

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

- 1 Rechnungsmodell**
- 2 Kontenrahmen**
- 3 Kontierungsanleitung**
- 4 Finanzvermögen**
- 5 Verwaltungsvermögen**
- 6 Anlagenbuchhaltung**
- 7 Periodengerechte Erfassung**
- 8 Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen**
- 9 Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserve**
- 10 Spezialfinanzierungen**
- 11 Interne Verrechnungen**
- 12 Ausgewählte Themen**
- 13 Inhalte des Budgets**
- 14 Inhalte der Jahresrechnung**
- 15 Abschlusscheckliste und Termine**
- 16 Finanzkennzahlen**
- 17 Finanzhaushalt**
- 18 Internes Kontrollsystem (IKS)**
- 19 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**
- 20 Übergang auf HRM2**

Herausgeber
Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Abteilung Gemeindefinanzen

Inhaltsverzeichnis

1 Rechnungsmodell

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Grundzüge von HRM2
- 1.3 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.3.1 Gemeindegesetz (Auszug)
 - 1.3.2 Gemeinderechnungsverordnung
 - 1.3.3 Kommunale Erlasse

2 Kontenrahmen

- 2.1 Aufbau der Kontennummern
- 2.2 Funktionale Gliederung
- 2.3 Artengliederung - Erfolgsrechnung
- 2.4 Artengliederung - Investitionsrechnung
- 2.5 Artengliederung - Abschlusskonten
- 2.6 Bilanz

3 Kontierungsanleitung

- 3.1 Funktionale Gliederung
- 3.2 Artengliederung - Erfolgsrechnung
- 3.3 Artengliederung - Investitionsrechnung
- 3.4 Artengliederung - Abschlusskonten
- 3.5 Bilanz
- 3.6 Stichwortverzeichnis zum Kontenrahmen

4 Finanzvermögen

- 4.1 Allgemein
- 4.2 Bewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens
- 4.3 Bewertung der übrigen Positionen des Finanzvermögens
- 4.4 Anlage von Finanzvermögen
- 4.5 Übertragung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen
- 4.6 Liegenschaftenerwerb und -verkauf

5 Verwaltungsvermögen

- 5.1 Allgemein
- 5.2 Aktivierung
 - 5.2.1 Investitionskriterien
 - 5.2.2 Aktivierungsgrenzen
- 5.3 Bewertungsgrundsätze
 - 5.3.1 Erstmalige Bewertung
 - 5.3.2 Planmässige Abschreibungen
 - 5.3.3 Ausserplanmässige Abschreibungen
 - 5.3.4 Spezialfall: Darlehen und Beteiligungen
- 5.4 Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen
- 5.5 Exkurs: Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen

6 Anlagenbuchhaltung

- 6.1 Allgemeines zur Anlagenbuchhaltung
- 6.2 Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung
- 6.3 Übernahme aus der Investitionsrechnung
- 6.4 Manuelle Eingaben in der Anlagenbuchhaltung
- 6.5 Berechnungen innerhalb der Anlagenbuchhaltung
- 6.6 Schnittstellen zur Bilanz und Erfolgsrechnung

7 Periodengerechte Erfassung

- 7.1 Allgemein
- 7.2 Rechnungsabgrenzungen
 - 7.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungen
 - 7.2.2 Passive Rechnungsabgrenzungen
 - 7.2.3 Steuerabgrenzungen
 - 7.2.4 Fallbeispiel: Steuerabgrenzungen im Jahr 2014
- 7.3 Rückstellungen und Eventualverpflichtungen
 - 7.3.1 Rückstellungen
 - 7.3.2 Eventualverpflichtungen und -guthaben

8 Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen

- 8.1 Fonds
 - 8.1.1 Spezialfall Eigenversicherung und Erneuerungsfonds
- 8.2 Privatrechtliche Zweckbindungen

9 Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserve

- 9.1 Bildung von Vorfinanzierungen
- 9.2 Auflösung von Vorfinanzierungen
- 9.3 Einlage in die finanzpolitische Reserve
- 9.4 Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve

10 Spezialfinanzierungen

- 10.1 Allgemein
 - 10.1.1 Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung
 - 10.1.2 Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung
 - 10.1.3 Spezialfinanzierungen in der Bilanz
- 10.2 Obligatorische Spezialfinanzierungen
 - 10.2.1 Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101)
 - 10.2.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)
 - 10.2.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

11 Interne Verrechnungen

- 11.1 Allgemein
- 11.2 Konten der internen Verrechnungen

12 Ausgewählte Themen

- 12.1 Sozialhilfe und Asylwesen
 - 12.1.1 Brutto- und Nettoverbuchung
 - 12.1.2 Funktionale Gliederung
 - 12.1.3 Buchungsfälle
- 12.2 Steuern
 - 12.2.1 Allgemeine Buchungsregeln
 - 12.2.2 Steuerabschreibungen
 - 12.2.3 Quellensteuern
- 12.3 Ausserordentliche Buchungen

13 Inhalte des Budgets

- 13.1 Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte
- 13.2 Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget
- 13.3 Auflistung der Finanzkennzahlen
- 13.4 Ergebnisübersicht
- 13.5 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen
- 13.6 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten
- 13.7 Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung
- 13.8 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen
- 13.9 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten
- 13.10 Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung
- 13.11 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen
- 13.12 Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- 13.13 Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss

14 Inhalte der Jahresrechnung

- 14.1 Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte
- 14.2 Bemerkungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung
- 14.3 Auflistung der Finanzkennzahlen
- 14.4 Ergebnisübersicht
- 14.5 Geldflussrechnung
- 14.6 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen
- 14.7 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten
- 14.8 Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung
- 14.9 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen
- 14.10 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten
- 14.11 Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung
- 14.12 Zusammenzug der Bilanz
- 14.13 Detaildarstellung der Bilanz
- 14.14 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen
- 14.15 Eigenkapitalnachweis
- 14.16 Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens
- 14.17 Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens
- 14.18 Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten
- 14.19 Auflistung der Rückstellungen
- 14.20 Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben
- 14.21 Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen
- 14.22 Auflistung der Gemeindebeteiligungen
- 14.23 Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit
- 14.24 Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- 14.25 Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss

15 Abschlusscheckliste und Termine

- 15.1 Abschlusscheckliste
- 15.2 Termine
- 15.3 Ablaufschemas

16 Finanzkennzahlen

- 16.1 Allgemein
- 16.2 Nettoverschuldungsquotient
- 16.3 Selbstfinanzierungsgrad
- 16.4 Zinsbelastungsanteil
- 16.5 Nettoschuld in Franken pro Einwohner
- 16.6 Selbstfinanzierungsanteil
- 16.7 Kapitaldienstanteil
- 16.8 Bruttoverschuldungsanteil
- 16.9 Investitionsanteil

17 Finanzhaushalt

- 17.1 Ausgabenrecht
 - 17.1.1 Gebundene und ungebundene Ausgaben, Rechtsgrundlage
 - 17.1.2 Einheit der Materie
 - 17.1.3 Besondere Bereiche
- 17.2 Ausgeglichener Finanzhaushalt
 - 17.2.1 Grundsatz
 - 17.2.2 Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags
- 17.3 Aufgaben- und Finanzplan
 - 17.3.1 Allgemeines zum Aufgaben- und Finanzplan
 - 17.3.2 Aufbau des Aufgaben- und Finanzplans

18 Internes Kontrollsystem (IKS)

- 18.1 Allgemein
- 18.2 IKS-Praxishilfe der KKAG

19 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 19.1 Einleitung
- 19.2 Rechtliche Grundlagen
 - 19.2.1 Verbindlichkeit der Wegleitung
 - 19.2.2 Anwendbare Erlasse
 - 19.2.3 Stellung der Rechnungsprüfungskommission
 - 19.2.4 Gesetzlicher Auftrag der Rechnungsprüfungskommission
 - 19.2.5 Erfüllung des gesetzlichen Auftrags
 - 19.2.6 Revisionsunternehmen
 - 19.2.7 Abschluss der Prüfungstätigkeit
 - 19.2.8 Exkurs: Kantonale Aufsicht über die Gemeinden
- 19.3 Prüfungsorganisation
 - 19.3.1 Vorbereitung
 - 19.3.2 Planung
 - 19.3.3 Zwischenrevision
- 19.4 Prüfungstechnik
 - 19.4.1 Wesentlichkeit
 - 19.4.2 Informatikgestützte Buchführung
 - 19.4.3 Verfahrenorientierte Prüfung
 - 19.4.4 Analytische Prüfung
 - 19.4.5 Ergebnisorientierte Prüfung
 - 19.4.6 Prüfungsumfang
- 19.5 Prüfungsvorgang
 - 19.5.1 Grundsätze des Prüfungsvorgangs
 - 19.5.2 Dokumentation und Aufbewahrung
- 19.6 Prüfungsobjekte
 - 19.6.1 Prüfungsbereiche
 - 19.6.2 Akteneinsicht und Personendaten
 - 19.6.3 Prüfung der Jahresrechnung
 - 19.6.4 Begutachtung des Budgets
 - 19.6.5 Begutachtung des Aufgaben- und Finanzplans
- 19.7 Berichterstattung
 - 19.7.1 Schlussbesprechung
 - 19.7.2 Schriftlicher Bericht

20 Übergang zu HRM2

- 20.1 Umschlüsselung auf den HRM2-Kontenrahmen
 - 20.1.1 Umschlüsselungstabelle Funktionen
 - 20.1.2 Umschlüsselungstabelle Arten
 - 20.1.3 Umschlüsselungstabelle Bilanzkonten
- 20.2 Neubewertungen per 1.1.2014
 - 20.2.1 Neubewertungen nach Bilanzpositionen
 - 20.2.2 Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse
 - 20.2.3 Übergangsbilanz
 - 20.2.4 Auflösung der Neubewertungsreserve
- 20.3 Behandlung des bestehenden Verwaltungsvermögens
 - 20.3.1 Übernahme von bestehendem Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung
 - 20.3.2 Behandlung von laufenden Investitionen
 - 20.3.3 Ausnahmeregelung für bestehendes Verwaltungsvermögen
- 20.4 Fonds und Spezialfinanzierungen
- 20.5 Bürgergemeinden und Zweckverbände

Inhaltsverzeichnis Kapitel 1

1	Rechnungsmodell	
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Grundzüge von HRM2.....	2
1.3	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3.1	Auszug aus dem Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	4
1.3.2	Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung).....	25
1.3.3	Kommunale Erlasse	43

1 Rechnungsmodell

1.1 Einleitung

Das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) ist das Ergebnis der auf Initiative der Finanzdirektorenkonferenz per Ende der 1970er-Jahre realisierten Arbeiten einer Expertengruppe. Der Grundgedanke bestand damals darin, das öffentliche Rechnungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden formell zu harmonisieren. Die Arbeiten der von Ernst Buschor geleiteten Arbeitsgruppe mündeten in der Veröffentlichung des Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Band I und II, Ausgabe 1982). Nebst der Harmonisierung des eigentlichen Kontenrahmens schlug das Handbuch von 1982 ein Mustergesetz vor, welches die Harmonisierung der Bestimmungen über die Haushaltsführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden bezweckte. Das HRM hat sich als Modell für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte bewährt und ermöglichte die korrekte Haushaltsführung nach dem Modell der doppelten Buchführung und nach den traditionellen Budget- und Finanzgrundsätzen.

Jedoch haben neuere Entwicklungen wie beispielsweise die Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards IPSAS dazu geführt, dass sich die Finanzdirektorenkonferenz damit befasste und eine Arbeitsgruppe einsetzte, die unter dem Vorsitz von Yvonne Reichlin, der ehemaligen Vorsteherin der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, stand. Das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Ergebnis wurde im Januar 2008 in Form eines neuen Handbuchs veröffentlicht: Das **Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)**¹.

Dieses neue Modell strebt eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Für eine verstärkte Harmonisierung sprechen verschiedene Gründe. So vereinfacht die Vergleichbarkeit der öffentlichen Rechnungen eine koordinierte Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden. Für die Koordination der Finanzpolitik ist es von entscheidendem Vorteil, wenn Grundelemente wie beispielsweise der Kontenrahmen einheitlich definiert sind. Dies ermöglicht eine konsolidierte Sichtweise des gesamten Gemeinwesens (Gemeinden und Kanton) einnehmen zu können. Unterschiede in der Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden sollten für die Bürger, für den Bund, für die Politik und für die Forschung transparent sein. Wenn der Aufbau der Rechnungen nicht identisch ist, ist es nicht möglich, die Finanzkennzahlen in verschiedenen Kantonen und Gemeinden zu vergleichen. Die Qualität der Daten für die Finanzstatistik kann durch eine Harmonisierung der Rechnungslegung entscheidend verbessert werden. Dies erlaubt eine präzisere und ursachengerechtere Finanzpolitik.

Der Kanton Basel-Landschaft führte das HRM2 für die Staatsrechnung bereits per 2010 ein. Dazu wurde das kantonale Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² angepasst. Die Einführung von HRM2 auf Gemeindeebene bedingte die Schaffung der neuen Verordnung vom 14. Februar 2012³ über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung).

¹ www.srs-csppc.ch/de/handbuch-hrm2-vollversion-n18361

² SGS 331

³ GS 37.0836, SGS 180.10

1.2 Grundzüge von HRM2

Das ausdrückliche Ziel von HRM2 ist eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden. Nebst einem aufgrund internationaler Statistikanforderungen völlig neu gestalteten Kontenrahmen enthält das HRM2 auch zahlreiche andere wesentliche Neuerungen. So wurde die bis im Jahr 2013 vorgeschriebene Abschreibungspraxis von 10 Prozent auf dem Restbuchwert durch lineare Abschreibungen auf der Nutzungsdauer der einzelnen Anlage abgelöst. Damit die linearen Abschreibungen korrekt berechnet werden können, braucht es für das Verwaltungsvermögen eine Anlagenbuchhaltung. Mit der neuen Abschreibungsmethode wird die Abschreibungsbelastung unmittelbar nach der Investition um einiges geringer ausfallen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dafür fällt dann der Abschreibungsbedarf gegen Ende der Nutzungsdauer wesentlich höher aus.

Mit dem HRM2 soll der True and Fair View-Ansatz verstärkt angewendet werden. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts wiedergeben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Somit wird der Transparenz der Rechnungsabschlüsse ein grosses Gewicht gegeben. Instrumente wie zusätzliche Abschreibungen, welche zu Verzerrungen im Erfolgsausweis führen können, existieren unter HRM2 nicht mehr. Eine weitere unmittelbare Folge des True and Fair View-Ansatzes ist die Bewertung des Finanzvermögens zu Markt- oder Verkehrswerten. Die finanzpolitisch motivierte Bildung von stillen Reserven soll somit in Zukunft nicht mehr möglich sein. Durch die Einführung zusätzlicher Instrumente, wie beispielsweise der Geldflussrechnung, wird die Transparenz der Rechnungslegung ebenfalls gesteigert.

Insgesamt findet mit HRM2 eine Annäherung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung statt, auch wenn typische Besonderheiten der öffentlichen Rechnungslegung, wie beispielsweise die Investitionsrechnung, beibehalten werden. Diese Annäherung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung zeigt sich auch darin, dass die Begriffe wie Bestandesrechnung, Laufende Rechnung oder Voranschlag, durch die in der Privatwirtschaft gebräuchlichen Begriffe Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget ersetzt wurden.

Die Grundsätze der Rechnungslegung sind in § 2 der Gemeinderechnungsverordnung (GRV) dargestellt:

- a. **Jährlichkeit:** Dieser Grundsatz besagt, dass das Budget und die Jahresrechnung für ein Kalenderjahr erstellt werden. Damit ist nicht nur die Vergleichbarkeit gewährleistet, sondern es wird auch die zeitliche Begrenzung von Ausgabenkompetenzen, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist, geregelt: Für Ausgaben der Erfolgsrechnung gilt die Budgetkompetenz für das betreffende Kalenderjahr. Bei Ausgaben der Investitionsrechnung kann die Budgetkompetenz in begründeten Fällen auf das Folgejahr ausgeweitet werden (§ 25 Abs. 3 GRV).
- b. **Spezifikation:** Der Grundsatz der Spezifikation beschreibt den Detaillierungsgrad der einzelnen Rechnungspositionen. Mit der Einhaltung des Kontenrahmens ist die Spezifikation gewährleistet.
- c. **Bruttodarstellung:** Der Grundsatz der Bruttodarstellung ist finanzrechtlich und finanzwirtschaftlich wichtig. Aufwand und Ertrag sowie Einnahmen und Ausgaben sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Gegenseitige Verrechnungen bergen Risiken und beeinflussen die politische Entscheidungsfindung.
- d. **Periodenabgrenzung:** Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Beträge der richtigen Rechnungsperiode zuzurechnen sind, sonst können die einzelnen finanziellen Vorfälle nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst werden. Wenn ein Betrag dem falschen Jahr zuge-

rechnet wird, lässt sich das True and Fair View-Prinzip nicht einhalten. Mit der Periodenabgrenzung wird der Grundsatz der Jährlichkeit eingehalten.

- e. **Wesentlichkeit:** Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist Bestandteil des Erfordernisses nach Relevanz der Informationen. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur, ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen könnten.
- f. **Verständlichkeit:** Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass Informationen klar und nachvollziehbar sein sollen. Es sollte also nicht möglich sein, Informationen durch unklare Ausdrucksweise zu verstecken, und die Informationen sollten auch für Aussenstehende verständlich sein.
- g. **Richtigkeit:** Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen sollen und weisungsgemäss vorzunehmen sind.
- h. **Wirtschaftliche Betrachtungsweise:** Die Vermögenswerte sollen entsprechend ihrem effektiven Wert in der Bilanz abgebildet sein. Beim Finanzvermögen ist dies der Verkehrswert, beim Verwaltungsvermögen der Zeitwert. Eine Neubewertung auf die Einführung von HRM2 hin wurde nur beim Finanzvermögen vorgenommen. Seither wird das Finanzvermögen periodisch neu bewertet. Stille Reserven sind daher nicht mehr möglich. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet.
- i. **Neutralität:** Die Informationen werden wertfrei (kein Wunschdenken und unpolitisch) dargestellt.
- k. **Vollständigkeit:** Alle wichtigen Informationen werden berücksichtigt. Alle vorgefallenen Geschäftsfälle sind abzubilden.
- l. **Rechtzeitigkeit:** Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (täglich, evtl. wöchentlich) festgehalten werden sollten. Ferner sind die Vorgänge chronologisch festzuhalten. Im Sinne der Rechtzeitigkeit sind Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, an dem sie eintreten.
- m. **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

1.3.1 Auszug aus dem Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)⁴, Stand 1.1.2026

Im Folgenden sind die Paragraphen des Gemeindegesetzes aufgeführt, welche einen Bezug zu den Finanzfragen der Baselbieter Einwohnergemeinden haben.

1 Grundlegende Bestimmungen

§ 2 Gemeindeautonomie, Anhörung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

² Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.

§ 3 Aufsicht des Kantons

¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.

² In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden beschränkt sich die Aufsicht des Kantons auf die Rechtskontrolle mit dem Zweck, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide der Gemeindeorgane zu verhüten.

³ Dem eigenen Wirkungskreis gleichgestellt ist derjenige Teil des übertragenen Wirkungskreises, bei dem das kantonale Recht den Gemeinden eine erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

2 Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindeorganisation

2.2 Allgemeine Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinde

2.2.1 Behörden und übrige kollegial zusammengesetzte Organe

§ 6 Begriffsumschreibungen

¹ Gemeindebehörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen; davon ausgenommen ist § 69a.

^{1bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gelten nicht als Behörden gemäss Absatz 1.

² Kontrollorgane sind die zur Prüfung der Rechnung oder der Tätigkeit der Behörden und ihrer Hilfsorgane eingesetzten Organe.

³ Hilfsorgane sind diejenigen kollegial zusammengesetzten Organe, die weder Behörden noch Kontrollorgane sind, sowie die Gemeindeamtsstellen mit ihren Gemeindeangestellten.

§ 8 Wählbarkeit

¹ In einer Gemeindebehörde ist, unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen, jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar.

² Als Mitglieder beratender Organe können auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

⁴ SGS 180, https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180

§ 9 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104–106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91–95) angehören.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.

§ 12 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt wird.

§ 12a Beginn der Amtsperioden

¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;
- b. für die Schulräte am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.;
- c. für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw.

² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

³ Die Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass

- a. die Amtsperioden aller oder einzelner der Behörden und Organe gemäss Absatz 2 am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw. beginnen;
- b. die Amtsperiode der einzelnen Sitze in der Rechnungsprüfungskommission zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt.

⁴ Ist eine Behörde das Wahlorgan einer anderen Behörde, so nimmt sie deren Wahl in der Zusammensetzung gemäss derjenigen Amtsperiode vor, für die sie die Behörde wählt.

§ 13 Rücktritt vom Amt

¹ Tritt ein Mitglied einer Behörde, welche nicht durch Urnenwahl bestellt wird, vor oder während der Amtsdauer zurück, so sorgt der Gemeinderat für geeignete Bekanntmachung des Rücktritts und Durchführung einer allfälligen Ersatzwahl innert nützlicher Frist.

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008.

§ 15 Disziplinarrecht

¹ Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen untersteht jede Gemeindebehörde in disziplinarrechtlicher Hinsicht einer Aufsichtsinstanz.

² Die Aufsichtsinstanz überprüft die Amtsführung einzelner Behördemitglieder oder des Gesamtkollegiums, wenn diese Gegenstand einer Beschwerde bildet oder wenn auf Grund eigener Wahrnehmungen Zweifel an der ordnungsgemässen Amtsführung entstehen.

³ Liegt eine Pflichtverletzung vor, so verhängt die Aufsichtsinstanz je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar massnahmen. Ein Disziplinarverfahren kann auch aufgehoben werden, wenn das Behördemitglied wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens des Amtes unwürdig geworden ist.

⁴ Disziplinar massnahmen sind

1. Verweis
2. Geldbusse bis 1000 Fr.
3. Abberufung vom Amt.

⁵ Als Disziplinar massnahme gegen eine Gesamtheit ist nur der Verweis zulässig.

⁶ Gegen Disziplinarverfügungen der Aufsichtsinstanz kann innert 10 Tagen verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden. Die Beschwerde ist auch gegen Verweise zulässig.

§ 16 Konstituierung

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, konstituieren sich die Gemeindebehörden selbst.

² Durch Gemeindereglement wird bestimmt, ob die Protokolle durch ein Mitglied der Behörde oder durch Gemeindeangestellte zu führen sind.

³ Jede Gemeindebehörde regelt die in ihrem Bereich notwendigen Stellvertretungen selbständig.

§ 17 Sitzungen

¹ Die Gemeindebehörden setzen ihre ordentlichen Sitzungen unter Beachtung allfälliger, für die Behörde geltender gesetzlicher Vorschriften selbständig fest.

² Ein Drittel der Mitglieder kann für bestimmte Geschäfte eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einwohner- rat.

§ 19 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel an Sitzungen zu fassen.

² Die Behörde ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

§ 19a Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

² Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 19b Wahlen

¹ Wahlen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Vorbehalten bleibt § 118 Absatz 2.

² Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt.

³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen.

§ 21 Schweigepflicht

¹ Die einzelnen Behördemitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausstehende bekanntgegeben werden.

§ 22 Ausstandspflicht

¹ Behördemitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

² Der Regierungsrat kann im Einzelfall oder durch allgemeine Verordnung Ausnahmen von der Ausstandspflicht bewilligen, wenn bei deren Beachtung die Beschlussfähigkeit der Behörde in Frage gestellt würde.

§ 23 Unterzeichnung

¹ Verfügungen einer Gemeindebehörde sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin sowie vom Schreiber oder von der Schreiberin zu unterzeichnen.

² Die Unterzeichnung der übrigen Schriftstücke regelt jede Behörde für ihren Bereich selbständig.

§ 24 Protokollführung

¹ Über sämtliche Sitzungen der Gemeindebehörden ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schreiber oder der Schreiberin der Behörde, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

² Jedes Behördemitglied kann verlangen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

³ Das Protokoll ist von der vorsitzenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 25 Protokollgenehmigung

¹ Das Protokoll ist in der Regel an der folgenden Sitzung zu verlesen oder den Behördemitgliedern zur Durchsicht zu unterbreiten. Es kann ihnen auch in Abschrift zugestellt werden. Von dieser Möglichkeit dürfen indessen Behörden, die sich in einem wesentlichen Umfange mit privaten Verhältnissen befassen müssen, nicht Gebrauch machen.

² Das Protokoll ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

³ Über Berichtungen entscheidet die Behörde.

2.2.2. Gemeindeangestellte

§ 26 Begriff

¹ Gemeindeangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

² Die Gemeinde kann ihre Angestellten auf Amtsdauer wählen, öffentlich-rechtlich anstellen oder in besonderen Fällen mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

³ Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

§ 26a Personalreglement

¹ Die Gemeinden erlassen ein Personalreglement.

§ 30 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008.

§ 31 Schweige- und Ausstandspflicht

¹ Für die Gemeindeangestellten gilt dieselbe Schweigepflicht wie für die Behördemitglieder (§ 21).

² Ebenso gilt für die Gemeindeangestellten die Ausstandspflicht gemäss § 22, sofern es sich nicht bloss um ausführende Arbeiten handelt. Weitere Ausnahmen von der Ausstandspflicht kann der Regierungsrat beschliessen.

§ 32 Sanktionen

¹ Bestehen in der Gemeinde keine Vorschriften über Sanktionen gegenüber Gemeindeangestellten, die ihre Pflichten verletzt haben, gilt § 15 Absätze 3 und 4 analog.

² Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

§ 32a Schweigepflicht Dritter

¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten.

² Personen gemäss Absatz 1, die die Schweigepflicht verletzen, werden mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

2.4. Zusammenwirken von Gemeinden

§ 34 Arten

¹ Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden

- a. Verträge abschliessen;
- b. gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen;
- c. Zweckverbände oder Anstalten gründen.

² Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit.

2.4.1 Gemeinsame Organe

§ 34a Gemeinsame Kommissionen

¹ Mehrere Gemeinden können

- a. durch Vertrag eine gemeinsame, ständige, beratende Kommission einsetzen;
- b. durch die Gemeinderäte eine gemeinsame, nichtständige, beratende Kommission einsetzen.

§ 34b Gemeinsame Behörden

¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

² Eine gemeinsame Behörde kann nur mit basellandschaftlichen Gemeinden eingesetzt werden.

³ Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen.

2.4.2 Zweckverbände

§ 34c Zweckverbände mit ausserkantonalen Gemeinden

¹ Basellandschaftliche Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter ausserkantonalem Recht stehen.

² Ausserkantonale Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter basellandschaftlichem Recht stehen.

³ Der Regierungsrat kann im Falle von Absatz 1 den Beitritt aus übergeordneten kantonalen Interessen ausnahmsweise untersagen.

§ 34d Statuten

¹ Die Statuten des Zweckverbandes enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften unter Strafe stellen und dabei Bussen bis 1'000 Fr. vorsehen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

³ Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

§ 34e Organe

- ¹ Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.
- ² Der Gemeinderat ist das Wahlorgan für die Gemeindedelegierten. Die Gemeinden können durch Reglement ein anderes Wahlorgan festlegen.
- ³ Die Statuten können weitere Organe vorsehen. In diesem Fall bezeichnen die Statuten deren Aufgaben sowie dasjenige Organ, das den Zweckverband vertritt.

§ 34f Verordnungskompetenz

- ¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, ausführende Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten zu erlassen.
- ² Im Falle von Gebührenverordnungen bezeichnen die Statuten die gebührenpflichtigen Leistungen, den Kreis der gebührenpflichtigen Personen sowie den Gebührenrahmen.

§ 34g Verfügungskompetenz

- ¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, Verfügungen zu erlassen.
- ² Für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 34h Zweckverbandsangestellte

- ¹ Der Zweckverband kann seine Angestellten öffentlich-rechtlich anstellen oder mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.
- ² Die Zweckverbandsangestellten unterstehen derselben Haftung sowie derselben Schweige- und Ausstandspflicht wie die Gemeindeangestellten.

§ 34i Beizug Dritter

- ¹ Der Zweckverband kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.
- ² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden.

§ 34k Rechnungsprüfung

- ¹ Der Zweckverband bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Statuten regeln die Mitgliederzahl und das Wahlorgan.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den §§ 99 und 100.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden schriftlich Bericht.

§ 34l Geltung für Anstalten

- ¹ Für die Anstalten gelten die Bestimmungen über die Zweckverbände sinngemäss.

3 Die Einwohnergemeinden

3.2 Aufgaben und Befugnisse

§ 40 Aufgaben der Einwohnergemeinde

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie dient der allgemeinen Wohlfahrt.
2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen
3. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

² Die Einwohnergemeinde erfüllt ferner alle Aufgaben, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

³ Hat sich eine Bürgergemeinde gemäss § 134 aufgelöst, so übernimmt die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde.

§ 45 Gemeindeordnung

¹ Die Einwohnergemeinde erlässt eine Gemeindeordnung. Diese regelt die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde.

² Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, können nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen.

³ Gemeinsame Behörden können während der Amtsperiode eingeführt werden. Die Amtsperiode der vormals gemeindeeigenen Behörden endet auf den Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen Behörde hin. Deren erste Amtsperiode dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

⁴ Sie können während der Amtsperiode aufgehoben werden. Ihre Amtsperiode endet auf den Zeitpunkt ihrer Aufhebung hin. Die erste Amtsperiode der gemeindeeigenen Behörden dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 46 Gemeindereglemente

¹ Die Einwohnergemeinde erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen oder zweckdienlichen Reglemente.

² Die Reglemente enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

§ 46b Publikation

¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:

- a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen;
- b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. die Gemeindeerlasse;
- b. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt

³ Die Gemeinden stellen den Bezug der Publikationen gemäss Abs. 1 in gedruckter Form sicher, wenn das amtliche Publikationsorgan ausschliesslich elektronisch veröffentlicht wird.

⁴ Der Gemeinderat kann Gebühren für den Bezug eines amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde in gedruckter Form festlegen.

3.3 Die Organisation der Einwohnergemeinde

3.3.1 Die ordentliche Gemeindeorganisation

3.3.1.1 Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

3.3.1.1.1 Grundsätzliches

§ 47 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
- 4^{bis}. Kenntnissnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;
5. Beschlussfassung über das Budget;
6. Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- 7^{bis}. Genehmigung von Erschliessungsprojekten;
8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
9. ...
10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
- 14^{bis}. Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;
- 14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- 14^{quater}. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
15. Genehmigung der Jahresrechnung;
16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;
17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- 17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;
19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens.

² Durch Gemeindereglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

§ 48 Obligatorisches Referendum

¹ Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

- a. die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen,
- a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde
- b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
- c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- e. die Grenzänderungen,
- f. die Änderung des Gemeindenamens.

§ 49 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte.

^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

3.3.1.3 Der Gemeinderat

3.3.1.3.1 Die Gesamtbehörde

§ 70 Verwaltung und Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 77 Kompetenzübertragung

¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.

² Gegen diese Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Besondere Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.

§ 77a Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.

² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Erlass von Verfügungen über Gebühren kann an Dritte übertragen werden, sofern durch Reglement die Übertragung sowie die Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat vorgesehen sind.

§ 80 Aufsichtsinstanz

¹ Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist der Regierungsrat.

² Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens.

3.3.1.4 Die Gemeindekommission

§ 88 Aufgaben

¹ Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation eine Gemeindekommission einführen.

² Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

³ Die Gemeindekommission kann entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem Gemeinderat oder anderen Gemeindebehörden als Wahlbehörde für die nicht durch das Volk zu wählenden Behörden sowie für die Gemeindeangestellten eingesetzt werden.

⁴ Die Gemeindeordnung kann der Gemeindekommission eine weitergehende Finanzkompetenz als dem Gemeinderat übertragen. Von dieser darf jedoch die Kommission nur bei Geschäften Gebrauch machen, die ihr vom Gemeinderat vorgelegt werden.

3.3.1.6 Die Kontrollorgane

3.3.1.6.1 Die Rechnungsprüfungskommission

§ 98 Organ

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 99 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde;
- b. prüft die Rechnungslegung der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- b^{bis}. kann das Rechnungswesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

^{1bis} Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

³ Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.

§ 100 Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf die Rechnungslegung beziehende Auskunft zu erteilen.

⁴ Das Nähere über die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission regelt der Regierungsrat.

3.3.1.6.2 Die Geschäftsprüfungskommission

§ 101 Organ

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 102 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.

² Sie

- a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- b^{bis}. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.

³ Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

§ 102a Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr

² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

§ 103 Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

^{1 bis} Die Geschäftsprüfungskommission kann für komplexe Sachverhalte und Fragen aussenstehende Fachpersonen zuziehen.

² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.

3.3.1.6.3 Zusammengelegte Kontrollorgane

§ 103a Zusammenlegung

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

3.3.1.7 Hilfsorgane

3.3.1.7.1 Die kollegial zusammengesetzten Hilfsorgane

§ 107 Verwaltungsorganisation

¹ Die Einwohnergemeinden geben sich ein Verwaltungs- und Organisationsreglement.

² Jede Einwohnergemeinde wählt einen Gemeindeschreiber oder eine Gemeindeschreiberin und einen Gemeindekassier oder eine Gemeindekassierin. Die beiden Funktionen können in derjenigen des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin zusammengefasst werden.

§ 108 Aufgaben des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin ist Schriftführer bzw. Schriftführerin der Einwohnergemeinde. Er bzw. sie ist für die ordnungsgemässe Besorgung des Kanzleiwesens verantwortlich, soweit es nicht in den Geschäftskreis eines anderen Gemeindeamtes fällt.

² Der Regierungsrat kann mit Bezug auf die Besorgung des Kanzleiwesens nähere Vorschriften erlassen.

³ Durch Vereinbarung mit der Bürgergemeinde kann der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin mit der Schriftführung für die Bürgergemeinde beauftragt werden.

§ 109 Aufgaben des Gemeindekassiers bzw. der Gemeindekassierin

¹ Der Gemeindekassier bzw. die Gemeindekassierin besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften das Kassenwesen der Einwohnergemeinde. Er bzw. sie ist für den rechtzeitigen Eingang der der Einwohnergemeinde zustehenden Steuern und anderen Forderungen besorgt. Er bzw. sie ist überdies für die ordnungsgemässe Verwahrung der ihm bzw. ihr anvertrauten Barschaften und Wertpapiere verantwortlich.

² Der Gemeindekassier bzw. die Gemeindekassierin ist Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerin der Einwohnergemeinde.

³ Durch Vereinbarung mit der Bürgergemeinde und mit den Kirchgemeinden kann der Gemeindekassier bzw. die Gemeindekassierin mit der Kassen- und Rechnungsführung dieser Körperschaften und ihrer Anstalten betraut werden.

3.3.2 Die ausserordentliche Gemeindeorganisation

§ 115 Befugnisse

¹ Der Einwohnerrat hat die Befugnisse, die bei der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung zustehen.

§ 120 Obligatorisches Referendum

¹ Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von § 48 der Urnenabstimmung.

² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.

§ 121 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a. einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum);
- b. zehn Prozent der Stimmberechtigten; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig..

² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.

³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.

⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben;
- e. dringliche Beschlüsse, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendumsausschluss zustimmen;
- f. Ablehnungsbeschlüsse;
- g. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Traktandenliste, Eintreten, Überweisung, Rückweisung, Kenntnissnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

§ 122 Initiative

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

^{2bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf drei Prozent herabsetzen.

³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung.

⁴ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 123 Behandlung der Initiative

¹ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen der Einwohnerrat Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat der Einwohnerrat innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

§ 124 Einzelinitiative

¹ Jeder oder jede Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 122 stellen.

² Der Einwohnerrat hat innert eines Jahres zu erklären, ob er das Initiativbegehren für erheblich erachtet.

³ Das unerheblich erklärte Initiativbegehren ist nicht weiter zu behandeln.

⁴ Das erheblich erklärte Initiativbegehren ist gemäss § 123 zu behandeln. Im Falle von § 123 Absatz 2 ist das Begehren innert eines Jahres seit der Erheblicherklärung der Urnenabstimmung zu unterstellen.

§ 125 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte sind nicht wählbar.

^{1bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

² Mit Bezug auf die Aufgaben und die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kontrollorgane bei der ordentlichen Gemeindeorganisation.

5 Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 150a Haushaltsführung

¹ Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

5.1 Grundsätze der Mittelbeschaffung

§ 151 Gemeindesteuern

¹ Die Gemeinden können Steuern nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erheben.

§ 152 Gebühren und weitere Abgaben

¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.

² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.

³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 153 Sonderbeiträge

¹ Aufwendungen für Einrichtungen und Vorkehrungen, die einem wesentlichen Teil der Gemeindeangehörigen nicht oder nur in geringem Masse zugute kommen, können nach Massgabe der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente ganz oder teilweise durch Sonderbeiträge der Begünstigten gedeckt werden.

§ 154 Übrige Gemeindemittel

¹ Den Gemeinden stehen alle weiteren Mittel zur Verfügung, die ihnen auf Grund der Gesetzgebung zustehen oder durch wirtschaftliche Tätigkeit zufließen.

§ 155 Finanzausgleich und Staatsbeiträge

¹ Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.

² Die Beiträge des Kantons an besondere Aufgaben der Gemeinden nach Massgabe der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Die Gemeinden haben für ihre im übertragenen Wirkungskreis gemachten Aufwendungen nur einen besonderen Entschädigungsanspruch, wenn dies ausdrücklich in dem die Aufgabe übertragenden Erlass vorgesehen ist.

§ 156 Fremde Mittel

¹ Die Gemeinden können für die Befriedigung ihrer Finanzbedürfnisse Darlehen aufnehmen.

5.2 Mittelverwendung

§ 157 Gemeindeaufgaben

¹ Die Mittel der Gemeinde sind in Betrachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zu verwenden. Vorbehalten bleiben Beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke und dergleichen.

² Die Gemeinden dürfen weder Bürgschaften eingehen noch Darlehen an Private gewähren. Ausgenommen sind solche für den sozialen Wohnungsbau, für Altersheime und für andere gemeinnützige Zwecke. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 157a Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Rechtsgrundlage

¹ Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.

³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a. Budget,
- b. Sondervorlagen,
- c. Finanzkompetenzen,
- d. Nachtragskredite.

§ 157c Aufgaben- und Finanzplan

- ¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.
- ² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und
- a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,
 - b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.
- ³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 158 Budget

- ¹ Der Gemeinderat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.
- ² An derselben Versammlung oder Sitzung ist auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.
- ³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist es allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgergemeinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.

§ 159 Sondervorlagen

- ¹ Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.
- ³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.

§ 160 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:
- a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),
 - b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (gesamter jährlicher Höchstbetrag),
 - c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).
- ³ Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder ihre Vertretung gegenteilig entschieden haben.

§ 161 Ausgabenzuständigkeit

- ¹ Soweit das Budget die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.

² Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 162 Nachtragskredite

¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. Das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. Das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;
- c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

² Nachtragskredite, die in die Finanzkompetenz der Gemeindekommission fallen, dürfen von dieser beschlossen werden.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

§ 164 Jahresrechnung

¹ Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung vom Rechnungsführer oder von der Rechnungsführerin ohne Verzug abzuschliessen.

² In der Folge ist sie vom Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und mit allfälligen Bemerkungen zu versehen.

³ Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem für die Genehmigung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen. Sie ist in gleicher Weise wie das Budget mit Erläuterungen zu versehen und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 165 Rechnungslegung

¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über eine harmonisierte und transparente Rechnungslegung der Gemeinden. Für die Einwohnergemeinden orientiert er sich dabei am Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

6 Die Aufsicht des Kantons

§ 166 Massnahmen der Aufsicht

¹ Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:

1. Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen
2. Erteilung verbindlicher Weisungen
3. Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.

Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände und die Bürgerkorporationen.

² In dem nicht in den Autonomiebereich fallenden Teil des übertragenen Wirkungskreises steht den zuständigen Organen des Kantons das allgemeine Weisungsrecht zu.

§ 167 Aufsichtsorgane

¹ Der Kanton übt die Aufsicht über die Gemeinden, soweit nicht aus der Gesetzgebung etwas anderes hervorgeht, durch den Regierungsrat aus.

² Der Regierungsrat kann seine Aufsichtsbefugnis, mit Ausnahme der Beschränkung und Aufhebung der Selbstverwaltung und der Genehmigung der Gemeindeordnung, im Rahmen der Delegationsbestimmungen des Organisationsgesetzes übertragen.

§ 168 Rechtsetzungsaufsicht

Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen:

- a. die Gemeindeordnung,
- b. die Gemeindereglemente mit Ausnahme der Gebührenreglemente sowie des Geschäftsreglements des Einwohnerrats.
- c. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt,
- c^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,
- c^{ter}. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- d. die Zweckverbandsstatuten,
- e. der Beitritt zu einem ausserkantonalen Zweckverband,
- f. die Burgerkorporationsstatuten.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindereglementen sowie von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt (Absatz 1 Buchstaben b und c) den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen.

§ 168a Finanzaufsicht

¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

- a. das Budget,
- b. die Jahresrechnung,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.

³ Die Bürgergemeinden, die Burgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.

⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.

⁵ Der Regierungsrat

- a. eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt;
- b. ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.

§ 169 Akteneinsicht

¹ Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 171 Beschränkung und Entzug der Selbstverwaltung

¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:

1. Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;
2. teilweisen Entzug der Selbstverwaltung
3. gänzlichen Entzug der Selbstverwaltung für höchstens zwei Jahre.

² Werden Massnahmen im Sinne von Absatz 1 Ziffern 2 und 3 getroffen, so setzt der Regierungsrat eine oder mehrere kantonal bevollmächtigte Personen zur Besorgung der Gemeindegeschäfte ein.

³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.

1.3.2 Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, GRV)⁵, Stand 1.11.2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984⁶ sowie auf die §§ 100 Absatz 4 und 165 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970⁷ über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG), beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Einwohnergemeinden sowie für deren Zweckverbände und Anstalten.

§ 2 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung gelten folgende Grundsätze:

- a. *Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. Zweckverbände können in den Statuten eine andere Jährlichkeit vorsehen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.*
- b. *Spezifikation: Die Rechnung ist nach dem Kontenrahmen aufgebaut.*
- c. *Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden getrennt voneinander und ohne Verrechnung ausgewiesen.*
- d. *Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt.*
- e. *Wesentlichkeit: Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.*
- f. *Verständlichkeit: Die Informationen werden klar und verständlich vermittelt.*
- g. *Richtigkeit: Die Informationen werden sachlich richtig dargestellt.*
- h. *Wirtschaftliche Betrachtungsweise: Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt.*
- i. *Neutralität: Die Informationen werden wertfrei dargestellt.*
- k. *Vollständigkeit: Alle wichtigen Informationen werden berücksichtigt.*
- l. *Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung und der Geldverkehr werden zeitnah geführt. Die Vorgänge werden chronologisch festgehalten.*
- m. *Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen.*

§ 3 Gliederung der Rechnungslegung

¹ Es werden die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz geführt.

² Der Kontenrahmen umfasst die funktionale Gliederung, die Artengliederung sowie die Bilanzkonti.

⁵ SGS 180.10, https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180.10

⁶ SGS 100

⁷ SGS 180

§ 4 Aufbewahrungsfristen

¹ Die Dokumente der Rechnungslegung sind wie folgt aufzubewahren:

- a. das Budget und die Jahresrechnung dauernd,
- b. die Kontenblätter während 20 Jahren,
- c. die Belege während 10 Jahren.

§ 5 Kontenrahmen, Finanzhandbuch

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) legt den Kontenrahmen fest.

² Sie erstellt ein Finanzhandbuch.

2 Bilanz

§ 6 Bilanz

¹ Die Bilanz umfasst die Aktiven und die Passiven.

² Die Aktiven umfassen:

- a. das Finanzvermögen,
- b. das Verwaltungsvermögen.

³ Die Passiven umfassen:

- a. das Fremdkapital,
- b. das Eigenkapital.

§ 7 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Die Anlage von Vermögenswerten ist nur in risikoarme Anlagen zulässig.

§ 8 Bewertung des Finanzvermögens

¹ Die erstmalige Bewertung von Sachwerten im Finanzvermögen erfolgt in der Höhe der Anschaffungskosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs.

² Die Sachwerte des Finanzvermögens sind bei wesentlicher Wertveränderung, mindestens jedoch alle 5 Jahre neu zu bewerten. Die übrigen Positionen des Finanzvermögens sind jährlich neu zu bewerten.

³ Neubewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag.

⁴ Neubewertungen von Wertschriften erfolgen zum Steuerwert.

§ 10 Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 11 Bewertung des Verwaltungsvermögens

¹ Die erstmalige Bewertung von Sachwerten im Verwaltungsvermögen erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellungskosten. Sind keine Kosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs.

² Sachwerte des Verwaltungsvermögens, die durch die Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, sind während ihrer kategorisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang I linear abzuschreiben (kurz: planmässige Abschreibung). Darlehen und Beteiligungen sind analog dem Finanzvermögen zu bewerten.

³ Ergibt sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als seine kategorisierte, ist er zusätzlich zur planmässigen Abschreibung ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibungen erfolgen linear während der verbleibenden Nutzungsdauer.

⁴ Die Abschreibung beginnt im Jahr nach der Nutzungszuführung des Sachwertes. Dies gilt in der Regel auch für Anlagen, die gebraucht erworben oder aus dem Finanzvermögen übertragen werden.

§ 12 Übertragung ins andere Vermögen

¹ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen und anschliessend neu zu bewerten.

² Vermögenswerte des Finanzvermögens, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zum Verkehrswert vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.

§ 13 Fremdkapital

¹ Das Fremdkapital besteht aus:

- a. den Verbindlichkeiten,
- b. den Fonds mit fremdbestimmter Zweckbindung,
- c. den Rückstellungen,
- d. den passiven Rechnungsabgrenzungen.

² Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, deren Bestand gegeben, deren Höhe oder deren Fälligkeit jedoch noch unbestimmt ist.

§ 14 Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- a. den Spezialfinanzierungen,
- b. den Fonds mit gemeindebestimmter Zweckbindung,

- c. dem Bilanzüberschuss bzw. dem Bilanzfehlbetrag,
- e. den Vorfinanzierungen,
- f. der finanzpolitischen Reserve.

§ 15 Rechnungsabgrenzung

¹ Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Erfolgs- bzw. in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen.

² Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen (Steuerabgrenzungsprinzip).

3 Erfolgsrechnung

§ 16 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

§ 17 Abtragung des Bilanzfehlbetrages

¹ Ein Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen.

² Besteht eine finanzpolitische Reserve, ist ein Bilanzfehlbetrag so weit als möglich oder nötig durch eine entsprechende Entnahme daraus abzutragen.

§ 18 Interne Verrechnungen

¹ Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen.

² Übrige verwaltungsinterne Leistungen können als interne Verrechnungen ausgewiesen werden.

³ Als verrechenbare Leistungen gelten Personal- und Sachaufwendungen sowie Kapitaldienste.

4 Investitionsrechnung

§ 19 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die mehrjährig genutzt werden können (kurz: Investitionsausgaben und -einnahmen). Vorbehalten bleibt § 20.

² Die Investitionsausgaben und -einnahmen sind am Ende des Rechnungsjahres zu aktivieren bzw. zu passivieren.

§ 20 Verbuchung in der Erfolgsrechnung

¹ Investitionsausgaben können bis zu folgenden Obergrenzen in der Erfolgsrechnung verbucht werden:

- a. von Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 25'000 Fr.,
- b. von Gemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 50'000 Fr.,
- c. von Gemeinden mit bis zu 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 75'000 Fr.,
- d. von Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis 100'000 Fr.

5 Zweckfinanzierungen

§ 21 Spezialfinanzierung

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene, ausschliesslich gebührengetragene Finanzierungen spezifischer Aufgaben.

² Die Gemeinden führen als Spezialfinanzierung:

- a. die Wasserversorgung,
- b. die Abwasserbeseitigung,
- c. die Abfallbeseitigung.

³ Sie können durch Reglement vorsehen, weitere Aufgaben gemäss den Funktionen des Kontenrahmens als Spezialfinanzierungen zu führen.

⁴ Die Spezialfinanzierungen müssen auf die Dauer ausgeglichen sein. Bilanzfehlbeträge sind gemäss § 17 abzutragen. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss.

⁵ Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen bewilligen, dass eine anders als gebührengetragene Einlage in eine Spezialfinanzierung getätigt werden darf oder dass eine Entnahme aus einer Spezialfinanzierung für eine andere als die spezifische Aufgabe verwendet werden darf.

§ 22 Fonds

¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und sind gesondert auszuweisen.

² Als Fonds sind zu führen:

- a. die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzraumbauten,
- b. die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze,
- c. die Mehrwertabgabe,
- d.

³ Die Gemeinden können durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Fonds gemäss Abs. 3 zur kommunalen Standortförderung dürfen mit den Steuereinnahmen von juristischen Personen geäuftet werden.

§ 23 Privatrechtliche Zweckbindungen

¹ Mittel, die aufgrund des Privatrechts zweckgebunden sind und keinem Fonds zugewiesen werden können, sind besonders auszuweisen.

§ 24 Vorfinanzierung

¹ Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind.

² Vorfinanzierungen und Einlagen in solche bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Sie sind höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

³ Wird das Investitionsvorhaben beschlossen, ist die Vorfinanzierung während der Nutzungsdauer der Anlage linear aufzulösen.

⁴ Wird das Investitionsvorhaben nicht innert der folgenden fünf Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen, ist diese aufzulösen. Die Auflösung erfolgt zugunsten der Erfolgsrechnung.

§ 24a Finanzpolitische Reserve

¹ Es kann eine finanzpolitische Reserve gebildet werden.

² Einlagen in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 2.

³ Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

⁴ Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.

6 Budget

§ 25 Budget (§ 158 GemG)

¹ Das Budget im Umfang von § 26 Absatz 1 ist die Zusammenstellung der Beträge, die im folgenden Jahr voraussichtlich ausgegeben oder voraussichtlich eingenommen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 1bis.

^{1bis} Einlagen in die finanzpolitische Reserve dürfen nicht budgetiert werden. Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve und Einlagen in Vorfinanzierungen dürfen nur in gleicher Höhe budgetiert werden.

² Das Budget ist die Rechtsgrundlage, aufgeführte ungebundene Ausgaben für den bezeichneten Zweck zu tätigen.

³ Die Rechtsgrundlage gemäss Absatz 2 besteht während des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die Rechtsgrundlage gemäss Absatz 2 besteht für Investitionen unterhalb der Sondervorlagenlimite während weiterer zweier Jahre. Die ungetätigten Ausgabenbeträge sind in den folgenden Budgets einzustellen und gelten als gebundene Ausgaben.

§ 26 Umfang

¹ Das Budget enthält:

- a. die Ergebnisübersicht,
- b. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen,
- c. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten,
- d. die funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung,
- e. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen,
- f. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten,
- g. die funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung.

^{1bis} Es enthält zudem:

- a. die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen,
- b. die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen.

² Jeder Betrag gemäss Absatz 1 ist mit den entsprechenden Beträgen des Budgets des Vorjahres und der letzten Jahresrechnung zu ergänzen.

³ Dem Budget sind beizulegen:

- a. ...,
- b. die Auflistung der Finanzkennzahlen.

§ 27 Ergebnisübersicht

¹ Die Ergebnisübersicht weist für die Erfolgsrechnung

- a. auf der ersten Stufe das operative Ergebnis aus; dieses umfasst das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit sowie dasjenige aus der Finanzierung;
- b. auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis aus;
- c. auf der dritten Stufe das Gesamtergebnis aus.

² Sie weist für die Investitionsrechnung die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen des Verwaltungsvermögens sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus.

§ 28 Detailrechnungen

¹ Die funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung ist hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie hinsichtlich wesentlicher, ungebundener Ausgaben zu erläutern.

² Die funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung ist hinsichtlich der wesentlichen Beträge zu erläutern.

§ 29 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

¹ Die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen umfasst die beschlossenen und die beabsichtigen Investitionen.

² Sie enthält für jede beschlossene Investition folgende Angaben:

- a. das Konto, über welches die Ausgabe verbucht wird;
- b. die Bezeichnung der Ausgabe;

- c. *das Datum des Ausgabenbeschlusses sowie das Datum eines allfälligen Nachtragskreditbeschlusses;*
- d. *der beschlossene Ausgabenbetrag;*
- e. *der kumulierte, getätigte Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- f. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- g. *der getätigte und der beabsichtigte Ausgabenbetrag gemäss dem Budget des Vorjahres bzw. gemäss dem aktuellen Budget;*
- h. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des Budgetjahres.*

³ *Sie umfasst für jede beabsichtigte Investition folgende Angaben:*

- a. *das Konto, über welches die Ausgabe verbucht werden wird;*
- b. *die Bezeichnung der Ausgabe;*
- c. *der beabsichtigte Ausgabenbetrag;*
- d. *der beabsichtigte Ausgabenbetrag im Budgetjahr;*
- e. *der beabsichtigte, verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des Budgetjahres.*

§ 29a Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen

¹ *Die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen umfasst die beschlossenen und die beabsichtigten Investitionen.*

² *Sie enthält die sinngemässen Angaben gemäss § 29 Absätze 2 und 3 ohne deren Buchstaben a.*

§ 30 Auflistung der Finanzkennzahlen

¹ *Die Auflistung der Finanzkennzahlen umfasst die vom Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion berechneten Finanzkennzahlen sowie die kantonalen Richtwerte.*

§ 31 Erläuterungen des Gemeinderats (§ 158 Absatz 3 GemG)

¹ *Die Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget umfassen Erklärungen zum Rechnungsmodell sowie Aussagen zur finanzpolitischen Tragbarkeit.*

§ 32 Passation des Budgets (§ 168a Absatz 1 GemG)

¹ *Das Budget ist spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates in Papier- sowie in elektronischer Form dem Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion einzureichen.*

² *Zusätzlich ist einzureichen:*

- a. *der Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschluss,*
- b. *eine Aufstellung der im folgenden Jahr geltenden Steuerfüsse und Steuersätze sowie Gebührenhöhen der Spezialfinanzierungen,*
- c. *der Bericht der Rechnungsprüfungskommission.*

³ *Fristgerecht eingereichte Budgets, zu denen die Direktion den Gemeinden bis zum 31. März keinen Bericht erstattet hat, haben passiert.*

§ 33 Verspäteter Beschluss des Budgets (§ 158 Absatz 1 GemG)

¹ Unterlässt es die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, das Budget bis zum 31. Dezember zu beschliessen, so sind die zuständigen Gemeindebehörden ermächtigt, die für ihre Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.

7 Jahresrechnung

§ 34 Jahresrechnung (§ 164 GemG)

¹ Die Jahresrechnung ist die Zusammenstellung der Beträge, die im vergangenen Jahr ausgegeben oder eingenommen worden sind, sowie die Aktiven und die Passiven zu Jahresbeginn und zu Jahresende.

² Sie enthält:

- a. die Ergebnisübersicht,
- b. die Geldflussrechnung,
- c. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen,
- d. den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten,
- e. die funktional gegliederte Detailersfolgsrechnung,
- f. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen,
- g. den Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten,
- h. die funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung,
- i. den Zusammenzug der Bilanz,
- k. die Detaildarstellung der Bilanz.

³ Jeder Betrag gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c - h ist mit den entsprechenden Beträgen des Budgets sowie der letzten Jahresrechnung zu ergänzen.

⁴ Der Jahresrechnung sind beizulegen:

- a. der Eigenkapitalnachweis,
- b. der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens,
- c. die Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens,
- d. die Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten,
- e. die Auflistung der Rückstellungen,
- f. die Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben,
- g. die Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen,
- h. die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen,
- h^{bis}. die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen,
- i. die Auflistung der Finanzkennzahlen,
- k. die Auflistung der Gemeindebeteiligungen,
- l. die Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 35 Ergebnisübersicht

¹ Die Ergebnisübersicht weist für die Erfolgsrechnung

- a. auf der ersten Stufe das operative Ergebnis aus; dieses umfasst das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit sowie dasjenige aus der Finanzierung;

- b. auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis aus;
- c. auf der dritten Stufe das Gesamtergebnis sowie die Veränderung des Bilanzüberschusses bzw. des Bilanzfehlbetrags aus.

² Sie weist für die Investitionsrechnung die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen des Verwaltungsvermögens sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus.

§ 36 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung weist die Herkunft und die Verwendung der Mittel aus.

² Sie stellt die Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit dar.

§ 37 Detailrechnungen

¹ Die funktional gegliederten Detailerfolgs- und Detailinvestitionsrechnungen sind hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern.

§ 38 Zusammenzug und Detaildarstellung der Bilanz

¹ Die Bilanz umfasst die Jahresanfangsbestände, die Zugänge, die Abgänge und die Jahresendbestände.

§ 39 Eigenkapitalnachweis

¹ Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.

§ 40 Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens

¹ Der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens enthält für jede Investitionsausgabe, die über die Investitionsrechnung verbucht wird, folgende Angaben:

- a. das Konto und die Laufnummer,
- b. die Bezeichnung des Objekts sowie bei Grundstücken die Parzellennummer und die Fläche,
- c. das Jahr der erstmaligen Abschreibung,
- d. die kategorisierte Nutzungsdauer,
- e. gegebenenfalls den Zeitpunkt des Endes der verkürzten Nutzungsdauer sowie den Grund derselben,
- f. die Höhe der getätigten Investitionsausgabe,
- g. die nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Höhe der Investitionsausgabe,
- h. den Wert zu Beginn des laufenden Jahres,
- i. die Höhe der Investitionsausgaben im laufenden Jahr,
- k. die Höhe der Investitionseinnahmen im laufenden Jahr,
- l. die planmässigen Abschreibungen im laufenden Jahr,
- m. gegebenenfalls die ausserplanmässigen Abschreibungen im laufenden Jahr,
- n. den Wert am Ende des laufenden Jahres.

§ 41 Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens

¹ Die Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens enthält für jede Anlage folgende Angaben:

- a. das Bilanzkonto;
- b. bei Fahrnis die Bezeichnung des Objekts;
- c. bei Grundstücken die Bezeichnung des Objekts, die Parzellennummer, die Fläche und die Zonenzugehörigkeit;
- d. den Anschaffungswert;
- e. den Buchwert zu Jahresbeginn und zu Jahresende sowie dessen Veränderung.

§ 42 Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten

¹ Die Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten enthält für jede Verbindlichkeit folgende Angaben:

- a. das Bilanzkonto;
- b. die Gläubigerschaft;
- c. der Beginn und die Fälligkeit;
- d. den Zinssatz und den Zinsaufwand im Rechnungsjahr;
- e. den Buchwert zu Jahresbeginn und zu Jahresende sowie dessen Veränderung.

§ 43 Auflistung der Rückstellungen

¹ Die Auflistung der Rückstellungen ist nach Konten gegliedert und enthält für jede Rückstellung:

- a. den Zweck der Rückstellung,
- b. die Begründung zur Rückstellung sowie zu deren allfälligen Veränderung,
- c. den Buchwert zu Jahresbeginn und zu Jahresende sowie dessen Veränderung.

§ 44 Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben

¹ Die Auflistung der Eventualverpflichtungen enthält die Verpflichtungen, deren Bestand nicht gegeben ist, jedoch möglich sein könnte.

² Die Auflistung der Eventualguthaben enthält die Guthaben, deren Bestand nicht gegeben ist, jedoch möglich sein könnte.

§ 45 Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen

¹ Die Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen enthält für jeden Betrag die Beschreibung des Verwendungszweckes.

§ 46 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

¹ Die Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen umfasst die beschlossenen sowie die im Rechnungsjahr abgeschlossenen Investitionen.

² Sie enthält für jede Investition folgende Angaben:

- a. das Konto, über welches die Ausgabe verbucht wird;

- b. *die Bezeichnung der Ausgabe;*
- c. *das Datum des Ausgabenbeschlusses sowie das Datum eines allfälligen Nachtragskreditbeschlusses;*
- d. *der beschlossene Ausgabenbetrag;*
- e. *der kumulierte, getätigte Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- f. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;*
- g. *der getätigte Ausgabenbetrag im Rechnungsjahr;*
- h. *der verbleibende Ausgabenbetrag am Ende des Rechnungsjahres;*
- i. *bei Investitionen, die im Rechnungsjahr abgeschlossen worden sind, das Datum der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Gemeinderat.*

§ 46a Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen

¹ Die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen umfasst die beschlossenen sowie die im Rechnungsjahr abgeschlossenen Investitionen.

² Sie enthält die sinngemässen Angaben gemäss § 46 Absatz 2 ohne dessen Buchstabe a.

§ 47 Auflistung der Finanzkennzahlen

¹ Die Auflistung der Finanzkennzahlen umfasst die vom Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion berechneten Finanzkennzahlen sowie die kantonalen Richtwerte.

§ 48 Auflistung der Gemeindebeteiligungen

¹ Die Auflistung der Gemeindebeteiligungen umfasst die dem Verwaltungsvermögen zugeordneten Beteiligungen der Gemeinde an:

- a. *Aktiengesellschaften,*
- b. *Kommanditaktiengesellschaften,*
- c. *Gesellschaften mit beschränkter Haftung,*
- d. *privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Genossenschaften.*

² Sie führt zudem die Vertretungen der Gemeinde in Entscheidungsgremien juristischer Personen auf, bei denen die Gemeinde zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Kompetenzen Mitglied ist, sowie ihre Aufsichtsmandate über Stiftungen.

³ Sie enthält für jede Position gemäss den Absätzen 1 und 2 folgende Angaben:

- a. *Name, Rechtsform, Zweck, Tätigkeit und Kapital der juristischen Person;*
- b. *Anteil der Gemeinde an der juristischen Person sowie Anschaffungs- und Buchwert des Anteils;*
- c. *Haftungsumfang der Gemeinde;*
- d. *Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der juristischen Person.*

§ 49 Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit

¹ Die Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit der Gemeinde durch:

- a. interkommunale Verträge,
- b. gemeinsame Amtsstellen,
- c. gemeinsame Kommissionen,
- d. gemeinsame Behörden,
- e. Zweckverbände,
- f. Anstalten,
- g. Stiftungen.

² Sie enthält für jede Zusammenarbeit folgende Angaben:

- a. Name, Rechtsform, Zweck, Tätigkeit und Kapital der Institution;
- b. mitwirkende Gemeinden;
- c. Anteil der Gemeinde an der Institution;
- d. Zahlungen des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres zwischen der Gemeinde und der Institution;
- e. Haftungsumfang der Gemeinde;
- f. Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Institution.

§ 50 Bemerkungen des Gemeinderats (§ 164 Absatz 2 GemG)

¹ Die Bemerkungen des Gemeinderats zur Jahresrechnung umfassen Erklärungen zum Rechnungsmodell sowie Erläuterungen zum Rechnungsergebnis.

§ 51 Passation der Jahresrechnung (§ 168a Absatz 1 GemG)

¹ Die Jahresrechnung ist mit sämtlichen Beilagen spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats dem Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion einzureichen. Sie ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen, wenn Änderungen gegenüber dem gemeinderätlichen Entwurf beschlossen worden sind.

² Zusätzlich sind einzureichen:

- a. der Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschluss,
- b. der Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

³ Fristgerecht eingereichte Jahresrechnungen, zu denen die Direktion den Gemeinden bis zum 30. September keinen Bericht erstattet hat, haben passiert.

8 Globalbudgetierung

§ 52 Globalbudgetierung

¹ Die Gemeinden können durch Reglement die Globalbudgetierung einführen.

² Die Globalbudgetierung beinhaltet:

- a. die Beschreibung aller oder einiger kommunaler Aufgaben als Produkte;
- b. die Zusammenfassung verwandter Produkte zu Produktgruppen, welche einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen;
- c. die Verbindung der Produktgruppen mit einem Leistungsauftrag sowie mit einem Globalbudget;
- d. die Befugnis des Gemeinderates, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen;
- e. die Vornahme von Wirksamkeitsprüfungen.

§ 53 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Beschreibung der Produkte und deren Zusammenfassung zu Produktgruppen,
- b. den Entwurf der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets,
- c. die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen.

² Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge;
- b. die Beschlussfassung über die Globalbudgets.

³ Durch Reglement können alle oder einzelne gemeinderätlichen Aufgaben gemäss Absatz 1 auf die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat übertragen werden.

§ 54 Budget und Jahresrechnung

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliesst das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der konventionellen Form zu beschliessen.

² Die Gemeinde reicht dem Kanton das Budget und die Jahresrechnung in der Form gemäss Absatz 1 ein. Zudem reicht sie sie vollständig in der konventionellen Form ein.

9 Rechnungsprüfungskommission

§ 55 Aufgaben (§ 99, § 158 Absatz 1 und § 164 Absatz 2 GemG)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungslegung, berät gegebenenfalls finanzielle Einzelgeschäfte vor, begutachtet das Budget und prüft die Jahresrechnung.

² Sie prüft insbesondere die Buchführung, den Rechnungsabschluss sowie die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

³ Die Budgetbegutachtung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung des Budgets und seiner Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit;
- b. finanzpolitische Würdigung des Budgets sowie des Aufgaben- und Finanzplanes hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts.

⁴ Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Jahresrechnung und seiner Beilagen hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Rechtmässigkeit;
- b. Prüfung der Dokumente, die mit der Rechnungsführung zusammenhängen.

⁵ Die Direktion erstellt eine Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen.

§ 56 Berichterstattung, Anzeige (§ 99 Absatz 2 GemG)

¹ Vor dem Versand an die Gemeindeversammlung oder an den Einwohnerrat unterbreitet die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis und räumt ihm die Möglichkeit ein, ihr gegenüber dazu Stellung zu nehmen.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei ihrer Tätigkeit eine möglicherweise strafbare Handlung fest, reicht sie Strafanzeige ein.

10 Schlussbestimmungen

§ 57 Umsetzung des neuen Rechts

¹ Auf den 1. Januar 2014 hin

- a. sind die bisherigen, freiwilligen Spezialfinanzierungen und Fonds, für die keine Reglementsgrundlage besteht, aufzulösen und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag zu verrechnen;
- b. sind die Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens sowie die Rückstellungen nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten.

² Das bisherige Verwaltungsvermögen ohne der Darlehen und Beteiligungen sowie ohne der unbebauten Grundstücke ist pauschal zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 gemäss den Abschreibungssätzen von Anhang II abzuschreiben.

³ Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungssätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Amt einzureichen.

⁴ In der Jahresrechnung 2014 sind die Bilanzbereinigungen aufgrund der Neubewertung der Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens sowie der Rückstellungen mittels der Schlussbilanz 2013 nach den alten Bewertungsgrundsätzen und die Eröffnungsbilanz 2014 nach den neuen Bewertungsgrundsätzen im Anhang im Detail aufzuführen. Die Eröffnungsbilanz 2014 und die provisorischen Auflistungen gemäss den §§ 40, 41 und 43 pro 2014 sind dem Amt bis am 31. Oktober 2014 einzureichen.

⁵ Die Nachführung der Jahresrechnungen 2012 und 2013 für die §§ 26 Absatz 2 und § 34 Absatz 3 ist fakultativ.

§ 57a Ausfinanzierung der BLPK

¹ Für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sind per 1. Januar 2014 Rückstellungen gemäss § 57 Absatz 1 Buchstabe b zu bilden.

² Resultiert dabei ein negativer Neubewertungssaldo, so ist dieser einem separaten Bilanzfehlbetragskonto zuzuweisen.

³ Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat kann bei der Genehmigung der Jahresrechnung 2014 beschliessen, den separaten Bilanzfehlbetrag ganz oder teilweise mit dem ordentlichen Bilanzüberschuss zu verrechnen.

⁴ Ab dem 1. Januar 2015 ist der separate Bilanzfehlbetrag gemäss Absatz 2 oder 3 längstens in-
nert 20 Jahren zu jährlich mindestens 5% erfolgswirksam abzuschreiben. Die Gemeindeversamm-
lung oder der Einwohnerrat kann bei den Genehmigungen der Jahresrechnungen einen höheren
Abschreibungssatz beschliessen.

⁵ Aufwertungsgewinne gemäss § 8 Absatz 2, die nach dem 1. Januar 2014 eintreten, sind mit dem
separaten Bilanzfehlbetrag zu verrechnen.

§ 57b Auflösung der Neubewertungsreserve

¹ Die Neubewertungsreserve gemäss altrechtlichem § 9 ist im Rechnungsjahr 2017 erfolgswirksam
aufzulösen.

§ 58 Spätere Anwendung des neuen Rechts

¹ Die Zweckverbände und Anstalten wenden das neue Recht spätestens ab 1. Januar 2017 an.

² Auf den Zeitpunkt der Anwendung hin gilt § 57 sinngemäss.

Anhang I: Kategorisierte Nutzungsdauer

1. Tabelle

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
<i>Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile</i>	<i>unbegrenzt</i>	<i>0%</i>
<i>Wald</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>2%</i>
<i>Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>2,5%</i>
<i>Übrige Tiefbauten</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>2,5%</i>
<i>Hochbauten</i>	<i>30 Jahre</i>	<i>3,33%</i>
<i>Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunn- stuben, Reservoir, Netz, Hydranten</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>2%</i>
<i>Kanalisation</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>2%</i>
<i>Technikanlagen</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>6,67%</i>
<i>Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen</i>	<i>10 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Hard- und Software sowie allgemeine immateriel- le Werte</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>20%</i>
<i>Planwerke</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>6,67%</i>

2. Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind nach demjenigen Satz abzuschreiben, der für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden.

Anhang II: Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens

1. Verwaltungsvermögen vorbehältlich Ziffer 2

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	10,0%	2023	5,5%
2015	9,5%	2024	5,0%
2016	9,0%	2025	4,0%
2017	8,5%	2026	3,5%
2018	8,0%	2027	3,0%
2019	7,5%	2028	2,5%
2020	7,0%	2029	2,0%
2021	6,5%	2030	1,5%
2022	6,0%	2031	1,0%

2. Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	8,0%	2026	4,0%
2015	7,5%	2027	3,5%
2016	7,5%	2028	3,5%
2017	7,0%	2029	3,0%
2018	6,5%	2030	2,5%
2019	6,5%	2031	2,5%
2020	6,0%	2032	2,0%
2021	5,5%	2033	1,5%
2022	5,5%	2034	1,5%
2023	5,0%	2035	1,0%
2024	4,5%	2036	1,0%
2025	4,5%		

1.3.3 Kommunale Erlasse

Zu beachten sind des Weiteren kommunale Erlasse wie beispielsweise die Gemeindeordnung oder spezifische Gemeindereglemente.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 2

2	Kontenrahmen	
2.1	Aufbau der Kontennummern.....	1
2.2	Funktionale Gliederung	3
2.3	Artengliederung - Erfolgsrechnung.....	11
2.4	Artengliederung - Investitionsrechnung	19
2.5	Artengliederung - Abschlusskonten	23
2.6	Bilanz	25

2 Kontenrahmen

2.1 Aufbau der Kontennummern

Eine ausführliche Kontierungsanleitung, welche für alle Konten die Beschreibung der zu buchenden Geschäftsfälle bzw. Ereignisse beinhaltet, findet sich im Kapitel 3. Zudem ist in Kapitel 3.6 ein alphabetisches Stichwortverzeichnis aufgeführt.

Funktionale Gliederung

Die Funktionale Gliederung wird nur in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung geführt. Sie ist nach den zehn Aufgabenbereichen gegliedert:

0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Bildung
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Artengliederung

Die Artengliederung ist wie folgt aufgebaut:

Bilanz	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung
1 Aktiven	3 Aufwand	5 Ausgaben
2 Passiven	4 Ertrag	6 Einnahmen

Bilanz

Die Bilanzkonten sind **fünfstellig** (Kapitel 2.6). Für die interne Feingliederung können die Gemeinden bis zu vier weitere Ziffern als Laufnummern hinzufügen, diese werden aber in der kantonalen Gemeindefinanzstatistik nicht berücksichtigt.

Somit weisen die Bilanzkonten folgende allgemeine Form auf: **XXXXX.XXXX**

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Die Kontennummern der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung sind **achtstellig**. Zur weiteren Unterteilung können die Gemeinden maximal vier weitere Ziffern als Laufnummern hinzufügen. Diese zusätzliche Unterteilung findet jedoch keinen Eingang in die kantonale Gemeindefinanzstatistik.

Die ersten vier Ziffern der Kontonummer werden als **Funktionale Gliederung** (Kapitel 2.2) bezeichnet. Die Funktionale Gliederung wird in zehn Aufgabenbereiche unterteilt und umfasst sämtliche Bereiche der Einwohnergemeinderechnung. Die Kontenstellen 5-8 entsprechen der **Artengliederung** (Kapitel 2.3, 2.4 und 2.5).

Somit weisen die Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung folgende allgemeine Form auf: **XXXX.XXXX.XXXX**

2.1.1 Schematische Darstellung des Kontenrahmens

Bilanz

	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	1	Aktiven
2. Stelle	14	Verwaltungsvermögen
3. Stelle	140	Sachanlagen
4. Stelle	1404	Hochbauten
5. Stelle	14040	Allgemeiner Haushalt
Laufnummer (freiwillig)	.0001	Gemeindeverwaltung
	14041.0001	

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	2	Bildung
2. Stelle	21	Obligatorische Schule
3. Stelle	219	Übrige obligatorische Schule
4. Stelle	2192	Volksschule sonstiges
Artengliederung		
1. Stelle	3	Aufwand
2. Stelle	30	Personalaufwand
3. Stelle	305	Arbeitgeberbeiträge
4. Stelle	3053	Unfallversicherung
Laufnummer (freiwillig)	.0001	Schulhaus XY
	2192.3053.0001	

Investitionsrechnung

Funktionale Gliederung	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche
2. Stelle	34	Sport und Freizeit
3. Stelle	341	Sport
4. Stelle	3411	Gartenbad
Artengliederung		
1. Stelle	5	Investitionsausgaben
2. Stelle	50	Sachanlagen
3. Stelle	503	Übriger Tiefbau
4. Stelle	5030	Übrige Tiefbauten
Laufnummer (freiwillig)	.0001	Sanierung Schwimmbecken
	3411.5030.0001	

2.2 Funktionale Gliederung

0		ALLGEMEINE VERWALTUNG
01		Legislative und Exekutive
011		Legislative
	0110	Legislative
012		Exekutive
	0120	Exekutive
02		Allgemeine Dienste
022		Allgemeine Dienste
	0220	Allgemeine Dienste
	0221-0228	<i>Frei für weitere Unterteilung der Verwaltung</i>
	0229	Gemeindeverwaltungsverbund (Kopfgemeinde)
029		Verwaltungsliegenschaften
	0290	Verwaltungsliegenschaften
	0291-0299	<i>Frei für weitere Unterteilung der Verwaltungsliegenschaften</i>
1		ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT
11		Polizei
111		Polizei
	1110	Polizei
12		Rechtsprechung
120		Rechtsprechung
	1200	Rechtsprechung
14		Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen
140		Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen
	1400	Allgemeines Rechtswesen
	1401	Kindes- und Erwachsenenschutz
	1402	Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz (Kopfgemeinde)
15		Feuerwehr
150		Feuerwehr
	1500	Feuerwehr
	1501	Feuerwehrverbund (Kopfgemeinde)
16		Militär und Bevölkerungsschutz
161		Militär
	1610	Militär
	1611	Schiesswesen
162		Bevölkerungsschutz
	1620	Zivilschutz
	1621	Gemeindeführungsstab
	1622	Verbund Zivilschutz (Kopfgemeinde)
	1623	Verbund Gemeindeführungsstab (Kopfgemeinde)

2		BILDUNG
21		Obligatorische Schule
211		Kindergarten
	2110	Kindergarten
	2111	Kreisschule Kindergarten (Kopfgemeinde)
212		Primarschule
	2120	Primarschule
	2121	Kreisschule Primarschule (Kopfgemeinde)
	2122-2129	<i>Frei für weitere Unterteilung der Primarschule</i>
214		Musikschule
	2140	Musikschule
	2141	Kreisschule Musikschule (Kopfgemeinde)
217		Schulliegenschaften
	2170	Schulliegenschaften
	2171-2179	<i>Frei für weitere Unterteilung der Schulliegenschaften</i>
218		Schulergänzende Tagesbetreuung
	2180	Schulergänzende Tagesbetreuung
	2181-2189	<i>Frei für weitere Unterteilung der schulergänzenden Tagesbetreuung</i>
219		Übrige obligatorische Schule
	2190	Schulleitung und Schulrat
	2191	Schulleitung und Schulrat (Kopfgemeinde)
	2192	Volksschule, sonstiges
	2193	Volksschule, sonstiges (Kopfgemeinde)
29		Übriges Bildungswesen
299		Übrige Bildung
	2990	Übrige Bildung
3		KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE
31		Kulturerbe
311		Museen und Kulturförderung
	3110	Museen und Kulturförderung
	3111-3119	<i>Frei für weitere Unterteilung Museen und Kulturförderung</i>
312		Denkmalpflege und Heimatschutz
	3120	Denkmalpflege und Heimatschutz
32		Kultur allgemein
321		Bibliotheken und Literatur
	3210	Bibliotheken und Literatur
322		Musik und Theater
	3220	Musik und Theater
329		Kultur, sonstiges
	3290	Kultur, sonstiges
	3291-3299	<i>Frei für weitere Unterteilung sonstige Kultur</i>

33		Medien
331		Film und Kino
	3310	Film und Kino
332		Massenmedien
	3320	Massenmedien, allgemein
	3321	Antennen- und Kabelanlagen
34		Sport und Freizeit
341		Sport
	3410	Übriger Sport
	3411	Gartenbad
	3412	Hallenbad
	3413	Kunsteisbahn
	3414	Leichtathletik- und Fussballanlagen
	3415-3419	<i>Frei für weitere Sportanlagen</i>
342		Freizeit
	3420	Freizeit
	3421	Jugendhaus
	3422-3429	<i>Frei für weitere Unterteilung Freizeit</i>
35		Kirchen und religiöse Angelegenheiten
350		Kirchen und religiöse Angelegenheiten
	3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
4		GESUNDHEIT
41		Pflegeheime
412		Pflegeheime
	4120	Pflegeheime
42		Ambulante Krankenpflege
421		Ambulante Krankenpflege
	4210	Ambulante Krankenpflege
43		Gesundheitsprävention
431		Alkohol- und Drogenprävention
	4310	Alkohol- und Drogenprävention
432		Übrige Krankheitsbekämpfung
	4320	Übrige Krankheitsbekämpfung
433		Schulgesundheitsdienst
	4330	Schulgesundheitsdienst
	4331	Kinder- und Jugendzahnpflege
434		Lebensmittelkontrolle
	4340	Lebensmittelkontrolle
49		Übriges Gesundheitswesen
490		Übriges Gesundheitswesen
	4900	Übriges Gesundheitswesen
	4901	Versorgungsregion
	4902	Verbund Versorgungsregion (Kopfgemeinde)

5		SOZIALE SICHERHEIT
52		Invalidität
522		Ergänzungsleistungen IV
	5220	Ergänzungsleistungen IV
524		Leistungen an Invalide
	5240	Leistungen an Invalide
53		Alter und Hinterlassene
531		Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
	5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
532		Ergänzungsleistungen AHV
	5320	Ergänzungsleistungen AHV
534		Wohnen im Alter
	5340	Wohnen im Alter
535		Leistungen an das Alter
	5350	Leistungen an das Alter
54		Familie und Jugend
544		Jugendschutz
	5440	Jugendschutz, allgemein
	5441	Kinder- und Jugendheime
545		Leistungen an Familien
	5450	Leistungen an Familien, allgemein
	5451	Kinderkrippen und Kinderhorte
	5452-5459	<i>Frei für weitere Unterteilung der Kinderkrippen und Kinderhorte</i>
55		Arbeitslosigkeit
559		Arbeitslosigkeit
	5590	Arbeitslosigkeit
56		Sozialer Wohnungsbau
560		Sozialer Wohnungsbau
	5600	Sozialer Wohnungsbau
	5601	Mietzinsbeiträge
57		Sozialhilfe und Asylwesen
572		Sozialhilfe
	5720	Sozialhilfe
	5722	Sozialhilfe Asylbereich
573		Asylwesen
	5730	Asylwesen
579		Übriges Sozialwesen
	5790	Übriges Sozialwesen
	5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)
59		Übrige soziale Wohlfahrt
592		Hilfsaktionen im Inland
	5920	Hilfsaktionen im Inland
593		Hilfsaktionen im Ausland
	5930	Hilfsaktionen im Ausland

6		VERKEHR
61		Strassenverkehr
615		Gemeindestrassen/Werkhof
	6150	Gemeindestrassen/Werkhof
	6151	Gemeinsamer Werkhof (Kopfgemeinde)
62		Öffentlicher Verkehr
623		Agglomerationsverkehr
	6230	Agglomerationsverkehr
629		Übriger öffentlicher Verkehr
	6290	Übriger öffentlicher Verkehr
63		Übriger Verkehr
631		Schifffahrt
	6310	Schifffahrt
7		UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG
71		Wasserversorgung
710		Wasserversorgung
	7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)
	7102	Wasserversorgung Hochzone (Spezialfinanzierung)
72		Abwasserbeseitigung
720		Abwasserbeseitigung
	7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
73		Abfallwirtschaft
730		Abfallwirtschaft
	7300	Abfallbewirtschaftung
	7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)
74		Verbauungen
741		Gewässerverbauungen
	7410	Gewässerverbauungen
742		Übrige Schutzverbauungen
	7420	Übrige Schutzverbauungen
75		Arten- und Landschaftsschutz
750		Arten- und Landschaftsschutz
	7500	Arten- und Landschaftsschutz
76		Tierhaltung und übriger Umweltschutz
761		Luftreinhaltung und Klimaschutz
	7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz
762		Tierhaltung
	7620	Hundehaltung
	7621-7629	<i>Frei für weitere Tierhaltungen</i>
769		Übriger Umweltschutz
	7690	Übriger Umweltschutz

77		Friedhof und Bestattung
771		Friedhof und Bestattung
	7710	Friedhof und Bestattung
	7711	Verbund Friedhof (Kopfgemeinde)
79		Raumordnung
790		Raumordnung
	7900	Raumplanung
	7906	Regionale Planungsgruppen
8		VOLKSWIRTSCHAFT
81		Landwirtschaft
812		Strukturverbesserungen
	8120	Strukturverbesserungen
814		Produktionsverbesserungen
	8140	Produktionsverbesserungen
82		Forstwirtschaft
820		Forstwirtschaft
	8200	Forstwirtschaft
83		Jagd und Fischerei
830		Jagd und Fischerei
	8300	Jagd und Fischerei
84		Tourismus
840		Tourismus
	8400	Tourismus
85		Industrie, Gewerbe, Handel
850		Industrie, Gewerbe, Handel
	8500	Industrie, Gewerbe, Handel
87		Energie
871		Elektrizität
	8710	Elektrizität
872		Gas
	8720	Gas
873		Übrige Energie
	8730	Übrige Energie
	8731	Fernwärmebetriebe
	8732-8739	<i>Frei für weitere Fernwärmebetriebe</i>
89		Sonstige gewerbliche Betriebe
890		Sonstige gewerbliche Betriebe
	8900	Sonstige gewerbliche Betriebe
	8901-8909	<i>Frei für weitere gewerbliche Betriebe</i>

9		FINANZEN UND STEUERN
91		Steuern
910		Steuern
	9100	Steuern aktuelles Jahr
	9101	Steuern Vorjahre
	9102	Zinsendienst Steuern
93		Finanz- und Lastenausgleich
930		Finanz- und Lastenausgleich
	9300	Finanz- und Lastenausgleich
94		Ertragsanteile an Bundeseinnahmen
940		Ertragsanteile an Bundeseinnahmen
	9400	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen
96		Vermögens- und Schuldenverwaltung
961		Zinsen
	9610	Zinsen
963		Liegenschaften des Finanzvermögens
	9630	Liegenschaften des Finanzvermögens
	9631-9639	<i>Frei für weitere Unterteilung Liegenschaften des Finanzvermögens</i>
969		Übriges Finanzvermögen
	9690	Übriges Finanzvermögen
97		Rückverteilungen
971		Rückverteilungen aus CO2-Abgabe
	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe
99		Nicht aufgeteilte Posten
990		Finanzpolitische Reserve
	9900	Finanzpolitische Reserve
995		Neutrale Aufwendungen und Erträge
	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge
999		Abschluss
	9990	Abschluss

2.3 Artengliederung - Erfolgsrechnung

3	AUFWAND
30	Personalaufwand
300	Behörden und Kommissionen
3000	Behörden und Kommissionen
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
302	Löhne der Lehrpersonen
3020	Löhne der Lehrpersonen
303	Temporäre Arbeitskräfte
3030	Temporäre Arbeitskräfte
304	Zulagen
3040	Erziehungszulagen
3042	Verpflegungszulagen
3043	Wohnungszulagen
3049	Übrige Zulagen
305	Arbeitgeberbeiträge
3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
3052	Pensionskassen
3053	Unfallversicherungen
3054	Familienausgleichskasse
3055	Krankentaggeldversicherungen
3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge
306	Arbeitgeberleistungen
3062	Teuerungszulagen auf Renten
3064	Überbrückungsrenten
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen
309	Übriger Personalaufwand
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals
3091	Personalrekrutierung
3099	Sonstiger Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
310	Material- und Warenaufwand
3100	Büromaterial
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
3102	Drucksachen, Publikationen
3103	Fachliteratur, Zeitschriften
3104	Lehrmittel
3105	Lebensmittel
3109	Übriger Material- und Warenaufwand

311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge

- 3110 Büromöbel und -geräte
- 3111 Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge
- 3112 Dienstkleider
- 3113 Hardware
- 3118 Immaterielle Anlagen
- 3119 Übrige Anschaffungen

312 Ver- und Entsorgung

- 3120 Ver- und Entsorgung

313 Dienstleistungen und Honorare

- 3130 Dienstleistungen Dritter
- 3131 Planungen und Projektierungen Dritter
- 3132 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten
- 3133 Informatik-Nutzungsaufwand
- 3134 Sachversicherungsprämien
- 3137 Steuern und Gebühren
- 3138 Kurse, Prüfungen und Beratungen

314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

- 3140 Unterhalt an Grundstücken
- 3141 Unterhalt Strassen/Verkehrswege
- 3142 Unterhalt Wasserbau
- 3143 Unterhalt übrige Tiefbauten
- 3144 Unterhalt Hochbauten
- 3145 Unterhalt Wald
- 3149 Unterhalt übrige Sachanlagen

315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen

- 3150 Unterhalt Büromöbel und -geräte
- 3151 Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge
- 3153 Informatik-Unterhalt (Hardware)
- 3158 Unterhalt immaterielle Anlagen
- 3159 Unterhalt übrige mobile Anlagen

316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten

- 3160 Miete und Pacht Liegenschaften
- 3161 Mieten, Benützungskosten Mobilien
- 3162 Raten für operatives Leasing
- 3169 Übrige Mieten und Benützungskosten

317 Spesenentschädigungen

- 3170 Reisekosten und Spesen
- 3171 Exkursionen, Schulreisen und Lager

318 Wertberichtigungen auf Forderungen

- 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen
- 3181 Tatsächliche Forderungsverluste
- 3182 Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen
- 3183 Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben natürliche Personen
- 3184 Wertberichtigung Steuerguthaben juristische Personen
- 3185 Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben juristische Personen

- 319 Verschiedener Betriebsaufwand**
 - 3190 Schadenersatzleistungen
 - 3192 Abgeltung von Rechten
 - 3199 Übriger Betriebsaufwand
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen**
 - 330 Abschreibungen Sachanlagen**
 - 3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen
 - 3301 Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen
 - 332 Abschreibungen Immaterielle Anlagen**
 - 3320 Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
 - 3321 Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
 - 339 Abschreibung Bilanzfehlbetrag**
 - 3390 Abschreibung PK-Bilanzfehlbetrag
- 34 Finanzaufwand**
 - 340 Zinsaufwand**
 - 3400 Verzinsung laufende Verbindlichkeiten
 - 3401 Verzinsung Finanzverbindlichkeiten
 - 3403 Vergütungszinsen/Skonti Steuern
 - 3409 Übrige Passivzinsen
 - 341 Realisierte Verluste Finanzvermögen**
 - 3410 Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen
 - 3411 Realisierte Verluste auf Sachanlagen
 - 342 Kapitalbeschaffung und –verwaltung**
 - 3420 Kapitalbeschaffung und –verwaltung
 - 343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen**
 - 3430 Baulicher Unterhalt Finanzvermögen
 - 3431 Nicht baulicher Unterhalt Finanzvermögen
 - 3439 Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
 - 344 Wertberichtigungen Finanzvermögen**
 - 3440 Wertberichtigungen Finanzanlagen
 - 3441 Wertberichtigung Sachanlagen
 - 349 Verschiedener Finanzaufwand**
 - 3499 Übriger Finanzaufwand
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**
 - 351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**
 - 3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen
 - 3511 Einlagen in Fonds des Eigenkapitals
- 36 Transferaufwand**
 - 361 Entschädigungen an Gemeinwesen**
 - 3610 Entschädigungen an Bund
 - 3611 Entschädigungen an Kanton
 - 3612 Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände
 - 3614 Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen
 - 362 Finanz- und Lastenausgleich**
 - 3622 Ressourcenausgleich
 - 3623 Finanzierung Härtefonds
 - 3625 Finanzierung Solidaritätsbeitrag

- 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte**
 - 3630 Beiträge an den Bund
 - 3631 Beiträge an Kanton
 - 3632 Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
 - 3634 Beiträge an öffentliche Unternehmungen
 - 3635 Beiträge an private Unternehmungen
 - 3636 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
 - 3637 Beiträge an private Haushalte
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen**
 - 3640 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen**
 - 3650 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge**
 - 3660 Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
 - 3661 Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
- 38 Ausserordentlicher Aufwand**
 - 380 Ausserordentlicher Personalaufwand**
 - 3800 Ausserordentlicher Personalaufwand
 - 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**
 - 3810 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
 - 384 Ausserordentlicher Finanzaufwand**
 - 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand
 - 389 Einlagen in das Eigenkapital**
 - 3892 Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche
 - 3893 Einlagen in Vorfinanzierungen
 - 3894 Einlagen in finanzpolitische Reserve
- 39 Interne Verrechnungen**
 - 390 Material- und Warenbezüge**
 - 3900 Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen
 - 391 Dienstleistungen**
 - 3910 Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
 - 392 Pacht, Mieten, Benützungskosten**
 - 3920 Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten
 - 393 Betriebs- und Verwaltungskosten**
 - 3930 Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
 - 394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand**
 - 3940 Interne Verrechnungen von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
 - 399 Übrige interne Verrechnungen**
 - 3990 Übrige interne Verrechnungen

4	ERTRAG
40	Fiskalertrag
400	Steuern natürliche Personen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
4002	Quellensteuern natürliche Personen
401	Steuern juristische Personen
4010	Ertragssteuern juristische Personen
4011	Kapitalsteuern juristische Personen
402	Übrige Direkte Steuern
4022	Vermögensgewinnsteuern
41	Regalien und Konzessionen
410	Regalien
4100	Regalien
412	Konzessionen
4120	Konzessionen
42	Entgelte
420	Ersatzabgaben
4200	Ersatzabgaben
421	Gebühren für Amtshandlungen
4210	Gebühren für Amtshandlungen
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
4220	Taxen und Kostgelder
423	Schul- und Kursgelder
4230	Schulgelder
4231	Kursgelder
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
425	Erlös aus Verkäufen
4250	Verkäufe
426	Rückerstattungen
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter
427	Bussen
4270	Bussen
429	Übrige Entgelte
4290	Übrige Entgelte
4293	Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderung natürlicher Personen
4295	Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderung juristischer Personen
43	Verschiedene Erträge
431	Aktivierung Eigenleistungen
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen
4312	Aktivierbare Projektierungskosten
439	Übriger Ertrag
4390	Übriger Ertrag
4391	Übertragung aus der Investitionsrechnung

- 44 Finanzertrag**
 - 440 Zinsertrag**
 - 4400 Zinsen flüssige Mittel
 - 4401 Zinsen Forderungen und Kontokorrente
 - 4402 Zinsen Finanzanlagen
 - 4403 Verzugszinsen Steuern
 - 4409 Übrige Zinsen Finanzanlagen
 - 441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen**
 - 4410 Realisierte Gewinne auf Finanzanlagen
 - 4411 Realisierte Gewinne auf Sachanlagen
 - 442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen**
 - 4420 Dividenden
 - 4429 Übriger Beteiligungsertrag
 - 443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen**
 - 4430 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen
 - 4432 Vergütung für Benützungen Liegenschaften Finanzvermögen
 - 4439 Übriger Liegenschaftenertrag Finanzvermögen
 - 444 Wertberichtigungen Finanzvermögen**
 - 4440 Wertberichtigungen Finanzanlagen
 - 4443 Wertberichtigungen Sachanlagen
 - 445 Ertrag aus Darlehen und Beteiligungen Verwaltungsvermögen**
 - 4450 Ertrag aus Darlehen Verwaltungsvermögen
 - 4451 Ertrag aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen
 - 446 Ertrag von öffentlichen Unternehmungen**
 - 4462 Ertrag von Zweckverbänden
 - 4463 Ertrag von privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand
 - 447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen**
 - 4470 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen
 - 4472 Benützungsgebühren Liegenschaften Verwaltungsvermögen
 - 4479 Übrige Erträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen
 - 448 Erträge von gemieteten Liegenschaften**
 - 4480 Mietzinse von gemieteten Liegenschaften
 - 4489 Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften
 - 449 Übriger Finanzertrag**
 - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
 - 4499 Übriger Finanzertrag
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**
 - 450 Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital**
 - 4501 Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten
 - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**
 - 4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
 - 4511 Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals

- 46 Transferertrag**
 - 460 Ertragsanteile von Dritten**
 - 4600 Anteil an Bundeserträgen
 - 461 Entschädigungen von Gemeinwesen**
 - 4610 Entschädigungen vom Bund
 - 4611 Entschädigungen vom Kanton
 - 4612 Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
 - 4614 Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen
 - 462 Finanz- und Lastenausgleich**
 - 4621 Lastenabgeltungen
 - 4622 Ressourcenausgleich
 - 4625 Solidaritätsbeitrag
 - 4626 Härtebeitrag
 - 463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**
 - 4630 Beiträge vom Bund
 - 4631 Beiträge vom Kanton
 - 4632 Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
 - 4634 Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
 - 4635 Beiträge von privaten Unternehmungen
 - 4636 Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
 - 4637 Beiträge von privaten Haushalten
 - 4638 Beiträge aus dem Ausland
 - 469 Verschiedener Transferertrag**
 - 4699 Rückverteilungen
- 48 Ausserordentlicher Ertrag**
 - 483 Ausserordentliche verschiedene Erträge**
 - 4830 Ausserordentliche verschiedene Erträge
 - 484 Ausserordentliche Finanzerträge**
 - 4840 Ausserordentliche Finanzerträge
 - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital**
 - 4892 Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
 - 4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen
 - 4894 Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve
- 49 Interne Verrechnungen**
 - 490 Material- und Warenbezüge**
 - 4900 Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen
 - 491 Dienstleistungen**
 - 4910 Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
 - 492 Pacht, Mieten, Benützungskosten**
 - 4920 Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten
 - 493 Betriebs- und Verwaltungskosten**
 - 4930 Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten
 - 494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand**
 - 4940 Interne Verrechnungen von kalk. Zinsen und Finanzaufwand

499 Übrige interne Verrechnungen
4990 Übrige interne Verrechnungen

2.4 Artengliederung - Investitionsrechnung

5	INVESTITIONSAUSGABEN
50	Sachanlagen
500	Grundstücke
5000	Grundstücke
501	Strassen/Verkehrswege
5010	Strassen/Verkehrswege
502	Wasserbau
5020	Wasserbau
503	Übriger Tiefbau
5030	Übrige Tiefbauten
504	Hochbauten
5040	Hochbauten
505	Waldungen
5050	Waldungen
506	Mobilien
5060	Mobilien
509	Übrige Sachanlagen
5090	Übrige Sachanlagen
52	Immaterielle Anlagen
520	Software
5200	Software
521	Patente/Lizenzen
5210	Patente/Lizenzen
529	Übrige immaterielle Anlagen
5290	Übrige immaterielle Anlagen
54	Darlehen
542	Gemeinden und Zweckverbände
5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
544	Öffentliche Unternehmungen
5440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
545	Private Unternehmungen
5450	Darlehen an private Unternehmungen
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck

- 55** **Beteiligungen**
- 554** **Öffentliche Unternehmungen**
 - 5540 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
- 555** **Private Unternehmungen**
 - 5550 Beteiligungen an privaten Unternehmungen
- 556** **Private Organisationen ohne Erwerbszweck**
 - 5560 Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
- 56** **Eigene Investitionsbeiträge**
- 560** **Bund**
 - 5600 Investitionsbeiträge an den Bund
- 561** **Kanton**
 - 5610 Investitionsbeiträge an Kanton
- 562** **Gemeinden und Zweckverbände**
 - 5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
- 564** **Öffentliche Unternehmungen**
 - 5640 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
- 565** **Private Unternehmungen**
 - 5650 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
- 566** **Private Organisationen ohne Erwerbszweck**
 - 5660 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 59** **Abschluss Investitionsrechnung**
- 590** **Passivierungen**
 - 5900 Allgemeiner Haushalt
 - 5901 Wasserversorgung
 - 5902 Abwasserbeseitigung
 - 5903 Abfallbeseitigung
 - 5905 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
- 591** **Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung**
 - 5911 Wasserversorgung
 - 5912 Abwasserbeseitigung
 - 5915 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

6	INVESTITIONSEINNAHMEN
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
600	Übertragung von Grundstücken
6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen
601	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins Finanzvermögen
602	Übertragung von Wasserbauten
6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen
603	Übertragung übrige Tiefbauten
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen
604	Übertragung Hochbauten
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen
605	Übertragung Waldungen
6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen
606	Übertragung Mobilien
6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen
609	Übertragung übrige Sachanlagen
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
620	Software
6200	Übertragung Software ins Finanzvermögen
621	Patente/Lizenzen
6210	Übertragung Patente/Lizenzen ins Finanzvermögen
629	Übrige immaterielle Anlagen
6290	Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
630	Bund
6300	Investitionsbeiträge vom Bund
6301	Anschlussbeiträge vom Bund
6302	Erschliessungsbeiträge vom Bund
631	Kanton
6310	Investitionsbeiträge vom Kanton
6311	Anschlussbeiträge vom Kanton
6312	Erschliessungsbeiträge vom Kanton

- 632 Gemeinden und Zweckverbände**
 - 6320 Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
 - 6321 Anschlussbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
 - 6322 Erschliessungsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
- 634 Öffentliche Unternehmungen**
 - 6340 Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
 - 6341 Anschlussbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
 - 6342 Erschliessungsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
- 635 Private Unternehmungen**
 - 6350 Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
 - 6351 Anschlussbeiträge von privaten Unternehmungen
 - 6352 Erschliessungsbeiträge von privaten Unternehmungen
- 636 Private Organisationen ohne Erwerbszweck**
 - 6360 Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
 - 6361 Anschlussbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
 - 6362 Erschliessungsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
- 637 Private Haushalte**
 - 6370 Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
 - 6371 Anschlussbeiträge von privaten Haushalten
 - 6372 Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten
- 64 Rückzahlung von Darlehen**
 - 642 Gemeinden und Zweckverbände**
 - 6420 Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
 - 644 Öffentliche Unternehmungen**
 - 6440 Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
 - 645 Private Unternehmungen**
 - 6450 Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
 - 646 Private Organisationen ohne Erwerbszweck**
 - 6460 Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 65 Übertragung von Beteiligungen ins Finanzvermögen**
 - 654 Öffentliche Unternehmungen**
 - 6540 Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
 - 655 Private Unternehmungen**
 - 6550 Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen
 - 656 Private Organisationen ohne Erwerbszweck**
 - 6560 Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
- 69 Abschluss Investitionsrechnung**
 - 690 Aktivierungen**
 - 6900 Allgemeiner Haushalt
 - 6901 Wasserversorgung
 - 6902 Abwasserbeseitigung
 - 6903 Abfallbeseitigung
 - 6905 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

2.5 Artengliederung - Abschlusskonten

9 ABSCHLUSSKONTEN

900 Abschluss Erfolgsrechnung

9000 Ertragsüberschuss

9001 Aufwandüberschuss

2.6 Bilanz

1		AKTIVEN
10		FINANZVERMÖGEN
100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
1000		Kasse
	10000	Kasse
1001		Post
	10010	Post
1002		Bank
	10020	Bank
1003		Kurzfristige Geldmarktanlagen
	10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen
1009		Übrige flüssige Mittel
	10090	Übrige flüssige Mittel
101		Forderungen
1010		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
	10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	10101	Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	10102	Forderungen Verrechnungssteuer
1011		Kontokorrente mit Dritten
	10110	Kontokorrente mit Dritten
1012		Steuerforderungen
	10120	Forderungen Gemeindesteuern
	10121	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern
1013		Anzahlungen an Dritte
	10130	Allgemeine Anzahlungen an Dritte
	10131	Lohnvorschüsse
1014		Transferforderungen
	10140	Transferforderungen
1015		Durchlaufkonto
	10150	Durchlaufkonto
1016		Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
	10160	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
1019		Übrige Forderungen
	10190	Übrige Forderungen
	10191	Wertberichtigungen übrige Forderungen
	10192	MWST-Vorsteuerguthaben

102		Kurzfristige Finanzanlagen
1020		Kurzfristige Darlehen
	10200	Kurzfristige Darlehen
1022		Verzinsliche Anlagen
	10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen
1023		Festgelder
	10230	Festgelder
1029		Übrige kurzfristige Finanzanlagen
	10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
104		Aktive Rechnungsabgrenzungen
1042		Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern
	10420	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern
1045		Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen
	10450	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen
1046		Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
	10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
106		Vorräte
1060		Handelswaren
	10600	Handelswaren
107		Langfristige Finanzanlagen
1070		Aktien und Anteilscheine
	10700	Aktien und Anteilscheine
1071		Verzinsliche Anlagen
	10710	Langfristige Darlehen
	10711	Langfristige verzinsliche Anlagen
108		Sachanlagen
1080		Grundstücke
	10800	Grundstücke ohne Baurechte
	10801	Grundstücke mit Baurechten
1084		Überbaute Liegenschaften
	10840	Überbaute Liegenschaften
1089		Übrige Sachanlagen
	10890	Übrige Sachanlagen

14

VERWALTUNGSVERMÖGEN

140

Sachanlagen

1400

Grundstücke

- 14000 Allgemeiner Haushalt
- 14001 Wasserversorgung
- 14002 Abwasserbeseitigung
- 14003 Abfallbeseitigung
- 14005-14009 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

1401

Strassen/Verkehrswege

- 14010 Strassen/Verkehrswege

1402

Wasserbau

- 14020 Wasserbau

1403

Übrige Tiefbauten

- 14030 Allgemeiner Haushalt
- 14031 Wasserversorgung
- 14032 Abwasserbeseitigung
- 14033 Abfallbeseitigung
- 14035-14039 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

1404

Hochbauten

- 14040 Allgemeiner Haushalt
- 14041 Wasserversorgung
- 14042 Abwasserbeseitigung
- 14043 Abfallbeseitigung
- 14045-14049 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

1405

Waldungen

- 14050 Waldungen

1406

Mobilien

- 14060 Allgemeiner Haushalt
- 14061 Wasserversorgung
- 14062 Abwasserbeseitigung
- 14063 Abfallbeseitigung
- 14065-14069 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

1409

Übrige Sachanlagen

- 14090 Allgemeiner Haushalt
- 14091 Wasserversorgung
- 14092 Abwasserbeseitigung
- 14093 Abfallbeseitigung
- 14095-14099 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

142

Immaterielle Anlagen

1420

Software

- 14200 Allgemeiner Haushalt
- 14201 Wasserversorgung
- 14202 Abwasserbeseitigung
- 14203 Abfallbeseitigung
- 14205-14209 Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement

1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
14210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1429	Planwerke
14290	Allgemeiner Haushalt
14291	Wasserversorgung
14292	Abwasserbeseitigung
14295-14299	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
144	Darlehen
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
14420	Allgemeiner Haushalt
14421	Wasserversorgung
14422	Abwasserbeseitigung
14423	Abfallbeseitigung
14425-14429	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen
14440	Allgemeiner Haushalt
14441	Wasserversorgung
14442	Abwasserbeseitigung
14443	Abfallbeseitigung
14445-14449	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1445	Darlehen an private Unternehmungen
14450	Darlehen an private Unternehmungen
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
145	Beteiligungen
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
14540	Allgemeiner Haushalt
14541	Wasserversorgung
14542	Abwasserbeseitigung
14543	Abfallbeseitigung
14545-14549	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
146	Investitionsbeiträge
1460	Investitionsbeiträge an Bund
14600	Investitionsbeiträge an Bund
1461	Investitionsbeiträge an Kantone
14610	Investitionsbeiträge an Kantone

1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
14620	Allgemeiner Haushalt
14621	Wasserversorgung
14622	Abwasserbeseitigung
14623	Abfallbeseitigung
14625-14629	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
14640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
14660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

2	PASSIVEN
20	FREMDKAPITAL
200	Laufende Verbindlichkeiten
2000	Kreditoren
20000	Kreditoren
2001	Kontokorrente mit Dritten
20010	Kontokorrente mit Dritten
2002	Steuern
20020	Steuer Guthaben der Steuerpflichtigen
20022	Steuerschulden MWST
2005	Durchlaufkonto
20050	Durchlaufkonto
2006	Depotgelder und Kautionen
20060	Depotgelder und Kautionen
2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten
20090	Übrige laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
20101	Verbindlichkeiten gegenüber Post
20102	Verbindlichkeiten gegenüber Banken
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
20110	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
2042	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern
20420	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern
2045	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen
20450	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
205	Kurzfristige Rückstellungen
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
20500	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
20510	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
20520	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse

2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
20530	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
20560	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen
20590	Übrige kurzfristige Rückstellungen
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
2060	Hypotheken
20600	Hypotheken
2063	Anleihen
20630	Anleihen
2064	Darlehen
20640	Darlehen
2067	Leasingverträge
20670	Leasingverträge
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
20810	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
20820	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
20830	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
20860	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2089	Übrige langfristige Rückstellungen
20890	Übrige langfristige Rückstellungen
209	Fonds im Fremdkapital
2091	Fonds im Fremdkapital
20910	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten

29		EIGENKAPITAL
290		Spezialfinanzierungen
2900		Spezialfinanzierungen
	29001	Wasserversorgung
	29002	Abwasserbeseitigung
	29003	Abfallbeseitigung
	29005-29009	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
291		Fonds im Eigenkapital
2910		Fonds im Eigenkapital
	29100	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
	29102-29108	Fonds nach Gemeindereglement
	29109	Mehrwertabgabe
2911		Privatrechtliche Zweckbindungen
	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
292		Rücklagen der Globalbudgetbereiche
2920		Rücklagen der Globalbudgetbereiche
	29200	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293		Vorfinanzierungen
2930		Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte
	29300	Allgemeiner Haushalt
	29301	Wasserversorgung
	29302	Abwasserbeseitigung
	29303	Abfallbeseitigung
	29305-29309	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
2931		Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen
	29310	Allgemeiner Haushalt
	29311	Wasserversorgung
	29312	Abwasserbeseitigung
	29313	Abfallbeseitigung
	29315-29319	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
294		Finanzpolitische Reserve
2940		Finanzpolitische Reserve
	29400	Finanzpolitische Reserve
296		Neubewertungsreserve
2960		Neubewertungsreserve
	29601	PK-Bilanzfehlbetrag
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
2999		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
	29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Inhaltsverzeichnis Kapitel 3

3	Kontierungsanleitung	
3.1	Funktionale Gliederung	1
3.2	Artengliederung - Erfolgsrechnung.....	27
3.3	Artengliederung - Investitionsrechnung	53
3.4	Artengliederung - Abschlusskonten	64
3.5	Bilanz	65
3.6	Stichwortverzeichnis zum Kontenrahmen	87

3 Kontierungsanleitung

3.1 Funktionale Gliederung

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG
01	Legislative und Exekutive
011	Legislative
0110	Legislative Abstimmungen; Abstimmungsmaterialien; Buchprüfungskosten; Einwohnerrat; Gemeindegemeinschaftskommission (übrige Kommissionen sind in den entsprechenden Funktionen einzureihen); Gemeindeversammlung; Geschäftsprüfungskommission; Rechnungsprüfungskommission; Revisionen; Stimm- und Wahlmaterial; Stimmzähler; Urnen für Abstimmungen; Urnendienst; Wahlbüro; Wahlen; Weisungen zu Abstimmungen. → übrige Kommissionen sind in den entsprechenden Funktionen einzureihen.
012	Exekutive
0120	Exekutive Empfänge; Gemeinderat; Repräsentationsaufwand der Exekutive (Repräsentationsaufwand aller anderen Behörden ist in den entsprechenden Funktionen einzureihen); Stadtrat.
02	Allgemeine Dienste
022	Allgemeine Dienste
0220	Allgemeine Dienste Adressenvermittlung; AHV-Zweigstelle; Allgemeine Verwaltung; Amtliches Publikationsorgan (Gemeindeblatt); Amtshandlungen; Anzeiger des Gemeinwesens; Arbeitsnachweisstelle; Archiv; Aufenthaltsbewilligungen; Auskunftsgebühren; Ausweispapiere; Auszüge aus dem Bürgerregister; Baubewilligungen; Baukommission, -sekretariat und -verwaltung; Beglaubigungen; Betreibungskosten; Beurkundungsgebühren; Bezugsprovision für Steuern; Budget (Druckkosten); Datenschutz (sofern funktionsübergreifende Dienststelle); Datenverarbeitung (sofern funktionsübergreifend); Ehrungen (bspw. Betagten Ehrungen); Einwohnerdienste und -kontrolle; Finanzkommission (beratend); Finanzverwaltung; Gemeindearchiv; Gemeindeausgleichskasse; Gemeindeblatt; Gemeindeanzeiger; Gemeindekanzlei; Gemeindekasse; Gemeinde-regionen; Gemeindeschreiber; Gemeindesteuernamt; Gemeindeverwaltung; Gesetzessammlung; Gratulationen; Handlungsfähigkeitszeugnis; Heimatscheine; Identitätskarten-Gebühren; Informatik (sofern funktionsübergreifend); Inkassogebühren; Jahresrechnungen (Druckkosten); Kanzleigebühren; Karteimaterial; Kautionsversicherungen; Lehrlingsausbildung; Mahngebühren; Materialzentrale; Personalamt; Pläne (Verkauf); Repräsentationsaufwand der Verwaltung; Rückerstattungen von Betrei-

	bungskosten; BfU-Beauftragter, Sicherheitsbeauftragter (Sibe), Schätzungskommission; Schaukästen; Steuerbezugskosten; Steuerveranlagung (Provision an/vom Kanton); Steuerverwaltung; Steuerwesen; Versicherungswesen (sofern funktionsübergreifend); Verkauf von Bebauungsplänen; Weibel (sofern nicht Gemeindepolizist → 1110).
0221-0228	Frei für weitere Unterteilung der Verwaltung <i>Frei für eine gemeindeeigene Unterteilung der Funktion 0220.</i>
0229	Gemeindeverwaltungsverbund (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (0220.3632/0229.4632) oder Entschädigungen (0220.3612/0229.4612). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 0220.3612 oder 0220.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 0229.4612 oder 0229.4632 verbucht.
029	Verwaltungsliegenschaften
0290	Verwaltungsliegenschaften Bürorraummiete (sofern funktionsübergreifend); Gemeindehaus; Gemeindesaal; Mehrzweckgebäude (sofern funktionsübergreifend); Verwaltungsgebäude; alle übrigen öffentlichen Gebäude, soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist. → klassische Mehrzweckhallen (Turnhalle mit Bühne) sind in der Funktion 2170 zu verbuchen.
0291-0299	Frei für weitere Unterteilung der Verwaltungsliegenschaften <i>Frei für eine gemeindeeigene Unterteilung der Funktion 0290.</i>

1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT
11	Polizei
111	Polizei
1110	Polizei Bewachungsdienste; Bootskontrolle; Bussen (Ordnungsbussen, Parkbussen, etc.); Fundbüro; Gemeindepolizei; Hundekontrollen; Ortspolizei; Sicherheitsdienste; Strassenpolizei; Velokontrolle; Verkehrsdienst, -erziehung und -zählung.
12	Rechtsprechung
120	Rechtsprechung
1200	Rechtsprechung Friedensrichter.
14	Allgemeines Rechtswesen und Vormundtschaftswesen
140	Allgemeines Rechtswesen und Vormundtschaftswesen
1400	Allgemeines Rechtswesen Baupolizei; Bürgerrechtswesen; Einbürgerungen; Geometerkosten; Gewerbewesen und -patente; GIS (Geographisches Informationssystem); Gleichstellungsbeauftragte; Grundbuchvermessung; Kataster- und Vermessungswesen; Katasterkopien; Marktgebühren; Marktstände (Vermietung); Marktwesen; Messwesen; Mieterschutz; Notariat; Patentwesen; Plakatwesen; Rechtsberatung; Reklamebewilligung; Wohnungsexperte; Zivilstandsamt. → Raum- und Ortsplanung: Funktion 7900
1401	Kindes- und Erwachsenenschutz Berufsbeistandschaft; Kautionsversicherungen für private Beistände; KESB; Pflegekinderwesen.
1402	Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (1401.3632/1402.4632) oder Entschädigungen (1401.3612/1402.4612). Die übrigen Verbundgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 1401.3612 oder 1401.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 1402.4612 oder 1402.4632 verbucht.

15	Feuerwehr
150	Feuerwehr
1500	Feuerwehr Brandverhütung; Feualarmanlagen; Feuerpolizei; Feuerschau; Feuerwehrausbildung; Feuerwehrausrüstungen; Feuerwehrbussen; Feuerwehreinsätze; Feuerwehrfahrzeuge; Feuerwehrgebäude; Feuerwehrkommission; Feuerwehrmagazin; Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe; Feuerwehr-Sold; Heustockkontrolle; Katastropheneinsätze der Feuerwehr; Löschbeitrag und sonstige Beiträge der BGV an Betriebskosten bzw. Investitionsausgaben der Feuerwehr; Löschgeräte; Löschstoffe; Löschwasserweiher; Ölwehr; Rückerstattung Dritter für Fehlalarm.
1501	Feuerwehrverbund (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (1500.3632/1501.4632) oder Entschädigungen (1500.3612/1501.4612). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 1500.3612 oder 1500.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 1501.4612 oder 1501.4632 verbucht.
16	Militär und Bevölkerungsschutz
161	Militär
1610	Militär Einquartierungen; Entlassung aus der Wehrpflicht; Militärische Vereine; Quartiermeister; Sektionschef; Truppenunterkunft.
1611	Schiesswesen Ausserdienstliches Schiessen; Schiessanlagen; Schützenhäuser.
162	Bevölkerungsschutz
1620	Zivilschutz Entlassung aus Zivilschutzpflicht; Kurskosten Wehrdienste; Sanitätsmaterial; Weiterbildungskosten für Instruktionspersonal; Schutzraumbauten; Sirenenanlagen; Zivilschutzanlagen; Zivilschutzkleider; Zivilschutzkommission; Zivilschutzkurse und -übungen; Zivilschutzorganisationen.
1621	Gemeindeführungsstab Gemeindeführungsorgan; Katastrophenorganisation; Notfalltreffpunkte; Ortsleitungstab; Regionaler Führungsstab (RFS); Gemeindeführungsstab (GFS).

1622	Verbund Zivilschutz (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (1620.3632/1622.4632) oder Entschädigungen (1620.3612/1622.4612). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 1620.3612 oder 1620.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 1622.4612 oder 1622.4632 verbucht.
1623	Verbund Gemeindeführungsstab (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (1621.3632/1623.4632) oder Entschädigungen (1621.3612/1623.4612). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 1621.3612 oder 1621.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 1623.4612 oder 1623.4632 verbucht.

2	BILDUNG
21	Obligatorische Schule
211	Kindergarten
2110	Kindergarten Allgemeiner Kindergartenbetrieb inkl. ISF und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten; Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tageskindergärten; Besoldung, Zulagen und Sozialleistungen für Kindergärtnerinnen; Aushilfsentschädigungen; Aufnahmeunterricht; DaZ-Unterricht; Klassenkredite Kindergärten; Nachhilfe- und Logopädieunterricht; Schulmaterial (Bücher und Spielzeug); Schulmobiliar (Möbel, Wandtafeln,...); Sonderschulklassen auf Kindergartenstufe; Telefon-, TV- und Internetgebühren; Therapien; Vorschulheilpädagogik. → Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Kindergartenliegenschaften sind in den Funktionen 2170-2179 zu verbuchen. → Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180. → Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190.
2111	Kreisschule Kindergarten (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Entschädigungen (2110.3612/2111.4612), falls sich der Kostenverteilungsschlüssel zu mindestens 50% an der Schülerzahl bemisst, andernfalls über Beiträge (2110.3632/2111.4632). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 2110.3612 oder 2110.3632. Dieser Verbundsanteil wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 2111.4612 oder 2111.4632 verbucht. → Die Schulliegenschaften der Kreisschulen werden in der Funktion 2170 verbucht. Die Kosten der Kreisschulliegenschaften werden dann via interne Verrechnung (2111.3920/2170.4920) umgebucht. Benötigt der Kreiskindergarten Schulliegenschaften ausserhalb der rechnungsführenden Gemeinde, dann leistet die rechnungsführende Gemeinde den Schulstandortgemeinden Miete (2111.3160). Die Schulstandortgemeinden verbuchen die Mietzinseinnahmen unter dem Konto 217x.4470.
212	Primarschule
2120	Primarschule Allgemeiner Primarschulbetrieb inkl. ISF und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten; Begabtenförderung; Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen; Besoldungen, Zulagen und Sozialleistungen für Primarlehrer; Aufgabenhilfe; Aufnahmeunterricht; Aushilfsentschädigungen; DaZ-Unterricht; Einführungs- und Kleinklassen Primarschule; Hauswirtschaftsschule; Logopädieunterricht; Klassenkredite Primarschule; Lehrerfortbildung; Lehrmittel und -bücher; Musikunterricht (obligatorischer); Nachhilfeunterricht; Schulmaterial; Schulmobiliar (Möbel, Wandtafeln,...); Sonderschulklassen auf Primarstufe; Exkursionen, Schulreisen und -lager; Therapien; Telefon-, TV-, und Internetgebühren; Textiles Werken. → Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Schulliegenschaften sind in den Funktionen 2170-2179 zu verbuchen. → Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180. → Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190.

2121	Kreisschule Primarschule (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Entschädigungen (2120.3612/2121.4612), falls sich der Kostenverteilungsschlüssel zu mindestens 50% an der Schülerzahl bemisst, andernfalls über Beiträge (2120.3632/2121.4632). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 2110.3612 oder 2110.3632. Dieser Verbundsanteil wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 2111.4612 oder 2111.4632 verbucht. → Die Schulliegenschaften der Kreisschulen werden in der Funktion 2170 verbucht. Die Kosten der Kreisschulliegenschaften werden dann via interne Verrechnung (2121.3920/2170.4920) umgebucht. Benötigt die Kreisprimarschule Schulliegenschaften ausserhalb der rechnungsführenden Gemeinde, dann leistet die rechnungsführende Gemeinde den Schulstandortgemeinden Miete (2121.3160). Die Schulstandortgemeinden verbuchen die Mietzinseinnahmen unter dem Konto 217x.4470.
2122-2129	Frei für weitere Unterteilung der Primarschule <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
214	Musikschule
2140	Musikschule Elternbeiträge an den Musikschulunterricht; Instrumentalunterricht Musikschule; Instrumente; Musikschulbeiträge. → Inklusive der Schulleitung der Musikschule. → Der obligatorische Musikunterricht ist in der Funktion 2120 zu verbuchen.
2141	Kreisschule Musikschule (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Entschädigungen (2140.3612/2141.4612), falls sich der Kostenverteilungsschlüssel zu mindestens 50% an der Schülerzahl bemisst, andernfalls über Beiträge (2140.3632/2141.4632). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 2140.3612 oder 2140.3632. Dieser Verbundsanteil wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 2141.4612 oder 2141.4632 verbucht. → Die Schulliegenschaften der Kreisschulen werden in der Funktion 2170 verbucht. Die Kosten der Kreisschulliegenschaften werden dann via interne Verrechnung (2141.3920/2170.4920) umgebucht. Benötigt die Kreismusikschule Schulliegenschaften ausserhalb der rechnungsführenden Gemeinde, dann leistet die rechnungsführende Gemeinde den Schulstandortgemeinden Miete (2141.3160). Die Schulstandortgemeinden verbuchen die Mietzinseinnahmen unter dem Konto 217x.4470.
217	Schulliegenschaften
2170	Schulliegenschaften Aussenanlagen; Besoldungen Hauswarte und Reinigungspersonal; Betrieb, Bau und Unterhalt der Kindergarten- und Schulliegenschaften; Betriebs-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaterialien; Benützungsgebühren; Energie; Geräte für Wartung und Unterhalt; Heizmaterial; Liegenschaftserträge; Miete von Liegenschaften und Räumen; Renovationen; Sachversicherungen; Turnhallen und sonstige Schulsportanlagen; Mehrzweckhallen; Übrige Unterrichtsräume; Verwaltungskosten der Liegenschaften; Wasser-, Abwasser- und Kehrrechtgebühren; Werkstatt.

2171-2179	<i>Frei für weitere Unterteilung der Schulliegenschaften</i> <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
218	Schulergänzende Tagesbetreuung
2180	Schulergänzende Tagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule (ohne Lehrtätigkeit); Betreuungsangebote während der Randstunden; Horte (Im Rahmen der Volksschule); Mittagstisch; Tagesfamilien. → Kinderhorte und Kinderkrippen siehe Funktion 5451.
2181-2189	<i>Frei für weitere Unterteilung der schulergänzenden Tagesbetreuung</i> <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
219	Übrige obligatorische Schule
2190	Schulleitung und Schulrat Schulleitung (ohne Lehrtätigkeit); Schulrat; Schulsekretariat. → Die Schulleitung der Musikschule ist in der Funktion 2140 zu verbuchen.
2191	Schulleitung und Schulrat (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Entschädigungen (2190.3612/2191.4612), falls sich der Kostenverteilungsschlüssel zu mindestens 50% an der Schülerzahl bemisst, andernfalls über Beiträge (2190.3632/2191.4632). Die übrigen Verbundgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 2190.3612 oder 2190.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 2191.4612 oder 2191.4632 verbucht.
2192	Volksschule, sonstiges Examenskosten; Schulbibliothek (Bücher etc.); Schulbus; Schülerlotsendienst; Schülertransporte; Schulpsychologischer Dienst; Schulsozialarbeit.
2193	Volksschule, sonstiges (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Entschädigungen (2192.3612/2193.4612), falls sich der Kostenverteilungsschlüssel zu mindestens 50% an der Schülerzahl bemisst, andernfalls über Beiträge (2192.3632/2193.4632). Die übrigen Verbundgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 2192.3612 oder 2192.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 2193.4612 oder 2193.4632 verbucht.
29	Übriges Bildungswesen
299	Übrige Bildung
2990	Übrige Bildung Berufsberatung; Elternschulung; Erwachsenenbildung; Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse; Schulvereine; Volkshochschule; Alle Weiterbildungskurse nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE
31	Kulturerbe
311	Museen und Kulturförderung
3110	Museen und Kulturförderung Kultur- und Kunstförderung; Kunstaussstellungen; Museen; Ortsmuseum.
3111-3119	<i>Frei für weitere Unterteilung Museen und Kulturförderung</i> <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
312	Denkmalpflege und Heimatschutz
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz Archäologische Untersuchungen; Ausgrabungen; Baudenkmäler; Burgen und Schlösser; Denkmalpflege; Heimatschutz; Kulturgüterschutz; Kunstdenkmäler; Öffentliche Brunnen; Ortsbildschutz.
32	Kultur allgemein
321	Bibliotheken und Literatur
3210	Bibliotheken und Literatur Anschaffungen für Bibliothek; Beiträge an Bibliotheken; Bibliothekskommission; Bücherverleih; Buchförderung; Bücheraussstellungen; Gemeindebibliothek; Lesegesellschaft; Literaturfestivals; Kulturschaffende im Bereich der Literatur. → Anschaffungen für Schulbibliotheken werden unter der Funktion 2192 verbucht.
322	Musik und Theater
3220	Musik und Theater Gesangsvereine; Konzerte; Musikvereine; Theater; Theatervereine; Zirkus. → Musikschulen werden unter der Funktion 2140 verbucht.
329	Kultur, sonstiges
3290	Kultur, sonstiges Augustfeier; Banntag; Beflaggung; Botanische Gärten; Bundesfeier; Christbäume; Dorf- und Ortschronik; Dorfgeschichte und -kultur; Dorfschmuck; Fahnen; Fasnacht; Festanlässe; Feuerwerke; Heimatbuch; Heimatkunde; Jungbürgerfeier; Kulturkommission; Kulturpflege; Kunst- und Trachtenverein; Tierpark (Zoo); Waldlehrpfade.
3291-3299	<i>Frei für weitere Unterteilung sonstige Kultur</i> <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
33	Medien
331	Film und Kino
3310	Film und Kino Dorfkino

332	Massenmedien
3320	Massenmedien, allgemein Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist. Förderung von Zeitungen, Presse, Medien → das amtliche Publikationsorgan (Gemeindeblatt) wird unter der Funktion 0220 verbucht.
3321	Antennen- und Kabelanlagen Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabelanlagen für Radio und Fernsehen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen; Antennengebühr; Fernsehschliessungsbeiträge; Leitungskataster; Signalgebühren.
34	Sport und Freizeit
341	Sport
3410	Übriger Sport Bootshafen; Jugend und Sport; Reitwege; Saunabetriebe; Sportschützen; Sportveranstaltungen; Tennisplatz; Turnkurse (ohne Schulsport und ohne Altersturnen); Turnvereine, Sport- und Schiessvereine und -clubs; Vita Parcours.
3411	Gartenbad Gartenbad.
3412	Hallenbad Hallenbad.
3413	Kunsteisbahn Eisbahn; Kunsteisbahn.
3414	Leichtathletik- und Fussballanlagen Fussballanlagen; Leichtathletikanlagen → Anlagen für Schulsport werden unter Funktion 2170 verbucht.
3415-3419	Frei für weitere Sportanlagen <i>Weitere, in den Funktionen 3411-3414 nicht enthaltene Sportanlagen.</i>
342	Freizeit
3420	Freizeit Aussichtstürme und -plätze; Campingplätze; Familiengärten; Ferienheime; Ferienpass; Feuerstellen; Freizeitgestaltung; Freizeitzentren (Tierparks und botanische Gärten werden in der Funktion 3290 verbucht); Garten- und Parkanlagen; Grünanlagen und -zonen; Kinderspielplätze; Ludothek; Rasen- und Robinsonspielplätze; Rastplätze; Ruhebänke; Schrebergärten; Spielgeräte; Wanderwege.
3421	Jugendhaus Jugendhaus; Jugendlokale; Jugendzentrum.

3422-3429	<i>Frei für weitere Unterteilung Freizeit</i> <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten Beiträge an Kirchgemeinden; Kirchengut; Kirchliche Organisationen.

4	GESUNDHEIT
41	Pflegeheime
412	Pflegeheime
4120	Pflegeheime Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Diese Institutionen resp. die entsprechenden Plätze sind auf der kantonalen Pflegeheimliste. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt. Betriebs- und Investitionsbeiträge an Pflegeheime; Beiträge Pflegefinanzierung (Pflegerestkosten).
42	Ambulante Krankenpflege
421	Ambulante Krankenpflege
4210	Ambulante Krankenpflege Ambulante Krankenpflege; Geburtshilfe; Gemeindegemeinschaften; Haushilfe; Hauspflege; Hauspflegeverein; Hebammen; Krankenmobiliar; Krankenpflege; Krankenpflegevereine; Krankenschwester; Mahlzeitendienst; Medikamente; Medizinische Apparate und Instrumente; Medizinische Verbrauchsartikel; Mütter- und Väterberatung; Samariterverein; SOS Dienst; Spitex Haus- und Krankenpflege.
43	Gesundheitsprävention
431	Alkohol- und Drogenprävention
4310	Alkohol- und Drogenprävention Alkohol- und Drogenprävention; Blaukreuzverein; Drogenmissbrauch; Drogenstation; Drogentherapie; Entziehungsanstalten; Prophylaktische und therapeutische Massnahmen; Suchtbekämpfung und -prävention; Therapeutische Wohngemeinschaften.
432	Übrige Krankheitsbekämpfung
4320	Übrige Krankheitsbekämpfung Impfaktionen für Erwachsene; Krankheitsbekämpfung; Beiträge an Institutionen (z.B. Rheumaliga und Krebsliga).
433	Schulgesundheitsdienst
4330	Schulgesundheitsdienst Ärztliche Untersuchungen der Schüler; Impfaktionen für Schüler und Lehrer; Schulapotheke; Schularzt; Schüleruntersuchungen; Schulhygiene.
4331	Kinder- und Jugendzahnpflege Dentalhygiene und Schulzahnpflege; Kinder- und Jugendzahnpflege.

434	Lebensmittelkontrolle
4340	Lebensmittelkontrolle Lebensmittel- und Pilzkontrolle.
49	Übriges Gesundheitswesen
490	Übriges Gesundheitswesen
4900	Übriges Gesundheitswesen Ärztlicher Notfalldienst; Desinfektionen; Gesundheitsberatung; Gesundheitskommission; Hygienemassnahmen; Krankentransporte.
4901	Versorgungsregion Gemeindeanteil an die Versorgungsregion inkl. der Informations- und Beratungsstelle gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (u.a. Bedarfsabklärungen).
4902	Verbund Versorgungsregion (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (4901.3632/4902.4632) oder Entschädigungen (4901.3612/4902.4612). Die übrigen Verbundgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 4901.3612 oder 4901.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 4902.4612 oder 4902.4632 verbucht.

5	SOZIALE SICHERHEIT
52	Invalidität
522	Ergänzungsleistungen IV
5220	Ergänzungsleistungen IV Beiträge an Kanton für Ergänzungsleistungen zur IV (ohne Krankenkassenprämien).
524	Leistungen an Invalide
5240	Leistungen an Invalide Blindenheime und -vereine; Beiträge an Vereinigung von Invaliden, Cerebralgeschädigten und Gebrechlichen; Geschützte Werkstätten; Leistungen an Invalide.
53	Alter und Hinterlassene
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige (gemäss Art. 11 AHV-Gesetz); Beiträge an Ausgleichskasse für AHV (keine Arbeitgeberbeiträge).
532	Ergänzungsleistungen AHV
5320	Ergänzungsleistungen AHV Beiträge an Kanton für Ergänzungsleistungen zur AHV (ohne Krankenkassenprämien).
534	Wohnen im Alter
5340	Wohnen im Alter Alterswohnungen, betreutes Wohnen (je ohne stationäres Pflegeangebot). Diese Institutionen resp. die entsprechenden Plätze sind nicht auf der kantonalen Pflegeheimliste. → Pflegeheime siehe Funktion 4120.
535	Leistungen an das Alter
5350	Leistungen an das Alter Dienstleistungen und Beiträge für das Alter (soweit keine Zuordnung zu Funktionen 5310 bis 5340 gegeben ist); Altersturnen; Altersvereine; Betagtenhilfe; Pro Senectute, Zusatzbeiträge gemäss § 2a ^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz, Gemeindebeiträge und Kostengutsprache gemäss §§ 40 und 42 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz. → Alters- und Pflegeheime siehe Funktion 4120.

54	Familie und Jugend
544	Jugendschutz
5440	Jugendschutz, allgemein Beratungs- und Behandlungsdienste Jugendlicher; Jugendamt; Jugendarbeit; Jugendkommission; Jugendschutz; Jugendsekretariat; Pro Juventute.
5441	Kinder- und Jugendheime Jugenderziehungsanstalten, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime für Jugendliche.
545	Leistungen an Familien
5450	Leistungen an Familien, allgemein Eheberatung; Familienberatung; Familienhilfe; Familienschutz; Kleinkinderbetreuung; (sprachliche) Frühförderung (vor dem Kindergarten) gemäss dem Gesetz über die frühe Sprachförderung.
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte Professionell geführte Betreuungseinrichtungen für Kinder, Beitragsleistungen an solche Institutionen; Kinderhorte und –krippen; Spielgruppen, familienergänzende Kinderbetreuung (FEB). → Tagesbetreuung, die mit dem Bereich Bildung verbunden ist, siehe Funktion 2180.
5452-5459	<i>Frei für weitere Unterteilung der Kinderkrippen und Kinderhorte</i> <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
55	Arbeitslosigkeit
559	Arbeitslosigkeit
5590	Arbeitslosigkeit Arbeitslosenprojekte; Arbeitsmarktliche Massnahmen; Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen; Stellenvermittlung; Umschulungskosten für Arbeitslose. → Eingliederungsmassnahmen nach Sozialhilfegesetz werden auf die Funktionen 572X oder 5730 verbucht.
56	Sozialer Wohnungsbau
560	Sozialer Wohnungsbau
5600	Sozialer Wohnungsbau Gemeinnützige Baugenossenschaften, sozialer Wohnungsbau; Rückerstattungen von Wohnbausubventionen; Sozialwohnungen. → Wohnbauförderung siehe Funktion 7900. → Mietzinsbeiträge siehe Funktion 5601.
5601	Mietzinsbeiträge Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Mietzinsreglement.

57	Sozialhilfe und Asylwesen
572	Sozialhilfe
5720	Sozialhilfe Unter diesem Konto werden die Unterstützungen (auch Eingliederungsmassnahmen und Krankenkassenprämien) und Rückerstattungen von Schweizern und sämtlichen Ausländerkategorien ausserhalb des Asylbereichs verbucht. → Siehe auch Kapitel 12.1 → Verwaltungsaufwand in der Funktion 5790 verbuchen.
5722	Sozialhilfe Asylbereich Unter diesem Konto werden die Unterstützungen (auch Eingliederungsmassnahmen und Krankenkassenprämien) und Rückerstattungen von Personen des Asylbereichs verbucht, welche nicht unter dem „Asylwesen“ laufen. Es sind dies folgende Ausländerkategorien: • Vorläufig Aufgenommene 7+ (F) • Positiver Asylentscheid 5+ (B) • Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+ (VA F) → Siehe auch Kapitel 12.1 → Verwaltungsaufwand in der Funktion 5790 verbuchen.
573	Asylwesen
5730	Asylwesen Unter diesem Konto werden die Unterstützungen (auch Eingliederungsmassnahmen und Krankenkassenprämien) und Rückerstattungen von Personen des Asylwesens verbucht. Es sind dies folgende Ausländerkategorien: • Asylsuchende (N) • Vorläufig Aufgenommene 7- (F) • Positiver Asylentscheid 5- (B) • Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7- (VA F) • Rechtskräftige Wegweisung (Stopp) • Nichteintretensentscheid (NEE) → Siehe auch Kapitel 12.1
579	Übriges Sozialwesen
5790	Übriges Sozialwesen Aufgaben im Bereich Sozialwesen, die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Beratungsstellen; Sozialdienste; Sozialhilfebehörde; Sozialhilfesekretariat; Verwaltungsaufwand im Bereich Sozialwesen. → Krankenkassenbeiträge sozialhilfebedürftiger Personen siehe Funktion 5720 und 5722.
5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde) Funktion für die Verwaltungstätigkeit der gemeinsamen Behörde. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die gemeinsame Rechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Anteil (nur Verwaltungsaufwand) über Beiträge (5790.3632/5791.4632) oder Entschädigungen (5790.3612/5791.4612). Die übrigen Gemeinden leisten ihren Anteil übers Konto 5790.3612 oder 5790.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 5791.4612 oder 5791.4632 verbucht. Wichtig: Die Unterstützungsleistungen und die Rückerstattungen werden bei sämtlichen Gemeinden unter der Funktion 5720 resp. 5722 verbucht. Die Kopfgemeinde liefert den angeschlossenen Gemeinden die dafür notwendigen Informationen.

59	Übrige soziale Wohlfahrt
592	Hilfsaktionen im Inland
5920	Hilfsaktionen im Inland Beiträge an inländische Hilfswerke und Hilfsaktionen; Katastrophen- und humanitäre Hilfe im Inland; Leistungen mit Hilfscharakter im Inland; Patenschaften für andere Gemeinden im Inland; Winterhilfe.
593	Hilfsaktionen im Ausland
5930	Hilfsaktionen im Ausland Entwicklungshilfe; Beiträge an private Institutionen im Ausland; Beiträge an gemeinnützige im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK, etc.); Katastrophen- und humanitäre Hilfe im Ausland; Leistungen mit Hilfscharakter im Ausland; Patenschaften für andere Gemeinden im Ausland.

6	VERKEHR
61	Strassenverkehr
615	Gemeindestrassen/Werkhof
6150	Gemeindestrassen/Werkhof Betrieb, Bau, Unterhalt, Dienstleistungen und Verwaltung im Zusammenhang mit dem Gemeindestrassennetz; Absperrmaterial Strassenwesen; Anwänderbeiträge für Strassen; Aussendienst-Personal (Werkhof; Gärtnerei); Belagsarbeiten; Beleuchtung von Strassen und öffentlichen Anlagen; Brücken; Elementarschäden Strassenwesen; Ersatzabgaben für Parkplätze; Erschliessungskosten; Erschliessungsbeiträge; Fahrradanlagen; Fussgängerbauwerke; Fusswege; Gärtnerei; Hausnummerierung; Nachtparkgebühren; Oberflächenteerungen; Öffentliche Beleuchtung; Parkhäuser und -plätze; Parkplatzgebühren; Parkuhren; Radwege; Schneeräumung; Signalanlagen; Signalisationstafeln; Strassenbeleuchtung inkl. Stromverbrauch; Strassenbezeichnungen; Strassenentwässerung; Strassenkataster; Strassenmarkierung; Strassenreinigung; Strassentafeln; Streusalz; Taxistandplätze; Transportanlagen; Trottoire; Verkehrsplanung; Wegmacher; Wegweiser; Werkhof; Winterdienst.
6151	Gemeinsamer Werkhof (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (6150.3632/6151.4632) oder Entschädigungen (6150.3612/6151.4612). Die übrigen Verbundsgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 6150.3612 oder 6150.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 6151.4612 oder 6151.4632 verbucht.
62	Öffentlicher Verkehr
623	Agglomerationsverkehr
6230	Agglomerationsverkehr Busverkehr (Schulbus unter der Funktion 2192 verbuchen); Ortsbus; Verkehrsbetriebe; Haltestellen ÖV.
629	Übriger öffentlicher Verkehr
6290	Übriger öffentlicher Verkehr Ruftaxi; Seilbahnen; Tageskarten SBB; Pike-e-Bike.
63	Übriger Verkehr
631	Schifffahrt
6310	Schifffahrt Schifffahrt; Hafenanlagen.

7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG
71	Wasserversorgung
710	Wasserversorgung
7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Wasserversorgungsanlagen; Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen; Anschluss- und Erschliessungsbeiträge; Brunnenmeister; Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP); Grundwasser-Nutzungsgebühren; Hydranten; Leitungskataster; Löschbeitrag der BGV (Wasserleitungen) sowie an weitere Investitionen der Wasserversorgung; Pumpstationen Wasserwerk; Quellenfassungen; Reservoir; Schutzzonen Grundwasser; Trinkwasserkontrolle; Wasserbezugsgebühren; Wasserleitungsnetz; Wasserversorgung; Wasserzähler; Wasserzins. → Siehe auch Kapitel 10
7102	Wasserversorgung Hochzone (Spezialfinanzierung) Gemeinden mit zwei separaten Wasserversorgungen können eine separate Spezialfinanzierung für die zweite Wasserversorgung schaffen. Für diese zweite Wasserversorgung gelten die gleichen Bedingungen.
72	Abwasserbeseitigung
720	Abwasserbeseitigung
7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasser und Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen, Abwasserleitungen, Kanalisationen, Abwasserpumpstationen; Kostenanteile an Abwasserbeseitigungsanlagen; Anschluss- und Erschliessungsbeiträge; Abwassergebühren; Abwasserleitungsnetz; Abwasserzins; Generelles Entwässerungsprojekt (GEP); Kanalisationsanschlussbeiträge; Kanalisationsgebühren (ARA); Leitungskataster Abwasser; Meteorwasser; Sauberwasserleitungen. → Siehe auch Kapitel 10
73	Abfallwirtschaft
730	Abfallwirtschaft
7300	Abfallbewirtschaftung Die Abfallbewirtschaftung umfasst diejenigen Aufgaben, die über die eigentliche Abfallbeseitigung hinausgehen. Sie müssen gemäss Umweltschutzgesetz nicht über die Abfallgebühren gedeckt werden. → Siehe Kapitel 10.2.3

7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung) In die kommunale Abfallrechnung gehören sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde entstehen. → Siehe Kapitel 10.2.3
74	Verbauungen
741	Gewässerverbauungen
7410	Gewässerverbauungen Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen; Bachöffnungen und -verbauungen; Wasserbauten und -verbauungen; Gewässerausbau; Gewässerkorrekturen und -verbauungen; Gewässerreinigungen (nicht ARA); Gewässerunterhalt; Hochwasserschutz; Rückhaltebecken; Ufer- und Böschungspflege; Uferschutz; Uferverbauungen.
742	Übrige Schutzverbauungen
7420	Übrige Schutzverbauungen Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Verbauungen zum Schutz von Steinschlag, Murgängen usw.
75	Arten- und Landschaftsschutz
750	Arten- und Landschaftsschutz
7500	Arten- und Landschaftsschutz Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, von Ökosystemen und Lebensräumen sowie von natürlichen und seminaturalen Landschaften abzielen. Artenschutz; Biodiversität; Bio- und Geotope; Hochstammbeitrag; Natur- und Landschaftsschutz; Naturschutzvereine; Neophytenbekämpfung, Ökozonen; Renaturierungen; Schutzreservate; Tier- und Vogelschutz; Weiher.
76	Tierhaltung und übriger Umweltschutz
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen; Feuerungskontrolle; Immissionsentschädigungen an Private; Klimaschutz; Lufthygiene; Luftreinhaltung; Luftverschmutzung; Rauchgaskontrolle.

762	Tierhaltung
7620	Hundehaltung Hundegebühren; Hundehaltung; Hundetoiletten und -versäuberungsplätze; Robidog.
7621-7629	<i>Frei für weitere Tierhaltungen</i> <i>Frei für weitere Unterteilung Tierhaltung</i> → Landwirtschaftliche Viehhaltung siehe Funktion 8140.
769	Übriger Umweltschutz
7690	Übriger Umweltschutz Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser (Altlastensanierung) sowie zum Lärm-, und Strahlenschutz; Energiesparmassnahmen; Frondienstag; Öffentliche Toiletten; Übrige Umweltverschmutzung. → Lärmschutz der ausschliesslich dem Arbeitsschutz dient siehe Funktion 8500.
77	Friedhof und Bestattung
771	Friedhof und Bestattung
7710	Friedhof und Bestattung Bau, Unterhalt und Betrieb sowie Verwaltung, Aufsicht und Kontrolle von Friedhöfen und Friedhofanlagen; Abdankungsgebäude; Bestattungsamt; Bestattungskosten; Einsargungen; Friedhofgärtnerei; Friedhofhallen; Friedhofkommission; Grabbepflanzungen; Grabkreuze; Grabnummern; Gräberunterhalt; Krematorien; Leichenkleider; Leichentransporte; Särge; Totengräber; Urnen für Bestattungen.
7711	Verbund Friedhof (Kopfgemeinde) Funktion für die Rechnungsführung des Verbundes. Die Funktion gelangt nur in der rechnungsführenden Kopfgemeinde zur Anwendung. Die Verbundsrechnung ist auszugleichen. Die Kopfgemeinde leistet ihren eigenen Verbundsanteil über Beiträge (7710.3632/7711.4632) oder Entschädigungen (7710.3612/7711.4612). Die übrigen Verbundgemeinden leisten ihren Verbundsanteil übers Konto 7710.3612 oder 7710.3632. Dieser wird in der Kopfgemeinde entsprechend als 7711.4612 oder 7711.4632 verbucht.
79	Raumordnung
790	Raumordnung
7900	Raumplanung Bauvorschriften; Entwicklungskonzepte; Flächennutzungspläne; Gebietsentwicklungsplan; Orts- und Regionalplanung; Planungsgutachten; Planungskommission; Raumordnung und -planung; Richtpläne; Wohnbauförderung (ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten); Zonenpläne und -vorschriften; Zonenplanung. → Wohnungsbau mit Einkommensberücksichtigung siehe Funktion 5600.
7906	Regionale Planungsgruppen Regionale Planungsgruppen (Zweckverbände, Anschlussverträge).

8	VOLKSWIRTSCHAFT
81	Landwirtschaft
812	Strukturverbesserungen
8120	Strukturverbesserungen Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum; Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft; Drainagen; Feldregulierung; Güterzusammenlegungen; Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen; Meliorationen.
814	Produktionsverbesserungen
8140	Produktionsverbesserungen Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus und der Viehhaltung; Ackerbaustelle; Ausmerzaktionen; Baumwärter; Bienenhaltung; Boden- und Düngeberatung; Mausefangprämien; Obstbau; Obstbaumwärter; Pflanzenschutz; Rebbannwarte; Rebbau; Schädlingsbekämpfung; Viehhaltung; Viehschauen und -märkte. → Nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung siehe Funktionsgruppe 762.
82	Forstwirtschaft
820	Forstwirtschaft
8200	Forstwirtschaft Betrieb oder Unterstützung von Forstarbeiten; Bekämpfung von Waldkrankheiten; Brennholz-Verkauf; Entwässerungsanlagen Forst; Holzernte; Stockholzverkauf; Waldbewirtschaftung; Waldbrandbekämpfung; Waldkäufe; Waldkrankheiten; Waldstrassennetz (Beitrag an Bürgergemeinde); Waldungen; Waldzusammenlegungen.
83	Jagd und Fischerei
830	Jagd und Fischerei
8300	Jagd und Fischerei Abschussprämien (Jagd/Fischerei); Fischereipachtzinsen; Jagdpatentgebühren; Tollwutbekämpfung; Wildhüterkurse; Wildschadenverhütung.
84	Tourismus
840	Tourismus
8400	Tourismus Jurapark; Fremdenverkehr; Kurtaxen; Kur-, Verkehrs- und Verschönerungsvereine.

85	Industrie, Gewerbe, Handel
850	Industrie, Gewerbe, Handel
8500	Industrie, Gewerbe, Handel Arbeitnehmerschutz; Ausstellungen und Messen für Industrie, Dorfladen, Handel und Gewerbe; Gewerbevereine; Industrie- und Handelsförderung; Industriegeleise; Kleinhandelspatente; Konsumentenschutz; Lehrstellenförderung; Standort- und Wirtschaftsförderung.
87	Energie
871	Elektrizität
8710	Elektrizität Abgaben und Leistungen von Elektrizitätswerken; Konzessionsertrag Elektrizitätswerke. → Der Eigenverbrauch ist unter der jeweiligen Funktion zu verbuchen.
872	Gas
8720	Gas Konzessionsertrag Gas. → Der Eigenverbrauch ist unter der jeweiligen Funktion zu verbuchen.
873	Übrige Energie
8730	Übrige Energie Alternativenergien; Geothermische Ressourcen; Beiträge an Solaranlagen.
8731	Fernwärmebetriebe Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken; Fernwärme; Holzschnittelheizungen; Wärmeverbund (Holz).
8732-8739	Frei für weitere Fernwärmebetriebe <i>Frei für weitere Unterteilung der Fernwärmebetriebe</i>
89	Sonstige gewerbliche Betriebe
890	Sonstige gewerbliche Betriebe
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; (Gewerbliche) Deponien; Kiesgruben- und sonstige gewerbliche Betriebe; Schlachthöfe; öffentliche Tiefkühlanlagen.
8901-8909	Frei für weitere gewerbliche Betriebe <i>Frei für weitere Unterteilung gewerblicher Betriebe.</i>

9	FINANZEN UND STEUERN
91	Steuern
910	Steuern
9100	Steuern aktuelles Jahr Sämtliche Steuern des aktuellen Kalenderjahres → Siehe Kapitel 12.2
9101	Steuern Vorjahre Sämtliche Steuern der Vorjahre, auch: Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen, Nachsteuern und Abschreibungen von Verzugszinsen. → Siehe Kapitel 12.2
9102	Zinsendienst Steuern Skontoabzüge auf Steuerguthaben; Verzugs- und Vergütungszinsen auf Steuern. → Siehe Kapitel 12.2
93	Finanz- und Lastenausgleich
930	Finanz- und Lastenausgleich
9300	Finanz- und Lastenausgleich Ressourcenausgleich (Horizontaler Finanzausgleich); Kompensationsleistung; Lastenabgeltungen (Vertikaler Finanzausgleich); Solidaritätsbeitrag, Härtebeitrag.
94	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen
940	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen
9400	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen Bundesentschädigung infolge der Steuervorlage 17 (SV17)
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung
961	Zinsen
9610	Zinsen Aktiv- und Passivzinsen (ohne Steuern); Anteilscheinserträge; Hypothekarzinsen; Kapitalerträge; Kapitalkosten; Skontoabzüge auf Guthaben (ohne Steuern); Verzugs- und Vergütungszinsen (ohne Steuern). → Verzugs- und Vergütungszinsen auf Steuerguthaben werden unter der Funktion 9102 verbucht.

963	Liegenschaften des Finanzvermögens
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens; Baurechtszinsen; Buchgewinne und -verluste, sowie realisierte Gewinne und Verluste; Wertberichtigungen für Liegenschaften FV.
9631-9639	Frei für weitere Unterteilung Liegenschaften des Finanzvermögens <i>Frei für weitere Unterteilung.</i>
969	Übriges Finanzvermögen
9690	Übriges Finanzvermögen Bank- und Postspesen; Bankgebühren; Beteiligungserträge; Buchgewinne, Buchverluste sowie realisierte Gewinne und Verluste auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften); Depotverwaltungsgebühren; Dividenden; Kapitalbeschaffungskosten; Kapitalverwaltung; Negativzinsen. → Gewinne und Verluste (buchmässige sowie realisierte) und Wertberichtigungen von Liegenschaften des Finanzvermögens sind auf der Funktion 9630 zu verbuchen.
97	Rückverteilungen
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe Erträge bei Gemeinden aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe
99	Nicht aufgeteilte Posten
990	Finanzpolitische Reserve
9900	Finanzpolitische Reserve Einlagen (Konto 9900.3894) in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen (Konto 9900.4894) daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats im Rahmen der Jahresrechnung. Ausnahme: Besteht eine finanzpolitische Reserve und droht ein Bilanzfehlbetrag, dann muss eine entsprechende Entnahme daraus getätigt werden. Ansonsten gilt: Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig. Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge Zuwendung und Erbschaften Dritter ohne Zweckbestimmung.
999	Abschluss
9990	Abschluss Abschluss der Erfolgsrechnung; Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss; Aktivierungen und Passivierungen; Übertragungen der Nettoinvestitionsüberschüsse in die Erfolgsrechnung.

3.2 Artengliederung - Erfolgsrechnung

3	AUFWAND
30	PERSONALAUFWAND
300	Behörden und Kommissionen
3000	Behörden und Kommissionen Löhne sowie Tag- und Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmzähler und Urnenbeamte u.a. → Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Kontengruppe 304. → Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal (auch Schulsekretariat und Schulsozialarbeit). Abgangsentschädigungen; Dienstaltersgeschenke; Leistungsprämie, Feuerwehr-Sold; Jubiläumsprämien; Leiterhonorar Schulzahnpflege. → Löhne der Schulleitung siehe Kontengruppe 302. → Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Kontengruppe 304. → Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.
302	Löhne der Lehrpersonen
3020	Löhne der Lehrpersonen Löhne inkl. Überstundenzuschläge der Lehrpersonen und der Schulleitung; Abgangsentschädigungen, Dienstaltersgeschenke; Jubiläumsprämien. → Sämtliche Löhne, welche über das kantonale Personalamt ausbezahlt werden. → Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Kontengruppe 304. → Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen. → Löhne des Schulsekretariats und Schulsozialarbeit siehe Kontengruppe 301.
303	Temporäre Arbeitskräfte
3030	Temporäre Arbeitskräfte Entschädigungen an temporäre Arbeitskräfte, für welche AHV abzurechnen ist. → Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Kontengruppe 301 oder 302 erfassen. → Entschädigungen an Arbeitsvermittler oder Selbständigerwerbende, für welche das Gemeinwesen keine AHV abzurechnen hat, werden unter Sachgruppe 313 erfasst.

304	Zulagen
3040	Erziehungszulagen Erziehungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. → Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen sind über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abzuwickeln.
3042	Verpflegungszulagen Zulagen für auswärtige Verpflegung im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung. → Kostenersatz von Verpflegungsauslagen unter dem Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.
3043	Wohnungszulagen Zulagen für Wohnzwecke im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung.
3049	Übrige Zulagen Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahrenzulagen, Schicht-Zulagen, Kleiderentschädigungen, Dienstkleider. → Spesen unter dem Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.
305	Arbeitgeberbeiträge
3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil an AHV-Ausgleichskasse. → Arbeitgeberbeiträge an die Familienausgleichskasse werden auf dem Konto 3054 verbucht.
3052	Pensionskassen Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.
3053	Unfallversicherungen Arbeitgeberbeiträge an die Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer).
3054	Familienausgleichskasse Arbeitgeberbeiträge an Familienausgleichskasse.
3055	Krankentaggeldversicherungen Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.
306	Arbeitgeberleistungen
3062	Teuerungszulagen auf Renten Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.

3064	Überbrückungsrenten Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters; Wegkauf Rentenkürzung.
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.
309	Übriger Personalaufwand
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals Schulungs-, Aus- und Weiterbildungskosten für das Personal; Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals; Honorare an externe Referenten und Kursleiter; Fachtagungen; Kaderschulung; Lehrerfortbildung; Lehrlingsausbildung.
3091	Personalrekrutierung Kosten der Personalrekrutierung wie: Assessments; Gutachten von Dritten; Inserate; Reisespesen der Stellenbewerber; Stellenvermittler.
3099	Sonstiger Personalaufwand Abschiedsgeschenke ans Personal sowie an Kommissions- und Behördenmitglieder; Abschlussprämie Lehrlinge; Ärztliche Untersuchungen des Personals; Geschenke an das Personal (ohne Dienstalters-Geschenke); Gesundheitsdienst für das Personal; Personalanlässe und -ausflüge; Beiträge an Personalvereinigungen; Personalrechtliche Streitfälle; Vergünstigungen für Reiseschecks. → Dienstaltersgeschenke werden auf den Konten 3010 oder 3020 verbucht.
31	SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND
310	Material- und Warenaufwand
3100	Büromaterial Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik. Abstimmungsmaterialien (ohne Drucksachen → 3102); Briefpapier; Büromaterial; Couverts; Druckerpatronen/Toner; EDV-Formulare; Einzahlungsscheine; Fotokopiermaterial; Heftapparate und -klammern; Karteimaterial; Ordner; Schreibmaterial und -papier; Stempel.
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Absperrmaterial Strassenwesen; Benzin; Bereifung; Blumenschmuck; Brennstoffe; Chemikalien; Christbäume; Farbstoffe für Strassensignalisierung; Feuerwerke; Fotomaterialien; Grabkreuze und -nummern; Holzankauf; Kies und Sand Strassenbau; Leichenkleider; Leuchtmittel (Energiesparlampen u.a.); Löschstoffe Feuerwehr; Pflanzen; Polizeimunition; Reinigungsmaterial; Robidogsäcke; Särge; Schmierstoffe; Splitt; Strassenbezeichnungen, Markierungsmaterialien und -tafeln; Streusalz; Urnen für Bestattungen; Verkehrssignale; Vermessungs- und Vermarktungsmaterial; Waren für den Wiederverkauf (ohne Lebensmittel und medizinische Artikel); Waschmittel; Wegweiser; Werkzeuge (Verbrauchsmaterialien).

3102	Drucksachen, Publikationen Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch. Abstimmungs- und Wahlmaterialien (Druck); Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens; Ankauf von Ansichtskarten; Budget und Jahresrechnungen (Druck); Buchbinder; Fachpublikationen; Fahrpläne; Inserate (ausser Personalwerbung → 3091); Personalzeitung; Submissionsinserate; Werbe- und PR-Broschüren.
3103	Fachliteratur, Zeitschriften Abonnemente für Zeitschriften und Zeitungen; Adressbücher; Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken (ohne Schulbibliothek → 3104); Fachbücher, -literatur, -zeitschriften (gedruckt oder elektronisch); Gesetzessammlung; Pläne.
3104	Lehrmittel Anschauungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien für den Schulunterricht; Chemikalien für den Schulunterricht; Filme für Schüler; Handarbeitsmaterial; Hefte, Blöcke, Schreibzeug; Klassenkredite; Lehrmittel (inkl. elektronische Lehrmittel); Notenmaterial Musikschule; Schulbibliothek (Bücher etc.); Schulmaterialien; Verbrauchsmaterial für Lehre und Forschung; Werk- und Zeichenmaterial.
3105	Lebensmittel Getränke und Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf (für Mittagstisch, Kantine, Cafeteria...).
3109	Übriger Material- und Warenaufwand Verbrauchsmaterial, das nicht den Konten 3100 bis 3105 zugeordnet werden kann. Medikamente; Medizinische Apparate und Instrumente; Medizinische Verbrauchsmaterialien (Sanitätsmaterial und Verbandsmaterial u.a.); Tageskarten SBB.
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Anschaffung von nicht aktivierbaren Anlagen (inkl. allfälliger vorgezogener Recyclinggebühr). → Aktivierungskriterien und -grenzen siehe Kapitel 5.2.
3110	Büromöbel und -geräte Anschaffung von Büromöbeln und -geräten (ohne Computer, Drucker etc. → 3113); Bilder; Fotokopierapparate, Hellraumprojektoren; Raumausstattungen; Schränke; Schreibtische; Schulmobiliar; Stühle; Taschenrechner; (elektronische) Wandtafeln, Beamer, Visualizer.
3111	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen. Alarmanlagen; Container; Dienstfahrzeuge; Fahrzeugausrüstungen; Fernseh- und Videogeräte; Feueralarmanlagen; Feuerlöschgeräte und -einrichtungen; Feuerwehrausrüstungen; Filmapparate; Funkanlagen; Getränkeautomat; Hydranten; Lautsprecheranlagen; Parkuhren; Rasenmäher; Reinigungsmaschinen; Schaukästen; Signalanlagen; Sirenenanlagen; Spielgeräte/Turnmaterial; Tonbandgeräte; Urnen für Abstimmungen; Wasserzähler; Werkzeuge (Anschaffungen); Strom- und Wasserzähler.
3112	Dienstkleider Arbeitskleider; Bekleidung für betreute Personen und Patienten; Berufskleider; Dienstkleider; Schutzkleider; Uniformen; Zivilschutzkleider.

3113	Hardware Computer; Drucker; EDV-Hardware; EDV-Ersatzteile; Informatikgeräte und -apparate; Netzwerk-Komponenten; Sicherungsbänder IT.
3118	Immaterielle Anlagen Software (Anschaffung und Releasewechsel); Lizenzen (jährliche IT-Lizenzen).
3119	Übrige Anschaffungen Anschaffung von Mobilien, die nicht den Konten 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Beflaggung; Geschirr; Instrumente Musikschule; Ruhebänke; Schutzraumbauten (Einrichtungen).
312	Ver- und Entsorgung
3120	Ver- und Entsorgung Brennholz; Energieverbrauch; Fernwärme; Gasankauf und -verbrauch; Heizmaterialien; Kehrrechtgebühren; Strassenbeleuchtung und Beleuchtung von öffentlichen Anlagen; Wasser- und Abwassergebühren für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). → Ver- und Entsorgungskosten für Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf dem Konto 3439 verbucht.
313	Dienstleistungen und Honorare
3130	Dienstleistungen Dritter Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht den Konten 3131 bis 3139 zugeordnet werden können. Abschussprämien (Jagd/Fischerei); Altöl- und Alteisen; Altpapiersammlung; Bank- und Postspesen; Bestattungskosten; Betreuungskosten; Briefmarken; Deponiegebühren an private Institutionen; Dolmetscher; Fahrzeugprüfungen; Fensterreinigung durch Dritte; Fernsehkonzessionsgebühren; Feuerungskontrolle; Gagen für künstlerische Darbietungen; Generalabonnemente; Glasabfuhr; Grabbepflanzungen durch Dritte; Grabunterhalt durch Dritte; Identitätskarten-Gebühren (Aufwand); Inkassogebühren; Kabelnetzgebühren; Kadaververnichtung; Kaminfegerarbeiten; Kehrrechtabfuhr und -verbrennung durch Dritte; KESB-Beistände (falls Ausgabe nicht über KESB läuft); Kommunikationskosten; Konfiskatvernichtung; Kremationen, Leichentransporte durch Dritte; Mausefangprämien; Mitgliederbeiträge; Porti; Postcheckgebühren; Radiogebühren; Reinigungsarbeiten durch Dritte; Schneeräumung durch Dritte; Sperrgutabfuhr durch Dritte; Strassenmarkierung und -reinigung durch Dritte; Telefongebühren; Tierkörperbeseitigung durch Dritte; Transporte und Fuhrleistungen durch Dritte; TV-Gebühren; Urheberrechtsgebühren, Antennen- und Kabelanlagen; Versandkosten. → Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen.
3131	Planungen und Projektierungen Dritter Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Sofern die Planung und Projektierung auf die Anlage aktiviert werden soll (→ Aktivierungskriterien und -grenzen siehe Kapitel 5.2), müssen diese Ausgaben direkt in der Investitionsrechnung verbucht werden. Planwerke wie Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Generelles Entwässerungsprojekt (GEP), Raum- Verkehrs-, und Zonenplanung, welche nicht aktiviert werden.

3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten Analysen durch Dritte (Beratung); Anwaltshonorare; Ärztliche Untersuchungen sowie Schulzahnpflege; Bau- und sonstige Begutachtungen; Beratungshonorare; Expertisen; Externe Berater; Fachexperten; Geometerkosten; Gerichtskosten; Grundbuchvermessung; Gutachten von Dritten (ohne Personalrekrutierung → 3091); Planungsgutachten (Raumplanung); Programmierungskosten; Prozesskosten; Prüfungen von elektrischen Installationen; Rauchgaskontrolle; Rechtsauskünfte (Beratung Gemeinderat); Referentenhonorare; Revisionen Dritter; Spezialisten (von Drittfirmen oder Selbständige); Unfallverhütung (Audit und Beratung); Untersuchungen durch Dritte; Vermessungswerk (Nachführung); Vorträge (Honorare).
3133	Informatik-Nutzungsaufwand EDV-Verarbeitungskosten Rechenzentrum; Mietleitung für EDV-Anlagen; Nutzung von externen Rechenzentren (Outsourcing) oder Web-Server in fremdem Rechenzentrum; Server-Hosting.
3134	Sachversicherungsprämien Amtskautionsversicherung; Diebstahlversicherungen; EDV-Versicherung; Einbruchversicherung; Elementarschadenversicherungen; Fahrzeugversicherungen; Feuerversicherungen; Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Finanzvermögens → 3439); Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge; Hagelversicherung; Kaskoversicherungsprämien; Kautionsversicherungen; Mobiliarversicherung; Personal-Haftpflichtversicherungen; Sachversicherungen allgemeiner Art; Wasserschadenversicherung.
3137	Steuern und Gebühren MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode; Stempelabgaben; Verkehrsabgabe für Dienstfahrzeuge.
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse und Weiterbildungsangebote (ohne Personal → 3090). Erwachsenenbildung; Fachprüfungen; Fähigkeitsprüfungen; Feuerwehrausbildung; Zivilschutzkurse.
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. → Aktivierungskriterien und -grenzen siehe Kapitel 5.2.
3140	Unterhalt an Grundstücken Nicht aktivierbarer Unterhalt von Grundstücken wie Gartenanlagen, Parkanlagen, Plätzen, Biotopen (anstatt Bilanzkonten 1400X).
3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege Nicht aktivierbarer Unterhalt von Strassen/Verkehrswegen (anstatt Bilanzkonten 1401X): Belagsarbeiten; Elementarschäden Strassenwesen; Fusswege; Oberflächenteerungen; Pflästerungen; Unterhalt von Strassen, Wegen und Trottoirs (inkl. Strassenbeleuchtung).
3142	Unterhalt Wasserbau Nicht aktivierbarer Unterhalt von Wasserbauten (anstatt Bilanzkonten 1402X): Gewässerkorrekturen; Gewässerreinigungen (nicht ARA); Gewässerunterhalt und -verbauung; Renovationen; Ufer- und Böschungspflege; Uferverbauungen.

3143	Unterhalt übrige Tiefbauten Nicht aktivierbarer Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen (Bilanzkonten 1403X): Eisbahnen; Fernsehantennenanlagen; Friedhofanlagen; Fussball- und sonstige Sportanlagen; Grabeinfassungen; Parkplätze, Werkleitungen.
3144	Unterhalt Hochbauten Nicht aktivierbarer Unterhalt von Hochbauten (Bilanzkonten 1404X).
3145	Unterhalt Wald Unterhalt der Waldungen (Bilanzkonten 1405X).
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen Nicht aktivierbarer Unterhalt für Sachanlagen, die in den Bilanzkonten 1409X bilanziert sind.
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte Nicht aktivierbarer Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Fotokopiergeräten.
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge Nicht aktivierbarer Unterhalt von Apparaten, Maschinen, Fahrzeugen aller Art, Gerätschaften und Werkzeuge. Serviceaufträge und Wartung für Maschinen und Apparate.
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware) Unterhalt von IT-Geräten, Druckern und Netzwerk-Komponenten; EDV-Servicekosten für Hardware.
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades, Softwaresupport, etc.); Software-Servicekosten; Software-Wartungskosten. → Software-Releasewechsel gelten als Anschaffungen (Konto 3118).
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen Unterhalt von Mobilien, die nicht den Konten 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente.
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten
3160	Miete und Pacht Liegenschaften Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.
3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien Mieten, Leihgebühren und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.
3162	Raten für operatives Leasing Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art z.B. für Fotokopierapparate.

3169	Übrige Mieten und Benützungskosten Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht den Konten 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.
317	Spesenentschädigungen
3170	Reisekosten und Spesen Autoentschädigung; Eintrittsgebühren; Entschädigung für die Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen; Kilometervergütungen; Reisekosten; Repräsentationsaufwand der Behörden und der Verwaltung; Telefonentschädigung; Übernachtungs- und Verpflegungsspesen; Spesen der Zivildienstleistenden.
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager Ausflüge; Exkursionen; Film-, Konzert-, Museen-, Theater- und Zoobesuche; Klassen- und Skilager; Schulreisen.
318	Wertberichtigungen auf Forderungen
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen Wertberichtigungen (erwartete Forderungsverluste) auf übrigen Forderungen (ohne Steuerguthaben). Delkredere (Bildung und Auflösung).
3181	Tatsächliche Forderungsverluste Abschreibungen auf nicht einbringlichen übrigen Forderungen (ohne Steuern). Abschreibungen von Verzugszinsen (ohne Steuern).
3182	Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen Wertberichtigung auf Steuerguthaben aus Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Quellensteuern). Delkredere (Bildung und Auflösung). → Das Gegenkonto ist 10121 „Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern“.
3183	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben natürliche Personen Abschreibungen nicht einbringlicher Steuerguthaben aus Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Quellensteuern) sowie Verzugszinsen auf Steuern; Steuererlasse. → Das Gegenkonto ist 10120 „Forderungen Gemeindesteuern“. → Eingang bereits abgeschriebener Forderungen ist zu verbuchen unter 4293.
3184	Wertberichtigung Steuerguthaben juristische Personen Wertberichtigung auf Steuerguthaben aus Ertrags- und Kapitalsteuern. Delkredere (Bildung und Auflösung). → Das Gegenkonto ist 10121 „Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern“.
3185	Tatsächliche Forderungsverluste juristische Personen Abschreibungen nicht einbringlicher Steuerguthaben aus Ertrags- und Kapitalsteuern sowie Verzugszinsen auf Steuern; Steuererlasse. → Das Gegenkonto ist 10120 „Forderungen Gemeindesteuern“. → Eingang bereits abgeschriebener Forderungen ist zu verbuchen unter 4295.

319	Verschiedener Betriebsaufwand
3190	Schadenersatzleistungen Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte; Landschadenvergütungen; Schadenersatzleistungen an Dritte; Selbstbehalt Versicherungen; Unfallentschädigungen an Dritte; Vergütung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen Dritter.
3192	Abgeltung von Rechten Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter (inkl. Konzessionen).
3199	Übriger Betriebsaufwand Betriebsaufwand, der keinem anderen Konto zugeordnet werden kann. Betagtenehrungen sowie weitere Ehrungen; Entlassungen aus der Wehr- und Zivilschutzpflicht; Gaben und Geschenke an Dritte; Gratulationen; Jubiläumsgaben (ohne Personal); Jungbürgerfeier; Parteikostenentschädigung; Unentgeltliche Rechtsbeistände; Vorsteuerkürzung Mehrwertsteuer (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137).
33	ABSCHREIBUNGEN VERWALTUNGSVERMÖGEN → Abschreibungen der Bilanzkonten 146XX „Investitionsbeiträge Verwaltungsvermögen“ werden über das Konto 3660 verbucht. → Wertberichtigungen der Bilanzkonten 144XX „Darlehen Verwaltungsvermögen“ und 145XX „Beteiligungen Verwaltungsvermögen“ werden über die Konten 3640 respektive 3650 verbucht.
330	Abschreibungen Sachanlagen
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen Planmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 140XX „Sachanlagen Verwaltungsvermögen“.
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen Ausserplanmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 140XX „Sachanlagen Verwaltungsvermögen“.
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Planmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 142XX „Immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen“.
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Ausserplanmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 142XX „Immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen“.
339	Abschreibung Bilanzfehlbetrag
3390	Abschreibung PK-Bilanzfehlbetrag Ausschliesslich zur Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags (Konto 29601) → Siehe dazu Kapitel 17.2.2

34	FINANZAUFWAND
340	Zinsaufwand
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten Passivzinsen der Bilanzkonten 200XX „Laufende Verbindlichkeiten“, → Ohne Vergütungszinsen und Skonti auf Steuern; diese werden unter dem Konto 3403 verbucht.
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten Passivzinsen der Bilanzkonten 201XX und 206XX, u.a. Darlehenszinsen; Hypothekarzinsen.
3403	Vergütungszinsen/Skonti Steuern Skontoabzüge auf Steuerguthaben; Vergütungszinsen. → Vergütungszinsen auf Gebührenzahlungen werden unter dem Konto 3499 verbucht.
3409	Übrige Passivzinsen Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.
341	Realisierte Verluste Finanzvermögen
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen Tatsächlich eingetretene Wertminderungen gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres von Finanzanlagen (Bilanzkonten 107XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 108XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
342	Kapitalbeschaffung und -verwaltung
3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung Depotverwaltungsgebühren; Emissionskosten; Kapitalbeschaffungskosten; Kapitalverwaltung; Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften; Zeichnungsscheine.
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen → Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens wird unter der Kontengruppe 314 verbucht.
3430	Baulicher Unterhalt Finanzvermögen Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.

3431	Nicht baulicher Unterhalt Finanzvermögen Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens; Hauswartung, Reinigung, Umgebungs-, Rasen- und Gartenpflege; Schneeräumung; Unterhalt der Heizung, Liftanlagen und Gebäudetechnik; Geräte für den Unterhalt.
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzanlagen Abwassergebühren; Amtliche Gebühren; Gebäudeversicherungsprämien; Kehr-richtgebühren, Stromverbrauch und Wasserversorgung. → Ver- und Entsorgungskosten für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden auf dem Konto 3120 verbucht.
344	Wertberichtigungen Finanzvermögen Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. → Aufwertungen erfolgen über die Kontengruppe 444.
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 107XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften. Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen (Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Konto 3419 verbucht).
3441	Wertberichtigung Sachanlagen Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 108XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
349	Verschiedener Finanzaufwand
3499	Übriger Finanzaufwand Skontoabzug, wenn brutto fakturiert wird und Vergütungszinsen (ausser Steuern → 3403); Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl oder Betrug, Negativzinsen auf Finanzanlagen.
35	EINLAGEN IN FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem im Falle eines Ertragsüberschusses eine Einlage in das entsprechende Bilanzkonto 2900X getätigt wird. → Falls die Spezialfinanzierung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst, muss eine ausgleichende Entnahme aus der Spezialfinanzierung getätigt werden (Konto 4510).
3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals Einlage in Fonds 29100 „Ersatzabgaben für Parkplatzbauten“ und sonstige „Fonds nach Gemeindereglement“ (Bilanzkonten 29102-29109).

36	TRANSFERAUFWAND
361	Entschädigung an Gemeinwesen Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, welche einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird aufgrund der Kosten der Aufgabe bemessen. Erfolgt die Zahlung nicht aufgrund der erbrachten Leistung, so handelt es sich um einen Beitrag (→ Kontengruppe 363). Beispiel: Beitrag an Wasserverbund (3632) aufgrund Einwohnerzahl oder Entschädigung an Wasserverbund (3612) aufgrund des effektiven Wasserbezuges. Falls die Verteilung nicht zu 100% nach den bezogenen Leistungen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt, dann ist die Zahlung auf der Kontenart 361 zu verbuchen, falls die Gewichtung der bezogenen Leistungen mindestens 50% ausmacht und andernfalls auf der Kontenart 363.
3610	Entschädigungen an Bund Entschädigungen an Bund.
3611	Entschädigungen an Kanton Entschädigungen an den Kanton beispielsweise für: Ausbildungskurse Zivilschutz; Bezugsprovision für Steuern (wenn vom Kanton vereinnahmt); E-Mail-Gebühren; Grundwasser-Nutzungsgebühren; Kanalisationsgebühren (ARA); LAN-Gebühren; Massnahmen und Drogentherapiekosten; Trinkwasserkontrolle, Vermessungswerk.
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände beispielsweise Schulgelder an andere Gemeinden; Wasserbezug von anderen Gemeinden oder Zweckverbänden.
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen.
362	Finanz- und Lastenausgleich
3622	Ressourcenausgleich Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die Gebergemeinden gemäss Verfügung Finanzausgleich.
3623	Finanzierung Härtefonds Finanzierung des Härtefonds gemäss Verfügung Finanzausgleich.
3625	Finanzierung Solidaritätsbeitrag Finanzierung des Solidaritätsbeitrags gemäss Verfügung Finanzausgleich.
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Der Beitrag erfolgt im Gegensatz zu der Entschädigung (siehe Kontengruppe 361) nicht aufgrund der erbrachten Leistung, sondern beispielsweise aufgrund der Einwohnerzahl der eigenen Gemeinde oder als undefinierter Betrag. Die Beiträge müssen nicht kostendeckend sein.
3630	Beiträge an den Bund Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.
3631	Beiträge an Kanton Laufende Betriebsbeiträge an den Kanton, beispielsweise Beiträge für: Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV; Kantonaler Fischhegefonds; Kompensationsleistungen Aufgabenverschiebung (Finanzausgleich).

3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden (Abschluss von Verträgen, keine eigene Rechtspersönlichkeit) und Zweckverbänden (mit eigener Rechtspersönlichkeit), beispielsweise Beiträge an Bürgergemeinden, Patenschaften für andere Gemeinden im In- oder Ausland oder an Regionale Sozialdienste.
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
3635	Beiträge an private Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen; z.B. Hauspflegeverein; Privater Notfalldienst; Viehhalterbeiträge.
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie beispielsweise: Altersturnen; Altersvereine, Baugenossenschaften (gemeinnützige); Blaukreuzverein; Blindenvereine; Gemeinnützige Institutionen; Gesangsvereine; Hilfswerke im In- und Ausland; Invalidenvereinigungen; Jugendheime, Kirchgemeinden und kirchliche Organisationen; Krankenpflegevereine; Kulturförderung; Musikvereine; Mütter- und Väterberatung; Beiträge an politische Parteien (Parteispenden); Pro Juventute; Pro Senectute, Regionale Sozialdienste; Rheumaliga; Samariterverein; Schiessverein; Turn- und Sportvereine; Verkehrsvereine; Winterhilfe.
3637	Beiträge an private Haushalte Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B: AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (gemäss Art. 11 AHV-Gesetz); Beiträge an Private für die Förderung von Alternativenenergien; Beiträge für Asylbewerber und Bedürftige; Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern; Betagtenhilfe; Betriebskostenbeiträge an Private für die Instandhaltung von Baudenkmälern; Immissionsentschädigungen an Private; Krankenkassenprämien; Mietzinsbeiträge; Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz.
364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen → Aufwertungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter dem Konto 4490 verbucht.
3640	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen Wertberichtigungen (Abwertung) der Kontengruppe 144 „Darlehen Verwaltungsvermögen“ infolge einer dauerhaften Wertminderung.
365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen Wertberichtigungen (Abwertung) der Kontengruppe 145 „Beteiligungen Verwaltungsvermögen“ infolge einer dauerhaften Wertminderung.
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
3660	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Planmässige Abschreibungen der Kontengruppe 146 „Investitionsbeiträge“.
3661	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Ausserplanmässige Abschreibungen der Kontengruppe 146 „Investitionsbeiträge“.

38	AUSSERORDENTLICHER AUFWAND Aufwand gilt als ausserordentlich, wenn mit ihm in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und er sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder er nicht zum operativen Bereich gehört. Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch Einlagen ins Eigenkapital (Vorfinanzierungen und Rücklagen für Globalbudgetbereiche).
380	Ausserordentlicher Personalaufwand
3800	Ausserordentlicher Personalaufwand Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.
381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
3810	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.
384	Ausserordentlicher Finanzaufwand
3840	Ausserordentlicher Finanzaufwand Geldflusswirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand.
389	Einlagen in das Eigenkapital
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in die Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Bilanzkonto 29200).
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen Einlagen in die Kontengruppe 2930 „Vorfinanzierungen“ zur Vorausdeckung zukünftiger, besonders gekennzeichneteter Investitionsvorhaben.
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserve Einlagen in die finanzpolitische Reserve (Funktion: 9900 / Bilanzkonto: 29400)
39	INTERNE VERRECHNUNGEN Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Kontengruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
390	Material- und Warenbezüge
3900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.

391	Dienstleistungen
3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten
3920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
393	Betriebs- und Verwaltungskosten
3930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
394	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand
3940	Interne Verrechnungen von kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
399	Übrige interne Verrechnungen
3990	Übrige interne Verrechnungen Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

4	ERTRAG
40	FISKALERTRAG
400	Steuern natürliche Personen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen Gemeindesteuern auf dem Einkommen natürlicher Personen; Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen (Ertragsminderung); Nachsteuern; Strafsteuern; Kapitalabfindungen.
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen Gemeindesteuern auf dem Vermögen natürlicher Personen; Nachsteuern; Strafsteuern.
4002	Quellensteuern natürliche Personen Gemeindequellensteuern natürlicher Personen
401	Steuern juristische Personen
4010	Ertragssteuern juristische Personen Gemeindesteuern auf dem Gewinn von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz; Pauschale Steueranrechnung juristische Personen (Ertragsminderung); Nachsteuern; Strafsteuern.
4011	Kapitalsteuern juristische Personen Gemeindesteuern auf dem Kapital von juristischen Personen; Nachsteuern; Strafsteuern.
402	Übrige Direkte Steuern
4022	Vermögensgewinnsteuern Wird nur für den Nettoertrag der Mehrwertabgabe gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten verwendet.
41	REGALIEN UND KONZESSIONEN
410	Regalien
4100	Regalien Erträge aus Regalien und Monopolen. Fischereipachtzinsen; Kiesabbau; Jagdpachtzinsen.
412	Konzessionen
4120	Konzessionen Erträge aus der Erteilung von Konzessionen, Patenten und Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeingebrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden. Kleinhandelspatente; Wirtschafts- und Kleinverkaufsabgaben; Freinachtbewilligungen; Konzessionsertrag Gas; Konzessionsertrag Elektrizität; Marktstände; Plakatanschläge; Strassencafés; Gelegenheitswirtschaftspatente.

42	ENTGELTE
420	Ersatzabgaben Ertrag aus Abgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Pflichten befreit werden.
4200	Ersatzabgaben Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe; Parkplatz-Ersatzabgabe.
421	Gebühren für Amtshandlungen
4210	Gebühren für Amtshandlungen Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlungen einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren). Aufenthaltsbewilligungen; Auskunftsgebühren; Ausweispapiere; Auszüge aus dem Bürgerregister; Baubewilligungen; Beglaubigungen; Begutachtungen; Beurkundungsgebühren; Gebühren bei Steuern; Grundeigentümerbeiträge für Neuvermessungen; Handlungsfähigkeitszeugnisse; Identitätskarten-Gebühren (Ertrag); Kanalisationsbewilligungen; Kanzleigebühren; Kontrollgebühren; Mahngebühren; Reklamebewilligungen; Wohnsitzbescheinigung.
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
4220	Steuern und Kostgelder Steuern und Gebühren (Entgelte) für die Leistungen in Heimen; Verpflegungsbeiträge in Heimen.
423	Schul- und Kursgelder
4230	Schulgelder Elternbeiträge an Sonderschulung; Kindergarten- und Schulgelder von Privaten. → Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Kontengruppe 461 „Entschädigungen von Gemeinwesen“ erfasst.
4231	Kursgelder Kursgelder im Rahmen von Freiwilligenkursen, die einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten. Beispielsweise Elternbeiträge an den ausserobligatorischen Musikschulunterricht (Musikschule) und Hausaufgabenhilfe.

424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen. Abfallgebühr; Abwassergebühr; Adressenvermittlung; Antennengebühr; Benützungsgebühren; Bücherverleih; Dienstleistungsentschädigungen; Eintrittsgebühren; Erlöse aus Gräberunterhalt; Gebühren für Taxistandplätze; Hundengebühren; Inserate im Gemeindeanzeiger; Kanalisationsgebühren; Katasterkopien; Kehrichtabfuhrgebühren; Kurtaxen; Marktgebühren; Marktstandvermietung; Nachtparkgebühren; Parkplatzgebühren; Platzgelder für Märkte; Steuerwesen (Ausfüllen Steuererklärungen und Gebührenertrag für Auszüge); Vergütungen für Feuerwehreinsätze (Fehlalarm); Vermietungen von Mobiliar; Wasserbezugsgebühren; Wasserzählermiete; Wohnungsabnahmen. → Vermietung von Lokalen und Turnhallen siehe Konto 4472.
425	Erlös aus Verkäufen
4250	Verkäufe Altmaterialverkauf; Verkauf von: Bebauungsplänen, Brennholz, Büromobiliar und –maschinen, Fahrzeugen, Geräten, Kopien; Maschinen, Mobilien, Plänen, Reglementen, Postkarten Zonenplänen, SBB-Tageskarten (Bruttoverbuchung; Einkauf auf dem Konto 3109); Verkaufserlös Cafeteria; Verwertung von Fundsachen. → Verkäufe von Verwaltungsvermögen sind über die Investitionsrechnung abzubilden. Dabei werden die Sachgüter des Verwaltungsvermögens zum Buchwert ins Finanzvermögen übertragen und anschliessend neu bewertet (siehe dazu Kapitel 5.4).
426	Rückerstattungen
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Um das Bruttonprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode der Erfolgsrechnung belastet worden sein. Abklärungsberichte Kinder- und Erwachsenenschutz; Betreuungskosten; Elternbeiträge an Lagerkosten oder Kinder- und Jugendzahnpflege; Inkassogebühren; Lohnrückvergütungen durch Versicherungen und Ausgleichskassen; Porti; Rückerstattungen von Asylbewerbern; Rückerstattungen von Sozialhilfe- und Versicherungsleistungen. → Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens (beispielsweise Raumnebenkosten) siehe Konto 4439. → Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen werden in der Kontengruppe 461 erfasst.
427	Bussen
4270	Bussen Erträge aus Bussen aller Art. Feuerwehribussen; Ordnungsbussen; Parkbussen; illegale Abfallentsorgung. → Strafsteuern siehe Kontengruppe 40 „Fiskalertrag“.

429	Übrige Entgelte
4290	Übrige Entgelte Eingang abgeschriebener Forderungen (ausser Steuerforderungen); nicht anderswo zugeordnete Entgelte.
4293	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen natürlicher Personen Die Funktion lautet immer: 9101.
4295	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen juristischer Personen Die Funktion lautet immer: 9101.
43	VERSCHIEDENE ERTRÄGE
431	Aktivierung Eigenleistungen
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z.B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 50 der Investitionsrechnung.
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen Leistungen des eigenen Personals an die Schaffung oder Erstellung von immateriellen Sachanlagen (Softwareentwicklung u.a.). Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 52 der Investitionsrechnung.
4312	Aktivierbare Projektierungskosten Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 50 oder 52 der Investitionsrechnung.
439	Übriger Ertrag
4390	Übriger Ertrag Erbloses Gut; Nachlässe; Schenkungen und Zuwendungen
4391	Übertragung aus der Investitionsrechnung Übertragung von Nettoinvestitionsüberschüssen aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung, sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist. Die Funktionen sind entweder 3321, 6150, 7101 oder 7201. → Das Gegenkonto in der Investitionsrechnung ist 9990.591X.

44	FINANZERTRAG
440	Zinsertrag
4400	Zinsen flüssige Mittel Aktivzinsen von Post- und Bankkonten sowie von kurzfristigen Geldmarktanlagen (Bilanzkonten 100XX). → Festgelder siehe Konto 4402.
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente Aktiv- und Verzugszinsen aus Forderungen (Bilanzkonten 101XX, jedoch ohne Steuerforderungen → 4403); Kontokorrentzinsen; Zinsen auf Depotgelder; Verzugszinsen auf Gebührenguthaben.
4402	Zinsen Finanzanlagen Aktivzinsen von Finanzanlagen der Bilanzkonten 102XX und 107XX.
4403	Verzugszinsen Steuern Verzugszinsen aus Steuerguthaben. → Verzugszinsen auf Gebührenguthaben unter 4401 verbuchen.
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des Finanzvermögens.
441	Realisierte Gewinne Finanzvermögen
4410	Realisierte Gewinne auf Finanzanlagen Tatsächlich eingetretene Wertsteigerung gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres von Finanzanlagen (Bilanzkonten 107XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
4411	Realisierte Gewinne auf Sachanlagen Tatsächlich eingetretene Wertsteigerung gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres von Finanzanlagen (Bilanzkonten 108XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
442	Beteiligungsertrag Finanzvermögen
4420	Dividenden Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im Finanzvermögen.
4429	Übriger Beteiligungsertrag Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.

443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen → Liegenschaftenertrag des Verwaltungsvermögens ist unter der Kontengruppe 447 zu verbuchen.
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen Baurechts-, Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen.
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften Finanzvermögen Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des Finanzvermögens (z.B. Saalmieten). → Dauerhafte Vermietungen sind über das Konto 4430 zu verbuchen.
4439	Übriger Liegenschaftenertrag Finanzvermögen Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des Finanzvermögens; Rückerstattung von Raumnebenkosten.
444	Wertberichtigungen Finanzvermögen Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. → Abwertungen erfolgen über die Kontengruppe 344.
4440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 107XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
4443	Wertberichtigungen Sachanlagen Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 108XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
445	Ertrag aus Darlehen und Beteiligungen Verwaltungsvermögen
4450	Ertrag aus Darlehen Verwaltungsvermögen Zinsertrag von Darlehen des Verwaltungsvermögens.
4451	Ertrag aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im Verwaltungsvermögen; Anteilscheinerrträge. → Wird nur für Beteiligungen von Konto 1455 und 1456 verwendet. → Ertrag von Beteiligungen öffentlicher Unternehmungen wird unter der Kontengruppe 446 verbucht.
446	Ertrag von öffentlichen Unternehmungen Finanzertrag von Beteiligungen des Bilanzkontos 1454 „Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen“.
4462	Ertrag von Zweckverbänden Ertrag von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden, Gemeindebetriebe, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.

4463	Ertrag von privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand Erträge aus AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen → Liegenschaftenertrag des Finanzvermögens ist unter der Kontengruppe 443 zu verbuchen.
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen Baurechtszinsen, Pacht- und Mietzinserträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen.
4472	Benützungsgebühren Liegenschaften Verwaltungsvermögen Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (z.B. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).
4479	Übrige Erträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemieteten Liegenschaften.
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemieteten Liegenschaften.
449	Übriger Finanzertrag
4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen Aufwertungen der Bilanzkonten 144XX "Darlehen des Verwaltungsvermögens" und 145XX "Beteiligungen des Verwaltungsvermögens" aufgrund einer dauerhaften Wertveränderung. → Abwertungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter den Konten 3640 respektive 3650 verbucht.
4499	Übriger Finanzertrag Z.B. Negativzinsen
45	ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN
450	Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital
4501	Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten. Entnahmen werden dem Bilanzkonto 20910 „Ersatzabgabe für Schutzraumbauten“ belastet.

451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem im Falle eines Aufwandüberschusses eine Entnahme aus dem entsprechenden Bilanzkonto 2900X getätigt wird. → Falls die Spezialfinanzierung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst, muss eine ausgleichende Einlage in die Spezialfinanzierung getätigt werden (Konto 3510).
4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals Entnahme aus Fonds 29100 „Ersatzabgaben für Parkplatzbauten“ und sonstige „Fonds nach Gemeindereglement“ (Bilanzkonten 29102-29109).
46	TRANSFERERTRAG
460	Ertragsanteile von Dritten
4600	Anteil an Bundeserträgen Bundesentschädigung infolge der Steuervorlage 17 (SV17)
461	Entschädigung von Gemeinwesen Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird aufgrund der Kosten der Aufgabe bemessen. Erfolgt die Zahlung nicht aufgrund der erbrachten Leistung, so handelt es sich um einen Beitrag (→ Kontengruppe 463). Beispiel: Sockelbeitrag einer anderen Gemeinde an die gemeinsame Verwaltung aufgrund der Einwohnerzahl (4632) oder Entschädigung für die einzelne Amtshandlung einer anderen Gemeinde (4612). Falls die Verteilung nicht zu 100% nach den bezogenen Leistungen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt, dann ist die Zahlung auf der Kontenart 461 zu verbuchen, falls die Gewichtung der bezogenen Leistungen mindestens 50% ausmacht und andernfalls auf der Kontenart 463.
4610	Entschädigungen vom Bund Entschädigungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. Beispielsweise Entschädigungen vom Bund an Truppenunterkünfte.
4611	Entschädigung vom Kanton Entschädigungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. Bezugsprovision für Steuern (wenn von der Gemeinde vereinnahmt); Rückerstattungen durch Sozialhilfebehörde (für Individualkonto).
4612	Entschädigung von Gemeinden und Zweckverbänden Entschädigungen von anderen Gemeinden, Zweckverbänden und Kirchgemeinden für Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich. Beispiel: Schulgelder von anderen Gemeinden oder Kirchensteuernprovision.
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

462	Finanz- und Lastenausgleich
4621	Lastenabgeltungen Erträge aus den Lastenabgeltungen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche gemäss Verfügung Finanzausgleich.
4622	Ressourcenausgleich Auszahlung des Ressourcenausgleichs an die Empfängergemeinden gemäss Verfügung Finanzausgleich.
4625	Solidaritätsbeitrag Solidaritätsbeitrag gemäss Verfügung Finanzausgleich.
4626	Härtebeitrag Härtebeitrag gemäss Regierungsratsbeschluss.
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten Der Beitrag erfolgt im Gegensatz zu der Entschädigung (siehe Kontengruppe 461) nicht aufgrund der erbrachten Leistung, sondern beispielsweise aufgrund der Einwohnerzahl der anderen Gemeinde oder als undefinierter Betrag. Die Beiträge müssen nicht kostendeckend sein.
4630	Beiträge vom Bund Laufende Betriebsbeiträge vom Bund; Beiträge des Bundes für Aufnahme Asylbewerber; Zivilschutzbeiträge des Bundes.
4631	Beiträge vom Kanton Laufende Betriebsbeiträge von Kanton und Konkordaten; Beitrag an Betriebskosten Feuerwehr und Löschbeitrag der Gebäudeversicherungsanstalt; Zivilschutzbeiträge des Kantons.
4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden (Abschluss von Verträgen, keine eigene Rechtspersönlichkeit) und Zweckverbänden (mit eigener Rechtspersönlichkeit).
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, beispielsweise der Stiftung Klimarappen.
4637	Beiträge von privaten Haushalten Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.
4638	Beiträge aus dem Ausland Laufende Betriebsbeiträge aus dem Ausland.
469	Verschiedener Transferertrag
4699	Rückverteilungen Einnahmen aus CO2-Rückverteilungen

48	AUSSERORDENTLICHER ERTRAG Ertrag gilt als ausserordentlich, wenn mit ihm in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und er sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder er nicht zum operativen Bereich gehört. Als ausserordentlicher Ertrag gelten auch Entnahmen aus dem Eigenkapital (Vorfinanzierungen und Rücklagen für Globalbudgetbereiche).
483	Ausserordentliche verschiedene Erträge
4830	Ausserordentliche verschiedene Erträge Konto zur Verbuchung von Rückerstattungen von ausserordentlichen Aufwänden, Versicherungsleistungen an Unwetterschäden
484	Ausserordentliche Finanzerträge
4840	Ausserordentliche Finanzerträge Finanzerträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche Erfolgswirksam gebuchte Entnahmen aus Rücklagen von Globalbudgetbereichen (29200). Die zusätzlichen Aufwendungen der Globalbudgetbereiche werden in den entsprechenden Kontengruppen erfasst. Zum Ausgleich dieser Aufwände wird der entsprechende Betrag aus den Rücklagen entnommen (Bruttoprinzip).
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen Entnahmen aus der Kontengruppe 2931 „Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen“.
4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve (Funktion 9900 / Bilanzkonto 29400).
49	INTERNE VERRECHNUNGEN Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Kontengruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
490	Material und Warenbezüge
4900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
491	Dienstleistungen
4910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen (inkl. Personalaufwand).

492	Pacht, Mieten, Benützungsgebühren
4920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungsgebühren Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
493	Betriebs- und Verwaltungskosten
4930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand
4940	Interne Verrechnungen von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
499	Übrige interne Verrechnungen
4990	Übrige interne Verrechnungen Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

3.3 Artengliederung - Investitionsrechnung

5	INVESTITIONSAUSGABEN Investitionsausgaben weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf (siehe Kapitel 5.2.1). Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. als Verwaltungsvermögen in den Bilanzkonten 14XXX als Zugang erfasst (Gegenkonto: 9990.6900). → Ausgaben mit Investitionscharakter für Sachanlagen des Finanzvermögens (bspw. Erwerb Liegenschaften des Finanzvermögens) werden nicht in der Investitionsrechnung verbucht, sondern direkt in der Bilanz. → Ausgaben für Investitionen können unterhalb der Aktivierungsgrenze (siehe § 20 GRV resp. Kapitel 5.2.2) auch in der Erfolgsrechnung verbucht werden.
50	SACHANLAGEN
500	Grundstücke
5000	Grundstücke Investitionsausgaben für Grundstücke des Verwaltungsvermögens ausser Grundstücke von Strassen/Verkehrswegen (→ 5010), Wasserbauten (→ 5020) und Waldungen (→ 5050). Grundstücke von bebauten Flächen sind separat als Grundstücke zu bilanzieren, weil diese nicht planmässig abgeschrieben werden. Biotope; Erschliessungskosten für Grundstücke des Verwaltungsvermögens (ohne Grundstücke von Strassen/Verkehrswegen → 5010, Wasserbauten → 5020 und Waldungen → 5050); Grünanlagen, Grünzonen; Kompostieranlagen und -plätze; Landwirtschaftliche Flächen; Parkanlagen. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1400X.
501	Strassen/Verkehrswege
5010	Strassen/Verkehrswege Investitionsausgaben für den allgemeinen Verkehr offenen Flächen inkl. deren Grundstücke. Belagsarbeiten; Brücken; Fahrradanlagen; Fussgängerbauwerke; Fusswege; Pflästerungen; Radwege; Schienenwege; Strassen inkl. Strassenbeleuchtung und inkl. Strassenrandparkplätze; Transportanlagen; Trottoire; Übrige Verkehrswege; Waldstrassennetz etc. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14010.
502	Wasserbau
5020	Wasserbau Investitionsausgaben für Wasserbau an Fliessgewässern inkl. deren Grundstücke. Bachöffnungen und -verbauungen; Gewässerausbau; Gewässerkorrekturen und -verbauungen; Hochwasserschutz; Renaturierungen; Uferschutz. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14020.

503	Übriger Tiefbau
5030	Übrige Tiefbauten Investitionsausgaben für Abwasserleitungsnetz; Abwasserpumpstationen; Abwasserreinigungsanlagen; Deponien; Eisbahn; Friedhofanlagen; Freibad; Fussball- und Leichtathletikanlagen; Hydranten; Kabelnetze; Kanalisationsbauten; Quellenfassungen; Parkplatzanlagen; Rastplätze; Sauberwasserleitungen; Tennisplatz; Wasserleitungsnetz; Werkleitungen. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1403X. → Investitionsausgaben für Grundstücke sind separat unter dem Konto 5000 zu verbuchen.
504	Hochbauten
5040	Hochbauten Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Einbauten in gemietete Liegenschaften (ohne Mobiliar → 5060). Investitionsausgaben für Antennen- und Satellitenanlagen; Alters- und Pflegeheime; Bibliotheken; Brunnen; Brunnstuben; Buswartehäuser; Feuerwehrgebäude; Forsthäuser; Friedhofhallen; Hallenbad; Parkhäuser; Pumpstationen; Schiessanlagen; Schulbauten; Schutzraumbauten; Spielplätze; Turnhallen; Verwaltungsgebäude; Waldhütten; Wasseraufbereitung; Wassertürme; Werkhöfe. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1404X. → Grundstücke unter dem Konto 5000 erfassen.
505	Waldungen
5050	Waldungen Erwerb von Wald; Aufforstungen. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14050.
506	Mobilien
5060	Mobilien Investitionsausgaben für Apparate; Büromobiliar und -maschinen; Computer; Dienstfahrzeuge; Drucker; EDV-Hardware; Ausstattung für Zivilschutzanlagen; Fahrzeugausrüstungen; Fahrzeuge; Feueralarmanlagen; Feuerwehrausrüstungen; Fotokopierapparate; Geräte; Informatikgeräte und -apparate; Mobilien; Maschinen. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1406X.
509	Übrige Sachanlagen
5090	Übrige Sachanlagen Investitionsausgaben für übrige Sachgüter, welche in den Konten 5000-5060 nicht erfasst sind. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1409X.

52	IMMATERIELLE ANLAGEN
520	Software
5200	Software Investitionsausgaben für Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer. Updates sowie Releasewechsel von EDV-Software. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1420X.
521	Patente/Lizenzen
5210	Patente/Lizenzen Erworbene Patent- und Lizenzrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14210.
529	Übrige immaterielle Anlagen
5290	Übrige immaterielle Anlagen Investitionsausgaben für Eigentumsbeschränkungen; Enteignungsentschädigungen; Gebietsentwicklungsplan; Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP); Generelles Entwässerungsprojekt (GEP); Grundbuchvermessung; Leitungskataster Wasser, Abwasser und Antennen; Ortsplanung und sonstige Planwerke; Parkraumkonzept; Schutzzonen Grundwasser; Strassenkataster. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1429X.
54	DARLEHEN Rückzahlbare Darlehen des Verwaltungsvermögens werden unabhängig von einer Investitionsgrenze (siehe Kapitel 5.2.2) immer als Investitionsausgabe betrachtet. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit einem Verbot der Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu verbuchen (Artenkonto 56XX; siehe Kapitel 5.5).
542	Gemeinden und Zweckverbände
5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1442X.
544	Öffentliche Unternehmungen
5440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen Rückzahlbare Darlehen an Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1444X.
545	Private Unternehmungen
5450	Darlehen an private Unternehmungen Rückzahlbare Darlehen an Unternehmungen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14450.

546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14460.
55	BETEILIGUNGEN Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens werden unabhängig von einer Investitionsgrenze (siehe Kapitel 5.2.2) immer als Investitionsausgabe betrachtet. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.
554	Öffentliche Unternehmungen
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1454X.
555	Private Unternehmungen
5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmungen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14550.
556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14560.
56	EIGENE INVESTITIONSBEITRÄGE Einmalige, nicht rückzahlbare Beiträge des Gemeinwesens an Investitionen von Dritten, die das Gemeinwesen durch seine Hilfe mitfinanziert und fördert. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit einem Verbot der Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu verbuchen (siehe Kapitel 5.5).
560	Bund
5600	Investitionsbeiträge an den Bund Investitionsbeiträge an Bund. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14600.
561	Kanton
5610	Investitionsbeiträge an Kanton Investitionsbeiträge an Kanton. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14610.

562	Gemeinden und Zweckverbände
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände Investitionsbeiträge an Gemeinden; Beiträge an gemeinsame Aufgabenerfüllung von Gemeinden. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 1462X.
564	Öffentliche Unternehmungen
5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen Investitionsbeiträge an Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben. → Zu aktivieren unter den Bilanzkonten 14640.
565	Private Unternehmungen
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen Investitionsbeiträge an Unternehmungen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14650.
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen Investitionsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck. → Zu aktivieren unter dem Bilanzkonto 14660.
59	ABSCHLUSS INVESTITIONSRECHNUNG
590	Passivierungen Die Einnahmen der Kontengruppen 60 bis 65 werden im "Haben" der entsprechenden Bilanzkontengruppen 14XXX Verwaltungsvermögen passiviert. Die Gegenbuchung im "Soll" erfolgt über das Konto 9990.590X.
5900	Allgemeiner Haushalt Passivierte Einnahmen des allgemeinen Haushalts.
5901	Wasserversorgung Passivierte Einnahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.
5902	Abwasserbeseitigung Passivierte Einnahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.
5903	Abfallbeseitigung Passivierte Einnahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.
5905	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Passivierte Einnahmen der Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement.

591	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung Übertrag Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionsüberschuss) in die Erfolgsrechnung, sofern in den entsprechenden Spezialfinanzierungen kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist. Die Funktion ist immer 9990. Gegenkonto in der Erfolgsrechnung ist das Konto 3321.4391, 7101.4391 oder 7201.4391.
5911	Wasserversorgung Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.
5912	Abwasserbeseitigung Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung aus der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.
5915	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung aus der Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement.

6	INVESTITIONSEINNAHMEN
60	ÜBERTRAGUNG VON SACHANLAGEN IN DAS FINANZVERMÖGEN Zur Veräußerung bestimmte Sachanlagen bzw. für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Sachanlagen müssen in das Finanzvermögen (Bilanzkontengruppe 108XX) übertragen werden. Die Sachanlagen werden zum Buchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen und anschließend neu bewertet (siehe auch Kapitel 5.4).
600	Übertragung von Grundstücken
6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1400X „Grundstücke“ in das Finanzvermögen.
601	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins Finanzvermögen Übertragungen aus dem Bilanzkonto 14010 „Strassen/Verkehrswege“ (inkl. Grundstücke) in das Finanzvermögen.
602	Übertragung von Wasserbauten
6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen Übertragungen aus dem Bilanzkonto 14020 „Wasserbau“ (inkl. Grundstücke) in das Finanzvermögen.
603	Übertragung übrige Tiefbauten
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1403X „übrige Tiefbauten“ in das Finanzvermögen.
604	Übertragung Hochbauten
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1404X „Hochbauten“ in das Finanzvermögen.
605	Übertragung Waldungen
6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen Übertragungen aus dem Bilanzkonto 14050 „Waldungen“ in das Finanzvermögen.

606	Übertragung Mobilien
6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1406X „Mobilien“ in das Finanzvermögen.
609	Übertragung übrige Sachanlagen
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1409X „übrige Sachanlagen“ in das Finanzvermögen.
62	ÜBERTRAGUNG IMMATERIELLE ANLAGEN IN DAS FINANZVERMÖGEN
620	Software
6200	Übertragung Software ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1420X „Software“ in das Finanzvermögen.
621	Patente/Lizenzen
6210	Übertragung Patente/Lizenzen ins Finanzvermögen Übertragungen aus der Bilanzkontengruppe 1421X „Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte“ in das Finanzvermögen.
629	Übrige immaterielle Anlagen
6290	Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen Übertragungen aus dem Bilanzkonto 14290 „übrige immaterielle Anlagen“ in das Finanzvermögen.
63	INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben. Die Rückerstattung erhaltener Investitionsbeiträge ist über das gleiche Konto zu verbuchen wie der frühere Zahlungseingang.
630	Bund
6300	Investitionsbeiträge vom Bund Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben, bspw. Zivilschutzbeiträge des Bundes.
6301	Anschlussbeiträge vom Bund Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6302	Erschliessungsbeiträge vom Bund Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).

631	Kanton
6310	Investitionsbeiträge vom Kanton Investitionsbeiträge vom Kanton für eigene Investitionsausgaben. Beiträge an Investitionen Feuerwehr; Beiträge an Hydranten.
6311	Anschlussbeiträge vom Kanton Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6312	Erschliessungsbeiträge vom Kanton Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).
632	Gemeinden und Zweckverbände
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.
6321	Anschlussbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6322	Erschliessungsbeiträge von Gemeinden; und Zweckverbänden Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).
634	Öffentliche Unternehmungen
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen Investitionsbeiträge von Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben für eigene Investitionsausgaben.
6341	Anschlussbeiträge von öffentlichen Unternehmungen Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6342	Erschliessungsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).
635	Private Unternehmungen
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen Investitionsbeiträge von Unternehmungen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind für eigene Investitionsausgaben.
6351	Anschlussbeiträge von privaten Unternehmungen Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6352	Erschliessungsbeiträge von privaten Unternehmungen Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).

636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben, beispielsweise der Stiftung Klimarappen.
6361	Anschlussbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6362	Erschliessungsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).
637	Private Haushalte
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten Anschlussbeiträge (fällig bei der Überbauung).
6372	Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten Erschliessungsbeiträge (fällig bei der Erschliessung).
64	RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN Rückzahlung jener Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die von den Geldnehmern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, bzw. die gemäss vertraglicher Bestimmungen zur Rückzahlung fällig sind.
642	Gemeinden und Zweckverbände
6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände Rückzahlung von Darlehen der Bilanzkontengruppe 1442X.
644	Öffentliche Unternehmungen
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen Rückzahlung von Darlehen der Bilanzkontengruppe 1444X.
645	Private Unternehmungen
6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen Rückzahlung von Darlehen des Bilanzkontos 14450.
646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck Rückzahlung von Darlehen des Bilanzkontos 14460.

65	ÜBERTRAGUNG VON BETEILIGUNGEN INS FINANZVERMÖGEN
654	Öffentliche Unternehmungen
6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Übertragung von Beteiligungen der Bilanzkontengruppe 1454X in das Finanzvermögen.
655	Private Unternehmungen
6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen Übertragung von Beteiligungen des Bilanzkontos 14550 in das Finanzvermögen.
656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Übertragung von Beteiligungen des Bilanzkontos 14560 in das Finanzvermögen.
69	Abschluss Investitionsrechnung
690	Aktivierungen Die Ausgaben der Kontengruppen 50 bis 56 werden im "Soll" der entsprechenden Bilanzkontengruppen 14XXX Verwaltungsvermögen aktiviert. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt über das Konto 9990.690X.
6900	Allgemeiner Haushalt Aktivierte Ausgaben des allgemeinen Haushalts.
6901	Wasserversorgung Aktivierte Ausgaben der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.
6902	Abwasserbeseitigung Aktivierte Ausgaben der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.
6903	Abfallbeseitigung Aktivierte Ausgaben der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.
6905	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Aktivierte Ausgaben der Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement.

3.4 Artengliederung - Abschlusskonten

9	ABSCHLUSSKONTEN
900	Abschluss Erfolgsrechnung
9000	Ertragsüberschuss Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 29990 „Bilanzüberschuss/-fehlbetrag“, zu buchen. Funktion: 9990.
9001	Aufwandüberschuss Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 29990 „Bilanzüberschuss/-fehlbetrag“, zu buchen. Funktion: 9990.

3.5 Bilanz

1	AKTIVEN
10	FINANZVERMÖGEN Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
100	FLÜSSIGE MITTEL UND KURZFRISTIGE GELDANLAGEN Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
1000	Kasse
10000	Kasse Bargeld
1001	Post
10010	Post Postguthaben, Postkontokorrent
1002	Bank
10020	Bank Bankguthaben, Bankkontokorrent, Sparkonten, Depositenkonten
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen
10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen Callgelder und sonstige kurzfristige Geldmarktanlagen mit einer Gesamtlaufzeit von bis zu 90 Tagen.
1009	Übrige flüssige Mittel
10090	Übrige flüssige Mittel Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Goldvreneli, Reka-Checks, etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.

101	FORDERUNGEN
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen (Gebührenforderungen u.a.) aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. → Steuerforderungen werden unter 10120 bilanziert. → Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert (10450).
10101	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Delkredere (Minus-Aktivkonto). Guthaben aus Lieferungen und Leistungen, deren Eingang zweifelhaft ist. Grössere Forderungen und bekannte Risiken müssen einzeln bewertet werden. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen dürfen 2% des massgebenden Forderungsbestandes nicht überschreiten (siehe dazu auch Kapitel 4.3). Gegenkonto für die Auflösung und Bildung von Wertberichtigungen ist das Konto 3180 „Wertberichtigungen auf Forderungen“.
10102	Forderungen Verrechnungssteuer Forderungen aus Verrechnungssteuer.
1011	Kontokorrente mit Dritten
10110	Kontokorrente mit Dritten Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten), beispielsweise Steuerablieferungen. → Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter dem Konto 20010 bilanziert. → Interne Kontokorrente werden im Konto 10150 bilanziert.
1012	Steuerforderungen
10120	Forderungen Gemeindesteuern Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnung. → Steuerguthaben der Steuerpflichtigen sind pro Steuerpflichtigen jeweils spätestens per 31. Dezember auf das Konto 20020 umzubuchen (siehe dazu auch das Kapitel 12.2).
10121	Wertberichtigungen auf Forderungen Gemeindesteuern Delkredere (Minus-Aktivkonto). Steuerguthaben, deren Eingang zweifelhaft ist. Grössere Forderungen und bekannte Risiken müssen einzeln bewertet werden. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen dürfen 2% des massgebenden Forderungsbestandes nicht überschreiten (siehe auch Kapitel 4.3). Gegenkonten für die Auflösung und Bildung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen sind die Konten 3182 (natürliche Personen) und 3184 (juristische Personen).
1013	Anzahlung an Dritte
10130	Allgemeine Anzahlungen an Dritte Anzahlungen an Lieferanten.

10131	Lohnvorschüsse Lohnvorschüsse an das Personal.
1014	Transferforderungen
10140	Transferforderungen Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge aus der Kontengruppe 46. Ausstehende Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen; → Sich abzeichnende Ansprüche sind als aktive Rechnungsabgrenzungen (104XX) zu führen.
1015	Durchlaufkonto
10150	Durchlaufkonto Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten. → Das Konto ist zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
10160	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (z.B. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). → Lohnvorschüsse werden unter dem Konto 10131 erfasst.
1019	Übrige Forderungen
10190	Übrige Forderungen Depotzahlungen; Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; Guthaben bei Sozialversicherungen.
10191	Wertberichtigungen übrige Forderungen Delkretere (Minus-Aktivkonto). Guthaben aus übrigen Forderungen, deren Eingang zweifelhaft ist. Gegenkonto für die Auflösung und Bildung von Wertberichtigungen auf übrigen Forderungen ist das Konto 3180 „Wertberichtigungen auf Forderungen“.
10192	MWST-Vorsteuerguthaben MWST-Vorsteuerguthaben. → Steuerschulden MWST unter 20022 buchen.
102	KURZFRISTIGE FINANZANLAGEN
1020	Kurzfristige Darlehen
10200	Kurzfristige Darlehen Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

1022	Verzinsliche Anlagen
10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen Verzinsliche Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.
1023	Festgelder
10230	Festgelder Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr. → Geldmarktanlagen mit einer Gesamtlaufzeit bis zu 90 Tagen sind auf dem Konto 10030 „kurzfristige Geldanlagen“ zu führen. Festgeldanlagen mit Rest laufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf das Konto 10030 umgebucht.
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen Übrige kurzfristige Finanzanlagen, die in den Konten 10200-10230 nicht verbucht werden können.
104	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN Forderungen oder Ansprüche des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind. Die Verbuchung erfolgt als Rechnungsabgrenzung vor dem Jahresabschluss (Gegenbuchung: Aufwand- oder Ertragskonto). Die transitorischen Aktiven werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode aufgelöst und zwar über jene Aufwand- und Ertragskonten, über die sie entstanden sind. → Siehe auch Kapitel 7.2.
1042	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern
10420	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern Ausstehende, noch nicht fakturierte Steuern. Abgrenzungen der Kontengruppe 40. → Siehe Kapitel 7.2.3 und 12.2.3.

1045	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen
10450	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Alle anderen aktiven Rechnungsabgrenzungen der Erfolgsrechnung ausser Steuern.
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung Aktive Abgrenzungen der Kontengruppen 5 und 6.
106	VORRÄTE
1060	Handelswaren
10600	Handelswaren Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).
107	LANGFRISTIGE FINANZANLAGEN
1070	Aktien und Anteilscheine
10700	Aktien und Anteilscheine Beteiligungen aller Art; Aktien; Anteile an Anlagefonds; Anteilscheine; Genossenschaftsscheine; Genussscheine; Partizipationsscheine. → Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter der Kontengruppe 145 verbucht.
1071	Verzinsliche Anlagen
10710	Langfristige Darlehen Langfristige Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit über einem Jahr. → Langfristige Darlehen mit einer Rest laufzeit von unter einem Jahr müssen nicht auf das Konto 10200 umgebucht werden.
10711	Langfristige verzinsliche Anlagen Langfristige verzinsliche Anlagen (z.B. Obligationen) mit einer Gesamtlaufzeit über einem Jahr. → Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Rest laufzeit von unter einem Jahr müssen nicht auf das Konto 10220 umgebucht werden.

108	SACHANLAGEN
1080	Grundstücke
10800	Grundstücke ohne Baurechte Nicht überbaute Grundstücke; vorsorglicher Landerwerb; Grundstücke die für Rea- lersatz gehalten werden.
10801	Grundstücke mit Baurechten Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
1084	Überbaute Liegenschaften
10840	Überbaute Liegenschaften Grundstücke inklusive den darauf errichteten Gebäuden.
1089	Übrige Sachanlagen
10890	Übrige Sachanlagen Alle weiteren Sachanlagen des Finanzvermögens, beispielsweise Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen ge- halten werden.

14	VERWALTUNGSVERMÖGEN Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige und ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Investitionseinnahmen vermindern die Bilanzwerte.
140	SACHANLAGEN
1400	Grundstücke Nicht überbaute Grundstücke (Grünanlagen und -zonen, Parkanlagen, Biotope, Kompostieranlagen und -plätze, u.a.) und überbaute Grundstücke ausser Grundstücke von Strassenbauten (→ 14010), Wasserbauten (→ 14020) und Waldungen (→ 14050). Auch im Baurecht abgetretene Grundstücke. → Aktivierungen aus dem Konto 5000 → Passivierungen aus dem Konto 6000 sowie aus der Kontengruppe 63.
14000	Allgemeiner Haushalt Grundstücke, die dem allgemeinen Haushalt zugeordnet werden.
14001	Wasserversorgung Grundstücke, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden, bspw. Parzelle des Reservoirs.
14002	Abwasserbeseitigung Grundstücke, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden, bspw. Parzelle der Abwasserreinigungsanlage.
14003	Abfallbeseitigung Grundstücke, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden, bspw. Kompostieranlagen und -plätze.
14005-14009	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Grundstücke, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1401	Strassen/Verkehrswege
14010	Strassen/Verkehrswege Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. den Grundstücken der Strassenflächen. → Aktivierungen aus dem Konto 5010. → Passivierungen aus dem Konto 6010 sowie aus der Kontengruppe 63. Belagsarbeiten; Brücken; Fahrradanlagen; Fussgängerbauwerke; Fusswege; Pflasterungen; Radwege; Rastplätze; Schienenwege, Strassen inkl. Strassenbeleuchtung; Transportanlagen; Trottoire; übrige Verkehrswege; Waldstrassennetz.

1402	Wasserbau
14020	Wasserbau Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern inkl. Grundstücke. → Aktivierungen aus dem Konto 5020. → Passivierungen aus dem Konto 6020 sowie aus der Kontengruppe 63. Bachöffnungen; Bachverbauungen; Gewässerkorrekturen und -verbauungen; Hochwasserschutz; Renaturierungen; Uferschutz.
1403	Übrige Tiefbauten → Aktivierungen genutzter Anlagen aus dem Konto 5030. → Passivierungen aus dem Konto 6030 sowie aus der Kontengruppe 63. → Grundstücke unter der Kontogruppe 1400X „Grundstücke“ bilanzieren.
14030	Allgemeiner Haushalt Freibad; Friedhofanlagen; Sport- und Freizeitanlagen;
14031	Wasserversorgung Übrige Tiefbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden: Quellenfassungen; Wasserleitungsnetz.
14032	Abwasserbeseitigung Übrige Tiefbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden: Abwasseranlagen; Abwasserleitungsnetz; Abwasserpumpstationen; Abwasserreinigungsanlagen; Kanalisationsbauten; Sauberwasserleitungen.
14033	Abfallbeseitigung Übrige Tiefbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden: Abfallsammelstelle.
14035- 14039	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Übrige Tiefbauten, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1404	Hochbauten Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. → Aktivierungen aus dem Konto 5040. → Passivierungen aus dem Konto 6040 sowie aus der Kontengruppe 63. → Grundstücke unter der Kontogruppe 1400X „Grundstücke“ bilanzieren.
14040	Allgemeiner Haushalt Alters- und Pflegeheime, Bibliotheken; Brunnen; Feuerwehrgebäude; Forsthäuser; Friedhofhallen; Hallenbad; Jugendhäuser; Kinderspielplätze; Parkhäuser; Schiessanlagen; Schulbauten; Schutzraumbauten; Turnhallen; Verwaltungsgebäude; Waldhütten; Werkhöfe.
14041	Wasserversorgung Hochbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden. Brunnstube; Pumpstation Wasserwerk; Reservoir; Wassertürme.

14042	Abwasserbeseitigung Hochbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden.
14043	Abfallbeseitigung Hochbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden.
14045- 14049	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Hochbauten, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1405	Waldungen
14050	Waldungen Baumbestand inkl. Grundstück. → Aktivierungen aus dem Konto 5050. → Passivierungen aus dem Konto 6050 sowie aus der Kontengruppe 63.
1406	Mobilien → Aktivierungen aus dem Konto 5060. → Passivierungen aus dem Konto 6060 sowie aus der Kontengruppe 63.
14060	Allgemeiner Haushalt Apparate; Büromobiliar und -maschinen; Computer; Dienstfahrzeuge; Drucker; EDV-Hardware; Ausstattung für Zivilschutzanlagen; Fahrzeugausrüstungen; Fahrzeuge; Feueralarmanlagen; Feuerwehrausrüstungen; Fotokopierapparate; Informatikgeräte und -apparate; Mobilien; Maschinen.
14061	Wasserversorgung Mobilien, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden.
14062	Abwasserbeseitigung Mobilien, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden.
14063	Abfallbeseitigung Mobilien, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden.
14065- 14069	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Mobilien, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1409	Übrige Sachanlagen → Aktivierung aus dem Konto 5090. → Passivierung aus dem Konto 6090 sowie aus der Kontengruppe 63.
14090	Allgemeiner Haushalt Übrige Sachgüter, die in den Konten 14000-14069 nicht erfasst sind, bspw. Kunstdenkmäler.

14091	Wasserversorgung Übrige Sachgüter, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden.
14092	Abwasserbeseitigung Übrige Sachgüter, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden.
14093	Abfallbeseitigung Übrige Sachgüter, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden.
14095-14099	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Übrige Sachgüter, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
142	IMMATERIELLE ANLAGEN
1420	Software Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. → Aktivierungen aus dem Konto 5200. → Passivierung aus dem Konto 6200 sowie aus der Kontengruppe 63.
14200	Allgemeiner Haushalt Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht.
14201	Wasserversorgung Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt wird.
14202	Abwasserbeseitigung Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt wird.
14203	Abfallbeseitigung Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt wird.
14205-14209	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt wird.
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
14210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte Mehrjährige erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen. → Aktivierungen aus dem Konto 5210. → Passivierung aus dem Konto 6210 sowie aus der Kontengruppe 63.

1429	Planwerke → Aktivierung genutzter Anlagen aus Konto 5290. → Passivierung aus dem Konto 6290 sowie aus der Kontengruppe 63.
14290	Allgemeiner Haushalt Gebietsentwicklungsplan; Grundbuchvermessung; Ortsplanung; Strassenkataster.
14291	Wasserversorgung Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP); Leitungskataster Wasser; Schutz-zonen Grundwasser.
14292	Abwasserbeseitigung Generelles Entwässerungsprojekt (GEP); Leitungskataster Abwasser.
14295- 14299	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Planwerke im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereg-lement.
144	DARLEHEN Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht (siehe auch Kapitel 5.5). Wertberichtigungen erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen (siehe auch Kapitel 5.3). → Darlehen des Finanzvermögens sind unter den Konten 10200 oder 10710 zu verbuchen.
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände → Aktivierungen aus dem Konto 5420. → Passivierungen aus dem Konto 6420.
14420	Allgemeiner Haushalt
14421	Wasserversorgung
14422	Abwasserbeseitigung
14423	Abfallbeseitigung
14425- 14429	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentli-che Aufgaben erfüllt oder nicht. → Aktivierungen aus dem Konto 5440. → Passivierungen aus dem Konto 6440.
14440	Allgemeiner Haushalt
14441	Wasserversorgung

14442	Abwasserbeseitigung
14443	Abfallbeseitigung
14445- 14449	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1445	Darlehen an private Unternehmungen
14450	Darlehen an private Unternehmungen Unternehmungen des privaten Rechts. → Aktivierungen aus dem Konto 5450. → Passivierungen aus dem Konto 6450.
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit. → Aktivierungen aus dem Konto 5460. → Passivierungen aus dem Konto 6460.
145	BETEILIGUNGEN Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze (siehe Kapitel 5.2.2) in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert. → Beteiligungen des Finanzvermögens sind unter dem Konto 10700 zu verbuchen.
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. → Aktivierungen aus dem Konto 5540. → Passivierungen aus dem Konto 6540.
14540	Allgemeiner Haushalt
14541	Wasserversorgung
14542	Abwasserbeseitigung
14543	Abfallbeseitigung
14545- 14549	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Unternehmen des privaten Rechts. → Aktivierungen aus dem Konto 5550. → Passivierungen aus dem Konto 6550.

1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit. → Aktivierungen aus dem Konto 5560. → Passivierungen aus dem Konto 6560.
146	INVESTITIONSBEITRÄGE Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Darunter fallen auch bedingt rückzahlbare Darlehen mit dem Verbot einer Zweckentfremdung (siehe auch Kapitel 5.5).
1460	Investitionsbeiträge an Bund
14600	Investitionsbeiträge an Bund → Aktivierungen aus dem Konto 5600.
1461	Investitionsbeiträge an Kantone
14610	Investitionsbeiträge an Kantone → Aktivierungen aus dem Konto 5610.
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände → Aktivierungen aus dem Konto 5620.
14620	Allgemeiner Haushalt
14621	Wasserversorgung
14622	Abwasserbeseitigung
14623	Abfallbeseitigung
14625-14629	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
14640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen → Aktivierungen aus dem Konto 5640.
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen → Aktivierungen aus dem Konto 5650.
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
14660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck → Aktivierungen aus dem Konto 5660.

2	PASSIVEN
20	FREMDKAPITAL
200	LAUFENDE VERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
2000	Kreditoren
20000	Kreditoren Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.
2001	Kontokorrente mit Dritten
20010	Kontokorrente mit Dritten Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten), bspw. Steuerauscheidungen oder Kontokorrente mit Sozialversicherungen (bspw. AHV) → Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter dem Konto 10110 bilanziert. → Interne Kontokorrente werden im Konto 20050 bilanziert.
2002	Steuern
20020	Steuerguthaben der Steuerpflichtigen Steuerguthaben der Steuerpflichtigen (siehe dazu auch Kapitel 12.2). → Steuerforderungen sind unter dem Konto 10120 zu bilanzieren.
20022	Steuerschuld MWST Steuerschulden MWST. → MWST-Vorsteuerguthaben sind unter dem Konto 10192 zu führen.
2005	Durchlaufskonto
20050	Durchlaufskonto Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten. → Das Konto ist zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
2006	Depotgelder und Kautionen
20060	Depotgelder und Kautionen In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Schlüsseldepots, u.a.).

2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten
20090	Übrige laufende Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten, die nicht den Konten 20000 - 20060 zugeordnet werden können.
201	KURZFRISTIGE FINANZVERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis zu einem Jahr Laufzeit.
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
20101	Verbindlichkeiten gegenüber Post Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Postbank. Weist das Konto 10010 am Jahresende einen Haben-Saldo auf, ist dieser auf das Konto 20101 umzubuchen.
20102	Verbindlichkeiten gegenüber Banken Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken. Weist das Konto 10020 am Jahresende einen Haben-Saldo auf, ist dieser auf das Konto 20102 umzubuchen.
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
20110	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten Nicht in den Kontengruppen 2010 und 2011 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.

204	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN Verbindlichkeiten des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind (bspw. Marchzins auf Schulden, wenn der Zins nicht am 31.12. fällig ist). Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind. Die Verbuchung erfolgt als Rechnungsabgrenzung vor dem Jahresabschluss (Gegenbuchung: Aufwand- oder Ertragskonto). Die transitorischen Passiven werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode aufgelöst und zwar über jene Aufwand- und Ertragskonten, über die sie entstanden sind. → Siehe auch Kapitel 7.2.
2042	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern
20420	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern Abgrenzungen der Kontengruppe 40. → Siehe auch Kapitel 7.2.3.
2045	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen
20450	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Alle anderen passiven Rechnungsabgrenzungen der Erfolgsrechnung ausser Steuern.
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung Passive Abgrenzungen der Kontengruppen 5 und 6.
205	KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Rückstellungen sind von den Transitorischen Passiven (→ 2042) zu unterscheiden (siehe dazu auch Kapitel 7.1). → Ereignisse, bei welchen der Mittelabfluss erst in einer späteren Rechnungsperiode erwartet wird, werden auf die Kontengruppe 208 gebucht.
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
20500	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals Ferienguthaben; Überzeit; Gleitzeitguthaben; Stundenkontokorrente Lehrer. → Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden, siehe Konto 20810.
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
20510	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals Abgangsentschädigungen; Lohnfortzahlungen; Lohnklagen; Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen).

2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
20520	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
20530	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden Sachschäden und Haftung für solche. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. → Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen" im Konto 3301 zu erfassen.
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
20560	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen → siehe dazu Kapitel 20.2.2
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen
20590	Übrige kurzfristige Rückstellungen Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Konten 20500 bis 20530 nicht enthalten sind. Hier werden auch die Rückstellungen für spätere Rückbauten gebildet (z.B. bei einer befristeten Nutzung eines Gebäudes), welche dann zumal über die Erfolgsrechnung verbucht werden (weil es sich bei den Rückbauten nicht um Investitionen handelt).
206	LANGFRISTIGE FINANZVERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit über einem Jahr Laufzeit. → Langfristige Finanzverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr müssen nicht auf die Kontengruppe 201 umgebucht werden.
2060	Hypotheken
20600	Hypotheken Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.
2063	Anleihen
20630	Anleihen Öffentlich oder privat platzierte Anleihen.
2064	Darlehen
20640	Darlehen Langfristige Passivdarlehen; Schuldscheine.

2067	Leasingverträge
20670	Leasingverträge Langfristige Leasingverbindlichkeiten.
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten Weitere langfristige Finanzverbindlichkeiten, die in den Konten 20600 bis 20670 nicht verbucht werden können.
208	LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode. → Ereignisse, bei welchen der Mittelabfluss bereits in der nächsten Rechnungsperiode erwartet wird, werden auf die Kontengruppe 205 gebucht.
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
20810	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitgut-haben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
20820	Langfristige Rückstellungen für Prozesse Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessent-schädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrschein-lich werden.
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
20830	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späte-ren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicher-weise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Cha-rakter von stillen Reserven aufweisen würde. → Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sach-anlagen" im Konto 3301 zu erfassen.
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
20860	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen Überbrückungsrenten für Frühpensionäre bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

2089	Übrige langfristige Rückstellungen
20890	Übrige langfristige Rückstellungen Rückstellungen für Risiken, die in den Konten 20810 bis 20860 nicht erfasst werden können. Hier werden auch die Rückstellungen für spätere Rückbauten gebildet (z.B. bei einer befristeten Nutzung eines Gebäudes), welche dann zumal über die Erfolgsrechnung verbucht werden (weil es sich bei den Rückbauten nicht um Investitionen handelt).
209	FONDS IM FREMDKAPITAL Fonds sind zweckgebundene Mittel Dritter und sind gesondert in der Bilanz aufzuführen. Ein Fonds muss nicht einer einzigen Aufgabe (vierstellige Funktion) zugeordnet werden können, aber einem bestimmten Zweck. → Im Fremdkapital gibt es nur den Fonds 20910 „Ersatzabgabe für Schutzraumbauten“. Alle anderen Fonds sind in der Kontengruppe 2910 zu führen. → Entnahmen sind über das Konto 4501 zu buchen. Falls die Fondsentnahmen für Investitionen benötigt werden, dann wird der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht: XXXX.314X/XXXX.6370. → Siehe auch Kapitel 8.1.
2091	Fonds im Fremdkapital
20910	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten Ersatzabgaben für Schutzraumbauten; Einlagen und Entnahmen aus dem Fonds Schutzraumbauten.

29	EIGENKAPITAL
290	SPEZIALFINANZIERUNGEN Verbindlichkeiten (+) gegenüber den Spezialfinanzierungen stellen deren Eigenkapital dar, Vorschüsse (-) deren Bilanzfehlbetrag. Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen sind dem Verbindlichkeitskonto gutzuschreiben, Aufwandüberschüsse von Spezialfinanzierungen sind dem Verbindlichkeitskonto zu belasten. Wenn ein Vorschuss der Gemeinde an eine Spezialfinanzierung besteht (Bilanzfehlbetrag), ist dieser unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres spätestens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. → Siehe zum Thema „Spezialfinanzierungen“ Kapitel 10 und zum Thema „Abtragung des Bilanzfehlbetrags“ Kapitel 17.2.
2900	Spezialfinanzierungen
29001	Wasserversorgung
29002	Abwasserbeseitigung
29003	Abfallbeseitigung
29005-29009	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
291	FONDS IM EIGENKAPITAL Fonds sind zweckgebundene Mittel Dritter und sind gesondert in der Bilanz aufzuführen. Ein Fonds muss nicht einer einzigen Aufgabe (vierstellige Funktion) zugeordnet werden können, aber einem bestimmten Zweck. → Falls vorhanden ist der Fonds 29100 „Ersatzabgabe für Parkplatzbauten“ im Eigenkapital zu führen. Sämtliche Fonds nach Gemeindereglement sind ebenfalls im Eigenkapital zu führen (Konten 29102 bis 29109). → Einlagen und Entnahmen sind über die Konten 3511 resp. 4511 zu buchen. Falls die Fondsentnahmen für Investitionen benötigt werden, dann wird der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht: XXXX.314X/XXXX.6370 → Siehe auch Kapitel 8.1.
2910	Fonds im Eigenkapital
29100	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten.
29102-29108	Fonds nach Gemeindereglement
29109	Mehrwertabgabe Fonds gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

2911	Privatrechtliche Zweckbindungen
29110- 29119	Privatrechtliche Zweckbindungen Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt werden. Ebenfalls unter diesem Konto zu führen ist der Schulpool (Präventionspool), resp. die Ende Jahr nicht ausgegebenen Gelder, für welche die Schule in der Regel ein eigenes Bankkonto hat. Das Bankkonto ist ebenfalls in der Bilanz aufzuführen und Ende Jahr abzugleichen. Für jede zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Detailkonto zu führen. → Siehe auch Kapitel 8.2.
292	RÜCKLAGEN DER GLOBALBUDGETBEREICHE
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
29200	Rücklagen der Globalbudgetbereiche Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche.
293	VORFINANZIERUNGEN
2930	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Die Einlagen in die Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893 „Einlagen in Vorfinanzierungen des EK“). Nach der Realisierung werden die Vorfinanzierungen auf die Konten 2931X umgebucht. → Siehe auch Kapitel 9.
29300	Allgemeiner Haushalt
29301	Wasserversorgung
29302	Abwasserbeseitigung
29303	Abfallbeseitigung
29305- 29309	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
2931	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen Nach der Realisierung werden die Vorfinanzierungen analog zu den Abschreibungen (entsprechend der Nutzungsdauer) oder allenfalls der Passivierungen (bei Investitionseinnahmenüberschüssen) aufgelöst. Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Ertrag (Konto 4893 „Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK“). → Siehe auch Kapitel 9.
29310	Allgemeiner Haushalt
29311	Wasserversorgung

29312	Abwasserbeseitigung
29313	Abfallbeseitigung
29315- 29319	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
294	FINANZPOLITISCHE RESERVE
2940	Finanzpolitische Reserve
29400	Finanzpolitische Reserve Einlagen (Konto 9900.3894) in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen (Konto 9900.4894) daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats im Rahmen der Jahresrechnung. Ausnahme: Besteht eine finanzpolitische Reserve und droht ein Bilanzfehlbetrag, dann muss eine entsprechende Entnahme daraus getätigt werden. Ansonsten gilt: Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig. Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.
296	NEUBEWERTUNGSRESERVE
2960	Neubewertungsreserve
29601	PK-Bilanzfehlbetrag Der PK-Bilanzfehlbetrag entsteht, wenn die Aufwertungen infolge der erstmaligen Neubewertung per 1.1.2014 kleiner sind als der Betrag für die Ausfinanzierung der Pensionskasse und keine Verrechnung mit dem Eigenkapital stattgefunden hat. Er muss jährlich zu mindestens 5% des Anfangsbestandes über das Konto 9950.3390 abgeschrieben werden. → Siehe Kapitel 17.2.2 und 20.2.2.
299	BILANZÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG
2999	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, ist dieser unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres spätestens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. → Siehe Kapitel 17.2.1.

3.6 Stichwortverzeichnis zum Kontenrahmen

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Abdankungsgebäude	7710		14040
Abfallbeseitigung	7301		
Abfallbewirtschaftung	7300		
Abfallgebühr	7301	4240	
Abfallsammelstelle, Investitionsausgabe	7301	5030	14033
Abgangsentschädigung		3010 oder 3020	
Abgangsentschädigung, Rückstellungen			20510
Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter		3192	
Abonnemente von Zeitungen, Zeitschriften		3103	
Abschiedsgeschenke Personal		3099	
Abschluss Erfolgsrechnung, Aufwandüberschuss	9990	9001	
Abschluss Erfolgsrechnung, Ertragsüberschuss	9990	9000	
Abschlussprämie Lehrlinge		3099	
Abschreibungen (tatsächliche) von Einkommenssteuern (natürliche Personen)	9101	3183	10120
Abschreibungen (tatsächliche) von Ertragssteuern (juristische Personen)	9101	3185	10120
Abschreibungen (tatsächliche) von Kapitalsteuern (juristische Personen)	9101	3185	10120
Abschreibungen (tatsächliche) von Vermögenssteuern (natürliche Personen)	9101	3183	10120
Abschreibungen (tatsächliche) von Verzugszinsen auf Steuerguthaben	9101	3183 oder 3185	10120
Abschreibungen (Wertberichtigungen) von Einkommenssteuern (natürliche Personen)	9100 oder 9101	3182	10121
Abschreibungen (Wertberichtigungen) von Ertragssteuern (juristische Personen)	9100 oder 9101	3184	10121
Abschreibungen (Wertberichtigungen) von Kapitalsteuern (juristische Personen)	9100 oder 9101	3184	10121
Abschreibungen (Wertberichtigungen) von Vermögenssteuern (natürliche Personen)	9100 oder 9101	3182	10121
Abschreibungen (Wertberichtigungen) von Verzugszinsen auf Steuerguthaben	9100 oder 9101	3182 oder 3184	10121
Abschreibungen immaterielle Anlagen VV, ausserplanmässige		3321	
Abschreibungen immaterielle Anlagen VV, planmässige		3320	
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässige		3661	
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässige		3660	
Abschreibung PK-Bilanzfehlbetrag	9950	3390	29601
Abschreibungen Sachanlagen VV, ausserplanmässige		3301	
Abschreibungen Sachanlagen VV, planmässige		3300	
Abschussprämien (Jagd/Fischerei)	8300	3130	
Absperrmaterial Strassenwesen, Gemeindestrassen	6150	3101	
Abstimmungen	0110		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Abstimmungsmaterialien (Drucksachen)	0110	3102	
Abstimmungsmaterialien (übriges Büromaterial)	0110	3100	
Abwartlöhne		3010	
Abwartlöhne, Schule	2170	3010	
Abwasser, Eigenverbrauch		3120	
Abwasseranlagen	7201		14032
Abwasserbeseitigung	7201		
Abwassergebühren, Aufwand für Liegenschaften des FV	9630	3439	
Abwassergebühren, Ertrag	7201	4240	
Abwasserleitungsnetz, Investitionsausgabe	7201	5030	14032
Abwasserpumpstationen, Investitionsausgabe	7201	5030	14032
Abwasserreinigungsanlagen, Investitionsausgabe	7201	5030	14032
Abwasserzins	7201	4240	
Abwertung Darlehen FV	9690	3440	
Abwertung Liegenschaften FV	9630	3441	
Abwertung Wertschriften	9690	3440	
Ackerbaustelle	8140		
Adressbücher		3103	
Adressenvermittlung, Vergütungen	0220	4240	
Agio			107XX
AHV, Ergänzungsleistungen zur AHV, Beiträge an Kanton	5320	3631	
AHV-, IV-, EO- und ALV-Arbeitgeberbeiträge (inkl. Verwaltungskosten)		3050	
AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (gemäss Art. 11 AHV-Gesetz)	5310	3637	
AHV-Zweigstelle der Gemeinde, Zweigstellenentschädigung der Ausgleichskasse	0220	4630	
Aktien			10700
Aktive Rechnungsabgrenzungen, Investitionsrechnung			10460
Aktive Rechnungsabgrenzungen, Steuern			10420
Aktive Rechnungsabgrenzungen, übrige			10450
Aktivierungen	9990	690X	
Aktivzinsen, flüssige Mittel	9610	4400	
Aktivzinsen, Forderungen (ohne Steuerguthaben)	9610	4401	
Aktivzinsen, Finanzanlagen	9610	4402	
Aktivzinsen, übriges Finanzvermögen	9610	4409	
Alarmanlagen		3111	
Alkohol- und Drogenprävention	4310		
Allgemeine Verwaltung	0220		
Alternativenergien, Beiträge an Private	8730	3637	
Alters- und Pflegeheime (ausgelagerte), Investitionsbeiträge	4120	5650	14650
Alters- und Pflegeheime (eigene), Investitionsausgaben	4120	5040	14040
Alters- und Pflegeheime, Defizitbeiträge	4120	363X	
Altersturnen, Beiträge	5350	3636	
Altersvereine, Beiträge	5350	3636	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Alterswohnungen (ohne Pflegeangebot)	5340		
Altmaterialverkauf		4250	
Altöl- und Alteisen	7301	3130	
Altpapiersammlung	7301	3130	
Aluminium/Weissblech (Abfuhr)	7301	3130	
Ambulante Krankenpflege	4210		
Amtliche Gebühren, Liegenschaften FV	9630	3439	
Amtliche Publikationen, Inserate (ohne Personal)		3102	
Amtliches Publikationsorgan (Gemeindeblatt)	0220	3102	
Amtshandlungen, Gebühren	0220	4210	
Amskautionsversicherung		3134	
Analysen durch Dritte (Beratung)		3132	
Analysen durch Dritte (Planungen, Projektierungen)		3131	
Anlagefonds, Anteile			10700
Anlagen, Mobilien			1406X
Anleihen			20630
Anrechnung ausländischer Quellensteuern	9101	40XX	
Anschauungsmaterialien für den Schulunterricht	2XXX	3104	
Anschlussbeiträge	3321/7101/7201	63X1	14XX1/14XX2
Ansichtskarten, Ankauf		3102	
Anteile an Anlagefonds			10700
Anteilscheine FV			10700
Anteilscheinserträge des Finanzvermögens	9610	4402	
Anteilscheinserträge des Verwaltungsvermögens		4451	
Antennen- und Satellitenanlagen, Investitionsausgabe	3321	5040	1404X
Antennengebühr	3321	4240	
Anwaltshonorare		3132	
Anwänderbeiträge für Strassen	6150	63X2	
Anwerbung Personal		3091	
Anzahlungen an Lieferanten			10130
Anzeiger des Gemeinwesens	0220	3102	
Apparate, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3111	
Apparate, Investitionsausgabe		5060	1406X
Apparate, Unterhalt		3151	
ARA, Entschädigungen an Kanton	7201	3611	
Arbeitgeberbeiträge, AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten		3050	
Arbeitgeberbeiträge, Familienausgleichskassen		3054	
Arbeitgeberbeiträge, Krankentaggeldversicher.		3055	
Arbeitgeberbeiträge, Nichtberufsunfallversicherung		3053	
Arbeitgeberbeiträge, Pensionskasse		3052	
Arbeitgeberbeiträge, übrige Sozial- und Vorsorgeeinrichtungen		3059	
Arbeitgeberbeiträge, Unfallversicherung		3053	
Arbeitgeberleistungen, übrige		3069	
Arbeitnehmerschutz	8500		
Arbeitssicherheit	0220		
Arbeitskleider		3112	
Arbeitskräfte, temporär		3030	
Arbeitslosenprojekte	5590		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Arbeitslosenversicherungsbeiträge Arbeitgeber		3050	
Arbeitsmarktliche Massnahmen	5590		
Arbeitsmaterialien für Schulen	2XXX	3104	
Arbeitsnachweisstelle	0220		
Arbeitsvermittler, Entschädigungen		3030	
Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen	5590		
Archäologische Untersuchungen	3120		
Archiv	0220		
Artenschutz	7500		
Arzthonorare, Untersuchungen Personal		3099	
Ärztliche Untersuchungen der Schüler	4330	3132	
Ärztliche Untersuchungen des Personals		3099	
Ärztlicher Notfalldienst	4900		
Assessments, Personal		3091	
Asylbewerber, Beiträge	5722 oder 5730	3637	
Asylwesen	5730		
Aufenthaltsbewilligungen, Gebühren	0220	4210	
Aufforstungen	8200	5050	14050
Aufgabenhilfe	2120		
Aufnahmeunterricht	2XXX		
Aufwandüberschuss	9990	9001	
Aufwertung Beteiligungen VV		4490	
Aufwertung Darlehen FV	9690	4440	
Aufwertung Liegenschaften FV	9630	4443	
Aufwertung Wertschriften FV	9690	4440	
Aufwertungen Darlehen VV		4490	
Augustfeier	3290		
Ausbildungskosten, Personal		3090	
Ausbildungskurse Zivilschutz	162X	3611	
Ausflüge Personal		3099	
Ausflüge Schulen	2XXX	3171	
Ausgesteuerte Arbeitslose	5720		
Ausgrabungen	3120		
Aushilfeentschädigungen an Personalvermittlungsbüros		3030	
Auskunftsgebühren	0220	4210	
Ausmerzaktionen, Landwirtschaft	8140		
Aussenanlagen, Schule	2170		
Aussendienst-Personal (Werkhof, Gärtnerei)	6150		
Ausserdienstliches Schiessen	1611		
Ausserordentlicher Finanzaufwand	96XX	3840	
Ausserordentlicher Finanzertrag	9630 oder 9690	4840	
Ausserordentlicher Personalaufwand		3800	
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand		3810	
Aussichtstürme, Aussichtsplätze	3420		
Ausstehende Beiträge von Gemeinwesen			10140

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Ausstehende Rückerstattungen von Gemeinwesen			10140
Ausstellungen und Messen - Industrie, Gewerbe, Handel	8500		
Ausweispapiere, Gebührenertrag	0220	4210	
Auszüge aus dem Bürgerregister, Gebührenertrag	0220	4210	
Autoentschädigungen		3170	
Bachöffnungen, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Bachverbauungen, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Bank- und Postspesen	9690	3130	
Bankgebühren	9690	3130	
Bankguthaben			10020
Banntag	3290		
Bargeld			10000
Bargeldverlust, Diebstahl		3499	
Barkautionen			20060
Bauarbeiten, Eigenleistungen für Erstellung Sachanlage		4310	
Baubegutachtungen		3132	
Baubewilligungen, Gebührenertrag	0220	4210	
Baudenkmäler, Betriebskostenbeiträge an Private	3120	3637	
Baugarantien			20060
Baugenossenschaften, gemeinnützige, Beiträge	5600	3636	
Baukommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder, Vergütungen	0220	3000	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, Grundstücke		3140	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, Hochbauten		3144	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, Liegenschaften des FV	9630	3430	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, Strassen	6150	3141	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, übrige Tiefbauten		3143	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, Verkehrswege	6150	3141	
Baulicher & betrieblicher Unterhalt, Wasserbau	7410	3142	
Baumaterial		3101	
Baumbestand			14050
Baumwärter	8140		
Baupolizei	1400		
Baurechtszinsen, Aufwand		3160	
Baurechtszinsen, Ertrag des FV	9630	4430	
Baurechtszinsen, Ertrag des VV		4470	
Bausekretariat	0220		
Bauten, Unterhalt, Grundstücke		3140	
Bauten, Unterhalt, Hochbauten und Gebäude		3144	
Bauten, Unterhalt, Strassen/Verkehrswege	6150	3141	
Bauten, Unterhalt, übrige Tiefbauten		3143	
Bauten, Unterhalt, Wasserbau	7410	3142	
Bauverwaltung	0220		
Bauvorschriften	7900		
Bebauungspläne, Verkauf	0220	4250	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Bedürftige, allgemeine Sozialhilfe, Beiträge an private Haushalte	5720	3637	
Beflaggung, Anschaffung	3290	3119	
Begabtenförderung	2120		
Beglaubigungen, Ertrag	0220	4210	
Begutachtungen		3132	
Behandlungskosten, Schulzahnpflege	4331	3132	
Behörden und Kommissionen, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder		3000	
Beiträge an Alters- und Pflegeheime	4120	363X	
Beiträge an Asylbewerber	5722 oder 5730	3637	
Beiträge an Ausland		3636	
Beiträge an Bund, Aufwand		3630	
Beiträge an Bund, Investitionsausgabe		5600	14600
Beiträge an Gemeinden, Aufwand		3632	
Beiträge an Gemeinden, Investitionsausgabe		5620	1462X
Beiträge an internationale Organisationen		3636	
Beiträge an Kanton für AHV (keine Arbeitgeberbeiträge)	5310	3631	
Beiträge an Kanton für EL zur AHV	5320	3631	
Beiträge an Kanton für EL zur IV	5220	3631	
Beiträge an Kanton, Investitionsausgabe		5610	14610
Beiträge an Kirchgemeinden	3500	3636	
Beiträge an öffentliche Unternehmungen		3634	
Beiträge an private Haushalte		3637	
Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck		3636	
Beiträge an private Unternehmungen, Aufwand		3635	
Beiträge an private Unternehmungen, Investitionsausgabe		5650	14650
Beiträge an Zweckverbände, Aufwand		3632	
Beiträge an Zweckverbände, Investitionsausgabe		5620	1462X
Beiträge vom Ausland		4638	
Beiträge vom Bund für Asylbewerber	5730	4630	
Beiträge vom Bund, Betriebsbeiträge		4630	
Beiträge vom Bund, Investitionseinnahme		6300	
Beiträge vom Kanton, Betriebsbeiträge		4631	
Beiträge vom Kanton, Investitionseinnahme		6310	
Beiträge von Gemeinden, Betriebsbeiträge		4632	
Beiträge von Gemeinden, Investitionseinnahme		6320	
Beiträge von öffentlichen Unternehmungen, Betriebsbeiträge		4634	
Beiträge von öffentlichen Unternehmungen, Investitionseinnahme		6340	
Beiträge von privaten Haushalten, Betriebsbeiträge		4637	
Beiträge von privaten Haushalten, Investitionseinnahme		6370	
Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, Betriebsbeiträge		4636	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, Investitionseinnahme		6360	
Beiträge von privaten Unternehmungen, Betriebsbeiträge		4635	
Beiträge von privaten Unternehmungen, Investitionseinnahme		6350	
Bekleidung für betreute Personen		3112	
Belagsarbeiten, Aufwand	6150	3141	
Belagsarbeiten, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Beleuchtung von Strassen und öffentlichen Anlagen, Energiekosten	6150	3120	
Benützungsgebühren		4240	
Benützungskosten Mobilien		3161	
Benzin		3101	
Beratungs- und Behandlungsdienste, Jugendlicher	5440		
Beratungsdienste, Gesundheitsberatung	4900		
Beratungshonorare		3132	
Beratungsstellen der Sozialhilfebehörde	5790		
Bereifung		3101	
Berufsarbeiter Aussendienst (Werkhof, Gärtnerei)	6150		
Berufsberatung	2990		
Berufskleider		3112	
Besoldungen, Behörden und Kommissionen		3000	
Besoldungen, Lehrkräfte	21XX	3020	
Besoldungen, Verwaltungs- und Betriebspersonal		3010	
Bestattung	7710		
Bestattungsamt	7710		
Bestattungskosten	7710	3130	
Betagte, Alters- und Pflegeheime	4120		
Betagtenehrungen	0220	3199	
Betagtenhilfe, Beiträge	5350	3637	
Beteiligung VV, Aufwertung		4490	
Beteiligungen VV, Abwertung		3650	
Beteiligungen VV, an öffentlichen Unternehmungen		5540	1454X
Beteiligungen VV, an öffentlichen Unternehmungen, Übertragung ins FV, Verkauf		6540	
Beteiligungen VV, an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		5560	14560
Beteiligungen VV, an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, Übertragung ins FV, Verkauf		6560	
Beteiligungen VV, an privaten Unternehmungen		5550	14550
Beteiligungen VV, an privaten Unternehmungen, Übertragung ins FV, Verkauf		6550	
Beteiligungserträge Finanzvermögen	9690	442X	
Beteiligungserträge Verwaltungsvermögen		4451	
Betreibungskosten	0220	3130	
Betreibungskosten, Rückerstattung	0220	4260	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Betreute Personen, Kleider		3112	
Betreutes Wohnen (ohne stat. Pflegeangebot)	5340		
Betreuung Kleinkinder, Beiträge	5450	3637	
Betreuung und Verpflegung für Kinder und Jugendliche (Im Rahmen der Volksschule und ohne Lehrertätigkeit)	2180		
Betriebs- und Verwaltungskosten, interne Verrechnungen		3930 oder 4930	
Betriebs- und Verwaltungspersonal, Löhne		3010	
Betriebsaufwand, übriger		3199	
Betriebsmaterial		3101	
Beurkundungsgebühren	0220	4210	
Bewachungsdienste	1110		
Bewilligungsgebühren		4210	
Bezugsprovision für Steuern, Entgelt an Kanton	0220	3611	
Bezugsprovision für Steuern, Entgelt vom Kanton	0220	4611	
Bezugsrechte		4429	
B-Flüchtlinge	5722 oder 5730		
Bfu-Beauftragter	0220		
Bibliothek	3210		
Bibliothek, Investitionsausgabe	3210	5040	14040
Bibliothekskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	3210	3000	
Bienenhaltung	8140		
Bilanzfehlbetrag			29990
Bilanzüberschuss			29990
Bilder		3110	
Biodiversität	7500		
Biotope	7500		
Biotope, Investitionsausgabe	7500	5000	14000
Blaukreuzverein, Beiträge	4310	3636	
Blindenheime, Beiträge	5240	363X	
Blindenvereine, Beiträge	5240	3636	
Blumenschmuck		3101	
Boden- und Düngeberatung	8140		
Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft	8120		
Bootshafen	3410		
Bootskontrolle	1110		
Botanische Gärten	3290		
Brandverhütung	1500		
Brennholz		3120	
Brennholz-Verkauf	8200	4250	
Brennstoffe		3101	
Briefmarken		3130	
Briefpapier		3100	
Brücken, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Brunnen, Investitionsausgabe	3120	5040	14040
Brunnen, Unterhalt	3120	3144	
Brunnen, Wasserverbrauch	3120	3120	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Brunnenmeister	7101		
Buchbinderarbeiten		3102	
Bücher, Anschaffungen		3103	
Bücherverleih, Einnahmen	3210	4240	
Buchgewinne auf Liegenschaften des Finanzvermögens	9630	4411	
Buchgewinne auf Wertschriften des Finanzvermögens	9690	4410	
Buchprüfungskosten, Revisionen Dritter	0110	3132	
Budget, Druckkosten	0220	3102	
Bundesbeiträge, Betriebsbeiträge		4630	
Bundesbeiträge, Investitionseinnahme		6300	
Bundesfeier	3290		
Burgen und Schlösser	3120		
Bürgergemeinde, Beiträge		3632	
Bürgergemeindeverwaltung	0220		
Bürgerratskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Bürgerrechtswesen	1400		
Büroeinrichtungen		3110	
Büromaschinen (ohne Computer, Drucker, etc.)		3110	
Büromaterial		3100	
Büromobiliar und -maschinen, Investitionsausgabe		5060	1406X
Büromobiliar und -maschinen, Übertragung ins FV, Verkauf		6060	
Büromobiliar und -maschinen, Unterhalt		3150	
Büromobiliar und -maschinen, Verkauf, Erfolgsrechnung		4250	
Bürraummiete (sofern nicht für bestimmte Aufgabe)	0290	3160	
Bussen		4270	
Bussen, Gemeindepolizei	1110	4270	
Busverkehr, Verkehrsbetriebe	6230		
Cafeteria, Verkaufserlös		4250	
Callgelder			10030
Campingplätze	3420		
Cerebralgeschädigte	5240		
Chemikalien		3101	
Chemikalien für den Schulunterricht		3104	
Christbäume	3290	3101	
Chronik, Dorfchronik etc.	3290		
Computer, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3113	
Computer, Investitionsausgabe		5060	1406X
Computer, Unterhalt		3153	
Container		3111	
Couverts		3100	
CO2-Abgabe, Erträge aus Rückverteilungen	9710	4699	
Darlehen FV, Abwertung	9690	3440	
Darlehen FV, Aufwertung	9690	4440	
Darlehen FV, kurzfristige			10200

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Darlehen FV, langfristige			10710
Darlehen VV, Abwertung		3640	
Darlehen VV, an Gemeinden und Zweckverbände, Investitionsausgabe		5420	1442X
Darlehen VV, an Gemeinden und Zweckverbände, Rückzahlung		6420	
Darlehen VV, an öffentliche Unternehmungen, Investitionsausgabe		5440	1444X
Darlehen VV, an öffentliche Unternehmungen, Rückzahlung		6440	
Darlehen VV, an Organisationen ohne Erwerbszweck, Investitionsausgabe		5460	14460
Darlehen VV, an Organisationen ohne Erwerbszweck, Rückzahlung		6460	
Darlehen VV, an private Unternehmungen, Investitionsausgabe		5450	14450
Darlehen VV, an private Unternehmungen, Rückzahlung		6450	
Darlehen VV, Aufwertung		4490	
Darlehen, passiv			20640
Darlehenserträge FV, Darlehen	9610	4402	
Darlehenserträge VV		4450	
Darlehenszinsen (passiv)	9610	3401	
Datenschutz (sofern funktionsübergreifende Dienststelle)	0220		
Datenverarbeitung (EDV)	0220		
DAZ-Unterricht	2110 oder 2120		
Deckungsbeitragslücke Pensionskasse		3052	
Delkredere, Forderungen, Bildung und Auflösung		3180	
Delkredere, Steuerguthaben, Bildung und Auflösung	9100 oder 9101	318X	10121
Demonstrationsmaterial Schule	2XXX	3104	
Denkmalpflege	3120		
Dentalhygiene	4331	3132	
Deponiegebühren an private Institutionen		3130	
Deponien	8900		
Deponien, Investitionsausgabe	8900	5030	1403X
Depositenkonto bei einer Bank			10020
Depotverwaltungsgebühren	9690	3420	
Depotzahlungen			10190
Desinfektionen	4900		
Diebstahl, Bargeldverlust		3499	
Diebstahlversicherungen		3134	
Dienstaltersgeschenke, Lehrkräfte		3020	
Dienstaltersgeschenke, Verwaltungs- und Betriebspersonal		3010	
Dienstfahrzeuge, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3111	
Dienstfahrzeuge, Investitionsausgabe		5060	1406X
Dienstfahrzeuge, Unterhalt		3151	
Dienstkleider		3112	
Dienstleistungen, Einnahmen		4240	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Dienstleistungen, Honorare externe Berater		3132	
Dienstleistungen, interne Verrechnungen		3910 oder 4910	
Dienstleistungsentschädigungen		4240	
Dienstreisen, Spesen		3170	
Dienstwohnungen, Vergütung des Personals	9630	4431	
Dividenden FV	9690	4420	
Dividenden VV		4451	
Dorfbrunnen	3120		
Dorfbrunnen, Wasser	3120	3120	
Dorfchronist	3290		
Dorffest	3290		
Dorfgeschichte	3290		
Dorfkino	3310		
Dorfkultur	3290		
Dorfladen	8500		
Dorfpolizei	1110		
Dorfschmuck, Dorfbeflaggung	3290		
Dorfzeitung (nicht amtliche Publikation)	3320		
Drainagen	8120		
Drogenprävention	4310		
Drogenstation	4310		
Drogentherapie	4310		
Drucker, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3113	
Drucker, Investitionsausgabe		5060	1406X
Druckerpatronen		3100	
Drucker, Unterhalt		3153	
Druckkosten		3102	
Drucksachen		3102	
Durchlaufkonto			10150 oder 20050
EDV, sofern funktionsübergreifend	0220		
EDV-Formulare		3100	
EDV-Hardware, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3113	
EDV-Hardware, Investitionsausgabe		5060	1406X
EDV-Servicekosten, Hardware		3153	
EDV-Servicekosten, Software		3158	
EDV-Software, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3118	
EDV-Software, Investitionsausgabe		5200	1420X
EDV-Software, Releasewechsel, Erfolgsrechnung		3118	
EDV-Software, Releasewechsel, Investitionsausgabe		5200	1420X
EDV-Unterhaltskosten, Hardware		3153	
EDV-Unterhaltskosten, Software		3158	
EDV-Verarbeitungskosten Rechenzentrum		3133	
EDV-Versicherung		3134	
Eheberatung	5450		
Ehrungen	0220	3199	
Eigenleistungen für Investitionen		431X	
Eigenleistungen, aktivierbar, immaterielle Anlagen		4311	
Eigenleistungen, aktivierbar, Projektierungskosten		4312	
Eigenleistungen, aktivierbar, Sachanlagen		4310	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Einbruchversicherung		3134	
Einbürgerungen	1400		
Einführungsklasse, Primar	2120		
Eingang bereits abgeschriebener Forderungen (ohne Steuerforderungen)		4290	
Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen natürlicher Personen	9101	4293	
Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen juristischer Personen	9101	4295	
Eingliederungsmassnahmen	572X und 5730		
Einkommenssteuern, aktuelles Jahr	9100	4000	
Einkommenssteuern, Vorjahre	9101	4000	
Einlagen in Fonds des Eigenkapitals		3511	2910X
Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche		3892	29200
Einlagen in Spezialfinanzierungen		3510	2930X
Einlagen in Vorfinanzierung		3893	
Einnahmen, Passivierung		590X	
Einnahmenüberschuss Investitionsrechnung, Übertrag in die Erfolgsrechnung (Erfolgsrechnung)	3321, 7101 oder 7201	4391	
Einnahmenüberschuss Investitionsrechnung, Übertrag in die Erfolgsrechnung (Investitionsrechnung)	9990	591X	
Einquartierungen, Militär	1610		
Einsargungen	7710		
Eintrittsgebühren, Aufwand		3170	
Eintrittsgebühren, Ertrag		4240	
Einwohnerdienste	0220		
Einwohnerkontrolle	0220		
Einwohnerrat, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Einzahlungsscheine		3100	
Eisbahn, Investitionsausgabe	3413	5030	14030
Eisbahn, Unterhalt	3413	3143	
Eisenbahnen, Agglomerationsverkehr	6230		
Elektrische Installationen, Prüfungen		3132	
Elektrizitätswerk	8710		
Elementarschäden Strassenwesen	6150	3141	
Elementarschadenversicherungen		3134	
Elternbeiträge an den Musikschulunterricht	2140	4231	
Elternbeiträge an Lagerkosten		4260	
Elternschulung	2990		
E-Mail-Gebühren an Kanton		3611	
Emissionskosten	9690	3420	
Empfänge, Repräsentationsaufwand (Behörden)	0120	3170	
Energiesparmassnahmen	7690		
Energiestadt	7690		
Energieverbrauch		3120	
Entgelte, übrige		4290	
Entlassung aus der Wehrpflicht	1610	3199	
Entlassung aus der Zivilschutzpflicht	1620	3199	
Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals		4511	2910X

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten		4501	20910
Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche		4892	29200
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		4510	2900X
Entnahmen aus Vorfinanzierungen		4893	2930X
Entschädigung an Kanton für Massnahmen und Drogentherapiekosten	4310	3611	
Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder		3000	
Entschädigungen an Bund		3610	
Entschädigungen an Bund			
Entschädigungen an Gemeinden		3612	
Entschädigungen an Kanton		3611	
Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen		3614	
Entschädigungen an Zweckverbände		3612	
Entschädigungen vom Kanton		4611	
Entschädigungen von Gemeinden		4612	
Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen		4614	
Entschädigungen von Zweckverbänden		4612	
Entwässerungsanlagen Forst, Unterhalt	8200	3145	
Entwicklungshilfe	5930	3636	
Entwicklungskonzepte	7900		
Entziehungsanstalten	4310		
Erbloses Gut, Erhalt		4390	
Ergänzungsleistungen, AHV , Beiträge an Kanton	5320	3631	
Ergänzungsleistungen, IV, Beiträge an Kanton	5220	3631	
Erhaltung Ortsbild	3120		
Erlasse von Steuern	9100 oder 9101	318X	10120
Erneuerungskosten, nicht aktivierbare, Grundstücke		3140	
Erneuerungskosten, nicht aktivierbare, Hochbauten, Gebäude		3144	
Erneuerungskosten, nicht aktivierbare, Strassen/Verkehrswege		3141	
Erneuerungskosten, nicht aktivierbare, übrige Sachanlagen		3149	
Erneuerungskosten, nicht aktivierbare, übrige Tiefbauten		3143	
Erneuerungskosten, nicht aktivierbare, Wasserbau		3142	
Ersatzabgabe, Feuerwehr	1500	4200	
Ersatzabgaben für Parkplätze	6150	4200	
Ersatzabgaben für Parkplätze, Einlage in Fonds	6150	3511	29100
Ersatzabgaben für Parkplätze, Entnahme aus Fonds	6150	4511	29100
Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	1620	4200	
Ersatzabgaben für Schutzraumbauten, Entnahme aus Fonds	1620	4501	20910
Ersatzabgaben für Schutzraumbauten, Fonds			20910

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Erschliessungsbeiträge	3321, 7101 oder 7201	63X2	
Erschliessungskosten Grundstücke VV, Investitionsausgabe		5000	1400X
Ertragssteuern, aktuelles Jahr	9100	4010	
Ertragssteuern, Vorjahre	9101	4010	
Ertragsüberschuss	9990	9000	
Erwachsenenbildung	2990		
Erziehungszulagen		3040	
Examenskosten	2192		
Exekutive	0120		
Exkursionen		3171	
Expertisen		3132	
Externe Berater		3132	
Fachbücher, -literatur		3103	
Fachexperten		3132	
Fachprüfungen		3138	
Fachpublikationen		3102	
Fachtagungen		3090	
Fachzeitschriften		3103	
Fähigkeitsprüfungen		3138	
Fahnen	3290	3119	
Fahrpläne		3102	
Fahrradanlagen, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Fahrtspesen		3170	
Fahrzeugausrüstungen, Erfolgsrechnung		3111	
Fahrzeugausrüstungen, Investitionsausgabe		5060	1406X
Fahrzeuge, Anschaffungen, Erfolgsrechnung		3111	
Fahrzeuge, Investitionsausgabe		5060	1406X
Fahrzeuge, Übertragung ins FV		6060	
Fahrzeuge, Unterhalt		3151	
Fahrzeuge, Verkauf		4250	
Fahrzeugprüfungen		3130	
Fahrzeugversicherungen		3134	
Familienausgleichskasse, Arbeitgeberbeiträge		3054	
Familienberatung	5450		
Familiengärten	3420		
Familienhilfe	5450		
Familienschutz	5450		
Familienzulagen		3040	
Farbstoffe für Strassensignalisierung	6150	3101	
Fasnacht	3290		
Fehlalarm Feuerwehr	1500	4240	
Feldmauserprämien	8140	3130	
Feldregulierung	8120		
Fensterreinigung durch Dritte		3130	
Ferien, Rückstellungen			20500
Ferienheime	3420		
Ferienpass	3420		
Fernseh- und Videogeräte		3111	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Fernsehtennenanlagen, Investitionsausgabe	3321	5030	1403X
Fernsehtennenanlagen, Unterhalt	3321	3143	
Fernseherschliessungsbeiträge, Investitionseinnahme	3321	63X1	
Fernsehkonzessionsgebühren		3130	
Fernwärme	8731		
Fernwärme, Energiekosten	8731	3120	
Festanlässe	3290		
Festbeflaggungen	3290	3119	
Festgelder			10230
Feueralarmanlagen, Erfolgsrechnung	1500	3111	
Feueralarmanlagen, Investitionsausgabe	1500	5060	1406X
Feuerlöschgeräte und -einrichtungen		3111	
Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Unterhalt		3151	
Feuerpolizei	1500		
Feuerschau	1500		
Feuerstellen	3420		
Feuerungskontrolle	7610	3130	
Feuerversicherungen		3134	
Feuerwehr	1500		
Feuerwehrausbildung	1500	3138	
Feuerwehrausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Erfolgsrechnung	1500	3111	
Feuerwehrausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Investitionsausgabe	1500	5060	1406X
Feuerwehribussen	1500	4270	
Feuerwehreinsätze, Vergütungen	1500	4240	
Feuerwehrgebäude, Investitionsausgabe	1500	5040	14040
Feuerwehrkader, Löhne	1500	3010	
Feuerwehrkommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	1500	3000	
Feuerwehrkurse, Kaderausbildung	1500	3138	
Feuerwehrmagazin, Unterhalt	1500	3144	
Feuerwehrrpflicht-Ersatzabgabe	1500	4200	
Feuerwehr-Sold	1500	3010	
Feuerwehrverbund, Kopfgemeinde	1501		
Feuerwerke	3290	3101	
Film-, Konzert-, Museen-, Theater- und Zoobesuche Schule	2XXX	3171	
Filmapparate		3111	
Filme für Schüler	2XXX	3104	
Finanzanlagen, Gewinne aus Verkäufen	9690	4440	
Finanzanlagen, übrige kurzfristige			10290
Finanzaufwand, ausserordentlicher	9630 oder 9690	3840	
Finanzaufwand, interne Verrechnungen	9630 oder 9690	3940 oder 4940	
Finanzausgleich, Härtefonds, Finanzierung	9300	3623	
Finanzausgleich, Härtebeitrag	9300	4626	
Finanzausgleich, Ressourcenausgleich, Auszahlung	9300	4622	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Finanzausgleich, Ressourcenausgleich, Finanzierung	9300	3622	
Finanzertrag, ausserordentlicher	9630 oder 9690	4840	
Finanzkommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0220	3000	
Finanzpolitische Reserve, Einlage	9900	3894	29400
Finanzpolitische Reserve, Entnahme	9900	4894	29400
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten, kurzfristige, übrige			20190
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten, langfristige, übrige			20690
Finanzvermögen, Liegenschaften, baulicher Unterhalt	9630	3430	
Finanzvermögen, Liegenschaften, nicht baulicher Unterhalt	9630	3431	
Finanzvermögen, Wertberichtigung Finanzanlagen	9690	3440	
Finanzvermögen, Wertberichtigung Sachanlagen	9630 oder 9690	3441	
Finanzverwaltung	0220		
Fischerei	8300		
Fischereipachtzinsen	8300	4100	
Fischhegefonds, kantonaler, Beiträge	8300	3631	
Flächennutzungspläne	7900		
Flüchtlingswesen	5722 oder 5730		
Fonds Mehrwertabgabe, Einlage	7900	3511	29109
Fonds Mehrwertabgabe, Entnahme	7900	4511	29109
Fonds Parkplatzbauten, Einlage	6150	3511	29100
Fonds Parkplatzbauten, Entnahme	6150	4511	29100
Fonds Schutzraumbauten, Entnahme	1620	4501	20910
Forderungen, Lieferung und Leistung			10100
Forderungen, Verrechnungssteuer			10102
Forderungsverluste, Einkommenssteuern, tatsächliche	9100 oder 9101	3183	10120
Forderungsverluste, Einkommenssteuern, Wertberichtigungen	9100 oder 9101	3182	10121
Forderungsverluste, Ertragssteuern, tatsächliche	9100 oder 9101	3185	10120
Forderungsverluste, Ertragssteuern, Wertberichtigungen	9100 oder 9101	3184	10121
Forderungsverluste, Kapitalsteuern, tatsächliche	9100 oder 9101	3185	10120
Forderungsverluste, Kapitalsteuern, Wertberichtigungen	9100 oder 9101	3184	10121
Forderungsverluste, tatsächliche (ohne Steuern)		3181	
Forderungsverluste, Vermögenssteuern, tatsächliche	9100 oder 9101	3183	10120
Forderungsverluste, Vermögenssteuern, Wertberichtigungen	9100 oder 9101	3182	10121
Forderungsverluste, Wertberichtigungen (ohne Steuern)		3180	
Forst, Beiträge an Bürgergemeinden	8200	3632	
Forst, Holzernte, Verkäufe	8200	4250	
Forst, Strassen- und Wegunterhalt	8200	3141	
Forsthäuser, Investitionsausgabe	8200	5040	14040
Fotokopierapparate, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3110	
Fotokopierapparate, Investitionsausgabe		5060	14060

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Fotokopierapparate, Leasing		3162	
Fotokopierapparate, Unterhalt		3150	
Fotokopiermaterial		3100	
Fotokopierpapier		3100	
Fotomaterialien		3101	
Freibad	3411	5030	14030
Freinachtbewilligungen	1400	4120	
Freizeitgestaltung	3420		
Freizeitgestaltung, Beiträge an Vereine und Organisationen	3420	3636	
Freizeitzentren (ohne zoologische oder botanische Gärten)	3420		
Fremdenverkehr	8400		
Friedensrichter	1200		
Friedhof und Bestattung	7710		
Friedhofanlagen, Investitionsausgabe	7710	5030	14030
Friedhofanlagen, Unterhalt	7710	3143	
Friedhofgärtnerei	7710		
Friedhofhallen, Investitionsausgabe	7710	5040	14040
Friedhofhallen, Unterhalt	7710	3144	
Friedhofkommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	7710	3000	
Frondiensttag (Verpflegung der Teilnehmer)	7690	3105	
Frühförderung (vor dem Kindergarten)	5450		
Fuhrleistungen durch Dritte		3130	
Fundbüro	1110		
Funkanlagen		3111	
Fussballanlage, Investitionsausgabe	3414	5030	14030
Fussballanlage, Unterhalt	3414	3143	
Fussgängerbauwerke	6150	5010	14010
Fusswege, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Fusswege, Unterhalt	6150	3141	
Gaben und Geschenke		3199	
Gagen für künstlerische Darbietungen		3130	
Gartenanlagen, Parkanlagen, Unterhalt	3420	3140	
Gartenbad	3411		
Gärtnerei	6150		
Gasankauf und -verbrauch	8720	3120	
Gebäude FV			10840
Gebäude FV, Unterhalt (baulich)	9630	3430	
Gebäude FV, Unterhalt (nicht baulich)	9630	3431	
Gebäude VV, Investitionsausgabe		5040	1404X
Gebäude VV, Unterhalt		3144	
Gebäudetechnik, Unterhalt, Liegenschaften FV	9630	3431	
Gebäudeversicherungsanstalt, Beitrag an Betriebskosten Feuerwehr	1500	4631	
Gebäudeversicherungsanstalt, Beitrag an Investitionen Feuerwehr	1500	6310	
Gebäudeversicherungsanstalt, Beitrag an Investitionen Wasserversorgung	7101	6310	
Gebäudeversicherungsprämien FV	9630	3439	
Gebäudeversicherungsprämien VV		3134	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Gebietsentwicklungsplan	7900	5290	14290
Gebührenertrag für Amtshandlungen	0220	4210	
Geburten, Beiträge	4210	3637	
Geburtshilfe	4210		
Gedenkmünzen			10090
Gefahrenzulage		3049	
Gehälter, Lehrkräfte		3020	
Gehälter, Verwaltungs- und Betriebspersonal		3010	
Geldbeschaffungskosten	9690	3420	
Geldmarktanlagen, kurzfristige			10030
Gelegenheitswirtschaftspatente	1400	4120	
Gemeindearchiv	0220		
Gemeindeausgleichskasse	0220		
Gemeindebeitrag gemäss § 40 APG	5350	3614	
Gemeindebeitrag § 40 APG, Rückerstattung	5350	4260	
Gemeindebibliothek	3210		
Gemeindeblatt, Druckkosten	0220	3102	
Gemeindeblatt, Gemeindeanzeiger	0220		
Gemeindeführungsorgan	1621		
Gemeindeführungsstab, Katastrophenorganisation	1621		
Gemeindehaus	0290		
Gemeindekanzlei	0220		
Gemeindekasse	0220		
Gemeindekommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Gemeindekrankenpflege, Spitex	4210		
Gemeindepolizei	1110		
Gemeinderat, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0120	3000	
Gemeindesaal	0290		
Gemeinderegionen	0220		
Gemeindeschreiber, Gehalt	0220	3010	
Gemeindesteueramt	0220		
Gemeindestrassen	6150		
Gemeindeversammlung	0110		
Gemeindeverwaltung	0220		
Gemeindeverwaltungsverbund, Kopfgemeinde	0229		
Gemeinnützige Institutionen, Beiträge		3636	
Gemeinschaftsantennenanlagen	3321		
Generalabonnemente	6290	3130	
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), ER	7101	3131	
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), IR	7101	5290	14291
Generelles Entwässerungsprojekt (GEP), ER	7201	3131	
Generelles Entwässerungsprojekt (GEP), IR	7201	5290	14292
Genossenschaftsscheine			10700
Genussscheine			10700
Geometerkosten	1400	3132	
Geothermische Ressourcen	8730		
Geräte, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3111	
Geräte, Investitionsausgabe		5060	1406X

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Geräte, Unterhalt		3151	
Gerichtskosten		3132	
Gesangsvereine, Beiträge	3220	3636	
Geschäftsprüfungskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Geschenke an das Personal (nicht Dienstalters-Geschenk)		3099	
Geschenke an Dritte		3199	
Geschirr		3119	
Geschützte Werkstätten	5240		
Gesetzessammlung	0220	3103	
Gesundheitsberatung	4900		
Gesundheitsdienst für das Personal		3099	
Gesundheitskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	4900	3000	
Getränke		3105	
Getränkeautomat, Anschaffung		3111	
Gewässerausbau	7410	5020	14020
Gewässerkorrekturen und -verbauungen	7410	5020	14020
Gewässerreinigungen (nicht ARA)	7410	3142	
Gewässerunterhalt	7410	3142	
Gewerbeausstellungen, Gewerbevereine	8500		
Gewerbeparkkarte (Einnahmen)	6150	4631	
Gewerbewesen, -patente	1400		
Gewerbliche Deponien	8900		
Glasabfuhr	7301	3130 oder 4250	
Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte	1400		
Gleitzzeitguthaben, Rückstellungen			20500
Globalbudgetbereiche, Einlagen in Rücklagen		3892	29200
Globalbudgetbereiche, Entnahmen aus Rücklagen		4892	29200
Glühbirnen		3101	
Grabbepflanzungen durch Dritte	7710	3130	
Gräberunterhalt, Erlöse	7710	4240	
Grabkreuze, Grabnummern	7710	3101	
Grabunterhalt durch Dritte	7710	3130	
Gratulationen	0220	3199	
Grünabfuhr	7301		
Grünanlagen, -zonen, Investitionsausgabe	3420	5000	14000
Grundbuchvermessung, Erfolgsrechnung	1400	3132	
Grundbuchvermessung, Investitionsausgabe	1400	5290	14290
Grundeigentümerbeiträge, Anschlussbeiträge		63X1	
Grundeigentümerbeiträge, Erschliessungsbeiträge		63X2	
Grundstücke FV mit Baurechten			10801
Grundstücke FV ohne Baurechte			10800
Grundstücke FV, Übertrag ins Verwaltungsvermögen	9630	5000	1400X
Grundstücke FV, Unterhalt (baulich)	9630	3430	
Grundstücke FV, Unterhalt (nicht baulich)	9630	3431	
Grundstücke VV (ohne Strassen und Gewässer-verbauungen)		5000	1400X

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Grundstücke VV, Strassen		5010	14010
Grundstücke VV, Übertragung ins FV		6000	
Grundstücke VV, Unterhalt		3140	
Grundwasser-Nutzungsgebühren, Entschädigung an Kanton	7101	3611	
Gutachten von Dritten (ohne Personalrekrutierung)		3132	
Gutachten von Dritten, Personalrekrutierung		3091	
Güterzusammenlegungen	8120		
Guthaben bei Sozialversicherungen			10190
Häckselservice	7301		
Hafenanlagen	6310		
Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte		3190	
Haftpflichtversicherungsprämien		3134	
Hagelversicherung		3134	
Hallenbad	3412		
Haltestellen ÖV	6230		
Handarbeitsmaterial, Schulen	2XXX	3104	
Handel, Gewerbe, Industrie	8500		
Handelsförderung	8500		
Handelsgeschäfte, Kommissionen und Abgaben		3420	
Handelswaren, Vorrat			10600
Handlungsfähigkeitszeugnis, Ertrag	0220	4210	
Härtebeitrag (Finanzausgleich)	9300	4626	
Härefonds, Finanzierung	9300	3623	
Hausanschlussbeitrag	3321, 7101 oder 7201	63X1	
Hausaufgabenhilfe	2120		
Haushilfe	4210		
Hausnummerierung	6150		
Hauspflege	4210		
Hauspflegeverein, Beitrag	4210	3635	
Hauswarte, Besoldungen		3010	
Hauswarte, Schule, Besoldungen	2170	3010	
Hauswartung, Liegenschaften FV	9630	3431	
Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse	2990		
Hauswirtschaftsschule, Primar	2120		
Hebammen	4210		
Heftapparate und -klammern		3100	
Hefte, Anschaffung für Bibliothek	3210	3103	
Hefte, Blöcke, Schreibzeug Schule	2XXX	3104	
Heimatbuch, Heimatkunde	3290		
Heimatscheine, Gebührenertrag	0220	4210	
Heimatschutz	3120		
Heizmaterialien		3120	
Heizöl		3120	
Heizungsanlagen FV, Unterhalt	9630	3431	
Heizungsanlagen VV, Unterhalt		3144	
Hellraumprojektoren		3110	
Heustockkontrolle	1500		
Hilfsaktionen, Ausland	5930		
Hilfsaktionen, Inland	5920		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Hilfswerke, ausländische, Betriebsbeiträge	5930	3636	
Hilfswerke, inländische, Betriebsbeiträge	5920	3636	
Hochbauten FV, Unterhalt (baulich)	9630	3430	
Hochbauten FV, Unterhalt (nicht baulich)	9630	3431	
Hochbauten VV, Investitionsausgabe		5040	1404X
Hochbauten VV, Übertragung ins FV		6040	
Hochbauten VV, Unterhalt und Reparaturen		3144	
Hochstammbeitrag	7500	3637	
Hochwasserschutz, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Holzankauf als Betriebsmaterial		3101	
Holzankauf für Heizzwecke		3120	
Holzschnitzelheizungen	8731		
Holzverkauf	8200	4250	
Honorare für Dienstleistungen Dritter		313X	
Horizontaler Finanzausgleich, Auszahlung	9300	4622	
Horizontaler Finanzausgleich, Finanzierung	9300	3622	
Horte (im Rahmen der Volksschule)	2180		
Horte (professionell geführte Kinderhorte)	5451		
Humanitäre Hilfe, Beiträge an private Institutionen Ausland	5930	3636	
Humanitäre Hilfe, Beiträge an private Institutionen Inland	5920	3636	
Hundegebühren	7620	4240	
Hundehaltung	7620		
Hundekontrollen	1110		
Hundetoiletten	7620		
Hundeversäuberungsplätze	7620		
Hydranten, Anschaffung, Erfolgsrechnung	7101	3111	
Hydranten, Investitionsausgabe	7101	5030	14030
Hygienemassnahmen	4900		
Hypothekarzinsen	9610	3401	
Hypotheken			20600
Identitätskarten-Gebühren, Aufwand	0220	3130	
Identitätskarten-Gebühren, Ertrag	0220	4210	
Immaterielle Anlagen, Abschreibungen, ausserplanmässige		3321	
Immaterielle Anlagen, Abschreibungen, planmässige		3320	
Immaterielle Anlagen, Patente/Lizenzen, Investitionsausgabe		5210	14210
Immaterielle Anlagen, Patente/Lizenzen, Übertragung ins FV		6210	
Immaterielle Anlagen, Software, Investitionsausgabe		5200	1420X
Immaterielle Anlagen, Software, Übertragung ins FV		6200	
Immaterielle Anlagen, übrige, Investitionsausgabe		5290	1429X
Immaterielle Anlagen, übrige, Übertragung ins FV		6290	
Immaterielle Anlagen, Unterhalt		3158	
Immissionsentschädigungen an Private	7610	3637	
Impfaktionen für Erwachsene	4320		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Impfaktionen für Schüler und Lehrer	4330		
Industrie, Gewerbe, Handel	8500		
Industriegeleise	8500		
Informatik, sofern funktionsübergreifende Dienststelle	0220		
Informatikgeräte und -apparate, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3113	
Informatikgeräte und -apparate, Investitionsausgabe		5060	1406X
Inkassogebühren, Aufwand	0220	3130	
Inkassogebühren, Rückerstattungen	0220	4260	
Inserate (ohne Personalwerbung)		3102	
Inserate für Personalwerbung		3091	
Inserateinnahmen Anzeiger		4240	
Instruktionspersonal Zivilschutz, Weiterbildungskosten	1620	3090	
Instrumentalunterricht Musikschule	2140		
Instrumente Musikschule	2140	3119	
Integrationsförderung, Asylwesen	5722 oder 5730		
Integrative Schulungsformen	2120		
Interne Verrechnungen, Betriebs- und Verwaltungskosten		3930 oder 4930	
Interne Verrechnungen, Dienstleistungen		3910 oder 4910	
Interne Verrechnungen, kalk. Zinsen und Finanzaufwand		3940 oder 4940	
Interne Verrechnungen, Material-, und Warenbezüge		3900 oder 4900	
Interne Verrechnungen, Pacht, Mieten und Benützungskosten		3920 oder 4920	
Interne Verrechnungen, Personalaufwand		3910 oder 4910	
Interne Verrechnungen, übrige		3990 oder 4990	
Invalidenvereinigungen, Beiträge	5240	3636	
Investitionsbeiträge an Bund		5600	14600
Investitionsbeiträge an Gemeinden		5620	1462X
Investitionsbeiträge an Kanton		5610	14610
Investitionsbeiträge an private Unternehmungen		5650	14650
Investitionsbeiträge an Zweckverbände		5620	1462X
Investitionsbeiträge vom Kanton		6310	
Investitionsbeiträge von Bund		6300	
Investitionsbeiträge von Gemeinden		6320	
Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen		6340	
Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		6370	
Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		6360	
Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen		6350	
Investitionsbeiträge von Zweckverbänden		6320	
Investitionsbeiträge, Abschreibungen, ausserplanmässige		3661	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Investitionsbeiträge, Abschreibungen, planmässige		3660	
ISF (Integrative Schulungsform)	2XX0		
IT-Geräte und -Apparate, Anschaffungen, Erfolgsrechnung		3113	
IT-Geräte und -Apparate, Investitionsausgabe		5060	1406X
IT-Geräte und -Apparate, Unterhalt		3153	
IT-Lizenzen		3118	
IV, Ergänzungsleistungen zur IV, Beiträge an Kanton	5220	3631	
Jagd und Fischerei	8300		
Jagdpachtzinsen	8300	4100	
Jahresrechnung, Druckkosten	0220	3102	
Jubiläen, Geschenke Personal		3099	
Jubiläumsgaben (ohne Personal)		3199	
Jubiläumsprämien, Lehrkräfte	21XX	3020	
Jubiläumsprämien, Verwaltungs- und Betriebspersonal		3010	
Jugend und Sport	3410		
Jugendamt	5440		
Jugendarbeit	5440		
Jugenderziehungsanstalten	5441		
Jugendhaus	3421		
Jugendheime, Betriebsbeiträge	5441	3636	
Jugendkommission	5440		
Jugendlokale	3421		
Jugendmusikschule	2140		
Jugendschutz	5440		
Jugendsekretariat	5440		
Jugendzentrum	3421		
Jungbürgerfeier	3290	3199	
Jurapark	8400		
Kabelanlagen GGA	3321		
Kabelnetzgebühren, Aufwand		3130	
Kadaversammelstellen, Tierkörperbeseitigung	7300		
Kadaververnichtung	7300	3130	
Kaderschulung		3090	
Kalkulatorische Zinsen, interne Verrechnungen		3940 oder 4940	
Kaminfegerarbeiten		3130	
Kanalisation	7201		
Kanalisation, baulicher & betrieblicher Unterhalt	7201	3143	
Kanalisationsanschlussbeitrag	7201	63X1	140X2
Kanalisationsbauten, Investitionsausgabe	7201	5030	14032
Kanalisationsbewilligungen (sofern auch der Aufwand im 0220 verbucht wird; sonst 7201)	0220	4210	
Kanalisationsgebühren	7201	4240	
Kanalisationsgebühren (ARA), Entschädigungen an Kanton	7201	3611	
Kantonsbeiträge, Aufwand		3631	
Kantonsbeiträge, Ertrag		4631	
Kantonsbeiträge, Investitionsausgabe		5610	14610
Kantonsbeiträge, Investitionseinnahme		6310	
Kantonsbibliothek, Beiträge	3210	3634	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Kanzleigebühren	0220	4210	
Kapitalabfindungen	9100	4000	
Kapitalbeschaffung	9690	3420	
Kapitaldienste, interne Verrechnungen		3940 oder 4940	
Kapitalerträge aus flüssigen Mitteln	9610	4400	
Kapitalerträge aus Forderungen (ohne Steuerguthaben) und Kontokorrenten	9610	4401	
Kapitalerträge aus Finanzanlagen	9610	4402	
Kapitalerträge in der Form von Dividenden	9690	4420	
Kapitalerträge, übriges Finanzvermögen	9690	4409	
Kapitalsteuern, aktuelles Jahr	9100	4011	
Kapitalsteuern, Vorjahre	9101	4011	
Kapitalverwaltung	9690	3420	
Karteimaterial	0220	3100	
Kaskoversicherungen		3134	
Kassadifferenzen		3499	
Kataster- und Vermessungswesen	1400		
Katasterkopien, Einnahmen	1400	4240	
Katastropheneinsätze, Feuerwehr	1500		
Katastrophenhilfe, Ausland	5930		
Katastrophenhilfe, Inland	5920		
Katastrophenorganisation, Gemeindeführungstab	1621		
Katastrophenorganisation, Gemeindeführungstab, Verbund, Kopfgemeinde	1623		
Kautionen			20060
Kautionsversicherungen	0220	3099	
Kautionsversicherungen für private Vormünder	1401		
Kehrichtabfuhr durch Dritte	7301	3130	
Kehrichtabfuhrgebühren, Ertrag	7301	4240	
Kehrichtgebühren, Liegenschaften des FV		3439	
Kehrichtgebühren, Liegenschaften des VV		3120	
Kehrichtverbrennung	7301	3130	
KESB	1401		
KESB, Verbund, Kopfgemeinde	1402		
KESB-Beistände, Entschädigungen (falls Ausgabe nicht über KESB läuft);	1401	3130	
Kies Strassenbau	6150	3101	
Kiesgewinnung, Konzessionen	8900	4120	
Kiesgrubenbetriebe	8900		
Kilometervergütungen		3170	
Kinder- und Jugendheime	5441		
Kinder- und Jugendzahnpflege	4331		
Kindergarten, Betrieb	2110		
Kindergarten, Kreisschule, Kopfgemeinde	2111		
Kindergartenkommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	2190	3000	
Kindergartenliegenschaften	2170		
Kindergärtnerinnenbesoldung	2110	3020	
Kinderheime	5441		
Kinderhorte	5451		
Kinderhorte (im Rahmen der Volksschule)	2180		
Kinderkrippen	5451		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Kinderspielplätze	3420	3144/5040	14040
Kindes- und Erwachsenenschutz	1401		
Kindes- und Erwachsenenschutz, Verbund, Kopfgemeinde	1402		
Kirche	3500		
Kirchengut	3500		
Kirchliche Organisationen, Betriebsbeiträge	3500	3636	
Kläranlage	7201		
Klassen- und Skilager	2XXX	3171	
Klassenkredite Kindergärten	2110	3104	
Klassenkredite Primarschule	2120	3104	
Klaviere		3119	
Kleiderentschädigungen, Dienstkleider		3049	
Kleinhandelspatente	8500	4120	
Kleinkinderbetreuung, Beiträge	5450	363X	
Kleinklassen, Primar	2120		
Kleinverkaufsabgaben	8500	4120	
Klimaschutz	7610		
Klimarappen, Beiträge der Stiftung		4636 oder 6360	
Kommissionen und Gebühren, Anleihen	9690	3420	
Kommissionen, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder		3000	
Kommunikationskosten		3130	
Kompensationsleistung Aufgabenverschiebung	9300	3631	
Kompostberater	7301	3010	
Kompostieranlagen und -plätze	7301	5000	14003
Konfiskatvernichtung	7300	3130	
Konsumentenschutz	8500		
Kontokorrente, Guthaben von Dritten			10110
Kontokorrente, Verbindlichkeiten mit Dritten			20010
Kontokorrentszinsertrag	9610	4401	
Kontrollgebühren, Ertrag		4210	
Konzertbesuche Schule	2XXX	3171	
Konzerte	3220		
Konzessionen		4120	
Konzessionsertrag Elektrizitätswerke	8710	4120	
Konzessionsertrag Gas	8720	4120	
Konzessionsgebühren		3192	
Kopiergeräte, Anschaffungen, Erfolgsrechnung		3110	
Kopiergeräte, Investitionsausgabe		5060	14060
Kopiergeräte, Unterhalt		3150	
Kopierkosten, Publikationen		3102	
Kopierpapier		3100	
Kostgelder		4220	
Kostengutsprache (eingelöst) gemäss § 42 APG	5350	3614	
Kranken- und Pflegeheime	4120		
Krankenkassenprämien, Sozialhilfeempfänger	5720	3637	
Krankensmobiliar	4210		
Krankenpflege	4210		
Krankenpflegevereine, Beiträge	4210	3636	
Krankenschwester	4210		
Krankentaggeldversicherung, Arbeitgeberbeitrag		3055	
Krankentransporte	4900		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Krankenversicherung, Sozialhilfeempfänger	5720	3637	
Krankheitsbekämpfung	4320		
Kreditoren			20000
Kreisschule Kindergarten, Kopfgemeinde	2111		
Kreisschule Musikschule, Kopfgemeinde	2141		
Kreisschule Primarschule, Kopfgemeinde	2121		
Kremationen	7710	3130	
Krippen	5451		
Kulturförderung, Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	3110	3636	
Kulturförderung, Beiträge an private Unternehmen	3110	3635	
Kulturgüterschutz	3120		
Kulturkommission, Löhne, Sitzungsgelder	3290	3000	
Kulturpflege	3290		
Kunst-, und Trachtenverein	3290		
Kunstaussstellungen	3110		
Kunstdenkmäler	3120		14090
Kunsteisbahn, Investitionsausgabe	3413	5030	14030
Kunsteisbahn, Unterhalt	3413	3143	
Kunstförderung	3110		
Kurse, Personalschulung		3090	
Kurse, weitere (ohne Personal)		3138	
Kursgelder, Einnahmen		4231	
Kursleiter, Personalschulung		3090	
Kursverluste Finanzanlagen, nicht realisiert	9690	3440	
Kursverluste Finanzanlagen, realisiert	9690	3410	
Kurtaxen	8400	4240	
Kurverein	8400		
Laden (Dorfladen)	8500		
Lagerkosten, Elternbeiträge		4260	
Lampen (Glühbirnen, Energiesparlampen etc.)		3101	
Landschadenvergütungen		3190	
Landschaftsschutz	7500		
Landwirtschaftliche Flächen, Investitionsausgabe		5000	1400X
Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen	8140		
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	8120		
LAN-LAN Gebühren an Kanton		3611	
Lärmbekämpfung	7690		
Lastenabgeltungen (Finanzausgleich)	9300	4621	
Lautsprecheranlagen		3111	
Leasinggebühren für Mobilien, Fahrzeuge etc.		3162	
Leasingverträge			20670
Lebensmittel, Getränke		3105	
Lebensmittelkontrolle	4340		
Legate			2911X
Legislative	0110		
Lehrbücher		3104	
Lehrerbesoldungen	2XXX	3020	
Lehrerfortbildung	2XXX	3090	
Lehrkräfte, Löhne	2XXX	3020	
Lehrlingsausbildung		3090	

[illegible]

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal		3010	
Lohnfortzahlungen, Rückstellungen			20510
Lohnrückvergütungen durch Versicherungen und Ausgleichskassen		4260	
Lohnvorschüsse			10131
Löschbeitrag der BGV, Anschaffungen Feuerwehr, Erfolgsrechnung	1500	4631	
Löschbeitrag der BGV, Wasserleitungen	7101	6310	
Löschgeräte	1500	3111	
Löschstoffe Feuerwehr	1500	3101	
Ludothek	3420		
Luftemissionen	7610		
Lufthygiene	7610		
Luftreinhaltung	7610		
Luftverschmutzung	7610		
Mahngebühren, Ertrag	0220	4210	
Markenrechte			14210
Marktgebühren	1400	4240	
Marktstände, Vermietung	1400	4240	
Marktwesen	1400		
Maschinen, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3111	
Maschinen, Anschaffung, Investitionsausgabe		5060	1406X
Maschinen, Unterhalt		3151	
Maschinen, Verkauf (nicht aktiviert)		4250	
Materialbezüge, interne Verrechnungen		3900 oder 4900	
Materialzentrale	0220		
Mausefangprämien	8140	3130	
Medaillen			10090
Medikamente	4210	3109	
Medizinische Apparate und Instrumente	4210	3109	
Medizinische Verbrauchsartikel	4210	3109	
Mehrwertabgabe, Ertrag	7900	4022	
Mehrwertabgabe, Fondseinlage	7900	3511	29109
Mehrwertabgabe, Fondsentnahme	7900	4511	29109
Mehrwertsteuer, Ablieferung bei Pauschalsatzmethode		3137	
Mehrwertsteuer, Vorsteuerkürzung (bei Pauschalsatzmethode Art 3137)		3199	
Mehrzweckgebäude (sofern nicht für bestimmte Aufgabe)	0290		
Mehrzweckhallen (Turnhalle mit Bühne)	2170		
Meliorationen	8120		
Messen und Ausstellungen - Industrie, Gewerbe, Handel	8500		
Messwesen	1400		
Meteorwasser, Eigenverbrauch	7201	3120	
Miete von Liegenschaften		3160	
Miete von Mobilien		3161	
Mieten und Benützungskosten, übrige		3169	
Mieten, interne Verrechnungen		3920 oder 4920	
Mieterschutz	1400		
Mietleitung Swisscom für EDV- Anlagen		3133	
Mietzinserträge Liegenschaften FV	9630	4430	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Mietzinserträge Liegenschaften VV		4470	
Mietzinserträge von gemieteten Liegenschaften VV (Untermiete)		4480	
Mietzinsbeiträge	5601	3637	
Mietzinsbeiträge, Kantonsbeitrag	5601	4611	
Militär	1610		
Militärische Einquartierungen	1610		
Militärische Vereine	1610		
Mitgliederbeiträge		3130	
Mittagstisch (im Rahmen der Volksschule)	2180		
Mobiliarversicherung		3134	
Mobilien, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3110	
Mobilien, Benützungskosten		3161	
Mobilien, Investitionsausgabe		5060	1406X
Mobilien, Übertragung ins FV		6060	
Mobilien, Unterhalt		3150	
Mobilien, Verkäufe (nicht aktiviert)		4250	
Mofavignetten		3137	
Museen	3110		
Musikschule, Kreisschule, Kopfgemeinde	2141		
Musikschulen	2140		
Musikvereine, Beiträge	3220	3636	
Mütter- und Väterberatung, Beiträge	4210	3636	
MWST-Ablieferung		3137	
MWST-Steuerschuld			20022
MWST-Vorsteuerguthaben			10192
Nachlässe		4390	
Nachsteuern	9101	40XX	
Nachtparkgebühren	6150	4240	
Nahrungsmittel		3105	
Naturschutz	7500		
Negativzinsen	9690	4499	
Nettoinvestitionsüberschüsse, Übertrag in die Erfolgsrechnung (Erfolgsrechnung)	3321, 7101 oder 7201	4391	
Nettoinvestitionsüberschüsse, Übertrag in die Erfolgsrechnung (Investitionsrechnung)	9990	591X	
Netzwerk-Komponenten, Anschaffung		3113	
Netzwerk-Komponenten, Unterhalt		3153	
Nichtbetriebsunfall-Versicherungsprämien, Arbeitgeberbeiträge		3053	
Notariat	1400		
Notenmaterial Musikschule	2140	3104	
Notschlachtlokal	8120		
Notspital, Zivilschutz	1620		
Nutzungsrechte			14210
Nutzungsrechte, Abgeltung		3192	
Oberflächenteerungen	6150	3141	
Obligationen			10711
Obstbau	8140		
Obstbaumwärter, Entschädigung	8140	3010	
Öffentliche Beleuchtung	6150		
Öffentliche Bibliotheken	3210		
Öffentliche Brunnen	3120		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Öffentliche Toiletten	7690		
Ökozonen	7500		
Ölwehr	1500		
Operatives Leasing, Raten		3162	
Ordner		3100	
Ordnungsbussen	1110	4270	
Ortsbildschutz	3120		
Ortsbus	6230		
Ortschronik	3290		
Ortsleitungsstab, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	1621	3000	
Ortsmuseum	3110		
Ortsplanung, Investitionsausgabe	7900	5290	14290
Ortspolizei	1110		
Ortsquartiermeister	1610		
Pacht, Liegenschaften VV		3160	
Pachtzinserträge Liegenschaften FV	9630	4430	
Pachtzinserträge Liegenschaften VV		4470	
Parkanlagen, baulicher & betrieblicher Unterhalt	3420	3140	
Parkanlagen, Investitionsausgabe	3420	5000	14000
Parkbussen	1110	4270	
Parkhäuser, Investitionsausgabe	6150	5040	14040
Parkplatzbauten, Fonds Ersatzabgaben, Einlage		3511	29100
Parkplatzbauten, Fonds Ersatzabgaben, Entnahme		4511	29100
Parkplätze (ohne Strassenrandparkplätze)	6150	5030	
Parkplatz-Ersatzabgabe	6150	4200	
Parkplatzgebühren	6150	4240	
Parkuhren	6150	3111	
Parteikostenentschädigung		3199	
Parteispenden	0110	3636	
Partizipationsscheine			10700
Passivdarlehen			20640
Passive Rechnungsabgrenzungen, Investitionsrechnung			20460
Passive Rechnungsabgrenzungen, Steuern			20420
Passive Rechnungsabgrenzungen, übrige			20450
Passivierungen	9990	590X	
Passivzinsen, Finanzverbindlichkeiten	9610	3401	
Passivzinsen, laufende Verbindlichkeiten (ohne Steuern)	9610	3400	
Passivzinsen, Steuern	9102	3403	
Passivzinsen, übrige	9610	3409	
Patenschaften für andere Gemeinden, Ausland	5930	3632	
Patenschaften für andere Gemeinden, Inland	5920	3632	
Patente, Investitionsausgabe		5210	14210
Patente, Übertragung ins FV		6210	
Patentwesen	1400		
Pauschale Steueranrechnung, juristische Personen (Ertragsminderung)	9101	4010 oder 4011	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Pauschale Steueranrechnung, natürliche Personen (Ertragsminderung)	9101	400X	
Pensionskasse, Deckungsbeitragslücke		3052	
Pensionskassen, Arbeitgeberbeiträge		3052	
Peripheriegeräte, Anschaffung, Erfolgsrechnung		3113	
Peripheriegeräte, Unterhalt		3153	
Personalamt	0220		
Personalanlässe, -ausflüge		3099	
Personalaufwand, ausserordentlicher		3800	
Personalaufwand, übriger		3099	
Personal-Haftpflichtversicherungen		3134	
Personalrechtliche Streitfälle, Rückstellungen (kurzfristige)		3099	20510
Personalrekrutierung		3091	
Personalvereinigungen, Beiträge		3099	
Personalversicherungsbeiträge, Krankentag-geldversicherung		3055	
Personalversicherungsbeiträge, Unfallversicherung		3053	
Personalweiterbildung		3090	
Personalwerbung		3091	
Personalzeitung		3102	
Pflanzen		3101	
Pflanzenbau, Landwirtschaft	8140		
Pflanzenschutz	8140		
Pflästerungen, Erfolgsrechnung	6150	3141	
Pflästerungen, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Pflegefinanzierung (Pflegenormkosten)	4120	3614	
Pflegeheime, Betriebsbeiträge	4120	363X	
Pflegekinderwesen	1401		
Pilzkontrolle	4340		
PK-Bilanzfehlbetrag			29601
Plakatanschläge, Konzessionsertrag	1400	4120	
Plakatwesen	1400		
Pläne, Anschaffung		3103	
Pläne, Verkauf	0220	4250	
Planungsgruppen, Regionale	7906		
Planungsgutachten, Raumplanung	7900	3132	
Planungskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	7900	3000	
Planungskosten		3131	
Planwerke, Investitionsausgabe		5290	1429X
Platzgelder für Märkte	1400	4240	
Pneus		3101	
Politische Parteien, laufende Betriebsbeiträge		3636	
Polizei	1110		
Porti		3130	
Porti, Rückerstattungen		4260	
Post- und Bankspesen	9690	3130	
Postcheckgebühren	9690	3130	
Postcheckguthaben			10010
Präventionspool (Schulpool)	2120	3199	29110-29119
Presse	3320		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Primarlehrkräfte, Besoldungen	2120	3020	
Primarschule, Betrieb	2120		
Primarschule, Kreisschule, Kopfgemeinde	2121		
Primarschulliegenschaften	2170		
Privatrechtliche Unternehmen in öffentlicher Hand, Erträge		4463	
Pro Juventute, Beiträge	5440	3636	
Pro Senectute, Beiträge	5350	3636	
Produktionsmaterial		3101	
Programmierungskosten		3132	
Projektierungskosten, aktivierbare Eigenleistung		4312	
Projektierungskosten, Aufwand		3131	
Prophylaktische Massnahmen Alkohol und Drogen	4310		
Prozesse, Rückstellungen (kurzfristige)			20520
Prozesse, Rückstellungen (langfristige)			20820
Prozesskosten		3132	
Publikationen		3102	
Publikationsorgan, amtliches	0220		
Pumpstationen Wasserwerk, Investitionsausgabe	7101	5040	14041
Quartiermeister	1610		
Quellenfassungen, Investitionsausgabe	7101	5030	14031
Quellensteuern	9100 oder 9101	4002	
Radio	3320		
Radiogebühren		3130	
Radwege, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Rasenmäher		3111	
Rastplätze, Investitionsausgabe	3420	5030	14010
Rauchgaskontrolle	7610	3132	
Raumausstattungen		3110	
Raummieten		3160	
Raumnebenkosten FV, Rückerstattung	9630	4439	
Raumordnung	7900		
Raumplanung	7900		
Raumplanungsaufwand, Erfolgsrechnung	7900	3131	
Realisierte Gewinne, Finanzanlagen	9690	4440	
Realisierte Gewinne, Sachanlagen	9690	4411	
Realisierte Verluste, Finanzanlagen	9690	3410	
Realisierte Verluste, Sachanlagen	9690	3411	
Rebbannwarte, Entschädigung	8140	3010	
Rebbau	8140		
Rechenzentren, externe		3133	
Rechnung, Druckkosten	0220	3102	
Rechnungsprüfungskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Rechtsanwalt, Rückstellungen (kurzfristige)			20520
Rechtsanwalt, Rückstellungen (langfristige)			20820
Rechtsbeistände, unentgeltlich	1400	3199	
Rechtsauskünfte (Beratung Gemeinderat)	1400	3132	
Rechtsberatung	1400		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Referentenhonorare		3132	
Referentenhonorare, Ausbildung Personal		3090	
Regalien		4100	
Regionale Planungsgruppen	7906		
Regionale Sozialdienste, Beiträge	5790	3632	
Regionale Sozialdienste, Kopfgemeinde	5791		
Regionaler Führungsstab, Zivilschutz	1621		
Regionalplanung	7900		
Regionalverkehr	6230		
Reglemente, Verkäufe		4250	
Reinigung, Liegenschaften FV	9630	3431	
Reinigungsarbeiten durch Dritte		3130	
Reinigungsmaschinen		3111	
Reinigungsmaterial		3101	
Reiseschecks, Vergünstigungen für das Personal		3099	
Reisespesen		3170	
Reisespesen, Bewerber		3091	
Reitwege	3410		
Reklamebewilligung, Gebührenertrag für Begutachtung	1400	4210	
Rekrutierung Personal		3091	
Renaturierungen, Investitionsausgabe	7500	5020	14020
Renovationen, Hochbauten VV, Investitionsausgabe		5040	1404X
Renovationen, Hochbauten, Erfolgsrechnung		3144	
Renovationen, Liegenschaften FV, Erfolgsrechnung	9630	3430	
Renovationen, Strassen/Verkehrswege, Erfolgsrechnung	6150	3141	
Renovationen, Strassen/Verkehrswege, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Renovationen, übrige Sachanlagen, Erfolgsrechnung		3149	
Renovationen, übrige Sachanlagen, Investitionsausgabe		5090	1409X
Renovationen, übrige Tiefbauten, Erfolgsrechnung		3143	
Renovationen, übrige Tiefbauten, Investitionsausgabe		5030	1403X
Renovationen, Wasserbau, Erfolgsrechnung	7410	3142	
Renovationen, Wasserbau, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Renten, Teuerungszulagen		3062	
Renten kürzung, Wegkauf		3064	
Reparaturen, Apparate, Maschinen, Fahrzeuge		3151	
Reparaturen, Büromobiliar, -geräte		3150	
Reparaturen, übrige mobile Anlagen		3159	
Repräsentationsaufwand (Behörden)	0120	3170	
Ressourcenausgleich, Auszahlung	9300	4622	
Ressourcenausgleich, Einzahlung	9300	3622	
Repräsentationsaufwand (Verwaltung)	0220	3170	
Reservoir, Investitionsausgabe	7101	5040	14041
Restaurierungen, zur Verbesserung Ortsbild	3120		
Revisionen, Buchprüfungskosten	0110	3132	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
RFS (Regionaler Führungsstab)	1621		
Rheumaliga, Beiträge	4320	3636	
Richtpläne	7900		
Robidogsäcke	7620	3101	
Robinsonspielplätze, Investitionsausgabe	3420	5040	14040
Rückerstattung für Individualkonto, Sozialhilfe	5720	4260	
Rückerstattung von Raumnebenkosten	9630	4439	
Rückerstattungen Dritter für Ausgaben des Gemeinwesens		4260	
Rückerstattungen durch kantonales Sozialamt	5720	4611	
Rückerstattungen von Asylbewerbern	5722 oder 5730	4260	
Rückerstattungen von Betreuungskosten	0220	4260	
Rückführungskosten	5730		
Rückhaltebecken	7410		
Rücklagen der Globalbudgetbereiche			29200
Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Einlagen		3892	29200
Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Entnahmen		4892	29200
Rückstellungen, Abgangsentschädigung			20510
Rückstellungen, Ferien			20500
Rückstellungen, Gleitzeitguthaben			20500
Rückstellungen, Honorar Rechtsanwalt, kurzfristige			20520
Rückstellungen, Honorar Rechtsanwalt, langfristige			20820
Rückstellungen, kurzfristige, übrige			20590
Rückstellungen, langfristige, übrige			20890
Rückstellungen, Lohnfortzahlungen			20510
Rückstellungen, Lohnklagen			20510
Rückstellungen, Mehrleistungen des Personals			20500
Rückstellungen, personalrechtliche Streitfälle			20510
Rückstellungen, Prozesse, kurzfristige			20520
Rückstellungen, Prozesse, langfristige			20820
Rückstellungen, Sachschäden, kurzfristige			20530
Rückstellungen, Sachschäden, langfristige			20830
Rückstellungen, Schadenbetrag aus Prozess, kurzfristige			20520
Rückstellungen, Schadenbetrag aus Prozess, langfristige			20820
Rückstellungen, Sozialpläne			20510
Rückstellungen, Stundenkontokorrente Lehrer			20500
Rückstellungen, Überbrückungsrenten			20860
Rückstellungen, Überzeit			20500
Rückstellungen, Vorzeitige Pensionierung			20810
Rückstellungen, Zeitguthaben für Sabbaticals			20810
Rückverteilungen der CO2-Abgabe	9710	4699	
Rückzahlung für Individualkonto, Sozialhilfe	5720	4260	
Ruftaxi	6290		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Ruhebänke	3420	3119	
Sachanlagen (übrige) FV, Abwertung	9690	3441	
Sachanlagen (übrige) FV, Aufwertung	9690	4443	
Sachanlagen FV, Gewinne aus Verkäufen	9690	4411	
Sachanlagen FV, realisierte Verluste	9690	3411	
Sachschäden, Rückstellungen (kurzfristige)			20530
Sachschäden, Rückstellungen (langfristige)			20830
Sachversicherungsprämien		3134	
Salz für Winterdienst	6150	3101	
Samariterverein, Beiträge	4210	3636	
Sand Strassenbau	6150	3101	
Sanitätsmaterial, Zivilschutz, Verbrauchsmaterial	1620	3109	
Särge	7710	3101	
Sauberwasserleitungen, Investitionsausgabe	7201	5030	14032
Saunabetriebe	3410		
Schadenbetrag aus Prozess, Rückstellungen (kurzfristige)			20520
Schadenbetrag aus Prozess, Rückstellungen (langfristige)			20820
Schadenersatzleistungen an Dritte		3190	
Schädlingsbekämpfung, Landwirtschaft	8140		
Schätzungskommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0220	3000	
Schaukästen	0220	3111	
Schenkungen ohne Zweckbestimmung	9950	4390	
Schichtzulagen		3049	
Schienenwege, Investitionsausgabe	6230	5010	14010
Schiessanlagen, Schiessplatz, Investitionsausgabe	1611	5040	14040
Schiessanlagen, Schiessplatz, Unterhalt	1611	3143	
Schiessen, obligatorisches	1611		
Schiessstände, Investitionsausgabe	1611	5040	14040
Schiessverein, Beiträge	3410	3636	
Schiffahrt, Verkehrsbetriebe	6310		
Schlachthöfe	8900		
Schlüsseldepots			20060
Schmierstoffe		3101	
Schneeräumung durch Dritte	6150	3130	
Schneeräumung, Liegenschaften FV	9630	3431	
Schränke		3110	
Schrebergärten	3420		
Schreibmaterial, -papier		3100	
Schreibtische		3110	
Schulapotheke	4330		
Schularzt, Untersuchungen	4330		
Schulbauten, Investitionsausgabe	2170	5040	14040
Schulbetrieb, Primar	2120		
Schulbibliothek, Bücher etc.	2192	3104	
Schulbus	2192		
Schülerlotsendienst	2192		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Schülertransporte	2192		
Schüleruntersuchungen	4330	3132	
Schulgelder an andere Gemeinden	2XX0	3612	
Schulgelder an private Institutionen	2XX0	3635	
Schulgelder an Sonderschulen, Beitrag an Kanton	2120	3631	
Schulgelder von anderen Gemeinden	2XX0	4612	
Schulgelder von Privaten	2XX0	4230	
Schulhausabwart, Lohn	2170	3010	
Schulhäuser	2170		
Schulhygiene	4330		
Schulkommissionen, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	2190	3000	
Schullager, Aufwand	2XX0	3171	
Schulleitung (ohne Lehrtätigkeit)	2190		
Schulliegenschaft	2170		
Schulmaterialien	2XX0	3104	
Schulmobiliar	2XX0	3110	
Schulpool (Präventionspool)	2120	3199	29110-29119
Schulpsychologischer Dienst	2192		
Schulrat, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	2190	3000	
Schulraumbenützungsgebühren, Ertrag	2170	4240	
Schulreisen	2XX0	3171	
Schulsekretariat (Löhne)	2190	3010	
Schulsozialarbeit	2192		
Schulungskosten, Personal		3090	
Schulvereine	2990		
Schulverwaltung	2190		
Schulzahnpflege, Elternbeiträge	4331	4260	
Schulzahnpflege, Leiterhonorar	4331	3010	
Schulzahnpflege, Zahnarztkosten	4331	3132	
Schützenhäuser	1611		
Schutzkleider		3112	
Schutzraumbauten, Erfolgsrechnung	1620	3119	
Schutzraumbauten, Entnahme aus Fonds	1620	4501	20910
Schutzraumbauten, Ersatzabgabe	1620	4200	
Schutzraumbauten, Investitionsausgabe	1620	5040	14040
Schutzreservate	7500		
Schutzzonen, Grundwasser, Investitionsausgabe	7101	5290	14291
Schwimmbad, Gartenbad, Investitionsausgabe	3411	5030	14030
Schwimmbad, Hallenbad, Investitionsausgabe	3412	5040	14040
Schwimmkurse (ohne Schulsport)	341X		
Seilbahnen	6290		
Selbstbehalt Versicherungen		3190	
Sektionschef, Löhne	1610	3010	
Separatabfuhr	7301		
Server-Hosting		3133	
Serviceaufträge für Maschinen und Apparate		3151	
Sicherheitsbeauftragter (Sibe)	0220		
Sicherheitsdienste	1110		
Sicherungsbänder IT		3113	
Signalanlagen	6150	3111	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Signalgebühren, Antennen- und Kabelanlagen	3321	4240	
Signalisationstafeln Strassen	6150	3101	
Sirenenanlagen	1620	3111	
Sitzungsgelder, Behördenmitglieder		3000	
Skontoabzüge auf Guthaben (ohne Steuern)	9610	3499	
Skontoabzüge auf Steuerguthaben	9102	3403	10120
Software Kauf oder Entwicklung, Erfolgsrechnung		3118	
Software Kauf oder Entwicklung, Investitionsausgabe		5200	1420X
Software, Release-Wechsel, Erfolgsrechnung		3118	
Software, Release-Wechsel, Investitionsausgabe		5200	1420X
Software, Serviceverträge		3158	
Software, Übertragung ins FV		6200	
Software, Upgrades		3158	
Softwarekosten, Unterhalt (Release-Wechsel gelten als Anschaffung)		3158	
Software-Wartungskosten		3158	
Solaranlagen	8730		
Sold Feuerwehrrübungen und -einsätze	1500	3010	
Solidaritätsbeitrag	9300	4625	
Solidaritätsbeitrag, Finanzierung	9300	3625	
Sonderabfälle	7301		
Sonstige gewerbliche Betriebe	8900		
SOS Dienst	4210		
Sozialdienste, Beiträge an private Institutionen	5790	3636	
Sozialer Wohnungsbau	5600	3637	
Sozialhilfe, Rückerstattungen vom Kanton	5720	4611	
Sozialhilfe, Rückerstattungen von Unterstützten	5720	4260	
Sozialhilfe, Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz	5720	3637	
Sozialhilfebehörde	5790		
Sozialhilfebehörde, Verbund, Kopfgemeinde	5791		
Sozialhilfekommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	5790	3000	
Sozialhilfesekretariat	5790		
Sozialkommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	5790	3000	
Sozialpläne, Rückstellungen			20510
Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitgeberbeiträge		3050	
Sozialwohnungen	5600		
Sparkonto bei einer Bank			10020
Spätkurse, öffentlicher Verkehr	6230		
Spenden an Private		3637	
Sperrgutabfuhr durch Dritte	7301	3130	
Spesenentschädigungen		3170	
Spezialfinanzierungen, Einlagen		3510	
Spezialfinanzierungen, Entnahmen		4510	
Spezialfinanzierungen, Verbindlichkeiten			2900X
Spezialfinanzierungen, Vorschüsse			2900X
Spezialisten (von Drittfirmen oder Selbständige)		3132	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Spielgeräte	3420	3111	
Spielgruppen	5451		
Spielplätze, Investitionsausgabe	3420	5040	14040
Spitex Haus- und Krankenpflege, Beiträge	4210	363X	
Splitt Strassenbau	6150	3101	
Sport	3410		
Sport- und Schiessvereine	3410		
Sportschützen	3410		
Sportveranstaltungen	3410		
Sprachliche Frühförderung (vor dem Kindergarten)	5450		
Staatsbeiträge, Erfolgsrechnung		4631	
Staatsbeiträge, Investitionseinnahme		6310	
Standortförderung	8500		
Stellenbewerber, Spesenvergütung		3091	
Stelleninserate		3091	
Stellenvermittlung, Arbeitslose	5590		
Stellenvermittlung, Personal		3091	
Stempel		3100	
Stempelabgaben		3137	
Steuerabgrenzungen, aktive	9100 oder 9101	40XX	10420
Steuerabgrenzungen, passive	9100 oder 9101	40XX	20420
Steuerabschreibungen, aktuelles Jahr, tatsächliche	9100	318X	10120
Steuerabschreibungen, Einkommenssteuern, erwartete	9100 oder 9101	3182	10121
Steuerabschreibungen, Ertragssteuern, erwartete	9100 oder 9101	3184	10121
Steuerabschreibungen, Kapitalsteuern, erwartete	9100 oder 9101	3184	10121
Steuerabschreibungen, Vermögenssteuern, erwartete	9100 oder 9101	3182	10121
Steuerabschreibungen, Vorjahre, tatsächliche	9101	318X	10120
Steuerbezugskosten	0220		
Steuerbussen	9101	40XX	
Steuererlasse, Einkommenssteuern	9100 oder 9101	3183	10120
Steuererlasse, Ertragssteuern	9100 oder 9101	3185	10120
Steuererlasse, Kapitalsteuern	9100 oder 9101	3185	10120
Steuererlasse, Vermögenssteuern	9100 oder 9101	3183	10120
Steuerguthaben der Steuerpflichtigen			20020
Steuern, juristische Personen, Ertrag, aktuelles Jahr	9100	4010	
Steuern, juristische Personen, Ertrag, Vorjahre	9101	4010	
Steuern, juristische Personen, Kapital, aktuelles Jahr	9100	4011	
Steuern, juristische Personen, Kapital, Vorjahre	9101	4011	
Steuern, natürliche Personen, Einkommen, laufendes Jahr	9100	4000	
Steuern, natürliche Personen, Einkommen, Vorjahre	9101	4000	
Steuern, natürliche Personen, Quellen, aktuelles Jahr	9100	4002	
Steuern, natürliche Personen, Quellen, Vorjahre	9101	4002	
Steuern, natürliche Personen, Vermögen, aktuelles Jahr	9100	4001	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Steuern, natürliche Personen, Vermögen, Vorjahre	9101	4001	
Steuern, Vergütungszinsen	9102	3403	10120 oder 20020
Steuern, Verzugszinsen	9102	4403	10120
Steuerschuld MWST			20022
Steuerskonti	9102	3403	10120
Steuerveranlagung, Provision an Kanton	0220	3611	
Steuerveranlagung, Provision vom Kanton	0220	4611	
Steuerverwaltung	0220		
Steuerwesen, ausfüllen Steuererklärungen	0220	4240	
Steuerwesen, Gebührenertrag für Auszüge	0220	4240	
Stimm- und Wahlmaterial (Drucksachen)	0110	3102	
Stimmenzähler, Löhne Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Stockholzverkauf	8200	4250	
Strafsteuern	9101	40XX	
Strassen	6150		14010
Strassen, & betrieblicher Unterhalt	6150	3141	
Strassen, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Strassen, Übertragung ins Finanzvermögen	6150	6010	
Strassenbeleuchtung, Energie	6150	3120	
Strassenbeleuchtung, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Strassenbeleuchtung, Unterhalt	6150	3141	
Strassenbezeichnungen	6150	3101	
Strassenkataster, Investitionsausgabe	6150	5290	14290
Strassenmarkierung durch Dritte	6150	3130	
Strassenmarkierungsmaterialien	6150	3101	
Strassenpolizei	1110		
Strassenrandparkplätze	6150	5010	
Strassenreinigung durch Dritte	6150	3130	
Strassentafeln	6150	3101	
Streusalz	6150	3101	
Stromverbrauch		3120	
Stromverbrauch für Liegenschaften FV	9630	3439	
Stromverbrauch für Strassenbeleuchtung	6150	3120	
Studienaufenthalte, Personal, Beiträge		3090	
Stühle		3110	
Stundenkontokorrente Lehrer, Rückstellungen			20500
Stundenplaner-Zulagen		3049	
Submissionsinserate		3102	
Suchtbekämpfung	4310		
Suchtprävention	4310		
Suva-Prämien, Arbeitgeberbeiträge		3053	
Tagesfamilien (im Rahmen der Volksschule)	2180		
Tagesheime für Jugendliche	5441		
Tagesheim-Kostgelder, Ertrag	5441	4220	
Tageskarten SBB	6290	3109/4250	
Tageszeitungen		3103	
Taggelder Behörden und Kommissionen		3000	
Tagungsbesuche, Spesen		3170	
Tarifverbund	6230		
Taschenrechner		3110	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Steuern, Ertrag		4220	
Taxi	6290		
Taxistandplätze, Gebühren	6150	4240	
Telefonentschädigung Personal		3170	
Telefongebühren, Telex, Telefax		3130	
Tennisplatz, Investitionsausgabe	3410	5030	14030
Tennisplatz, Unterhalt	3410	3143	
Teuerungszulagen auf Renten		3062	
Textiles Werken	2120		
Theater	3220		
Theatervereine	3220		
Therapeutische Massnahmen, Drogen	4310		
Therapeutische Wohngemeinschaften	4310		
Tiefbauten, übrige, Investitionsausgaben		5030	1403X
Tiefbauten, übrige, Übertragung ins FV		6030	
Tiefbauten, übrige, Unterhalt und Reparaturen		3143	
Tiefkühlanlagen, öffentliche	8900		
Tier- und Vogelschutz	7500		
Tierhaltung	762X		
Tierhaltung, Landwirtschaft	8140		
Tierkörperbeseitigung durch Dritte	7300	3130	
Tierpark	3290		
Tischtücher		3112	
Toiletten, öffentliche	7690		
Tollwutbekämpfung	8300		
Toner für Drucker		3100	
Totengräber	7710		
Tourismus	8400		
Transportanlagen, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Transporte durch Dritte		3130	
Treibstoffe		3101	
Trinkwasserkontrolle, Entschädigung an kantonales Labor	7101	3611	
Trottoire, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Trottoire, Unterhalt	6150	3141	
Truppenunterkunft, Entschädigungen vom Bund	1610	4610	
Turn- und Sportvereine, Beiträge	3410	3636	
Turnhallen	2170		
Turnhallen, Investitionsausgaben	2170	5040	14040
Turnkurse (ohne Schulsport und ohne Altersturnen)	3410		
TV-Gebühren		3130	
Überbrückungsrenten für fehlende AHV		3064	
Übertragung der Nettoinvestitionsüberschüsse aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (Erfolgsrechnung)	3321, 7101 oder 7201	4391	
Übertragung der Nettoinvestitionsüberschüsse aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (Investitionsrechnung)	9990	591X	
Überzeit, Rückstellungen			20500
Überzeitentschädigungen Lehrkräfte	2XX0	3020	
Überzeitentschädigungen Verwaltungs- und Betriebspersonal		3010	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Übrige Sachanlagen, Investitionsausgabe		5090	10890
Übrige Sachanlagen, Übertragung ins FV		6090	
Ufer- und Böschungspflege	7410	3142	
Uferschutz, Erfolgsrechnung	7410	3142	
Uferschutz, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Uferverbauungen, Unterhalt	7410	3142	
Umgebungspflege, Liegenschaften FV	9630	3431	
Umschulungskosten für Arbeitslose	5590		
Umweltschutz, übriger	7690		
Umweltverschmutzung	7690		
Unentgeltliche Rechtsbeistände		3199	
Unfallentschädigungen an Dritte		3190	
Unfallversicherungsprämien, Arbeitgeberbeiträge		3053	
Uniformen		3112	
Unterhalt, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge		3151	
Unterhalt Grundstücke FV (baulich)	9630	3430	
Unterhalt Grundstücke FV (nicht baulich)	9630	3431	
Unterhalt Liegenschaften VV, Material (von eigenem Personal verarbeitet)		3101	
Unterhalt übrige Sachanlagen		3149	
Unterhalt, Grundstücke VV		3140	
Unterhalt, Hochbauten/Gebäude FV (baulich)	9630	3430	
Unterhalt, Hochbauten/Gebäude FV (nicht baulich)	9630	3431	
Unterhalt, Hochbauten/Gebäude VV		3144	
Unterhalt, Strassen/Verkehrswege	6150	3141	
Unterhalt, übrige mobile Anlagen		3159	
Unterhalt, übrige Tiefbauten		3143	
Unterhalt, Wald	8200	3145	
Unterhalt, Wasserbau	7410	3142	
Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz	5720	3637	
Unterstützungen Sozialhilfe, Rückerstattungen vom Kanton	5720	4611	
Unterstützungen Sozialhilfe, Rückerstattungen von Unterstützten	5720	4260	
Untersuchungen durch Dritte		3132	
Untersuchungskosten, Schulzahnpflege	4331	3132	
Urnen für Abstimmungen	0110	3111	
Urnen für Bestattungen	7710	3101	
Urnendienst, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	
Velokontrolle	1110		
Verbandsbeiträge		3130	
Verbandsmaterial, Verbandsstoffe		3109	
Verbindlichkeiten gegenüber Banken			20102
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden			20110
Verbindlichkeiten gegenüber Post			20101
Verbrauchsmaterial		3101	
Verbrauchsmaterial, Büro		3100	
Verbrauchsmaterial, Büoinformatik		3100	
Verbrauchsmaterial, Lehre und Forschung		3104	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Vergütung für abhanden gekommene Sachen Dritter		3190	
Vergütung für beschädigte Sachen Dritter		3190	
Vergütung für kurzfristige Benützungen der Liegenschaften des FV	9630	4432	
Vergütung für kurzfristige Benützungen der Liegenschaften des VV		4472	
Vergütungen Behörden und Kommissionen		3000	
Vergütungen für Dienstwohnungen FV	9630	4431	
Vergütungszinsen sonstige (ohne Steuern)	9610	3499	
Vergütungszinsen Steuern	9102	3403	10120 oder 20020
Verkäufe Finanzanlagen, Gewinne	9690	4440	
Verkäufe Sachanlagen, Gewinne	9690	4411	
Verkäufe, Erlöse		4250	
Verkaufsprovision Abfallgebührenmarken	7301	3130	
Verkehrsabgabe, Dienstfahrzeuge		3137	
Verkehrsbetriebe, staatliche, Investitionsbeiträge	6230	5610	14610
Verkehrsdienst	1110		
Verkehrserziehung	1110		
Verkehrsplanung durch Dritte	6150	3131	
Verkehrssignale	6150	3101	
Verkehrsvereine, Beiträge	8400	3636	
Verkehrswege	6150		14010
Verkehrswege, baulicher & betrieblicher Unterhalt	6150	3141	
Verkehrswege, Investitionsausgabe	6150	5010	14010
Verkehrszählung	1110		
Vermessungs- und Vermarktungsmaterial	1400	3101	
Vermessungswerk, Nachführung	1400	3132	
Vermessungswerk, Neuvermessung, Beitrag an den Kanton	1400	3611	
Vermessungswerk, Neuvermessung, Grundeigentümerbeiträge	1400	4210	
Vermessungswesen	1400		
Vermietung von Lokalen, Turnhallen, Einrichtungen		4472	
Vermögenssteuern, aktuelles Jahr	9100	4001	
Vermögenssteuern, Vorjahre	9101	4001	
Verpflegungsbeiträge in Heimen		4220	
Verpflegungsspesen		3170	
Verpflegungszulagen		3042	
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen			2900X
Verbindlichkeiten, übrige laufende			20090
Verrechnete Betriebs- und Verwaltungskosten		3930 oder 4930	
Verrechnete Dienstleistungen		3910 oder 4910	
Verrechnete Kapitaldienste, kalk. Zinsen und Finanzaufwand		3940 oder 4940	
Verrechnete Miet-, Pacht- und Benützungskosten		3920 oder 4920	
Verrechnete Waren- und Materialbezüge		3900 oder 4900	
Verrechnungssteuer, Forderungen			10102
Versandkosten		3130	
Verschönerungsvereine	8400		

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Versicherungsleistungen, Rückerstattungen von Schäden		4260	
Versicherungsprämien		3134	
Versicherungsprämien, Personal, Krankentaggeldversicherung		3055	
Versicherungsprämien, Personal, Unfallversicherung		3053	
Versicherungswesen (sofern funktionsübergreifende Dienststelle)	0220		
Versorgungsregionen gemäss APG	4901		
Versorgungsregionen (Verbund) gemäss APG	4902		
Vertrauensärztliche Untersuchungen Personal		3099	
Verwaltung, allgemeine	0220		
Verwaltungsgebäude	0290	5040	14040
Verwaltungskostenanteil an AHV-Ausgleichskasse, als Arbeitgeber		3050	
Verwertung von Fundsachen		4250	
Verzinsliche Anlagen, kurzfristige			10220
Verzinsliche Anlagen, langfristige			10711
Verzinsung, Finanzverbindlichkeiten	9610	3401	
Verzinsung, laufende Verbindlichkeiten (ohne Steuern)	9610	3400	
Verzugszinsen (ohne Steuern)	9610	4401	
Verzugszinsen Steuern	9102	4403	10120
Viehhandelspatente		4120	
Viehhalterbeiträge	8140	3635	
Viehschauen, -märkte	8140		
Viehwirtschaft	8140		
Vita Parcours	3410		
Vogelschutz	7500		
Volkshochschule	2990		
Vorfinanzierungen, bereits realisierte Investitionen			2931X
Vorfinanzierungen, Einlagen		3893	
Vorfinanzierungen, Entnahmen		4893	
Vorfinanzierungen, künftige Vorhaben			2930X
Vorhänge		3112	
Vormundschaftswesen	1401		
Vormundschaftswesen, Verbund, Kopfgemeinde	1402		
Vorschulheilpädagogik	2110		
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben			10160
Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen			2900X
Vorsteuerkürzung Mehrwertsteuer (bei Pauschalsatzmethode Art 3137)		3199	
Vorträge, Honorare		3132	
Vorzeitige Pensionierung, Rückstellungen			20810
Wahlbüro	0110		
Wahlen	0110		
Wald	8200		14050
Wald, baulicher & betrieblicher Unterhalt	8200	3145	
Wald, Übertragung ins FV	8200	6050	
Waldbewirtschaftung	8200		
Waldbrandbekämpfung	8200		
Waldkäufe, Investitionsausgabe	8200	5050	14050

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Waldkrankheiten, Bekämpfung	8200		
Waldlehrpfade	3290		
Waldstrassennetz, Investitionsausgabe	8200	5010	14010
Waldstrassennetz, Unterhalt	8200	3141	
Wanderwege	3420		
Wandtafeln		3110	
Waren für Wiederverkauf (ohne Lebensmittel und medizinische Artikel)		3101	
Warenbezüge, interne Verrechnungen		3900 oder 4900	
Warenvorrat, Handelswaren			10600
Wärmeverbund (Holz)	8731		
Wartung von Einrichtungen, Büromaschinen und -geräte		3150	
Wartung von Maschinen und Apparaten		3151	
Waschmittel		3101	
Wasseranschlussbeitrag	7101	63X1	
Wasserbauten, baulicher & betrieblicher Unterhalt	7410	3142	
Wasserbauten, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Wasserbauten, Übertragung ins FV		6020	
Wasserbezug von anderen Gemeinden	7101	3612	
Wasserbezug von Zweckverbänden	7101	3612	
Wasserbezugsgebühren, Ertrag	7101	4240	
Wassererschliessungsbeitrag	7101	63X2	
Wasserleitungsnetz, baulicher & betrieblicher Unterhalt	7101	3143	
Wasserleitungsnetz, Investitionsausgabe	7101	5030	14031
Wasserschadenversicherung		3134	
Wasserverbauungen, Investitionsausgabe	7410	5020	14020
Wasserverbrauch		3120	
Wasserversorgung, Investitionsausgabe	7101	5030	14031
Wasserversorgung, Liegenschaften FV	9630	3439	
Wasserzähler	7101	3111	
Wasserzählermiete	7101	4240	
Wasserzins	7101	4240	
WC-Anlagen, öffentliche	7690		
Web-Server, Nutzung		3133	
Wegkauf Rentenkürzung		3064	
Wegmacher	6150		
Wegweiser	6150	3101	
Weibel	0220		
Weiher	7500		
Weissblech/Aluminium (Abfuhr)	7301	3130	
Weisungen zu Abstimmungen	0110	3102	
Weiterbildung, Erwachsenenbildung (ohne Personal)	2990	3138	
Weiterbildung, Personal		3090	
Werbeprospekte, -stempel, -inserte		3102	
Werkhof	6150	5040	14040
Werkleitungen, baulicher & betrieblicher Unterhalt		3143	
Werkleitungen, Investitionsausgabe		5030	1403X
Werkmaterial für Schulen		3104	

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Werkzeuge, Anschaffungen		3111	
Werkzeuge, Unterhalt		3151	
Werkzeuge, Verbrauchsmaterialien		3101	
Wertberichtigung Forderungen, Lieferung und Leistung			10101
Wertberichtigung Steuerguthaben, Einkommenssteuern	9100 oder 9101	3182	10121
Wertberichtigung Steuerguthaben, Ertragssteuern	9100 oder 9101	3184	10121
Wertberichtigung Steuerguthaben, Kapitalsteuern	9100 oder 9101	3184	10121
Wertberichtigung Steuerguthaben, Vermögenssteuern	9100 oder 9101	3182	10121
Wertberichtigung, Abwertung, Beteiligungen VV		3650	
Wertberichtigung, Abwertung, Darlehen VV		3640	
Wertberichtigung, Aufwertung, Beteiligungen VV		4490	
Wertberichtigung, Forderungen	9690	3180	
Wertberichtigungen Liegenschaften FV	9630	3441	
Wertberichtigungen, Finanzanlagen FV	9690	3440	
Wertberichtigungen, Sachanlagen FV	9690	3441	
Wertberichtigungen, übrige Forderungen			10191
Wertberichtigungen, übrige Sachanlagen	9690	3441	
Wertminderungen, Finanzanlagen FV, tatsächliche	9690	3410	
Wertminderungen, Sachanlagen FV, tatsächliche	9690	3411	
Wertschriften FV, Abwertung	9690	3440	
Wertschriften FV, Aufwertung	9690	4440	
Wertschriften VV, Abwertung		3650	
Wertschriften VV, Aufwertung		4490	
Wertschriftenerträge FV	9690	4420	
Wertschriftenerträge VV		4451	
Wildhüterkurse	8300	3138	
Wildschadenverhütung	8300		
Winterdienst Strassen	6150		
Winterhilfe, Beiträge	5920	3636	
Wirtschaftsförderung	8500		
Wirtschaftspatente		4120	
Wohnbauförderung (ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten)	7900		
Wohnsitzbescheinigung		4210	
Wohnungsbau, sozialer	5600		
Wohnungsexperte	1400		
Wohnungszulage		3043	
Zähler (Strom, Wasser), Ankauf		3111	
Zahnpflege, Schule	4331		
Zahnfräulein	4331	3132	
Zeichenmaterial, Schule		3104	
Zeichnungsscheine		3420	
Zeitguthaben für Sabbaticals, Rückstellungen			20810
Zeitschriften		3103	
Zeitungen, Abonnemente		3103	
Zinsaufwand, Gemeindesteuern (Vergütungszins)	9102	3403	10120 oder 20020

Begriff	Funktion	Art	Bilanzkonto
Zinsaufwand, kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	9610	3401	
Zinsaufwand, laufende Verbindlichkeiten	9610	3400	
Zinsertrag, Darlehen VV		4450	
Zinsertrag, Depotgelder	9610	4401	
Zinsertrag, Forderungen	9610	4401	
Zinsertrag, Finanzanlagen	9610	4402	
Zinsertrag, Post- und Bankkonten	9610	4400	
Zinsertrag, übriges Finanzvermögen	9610	4409	
Zirkus	3220		
Gemeindeführungsstab	1621		
Gemeindeführungsstab, Verbund, Kopfgemeinde	1623		
Zivilschutz	1620		
Zivilschutz, Ersatzabgabe Schutzraumbauten	1620	4200	
Zivilschutz, Verbund, Kopfgemeinde	1622		
Zivilschutzanlagen, Erstausrüstungen, Investitionsausgabe	1620	5060	1406X
Zivilschutzbauten	1620		
Zivilschutzbeiträge des Bundes, Betriebsbeiträge	1620	4630	
Zivilschutzbeiträge des Bundes, Investitionseinnahme	1620	6300	
Zivilschutzbeiträge des Kantons, Betriebsbeiträge	1620	4631	
Zivilschutzkleider	1620	3112	
Zivilschutzkommission, Löhne, Tag- und Sitzungsgelder	1620	3000	
Zivilschutzkurse	1620	3138	
Zivilschutzorganisationen	1620		
Zivilstandsamt	1400		
Zonenpläne und -vorschriften, Verkauf	7900	4250	
Zonenplanung durch Dritte	7900	3131	
Zulagen, Erziehung		3040	
Zulagen, Gefahren		3049	
Zulagen, Kleider		3049	
Zulagen, Schicht		3049	
Zulagen, Stundenplaner		3049	
Zulagen, Verpflegung		3042	
Zulagen, Wohnung		3043	
Zusatzbeiträge gemäss § 2a ^{bis} ELG	5350	3637	
Zusatzbeiträge gemäss § 2a ^{bis} ELG, Rückerstattung	5350	4260	
Zuwendungen Dritter ohne Zweckbindung	9950	4390	
Zweckbindungen, privatrechtliche, Bestand			2911X
Zweckverbände, Erträge		4462	

Inhaltsverzeichnis Kapitel 4

4	Finanzvermögen	
4.1	Allgemein	1
4.2	Bewertung Sachanlagen des Finanzvermögens	3
4.3	Bewertung übrige Positionen des Finanzvermögens	6
4.4	Anlage von Finanzvermögen	8
4.5	Übertragung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	9
4.6	Liegenschaftenkauf und -verkauf	10

4 Finanzvermögen

4.1 Allgemein

Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (§ 7 Abs. 1 GRV).

Neben den eigentlichen Sachanlagen (Bilanzkontengruppe 108) zählen auch flüssige Mittel (Bilanzkontengruppe 100), Forderungen (Bilanzkontengruppe 101), Finanzanlagen (Bilanzkontengruppe 102 und 107), aktive Rechnungsabgrenzungen (Bilanzkontengruppe 104) und Vorräte (Bilanzkontengruppe 106) zum Finanzvermögen.

Abgrenzung zum Verwaltungsvermögen

Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist finanzrechtlich vor allem für die Abschreibungen, bei der Erfassung in der Investitionsrechnung sowie bei den Bestimmungen über die Bilanzierung von Bedeutung.

Bei der Zuordnung zum Finanzvermögen ist zu entscheiden, ob der Vermögenswert tatsächlich eine Kapitalanlage darstellt oder ob er in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient.

Die Erwirtschaftung einer marktüblichen Rendite ist dabei kein eindeutiges Unterscheidungskriterium. So kann es unter Umständen möglich sein, auch mit Verwaltungsvermögen eine marktwirtschaftliche Rendite zu erzielen, wenn dies mit einer sinnvollen öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar ist (z.B. Dienstwohnung). Andererseits kann es auch sein, dass auf Finanzvermögen (bspw. Bauland) keine Rendite erzielt wird.

Flüssige Mittel (Bilanzkontengruppe 100) stellen immer Finanzvermögen dar, auch wenn ein gewisser Bestand an flüssigen Mitteln für die öffentliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Forderungen (Debitoren) sind ebenfalls immer Finanzvermögen (Bilanzkontengruppe 101). Nicht als Forderungen gelten Darlehen. Im Gegensatz zu den Darlehen wird bei den Forderungen kein Geld an den Gläubiger entliehen, sondern die Forderung entsteht aus einem anderen Grund (bspw. Steuer- oder Gebührenforderungen). Darlehen können sowohl Verwaltungsvermögen wie auch Finanzvermögen sein (siehe unten).

Finanzanlagen (Bilanzkontengruppen 102 und 107) stellen ebenfalls immer Finanzvermögen dar. Nicht als Finanzanlagen gelten Darlehen und Beteiligungen, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an ein Alters- und Pflegeheim). Solche Darlehen und Beteiligungen werden als Verwaltungsvermögen (Bilanzkontengruppe 144) bilanziert. Die Auszahlung sowie die Rückzahlung von Darlehen des Verwaltungsvermögens (auch von Teilbeträgen) erfolgt über die Investitionsrechnung.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (Bilanzkontengruppe 104) stellen ebenfalls immer Finanzvermögen dar, auch wenn die Veräusserbarkeit im engeren Sinn nicht gegeben ist.

Vorräte (Bilanzkontengruppe 107) stellen nur dann Finanzvermögen dar, wenn es sich dabei um Handelswaren handelt, welche nicht der eigenen öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Beispiel: Eine Gemeinde kauft Salz für den Wiederverkauf an andere Gemeinden.

Sachanlagen (Bilanzkontengruppe 108 beim Finanzvermögen resp. Bilanzkontengruppe 140 beim Verwaltungsvermögen) lassen sich am schwierigsten dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen zuordnen.

- Strassen, Plätze, Wald, Wasserbauten und Werkleitungen stellen immer Verwaltungsvermögen dar.
- Grundstücke gelten als Verwaltungsvermögen, wenn sie nicht veräussert werden können, d.h. wenn die darauf errichteten Bauten der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (siehe unten) und/oder wenn sich die Grundstücke in der Zone für öffentliche Werke (OeW) befinden. Landwirtschaftsland, sofern es nicht einem speziellen öffentlichen Zweck (Hundesport, Naturschutzgebiet, Hochwasserschutz etc.) dient, sowie unbebautes Bauland in der Wohn- oder Geschäftszone, sofern keine vertragliche Einschränkung besteht (bspw. Bauland in einem Neubaugebiet, welches vertraglich für einen Kindergarten reserviert ist, welches jedoch noch nicht in die OeW-Zone umgezont wurde), stellen immer Finanzvermögen dar. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Land mit einem Baurecht versehen ist oder später für einen öffentlichen Zweck vorgesehen ist.
 - o Bei Parzellen mit einem Anteil, welcher dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen ist und einem Anteil, welcher dem Finanzvermögen zuzuordnen ist, wird die Parzelle in der Regel anteilmässig auf die jeweiligen Vermögensarten aufgeteilt. In den jeweiligen Auflistungen (siehe Kapitel 14) wird dann vermerkt, dass es sich in diesem Vermögen nur um einen Anteil an der Parzelle handelt (Beispiel: „Anteil an Parzelle 532“). Wenn ein Vermögensteil unwesentlich klein ist (wertmässig), kann die ganze Parzelle der grösseren Vermögensart zugeteilt werden.
 - o Bei Zonenplanänderungen gilt für die Umwidmung der Zeitpunkt des rechtskräftigen Regierungratsbeschlusses.
 - o Bei Nutzungsänderungen von Bauland (bspw. öffentlicher Spielplatz) gilt die Umwidmung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Beschlusses des dafür zuständigen Organs.
 - o Alleine das Erteilen eines Baurechts hat keinen Einfluss auf die Zuteilung ins Verwaltungs- oder ins Finanzvermögen. Im Falle von Finanzvermögen findet aber zum Zeitpunkt des Grundbucheintrags eine Neubewertung statt.
 - o Die Umwidmung selbst ist kein politischer Akt, sondern lediglich eine Folge eines solchen und somit ein Verwaltungsakt. Beispiel: Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Zonenplanänderung, aber nicht darüber, ob eine neu geschaffene OeW-Zone Verwaltungsvermögen ist. Letzteres ergibt sich aus Ersterem.
- Gebäude, welche der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, wie bspw. Schulhäuser, Reservoirre, Dienstwohnungen oder Verwaltungsgebäude sind immer Verwaltungsvermögen. Mietwohnungen gelten in der Regel als Finanzvermögen, falls sie als Ganzes oder im Stockwerkeigentum innert nützlicher Frist veräussert werden können. Dies gilt grundsätzlich auch für Alters- oder Sozialwohnungen, welche zwar speziell für eine spezifische Personengruppe erstellt wurden, es jedoch nicht zwingend ist, dass die Gemeinde Eigentümer dieser Wohnungen ist. Entscheidend ist, ob es eine gesetzliche, vertragliche oder bauliche Einschränkung gibt. So gelten beispielsweise auch Wohnungen, welche von Asylbewerbern bewohnt werden, als Finanzvermögen, falls keine der obgenannten Einschränkungen bestehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Wohnungen grundsätzlich jederzeit ohne bauliche Änderungen verkauft, oder nach einem allfälligen Rückgang der Asylbewerberzahlen weitervermietet werden können. Befinden sich Mietwohnungen in Verwaltungsliegenschaften auf OeW-Land (bspw. im Gebäude der Gemeindeverwaltung), dann stellt das gesamte Gebäude grundsätzlich Verwaltungsvermögen dar. Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, die Wohnung selbst, nicht aber den anteilmässigen Landanteil dem Finanzvermögen zuzuordnen. Das Land in der OeW-Zone stellt immer Verwaltungsvermögen dar, auch wenn sich darauf Wohnungen befinden, welche dem Finanzvermögen zugeteilt sind.

4.2 Bewertung Sachanlagen des Finanzvermögens

Die erstmalige Bewertung von Sachanlagen erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Zugangs (§ 8 Abs. 1 GRV). Der Verkehrswert entspricht dabei dem geschätzten Betrag, für den ein vergleichbares marktgängiges Objekt am Bewertungsstichtag zwischen einem kaufwilligen Käufer und einem verkaufswilligen Verkäufer nach erfolgter, ordnungsgemässer Vermarktung übertragen wird, wobei jede der Parteien unabhängig, wissentlich und ohne Zwang gehandelt hat. Besteht bei den in den letzten drei Jahren gehandelten Preisen von vergleichbarem Bauland eine gewisse Bandbreite, so ist das Objekt zu einem Wert innerhalb dieser Bandbreite zu bewerten. Sowohl eine Über- wie auch Unterschreitung der Bandbreite ist nicht zulässig. Auch muss der Wert nicht so tief angesetzt werden, um einen Verkauf der Sachanlage innerhalb kürzester Zeit zu ermöglichen: Je nach Grösse und Spezialität der Sachanlage kann dafür mehr oder weniger Zeit einberechnet werden. Erfolgt der Zugang zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert (z.B. bei vorsorglichem Landerwerb), muss der Sachwert sofort über das Konto 3440 resp. 3441 wertberichtet werden.

Die Sachanlagen des Finanzvermögens (Kontengruppe 108) sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, neu zu bewerten (§ 8 Abs. 2 GRV). Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere auch Erstellungen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovationen an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag (§ 8 Abs. 3 GRV).

Investitionen an Sachanlagen des Finanzvermögens (v.a. Renovationen von Liegenschaften) werden nicht über die Investitionsrechnung gebucht, sondern direkt in der Bilanz aktiviert (Buchung: Finanzvermögen an Kreditoren). Nach Abschluss der Arbeiten ist demzufolge der Buchwert der entsprechenden Anlage höher als zu Beginn. Dann erfolgt eine Neubewertung und allenfalls eine Ab- oder Aufwertung.

Die Liegenschaftsschätzung muss nicht zwingend durch einen externen Experten erfolgen. Bei komplexeren Immobilien, welche nicht zuverlässig mit den nachfolgend beschriebenen Methoden geschätzt werden können (bspw. eine Industriebrache oder Bauland mit einer speziellen Nutzungseinschränkung), empfiehlt sich jedoch eine externe Schätzung. Wenn die Schätzungen basierend auf den nachfolgend beschriebenen Methoden selbst durchgeführt werden, dann sind die daraus resultierenden Werte zu plausibilisieren. Die Schätzungen sind in der Regel auf 1000 Franken abzurunden.

Aufwertungen von Sachanlagen des Finanzvermögens sind wie folgt zu verbuchen:

- Liegt der Verkehrswert über dem Buchwert des Vorjahres, dann ist eine positive Marktwertanpassung vorzunehmen (108XX/9630.4443).
- Liegt der Verkehrswert unter dem Buchwert des Vorjahres, dann ist eine negative Marktwertanpassung vorzunehmen: 9630.3441/108XX.

Nachfolgend werden die Bewertungsgrundsätze der einzelnen Konten der Sachanlagen des Finanzvermögens aufgeführt:

Grundstücke ohne Baurechte (Konto 10800)

- Der Verkehrswert von unbebauten Grundstücken innerhalb der Bauzone (ohne Zone für öffentliche Werke) ist aufgrund der in den letzten Jahren für vergleichbare Objekte erzielten Verkaufspreise zu ermitteln.
- Bei der Verkehrswertschätzung sind bei nicht erschlossenen Grundstücken die voraussichtlichen Erschliessungskosten entsprechend und bei allen Grundstücken die Nutzungseinschränkungen entsprechend zu berücksichtigen.

- Für Landwirtschaftsland gelten folgende Bandbreiten:

	Oberbaselbiet (oberhalb Lausen/Hersberg/Seltisberg) und Laufental	Bezirk Arlesheim ohne Birsfelden, MuttENZ, Pfeffingen	Restliche Gemeinden
Ackerland	4.00 – 5.20 Fr. / m ²	5.45 – 7.00 Fr. / m ²	4.80 – 6.15 Fr. / m ²
Wiese	2.90 – 4.00 Fr. / m ²	3.90 – 5.45 Fr. / m ²	3.40 – 4.80 Fr. / m ²
Weidland	1.75 – 2.90 Fr. / m ²	2.30 – 3.90 Fr. / m ²	2.00 – 3.40 Fr. / m ²
Wald (Anteil)	1 Fr. / m ²	1 Fr. / m ²	1 Fr. / m ²

Entscheidend für die geographische Einreihung sind die klimatischen Bedingungen. Die Preise sind abhängig von der Bodenqualität: Es spielen die Bodenbeschaffenheit (Wasserhaushalt, Bodengefüge, Gründigkeit) und die maschinelle Bearbeitbarkeit (Hangneigung, Schattenwurf von Waldrändern, etc.) eine Rolle. Beim Ressort Boden- und Pachtrecht des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain kann bei Bedarf nachgefragt werden. Parzellen unter 25 Aren (2500 m²) unterstehen nicht dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht. Sie sind frei handelbar, d.h. es bedarf keiner Erwerbsbewilligung durch das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (u.a. Höchstpreiskontrolle). Es kann daher ein höherer Preis erzielt werden. Es wird aber empfohlen, diese Parzellen trotzdem zum Wert der oberen Bandbreite zu bewerten.

- Bebaute Grundstücke sind zusammen mit dem darauf befindlichen Gebäude zu bewerten (siehe Ausführungen zu Konto 10840).

Grundstücke mit Baurechten (Konto 10801):

- Die Bewertung von Grundstücken, welche mit einem Baurecht belastet sind, richtet sich in der Regel nach dem Ertragswert, wobei der Basiszinssatz 3,5% beträgt:

$$\text{Ertragswert} = \frac{\text{Jährlicher Baurechtszins}}{3,5\%}$$

- Falls der Landwert gemäss Baurechtsvertrag zur Berechnung¹ des Baurechtszinses herangezogen wird, dann stellt der vertragliche Landwert den Buchwert dar.
- Falls die Restlaufzeit des Baurechtsvertrages weniger als 15 Jahre beträgt und es unwahrscheinlich ist, dass der Vertrag zu den gleichen Konditionen verlängert wird resp. werden kann, dann wird der Grundstückswert mittels der Barwertmethode ermittelt. Der Landwert entspricht dann dem Barwert der während der restlichen Laufzeit zufließenden Baurechtszinsen und des diskontierten Grundstückswerts am Ende der Laufzeit. Der Basiszinssatz beträgt jeweils 3,5%.

$$\text{Barwert} = \text{Jährlicher Baurechtszins} \times \text{Barwertfaktor} + \frac{\text{Grundstückswert am Ende der Laufzeit}}{\text{Abzinsungsfaktor}}$$

wobei:

Barwertfaktor der Restlaufzeit (Zinssatz 3,5%)

Restlaufzeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Barwertfaktor	0,966	1,900	2,802	3,673	4,515	5,329	6,115	6,874	7,608	8,317	9,002	9,663	10,303	10,921	11,517

Abzinsungsfaktor des Restwerts (Zinssatz 3,5%)

Restlaufzeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Abzinsungsfaktor	1,035	1,071	1,109	1,148	1,188	1,229	1,272	1,317	1,363	1,411	1,460	1,511	1,564	1,619	1,675

¹ Zusammen mit dem hypothekarischen Referenzzinssatz (<https://www.bwo.admin.ch/de/entwicklung-referenzzinssatz-und-durchschnittsinssatz>) oder einem ähnlichen Zinssatz.

Überbaute Liegenschaften (Konto 10840)

- Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, wo bei überbauten Liegenschaften das Grundstück und die Gebäude separat bewertet werden, beinhaltet das Konto „überbaute Liegenschaften“ des Finanzvermögens die Grundstücke **inklusive** den darauf errichteten Gebäuden.
- Überbaute Liegenschaften werden zum Verkehrswert bewertet, in der Regel² entsprechend der Formel:

$$\text{Liegenschaftswert} = \frac{3 \times \text{Ertragswert} + (\text{Landwert} + \text{Gebäudewert})}{4}$$

wobei:

- Ertragswert: Der Ertragswert entspricht dem jährlichen Bruttomiettertrag dividiert durch den Basiszinssatz, wobei der Basiszinssatz bei Wohnliegenschaften 6% und bei Geschäftsliegenschaften 8%.

$$\text{Ertragswert} = \frac{\text{Jährlicher Bruttomiettertrag}}{\text{Basiszinssatz}}$$

Der Bruttomiettertrag entspricht dem effektiven Mietzinsertrag (ohne Nebenkosten) bei vollständiger Vermietung der Liegenschaft. Ist die Liegenschaft nicht vollständig vermietet, dann wird für die Leerstände ein hypothetischer ortsüblicher Mietzins dazugezählt³.

- Landwert: Der Verkehrswert von bebauten Grundstücken ist aufgrund der in den letzten Jahren für vergleichbare unbebaute Grundstücke erzielten Verkaufspreise zu ermitteln und dabei mit einem Faktor 0,7 zu gewichten, da bebautes Land grundsätzlich weniger Wert hat als unbebautes.
- Gebäudewert: Der Gebäudewert entspricht dem Versicherungswert gemäss der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung abzüglich der Altersentwertung entsprechend der folgenden Tabelle⁴:

Wertminderung in % des Versicherungswerts		Wirtschaftliches Gebäudealter																			
		5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
Unterhalts- zustand	gut	3	6	9	12	16	20	24	28	33	38	43	48	54	60	66	72	79	86	93	100
	mittel	4	8	12	16	21	25	30	34	39	44	49	54	60	65	71	76	82	88	94	100
	schlecht	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100

Das wirtschaftliche Gebäudealter bezieht sich nicht auf das Baujahr, sondern auf die Auswechslungen der verschiedenen Bauteile während der Gesamtlebensdauer und deren Anteilen an den Gesamterstellungskosten.

- Abbruchliegenschaften werden zum Grundstückpreis abzüglich der Abbruchkosten bewertet.
- Bei grossen, nur teilweise überbauten Liegenschaften ist diejenige Fläche als unüberbaut zu bewerten, welche eine weitere Überbauung, Veräusserung oder andere Nutzung zulässt.

Übrige Sachanlagen (Konto 10890)

- In diesem Konto werden das Mobiliar, die Maschinen, die Geräte, die Einrichtungen und Fahrzeuge verbucht, welche nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig sind.
- Der Verkehrswert erfolgt direkt aus der Gleichsetzung mit dem Kaufpreis von vergleichbaren Objekten. Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielbaren Verkaufspreis am Stichtag.

² Bei Neubauten und Renovationen kann der Ertragswert tiefer gewichtet werden als der Gebäude- und Landwert.

³ Die Bewirtschaftungskosten (Unterhaltskosten, Verwaltungskosten, Risiko für Mietzinsausfälle und Rückstellungen) werden nicht separat betrachtet, sondern werden mit dem Basiszinssatz berücksichtigt.

⁴ In Anlehnung an: www.sz.ch/documents/schaetzungsanleitung_kap5.pdf ► Tabelle 11

4.3 Bewertung übrige Positionen des Finanzvermögens

Die übrigen Positionen des Finanzvermögens (Kontengruppen 100 bis 107) sind **jährlich** neu zu bewerten (§8 Abs. 2 GRV). Neubewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag (§ 8 Abs. 3 GRV). Bewertungen von Wertschriften erfolgen zum Steuerwert (§ 8 Abs. 4 GRV).

Nachfolgend werden die Bewertungsgrundsätze nach Kontengruppen für alle übrigen Positionen aufgeführt.

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Kontengruppe 100)

- Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen sind mit ihrem per 31. Dezember des Rechnungsjahres ausgewiesenen Bestand zum Nominalwert in die Bilanz einzustellen.
- Fremdwährungen sind zum Tageskurs umzurechnen.

Forderungen (Kontengruppe 101)

- Sämtliche Forderungen werden zum „geforderten“ Bruttowert bewertet.
- Bei absehbaren Wertverminderungen auf Forderungen sind Delkredere (Wertberichtigungen auf Forderungen) zu bilden. Wertberichtigungen werden für Forderungen gebildet deren Eingang zweifelhaft ist (ein Beispiel zur Bewertung von Forderungen aus Gemeindesteuern findet sich in Kapitel 12.2). Es kommen folgende Buchungen in Frage:
 - Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: XXXX.3180/10101
 - Wertberichtigungen auf Steuerguthaben natürlicher Personen: 910X.3182/10121
 - Wertberichtigungen auf Steuerguthaben juristischer Personen: 910X.3184/10121
 - Wertberichtigungen auf übrige Forderungen: XXXX.3180/10191
- Sind die Wertberichtigungen kleiner als am Stichtag des Vorjahres, dann sind sie mittels Umkehrbuchung entsprechend zu reduzieren.
- Wesentliche Positionen der Forderungen müssen einzeln bewertet werden, wobei diese Bewertungen nachvollziehbar sein müssen. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen dürfen 2% des massgebenden Forderungsbestandes nicht überschreiten. Ein Beispiel zur Berechnung der Wertberichtigungen auf Steuerforderungen findet sich im Kapitel 12.2.2.
- Erst wenn bei einer Position der Forderungen eine dauerhafte Wertverminderung eingetreten ist, wird die Forderung entsprechend reduziert:
 - Tatsächlicher Forderungsverlust auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: XXXX.3181/10100
 - Tatsächlicher Forderungsverlust auf Steuerguthaben natürlicher Personen: 910X.3183/10120
 - Tatsächlicher Forderungsverlust auf Steuerguthaben juristischer Personen: 910X.3185/10120
 - Tatsächlicher Forderungsverlust auf übrige Forderungen: XXXX.3181/10190
 - Die Wertberichtigungen (Delkredere) sind dann entsprechend anzupassen.
- Tatsächliche Forderungsverluste liegen dann vor, wenn ein Forderungsguthaben definitiv nicht mehr eingebracht werden kann und/oder ein Verlustschein des Schuldners vorliegt.

Kurzfristige Finanzanlagen (Kontengruppe 102)

- Kurzfristige Finanzanlagen sind zum Marktwert per 31. Dezember des Rechnungsjahres zu bewerten.
- Wertschriften sind zum Steuerwert zu bewerten (siehe unten: Finanzanlagen Kontengruppe 107)
- Liegt der Marktwert über dem Buchwert des Vorjahres, dann ist eine positive Marktwertanpassung vorzunehmen: 102XX/9690.4440.
- Liegt der Marktwert unter dem Buchwert des Vorjahres, dann ist eine negative Marktwertanpassung vorzunehmen: 9690.3440/102XX.
- Bei Darlehen liegt kein Marktwert vor. Bei absehbarem Verlustrisiko, sind Wertberichtigungen vorzunehmen: 9690.3440/10200.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (Kontengruppe 104)

- Aktive Rechnungsabgrenzungen (transitorische Aktiven) werden mit ihrem per 31. Dezember des Rechnungsjahres ausgewiesenen Bestand zum Nominalwert in die Bilanz aufgenommen (zur ausführlichen Behandlung von aktiven Rechnungsabgrenzungen, insbesondere Steuerabgrenzungen, wird auf das Kapitel 7 verwiesen).

Vorräte (Kontengruppe 106)

- Vorräte sind zum durchschnittlichen Einstandspreis zu bewerten.

Finanzanlagen (Kontengruppe 107)

- Wertschriften sind zum Steuerwert zu bewerten (§ 8 Abs. 4 GRV). Pro Wertschrift kann es bis zu vier Steuerwerte geben: Bei Wertschriften mit einer geringen Ausschüttung gibt es neben dem eidgenössischen noch einen kantonalen Steuerwert, welcher normalerweise tiefer ist als der eidgenössische. Dies hat steuerliche Gründe und nichts mit dem eigentlichen Wert der Finanzanlage zu tun. Aus diesem Grund ist bei der Bewertung der Finanzanlage immer der eidgenössische Steuerwert heranzuziehen. Bei nicht-börsenkotierten Finanzanlagen gibt es neben dem Bruttowert auch einen Nettowert für Minderheitsanteile. Der Nettowert ist daher tiefer, da diese Finanzanlagen weniger liquid sind. Finanzanlagen, welche gut veräusserbar sind, sollten zum Bruttowert, solche die eher schlecht veräusserbar sind, zum Nettowert bilanziert werden. Eine Bewertung zum Durchschnittswert ist auch zulässig.
- Existiert kein solcher Steuerwert, wie beispielsweise bei langfristigen Darlehen (Konto 10710), dann ist der Nominalwert in die Bilanz aufzunehmen.
- Bei Obligationen ist der per Bilanzstichtag aufgelaufene Marchzins transitorisch abzugrenzen. Falls bei den Darlehen der Zeitpunkt der Zinsabrechnung nicht mit dem Bilanzstichtag übereinstimmt, sind die aufgelaufenen Zinsen ebenfalls transitorisch abzugrenzen.
- Die Verbuchung erfolgt analog zu den kurzfristigen Finanzanlagen (siehe oben; kurzfristige Finanzanlagen Kontengruppe 102).

4.4 Anlage von Finanzvermögen

Die Anlage von Vermögenswerten ist nur in risikoarme Anlagen zulässig (§ 7 Abs. 2 GRV).

Grundsätzlich sollten mit überschüssiger Liquidität zuerst bestehende Verbindlichkeiten zurückbezahlt werden, bevor Anlagen getätigt werden. Wenn eine Gemeinde mittel- bis langfristige Verbindlichkeiten hat, dann sollte die Anlage so gewählt werden, dass sie vor dem Ablauf der Verbindlichkeiten aufgelöst werden kann, um damit die Verbindlichkeiten zurückzubezahlen. Erst wenn eine Gemeinde keine Verbindlichkeiten hat, sollten mittel- bis langfristige Anlagen getätigt werden. Dabei ist jedoch ein Augenmerk auf die Liquiditätsplanung zu werfen, so dass nicht unmittelbar nach der Tötigung der Anlage wieder Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen.

Als mündelsichere Anlagen gelten⁵:

- Guthaben bei schweizerischen Banken;
- Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen;
- Schweizerische Obligationen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von substanzstarken Privatunternehmen, sofern die Obligationen in der Schweiz börsenkotiert sind;
- Renditeliegenschaften in der Schweiz;
- Schweizerische Anlagefonds bis Risikostufe 3 (ausgewogen), die in der Schweiz börsenkotiert sind.

Die Anlagen sollen diversifiziert werden.

⁵ In Anlehnung an eine Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden.

4.5 Übertragung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte des Finanzvermögens, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zum Verkehrswert vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Dazu ist das Finanzvermögen vor der Übertragung gemäss den Bewertungsgrundsätzen in Kapitel 4.2 neu zu bewerten. Bei überbauten Grundstücken ist zudem zu beachten, dass im Finanzvermögen Grundstücke und sich darauf befindliche Gebäude insgesamt bewertet werden, im Verwaltungsvermögen jedoch aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern eine Zuteilung in die entsprechenden Kategorien erfolgen muss. Bei einem Übertrag von überbauten Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen muss somit eine separate Bewertung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.

Beispiel: Übertrag einer überbauten Liegenschaft vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (die Liegenschaft wird neu als Kindergarten genutzt).

Bilanzwert vor Übertragung:	Fr. 1'500'000
Verkehrswert bei Übertragung:	Fr. 1'550'000
davon: Grundstück:	Fr. 1'000'000
Gebäude:	Fr. 550'000

Vorgang	Buchung		
	Soll	Haben	Betrag
Bewertungsgewinn auf überbauter Liegenschaft	Überbaute Liegenschaften 10840	Wertberichtigung Sachanlagen FV 9630.4443	Fr. 50'000
Übertrag in Investitionsrechnung	Grundstücke 2170.5000	Überbaute Liegenschaften 10840	Fr. 1'000'000
	Hochbauten 2170.5040	Überbaute Liegenschaften 10840	Fr. 550'000
Aktivierung Ende Jahr	Grundstücke 14000	Aktivierte Ausgaben 9990.6900	Fr. 1'000'000
	Hochbauten 14040	Aktivierte Ausgaben 9990.6900	Fr. 550'000

4.6 Liegenschaftenkauf und -verkauf

Der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens wird nicht über die Investitionsrechnung verbucht, sondern direkt in der Bilanz abgebildet: Bei einem Kauf über die Bank lautet der entsprechende Buchungssatz somit: 10840/10020. Erfolgt der Kauf zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert, muss die Liegenschaft sofort über das Konto 3441 wertberichtigt werden (siehe Kapitel 4.2). Bei einem späteren Übertrag ins Verwaltungsvermögen ist wie in Kapitel 4.5 beschrieben vorzugehen.

Der Verkauf von Liegenschaften erfolgt immer über das Finanzvermögen. Befindet sich eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, so muss sie vor dem Verkauf ins Finanzvermögen übertragen und dort neu bewertet werden (siehe Kapitel 5.4).

Vor dem Verkauf einer Liegenschaft muss keine Neubewertung erfolgen (Marktwertanpassung). Ein allfälliger Buchgewinn (wenn der Verkaufserlös grösser ist als der Buchwert) oder Buchverlust (wenn der Verkaufserlös kleiner ist als der Buchwert) erfolgt dann erfolgswirksam (beim Buchgewinn über das Konto 4411 und beim Buchverlust über das Konto 3411).

Besteht noch ein Bilanzfehlbetrag aus der Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (Bilanzkonto 29601), so ist die ordentliche Abschreibung dieses PK-Bilanzfehlbetrags um den erzielten Buchgewinn zu erhöhen. Der Buchgewinn wird somit erfolgsneutral und der PK-Bilanzfehlbetrag „verschwindet“ dann schneller als in den maximal vorgeschriebenen 20 Jahren.

Bei einem Buchverlust und gleichzeitigem Vorhandensein eines PK-Bilanzfehlbetrags wird nicht der PK-Bilanzfehlbetrag um den Buchverlust erhöht, sondern der Buchverlust erfolgswirksam verbucht.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 5

5	Verwaltungsvermögen	
5.1	Allgemein	1
5.2	Aktivierung	2
5.2.1	Investitionskriterien	2
5.2.2	Aktivierungsgrenzen.....	3
5.3	Bewertungsgrundsätze.....	4
5.3.1	Erstmalige Bewertung	4
5.3.2	Planmässige Abschreibungen.....	4
5.3.3	Ausserplanmässige Abschreibungen	5
5.3.4	Spezialfall: Darlehen und Beteiligungen.....	5
5.4	Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	6
5.5	Exkurs: Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen	7

5 Verwaltungsvermögen

5.1 Allgemein

Das Verwaltungsvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (§ 10 GRV). Das Verwaltungsvermögen kann folglich nicht veräussert werden, ohne die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu beeinträchtigen.

Neben den eigentlichen Sachanlagen (Bilanzkontengruppe 140) zählen auch immaterielle Anlagen (Bilanzkontengruppe 142), Darlehen (Bilanzkontengruppe 144), Beteiligungen (Bilanzkontengruppe 145) und Investitionsbeiträge (Bilanzkontengruppe 146) zum Verwaltungsvermögen.

Abgrenzung zum Finanzvermögen

Alle Vermögenswerte, welche nicht Finanzvermögen darstellen, sind Verwaltungsvermögen. Die Abgrenzung des Finanzvermögens zum Verwaltungsvermögen ist in Kapitel 4.1 dargelegt.

- **Sachanlagen** können sowohl Verwaltungs- wie auch Finanzvermögen darstellen (Bilanzkontengruppe 140 beim Verwaltungsvermögen resp. Bilanzkontengruppe 108 beim Finanzvermögen). Für die Kriterien zur Abgrenzung wird auf Kapitel 4.1 verwiesen.
- Bei den **immateriellen Anlagen** (Bilanzkontengruppe 142) handelt es sich in erster Linie um Planwerke (Zonenpläne) und um Software. Sie stellen in aller Regel Verwaltungsvermögen dar. Ausnahmen von dieser Regel sind Quartierpläne, welche für Grundstücke des Finanzvermögens (Bauland) gemacht werden.
- **Darlehen**, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an ein Alters- und Pflegeheim) gelten als Verwaltungsvermögen (Bilanzkontengruppe 144). Für die Abgrenzung von Darlehen, welche als Finanzanlagen gelten (Bilanzgruppe 102 und 107) wird auf Kapitel 4.1 verwiesen.
- Bei **Beteiligungen** (Bilanzkontengruppe 145) handelt es sich um Anteile an Unternehmungen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen, die der eigenen Bevölkerung zugute kommt (bspw. Aktien einer Skilift AG oder einer Hallenbad AG). Beteiligungen stellen immer Verwaltungsvermögen dar. Nicht um „Beteiligungen“ handelt es sich bei Wertschriften, welche zur Geldanlage dienen (Finanzanlagen im Finanzvermögen).
- Bei den **Investitionsbeiträgen** (Bilanzkontengruppe 146) handelt es sich um geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Investitionsbeiträge stellen immer Verwaltungsvermögen dar.

Investitionsrechnung

Nur die Ausgaben und Einnahmen für Verwaltungsvermögen werden über die Investitionsrechnung verbucht. Die Investitionsrechnung soll den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben gewährleisten. Die Investitionsrechnung weist nur diejenigen Ausgaben auf, welche im Hinblick auf einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen im Sinne einer Investition (Vermögenswert des Verwaltungsvermögens mit Investitionscharakter) getätigt werden. Aus diesem Grund werden in der Investitionsrechnung keine Investitionen des Finanzvermögens erfasst.

5.2 Aktivierung

Im nachfolgenden Kapitel wird die Aktivierung von Anlagen im Verwaltungsvermögen erklärt. Es werden dabei sowohl die Investitionskriterien aufgeführt, welche für eine Aktivierung einer Ausgabe zwingend gegeben sein müssen, wie auch die Aktivierungsgrenzen aufgezeigt, bis zu welchen Investitionsausgaben optional über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden können.

5.2.1 Investitionskriterien

Damit eine Ausgabe als Investition ins Verwaltungsvermögen gilt, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

1. Die Güter haben einen materiellen Gegenwert

Dies gilt auch für immaterielle Güter mit einem materiellen Gegenwert (Beispiel: Software).

2. Die Güter generieren einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde

Bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach einem Schaden oder der Beseitigung einer Verpflichtung mit Ursache in der Vergangenheit kann kein mehrjähriger Nutzen geltend gemacht werden, auch wenn dadurch grosse Kosten entstehen. Insofern gelten beispielsweise Deponie- oder Schiessplatzsanierungen nicht als Investitionen, sondern diese sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Wenn dafür Rückstellungen in entsprechender Höhe gebildet wurden (welche bei der Schadensbeseitigung aufgelöst werden können), wird die Erfolgsrechnung nicht belastet. Abrisskosten von Gebäuden auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen können hingegen aktiviert werden.

Beiträge an andere Gemeinden für eine Investition (Investitionsbeiträge) werden aktiviert, wenn sich daraus ein mehrjähriger Nutzen für die eigene Bevölkerung ergibt. Beispiel: Ein Beitrag an den Hallenbadneubau in einer Gemeinde in der Region schafft für die eigene Bevölkerung einen mehrjährigen Mehrwert, auch wenn das Schwimmbad eventuell auch gebaut worden wäre, wenn die eigene Gemeinde keinen Beitrag geleistet hätte. Demgegenüber schafft ein Beitrag an eine Alperschliessung im Berggebiet im Rahmen der Berghilfe keinen Mehrwert und muss daher als Spende über die Erfolgsrechnung verbucht werden.

3. Die Güter dienen der öffentlichen Aufgabenerfüllung

Investitionen ins Finanzvermögen werden zwar auch aktiviert, laufen aber nicht über die Investitionsrechnung, sondern werden direkt in der Bilanz verbucht.

Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien für Investitionen gelten grundsätzlich auch für Folgeinvestitionen in bereits aktivierte Objekte. Damit eine Folgeinvestition aktiviert werden kann, muss sie entweder einen wertvermehrenden oder wertwiederherstellenden Charakter haben. Wertvermehrende und wertwiederherstellende Massnahmen werden, falls sie die Aktivierungsgrenzen (Kapitel 5.2.2) übersteigen, zwingend über die Investitionsrechnung verbucht und aktiviert.

- **wertvermehrend:** Als wertvermehrend gelten sämtliche Ausgaben, die den (theoretischen) Veräusserungswert an Dritte erhöhen und/oder zu einer Kapazitätserhöhung führen (z.B. Ausbau Kläranlagen) und/oder einen Technologiewechsel darstellen und somit die Nutzungsdauer des Anlageguts signifikant erhöhen.
- **Wertwiederherstellend (Instandsetzung):** Als wertwiederherstellend gelten sämtliche Ausgaben, durch die Nutzbarkeit eines Anlageguts im ursprünglichen Sinne wieder hergestellt wird. Die Restnutzungsdauer des Objekts wird demnach erhöht.

Im Gegensatz dazu sind werterhaltende Massnahmen (baulicher bzw. betrieblicher Unterhalt) immer über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.

- **Wererhaltend (Instandhaltung):** Als werterhaltend gelten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen. Der aktivierte Wert der Anlage wird daher nicht erhöht.

Beispiel: Wertvermehrende, wertwiederherstellende und werterhaltende Massnahmen

Wertvermehrende Massnahme:	▪ Verbreiterung einer Strasse ▪ Einbau eines Kiesbetts beim Ersatz einer Wasserleitung, um zukünftige Leitungsbrüche zu verhindern
Wertwiederherstellende Massnahme:	▪ Komplette Sanierung und Teerung einer Strasse (der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt) ▪ Ersatz einer Wasserleitung
Wererhaltende Massnahme:	▪ Punktuelle Reparaturen von Schlaglöchern am Strassenbelag ▪ Reparatur von Wasserleitungsbrüchen

Wenn während einer Ersatzinvestition oder Sanierung die bisherigen Verwaltungsliegenschaften nicht genutzt werden können und daher Mietkosten für zwischenzeitlich genutzte Gebäuden anfallen, so können diese Mietkosten nicht als Investitionsausgaben verbucht werden. Beispiel: Während der Renovationsphase eines Schulhauses fallen Mieten für die Ersatz-Container an. Diese Mietkosten müssen über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Dies, weil die Mietkosten für Ersatzräume keinen wertvermehrenden Charakter haben. Hingegen können beispielsweise Mietkosten von Geräten zur Erstellung der Ersatzinvestition (z.B. Miete eines Baggers, wenn die Aussendienstmitarbeiter eine Arbeit selbst ausführen) als Investitionsausgaben verbucht werden.

5.2.2 Aktivierungsgrenzen

Nicht jede Ausgabe, welche die Investitionskriterien erfüllt, muss zwingend aktiviert werden. Investitionsausgaben, welche die untenstehenden, nach Gemeindegrösse gestaffelten, Aktivierungsgrenzen (gemäss § 20 GRV) nicht überschreiten, können optional direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden, unabhängig von ihrer Höhe, immer über die Investitionsrechnung verbucht, d.h. aktiviert.

Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern:	25'000 Franken
Gemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern:	50'000 Franken
Gemeinden mit bis zu 10'000 Einwohnern:	75'000 Franken
Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern:	100'000 Franken

Die massgebliche Aktivierungsgrenze bezieht sich dabei auf das zugrundeliegende Wirtschaftsgut als Ganzes und nicht auf Teile davon. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Materie (siehe dazu Kapitel 17.1.2). Dies gilt auch für „Sammelinvestitionen“ (z.B. Strassenbeleuchtung).

Bei wertvermehrenden oder wertwiederherstellenden Folgeinvestitionen gelten die gleichen Ansätze.

Bei Zweckverbänden, welche die Investitionen selbst aktivieren, gilt für die Aktivierungsgrenze die Summe der Einwohnerzahl aller Gemeinde im Zweckverband.

Passivierungen

Passiviert werden sämtliche Einnahmen (Investitionsbeiträge anderer Gemeinden, Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge, ...) welche für die aktivierten Anlagen anfallen, unabhängig von deren Höhe.

Beispiel: Gemeinde A (15'000 Einwohner) beschliesst, die Verbreiterung der Verbindungsstrasse zur Gemeinde B in der Höhe von 90'000.- über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Die Gemeinde B bezahlt daran einen Investitionsbeitrag von 30'000.-. Diese 30'000.- werden in der Gemeinde B aktiviert, in der Gemeinde A aber nicht passiviert, sondern als Ertrag verbucht.

5.3 Bewertungsgrundsätze

Die Ausführungen in den Kapitel 5.3.1 bis 5.3.3 gelten für Verwaltungsvermögen, welches seit dem 1. Januar 2014 neu geschaffen worden ist. Für am 31.12.2013 bestehendes Verwaltungsvermögen ist auf das Kapitel 20.3 verwiesen.

5.3.1 Erstmalige Bewertung

Die erstmalige Bewertung von Sachwerten im Verwaltungsvermögen erfolgt in Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellungskosten. Erfolgt der Zugang ohne Kosten¹, wird die Anlage zum Verkehrswert (zur Definition des Verkehrswertes siehe Kapitel 4.2) zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet (§ 11 Abs. 1 GRV).

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt.

5.3.2 Planmässige Abschreibungen

Sachwerte des Verwaltungsvermögens, welche einem Wertverzehr unterliegen, sind während ihrer kategorisierten Nutzungsdauer objektbezogen gemäss untenstehender Tabelle (siehe auch Anhang I der GRV) linear abzuschreiben. Diese Abschreibungen über die kategorisierte Nutzungsdauer werden als planmässige Abschreibungen bezeichnet (siehe Kapitel 6.4 und 6.5). Die planmässigen Abschreibungen beginnen im Jahr nach der Nutzungszuführung und erfolgen in der Regel jeweils Ende Jahr. Bei einer unterjährigen Umwidmung ins Finanzvermögen (z.B. infolge eines Verkaufs) erfolgt keine Pro-Rata-Abschreibung. Entweder wird auf die Abschreibung verzichtet oder es wird die ganze Jahrestranche abgeschrieben.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile	unbegrenzt	0%
Wald	50 Jahre	2%
Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden	40 Jahre	2,5%
Übrige Tiefbauten	40 Jahre	2,5%
Hochbauten	30 Jahre	3,33%
Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunnenstuben, Reservoir, Netz, Hydranten	50 Jahre	2%
Kanalisation	50 Jahre	2%
Technikanlagen	15 Jahre	6,67%
Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen	10 Jahre	10%
Hard- und Software sowie allgemeine immaterielle Werte	5 Jahre	20%
Planwerke	15 Jahre	6,67%

Grundstücke werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Eine Ausnahme stellen Grundstücke dar, auf denen sich Strassenbauten, Gewässerverbauungen oder Friedhöfe befinden. Diese Grundstücke werden gemäss der Nutzungsdauer der sich darauf befindenden Anlagen über 40 Jahre abgeschrieben.

¹ Erhält die Gemeinden einen Vermögensgegenstand kostenlos, dann wird der Zugang zum Verkehrswert mit der Buchung 14XXX/9950.4390 verbucht. Ist der Zugang hingegen mit einer Zweckbindung verknüpft, muss zusätzlich eine Einlage in eine privatrechtliche Zweckbindung verbucht werden. Diese Einlage geschieht mit der Buchung XXXX.3511/2911X (siehe Kapitel 8.2)

Investitionsbeiträge sind nach demjenigen Satz abzuschreiben, der für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden (Ziffer 2 des Anhangs I der GRV).

5.3.3 Ausserplanmässige Abschreibungen

Falls sich für einen Sachwert eine kürzere als die kategorisierte Nutzungsdauer ergibt, ist er zusätzlich zur planmässigen Abschreibung noch ausserplanmässig abzuschreiben. Die ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der verkürzten Nutzungsdauer. Ist bereits bei der Erstellung der Anlage klar, dass diese eine kürzere als die kategorisierte Nutzungsdauer aufweist, so ist die Nutzungsdauer sogleich zu verkürzen und so sind von Beginn an ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen (so hat beispielsweise ein Kunstrasen eine tiefere Nutzungsdauer als die gemäss der Kategorie Tiefbauten vorgegebenen 40 Jahre). Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist nur im begründeten Fall zulässig. Der Grund (z.B. Herstellerangabe) ist im Auszug aus der Anlagenbuchhaltung anzugeben (§ 40 GRV). Es ist möglich, die Nutzungsdauer einer Anlage mehrmals zu verkürzen, eine einmal beschlossene Kürzung kann jedoch nicht wieder rückgängig gemacht werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist, ausser beim Occasionskauf (siehe Kapitel 6.4), ausgeschlossen.

5.3.4 Spezialfall: Darlehen und Beteiligungen

Darlehen und Beteiligungen werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern analog zum Finanzvermögen (siehe Kapitel 4.3) jährlich neu bewertet (§ 11 Abs. 2 GRV). Im Kapitel 5.5 ist die Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen dargelegt. Beteiligungen, welche in der Regel nicht veräussert werden können, sind dementsprechend zum Wert Null zu bilanzieren. Wenn die Beteiligung wirtschaftlich einem Investitionsbeitrag gleichkommt, dann können diese Beteiligungen auch linear über die Nutzungsdauer der damit finanzierten Investition abgeschrieben werden.

Abwertungen von Darlehen und Beteiligungen werden hierbei über das Konto 3640 bzw. 3650 verbucht. Falls sich Darlehen und Beteiligungen aufwerten, werden diese Aufwertungen über das Konto 4490 verbucht.

Beispiel: Bewertung einer Beteiligung

Wert der Beteiligung per:	15.01.2015	100'000 Franken (Kauf)
	31.12.2015	98'000 Franken
	31.12.2016	105'000 Franken

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.01.2015	Kauf Beteiligung	Investitionsausgabe Beteiligung XXXX.55XX	Bank 10020	Fr. 100'000
31.12.2015	Aktivierung	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen 1454X	Aktivierung 9990.690X	Fr. 100'000
31.12.2015	Abwertung Beteiligung	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen XXXX.3650	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen 1454X	Fr. 2'000
31.12.2016	Aufwertung Beteiligung	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen 1454X	Aufwertungen Verwaltungsvermögen XXXX.4490	Fr. 7'000

5.4 Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Vermögenswerte, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen zu übertragen und anschliessend neu zu bewerten. Grundstücke und Gebäude sind im Finanzvermögen als eine Anlage zu führen.

Beispiel: Übertrag einer Verwaltungsliegenschaft ins Finanzvermögen

Buchwert Grundstück	Fr.	1'000'000
Buchwert Gebäude	Fr.	600'000
Verkehrswert bei Übertragung	Fr.	1'780'000
davon: Grundstück	Fr.	1'200'000
Gebäude	Fr.	580'000

Vorgang	Buchung		
	Soll	Haben	Betrag
Übertragung ins Finanzvermögen	Überbaute Liegen- schaften 10840	Übertragung von Grundstü- cken ins Finanzvermögen 0290.6000	Fr. 1'000'000
	Überbaute Liegen- schaften 10840	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen 0290.6040	Fr. 600'000
Neubewertung überbaute Lie- genschaft	Überbaute Liegen- schaften 10840	Wertberichtigungen Sachanlagen 9630.4443	Fr. 180'000
Passivierung	Passivierte Einnahmen 9990.5900	Grundstücke 14000	Fr. 1'000'000
	Passivierte Einnah- men 9990.5900	Hochbauten 14040	Fr. 600'000

Um zu verhindern, dass bei einem Verkauf eines Vermögenswertes aus einer Spezialfinanzierung ein allfälliger Buchgewinn oder Buchverlust im allgemeinen Haushalt anfällt, ist in diesem Falle eine interne Verrechnung vorzunehmen (SSSS steht für die Funktion der Spezialfinanzierung):

- Im Falle eines Buchgewinnes über die Buchung 96XX.3990/SSSS.4990
- Im Falle eines Buchverlustes über die Buchung SSSS.3990/96XX.4990.

5.5 Exkurs: Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen

Bei den bedingt rückzahlbaren Darlehen lassen sich drei Hauptgruppen unterscheiden:

- **Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn:** Diese können verzinslich oder unverzinslich gewährt werden. Ein Merkmal solcher Darlehen ist, dass zwar keine fixe Laufzeit vereinbart wurde, der Darlehensgeber aber die Rückzahlung aktiv bestimmen kann. Diese Bedingungen sind vertraglich vereinbart.
- **Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung:** Diese führen bei Nichtbeachtung des Darlehenszwecks (Entfremdung, zum Beispiel Umnutzung des Gebäudes) zu einer Rückzahlung. Einem Verbot der Zweckentfremdung gleich zu setzen, ist die faktische Unmöglichkeit, ein Anlagegut für andere Zwecke einzusetzen als ursprünglich geplant war (bspw. Hochwasserschutz). Die Geldmittel werden beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet. Es obliegt dem Darlehensgeber, die Vertragsklausel betreffend Zweckentfremdung zu überwachen und bei Nichteinhaltung eine Rückzahlung zu verlangen. Meist wird bei der Rückzahlung berechnet, wie viel die gesamte Nutzungsdauer beträgt und diese dann ins Verhältnis zur bereits erfolgten Nutzung gesetzt. Ein wichtiges Merkmal solcher Darlehen liegt darin, dass der Darlehensnehmer aktiv die Rückzahlung bestimmen kann, indem er eine Zweckentfremdung vermeidet. Der Darlehensgeber hat mit der Zweckentfremdungsklausel Bedingungen geschaffen, um dauerhaft auf die Mittelverwendung Einfluss zu nehmen.
- **Nicht rückzahlbare Darlehen – Typ „à-fonds-perdu“:** Hierbei handelt es sich auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht um Darlehen, sondern um einen Beitrag. Ein solches Darlehen sieht kein Verbot einer Zweckentfremdung vor oder verfügt über eine explizite Rückzahlungsverzichtsvereinbarung seitens des Darlehensgebers. Eine Rückzahlung kann ausgeschlossen werden.

Bilanzierung beim Darlehensgeber

- Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind in der Kontengruppe 144 „Darlehen“ zu bilanzieren.
- Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind in der Kontengruppe 146 „Investitionsbeiträge“ zu bilanzieren. Als Voraussetzung dafür gilt, dass die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.
- Die nicht rückzahlbaren Darlehen – Typ „à-fonds-perdu“ sind im Zeitpunkt der Darlehensgewährung im Transferaufwand (Kontengruppe 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte) zu verbuchen. Dies gilt auch in den Fällen, wo die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden, weil der Darlehensgeber keinen dauerhaften Einfluss auf die Mittelverwendung ausüben kann.

Bilanzierung beim Darlehensnehmer

- Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind in der Kontengruppe 2064 „Darlehen“ zu bilanzieren.
- Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung gelten als erhaltene Investitionsbeiträge (Investitionseinnahmen), sofern die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.
- Die bedingt rückzahlbaren Darlehen – Typ „à-fonds perdu“ sind im Zeitpunkt der Darlehensgewährung in der Regel im Transferertrag (Kontengruppe 463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten) zu verbuchen. Wenn der Geldfluss beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet wird, ist eine Verbuchung analog der bedingt rückzahlbaren Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung vorzunehmen, um eine periodengerechte Verteilung über die Nutzungsdauer zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 6

6	Anlagenbuchhaltung	
6.1	Allgemeines zur Anlagenbuchhaltung	1
6.2	Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung	1
6.3	Übernahme aus der Investitionsrechnung.....	2
6.4	Manuelle Eingaben in der Anlagenbuchhaltung	3
6.5	Berechnungen innerhalb der Anlagenbuchhaltung.....	5
6.6	Schnittstellen zur Bilanz und Erfolgsrechnung.....	7

6 Anlagenbuchhaltung

6.1 Allgemeines zur Anlagenbuchhaltung

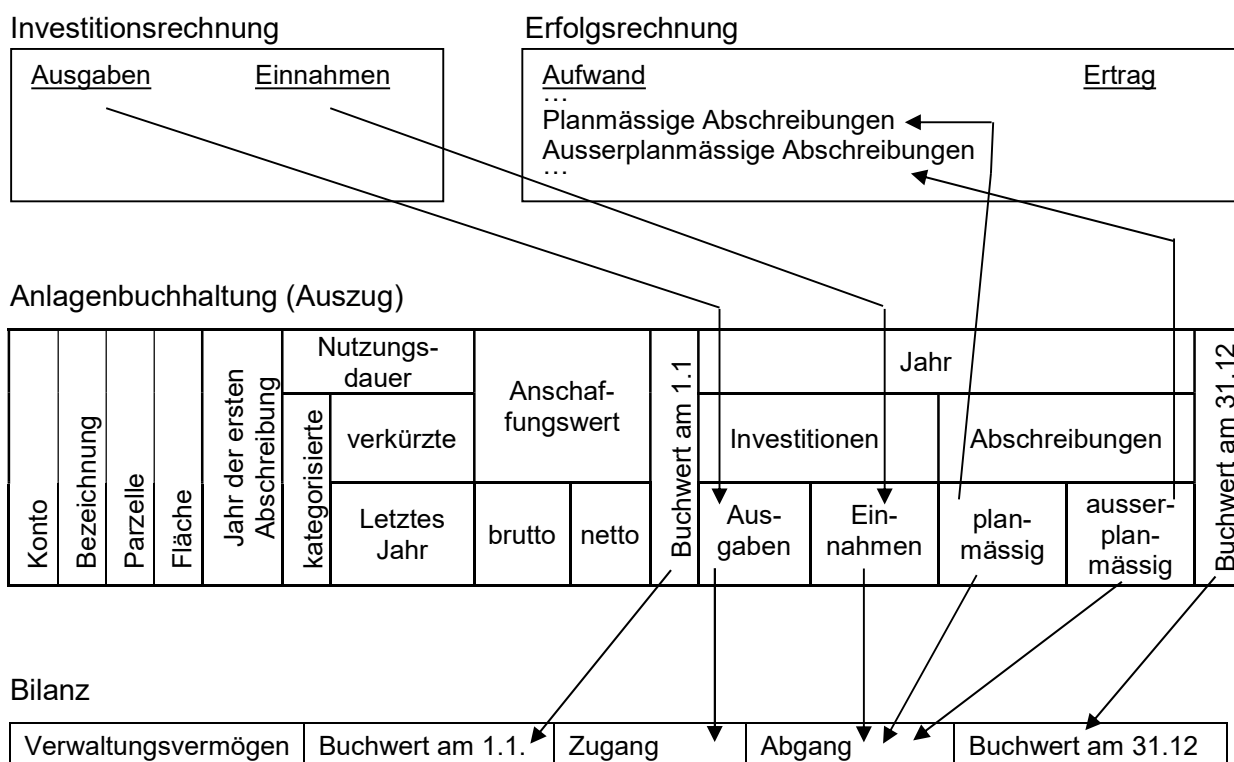
Die Anlagenbuchhaltung ist das Herzstück von HRM2: Die linearen Abschreibungen können ohne Anlagenbuchhaltung nicht berechnet werden. Zudem liefert die Anlagenbuchhaltung zusätzliche Informationen, welche für den Werterhalt der Anlagen dienlich sind.

Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens aufgeführt werden. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte erfasst, welche über die Investitionsrechnung abgerechnet wurden. Vermögenswerte, deren Erwerb über die Erfolgsrechnung gebucht wurde (gemäss § 20 GRV), finden keine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung. Auch das Finanzvermögen wird nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt, sondern in der Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens (siehe Kapitel 14.17).

6.2 Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung hat Verknüpfungen zur Investitionsrechnung (Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen), zur Erfolgsrechnung (Abschreibungen) und zur Bilanz (Buchwerte):

Abbildung 6-1: Verknüpfungen zur Anlagenbuchhaltung



Zudem wird jährlich der in der Jahresrechnung im Anhang auszuweisende „Auszug aus der Anlagenbuchhaltung“ aus der Anlagenbuchhaltung generiert.

6.3 Übernahme aus der Investitionsrechnung

Folgende Angaben werden aus der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung übernommen:

- *Konto und Laufnummer*

In der Investitionsrechnung müssen demnach das Konto, auf welches die Anlage später aktiviert wird, sowie auch die Laufnummer angegeben werden. Es empfiehlt sich, vierstellige Laufnummern zu verwenden, wobei die ersten beiden Laufziffern für die Hauptanlagen, die dritte und vierte Laufziffer für Folge- oder Zusatzinvestitionen vorgesehen sind. Folge- oder Zusatzinvestitionen werden dadurch an eine bestehende Hauptanlage angeknüpft, wobei die ersten zwei Stellen der Laufnummer mit denjenigen der dazugehörigen Hauptanlage übereinstimmen.¹

- *Bezeichnung der Anlage*

Es wird die selbst gewählte Bezeichnung für das bestimmte Objekt übernommen und nicht die Bezeichnung gemäss Kontenrahmen. Bei Darlehen kann hier optional auch die Laufzeit und der Zinssatz angegeben werden.

- *Investitionsausgaben*

Da die Möglichkeit verzögerter Bauabrechnungen oder noch unvollständiger Umgebungsarbeiten besteht, können Investitionsausgaben bis maximal zwei Jahre, nachdem die erste Abschreibung vorgenommen wurde, auf die betreffende Anlage gebucht werden. Die kumulierten Bruttoinvestitionen, die kumulierten Nettoinvestitionen und somit auch die planmässigen Abschreibungen über die verbleibende Restnutzungsdauer erhöhen sich damit entsprechend. Investitionsausgaben, welche später als zwei Jahre nach der erstmaligen Abschreibung der Anlage anfallen, können nicht mehr auf derselben Anlage aktiviert werden, sondern bedingen die Eröffnung einer neuen (Neben-)Anlage in der Anlagenbuchhaltung.

- *Investitionseinnahmen*

Investitionseinnahmen werden, sofern zuordenbar, immer auf der Anlage verbucht, für welche sie geleistet werden, maximal jedoch bis zur Höhe des Buchwertes der Anlage. Übersteigen die Nettoinvestitionseinnahmen den Buchwert einer Anlage per 1. Januar, wird zuerst die Anlage komplett abgetragen und der darüber hinausgehende Betrag wird auf der ältesten Anlage innerhalb des Rechnungskreises passiviert. Ist eine Zuordnung von Investitionseinnahmen auf eine einzelne Anlage nicht möglich (beispielsweise der Wasseranschlussbeitrag) werden diese Investitionseinnahmen auf der ältesten Anlage innerhalb des Rechnungskreises passiviert. Sollte innerhalb des Rechnungskreises kein Verwaltungsvermögen mehr vorhanden sein, werden die Investitionseinnahmen mittels des Buchungssatzes 9990.591X/XXXX.4391 in die Erfolgsrechnung gebucht.

- *Funktion*

Die Funktion über welche die Anlage investiert wird, wird in die Anlagenbuchhaltung übernommen, damit später die Abschreibungen auf die gleiche Funktion gebucht werden.

¹ Beispielsweise erhält ein Schulhaus, welches im Jahr 2015 gebaut und in Betrieb genommen wird, die Kontonummer 14040.0100, während ein im Jahr 2019 an dieses Schulhaus angebautes Vordach die Kontonummer 14040.0101 erhält.

6.4 Manuelle Eingaben in der Anlagenbuchhaltung

Folgende Angaben müssen in die Anlagenbuchhaltung manuell eingegeben werden:

- *Parzellennummer und Fläche bei Grundstücken*

Diese Angaben braucht es für den „Auszug aus der Anlagenbuchhaltung“. Bei allen anderen Sachanlagen bleibt diese Spalte leer.

- *Das Jahr der ersten Abschreibung*

In der Anlagenbuchhaltung muss das Jahr, in welchem die erste Abschreibung vorgenommen wird, manuell erfasst werden. Dieses Jahr entspricht dem auf das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahr (§ 11 Abs. 4 GRV).

- *Die kategorisierte Nutzungsdauer*

Jeder Anlage wird eine Nutzungsdauer zugewiesen. Diese ergibt sich anhand der Anlagekategorien in Anhang I der GRV (siehe Kapitel 1.3.2). Lässt sich eine Anlage nicht eindeutig einer Anlagekategorie zuordnen, sondern gehört mehreren Kategorien an, wird die Anlage gemäss der Präponderanz-Methode derjenigen Anlagekategorie zugeteilt, welche wertmässig den grössten Anteil an der Anlage ausmacht. Beispielsweise wird ein Gebäude inklusive der darin enthaltenen Haustechnikanlage der Kategorie „Hochbauten“ zugeteilt und über 30 Jahre abgeschrieben. Wird nach einigen Jahren die Haustechnikanlage durch eine neue, modernere Anlage ersetzt, ist diese als Folgeinvestition zu betrachten (zur Aktivierungspflicht von Folgeinvestitionen siehe Kapitel 5.2). Diese ist als eigener Stammsatz in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen und entsprechend ihrer kategorisierten Nutzungsdauer über 15 Jahren abzuschreiben. Die Bewertungsdaten der Hauptanlage werden dadurch nicht verändert.

Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe werden inklusive dem darunter liegenden Grund und Boden betrachtet und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben.

Die Nutzungsdauer von Darlehen und Beteiligungen sowie von Grund und Boden (ohne Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfen) ist unbegrenzt.

Investitionsbeiträge sind derjenigen Kategorie zuzuordnen, welche für die Anlage gilt, für die die Investitionsbeiträge ausgerichtet wurden. Die Abschreibung der Investitionsbeiträge wird beim Subventionsgeber über das Konto 3660 „Abschreibungen Investitionsbeiträge“ gebucht. Beim Subventionsempfänger werden die Investitionsbeiträge automatisch als Investitionseinnahmen von der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung übertragen und vermindern so die planmässigen Abschreibungen während der verbleibenden Restnutzungsdauer der Anlage.

Beim Erwerb von bereits gebrauchten Anlagen verkürzt sich die Restnutzungsdauer im Umfang ihres Alters. Das Jahr der ersten Abschreibung (siehe oben) ist das Kaufjahr. Dasselbe gilt auch für Anlagen, welche vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen werden (siehe Kapitel 4.6).

Beispiel: Erwerb einer bestehenden Eigentumswohnung mit gleichzeitigem Umbau

Ausgangslage: Eine Gemeinde erwirbt eine 20-jährige Eigentumswohnung für 300'000 Franken und baut sie für 200'000 Franken zur Gemeindeverwaltung um.

Die Eigentumswohnung wird als Hauptanlage (bspw. 14040.3400) in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Da sie ihre kategorisierte Nutzungsdauer (30 Jahre) schon zu 2/3 erreicht hat, ist sie über die verbleibende Nutzungsdauer von 10 Jahren planmässig mit 30'000 Franken pro Jahr abzuschreiben. Der Umbau hingegen gilt als Folgeinvestition (bspw. 14040.3401) und ihm ist die volle Nutzungsdauer je nach Art des Umbaus zuzuweisen.

Ausnahme: Bei einer starren Anwendung der Abschreibung über die kategorisierte Restnutzungsdauer bei Occasionen ergibt sich folgendes Problem: So müssten beispielsweise Fahrzeuge, welche später als zehn Jahre nach der Erstinbetriebnahme angeschafft werden bei einer konsequenten Anwendung der Abschreibungsregel sofort abgeschrieben werden. Dabei kann die unerwünschte Situation eintreten, dass ein Occasionskauf im laufenden Jahr höhere

Abschreibungen verursacht als ein Neukauf. Das Problem wird wie folgt gelöst: Immer dann, wenn eine gebrauchte Anlage zu einem Preis gekauft wird, welcher höher ist als der Wert, den diese Anlage bei rückwirkender Anwendung der kategorisierten Nutzungsdauer hätte, kann die Restnutzungsdauer entsprechend verlängert werden. Die Restnutzungsdauer wird maximal so weit verlängert, dass die jährlichen Abschreibungen die Höhe der jährlichen Abschreibungen unter Anwendung der kategorisierten Nutzungsdauer, ausgehend vom damaligen Anschaffungswert der Anlage, gerade nicht übersteigen.

Beispiel zur Ausnahme: Erwerb eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges

Ausgangslage: Ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug wird im Jahr 2017 für den Preis von 120'000 Franken gekauft. Das Feuerwehrfahrzeug wurde im Jahr 2005 zum Preis von 500'000 Franken gekauft und erstmals in Betrieb genommen.

Vom Jahr 2006 an hätte das Feuerwehrfahrzeug um 50'000 Franken jährlich abgeschrieben werden müssen. Um gleichzeitig die Verlängerung der Nutzungsdauer zu minimieren und zusätzlich die jährlichen Abschreibungen auf höchstens 50'000 Franken zu begrenzen, wird das Feuerwehrfahrzeug über drei Jahre um jährlich 40'000 Franken abgeschrieben.

- *Den Zeitpunkt des Endes der verkürzten Nutzungsdauer sowie deren Grund*

Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss diese verkürzt werden. Ist bereits bei der Erstellung der Anlage klar, dass diese eine kürzere als die kategorisierte Nutzungsdauer aufweist, so ist die Nutzungsdauer so gleich zu verkürzen und von Beginn an ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen (so hat beispielsweise ein Kunstrasen eine tiefere Nutzungsdauer als die gemäss der Kategorie Tiefbauten vorgegebenen 40 Jahre). Das mutmassliche Ende der Nutzungsdauer ist dabei manuell in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen, sobald die verkürzte Nutzung bekannt geworden ist. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist nur im begründeten Fall zulässig. Der Grund (z.B. Herstellerangabe) ist im Anhang zur Anlagenbuchhaltung anzugeben. Es ist möglich, die Nutzungsdauer einer Anlage mehrmals zu verkürzen, eine einmal beschlossene Kürzung kann jedoch nicht wieder rückgängig gemacht werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist, ausser beim Occasionskauf (siehe oben), ausgeschlossen.

Wenn eine Anlage nach der Nutzung durch die Gemeinde verkauft werden kann, dann ist die verkürzte Nutzungsdauer so zu wählen, dass der Buchwert zum Verkaufszeitpunkt möglichst dem Verkaufswert entspricht. Beispiel: Ein Fahrzeug wird im Jahr 2014 für 100'000 Franken gekauft. Die planmässige Abschreibung ab dem Jahr 2015 beträgt 10'000 Franken pro Jahr. Im Jahr 2020 wird das Fahrzeug für 24'000 Franken verkauft. Es hatte nach der erfolgten planmässigen Abschreibung im Jahr 2020 einen Buchwert von 40'000 Franken (normalerweise erfolgen die Abschreibungen Ende Jahr, bei einem Verkauf jedoch unmittelbar vor dem Verkauf). Je nach Möglichkeiten der Anlagenbuchhaltung werden nun entweder die ausserplanmässigen Abschreibungen manuell auf 16'000 Franken festgelegt oder für die Berechnung der ausserplanmässigen Abschreibung wird das Jahr 2021 (auch wenn die Anlage dann bereits verkauft ist) als „letztes Jahr bei verkürzter Nutzungsdauer“ eingetragen. In letzterem Fall beläuft sich der ausserplanmässige Abschreiber im Jahr 2020 auf 15'000 Franken. Der Buchwert beträgt dann 25'000 Franken. Es folgt ein Übertrag ins Finanzvermögen. Dort wird dann noch ein Buchverlust von 1'000 Franken verbucht.

Bereits aktivierte Projektierungskosten nicht realisierter Projekte werden im Jahr des Verzichtbeschlusses ebenfalls auf Null abgeschrieben. Als Jahr der Inbetriebnahme und als Jahr des Endes der Nutzungsdauer wird dann das aktuelle Jahr eingetragen. Dadurch werden die ordentlichen und die ausserplanmässigen Abschreibungen automatisch berechnet.

- *Wertberichtigungen von Darlehen und Beteiligungen*

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden gemäss § 11 Abs. 2 GRV analog dem Finanzvermögen bewertet. Sie werden zwar in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt, ihnen wird aber keine Nutzungsdauer zugewiesen. Auf- und Abwertungen sind manuell in der Spalte „ausserplanmässige Wertberichtigungen“ zu verbuchen (Aufwertungen mit einem negativen Vorzeichen).

6.5 Berechnungen innerhalb der Anlagenbuchhaltung

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung berechnet:

- *Höhe der getätigten Investitionsausgabe*

Entspricht der kumulierten Bruttoinvestition einer Anlage. Dieser Wert kann sich noch zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage erhöhen, da bis zu diesem Zeitpunkt noch Buchungen auf der Anlage vorgenommen werden dürfen.

- *Nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Höhe der Investitionsausgabe*

Entspricht der kumulierten Nettoinvestition einer Anlage. Auch dieser Wert kann sich noch zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage erhöhen, da bis zu diesem Zeitpunkt noch Buchungen auf der Anlage vorgenommen werden dürfen. Eine Reduktion dieses Betrags via Investitionseinnahmen ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Wert kann aber nicht unter Null sinken.

- *Wert der Anlage zu Beginn des laufenden Jahres*

Entspricht dem Buchwert zu Beginn des aktuellen Jahres, respektive am Ende des vergangenen Jahres.

- *Planmässige Abschreibungen*

Die planmässigen Abschreibungen berechnen sich anhand der Nettoinvestitionen und der Nutzungsdauer. Da die Abschreibungen vergangener Jahre nicht rückwirkend angepasst werden können und sich der Wert der Nettoinvestition jährlich ändern kann (siehe Seite 2 dieses Kapitels), berechnen sich die planmässigen Abschreibungen anhand des Restbuchwerts vor Abschreibungen am Ende des aktuellen Jahres und der Restnutzungsdauer (d.h. zuerst werden die Investitionseinnahmen und -ausgaben verbucht und erst danach die Abschreibungen berechnet).

Beispiel: Planmässige Abschreibungen bei Investitionseinnahmen

Ausgangslage: Im Jahr 2014 betragen die Nettoinvestitionen für eine neue Computeranlage 60'000 Franken. Da die Computeranlage sofort in Betrieb genommen wird und die kategorisierte Nutzungsdauer dieser Anlage fünf Jahre beträgt, wird die Anlage ab dem Jahr 2015 planmässig um 12'000 Franken pro Jahr abgeschrieben. Im Jahr 2016 wird die Finanzverwaltung zusammen mit der Nachbargemeinde betrieben. Die Nachbargemeinde kauft sich deshalb für die Computeranlage mit 10'000 Franken ein.

In unserer Gemeinde werden diese 10'000 Franken als Investitionsbeitrag verbucht. Der Nettoanschaffungswert der Computeranlage sinkt dadurch auf 50'000 Franken, der Buchwert per 31.12.2016 vor Abschreibungen beträgt 38'000 Franken. Diese 38'000 Franken werden für die verbleibenden vier Jahre um 9'500 Franken abgeschrieben.

Jahr	Anschaffungswert (Netto) per 31.12	Buchwert per 1.1.	Investitions-		Abschreibungen		Buchwert per 31.12
			ausgaben	einnahmen	planmässig	ausserplanmässig	
2014	60'000		60'000				
2015	60'000	60'000			12'000		48'000
2016	50'000	48'000		10'000	9'500		28'500
2017	50'000	28'500			9'500		19'000
2018	50'000	19'000			9'500		9'500
2019	50'000	9'500			9'500		0

- **Ausserplanmässige Abschreibungen**

Die Höhe der ausserplanmässigen Abschreibungen berechnet sich innerhalb der Anlagenbuchhaltung auf Basis des manuell eingegebenen letzten Nutzungsjahres automatisch. Während der verbleibenden (verkürzten) Nutzungsdauer wird die Anlage ausserplanmässig abgeschrieben und zwar in dem Ausmass, dass die Anlage am Ende der verkürzten Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben ist.

Beispiel: Ausserplanmässige Abschreibung bei verkürzter Nutzungsdauer

Eine Anlage mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren wird im Jahr 2014 zu 100'000 Franken erstellt und in Betrieb genommen. Die erste planmässige Abschreibung zu 10'000 Franken erfolgt im Jahr 2015. Im Jahr 2018 stellt man fest, dass die Anlage bereits im Jahr 2020 (d.h. nach insgesamt sechs Jahren) ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden drei Jahre müssen daher neben den planmässigen, auch ausserplanmässige Abschreibungen im Umfang von 13'333 Franken getätigt werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Buchwert per 1.1		100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334
Investitionsausgaben	100'000						
Planmässige Abschreibungen		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Ausserplanmässige Abschreibungen					13'333	13'333	13'334
Buchwert per 31.12	100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334	0
Restnutzungsdauer per 31.12	10 Jahre	9 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	0 Jahre

Rundungsdifferenzen wurden im letzten Jahr verrechnet

- **Wert am Ende des laufenden Jahres**

Entspricht dem Buchwert am Ende des aktuellen Jahres. Dieser ergibt sich aus dem Buchwert zu Beginn des Jahres zuzüglich der Investitionsausgaben des laufenden Jahres und abzüglich der Investitionseinnahmen und der Abschreibungen des laufenden Jahres.

Für die Jahresrechnung ist ein Auszug aus der Anlagenbuchhaltung (siehe Kapitel 14.16) aus dem Informatiksystem zu generieren und der Jahresrechnung beizulegen.

6.6 Schnittstellen zur Bilanz und Erfolgsrechnung

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung pro Anlage in die Bilanz übertragen:

- *Kontonummer (inkl. Laufnummer) und Bezeichnung*
- *Buchwert zu Jahresbeginn*
- *Zunahme (Investitionsausgaben)*
- *Abnahme (Investitionseinnahmen und Abschreibungen)*
- *Buchwert zum Jahresende*

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung pro vierstelliges Funktionskonto in die Erfolgsrechnung übertragen:

- *Planmässige Abschreibungen*
- *Ausserplanmässige Abschreibungen*
- *Wertberichtigungen (nur bei Darlehen und Beteiligungen)*

Inhaltsverzeichnis Kapitel 7

7	Periodengerechte Erfassung	
7.1	Allgemein	1
7.2	Rechnungsabgrenzungen	3
7.2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungen	3
7.2.2	Passive Rechnungsabgrenzungen.....	5
7.2.3	Steuerabgrenzungen.....	7
7.2.4	Fallbeispiel: Steuerabgrenzungen im Jahr 2014	10
7.3	Rückstellungen und Eventualverpflichtungen	15
7.3.1	Rückstellungen.....	15
7.3.2	Eventualverpflichtungen und -guthaben	18

7 Periodengerechte Erfassung

7.1 Allgemein

Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Ausgaben und Einnahmen in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Dies gilt sowohl für die Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung als auch für die Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung¹. Je nach Ausprägung der Fassbarkeit wird unterschieden zwischen Rechnungsabgrenzungen (Punkt A sowie Kapitel 7.2) und Rückstellungen (Punkt B sowie Kapitel 7.3.1). Kaum fassbare Ereignisse werden nicht bilanzwirksam verbucht, sondern als Eventualverpflichtungen respektive -guthaben im Anhang aufgeführt (Punkt C sowie Kapitel 7.3.2). Nachfolgend werden die einzelnen Begriffe erläutert und voneinander abgegrenzt.

A. Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen werden gebildet, wenn sich das Jahr der Rechnungsstellung und das Jahr der Gegenleistung (oder das Bemessungsjahr bei Steuern) nicht entsprechen. Bei bereits im aktuellen Rechnungsjahr fakturierten Rechnungen mit der Gegenleistung im folgenden Rechnungsjahr (beispielsweise überjährige, vorschüssig bezahlte Versicherungsprämien) kann der Abgrenzungsbetrag frankengenau bestimmt werden. Im Falle einer zukünftigen Rechnungsstellung mit einer bereits erbrachten Gegenleistung (beispielsweise erst im Folgejahr erhobene Strassenanschlussgebühren für eine bereits erstellte Strasse) muss der privatrechtliche oder hoheitliche Bemessungsansatz bereits in voller Höhe bekannt sein, auch wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch nicht abschliessend festgelegt werden konnte. Aus diesem Grund werden auch für die Steuern periodische Rechnungsabgrenzungen getätigt (siehe Kapitel 7.2.3), auch wenn der genaue Steuerbetrag noch nicht bekannt ist.

B. Rückstellungen (nur Passive)

Rückstellungen werden gebildet wenn, begründet auf einem Ereignis der Vergangenheit, eine Verpflichtung in der Zukunft besteht, deren Höhe und/oder Fälligkeit zwar schätzbar, jedoch ungewiss ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Zudem können Rückstellungen, im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen, welche immer kurzfristig sind, sowohl kurz- wie auch langfristiger Natur sein.

Auf der Aktivseite existiert kein entsprechendes Pendant zu den Rückstellungen. Rückstellungen dienen auch nicht zur Wertberichtigung von Aktiven.

C. Eventualverpflichtungen und -guthaben

Eventualverpflichtungen und -guthaben stellen mögliche Verbindlichkeiten respektive Guthaben aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit respektive des Guthabens erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

¹ Im Folgenden ist jeweils nur von Aufwand und Ertrag die Rede, obschon bei der Rechnungsabgrenzung auch die Investitionsausgaben und -einnahmen gemeint sind.

Zeitpunkt der periodengerechten Erfassung

Die periodengerechte Abgrenzung ist zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses (in der Regel Zeitpunkt der Übergabe der Finanzverwaltung an den Gemeinderat) vorzunehmen und nicht zum Wissensstand am Stichtag des 31. Dezembers. D.h. Sachverhalte, welche zwischen dem 31. Dezember und dem Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses bekannt werden, fliessen in die Rechnungsabgrenzung ein. Mit dem Rechnungsabschluss muss wegen der Rechnungsabgrenzung nicht zugewartet werden.

Kreditübertragungen

Kreditübertragungen im Rahmen der Ausgabenkompetenz (Investitionsausgabe war im Budget j vorgesehen, kann aber aus bestimmten Gründen erst im Rechnungsjahr j+1 ausgeführt werden) gelten weder als Rechnungsabgrenzungen noch als Rückstellungen oder Eventualverpflichtungen. Bei einer Kreditübertragung ist im Rechnungsjahr weder ein Aufwand noch ein Ertrag angefallen und somit sind keine Voraussetzungen zu einer Erfassung im entsprechenden Rechnungsjahr gegeben.

Finanzausgleich

Für Schwankungen des Finanzausgleichs können weder Rechnungsabgrenzungen noch Rückstellungen gebildet werden. Der Finanzausgleich bezieht sich auf das Jahr, in welchem er ausgerichtet wird, auch wenn sich die Berechnungsgrundlage auf das Vorjahr bezieht.

7.2 Rechnungsabgrenzungen

Aufwände und Erträge sind zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen (§ 15 Abs. 1 GRV). Rechnungsabgrenzungen sind über die gleichen Konten der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung zu buchen, wie periodengerechte Aufwände und Erträge bzw. Investitionsausgaben und -einnahmen. Das Gegenkonto bildet jeweils ein Rechnungsabgrenzungskonto (aktive Rechnungsabgrenzungen siehe Kapitel 7.2.1, passive Rechnungsabgrenzungen siehe Kapitel 7.2.2).

Für die Bildung gilt das Buchungsdatum 31.12.20XX und für die Auflösung das Buchungsdatum 1.1.20XX+1. Die Auflösung ist zu Beginn der neuen Rechnungsperiode per Umkehrbuchung vorzunehmen. Durch die frühe Auflösung der Abgrenzungen kommt es zu Jahresbeginn zu anfänglichen Minussalden auf den entsprechenden Erfolgskonten.

Auf eine Rechnungsabgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn folgende Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
- Der abzugrenzende Betrag ist für die Gemeinde nicht wesentlich.
- Es ist sichergestellt, dass in jeder Rechnungsperiode der Leistungsbezug eines ganzen Jahres verbucht ist.

7.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen laufen über die Kontengruppe 104. Sie werden bilanziert für:

- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.
- Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Somit müssen folgende zwei Fragen beim Rechnungsabschluss gestellt werden:

- Haben wir im laufenden Jahr zuviel Aufwand (z.B. vorausbezahlte Versicherungsprämien, Mieten) verbucht?
- Haben wir im laufenden Jahr zuwenig Ertrag (z.B. ausstehende Steuern, Subventionen) verbucht?

Beispiel 1 für die aktive Rechnungsabgrenzung:**Rechnungseingang im alten, Leistungsbezug im neuen Jahr**

Für ein Jahr braucht die Gemeinde zwei zusätzliche Klassenzimmer. Die Einmietung in einer privaten Liegenschaft in der Höhe von 90'000 Franken ist per 30. Juni 2014 für die Periode vom 1. Juli 2014 bis am 30. Juni 2015 zu bezahlen. Da davon 45'000 Franken das Jahr 2015 betreffen, muss dieser Betrag entsprechend abgegrenzt werden. Zu Beginn des nächsten Jahres werden dann die aktiven Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von 45'000 Franken aufgelöst.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.6.2014	Fakturierung der Miete	Miete und Pacht Liegenschaften	Kreditoren	
		2120.3160	20000	Fr. 90'000
15.7.2014	Bezahlung der Rechnung	Kreditoren	Bank	
		20000	10020	Fr. 90'000
31.12.2014	Bildung aktive Rechnungsabgrenzung	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	Miete und Pacht Liegenschaften	
		10450	2120.3160	Fr. 45'000
1.1.2015	Auflösung aktive Rechnungsabgrenzung	Miete und Pacht Liegenschaften	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	
		2120.3160	10450	Fr. 45'000

Beispiel 2 für die aktive Rechnungsabgrenzung:**Leistungslieferung im alten, Rechnungsstellung im neuen Jahr**

Für ein gewährtes langfristiges Darlehen in der Höhe von 500'000 Franken hat der Darlehensnehmer jeweils am 31. März und 30. September Zinsen in der Höhe von 12'500 Franken (5%) für das vorangegangene Semester zu entrichten. Der dem aktuellen Rechnungsjahr gutzuschreibende Betrag von 6'250 Franken der im März des Folgejahres zu fakturierenden Rechnung wird per Ende Jahr abgegrenzt.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.2014	Bildung aktive Rechnungsabgrenzung	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	Zinsen Finanzanlagen	
		10450	9610.4402	Fr. 6'250
1.1.2015	Auflösung aktive Rechnungsabgrenzung	Zinsen Finanzanlagen	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	
		9610.4402	10450	Fr. 6'250
31.3.2015	Fakturierung Zinszahlung	Debitoren	Zinsen Finanzanlagen	
		10100	9610.4402	Fr. 12'500
25.4.2015	Zahlungseingang	Bank	Debitoren	
		10020	10100	Fr. 12'500

7.2.2 Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen laufen über die Kontengruppe 204. Sie werden bilanziert für:

- vor dem Bilanzstichtag fakturierte Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind,
- vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen, die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Somit müssen folgende zwei Fragen beim Rechnungsabschluss gestellt werden:

- Haben wir im laufenden Jahr zuviel Ertrag (z.B. vorausbezahlte Rechnungen für das nachfolgende Rechnungsjahr) verbucht?
- Haben wir im laufenden Jahr zuwenig Aufwand (z.B. Rechnung für eine bezogene Leistung ist noch nicht eingetroffen) verbucht?

Beispiel 1 für die passive Rechnungsabgrenzung:

Leistungsbezug im alten, Rechnungseingang im neuen Jahr

Im Jahr 2014 werden Dienstleistungen von Dritten in Höhe von voraussichtlich 120'000 Franken erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt aber erst im März 2015. Da der Leistungsbezug im Jahr 2014 erfolgte, müssen passive Rechnungsabgrenzungen gebildet werden:

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.2014	Bildung passive Rechnungsabgrenzung	Dienstleistungen Dritter xxxx.3130	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen 20450	Fr. 120'000
1.1.2015	Auflösung passive Rechnungsabgrenzung	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen 20450	Dienstleistungen Dritter xxxx.3130	Fr. 120'000
3.3.2015	Rechnungseingang	Dienstleistungen Dritter xxxx.3130	Kreditoren 20000	Fr. 120'000
14.3.2015	Bezahlung der Rechnung	Kreditoren 20000	Bank 10020	Fr. 120'000

Beispiel 2 für die passive Rechnungsabgrenzung:
Rechnungsstellung im alten, Leistungslieferung im neuen Jahr

Für ein Gewerbehaus der Gemeinde werden den Mietern jeweils im März und September die Mieten für 6 Monate im Voraus in Rechnung gestellt. Die Halbjahresmiete beträgt hierbei 12'000 Franken. Der das Folgejahr betreffende Teil von 6'000 Franken ist abzugrenzen.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
5.9.2014	Rechnungsstellung	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 10100	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen 9630.4430	Fr. 12'000
30.9.2014	Zahlungseingang	Bank 10020	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 10100	Fr. 12'000
31.12.2014	Bildung Passive Rechnungsabgrenzung	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen 9630.4430	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen 20450	Fr. 6'000
1.1.2015	Auflösung Rechnungsabgrenzung	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen 20450	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV 9630.4430	Fr. 6'000

7.2.3 Steuerabgrenzungen

Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen (§ 15 Abs. 2 GRV). Sie sind der finanziell gewichtigste Abgrenzungsposten und daher mit vertretbarem Aufwand periodengerecht zu erfassen (Steuerabgrenzungs-Prinzip). Da zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch keine gesicherten Angaben über die genaue Höhe des effektiven Steuerertrages des abzuschliessenden Rechnungsjahres (im Folgenden durch j gekennzeichnet) verfügbar sind, muss mithilfe von Schätzungen beziehungsweise von Hochrechnungen versucht werden, den effektiven Steuerertrag möglichst genau zu prognostizieren. Die Differenz zwischen den bereits verbuchten Vorausrechnungen für das Jahr j und den gemäss Hochrechnungen mutmasslich geschuldeten Steuern ist abzugrenzen. Somit können sich Steuerabgrenzungen positiv oder negativ auf das Ergebnis auswirken.

Die empfohlene Vorgehensweise für die Schätzung des Steuerertrages wird nachfolgend erläutert. Sie ist für die folgenden vier Steuerarten separat vorzunehmen: Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Ertragssteuer und Kapitalsteuer. Sondersteuern (z.B. Kapitalabfindungen und Liquidationsgewinne) und Quellensteuern von Personen mit einem Einkommen über 120'000 Franken, welche buchhalterisch unter den oben erwähnten Steuerarten verbucht werden, werden nicht separat, sondern zusammen mit diesen Steuerarten abgegrenzt. Zur Abgrenzung von Quellensteuern von Personen mit einem Einkommen unter 120'000 Franken siehe Kapitel 12.2.3.

Die Steuerpflichtigen werden in zwei Gruppen unterteilt: In eine Gruppe A für die wenigen Steuerpflichtigen, welche für einen relativ grossen Anteil der Steuererträge aufkommen und eine Gruppe B mit den restlichen Steuerpflichtigen.

Gruppe A: Kleine Anzahl Steuerpflichtiger mit einem relativ hohen Steuerertrag

Welche Steuerpflichtigen zur Gruppe A gehören, kann nicht anhand eines fixen Schlüssels für alle Gemeinden einheitlich definiert werden. Grundsätzlich lässt sich sagen, je homogener die Steuerpflichtigen sind und je grösser die Gemeinde ist, desto kleiner ist der Anteil der Steuerpflichtigen, welcher in die Gruppe A fällt. In den meisten Gemeinden wird eine handvoll bis ein Dutzend Steuerpflichtiger der Gruppe A zugeordnet. Wenn in einer Gemeinde kein Steuerpflichtiger für einen massgeblichen Anteil der Steuererträge aufkommt, dann fällt kein einziger Steuerpflichtiger in diese Gruppe A.

1. Einzelfallbetrachtung

Jeder Steuerpflichtige der Gruppe A wird einzeln betrachtet. Als Ausgangsbasis für die Steuerertragsschätzung sind mindestens die beiden aktuellsten Steuerveranlagungen zu verwenden. Zuerst wird geschaut, ob die einzelnen Steuerzahler noch immer in der Gemeinde ansässig sind und bei den natürlichen Personen, ob sich eventuell ihr Zivilstand geändert hat. Diese Informationen sind bei jeder Gemeinde vorhanden.

Bei unterjährigen Wegzügen ins Ausland, Todesfällen oder Firmenwegzügen oder -auflösungen ist der Steuerertrag entsprechend pro rata zu kürzen. Eventuell liegen für diese Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Steuerabgrenzung bereits die Steuerveranlagungen des aktuellen Jahres vor. Unterjährige Wegzüge von natürlichen Personen innerhalb der Schweiz sind in der Wegzugsgemeinde für das ganze Jahr nicht mehr steuerpflichtig. Neben den Abgängen sollten womöglich auch die Zugänge zur Gruppe A entsprechend berücksichtigt werden. Zugänge von guten Steuerzahlern können zum einen bestehende Steuerpflichtige aus der Gruppe B sein, welche beispielsweise infolge einer grösseren Erbschaft zu Vermögen gekommen sind oder Zuzüge aus anderen Gemeinden, welche bei der Selbstdeklaration ein hohes Einkommen oder ein hohes Vermögen angegeben haben.

Falls man von einem guten Steuerzahler weiss, dass sein steuerbares Einkommen und/oder Vermögen im Jahr j massgeblich von der aktuellsten Veranlagung abweicht (Ertragseinbruch, Bonuszahlung, Spenden, Liegenschaftsunterhalt, etc.), dann sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Auf Nachfragen bei den natürlichen Personen sollte aber in der Regel verzichtet werden. Bei den juristischen Personen der Gruppe A empfiehlt es sich, einen regelmässigen Kontakt zu pflegen und so eventuell einen Hinweis zur Ertragslage zu erhalten.

Falls bei einem Steuerpflichtigen der Gruppe A keine Informationen zur Veränderung der individuellen Steuererträge seit der letzten Steuerveranlagung vorliegen, dann sind die Steuererträge ebenfalls um die konjunkturellen Faktoren der kantonalen Steuerverwaltung hochzurechnen (siehe Punkt 3 bei der Gruppe B). Eventuell kann diese kantonale Prognose modifiziert werden, wenn man die Branche kennt, in welcher der Steuerpflichtige tätig ist oder er sein Vermögen angelegt hat.

2. Steuerfussentwicklung

Neben den individuellen Komponenten der Einzelfallbetrachtung ist eine Veränderung des Steuerfusses zwischen den Jahren j-1 und j entsprechend zu berücksichtigen².

Gruppe B: Restliche Steuerpflichtige

Alle Steuerpflichtigen, welche nicht der Gruppe A zugeteilt sind, werden in der Gruppe B zusammengefasst. Es wird hier nicht der einzelne Steuerzahler betrachtet.

1. Ausgangsbasis

Als Ausgangsbasis für die Berechnung des voraussichtlichen Steuerertrages des Jahres j sind die aktuell verfügbaren Steuerveranlagungen zu verwenden. Im Gegensatz zu den Vorausrechnungen für das Steuerjahr j, welche in der Regel auf den Steuerveranlagungen des Jahres j-2 basieren, bieten die zum Zeitpunkt der Steuerabgrenzung in der Regel vorliegenden Steuerveranlagungen des Jahres j-1 tendenziell eine bessere Approximation an die mutmasslich im Jahr j geschuldeten Steuern.

Bei den allermeisten Steuerpflichtigen dieser Gruppe B liegt zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses im Februar j+1, die Steuerveranlagung des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Steuerjahres j-1 vor. So liegen beispielsweise für das Rechnungsjahr 2014, welches im Februar 2015 abgeschlossen wird, für die meisten Steuerpflichtigen die Steuerveranlagung des Steuerjahres 2013 vor. Für diejenigen Steuerpflichtigen der Gruppe B, für welche die letzte Steuerveranlagung aus dem Steuerjahr j-2 oder j-3 stammt, dienen diese Steuerjahre als Ausgangsbasis. Wichtig ist dabei zu beachten, dass pro Steuerpflichtigen jeweils nur eine Steuerveranlagung betrachtet wird – die jeweils aktuellste. Beispiel: Für die meisten Steuerpflichtigen für welche die Steuerveranlagung 2013 vorliegt, ist auch eine Steuerveranlagung 2012 vorhanden. Letztere darf aber nicht betrachtet werden, da der betreffende Steuerpflichtige ansonsten doppelt betrachtet würde.

2. Steuerfussfaktor

Eine Veränderung des Steuerfusses zwischen den Basisjahren und dem Steuerjahr j ist entsprechend zu berücksichtigen². Der „Steuerfussfaktor“ entspricht nicht der Veränderung der Steuerfussprozente, sondern der prozentualen Veränderung zum Ausgangssteuerfuss. Beispiel: Wenn eine Gemeinde den Steuerfuss von 60% auf 63% erhöht, dann beträgt der Steuerfussfaktor nicht +3%, sondern +5%.

3. Konjunkturfaktor

Um den konjunkturellen Veränderungen wie beispielsweise der Börsenentwicklung, der Lohnentwicklung oder der Hypothekarzinsenentwicklung, aber auch von Gesetzesänderungen (z.B. die Aufhebung des Bausparens) zwischen den Vorjahren und dem Steuerjahr j Rechnung zu tragen, werden die Prognosen der kantonalen Steuerverwaltung betreffend erwarteter Änderungen des kantonalen Steuerertrags als Basis für die Prognose der Veränderung des Steuerertrags verwendet. Diese Prognose wird den Gemeinden vom Kanton jeweils Mitte Februar zur

² Hinweis: Bei den Vorausrechnungen wird die Steuerfussanpassung zwar berücksichtigt, bei der hier vorgegebenen Berechnungsmethode wird jedoch nicht auf die Vorausrechnungen abgestellt, sondern auf die Steuerveranlagungen des Vorjahres.

Verfügung gestellt. Falls die konjunkturellen Veränderungen auf Gemeindeebene von denjenigen des Kantons abweichen, sind Abweichungen des „Konjunkturfaktors“ zu den kantonalen Prognosen angebracht. Diese Abweichungen sind jedoch zu begründen.

4. Faktor für Nicht-Veranlagte³

Für die Gruppe B werden die einzelnen Mutationen nicht betrachtet. Es wird nur ein „Faktor für Nicht-Veranlagte“ berechnet. Dieser „Faktor für Nicht-Veranlagte“ ergibt sich, indem man die Anzahl Steuerpflichtiger der Gruppe B per 31. Dezember des Jahres j durch die Anzahl Steuerpflichtiger für welche für die Steuerjahre j-1, j-2 oder j-3 eine Steuerveranlagung vorliegt (siehe Punkt 1) teilt. Dieser „Faktor für Nicht-Veranlagte“ ist bei den natürlichen Personen in der Regel höher als das eigentliche Bevölkerungswachstum, da für den „Faktor für Nicht-Veranlagte“ die Ausgangsbasis meistens „zu tief“ ist, da es Steuerpflichtige gibt, für welche die Steuerveranlagung weiter zurück liegt als das Steuerjahr j-3 oder gar keine Steuerveranlagung vorliegt. Für diese Gruppe der Steuerpflichtigen liegt aber auch kein Steuerertrag in der Ausgangsbasis vor.

Steuerabgrenzungen für die Vorjahre

Für die Gruppe B müssen keine Steuerabgrenzungen für die Vorjahre getätigt werden. Bei der Gruppe A kann es aber angebracht sein, auch Steuerabgrenzungen für die Vorjahre zu bilden. Dies weil die Steuerveranlagungen in dieser Gruppe erfahrungsgemäss länger dauern als in der Gruppe B und es sich im Einzelfall um höhere Beträge handelt (Wesentlichkeit). Die in den vergangenen Jahresrechnungen getätigten Steuerabgrenzungen spielen dabei keine Rolle, weil diese jeweils zu Beginn des Folgejahres wieder aufgelöst werden (siehe „4. Verbuchung“ unter Kapitel 7.2.4). Entscheidend sind vielmehr die Steuerdebitoren der Vorjahre respektive die Erwartung, ob diese über- oder untertroffen werden. Allenfalls müssen zusätzliche Steuerabgrenzungen für die Vorjahre gebildet werden. Beispiel: Im Januar 2015 liegt die Steuerveranlagung eines Steuerpflichtigen der Gruppe A für das Jahr 2013 vor. Die Einkommenssteuer liegt um 20'000 Franken tiefer als die im Jahr 2013 gestellte Vorausrechnung und demzufolge die offenen Steuerdebitoren für das Steuerjahr 2013. In diesem Fall muss die für das aktuelle Rechnungsjahr (siehe „4. Verbuchung“ unter Kapitel 7.2.4) gebildete aktive Steuerabgrenzung reduziert werden: 9101.4000/10420.

Hängige Beschwerden gegen Steuerveranlagungen gelten nicht als Steuerabgrenzungen. Sofern per Jahresende noch Beschwerden vorhanden sind, sind diese im Rahmen der Wertberichtigung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 12.2.2).

³ Anstelle des Faktors für Nicht-Veranlagte können alternativ auch die Durchschnittserträge der Veranlagten mit der Anzahl der Nicht-Veranlagten multipliziert werden. Dies führt zum gleichen Resultat.

7.2.4 Fallbeispiel: Steuerabgrenzungen im Jahr 2014

1. Gruppe A

1.1 Natürliche Personen

Vier natürliche Personen sind für rund 7% der Steuererträge der natürlichen Personen verantwortlich. Diese Steuerpflichtigen generierten bei den letzten beiden Veranlagungen folgende Steuererträge:

Steuerpflichtiger	Jahr der letzten Veranlagung	Zweitletzte Veranlagung		Letzte Veranlagung	
		Einkommenssteuer in Fr.	Vermögenssteuer in Fr.	Einkommenssteuer in Fr.	Vermögenssteuer in Fr.
Richi Rich	2011	557 841	45 478	674 512	47 451
Lucky Vatersohn	2013	5 784	95 578	6 784	85 478
Urs Neureich	2012	23 478	0	33 457	7 845
Max Erb	2010	0	35 478	0	34 784

Daraus können folgende Steuererträge für das Jahr 2014 geschätzt werden:

Steuerpflichtiger	Prognose aktuelles Jahr		Bemerkung
	Einkommenssteuer in Fr.	Vermögenssteuer in Fr.	
Richi Rich	616 000	90 000	Das steuerbare Vermögen ist infolge einer Veräusserung stark angestiegen
Lucky Vatersohn	6 000	91 000	Konjunkturfaktor und Steuerfussfaktor
Urs Neureich	28 000	4 000	Konjunkturfaktor und Steuerfussfaktor
Max Erb	0	0	Die Erbschaft ist aufgebraucht
Total	650 000	185 000	

1.2 Juristische Personen

Zwei juristische Personen sind für rund 28% der Steuererträge der juristischen Personen verantwortlich. Diese Steuerpflichtigen generierten bei den letzten beiden Veranlagungen folgende Steuererträge:

Steuerpflichtiger	Jahr der letzten Veranlagung	Zweitletzte Veranlagung		Letzte Veranlagung	
		Ertragssteuer in Fr.	Kapitalsteuer in Fr.	Ertragssteuer in Fr.	Kapitalsteuer in Fr.
Rohstoffhandel AG	2011	145 784	57 849	150 478	57 849
Billygmöbel AG	2012	247 854	95 578	378 496	95 578

Daraus können folgende Steuererträge für das Jahr 2014 geschätzt werden:

Steuerpflichtiger	Prognose aktuelles Jahr		Bemerkung
	Ertragssteuer in Fr.	Kapitalsteuer in Fr.	
Rohstoffhandel AG	231 000	58 000	Die Firma hat uns mitgeteilt, dass der Ertrag stark angestiegen ist
Billygmöbel AG	402 000	96 000	Konjunkturfaktor und Steuerfussfaktor
Total	633 000	154 000	

2. Gruppe B

2.1 Natürliche Personen

2.1.1 Ausgangslage

Aus den Steuerjahren 2011, 2012 und 2013 liegen folgende Veranlagungen vor:

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Anzahl Steuerpflichtige	Veranlagte Einkommenssteuern in Fr.	Veranlagte Vermögenssteuern in Fr.
2013	2480	8 345 784	834 578
2012	448	1 505 332	150 863
2011	50	145 784	15 578
2011 bis 2013	2978	9 996 900	1 001 019

2.1.2 Steuerfussfaktor

Im Jahr 2012 wurde der Steuerfuss von 60% auf 63% angehoben. Daraus ergeben sich für die drei Steuerjahre folgende Steuerfussfaktoren:

Steuerjahr/Basisjahr	Steuerfuss in %	Steuerfussfaktor
2014	63	-
2013	63	0,00%
2012	63	0,00%
2011	60	5,00%

2.1.3. Konjunkturfaktor

Die Konjunkturfaktoren für die Einkommens- und die Vermögenssteuer werden von der kantonalen Steuerverwaltung Mitte Februar 2015 bekanntgegeben. An diesen kantonalen Konjunkturfaktoren werden keine kommunalen Änderungen vorgenommen:

Basisjahr	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
2013	0,83%	0,73%
2012	1,32%	1,31%
2011	2,11%	2,05%

2.1.4. Faktor für Nicht-Veranlagte

Insgesamt gab es per 31.12.2014 3096 Steuerpflichtige. Davon gehören vier Steuerpflichtige zur Gruppe A, d.h. in der Gruppe B verbleiben 3092 Steuerpflichtige. Von diesen 3092 Steuerpflichtigen liegen von 2978 Steuerveranlagungen aus mindestens einem der Jahre 2011, 2012 oder 2013 vor. Der Faktor für Nicht-Veranlagte berechnet sich wie folgt: 3092 geteilt durch 2978 minus 1 ergibt 3,83%.

Steuerpflichtige mit Veranlagung	2978
Steuerpflichtige ohne Veranlagung	114
Steuerpflichtige Total	3092
Faktor für Nicht-Veranlagte	3,83%

2.1.5 Berechnung der mutmasslichen Einkommenssteuern

Der Steuerfuss- und der Konjunkturfaktor sind für die drei Basisjahre unterschiedlich. Sie müssen daher für jedes Basisjahr separat berechnet werden. Für das Basisjahr 2011 wird die veranlagte Einkommenssteuer von 145'784 Franken zuerst mit 1,05 und dann mit 1,0211 multipliziert. Für die Basisjahre 2012 und 2013 wird analog verfahren. Es ergibt sich vor dem Faktor für Nicht-Veranlagte ein Zwischentotal von 10'096'559 Franken. Dieses Zwischentotal muss noch mit 1,0383 multipliziert werden, um auf die mutmasslichen Einkommensteuern von 10'483'063 Franken zu kommen:

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Einkommenssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	8 345 784	0,00%	0,83%	8 415 054	-	-
2012	1 505 332	0,00%	1,32%	1 525 202	-	-
2011	145 784	5,00%	2,11%	156 303	-	-
2011 bis 2013	9 996 900	-	-	10 096 559	3,83%	10 483 063

2.1.6 Berechnung der mutmasslichen Vermögenssteuern

Die Berechnung erfolgt analog zur Einkommensteuer (siehe oben):

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Vermögenssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	834 578	0,00%	0,73%	840 670	-	-
2012	150 863	0,00%	1,31%	152 839	-	-
2011	15 578	5,00%	2,05%	16 692	-	-
2011 bis 2013	1 001 019	-	-	1 010 202	3,83%	1 048 873

2.2 Juristische Personen

2.2.1 Ausgangslage

Aus den Steuerjahren 2011, 2012 und 2013 liegen folgende Veranlagungen vor:

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Anzahl Steuerpflichtige	Veranlagte Ertragssteuern in Fr.	Veranlagte Kapitalsteuern in Fr.
2013	24	345 879	172 940
2012	44	578 496	289 248
2011	30	245 784	122 892
2011 bis 2013	98	1 170 159	585 080

2.2.2 Steuersatzfaktor

Bei den juristischen Personen müssen zwei Steuersatzfaktoren berechnet werden:

Ertragssteuer

Steuerjahr/Basisjahr	Steuersatz in %	Steuerfussfaktor
2014	4,80	-
2013	5,00	-4,00%
2012	5,00	-4,00%
2011	5,00	-4,00%

Kapitalsteuer

Steuerjahr/Basisjahr	Steuersatz in ‰	Steuerfussfaktor
2011	2,75	-
2010	2,75	0,00%
2009	2,75	0,00%
2008	2,75	0,00%

2.2.3. Konjunkturfaktor

Die Konjunkturfaktoren für die Ertrags- und die Kapitalsteuer werden von der kantonalen Steuerverwaltung Mitte Februar 2015 bekanntgegeben. An diesen kantonalen Konjunkturfaktoren werden keine kommunalen Änderungen vorgenommen:

Basisjahr	Ertragssteuer	Kapitalsteuer
2013	0,73%	0,12%
2012	1,11%	1,26%
2011	1,45%	0,78%

2.2.4. Faktor für Nicht-Veranlagte

Insgesamt gab es per 31.12.2014 106 Steuerpflichtige. Davon gehören zwei Steuerpflichtige zur Gruppe A, d.h. in der Gruppe B verbleiben 104 Steuerpflichtige. Von diesen 104 Steuerpflichtigen liegen von 98 Steuerveranlagungen aus mindestens einem der Jahre 2011, 2012 oder 2013 vor. Der Faktor für Nicht-Veranlagte berechnet sich wie folgt: 104 geteilt durch 98 minus 1 ergibt 6,12%.

Steuerpflichtige mit Veranlagung	98
Steuerpflichtige ohne Veranlagung	6
Steuerpflichtige Total	104
Faktor für Nicht-Veranlagte	6,12%

2.2.5 Berechnung der mutmasslichen Ertragssteuern

Die Berechnung erfolgt analog zur Einkommensteuer (siehe oben):

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Ertragssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	345 879	-4,00%	0,73%	334 468	-	-
2012	578 496	-4,00%	1,11%	561 521	-	-
2011	245 784	-4,00%	1,45%	239 374	-	-
2011 bis 2013	1 170 159	-	-	1 135 362	6,12%	1 204 874

2.2.6 Berechnung der mutmasslichen Kapitalsteuern

Die Berechnung erfolgt analog zur Einkommensteuer (siehe oben):

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Kapitalsteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	172 940	0,00%	0,12%	173 147	-	-
2012	289 248	0,00%	1,26%	292 893	-	-
2011	122 892	0,00%	0,78%	123 851	-	-
2011 bis 2013	585 080	-	-	589 890	6,12%	626 006

3. Zusammenfassung

Aufgrund der oben beschriebenen Berechnungen ergeben sich für das Steuerjahr 2014 folgende mutmasslichen Steuererträge:

	Gruppe A in Fr.	Gruppe B in Fr.	Total in Fr.
Einkommenssteuer	650 000	10 483 063	11 133 063
Vermögenssteuer	185 000	1 048 873	1 233 873
Ertragssteuer	633 000	1 204 874	1 837 874
Kapitalsteuer	154 000	626 006	780 006
Total	1 622 000	13 362 816	14 984 816

4. Verbuchung

Unterjährig wurden bereits die Vorausrechnungen verbucht. Nun gilt es, die Differenz zwischen Vorausrechnungen und dem mutmasslichen Steuerertrag abzugrenzen. Da bei den Steuern zwischen den Steuererträgen des laufenden Jahres und denjenigen der Vorjahre unterschieden wird, wird die Auflösung der Rechnungsabgrenzungen per 1. Januar des Folgejahres nicht wie sonst üblich via Umkehrbuchung vorgenommen, sondern über die Funktion 9101 (Steuern Vorjahre) verbucht.

	Mutmasslicher Steuerertrag 2014 in Fr.	Saldo des Steuerkontos für das Jahr 2014 in Fr.	Steuerabgrenzung in Fr.		Buchungssatz per 31.12.2014	Buchungssatz per 1.1.2015
			effektiv	gerundet		
Einkommensst.	11 133 063	11 021 457	111 606	112 000	10420/9100.4000	9101.4000/10420
Vermögensst.	1 224 873	1 198 745	26 128	26 000	10420/9100.4001	9101.4001/10420
Ertragssteuer	1 752 874	1 750 145	2 729	3 000	10420/9100.4010	9101.4010/10420
Kapitalsteuer	780 006	788 210	-8 204	-8 000	9100.4011/20420	20420/9101.4011

7.3 Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

7.3.1 Rückstellungen

Rückstellungen dienen, wie die passiven Rechnungsabgrenzungen, der periodenkonformen Erfassung von Aufwendungen und werden aufgrund von Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen. Im Unterschied zu passiven Rechnungsabgrenzungen lassen sich bei Rückstellungen der Betrag und die Fälligkeit der Verpflichtung nicht genau bestimmen.

Die Rückstellung kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Im Gegensatz zu passiven Rechnungsabgrenzungen können Rückstellungen kurz- oder auch langfristig sein und sind entsprechend in der Bilanz zu erfassen (Sachgruppen 205 bzw. 208). Als kurzfristig gilt eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Zu berücksichtigen ist zudem, dass zukünftige Aufwände, welche keinen Bezug zur Vergangenheit haben (beispielsweise Ersatzbeschaffungen), keine verpflichtenden Ereignisse im Sinne der Rückstellungen darstellen.

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn die folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50%),
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.

Mögliche Gründe, welche die Verbuchung von Rückstellungen bedingen (die Liste ist nicht abschliessend):

- Ansprüche des Personals: Abgangsentschädigungen, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen), Überbrückungsrenten.
- Prozesse: Honorare Rechtsanwalt, Schadenbetrag, allfällige Prozessentschädigungen.
- Nicht versicherte Schäden: Sachschäden, bei welchen das Schadensereignis vor dem Bilanzstichtag eingetreten ist.
- (Zukünftige) Sanierung von Altlasten: Zum Beispiel Schiessanlagen.
- Strassenerschliessungsbeiträge für noch nicht eingebaute Deckbeläge: Diese werden als privatrechtliche Zweckbindungen ausgewiesen (siehe Kapitel 8.2).

NICHT gebildet werden dürfen Rückstellungen für Defizite aus künftigen Tätigkeiten oder für Aufwände, deren **Ursprung** in der Zukunft liegt. Darunter fallen unter anderem:

- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)⁴
- Kreditüberträge
- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite
- Konjunkturelle Risiken
- Äufnung von allgemeinen Rückstellungen um das Gesamtergebnis zu verschlechtern.

⁴ Der Altersentwertung des Gebäudes wird mittels Abschreibungen Rechnung getragen. Deshalb sind für Gebäude-renovierungen keine Rückstellungen zu bilden.

Bei der Handhabung von Rückstellungen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Rückstellungen sind regelmässig neu zu bewerten (vor jedem Bilanzstichtag). Die Höhe der Bewertung erfolgt aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit.
- Wird der Mittelabfluss für eine in der Vergangenheit als langfristig bezeichnete Rückstellung (Bilanzkontengruppe 208) wahrscheinlich innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag eintreten, so muss diese Rückstellung in die Kontengruppe 205 (kurzfristige Rückstellungen) umgebucht werden.
- Ein erst nach dem Bilanzstichtag auftretendes Ereignis muss dann Gegenstand einer Rückstellung sein, wenn deutlich wird, dass aufgrund dieses Ereignisses am Bilanzstichtag eine Verpflichtung bestanden hätte.
- Der Betrag muss nach wirtschaftlichem Risiko abgeschätzt werden, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Beispiel: Bestehen Garantiegewährleistungen hinsichtlich aller möglichen Schadenfälle im Umfang von 1'000'000 Franken, wovon erfahrungsgemäss 5% eintreten, so sind 50'000 Franken zurückzustellen.
- Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonten. Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonten gebucht, über die sie gebildet wurden: Die Verwendung der Rückstellung wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht, jedoch mit einer Gegenbuchung, so dass die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung neutral ist (Bruttoprinzip).

Beispiel: Bildung und Verwendung von Rückstellungen

Im Dezember wird eine private Liegenschaft durch Werkhofmitarbeiter, welche mit der Schneeräumung beauftragt waren, grobfahrlässig beschädigt. Für den Schaden, der sich gemäss Absprache mit dem zuständigen Architekten auf rund 25'000 Franken beläuft, besteht voraussichtlich keine Versicherungsdeckung. Die Sanierung der Liegenschaft wird im nächsten Frühjahr erfolgen. Da der Betrag von 25'000 Franken als wesentlich beurteilt wird, wird eine kurzfristige Rückstellung in entsprechender Höhe gebildet. Die effektive Rechnung des Architekten im Jahr 2015 beträgt dann 26'000 Franken.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.2014	Bildung der Rückstellung	Schadenersatzleistungen 6150.3190	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden 20830	Fr. 25'000
31.04.2015	Eingang der Architektenrechnung	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden 20830	Schadenersatzleistungen 6150.3190	Fr. 25'000
		Schadenersatzleistungen 6150.3190	Kreditoren 2000	Fr. 26'000

Die Rückstellungen müssen im Anhang zur Jahresrechnung in der „Auflistung der Rückstellungen“ begründet werden (siehe dazu Kapitel 14.19).

Ferien- und Überzeitguthaben des Personals

Für Ferien- und Überzeitguthaben (auch Gleitzeit) des Personals sind Rückstellungen zu bilden. Allfällige „Minusferien“ oder „Minusstunden“ sind dabei von den Rückstellungen abzuziehen. Die Rückstellungen müssen nicht für jeden einzelnen Mitarbeiter separat berechnet werden, sondern werden in der Regel für die Gesamtheit der Mitarbeiter (für die Überstundenguthaben der Primarlehrkräfte ist die Bildung von Rückstellungen freiwillig) gebildet. Dabei ist wie folgt vorzugehen: Die Netto-Ferienguthaben aller Mitarbeiter werden in Stunden umgerechnet und zur Nettoüberzeit aller Mitarbeiter dazugezählt. Die Anzahl Stunden werden sodann mit dem durchschnittlichen Stundenlohn (inkl. Ferienanteil, dem Anteil für den 13. Monatslohn sowie den Arbeitgeberbeiträgen jedoch ohne Pensionskasse) multipliziert.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit die Rückstellungen gemäss dem Anteil der Lohsumme in den einzelnen Funktionen zu verbuchen oder aber die gesamten Rückstellungen über die Funktion „9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge“. Die Kostenart lautet „3010 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals“, auch wenn darin auch Lohnnebenkosten enthalten sind. Werden auch für die Primarlehrkräfte Rückstellungen gebildet, dann lautet dort die Kostenart „3020 Löhne der Lehrkräfte“. Da die Ferienguthaben und Überzeitguthaben in der Regel im Folgejahr aufgebraucht werden müssen, lautet das Rückstellungskonto „20500 Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals“.

Falls die Rückstellungen über die Funktion 9950 gebildet und aufgelöst werden, lauten die Buchungen:

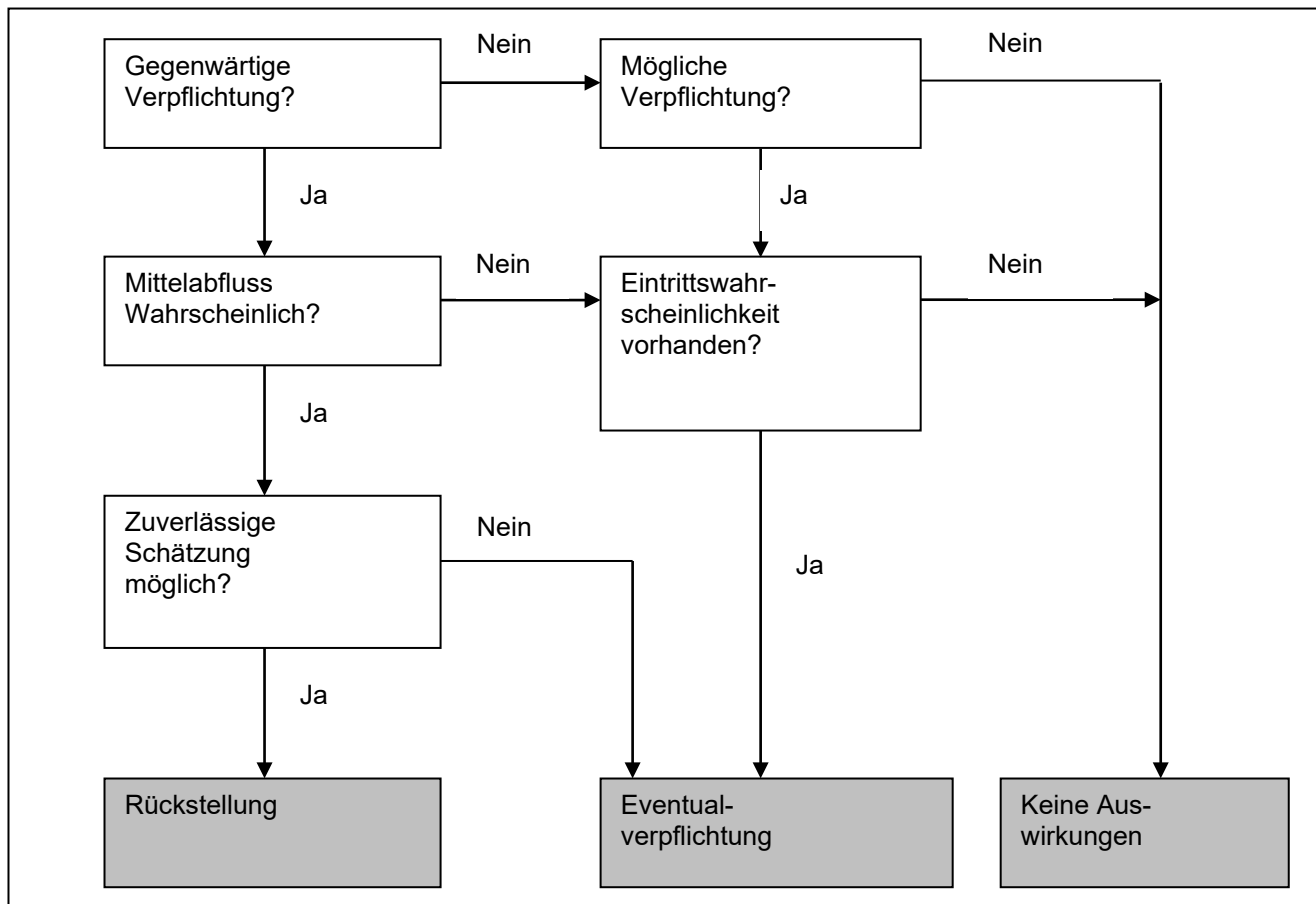
- a. Wenn der Bestand der Rückstellungen höher ist als im abgeschlossenen Rechnungsjahr: 9950.3010/20500 um den Differenzbetrag.
- b. Wenn der Bestand der Rückstellungen tiefer ist als im abgeschlossenen Rechnungsjahr: 20500/9950.3010 um den Differenzbetrag.

7.3.2 Eventualverpflichtungen und -guthaben

Eventualverpflichtungen sind Ereignisse, welche mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis darstellen, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Eventualverpflichtungen werden nicht bilanzwirksam verbucht. Eine Auflistung der Eventualverpflichtungen ist der Jahresrechnung beizulegen (§ 34 Abs. 4 GRV), wenn:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die wahrscheinlich nicht zu einem Mittelabfluss führt, jedoch eine gewisse Eintrittswahrscheinlichkeit besteht, oder
- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führt, deren Höhe jedoch nicht verlässlich geschätzt werden kann, oder
- es sich um eine mögliche Verpflichtung handelt, deren Existenz von zukünftigen Ereignissen abhängt, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Gemeinwesens stehen, und
- eine Rechtsgrundlage vorhanden sowie
- der Betrag wesentlich ist.

Das Flussdiagramm in der untenstehenden Abbildung zeigt auf, wie Rückstellungen von Eventualverpflichtungen abgegrenzt werden.



Eventualguthaben stellen das Gegenteil von Eventualverpflichtungen dar: Es handelt sich dabei um eventuelle zukünftige Guthaben, welche auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen, beispielsweise voraussichtliche Versicherungsleistungen für einen bereits erlittenen Schaden.

Die Eventualverpflichtungen und -guthaben müssen im Anhang zur Jahresrechnung in der „Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben“ begründet werden (siehe dazu Kapitel 14.20).

Inhaltsverzeichnis Kapitel 8

8	Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	
8.1	Fonds	1
8.1.1	Spezialfall Eigenversicherung und Erneuerungsfonds	3
8.2	Privatrechtliche Zweckbindungen	4

8 Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen

8.1 Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel Dritter und gesondert in der Bilanz aufzuführen (§ 22 Abs. 1 GRV). Im Gegensatz zur Spezialfinanzierung dürfen Aufgaben, welche aus Fonds finanziert werden, auch mit Mitteln ausserhalb des Fonds finanziert werden. Fonds sind deshalb nicht wie die Spezialfinanzierungen dafür geschaffen, die verursachergerechte Finanzierung einer Aufgabe zu gewährleisten, sondern sorgen dafür, dass die Fondsgelder einzig für den Fondszweck verwendet werden. Fonds können niemals negativ sein. Einlagen und Entnahmen sind zu budgetieren.

Vorgeschriebene Fonds (§ 22 Abs. 2 GRV)¹

- Fonds für nicht-erstellte Schutzraumbauten (Bilanzkonto 20910): Dieser Fonds wird ab dem Jahr 2012 nicht mehr geöffnet, aber weitergeführt bis er erschöpft ist.
- Fonds für nicht-erstellte Parkplatzbauten (Bilanzkonto 29100): Sofern eine Ersatzabgabe für nicht-erstellte Parkplätze erhoben wird, sind die Einnahmen diesem Fonds zuzuweisen.
- Fonds für Mehrwertabgabe (Bilanzkonto 29109): Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten. Die Erträge sind gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verwenden.

Fonds nach Gemeindereglement (§ 22 Abs. 3 GRV)

Die Gemeinden können durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig. Dies wegen dem im HRM2 vorgeschriebenen Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern. Weiterhin zulässig ist es, Fonds mittels Schenkungen oder mittels speziell erhobenen Abgaben, wie beispielsweise einer Infrastrukturabgabe bei Quartierplänen (gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten), zu äufnen. Auch zulässig ist die Einlage der Konzessionsabgabe der Elektrizitäts- oder der Gaswerke in einen Fonds. Nicht zulässig ist hingegen, dass beispielsweise der Kulturfonds mit einem Teil aus dem jährlichen Ertragsüberschuss geöffnet wird. Die Fonds nach Gemeindereglement sind in der Bilanz unter den Konten 29102 bis 29108 abzubilden.

Einlagen und Entnahmen

Fondseinlagen sind über das Konto 3511 zu buchen. Fondsentnahmen sind über die Konti 4501 (Fonds für nicht-erstellte Schutzraumbauten) oder 4511 (alle übrigen Fonds) zu buchen.

Entnahmen aus dem Fonds für nicht-erstellte Schutzraumbauten sind über die Funktion 1620 abzubilden, Einlagen in und Entnahmen aus dem Fonds für nicht-erstellte Parkplätze über die Funktion 6150. Werden Fonds nach Gemeindereglement für Zwecke geöffnet, welche nicht einer einzelnen Funktion zugeordnet werden können, sollten zumindest die Fondseinlagen immer über die gleiche Funktion abgebildet werden (diejenige Funktion, welche dem Fondszweck am nächsten kommt). Für die Fondsentnahmen wird dann diejenige Funktion verwendet, auf welche auch die entsprechenden Ausgaben verbucht werden.

Falls die Fondsentnahmen für Investitionen benötigt werden, dann wird die Entnahme zuerst in der Erfolgsrechnung getätigt und anschliessend der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht: XXXX.4391/XXXX.63XX.

¹ Es wird zwischen Fonds im Eigenkapital und Fonds im Fremdkapital unterschieden. Ein Fonds wird dem Eigenkapital zugeordnet, wenn entweder die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder wenn die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem Gemeinwesen einen erheblichen Spielraum gewährt. Ein erheblicher Spielraum besteht unter anderem auch dann, wenn die Gemeinde beispielsweise die Höhe der Ersatzabgaben selbst bestimmen kann.

Beispiel 1: Einlage in Fonds

Die Einlage in den jeweiligen Fonds ist zeitgleich mit dem Eingang der entsprechenden Einnahme (Ersatzabgabe, Schenkung, etc.) zu buchen:

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.02.2014	Eingang Ersatzabgabe Parkplatzbauten	Bank 10020	Ersatzabgaben 6150.4200	Fr. 500
15.02.2014	Einlage in Fonds Parkplatzbauten	Einlage in Fonds Parkplatzbauten 6150.3511	Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten 29100	Fr. 500

Beispiel 2: Fondsentnahme, Deckung laufender Kosten (Erfolgsrechnung)

Die Entnahme der Mittel aus dem Fonds erfolgt ebenfalls zeitgleich mit dem zur Erfüllung des Fondszweckes notwendigen Mittelabflusses:

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
27.03.2014	Unterhalt Zivilschutzanlage	Baulicher Unterhalt Hochbauten 1620.3144	Bank 10020	Fr. 12'000
27.03.2014	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten 20910	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten 1620.4501	Fr. 12'000

Beispiel 3: Fondsentnahme, Deckung von Investitionsausgaben

Wird die Fondsentnahme für Investitionen benötigt, wird der entnommene Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
27.03.2014	Renovierung Zivilschutzanlage	Hochbauten 1620.5040	Bank 10020	Fr. 120'000
27.03.2014	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten 20910	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten 1620.4501	Fr. 120'000
27.03.2014	Umbuchung der Fondsentnahmen in die Investitionsrechnung	Übertragung in Investitionsrechnung (Minusertrag) 1620.4391	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten 1620.6370	Fr. 120'000

8.1.1 Spezialfall Eigenversicherung und Erneuerungsfonds

Eigenversicherung

Wenn eine Gemeinde ein Risiko (z.B. Taggeld, Feuer- und Elementarschäden bei Verwaltungsliegenschaften) nicht über eine Versicherung abdecken will oder muss, trotzdem aber jährlich eine gewisse Summe anstelle der Versicherungsprämie für dieses Risiko zurückstellen will, kann dies über einen Fonds im Eigenkapital erfolgen. Dies kann als Eigenversicherung der Gemeinde bezeichnet werden. Als Voraussetzung für einen solchen Fonds muss ein Reglement erstellt werden. Darin sind die wichtigsten Punkte zu regeln wie Zweck, Einlagen (Finanzierung) und Entnahmen (Schadendeckung) und Maximalbetrag.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Reglements (nicht abschliessend).

Zweck:

Beispiel: Der Fonds bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen (Krankentaggeld).

Einlagen:

- Die „Prämien“ müssen sachbezogen festgelegt werden, wie wenn sie an eine Versicherung bezahlt werden müssten.
- Die „Prämien“ dürfen nicht abhängig vom Rechnungsergebnis sein. Es darf nicht ein fixer Prozent-Anteil der Hauptsteuern festgelegt werden.
- Beispiel: Prozentsatz der Lohnsumme.

Entnahmen:

- Es ist zu bestimmen, welcher Betrag bei einem Schadensfall aus dem Fonds zu entnehmen ist.
- In der Rechtsgrundlage können weitere Bestimmungen aufgenommen werden. Zum Beispiel, ob die Eigenversicherung auch zur Deckung des Selbstbehalts von versicherten Ereignissen zu verwenden ist.

Maximalbetrag:

- Es soll ein Maximalbetrag festgelegt werden, ab dessen Höhe keine Einlagen bzw. „Prämienzahlungen“ mehr erfolgen.
- Beispiel: Prozentsatz der Lohnsumme.

Verzinsung:

Ein solcher Fonds wird nicht verzinst, da er Bestandteil des Eigenkapitals ist.

Erneuerungsfonds

Für die Erneuerung von Liegenschaften des Finanzvermögens kann ebenfalls ein Fonds gebildet werden. Auch für diesen Fonds braucht es ein Fondsreglement. Die Äufnung ist zulässig für den allgemeinen Teil der Liegenschaft (Heizung, Lift, Treppenhaus, Fassade, Dach, ...), jedoch nicht die eigentliche Wohnung. (analog privaten Erneuerungsfonds für Stockwerkeigentümer).

8.2 Privatrechtliche Zweckbindungen

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet und durch private Vermögenszuwendungen geäußert. Gemäss § 23 GRV sind Mittel, die aufgrund des Privatrechts zweckgebunden sind, gesondert auszuweisen. Sofern ein Fonds mit dem gleichen Zweck vorhanden ist, können die Mittel auch in den Fonds eingelegt werden. Freie (nicht zweckgebundene) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dürfen nicht in eine privatrechtliche Zweckbindung eingelegt werden, können aber einem Fonds zugewiesen werden (siehe Kapitel 8.1)

Als privatrechtliche Zweckbindungen gelten insbesondere folgende Mittel:

- zweckgebundene Schenkungen (Art. 239 ff. OR)
- zweckgebundene Erbeinsetzungen (Art. 483 ZGB)
- zweckgebundene Legate (Vermächtnisse, Art. 484 ff. ZGB)
- Strassenerschliessungsbeiträge für noch nicht eingebaute Deckbeläge

Privatrechtliche Zweckbindungen werden durch den Gemeinderat verwaltet. Zweckänderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Können jedoch zweckgebundene Zuwendungen aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung aufheben oder ändern. Falls das Kapital einer zweckgebundenen Zuwendung verzinst wird, so hat dies zum internen Zinssatz zu geschehen. Massgebend ist der Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres. Der interne Zinssatz muss für alle internen Verzinsungen gleich hoch sein (siehe dazu Kapitel 11). Zweckgebundene Mittel werden unterschieden in kapital- und ertragsverzehrende Zweckbindungen. Kapitalverzehrende Zweckbindungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Dies gilt auch bei ertragsverzehrenden Zweckbindungen wenn deren Kapital so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben.

Der Jahresrechnung muss eine Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen beigelegt werden (§ 34 Abs. 4 Bst. g sowie § 45 GRV). Die Inhalte der Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen sind in Kapitel 14.21 dargestellt.

Verbuchung

Einlage in, sowie Entnahme aus privatrechtlichen Zweckbindungen werden immer über die Funktion gebucht, für welche die Mittel der privatrechtlichen Zweckbindung verwendet werden können. Können Gelder für verschiedene Ausgabenbereiche verwendet werden, so sind die Einlagen in die Zweckbindung immer über die gleiche Funktion (diejenige Funktion, welche dem Verwendungszweck am nächsten kommt) zu verbuchen. Beim Zugang von Mitteln mit privatrechtlichen Zweckbindungen wird mit dem Zugang eine „Einlage in Fonds des Eigenkapitals“ (XXXX.3511) gebucht. Das buchmässige Kapital (Verpflichtung) der Zweckbindungen ist dabei in der Bilanzkontengruppe 2911 auszuweisen. Das geldmässige Vermögen wird in das Finanzvermögen der Gemeinde integriert und muss nicht separat angelegt werden. Wird Geld aus der privatrechtlichen Zweckbindung entnommen, erfolgt dies über eine „Entnahme aus Fonds des Eigenkapitals“ (XXXX.4511). Falls die Entnahmen aus privatrechtlichen Zweckbindungen für Investitionen benötigt werden (XXXX.50XX/20000), so wird die Entnahme aus der privatrechtlichen Zweckbindung zuerst in der Erfolgsrechnung getätigt (2911X/XXXX.4511) und anschliessend wird der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht (XXXX.4391/XXXX.63XX).

Beispiel 1: Privatrechtliche Zweckbindung, Zugang und Abgang von Mitteln

Erhalt eines Legates mit dem Zweck der Finanzierung von Schulreisen, -lager, und -exkursionen in der Höhe von 10'000 Franken. An eine Schulreise werden 2'000 Franken vergütet.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.01.2015	Erhalt Legat	Bank 10020	Übriger Ertrag 2120.4390	Fr. 10'000
15.01.2015	Einlage Zweckbindung	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals 2120.3511	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Fr. 10'000
22.06.2015	Bezahlung Schulreise	Exkursionen, Schulreisen und Lager 2120.3171	Bank 10020	Fr. 4'620
22.06.2015	Entnahme aus Zweckbindung	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals 2120.4511	Fr. 2'000

Beispiel 2: Verzinsung bereits bestehender Zweckbindung

Ursprüngliche Schenkung von 100'000 Franken mit dem Zweck der Anschaffung von Kunstwerken.

Stammkapital per 1.1.2015: 130'000 Franken.

Relevanter Zinssatz für interne Verzinsung: 2% (auf Bilanzwert am Jahresanfang)

Im Jahr 2015 wird eine Skulptur für 10'000 Franken angeschafft.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.05.2015	Anschaffung Skulptur	Übrige Anschaffungen 3110.3119	Bank 10020	Fr. 10'000
15.05.2015	Entnahme aus Zweckbindung	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals 3110.4511	Fr. 10'000
31.12.2015	Verzinsung Stammkapital	Interne Verrechnungen von Zinsen 9610.3940	Interne Verrechnungen von Zinsen 3110.4940	Fr. 2'600
31.12.2015	Einlage in Zweckbindung	Einlagen in Fonds des EK 3110.3511	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Fr. 2'600

Spezialfall Strassenerschliessungsbeiträge für noch nicht eingebaute Deckbelege

Oft werden die Deckbeläge erst Jahre nach dem Bau der Strasse eingebaut, wenn ein Grossteil des Gebiets bebaut ist und keine oder nur noch wenige Hausanschlüsse erstellt werden müssen. Im Projektkredit ist der Deckbelag bereits enthalten. Auch wird der geschätzte Anstösseranteil für den Deckbelag den Anstössern bereits bei der Strassenabrechnung mittels Erschliessungsbeiträgen verrechnet.

Daher sollen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Strassenbauprojekts (ohne Deckbelageinbau) auch die voraussichtlichen Ausgaben für die noch nicht erstellten Deckbelege verbucht und dafür die spezifische Zweckbindungen im gleichen Umfang gebildet werden (6150.5010/2911x). Beim Jahresabschluss werden die Ausgaben aktiviert (14010/9990.6900) und die in Rechnung gestellten Erschliessungsbeiträge (10100/6150.63x2) passiviert (9990.5900/14010). Der Deckbelag wird somit bereits zu einem Zeitpunkt abgeschrieben, in welchem er noch gar nicht eingebaut ist. Dies lässt sich mit dem verhältnismässig kleinen Betrag und der kürzeren Lebensdauer des Deckbelags rechtfertigen. Zum Zeitpunkt des Einbaus des Deckbelags werden die Kosten dann über die Erfolgsrechnung verbucht (6150.3141/20000) und die spezifische Zweckbindung aufgelöst (2911x/6150.3141). Der Differenzbetrag des Kontos 6150.3141 dürfte somit verhältnismässig tief sein und die Erfolgsrechnung nicht wesentlich belasten.

Spezialfall Präventionspool (§ 9 Abs. 6 Verordnung Schulvergütungen, SGS 156.11)

Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Primarschule gestützt auf die Klassenbildung des laufenden Schuljahres einen Sockelbeitrag (bis 9 Klassen von Fr. 1'000.- und ab 10 Klassen von Fr. 2'000.-) sowie Fr. 300.- pro Klasse. Restbeträge werden auf das kommende Jahr übertragen. Diese Restgelder werden als Zweckbindung ausgewiesen:

- Werden im Kalenderjahr weniger Gelder gebraucht als dass im Kalenderjahr auf dieses separate Bankkonto einbezahlt wurden, dann wird Ende Kalenderjahr der Differenzbetrag in die Zweckbindung eingelegt (2120.3511/2911x).
- Werden im Kalenderjahr mehr Gelder gebraucht als dass im Kalenderjahr auf dieses separate Bankkonto einbezahlt wurden, dann wird Ende Kalenderjahr der Differenzbetrag aus der Zweckbindung entnommen (2911x/2120.4511).

In den meisten Gemeinden werden sämtliche Gelder des Präventionspools auf ein separates Bankkonto (10020.pp/10020; wobei pp der Laufnummer des Bankkontos für den Präventionspool entspricht) überwiesen. Dieses separate Bankkonto lautet auf den Namen der Gemeinde (die Schule hat keine Rechtspersönlichkeit und kann daher kein eigenes Bankkonto haben) und wird in der Gemeinderechnung bilanziert. Die Schulleitung kann aber bevollmächtigt werden, direkt darauf zuzugreifen. Die im Kalenderjahr gebrauchten Gelder werden von diesem Bankkonto wieder abgebucht (2120.3199/10020.pp).

Im Gegensatz zum Präventionspool verfallen nicht eingesetzte Beträge des allgemeinen Schulpools (§ 9 Abs. 1-5 Verordnung Schulvergütungen, SGS 156.11) am Ende des Schuljahres.

Checkfragen für privatrechtliche Zweckbindungen

- Sind Grundlagen vorhanden, die den Zweck regeln?
- Entspricht die Mittelverwendung dem Zuwendungszweck?
- Werden die Verfügungskompetenzen bei Entnahmen eingehalten?
- Werden die Zweckbindungen verzinst?
- Könnten zweckgleiche Mittel zusammengefasst werden?
- Müssen Zweckbindungen aufgrund Unmöglichkeit angepasst oder aufgelöst werden?
- Wird das Passivkonto geführt (Bilanzgruppe 2911)?
- Wird das Verzeichnis im Anhang geführt?

Inhaltsverzeichnis Kapitel 9

9	Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserve	
9.1	Bildung von Vorfinanzierungen	1
9.2	Auflösung von Vorfinanzierungen.....	2
9.3	Einlage in die finanzpolitische Reserve	4
9.4	Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve	5

9 Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserve

9.1 Bildung von Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind (§ 24 Abs. 1 GRV). Es ist daher nicht zulässig, Vorfinanzierungen für undefinierte Investitionsvorhaben (bspw. „Vorfinanzierung für Gebäudesanierungen“) zu bilden. Auch sind Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung nicht gestattet.

Vorfinanzierungen dürfen nur im Umfang des Ertragsüberschusses der Jahresrechnung gebildet werden. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen (§ 24 Abs. 2 GRV). In der Regel wird die Einlage in die Vorfinanzierung vom Gemeinderat vorgeschlagen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Einlage in der Jahresrechnung entsprechend zu erläutern (in den Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung; siehe Kapitel 14.2) und bereits zu verbuchen. Einlagen in die Vorfinanzierungen werden aber nicht separat traktandiert. Sie werden zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen. Vorfinanzierungen können bis in das Jahr der Inbetriebnahme der entsprechenden Investition gebildet werden. Mit der Errichtung der Vorfinanzierung und der jährlichen Einlage werden jedoch noch keine Investitionsausgaben bewilligt. Hierfür ist ein Gemeindeversammlungs- resp. Einwohnerratsbeschluss (Sondervorlage oder Budget) erforderlich.

Vorfinanzierungen dürfen in der Regel nicht budgetiert werden. Budgetiert werden dürfen Einlagen in Vorfinanzierungen nur dann, wenn gleichzeitig auch eine gleich hohe Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve budgetiert wird (§ 25 Abs. 1^{bis} GRV). Budgetierte Einlagen in Vorfinanzierungen, welche zu einem Aufwandüberschuss führen würden, sind entsprechend zu kürzen.

Sollen die Mittel einer bereits bestehenden Vorfinanzierung für eine andere Vorfinanzierung eingesetzt werden (Umwidmung), so gelten die Regeln für die Auflösung und für die Neubildung von Vorfinanzierungen (für letzteres als besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats). Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.

Die aus allgemeinen Steuermitteln geäußerten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen. Bei den Spezialfinanzierungen werden die Vorfinanzierungen bei der Berechnung der internen Verrechnung der kalkulatorischen Zinsen entsprechend berücksichtigt (siehe Kapitel 11). Die interne Verrechnung von Zinsen wird aber nicht der Vorfinanzierung direkt zugewiesen, sondern der Spezialfinanzierung als Ganzes (d.h. die Vorfinanzierung nimmt durch die interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen nicht zu).

Die Einlagen in Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893 „Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals“). Vorfinanzierungen werden im Eigenkapital bilanziert (Bilanzkontengruppe 2930X „Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte“). Mit der fünften Stelle des Bilanzkontos werden Vorfinanzierungen für den allgemeinen Haushalt und Vorfinanzierungen für die verschiedenen Spezialfinanzierungen unterschieden. Für jedes Investitionsvorhaben ist eine separate Laufnummer zu wählen.

9.2 Auflösung von Vorfinanzierungen

Die Vorfinanzierung dient zur Verminderung der Abschreibungsbelastung auf der entsprechenden Investition. Die Abschreibungen werden aber durch die Vorfinanzierung nicht beeinflusst, sondern in deren vollen Höhe ausgewiesen. Die Entlastung der Erfolgsrechnung entsteht durch den buchhalterischen Ertrag der Entnahme aus der Vorfinanzierung. Die Entnahme aus der Vorfinanzierung ist deshalb erfolgswirksam.

Die Auflösung der Vorfinanzierung geschieht linear während der Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Objekts (§ 24 Abs. 3 GRV). Der Beginn der Auflösung der Vorfinanzierungen erfolgt im Jahr des Beginns der Abschreibungen (dies entspricht dem Jahr nach der Inbetriebnahme). Dafür muss im Jahr der Inbetriebnahme die für das betreffende Objekt gebildete „Vorfinanzierung für noch nicht realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2930) auf die „Vorfinanzierung für bereits realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2931) umbucht werden. Diese Umbuchung geschieht nicht über die Erfolgsrechnung, sondern direkt in der Bilanz.

Die Auflösung der Vorfinanzierung über die Nutzungsdauer ist zu budgetieren.

Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Ertrag (Konto 4893 „Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals“).

Wenn fünf Jahre nach der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung das Investitionsvorhaben noch nicht beschlossen worden ist, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen (§ 24 Abs. 4 GRV): 2930X/XXXX.4893. Zudem kann die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliessen, Vorfinanzierungen für zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossene Investitionen aufzulösen. Dies geschieht zusammen mit dem Beschluss der Jahresrechnung. Beispiel: Beim Rechnungsabschluss 2022 im Juni 2023 wurde eine Vorfinanzierung für ein neues Schulhaus getätigt. Die Sondervorlage für dieses Schulhaus wird im Dezember 2025 beschlossen. Mit dem Rechnungsabschluss 2024 im Juni 2025 könnte somit diese Vorfinanzierung noch vollständig zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden (29300/2170.4893). Weiterhin nicht aufgelöst werden können Vorfinanzierungen für Investitionen, welche zum jeweiligen Zeitpunkt bereits beschlossen sind.¹

¹ Letzteres gilt auch bei einem Bilanzfehlbetrag. Ein Bilanzfehlbetrag muss über Sanierungsmassnahmen wie Sparprogramme oder Steuererhöhung abgetragen werden.

Beispiel: Vorfinanzierung Neubau Turnhalle

Der Gemeinderat beabsichtigt im Jahr 2018 mit dem Neubau einer Turnhalle zu beginnen und diese 2019 in Betrieb zu nehmen. Die Gemeindeversammlung hat dafür im Jahr 2015 eine Einlage von 800'000 Franken in die Vorfinanzierung beschlossen. Der Bau der Turnhalle kostet 3,6 Mio. Franken. Im Laufe des Jahres 2019 wird die Turnhalle in Betrieb genommen und somit im 2020 erstmals entsprechend der geltenden Nutzungsdauer von 30 Jahren zu jährlich 120'000 Franken abgeschrieben. Die Vorfinanzierung wird ebenfalls, beginnend im Jahr 2020, über 30 Jahre hinweg zu jährlich 26'667 Franken aufgelöst.

Jahr	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
2015	Einlage in Vorfinanzierung für den Bau einer Turnhalle	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals 2170.3893	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte 29300	Fr. 800'000
2019	Rechnungen der Bauunternehmer	Hochbauten 2170.5040	Kreditoren 20000	Fr. 3'600'000
	Aktivierung	Hochbauten 14040	Aktivierte Ausgaben 9990.6900	Fr. 3'600'000
	Umbuchung Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte 29300	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen 29310	Fr. 800'000
2020	Abschreibung Turnhalle	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen 2170.3300	Hochbauten 14040	Fr. 120'000
	Entnahme aus Vorfinanzierung Turnhalle	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen 29310	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK 2170.4893	Fr. 26'667

Spezialfall: Vorfinanzierungen und Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen werden jeweils auf derjenigen Anlage passiviert, für welche sie geleistet wurden. Sofern eine Zuordnung nicht möglich ist (in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser), dann erfolgt die Passivierung auf der ältesten Anlage im Rechnungskreis (siehe Kapitel 6.3). Wenn nun auf diesen Anlagen eine Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen vorhanden ist, kann die Passivierung dazu führen, dass die Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen grösser ist als die Anlage selbst. Dies darf nicht sein. Daher ist aus der Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen eine erfolgswirksame Entnahme zu tätigen (2931x/xxxx.4893), so dass die Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen gleich hoch ist wie der verbleibende Buchwert der entsprechenden Anlage.

9.3 Einlage in die finanzpolitische Reserve

Ab dem Rechnungsjahr 2019 dürfen finanzpolitische Reserven gebildet werden. Mit der finanzpolitischen Reserve soll die finanzpolitische Steuerung der Gemeinden erleichtert werden, d.h. es soll in guten Zeiten eine finanzielle Reserve gebildet werden können, von welcher in schlechten Zeiten gezehrt werden kann. Neben dem ordentlichen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) können die Gemeinden somit eine zweite Reserve bilden. Im Gegensatz zum ordentlichen Bilanzüberschuss erfolgt bei der finanzpolitischen Reserve deren Bildung oder Erhöhung bereits vor dem eigentlichen Abschluss, indem buchhalterisch eine Einlage gebucht wird. Somit kann mit der Einlage in die finanzpolitische Reserve das ausgewiesene Jahresergebnisses verschlechtert werden.

Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve darf nur im Umfang des Ertragsüberschusses der Jahresrechnung gebildet werden. Sie wird von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen (§ 24a Abs. 2 GRV). In der Regel wird die Einlage in die finanzpolitische Reserve vom Gemeinderat vorgeschlagen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Einlage in der Jahresrechnung entsprechend zu erläutern (in den Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung; siehe Kapitel 14.2) und bereits zu verbuchen. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve wird aber nicht separat traktandiert. Sie wird zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen.

Die Einlage in finanzpolitische Reserve erfolgt über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 9900.3894 „Einlagen in finanzpolitische Reserve“). Die finanzpolitische Reserve wird im Eigenkapital bilanziert (Bilanzkonto 29400).

Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve darf nicht budgetiert werden. Die finanzpolitischen Reserven sind nicht zu verzinsen.

9.4 Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve

Während sich bei einer Einlage in die finanzpolitische Reserve das ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtert (siehe oben), verbessert es sich bei einer Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve. Bei einem Aufwandüberschuss können demzufolge Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve getätigt werden, um diesen zu reduzieren oder ganz zu eliminieren. Allenfalls kann auch ein Ertragsüberschuss ausgewiesen werden.

Eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve darf nur im Umfang der vorhandenen finanzpolitischen Reserve getätigt werden, das heisst, die finanzpolitische Reserve darf nie negativ sein. Die Entnahme wird mit einer Ausnahme (siehe unten) von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen (§ 24a Abs. 2 GRV). In der Regel wird die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve vom Gemeinderat vorgeschlagen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Entnahme in der Jahresrechnung entsprechend zu erläutern (in den Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung; siehe Kapitel 14.2) und bereits zu verbuchen. Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird aber nicht separat traktandiert. Sie wird zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen.

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve ist dann vorgeschrieben, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht, d.h. wenn der im Vorjahr vorhandene Bilanzüberschuss kleiner ist als der Aufwandüberschuss ohne Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve. In diesem Fall ist eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve in demjenigen Umfang vorgeschrieben, als dass eben kein Bilanzfehlbetrag entsteht (§ 17 Abs. 2 GRV). Dabei gilt aber auch zu beachten, dass die finanzpolitische Reserve nicht negativ werden darf (siehe oben). Auch darf keine Einlage in die finanzpolitische Reserve getätigt werden, solange noch ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve erfolgt über den ausserordentlichen Ertrag (Konto 9900.4894 „Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve“).

Spezialfall: Verwendung der finanzpolitischen Reserve für eine Investition

Die finanzpolitische Reserve kann nicht direkt zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, da der Ertrag bei einer Entnahme in der Erfolgsrechnung verbucht wird. Zulässig ist es aber, aus der finanzpolitischen Reserve eine Vorfinanzierung zu bilden. Dazu wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve getätigt und gleichzeitig eine Einlage in eine Vorfinanzierung vorgenommen (29400/9900.4894 und XXXX.3893/2930X). Auch diese Umbuchung muss von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen werden.

Eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve darf in der Regel nicht budgetiert werden. Budgetiert werden darf eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve nur dann, wenn gleichzeitig auch eine gleich hohe Einlage in eine Vorfinanzierung budgetiert wird (§ 25 Abs. 1^{bis} GRV). Die finanzpolitischen Reserven sind nicht zu verzinsen.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 10

10	Spezialfinanzierungen	
10.1	Allgemein	1
10.1.1	Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung	1
10.1.2	Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung	2
10.1.3	Spezialfinanzierungen in der Bilanz	2
10.2	Obligatorische Spezialfinanzierungen	4
10.2.1	Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101)	4
10.2.2	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)	5
10.2.3	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Funktion 7301)	6

10 Spezialfinanzierungen

10.1 Allgemein

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden (§ 21 Abs. 1 GRV). Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten (Funktionen; z.B. 7101 Spezialfinanzierung Wasserversorgung), denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung).

Als gesetzlich **vorgeschriebene Spezialfinanzierungen** (§ 21 Abs. 2 GRV) sind folgende Aufgaben zu führen, sofern die Einwohnergemeinden diese Aufgaben selbst wahrnehmen:

- Die Wasserversorgung (Funktion 7101)
- Die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)
- Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Zudem können Gemeinden **freiwillige Spezialfinanzierungen** führen (§ 21 Abs. 3 GRV), wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Aufgabe entspricht genau einer Funktion gemäss funktionaler Gliederung,
2. ein Reglement ist vorhanden oder wird geschaffen,
3. bei privatrechtlichen Verträgen müssen Preisanpassungen bei Unausgeglichenheit der Spezialfinanzierung möglich sein,
4. ist die Gemeinde selbst Leistungsbezüger, dann bezahlt sie pro Leistungseinheit nicht mehr als die privaten Bezüger.

Für die freiwilligen Spezialfinanzierungen gelten dann die gleichen Bestimmungen wie bei den vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen (interne Verrechnungen, Ausgeglichenheit). Beispiele für freiwillige Spezialfinanzierungen sind Antennen- und Kabelanlagen (Funktion 3321) oder Fernwärmebetriebe (Funktion 8731).

10.1.1 Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung

Betrachtet man das Verbuchungsverfahren der Spezialfinanzierungen, so handelt es sich um eine Erfolgsrechnung innerhalb der Erfolgsrechnung, wobei grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge in diesem Bereich der Spezialfinanzierung belastet resp. gutgeschrieben werden.

Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand (z.B. Porto und Couverts) und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen (siehe Kapitel 11) vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 GRV). Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden (Artenkonto 3930). Für die Kapitalkosten sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen (Artenkonto 3940) vorzunehmen (siehe Kapitel 11.2). Die Abschreibungen werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht.

Leistungsbezüge der eigenen Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Schule, ...) müssen ebenfalls über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden. D.h. die Gemeinde muss sich selbst Gebühren berechnen (unabhängig vom Geldfluss). Diese Gebühren werden nicht via interner Verrechnung gebucht (siehe Kapitel 11). Beispiel für den Wasserbezug der Schule: 2170.3120/7101.4240.

Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab, d.h. Aufwand und Ertrag müssen sich exakt entsprechen. Der Ausgleich der Rechnung ist dabei folgendermassen vorzunehmen:

- bei einem Ertragsüberschuss über eine Einlage in die Spezialfinanzierung (XXXX.3510/2900S)¹.
- bei einem Aufwandüberschuss über eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung (2900S/XXXX.4510).

10.1.2 Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind beim Abschluss auf separate Bilanzkonti zu aktivieren (14XXS/9990.690S) bzw. zu passivieren (9990.590S/14XXS).

Da die Investitionseinnahmen (Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge) in den Spezialfinanzierungen häufig keiner bestimmten Anlage zugeordnet werden können, sondern als Einkauf in die gesamte Spezialfinanzierung gelten, werden Investitionseinnahmen jeweils auf der ältesten Anlage passiviert. Falls die Investitionseinnahmen grösser sind als das gesamte Verwaltungsvermögen der entsprechenden Spezialfinanzierung nach den Abschreibungen und nach der Aktivierung allfälliger Investitionsausgaben, dann wird der überschüssende Teil der Investitionseinnahmen in die Erfolgsrechnung übertragen: (9990.591S/XXXX.4391).

Auch für gemeindeeigene Bauten oder Grundstücke des Verwaltungs- oder Finanzvermögens sind Vorteilsbeiträge (Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge) zu bezahlen.

Strassenneubauten oder -sanierungen, von welcher auch die Werkleitungen betroffen sind, sind wie folgt auf die Spezialfinanzierungen und den allgemeinen Haushalt aufzuteilen: Bei einer Neuerschliessung sind die einzelnen Kosten dem abrechnenden Ingenieurbüro bekannt. Die Grabungsarbeiten sollten entsprechend ihres Volumens (Abwasserleitungen liegen tiefer und verursachen daher mehr Volumen) auf die einzelnen Spezialfinanzierungen aufgeteilt werden. Bei Sanierungen oder Umbauten, welche ursächlich von einem Werk oder vom allgemeinen Haushalt verursacht werden, sollen die Kosten hauptsächlich oder ganz dem „Verursacher“ angelastet werden. Beispiel: Eine Gemeinde muss wegen dem Hochwasserschutz eine Brücke neu bauen. Die Wasser- und Abwasserleitungen in dieser Brücke wären aber eigentlich noch gut. In diesem Fall sollte ein Teil oder die gesamten Kosten dem Hochwasserschutz (d.h. dem allgemeinen Haushalt) angelastet werden. Wenn eine Gemeinde eine Strasse neu teert, weil die Wasser- oder Abwasserleitungen darunter ersetzt werden, so soll der Strassenrechnung (allgemeiner Haushalt) nur die Mehrkosten einer Komplettteerung gegenüber einer Teerung des aufgerissenen Grabens, angelastet werden.

10.1.3 Spezialfinanzierungen in der Bilanz

Die Konten der Kontengruppe 2900X „Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen“ können sowohl ein positives wie auch ein negatives Vorzeichen aufweisen. Ein positives Vorzeichen bedeutet hierbei eine Verpflichtung gegenüber, ein negatives einen Vorschuss gegenüber einer Spezialfinanzierung. Die Verpflichtungen entsprechen somit den als Eigenkapital betrachteten kumulierten Ertragsüberschüssen von Spezialfinanzierungen. Ein Vorschuss wiederum entspricht einem Bilanzfehlbetrag einer Spezialfinanzierung. Dieser Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 GRV).

¹ „S“ steht im Folgenden für die Kontoziffer der Spezialfinanzierung: 1 = Wasserversorgung; 2 = Abwasserbeseitigung; 3 = Abfallbeseitigung; 5-9 = freiwillige Spezialfinanzierung.

Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (beispielsweise 14031 „Übrige Tiefbauten Wasserversorgung“) und Vorfinanzierungen der Spezialfinanzierungen werden gesondert ausgewiesen.

Beispiel: Abschluss Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 45'000 Franken ab. Zusätzlich werden die Nettoinvestitionen in der Höhe von 200'000 Franken aktiviert.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.14	Aktivierung der Nettoinvestitionen	Übrige Tiefbauten Wasserversorgung 14031	Aktivierte Ausgaben 9990.6901	Fr. 200'000
31.12.14	Verbuchung Ertragsüberschuss	Einlagen in Spezialfinanzierungen 7101.3510	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierung Wasserversorgung 29001	Fr. 45'000

10.2 Obligatorische Spezialfinanzierungen

10.2.1 Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101)

Gemäss § 12 der Wasserversorgungsverordnung (SGS 455.11) haben die Gemeinden die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung in Form einer jährlichen Gebühr auf die Wasserbezüger zu übertragen.

Unter die Wasserversorgung fallen Aufwendungen für:

- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von eigenen Wasserversorgungsanlagen (Wasserleitungen, Pumpstationen, Reservoirs (inkl. Löschreserve²), Hydranten², Quelfassungen, Brunnstuben, Aufbereitungsanlagen, Mess-, Steuer- und Regelungsanlagen, Wasserzähler, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Brunnenmeister
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Wasserversorgung
- Verzinsung der Nettoschuld der Wasserversorgung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Leitungskataster
- Schutzzonen Grundwasser und hydrogeologische Abklärungen für die rechtskonforme Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.
- Konzessions- (einmalig) und Grundwassernutzungs-Gebühren (jährlich)
- Trinkwasserkontrolle und Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Konzepte und Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Erwerb von Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen
- Wasserreglement

Unter die Wasserversorgung fallen Einnahmen aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 der Wasserversorgungsverordnung)
- Subvention der BGV an Investitionen der Wasserversorgung
- Löschwasserbeitrag im Umfang von maximal 2 Franken pro Einwohner und Jahr (interne Verrechnung aus der Feuerwehr)
- Jährliche Mengen- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Wasserversorgung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)

Nicht der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugeordnet werden hingegen:

- Bau, Unterhalt und Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen (→ Funktion 3120 „Denkmalpflege und Heimatschutz“). Hinweis: Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen muss nicht mithilfe von Wasseruhren exakt erfasst und dem allgemeinen Haushalt verrechnet werden. Es genügt, wenn der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen anhand der Betriebstage und des Durchflusses geschätzt wird und eine interne Verrechnung vorgenommen wird.

² Die Löschwasserreserve in Reservoirs und Hydranten werden mit dem jährlichen Löschwasserbeitrag abgegolten (siehe oben).

10.2.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)

Die Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, welche bei den Gemeinden anfallen, werden gemäss § 13 des Gewässerschutzgesetzes (SGS 782) auf die Abwasserlieferanten übertragen.

Unter die Abwasserbeseitigung fallen Aufwendungen für:

- Planung, Bau, Sanierung, Betrieb und Unterhalt von eigenen Abwasserentsorgungsanlagen (Kanalisationen, Schmutzwasserleitungen, Sauberwasserleitungen, Versickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und dem Gewässerschutz
- Verzinsung der Nettoschuld der Abwasserentsorgung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)
- Erstellung, Umsetzung, Erfolgskontrolle und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP)
- Abwasserreglement
- Leitungskataster
- Vom Kläranlagenbetreiber überbundene Kosten (Abwasserrechnung ARA, § 12 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz)
- Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer

Unter die Abwasserbeseitigung fallen Einnahmen aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes)
- Abwassergebühren, inkl. allfälliger Meteorwasser- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Abwasserbeseitigung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)
- Abgeltungen des Bundes für die Erstellung des GEP
- Meteorwassergebühr des Kantons für die Kantonsstrassen
- Meteorwassergebühr für die Gemeindestrassen (interne Verrechnung)
- Rückerstattungen des Kläranlagenbetreibers
- Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche (interne Verrechnung aus dem Finanzausgleich) im Umfang von maximal der Fremdwassergebühr der ARA-Rechnung.

Nicht der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zugeordnet werden hingegen:

- Abwasser von öffentlichen Brunnen (→ Funktion 3120 „Denkmalpflege und Heimatschutz“)
- Eine allfällige Standortentschädigung für die Standortgemeinde einer ARA (→ Funktion 7610 „Luftreinhaltung und Klimaschutz“)
- Aufwendungen für die Entwässerung gemeindeeigener Liegenschaften und für die Entwässerung der gemeindeeigenen Verkehrswege (Einlaufschächte, Anschlussleitungen, Schlamm-sammler)

10.2.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Gemäss § 21 des Umweltschutzgesetzes (SGS 780) haben die Gemeinden die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung vollumfänglich durch Gebühren und Konzessionsabgaben zu decken.

In die kommunale Abfallrechnung gehören sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde entstehen:

a) Entsorgung von Siedlungsabfällen

- Aufwendungen für Sammlung, Transport, Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen wie Kehricht, Sperrgut, Grüngut (inkl. Häckseldienst), Papier, Karton, Metalle, Textilien, PET, Batterien, Altöl, Kleinmengen Bauschutt und Altholz, etc.
- Erträge aus Gebühren und Konzessionen, Erträge aus dem Verkauf separat gesammelter Abfälle (Papier, Karton, Metalle, vorgezogene Entsorgungsgebühren).
- Sammeltage für Sonderabfälle aus Privathaushalten.
- Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern (inkl. Anschaffungskosten).
- Littering auf öffentlichem Grund. Darunter versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen kleinerer Abfallmengen (weniger als ein 35-Liter-Abfallsack) ohne Verwendung der dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen. Von Littering zu unterscheiden sind illegale Ablagerungen (siehe unten).

b) Infrastrukturen (Bau, Betrieb, Unterhalt)

Abfallanlagen, Kommunale Sammelstellen, Entsorgungshof, Fahrzeugpark.

c) Administration und Information

Kommunikation und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der kommunalen Abfallentsorgung, Abfallkalender, Abfallvermeidungskampagnen, Personalaufwendungen, Betriebs-Verbrauchsmaterial, Raummieten, Sensibilisierung der Bevölkerung.

Nicht der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sondern der jeweiligen Kostenstelle in der steuerfinanzierten Gemeinderechnung zu belasten sind:

- Robidog-Anlagen (→ Funktion 7620)
- Beseitigung illegaler Abfallablagerungen. Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Eine illegale Ablagerung liegt dann vor, wenn der Inhaber grössere Abfallmengen (mehr als ein 35-Liter-Abfallsack) vorschriftswidrig hinterlässt, um die Entsorgungsgebühren zu umgehen (→ Funktion 7690).
- Betriebsspezifische Abfälle: Abfälle von Jahrmärkten (→ Funktion 1400), Friedhofabfälle (→ Funktion 7710), Abfälle des öffentlichen Strassenunterhalts wie Strassenwischgut, Streugut, Strassensammlerschlämme (→ Funktion 6150).
- Tierkörperentsorgung (→ Funktion 7300)

Inhaltsverzeichnis Kapitel 11

11	Interne Verrechnungen	
11.1	Allgemein	1
11.2	Konten der internen Verrechnungen	2

11 Interne Verrechnungen

11.1 Allgemein

Interne Verrechnungen stellen buchhalterische Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen dar.

Gemäss § 18 Abs. 1 GRV sind verwaltungsinterne Leistungen zwingend als interne Verrechnungen auszuweisen, sofern sie für oder durch Spezialfinanzierungen (siehe Kapitel 10) erbracht wurden. Zur korrekten Ermittlung der Gesamtkosten der Spezialfinanzierung müssen daher Aufwendungen, welche aufgrund des Schwerpunktprinzips (Präponderanzmethode) einer anderen Funktionsstelle belastet wurden, anteilig verrechnet werden (z.B. Verwaltungskosten). Wenn beispielsweise die Gemeindeverwaltung, deren Personal- und Sachaufwand der Funktion 0220 „allgemeine Dienste“ belastet werden, die Wasser- und Abwasserrechnungen berechnen und verschicken, dann ist der entsprechende Kostenanteil den beiden Spezialfinanzierungen via interne Verrechnung weiterzubelasten. Eigenbezüge der durch die Spezialfinanzierung erbrachten Leistungen (Wasser, Abwasser, Abfall, Wärme, ...) müssen ebenfalls über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden, jedoch nicht über die interne Verrechnung, sondern über die ordentliche Gebühr (Konten 3120 und 4240), damit bei der Mehrwertsteuer keine Kürzung des Vorsteuerabzuges gemacht werden muss.

Übrige verwaltungsinterne Leistungen können nach Bedarf intern verrechnet werden, wenn eine höhere Kostentransparenz erzielt werden soll. Im Rahmen der Finanzbuchhaltung geht es im Gegensatz zur betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung jedoch nicht darum, jeden Vorgang der richtigen Aufgabe zuzuordnen.

Wenn interne Verrechnungen vorgenommen werden, sollte deren Höhe möglichst genau berechnet werden. Hierbei ist aber der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen: Es ist beispielsweise nicht notwendig, eine Zeit- und Leistungserfassung extra für die internen Verrechnungen von Personalkosten zu führen. Wenn kein entsprechendes Instrument eingesetzt wird, können die Stunden geschätzt werden. Grundsätzlich würde auch nur die temporäre Erfassung während einer repräsentativen Periode genügen. Die Verrechnungen müssten dann nach drei bis fünf Jahren überprüft und angepasst werden. Wird aber ohnehin eine Zeit- und Leistungserfassung geführt, sind diese Werte für die interne Verrechnung zu verwenden.

Interne Verrechnungen werden in den Kontengruppen 39 und 49 verbucht. Die Konten 39XX bzw. 49XX müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen sein.

11.2 Konten der internen Verrechnungen

- **Konto 3900/4900 „Interne Verrechnungen von Material und Warenbezügen“**

Enthält sämtliche Vergütungen für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel.

- **Konto 3910/4910 „Interne Verrechnungen von Dienstleistungen“**

Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen. Beinhaltet auch Personalkosten sofern diese nicht den Betriebs- und Verwaltungskosten zugeordnet werden können.

- **Konto 3920/4920 „Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten und Benützungskosten“**

Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.

- **Konto 3930/4930 „Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten“**

Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften und Mobilien sowie Gemeinkosten (Overhead) für die pauschale Abgeltung von Leistungen.

- **Konto 3940/4940 „Interne Verrechnungen von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand“**

Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.

Grundsätzlich muss für alle internen Verrechnungen der gleiche Zinssatz angewendet werden. Der Kanton gibt bezüglich der Höhe des internen Zinssatzes jährlich eine Empfehlung ab. Diese Empfehlung basiert auf dem Mittelwert zwischen Soll- und Habenzins. Sofern bei einer einzelnen Spezialfinanzierung eine Nettoschuld besteht, sollten dort die durchschnittlichen Sollzinsen verrechnet werden.¹

Bei den Spezialfinanzierungen berechnet sich die interne Verrechnung aufgrund von folgenden Bilanzposten (jeweils zu Jahresbeginn, zu Jahresende oder zu Jahresmittelwerten):

Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung (Konto 14XXS²)
- Verpflichtung/Vorschüsse gegenüber der Spezialfinanzierung (Konto 2900S²)
- Vorfinanzierung der Spezialfinanzierung (Konto 293XS²)
= Nettoschuld (falls positiv) resp. Nettovermögen (falls negativ) der Spezialfinanzierung

Falls ein Nettovermögen der Spezialfinanzierung besteht, wird der Spezialfinanzierung ein Zins gutgeschrieben und falls eine Nettoschuld der Spezialfinanzierung besteht, ein Zins belastet.

¹ Das Konzept mit dem Mittelwert zwischen Soll- und Habenzins basiert auf der Annahme, dass die Spezialfinanzierung ein Nettovermögen und der allgemeine Haushalt eine Nettoschuld haben. Sofern auch die Spezialfinanzierung eine Nettoschuld hat, dann sollte hingegen der Sollzins angewandt werden. Beispiel: Der Sollzins beträgt 2 % und der Habenzins 0 %. Hat die Spezialfinanzierung ein Nettovermögen, dann wird ein interner Zinssatz von 1 % angewandt. Hat die Spezialfinanzierung eine Nettoschuld, dann wird ein interner Zinssatz von 2 % angewandt.

² „S“ steht für die Kontonummer der entsprechenden Spezialfinanzierung d.h. 1-9 (0 steht für den Allgemeinen Haushalt).

• **Konto 3990/4990 „Übrige interne Verrechnungen“**

Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

Beispiel: Interne Verrechnung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Berechnung Massgebender Betrag für die Verzinsung:

Verwaltungsvermögen Wasserversorgung per 1. Januar (14XX1)	2'000'000 Franken
- Verpflichtungen gegenüber SF Wasserversorgung per 1. Januar (29001)	-500'000 Franken
- Vorfinanzierung Wasserversorgung per 1. Januar (29301 + 29311)	-300'000 Franken
<u>Zu verzinsendes Fremdkapital</u>	<u>1'200'000 Franken</u>

Verzinsung zu 1,1 % 13'200 Franken
(Zinssatz gemäss der Empfehlung des Kantons)

Der Kostenanteil der Spezialfinanzierung Wasser am Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung beträgt 5'000 Franken.

Buchungen

Vorgang	Buchung		
	Soll	Haben	Betrag
Verrechnung des anteiligen Personalaufwands	Interne Verrechnung von Dienstleistungen Wasserversorgung 7101.3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen Allgemeine Dienste 0220.4910	Fr. 5'000
Verrechnung des Kapitaldienstes	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand Wasserversorgung 7101.3940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand 9610.4940	Fr. 13'200

Verrechnungen von der Erfolgs- in die Investitionsrechnung

Verrechnungen von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung werden nicht als interne Verrechnungen (39XX/49XX) verbucht, sondern als normalen Aufwand in der Investitionsrechnung (5XXX) und in der Erfolgsrechnung als „aktivierbare Eigenleistungen“ (431X).

Inhaltsverzeichnis Kapitel 12

12	Ausgewählte Themen	
12.1	Sozialhilfe und Asylwesen	1
12.1.1	Brutto- und Nettoverbuchung	1
12.1.2	Funktionale Gliederung	1
12.1.3	Buchungsfälle.....	4
12.2	Steuern.....	5
12.2.1	Allgemeine Buchungsregeln.....	5
12.2.2	Steuerabschreibungen	7
12.2.3	Quellensteuern.....	9
12.3	Ausserordentliche Buchungen	10

12 Ausgewählte Themen

12.1 Sozialhilfe und Asylwesen

12.1.1 Brutto- und Nettoverbuchung

Grundsätzlich gilt auch bei der Sozialhilfe und beim Asylwesen das Bruttoverbuchungsprinzip, d.h. die Rückerstattungen werden als Ertrag und nicht als Aufwandminderung verbucht. Das Bruttoprinzip gilt dabei in Bezug auf den Geldfluss und nicht in Bezug auf den berechneten Bedarf.

Beispiel:

Die Sozialhilfebezügerin Anna Muster hat einen berechneten Bedarf gemäss Bedarfsberechnung (Sozialhilfegesetz) von monatlich 2869 Franken. Ihr eigenes Lohneinkommen beträgt 1870 Franken und wird ihr vom Arbeitgeber direkt ausbezahlt. Die Unterstützungsleistung durch die Gemeinde beträgt demnach 999 Franken.

Richtig

Die Gemeinde zahlt eine Unterstützungsleistung von 999 Franken (5720.3637).

Falsch

Verbuchung des totalen berechneten Bedarfs von 2869 Franken als Aufwand (5720.3637)

Verbuchung der Einnahmen von 1870 Franken als Ertrag (5720.4260).

Demgegenüber haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, die Sozialhilfe und das Asylwesen zumindest teilweise nach dem Nettoprinzip zu verbuchen. In diesem Fall können Rückerstattungen von Sozialversicherungen (IV, ALV, etc.) sowie Einnahmen der Sozialhilfebezüger, welche zu Kontrollzwecken über die Gemeinde abgerechnet werden (Lohneinkommen, Prämienverbilligung, etc.) als Aufwandminderung gebucht werden. Immer als Ertrag werden hingegen die Rückerstattungen von Kantonen (ZUG, Eingliederungsmassnahmen, Asylpauschalen, etc.), von Verwandten oder von ehemaligen Sozialhilfebezügern verbucht.

12.1.2 Funktionale Gliederung

Die Aufwendungen und Erträge der Sozialhilfe und des Asylwesens werden in folgenden Funktionen verbucht:

- 5720 Sozialhilfe
- 5722 Sozialhilfe Asylbereich
- 5730 Asylwesen
- 5790 Übriges Sozialwesen
- 5791 Verbund Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)

- **Funktion 5720 „Sozialhilfe“**

In dieser Funktion werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Schweizern und sämtlichen Ausländerkategorien ausserhalb des Asylbereichs (Funktionen 5722 und 5730) verbucht. Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird in der Funktion 5790 respektive 5791 verbucht.

Eingliederungsmassnahmen und Anreizbeiträge

Die Kosten der beruflichen Eingliederung werden ebenfalls über die Funktion 5720 abgerechnet. Da die berufliche Eingliederung nicht rückerstattungspflichtig ist, empfiehlt es sich, die entsprechenden Aufwände und Erträge unter einer separaten Laufnummer zu verbuchen.

Sofern die Gemeinde anstelle einer externen Eingliederungsmassnahme ihre (ehemaligen) Sozialhilfeempfänger befristet oder unbefristet selbst anstellt, so sind die entsprechenden Lohnkosten in derjenigen Funktion zu verbuchen, in welcher die Person angestellt ist, beispielsweise beim Werkhof (Funktion 6150). Eine interne Verrechnung des Lohnes oder desjenigen Lohnanteils, welcher über die Arbeitsproduktivität hinausgeht, in die Sozialhilfe (Funktion 5720) ist nicht zulässig. Hingegen kann der Lohnanteil, welcher über die Arbeitsproduktivität hinausgeht, während der befristeten Anstellung (maximal 2 Jahre) in der Funktion 5590 verbucht werden.

• **Funktion 5722 „Sozialhilfe Asylbereich“**

In dieser Funktion werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Personen des Asylbereichs verbucht, welche nicht unter dem „Asylwesen“ laufen. Es sind dies folgende Ausländerkategorien:

- Vorläufig Aufgenommene 7+ (F)
- Positiver Asylentscheid 5+ (B) (bei Resettlement-Flüchtlingen ab 7 Jahre)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+ (VA F)
- Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (SBmA)

Für die Eingliederungsmassnahmen gilt dasselbe wie bei der Funktion 5720.

Sämtliche Pauschalen des Bundes, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten, sind für Personen in der Funktion 5730 bestimmt und dürfen daher nicht in der Funktion 5722 gebucht werden.

Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird in der Funktion 5790 respektive 5791 verbucht.

• **Funktion 5730 „Asylwesen“**

In dieser Funktion werden die Unterstützungen und Rückerstattungen der Personen des Asylwesens verbucht. Es sind dies folgende Ausländerkategorien:

- Asylsuchende (N)
- Vorläufig Aufgenommene 7- (F)
- Positiver Asylentscheid 5- (B) (bei Resettlement-Flüchtlingen bis 7 Jahre)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7- (VA F)
- Rechtskräftige Wegweisung (Stopp)
- Nichteintretensentscheid (NEE)
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (SBoA)

Für die Eingliederungsmassnahmen gilt dasselbe wie bei der Funktion 5720.

Sämtliche Pauschalen des Bundes, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten, sind für diesen Personenkreis bestimmt und müssen über das Konto 5730.4611 gebucht werden.

Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird in der Funktion 5790 respektive 5791 verbucht.

Die Gemeinden nehmen die Aufgabe „Asylwesen“ unterschiedlich wahr. In einzelnen Gemeinden wird die Aufgabe an private Anbieter delegiert. Gemeinden, die das Asylwesen ausgelagert haben, müssen in der Rechnungsführung zumindest die erhaltenen Kantonsbeiträge (5730.4611) sowie die Beiträge an den privaten Anbieter ausweisen (5730.3636).

Das Asylwesen kann nicht als Spezialfinanzierung geführt werden, da die Kantonsbeiträge (Pauschalen) nicht zwingend kostendeckend sind. Damit ist die ausschliesslich gebührengetragene Finanzierung, so wie das aufgrund von § 21 Abs. 1 GRV Voraussetzung wäre, nicht möglich.

• **Funktion 5790 „Übriges Sozialwesen“**

In dieser Funktion sind der Verwaltungsaufwand oder die stellvertretend dafür von Dritten erbrachten Dienstleistungen der Funktionen 5720 bis 5730 zu verbuchen. Wenn der Sozialdienst, die So-

zialhilfebehörde oder der Sozialarbeiter der Gemeinde hauptsächlich Aufgaben im Sozialhilfebereich im engen Sinn wahrnimmt (Unterstützungsleistungen), so werden diese Aufwendungen direkt der Funktion 5790 belastet. Nimmt der einzelne Mitarbeiter des Sozialdiensts hingegen ein breites Aufgabenspektrum wahr (Gesundheit, Alter, Jugendarbeit etc.), so kann dieser Personalaufwand auch in der allgemeinen Verwaltung (0220) verbucht werden. Über interne Verrechnungen können die Aufwendungen den jeweiligen Funktionen entsprechend verrechnet werden.

- **Funktion 5791 „Verbund Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)“**

Wenn der Sozialdienst oder die Sozialhilfebehörde an eine andere Gemeinde ausgelagert ist, dann führt die Kopfgemeinde die Funktion 5791 für die Verwaltungstätigkeit. Die Funktion 5791 wird wie die anderen Kopfgemeinde-Funktionen jeweils ausgeglichen. Die angeschlossenen Gemeinden verbuchen ihren Beitrag für die Verwaltungstätigkeit der Kopfgemeinde über das Konto 5790.3612. Die Unterstützungsleistungen selbst sowie die Rückerstattungen und Rückzahlungen werden bei sämtlichen Gemeinden unter der Funktion 5720 resp. 5722 verbucht. Die Kopfgemeinde liefert den angeschlossenen Gemeinden die dafür notwendigen Informationen. Letzteres gilt auch, wenn die Sozialhilfe oder Teile davon an eine externe Firma ausgelagert sind.

12.1.3 Buchungsfälle

Buchungsfall	Funktion	Art	Bemerkung
Gemeindeanteil Massnahmen- und Drogentherapiekosten	4310	3611	
AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige (gemäss Art. 11 AHV-Gesetz)	5310	3637	
Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz	572X oder 5730	363X	Nicht Art 3637
Unterstützungsleistungen wie Grundbedarf, Krankenkassenprämien, Wohnung, ...)	572X oder 5730	3637	
Andere Leistungen, welche dem Begünstigten direkt zugute kommen	572X oder 5730	3637	
Rückerstattungen von ehemaligen Sozialhilfeempfängern	572X	4260	
Rückerstattungen durch Heimat (ZUG)	5720	4611	
Kantonszahlungen (Rückerstattungen) im Asylbereich	5730	4611	
Rückerstattungen von Prämienverbilligungen	572X oder 5730	4260	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Rückerstattung durch Versicherungen (IV, ALV, etc.)	572X oder 5730	4260	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Eingehende Alimente vom anderen Elternteil	572X	4260	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Alimentenbevorschussung durch den Kanton	572X	4611	Bei Nettoverbuchung 3637 (Minderaufwand)
Kantonsanteil Eingliederungsmassnahme	572X	4611	
Aufwandpauschale ZUG an Kanton	5790	3611	

Anmerkung zu den Krankenkassenprämien:

Mit dem Systemwechsel der Auszahlung der Prämienverbilligung erhalten die Krankenversicherungen die Prämienverbilligung vom Kanton und rechnen diese ihren Kunden an den Krankenversicherungsprämien an. Wenn die Prämienverbilligung grösser ist als die Krankenversicherungsprämie, resultiert insgesamt eine Gutschrift zu Gunsten des Kunden, welche die Krankenversicherung entweder dem Kunden oder bei Sozialhilfebezüglern im Falle einer Abtretung der Gemeinde ausbezahlt. Auch hier hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Gutschrift entweder als Aufwandsminderung bei den Krankenversicherungsprämien oder als Rückerstattung (4260) zu verbuchen.

12.2 Steuern

12.2.1 Allgemeine Buchungsregeln

Da die Steuererträge die Basis zur Berechnung des Finanzausgleiches darstellen, ist eine korrekte und einheitliche Verbuchung von grosser Wichtigkeit. Auf die Problematik der Steuerabgrenzungen, insbesondere auf den Vorgang der Berechnung derer wird in Kapitel 7.2.3 vertieft eingegangen. Für die Artengliederung der Steuererträge stehen die nachfolgenden fünf Arten zur Verfügung:

	Steuerertrag	Wertberichtigung	Tatsächlicher Forderungsverlust
Einkommenssteuern (natürliche Personen)	4000	3182	3183
Vermögenssteuern (natürliche Personen)	4001	3182	3183
Quellensteuern (unter Fr. 120'000 Einkommen)	4002		
Ertragssteuern (juristische Personen)	4010	3184	3185
Kapitalsteuern (juristische Personen)	4011	3184	3185

Untenstehende Tabelle führt für eine Vielzahl von Buchungsfällen die entsprechenden Buchungsvorschriften auf. Diese beziehen sich nur auf die Einkommenssteuern natürlicher Personen. Für die Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie die Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gelten die folgenden Ertrags- und Aufwandkonten (Artengliederung) sinngemäss. Die Bilanzkonten und die funktionale Gliederung gelten für alle Steuerarten analog.

Buchungsfall	Buchungssatz	
	Soll	Haben
Vorausrechnung	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern aktuelles Jahr 9100.4000
Definitive Veranlagung 1. Buchungssatz: Stornierung der Vorausrechnung der Vorjahre (daher Funktion 9101). 2. Buchungssatz: Verbuchung des neuen Betrags.	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000	Forderungen Gemeindesteuern 10120
	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000
Abrechnung definitive Veranlagung im Steuerjahr bei einem Wegzug ins Ausland (Differenzbetrag).	Einkommenssteuern 9100.4000	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Bildung aktive Steuerabgrenzung per 31. Dezember, wenn der voraussichtliche Steuerertrag höher ist als die Vorausrechnungen. ¹	Aktive Rechnungsabgrenzung Steuern 10420	Einkommenssteuern aktuelles Jahr 9100.4000
Auflösung aktive Steuerabgrenzung des Vorjahres (daher Funktion 9101) per 1. Januar.	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000	Aktive Rechnungsabgrenzung Steuern 10420
Bildung passive Steuerabgrenzung per 31. Dezember, wenn der voraussichtliche Steuerertrag tief er ist als die Vorausrechnungen.	Einkommenssteuern aktuelles Jahr 9100.4000	Passive Rechnungsabgrenzung Steuern 20420

¹ Derjenige Teil der Steuerabgrenzungen, welcher nicht das aktuelle Jahr, sondern die Vorjahre betrifft, wird über die Funktion 9101 gebildet.

Buchungsfall	Buchungssatz	
	Soll	Haben
Verbuchung des Verzugszinseszinses	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Verzugszinsen Steuern 9102.4403
Verbuchung des Vergütungszinseszinses/ Skonti	Vergütungszinsen/Skonti Steuern 9102.3403	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Eingang Steuerzahlungen ²	Bank 10020	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Bildung Wertberichtigung Steuerguthaben ³	Wertberichtigung Steuerguthaben 9100.3182	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern 10121
Auflösung Wertberichtigung Steuerguthaben ^{2, 3}	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern 10121	Wertberichtigung Steuerguthaben 9100.3182
Abschreibungen (tatsächliche) von Steuerguthaben	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben 9101.3183	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Abschreibungen des Verzugszinseszinses	Tatsächliche Forderungsverluste 9101.3183	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen natürlicher Personen (Verlustscheinbewirtschaftung)	Bank 10020	Eingang bereits abgeschriebener Steuerguthaben 9101.4293
Nach- und Strafsteuern	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000
Steuerbussen	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Bussen 0220.4270
Entschädigung vom Kanton für Steuerinkasso und/oder -veranlagung der Gemeinde sowie Anteil der Gebühren für Fristverlängerungen.	Bank 10020	Entschädigungen vom Kanton 0220.4611
Entschädigung an Kanton für Steuerinkasso und/oder -veranlagung des Kantons	Entschädigung an Kanton 0220.3611	Bank 10020
Mahngebühren	Bank 10020	Gebühren für Amtshandlungen 0220.4210

² Übersteigt der einbezahlte Betrag den gemäss Vorausrechnung geschuldeten Steuerbetrag, so ist der gesamte eingehende Betrag auf das Konto 10120 „Forderungen Gemeindesteuern“ zu verbuchen. Dieses Konto weist nun fallbezogen einen negativen Saldo aus, wird jedoch in der Gesamtheit kaum negativ sein.

³ Bei der Bildung und Auflösung der Wertberichtigungen muss nicht zwischen aktuellem Jahr (9100) und Vorjahr (9101) unterschieden werden: Sämtliche Wertberichtigungen können im aktuellen Jahr (9100) gebucht werden, auch wenn davon die Vorjahre betroffen sind.

Buchungsfall	Buchungssatz	
	Soll	Haben
Betreibungskosten (falls die Betreibungskosten aktiviert werden)	Dienstleistungen Dritter 0220.3130	Bank 10020
	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Rückerstattungen Dritter 0220.4260
Abschreibungen (tatsächliche) von Gebühren für Fristverlängerungen/ Mahnungen und Betreibungskosten	Tatsächliche Forderungsverluste 0220.3181	Forderungen Gemeindesteuern 10120
Pauschale Steueranrechnung	Einkommenssteuern Vorjahr 9101.4000	Bank 10020
Kapitalabfindungen, Liquidationsgewinne	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Einkommenssteuern 910X.4000
Umbuchung auf „Steuerguthaben der Steuerpflichtigen“ per 31. Dezember bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ein Steuerguthaben aufweisen (= negative Forderungen) ⁴	Forderungen Gemeindesteuern 10120	Steuerguthaben der Steuerpflichtigen 20020

- Sämtliche Aufwendungen der Steuerverwaltung (Veranlagung, Inkasso, allgemeine Verwaltung) werden über die Funktion 0220 verbucht.
- Feuerwehersatzabgaben sind keine Steuern. Es gelten folgende Konten:

Feuerwehersatzabgabe	1500.4200
Tatsächliche Forderungsverluste Feuerwehersatzabgabe	1500.3181

12.2.2 Steuerabschreibungen

Bei den Steuerabschreibungen wird zwischen zweifelhaften und uneinbringbaren Forderungen unterschieden. Während erstere eine Wertberichtigung bedingen, werden letztere als tatsächliche Forderungsverluste ausgewiesen. Die beiden Fälle werden nachfolgend dargestellt.

Zweifelhafte Steuerguthaben (Wertberichtigungen)

Steuerguthaben müssen jährlich bewertet und gegebenenfalls wertberichtigt werden. Für grössere Forderungen und bekannte Risiken sind Einzelwertberichtigungen im Rahmen des erwarteten Forderungsausfalles und unabhängig einer Obergrenze vorzunehmen. Für den restlichen Teil der Steuerforderungen werden pauschale Wertberichtigungen im Umfang der durchschnittlichen Erfahrungswerte der tatsächlichen Forderungsverluste auf Steuerguthaben der letzten drei Jahre oder von maximal 2% der restlichen Bruttosteuerguthaben vorgenommen (siehe Beispiel auf der folgenden Seite).

Für die per 31. Dezember des Rechnungsjahres hängigen Steuereinsprachen und Rekurse werden zusätzliche Wertberichtigungen gebildet und zwar abhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Gutheissung. Dabei ist das Wesentlichkeitsprinzip zu beachten. Beispiel: Ein Steuerzahler erhält im Jahr 2014 die Steuerveranlagung für das Steuerjahr 2013 in der Höhe von 100'000 Franken. Er erhebt dagegen eine Einsprache. Diese Einsprache kann aber erst im Jahr 2015 behandelt werden. Man rechnet damit, dass der Einsprecher teilweise Recht bekommt und die Steuerveranla-

⁴ Diese Umbuchung dient nur der Bruttodarstellung von Forderungen gegenüber den Steuerpflichtigen und Guthaben der Steuerpflichtigen per 31. Dezember, damit auch die Wertberichtigungen korrekt berechnet werden können. Das Konto 10120 wird am 1. Januar mittels Umkehrbuchung wieder aufgelöst.

gung mit einer Wahrscheinlichkeit von 80% auf 75'000 Franken reduziert werden muss. In diesem Fall ist auf den Steuerforderungen eine Wertberichtigung in der Höhe von 20'000 Franken⁵ zu bilden.

Uneinbringbare Steuerguthaben und Steuererlasse (Tatsächliche Forderungsverluste)

Uneinbringbare Steuerguthaben liegen dann vor, wenn für das gesamte oder einen Teil eines Steuerguthabens kein Betreibungsverfahren eingeleitet werden kann (z.B. Schuldner hat unbekannten Aufenthalt), das Betreibungsverfahren abgebrochen wurde oder wenn ein Verlustschein vorliegt. Die Abschreibung erfolgt bei der Einkommenssteuer über das Konto 9101.3183 „Tatsächliche Forderungsverluste Einkommenssteuern“. Dabei ist es unerheblich, ob dieselbe Forderung bereits früher als zweifelhaft eingestuft wurde oder nicht. Die Verzugszinsen, die seit der Fälligkeit der Steuer angefallen sind, sind ebenfalls als Steuerabschreibung abzuschreiben (Konto 9101.3183).

Steuererlasse gelten als uneinbringbare Steuerguthaben und werden daher gleich wie Abschreibungen verbucht (9101.3183). Es empfiehlt sich aber, dafür separate Laufnummern zu verwenden.

Beispiel 1: Zweifelhafte Steuerguthaben

Die Gemeinde X rechnet erfahrungsgemäss mit einem Ausfall von 2% des Steuerguthabens. Zusätzlich befindet sich die juristische Person Z in erheblichen Zahlungsschwierigkeiten und von den von dieser Unternehmung geschuldeten Steuern in Höhe von 175'000 Franken wird nur ein Eingang in der Höhe von 20% erwartet.

Im laufenden Jahr weist die Gemeinde X per Ende Jahr ein Steuerguthaben von 4.5 Mio. Franken aus. Die Wertberichtigungen auf Forderungen Gemeindesteuern (Konto 10121) per Anfang Jahr betrugen 220'000 Franken. Diese sind entsprechend anzupassen:

<u>1. Einzelwertberichtigung Firma Z</u> (80% von 175'000)	Fr. 140'000
<u>2. Pauschalwertberichtigung der übrigen Steuerpflichtigen</u>	
Total Steuerforderungen (Konto 10120) per 31.12.2014	Fr. 4'500'000
davon: Steuerforderung bei der Firma Z	- Fr. 175'000
Massgebender Betrag für Pauschalwertberichtigung	<u>Fr. 4'325'000</u>
Pauschalwertberichtigung (2% von 4'325'000)	Fr. 86'500
<u>3. Totale Wertberichtigung per 31.12.14</u>	<u>Fr. 226'500</u>
<u>4. Anpassung Wertberichtigungskonto</u>	
Bestand Wertberichtigungen auf Forderungen (Konto 10121) per 1.1.14	- Fr. 220'000
Erhöhung Wertberichtigungen auf Forderungen Gemeindesteuern	<u>Fr. 6'500</u>

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.2014	Anpassung der Wertberichtigung Steuerguthaben	Wertberichtigung Steuerguthaben	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern	
		9100.3182	10121	Fr. 6'500

Falls die Wertberichtigung am Jahresende tiefer ist als zu Jahresbeginn, dann ist die entsprechende Auflösung zu verbuchen (Umkehrbuchung).

⁵ Steuerertragsminderung von 25'000 Franken multipliziert mit der Eintretenswahrscheinlichkeit von 80% = 20'000 Franken.

Beispiel 2: Uneinbringbare Steuerguthaben

Ein Steuerpflichtiger gerät in den privaten Konkurs und kann die ausstehende Steuerrechnung 2014 in der Höhe von 10'000 Franken zuzüglich 458 Franken Verzugszins sowie 80 Franken Betreibungsgebühren nicht mehr begleichen. Ein Verlustschein über den geschuldeten Betrag wird ausgestellt. Die Forderung ist vollumfänglich abzuschreiben.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
30.08.2015	Abschreibung der Steuerforderung	Tatsächliche Forderungsverluste Einkommenssteuer (Vorjahr)	Forderungen Gemeindesteuern	
		9101.3183	10120	Fr. 10'000
	Abschreibung des Verzugszins	Tatsächliche Forderungsverluste	Forderungen Gemeindesteuern	
		9101.3183	10120	Fr. 458
	Abschreibung der Betreibungsgebühren	Tatsächliche Forderungsverluste	Forderungen Gemeindesteuern	
		0220.3181	10120	Fr. 80

12.2.3 Quellensteuern

Bei Quellensteuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 120'000 Franken pro Jahr wird keine Steuerveranlagung gemacht. Die vom Kanton erhaltenen Quellensteuern (alle 3 Monate) werden wie folgt verbucht: 10020/9100.4002. In diesem Fall entsprechen die eingenommenen Steuern den definitiven Steuern. Das vierte Quartal muss periodengerecht abgegrenzt werden.

Bei Quellensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 120'000 Franken pro Jahr wird nachträglich eine Steuerveranlagung gemacht. Die vom Kanton mit einer separaten Abrechnung unregelmässig erhaltenen „Quellensteuern“ werden nicht als Quellensteuern verbucht, sondern dem jeweiligen Steuerpflichtigen gutgeschrieben: 10020/10120. Die definitive Veranlagung wird als Einkommens- oder Vermögenssteuer (Vorjahr) gebucht (9101.4000 oder 9101/4001)⁶. Zur vollständigen Darstellung ist für Steuerpflichtige über 120'000 Franken der mutmassliche Steuerertrag abzugrenzen (siehe dazu Kapitel 7.2.3).

⁶ Wenn die Gemeinde das Inkasso selbst macht, dann lautet das Bilanzkonto: 10120

12.3 Ausserordentliche Buchungen

Grundsätzlich gibt es im HRM2 zwei Arten von ausserordentlichen Transaktionen:

- finanzpolitisch motivierte Buchungen (wie Einlage in Vorfinanzierung)
- nicht finanzpolitisch motivierte Buchungen (wie Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen)

Einlagen in das Eigenkapital (Kontengruppe 389) resp. Entnahmen aus dem Eigenkapital (Kontengruppe 489) für Rücklagen der Globalbudgetbereiche und Vorfinanzierungen gelten immer als ausserordentlichen Aufwand, resp. Ertrag. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien finden somit für die Kontengruppen **keine** Anwendung.

Nicht finanzpolitisch motivierter Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn:

- mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte,
- sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen,
- sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören und
- der Betrag wesentlich ist.

Diese Kriterien sind zwingend kumulativ einzuhalten. Ansonsten gilt der Sachverhalt nicht als ausserordentlich.

Der Begriff ausserordentlich darf nicht verwechselt werden mit aussergewöhnlich. Es sind viele aussergewöhnliche Sachverhalte denkbar, die jedoch nicht als ausserordentlich verbucht werden dürfen (zum Beispiel die Ausfinanzierung einer Pensionskasse). Der Begriff „ausserordentlich“ ist sehr eng auszulegen, weshalb es praktisch keine ausserordentlichen Buchungen geben sollte. Auf keinen Fall darf die ausserordentliche Stufe der Erfolgsrechnung für eine Manipulierung des ordentlichen Ergebnisses missbraucht werden.

Als ausserordentlich gelten zum Beispiel:

- Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (wie Sturmschäden).
- Erträge aus Spenden, zum Beispiel der Glückskette.

Nicht als ausserordentlich gelten zum Beispiel:

- Steuererträge: Diese können aufgrund konjunktureller Faktoren starken Schwankungen unterworfen sein. Solche Schwankungen liegen jedoch in der Natur der Sache und gelten nicht als ausserordentlich.
- Finanzausgleich: Auch wenn der Finanzausgleich Schwankungen unterliegt, so ist er in keinem Fall als ausserordentlich zu betrachten, auch nicht derjenige Teil, welche über/unter den Erwartungen liegt.
- Ausfinanzierung der Pensionskasse: Dies sind de facto in der Vergangenheit zu wenig bezahlte Beiträge, die es nachzuholen gilt.
- Gewinne resp. Verluste aus Privatisierungen (z.B. Verkauf der eigenen Antennenanlage mit einem entsprechenden Gewinn).
- Erlöse aus Heimfallrechten.
- Gewinne resp. Verluste aus dem Verkauf von Aktien, Beteiligungen, Liegenschaften, etc.
- Selbstverständlich gelten auch die Verbuchung von Rückstellungen oder Einlagen und Entnahmen in/aus Fonds und Spezialfinanzierungen grundsätzlich nicht als ausserordentlich.

Bei all diesen Beispielen werden nicht sämtliche Kriterien kumulativ eingehalten: Sie sind entweder voraussehbar und/oder beeinflussbar und/oder gehören zum operativen Geschäft.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 13

13	Inhalte des Budgets	
13.1	Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte	1
13.2	Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget	2
13.3	Auflistung der Finanzkennzahlen	3
13.4	Ergebnisübersicht.....	4
13.5	Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen	5
13.6	Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten	6
13.7	Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung	7
13.8	Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen.....	8
13.9	Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten.....	9
13.10	Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung	10
13.11	Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen	11
13.12	Bericht der Rechnungsprüfungskommission	12
13.13	Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss	13

13.1 Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte

Kommentar: Im Rahmen der „Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte“ kann die Leserschaft auf spezielle Eigenheiten der öffentlichen Rechnungslegung hingewiesen werden.

Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.

Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwänderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Abschreibungen

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer

verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fix-degressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen.

Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

13.2 Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Kommentar: Gemäss § 28 der Gemeinderechnungsverordnung ist die Erfolgsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie hinsichtlich wesentlicher, ungebundener Ausgaben zu erläutern. Die Investitionsrechnung ist hinsichtlich der wesentlichen Beträge zu erläutern. Dabei sollte sich jede Gemeinde den Begriff „wesentlich“ definieren, in den Erläuterungen offen legen und im Sinne der Stetigkeit möglichst unverändert lassen. Sinnvoll ist die Definition einer Regelung kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Abweichung von 10% und mindestens 5000 Franken).

Es empfiehlt sich die Erläuterungen in einen allgemeinen Teil („Allgemeine Bemerkungen“) und einen spezifischen Teil („Bemerkungen zu den einzelnen Konten“) zu unterteilen. Im allgemeinen Teil kann auch auf die Kennzahlen (siehe Kapitel 13.3) Bezug genommen werden. Im spezifischen Teil werden die in der Detailerfolgsrechnung gekennzeichneten Konten (siehe 13.7) erläutert. Bei der Investitionsrechnung werden zumindest alle Ausgaben, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist (siehe 13.10), erläutert. Darüber hinaus macht es Sinn die noch nicht beschlossenen Ausgaben kurz zu erläutern und anzukündigen, wann diese beschlossen werden sollen. Bei den bereits beschlossenen Sondervorlagen kann über die im Budgetjahr zu tätigen Ausgaben informiert werden.

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2016

Allgemeine Bemerkungen

Der für das Jahr 2016 budgetierte *Personalaufwand* (14.66 Mio. Franken) verringert sich im Vergleich zum Budget 2015 leicht um 0,6% und gegenüber der Jahresrechnung um 3,1%. Dies ist in erster Line eine Folge der Reduktion bei den Lehrerlöhnen. Mehrere Lehrer wurden pensioniert und durch jüngere (tiefere Erfahrungsstufe) Lehrer ersetzt.

...

Bemerkungen zu den einzelnen Konten (*)

Erfolgsrechnung

0110.3000 Durch die Zusammenlegung der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission wird es zu einer weiteren Kostensenkung im Jahr 2016 kommen.

0220.3100 Die Bestuhlung im Sitzungszimmer im Dachstock der Gemeindeverwaltung wird erneuert.

0220.3130 Wegen der neuen Pässe und Identitätskarten wird mit Mehrkosten in der Höhe von 75'000 Franken im Vergleich zum Vorjahresbudgets gerechnet (siehe auch Konto 0220.4240).

...

Investitionsrechnung

0290.5040.0100 Gegen die zweite Etappe der Sanierung des alten Gemeindehauses (Sondervorlagenbeschluss vom 11.12.2013) wurde im Jahr 2014 Einsprache erhoben, was zu einer Verzögerung führte. Die Sanierung wird voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen sein.

2120.5040.0100 Die Sanierung des Primarschulhauses wird voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen. Für Abschlussarbeiten werden Kosten in der Höhe von 275'000 Franken veranschlagt.

2120.5040.0200 Die Aula soll saniert – rollstuhlgängig mit Rampe und Ersatz Parkett – werden.

6150.5010.0200 Das Trottoir Schützenstrasse soll mittels Sondervorlage an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2016 beschlossen werden.

...

13.3 Auflistung der Finanzkennzahlen

Kommentar: Die Finanzkennzahlen werden vom Statistischen Amt berechnet und sind in dieser Form abzubilden. Die Berechnungen entsprechen den Empfehlungen aus dem HRM2-Handbuch der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Sie sind im Kapitel 16 aufgelistet.

Einwohnergemeinde Musterdorf		FINANZKENNZAHLEN			
Kennzahl	Budget 2016		Budget 2015	ø 5 Jahre	Kantonale Richtwerte
	Wert	Bewertung	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad - Gesamt - Allgemeiner Haushalt - Spezialfinanzierung Wasser - Spezialfinanzierung Abwasser	62% 55% 90% 110%		134% 150% 81% 99%	95% 98% 80% 66%	Der jährliche Selbstfinanzierungsgrad kann stark schwanken. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad gegen 100% betragen, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung und die Konjunkturlage (bei Hochkonjunktur möglichst über 100%) eine Rolle spielt.
Zinsbelastungsanteil	0.6%	Gut	0.7%	0.9%	<4%: Gut 4%-9%: Genügend >9%: Schlecht
Kapitaldienstanteil	10%	Tragbare Belastung	9%	10%	<5%: Geringe Belastung 5%-15%: Tragbare Belastung >15%: Hohe Belastung
Selbstfinanzierungsanteil	8%	Schlecht	15%	12%	>20%: Gut 10%-20%: Mittel <10%: Schlecht
Investitionsanteil	11%	Mittlere Investitionstätigkeit	11%	13%	<10%: Schwache Investitionstätigkeit 10%-20%: Mittlere Investitionstätigkeit 20%-30%: Starke Investitionstätigkeit >30%: Sehr starke Investitionstätigkeit

13.4 Ergebnisübersicht

Kommentar: Dieses Dokument stellt das budgetierte Jahresergebnis der Gemeinde dar. Es setzt sich zusammen aus dem dreistufigen Ergebnis der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung.

- Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit ergibt sich aus den zweistelligen Aufwandkonten 30, 31, 33, 35, 36 und Ertragskonten 40, 41, 42, 43, 45, 46.
- Das Ergebnis aus Finanzierung ergibt sich aus dem zweistelligen Aufwandkonten 34 und Ertragskonto 44.
- Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.
- Das ausserordentliche Ergebnis ergibt sich aus dem zweistelligen Aufwandkonten 38 und Ertragskonto 48 (in den Spezialfinanzierungen dürfen keine ausserordentlichen Aufwände und Erträge verbucht werden; sonst stimmt das Gesamtergebnis nicht).
- Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Summen des operativen sowie des ausserordentlichen Ergebnisses.
- Die Kontengruppen 39 und 49 (interne Verrechnungen) haben keinen Einfluss auf das Ergebnis, müssen aber im Total der Erfolgsrechnung (erste Zeile) enthalten sein.

Einwohnergemeinde Musterdorf							ERGEBNISÜBERSICHT					
							Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
							Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG							38'448'000	37'557'000	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
Betriebliches Ergebnis: Aufwandüberschuss								1'281'000				
Ertragsüberschuss									1'800'000		951'258.65	
Ergebnis aus Finanzierung: Aufwandüberschuss								85'000		76'000		79'586.50
Ertragsüberschuss												
Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung): Aufwandüberschuss								1'366'000				
Ertragsüberschuss									1'724'000		871'672.15	
Ausserordentliches Ergebnis: Aufwandüberschuss										65'000		
Ertragsüberschuss							475'000				15'123.25	
Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich): Aufwandüberschuss								891'000				
Ertragsüberschuss									1'659'000		886'795.40	
							Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG							4'608'000	930'000	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
Zunahme der Nettoinvestitionen								3'678'000		3'377'500		2'264'445.45
Abnahme der Nettoinvestitionen												

13.5 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen

Kommentar: Die Funktionale Gliederung ist der Zusammenzug auf die einstelligen Funktionskonten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Aufwendungen sind nicht zu unterscheiden. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen der Budgets in Franken. Ein Zusammenzug der zweistelligen Funktionen ist nicht notwendig. Pro einstellige Funktion ist jeweils der Nettoaufwand resp. der Nettoertrag auszuweisen.

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERFOLGSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
Zusammenzug		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		38'448'000	37'557'000	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
AUFWANDÜBERSCHUSS			891'000			886'795.40	
ERTRAGSÜBERSCHUSS				1'659'000			
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG		5'005'000	1'035'000	5'279'000	1'128'000	5'242'197.35	1'210'154.25
NETTOAUFWAND			3'970'000		4'151'000		4'032'043.10
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		1'458'000	989'000	1'640'000	1'250'000	1'958'991.50	1'205'896.65
NETTOAUFWAND			469'000		390'000		753'094.85
2 BILDUNG		11'748'000	3'985'000	10'980'000	3'740'000	10'526'987.95	3'258'974.80
NETTOAUFWAND			7'763'000		7'240'000		7'268'013.15
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE		1'258'000	300'000	1'120'000	250'000	1'125'698.25	350'214.20
NETTOAUFWAND			958'000		870'000		775'484.05
4 GESUNDHEIT		1'750'000	335'000	1'720'000	340'000	1'698'547.20	332'152.05
NETTOAUFWAND			1'415'000		1'380'000		1'366'395.15
5 SOZIALE SICHERHEIT		7'985'000	3'685'000	7'680'000	3'850'000	7'578'965.25	3'821'456.65
NETTOAUFWAND			4'300'000		3'830'000		3'757'508.60
6 VERKEHR		3'759'000	528'000	3'570'000	510'000	3'278'967.55	552'558.45
NETTOAUFWAND			3'231'000		3'060'000		2'726'409.10
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		3'685'000	3'200'000	3'580'000	3'120'000	3'215'478.55	2'958'745.95
NETTOAUFWAND			485'000		460'000		256'732.60
8 VOLKSWIRTSCHAFT		500'000	1'000'000	485'000	825'000	525'635.20	825'896.35
NETTOERTRAG		500'000		340'000		300'261.15	
9 FINANZEN UND STEUERN		1'300'000	22'500'000	1'000'000	23'700'000	1'236'749.85	22'758'964.70
NETTOERTRAG		21'200'000		22'700'000		21'522'214.85	

13.6 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten

Kommentar: Die Artengliederung ist der Zusammenzug aller vierstelligen Kontenarten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht separat ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Aufwendungen sind nicht zu unterscheiden. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen der Budgets in Franken.

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERFOLGSRECHNUNG					
Artengliederung		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	38'448'000		37'054'000		36'388'218.65	
30	Personalaufwand	14'656'800		14'739'000		15'128'426.70	
300	Behörden und Kommissionen	500'000		580'000		515'845.50	
3000	Behörden und Kommissionen	500'000		580'000		515'845.50	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'687'000		5'645'000		5'612'478.65	
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'687'000		5'645'000		5'612'478.65	
302	Löhne Lehrkräfte	6'128'000		6'258'000		6'697'458.25	
3020	Löhne Lehrkräfte	6'128'000		6'258'000		6'697'458.25	
303	Temporäre Arbeitskräfte	50'000		48'000		58'964.45	
3030	Temporäre Arbeitskräfte	50'000		48'000		58'964.45	
304	Zulagen	65'800		70'000		65'047.40	
3040	Erziehungszulagen	35'000		35'000		34'215.65	
3042	Verpflegungszulagen	20'000		28'000		23'587.75	
3043	Wohnungszulagen	5'400		5'000		5'974.80	
3049	Übrige Zulagen	5'400		2'000		1'269.20	
305	Arbeitgeberbeiträge	2'226'000		2'138'000		2'178'632.45	
3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'089'000		1'025'000		1'079'511.55	
3052	Pensionskassen	928'000		912'000		909'745.25	
3053	Unfallversicherungen	69'000		67'000		66'254.05	
3054	Familienausgleichskassen	64'000		63'000		67'412.10	
3055	Krankentaggeldversicherungen	60'000		59'000		53'694.15	
3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge	16'000		12'000		2'015.35	
...	...	...	...	...	...	...	...

13.7 Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung

Kommentar: Dieses Dokument stellt alle achtstelligen Konten der Erfolgsrechnung dar. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen der Budgets in Franken. Laufnummern (9.-12. Ziffer) sind in der Detailrechnung zu unterdrücken. Dafür ist die funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie hinsichtlich wesentlicher, ungebundener Ausgaben zu erläutern (siehe 15.2 „Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget“). Die zu erläuternden Konten sollten gekennzeichnet werden (beispielsweise mit einem Stern).

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERFOLGSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	38'448'000	37'557'000	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	5'005'000	1'035'000	5'279'000	1'128'000	5'242'197.35	1'210'154.25
01	Legislative und Exekutive	554'000		546'000		584'088.35	
011	Legislative	204'000		216'000		254'536.30	
0110	Legislative	204'000		216'000		254'536.30	
0110.3000	Behörden und Kommissionen*	146'000		169'000		199'532.25	
0110.3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	14'000		16'000		16'123.65	
0110.3099	Sonstiger Personalaufwand	4'000		3'000		1'700.50	
0110.3100	Büromaterial	6'000		6'000		7'000.35	
0110.3102	Drucksachen, Publikationen	13'000		8'000		10'089.15	
0110.3170	Reisekosten und Spesen	15'000		10'000		14'000.50	
0110.3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	6'000		4'000		6'089.90	
012	Exekutive	350'000		330'000		329'552.05	
0120	Exekutive	350'000		330'000		329'552.05	
0120.3000	Behörden und Kommissionen	300'000		280'000		278'958.55	
0120.3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	25'000		25'000		24'856.20	
0120.3099	Sonstiger Personalaufwand	15'000		17'000		15'879.55	
0120.3170	Reisekosten und Spesen	10'000		8'000		9'857.75	
02	Allgemeine Dienste	2'923'000	785'000	3'257'000	788'000	3'259'744.00	820'154.00
...	...	...	...	...	...	...	...

13.8 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen

Kommentar: Die Funktionale Gliederung der Investitionsrechnung ist der Zusammenzug auf die einstelligen Funktionskonten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Aufwendungen sind nicht zu unterscheiden. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen des Budgets in Franken. Ein Zusammenzug der zweistelligen Funktionen ist nicht notwendig. Der Abschluss (Funktion 9990) wird nicht abgebildet. Auf den „Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen“ kann verzichtet werden, falls die Detailinvestitionsrechnung (Kapitel 13.10) weniger als zwei Seiten lang ist.

Einwohnergemeinde Musterdorf						
INVESTITIONSRECHNUNG						
Funktionale Gliederung	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
Zusammenzug	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	4'608'000	930'000	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
ZUNAHME DER NETTOINVESTITIONEN		3'678'000		3'377'500		2'264'445.45
ABNAHME DER NETTOINVESTITIONEN						
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	565'000	33'000	715'000	20'000	492'555.85	
NETTOAUSGABEN		532'000		695'000		492'555.85
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	88'000	14'000	82'500	15'000	36'599.15	
NETTOAUSGABEN		74'000		67'500		36'599.15
2 BILDUNG	385'000		370'000		258'917.85	
NETTOAUSGABEN		385'000		370'000		258'917.85
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	180'000		190'000		1'122'365.85	24'258.95
NETTOAUSGABEN		180'000		190'000		1'098'106.90
6 VERKEHR	1'800'000	20'000	1'320'000	36'000	428'956.50	28'654.85
NETTOAUSGABEN		1'780'000		1'284'000		400'301.65
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'590'000	863'000	1'590'000	819'000	887'456.30	909'492.25
NETTOAUSGABEN		727'000		771'000		
NETTOEINNAHMEN					22'035.95	

13.9 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten

Kommentar: Die Artengliederung der Investitionsrechnung ist der Zusammenzug aller vierstelligen Arten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Ausgaben sind nicht zu unterscheiden. Der Abschluss (Arten 590x und 6900) wird hier nicht abgebildet (denkbar ist jedoch, dass dies zur Kontrolle auf einer separaten Auswertung gemacht wird, welche aber dem Budget nicht beizulegen ist).
Auf den „Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten“ kann verzichtet werden, falls die Detailinvestitionsrechnung (Kapitel 13.10) weniger als zwei Seiten lang ist.

Einwohnergemeinde Musterdorf		INVESTITIONSRECHNUNG					
Artengliederung		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	INVESTITIONSAUSGABEN	4'608'000		4'267'500		3'226'851.50	
50	Sachanlagen	4'378'000		4'047'500		2'986'380.20	
5010	Strassen / Verkehrswege	1'800'000		1'320'000		205'368.25	
5020	Wasserbau					298'964.35	
5030	Übrige Tiefbauten	1'540'000		1'920'000		248'347.25	
5040	Hochbauten	1'038'000		807'500		1'985'735.20	
5060	Mobilien					62'060.10	
5090	Übrige Sachanlagen					185'905.05	
52	Immaterielle Anlagen	85'000		80'000		87'596.95	
5200	Software	85'000		80'000		87'596.95	
55	Beteiligungen	145'000		140'000		152'874.35	
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	145'000		140'000		152'874.35	
6	INVESTITIONSEINNAHMEN		930'000		890'000		962'406.05
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		930'000		890'000		962'406.05
6310	Investitionsbeiträge vom Kanton		14'000		15'000		
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden		33'000		20'000		24'258.95
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten		463'000		419'000		509'492.25
6372	Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten		420'000		436'000		428'654.85

13.10 Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung

Kommentar: Dieses Dokument stellt die einzelnen Investitionen nach Funktionen gegliedert dar. Einzelprojekte werden mittels Angabe der Laufnummern (9. bis 12. Ziffer, z. B. 0290.5040.0100) differenziert. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen des Budgets in Franken. Der Abschluss (Funktion 9990; Arten 590x und 6900) wird nicht abgebildet. Investitionsausgaben, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist (Budgetbeschlüsse), sind zu kennzeichnen (beispielsweise mit einem Stern) und zu erläutern (siehe 15.2 „Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget“). Noch nicht beschlossene Sondervorlagen, welche aber im Budgetjahr beschlossen werden sollen, müssen auch aufgeführt werden und sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen. Ausgaben sind in dem Jahr zu budgetieren, in welchem sie getätigt werden sollen. Dies gilt sowohl für Budgetbeschlüsse als auch für Sondervorlagen. Erstreckt sich eine Sondervorlage über mehrere Jahre, dann ist nur der im Budgetjahr auszugebende Anteil ins Budget aufzunehmen. Hat man bereits bei der Budgetierung Kenntnis davon, dass ein Teil der im Budget des laufenden Jahres vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden (können), so ist der entsprechende Anteil ins kommende Budget aufzunehmen. Beispiel: Ursprünglich war vorgesehen, im Jahr 2015 1,5 Mio. Franken und im Jahr 2016 2,5 Mio. Franken einer Sondervorlage auszugeben. Nun weiss man aber, dass im Jahr 2015 wegen einer Einsprache noch keine Ausgaben getätigt werden können. Die gesamten 4 Mio. Franken werden daher im Jahr 2016 ausgegeben und sind auch entsprechend zu budgetieren. Dies gilt auch für Budgetübertragungen gemäss § 25 Abs. 3 GRV.

Einwohnergemeinde Musterdorf		INVESTITIONSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	4'608'000	930'000	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	565'000	33'000	715'000	20'000	492'555.85	
02	Allgemeine Dienste	565'000	33'000	715'000	20'000	492'555.85	
029	Verwaltungsliegenschaften	565'000	33'000	715'000	20'000	492'555.85	
0290	Verwaltungsliegenschaften	565'000	33'000	715'000	20'000	492'555.85	
0290.5040.0100	Sanierung Altes Gemeindehaus	565'000		715'000		492'555.85	
0290.6320.0100	Investitionsbeitrag von Nachbargemeinde		33'000		20'000		
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	88'000	14'000	82'500	15'000	36'599.15	
15	Feuerwehr	88'000	14'000	82'500	15'000	25'000.85	
150	Feuerwehr	88'000	14'000	82'500	15'000	25'000.85	
1500	Feuerwehr	88'000	14'000	82'500	15'000	25'000.85	
1500.5040.0100	Teilsanierung Feuerwehrmagazin	88'000		82'500			
...	...	...	...	...	...	...	...

13.11 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

Kommentar: Dieses Verzeichnis orientiert über das Total beschlossener und beabsichtigter Ausgaben (Bruttoausgaben), die Art des Beschlusses, den Stand der einzelnen Arbeiten und darüber, ob ein Projekt seit der letzten Jahresrechnung abgeschlossen ist. Die in der letzten Jahresrechnung als abgerechnet ausgewiesenen Projekte sind in der Folge nicht mehr aufzuführen. Sofern es keinen Nachtragskredit braucht (Überschreitung), ist die Schlussabrechnung lediglich vom Gemeinderat (Gemeinderatsbeschluss) abzunehmen.

- Spalte „Beschlussart“: Sondervorlagen- (SV), Budget- (BU) oder Nachtragskreditbeschluss (NK), Noch nicht beschlossene Ausgaben (NNB) und Überträge aus dem Finanzvermögen (ÜFV) werden ebenfalls aufgelistet, damit diese Auflistung für das Budgetjahr mit dem Budget übereinstimmt.
- Bei mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereichen (ohne Pauschalsatzmethode) ist in der Spalte „Kredit“ der beschlossene Betrag ohne Mehrwertsteuer abzubilden, damit die getätigten Ausgaben mit der Investitionsrechnung übereinstimmen. Beschlossen werden muss aber der Gesamtbetrag inkl. Mehrwertsteuer. Der beschlossene Kredit ist in der Spalte Bezeichnung zu ergänzen (siehe Beispiel „Fernsehkabel Süd“).
- In der Spalte "Ausgaben 2015" werden nicht die Ausgaben gemäss Budget 2015 sondern die Ausgaben abgebildet, die im 2015 nach aktuellem Wissenstand anfallen werden.

Einwohnergemeinde Musterdorf				AUFLISTUNG DER INVESTITIONEN					
Konto	Bezeichnung	Beschluss		Kredit beschlossen oder vorgesehen	Kumulierte Ausgaben bis 31.12.2014	Verbleibender Kredit ohne Ausgaben 2015 und 2016	Ausgaben 2015 (Hoch- rechnung)	Ausgaben 2016 (Budget)	Verbleibender Kredit per 31.12.2016
		Datum	Art						
	Total			15'155'000	4'866'024.90	10'288'975.10	3'387'500	4'608'000	2'293'475
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			1'250'000	492'555.85	757'444.15	165'000	565'000	27'444
0290.5040.0100	Sanierung Altes Gemeindehaus	11.12.2013	SV	1'250'000	492'555.85	757'444.15	165'000	565'000	27'444
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			200'000		200'000.00	82'500	88'000	29'500
1500.5040.0100	Sanierung Feuerwehrmagazin	18.6.2015	SV	200'000		200'000.00	82'500	88'000	29'500
2	BILDUNG			2'615'000	1'850'285.60	764'714.40	370'000	385'000	9'714
2170.5040.0100	Sanierung Primarschulhaus	18.4.2013	SV	2'500'000	1'850'285.60	649'714.40	370'000	275'000	4'714
2170.5040.0200	Sanierung Aula	8.12.2015	BU	115'000		115'000.00		110'000	5'000
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE			2'455'000	1'905'305.50	549'694.50	160'000	180'000	209'694
3321.5030.0100	Fernsehkabel Süd (Betrag inkl. MwSt: 383'400.-)	17.4.2015	SV	355'000		355'000.00		180'000	175'000
3412.5040.0200	Sanierung Hallenbad	13.3.2013	SV	2'100'000	1'905'305.50	194'694.50	160'000		34'694
6	VERKEHR			4'470'000	227'161.80	4'242'838.20	1'320'000	1'800'000	1'122'838
6150.5010.0200	Trottoir Schützenstrasse	-	NNB	220'000		220'000.00		220'000	0
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Hinweis: Für die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen ist eine analoge Auflistung zu führen. Im Gegensatz zu den Investitionen ins Verwaltungsvermögen werden die Investitionen ins Finanzvermögen aber nicht in der Investitionsrechnung abgebildet.

13.12 Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Kommentar: Die Gliederung dieses Berichts ergibt sich aus den Vorgaben wie sie in Kapitel 19 beschrieben sind. Der Bericht kann durchaus auch mehrere Seiten umfassen. Der RPK-Bericht muss nicht Teil des gebundenen Budgets sein (sofern der Druck vor der Erstellung des RPK-Berichts erfolgt). In diesem Fall ist der RPK-Bericht dem Budget beizulegen.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

1. Auftrag

...

2. Durchführung

...

3. Prüfungsgebiete

...

4. Ergebnisse

...

5. Antrag

...

Musterdorf, den 2.11.2015

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION MUSTERDORF

Die Präsidentin / Der Präsident

(Unterschrift)

2. Unterschrift durch weiteres Mitglied

(Unterschrift)

13.13 Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss

Kommentar: Bei der Einreichung des Budgets an den Kanton ist die Beschlussfassung zu belegen. Grundsätzlich reicht ein unterzeichneter Protokollauszug. Bei der Erstellung des Protokolls kann es aber zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Um die gesetzliche Frist zur Einreichung der Unterlagen an den Kanton einzuhalten, kann es Sinn machen, die Beschlussfassung durch direkte Unterschrift der zuständigen Behörden in den Unterlagen selbst zu bestätigen. Zumindest der Saldo und eine allfällige Einlage in eine Vorfinanzierung sollten auf diesem Dokument vermerkt sein.

Beschlussfassung über das Budget durch die Gemeindeversammlung

Das vorliegende Budget des Jahres 2016 mit einem budgetierten Aufwandüberschuss von 891'000 Franken und Nettoinvestitionen von 3'678'000 Franken wurde an der Gemeindeversammlung vom 8.12.2015 beschlossen.

Musterdorf, den 8.12.2015

GEMEINDERAT MUSTERDORF

Die Präsidentin / Der Präsident

(Unterschrift)

Die Verwalterin / Der Verwalter

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis Kapitel 14

14	Inhalte der Jahresrechnung	
14.1	Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte	1
14.2	Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung	2
14.3	Auflistung der Finanzkennzahlen	3
14.4	Ergebnisübersicht	4
14.5	Geldflussrechnung	5
14.6	Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen	7
14.7	Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten	8
14.8	Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung	9
14.9	Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen	10
14.10	Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten	11
14.11	Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung	12
14.12	Zusammenzug der Bilanz	13
14.13	Detaildarstellung der Bilanz	14
14.14	Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen	15
14.15	Eigenkapitalnachweis	16
14.16	Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens	17
14.17	Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens	18
14.18	Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	19
14.19	Auflistung der Rückstellungen	20
14.20	Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben	21
14.21	Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen	22
14.22	Auflistung der Gemeindebeteiligungen	23
14.23	Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit	24
14.24	Bericht der Rechnungsprüfungskommission	25
14.25	Gemeindeversammlungs- bzw. Wohnerratsbeschluss	26

14.1 Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte

Kommentar: Im Rahmen der „Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte“ kann die Leserschaft auf spezielle Eigenheiten der öffentlichen Rechnungslegung hingewiesen werden. Grundsätzlich handelt es sich um dasselbe Dokument wie beim Budget (Kapitel 13.1). Es kann jedoch um Erläuterungen zur Bilanz ergänzt werden.

Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.

Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Absatz 2 des Gemeindegesetzes).

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwänderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldenstruktur der Gemeinde zu Jahresbeginn und zum Jahresende. Sie umfasst die Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und Passiven (Fremd- und Eigenkapital).

Abschreibungen

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie

zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fix-degressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen.

Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

14.2 Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung

Kommentar: Gemäss § 37 der Gemeinderechnungsverordnung sind die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern. Dabei sollte sich jede Gemeinde den Begriff „wesentlich“ definieren, in den Erläuterungen offen legen und im Sinne der Stetigkeit möglichst unverändert lassen. Sinnvoll ist die Definition einer Regelung kumulativ zu erfüllender Kriterien (Abweichung von 10% und mindestens 5000 Franken). Es empfiehlt sich die Erläuterungen in einen allgemeinen Teil („Allgemeine Bemerkungen“) und einen spezifischen Teil („Bemerkungen zu den einzelnen Konten“) zu unterteilen. Eine vom Gemeinderat vorgeschlagene Einlage in eine Vorfinanzierung ist zu vermerken. Im allgemeinen Teil kann auch auf die Kennzahlen (siehe Kapitel 14.3) Bezug genommen werden. Im spezifischen Teil werden die in der Detailerfolgsrechnung und in der Detailinvestitionsrechnung gekennzeichneten Konten (siehe 16.8 und 16.11) erläutert.

Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2015

Allgemeine Bemerkungen

In der Jahresrechnung 2015 resultierte ein Ertragsüberschuss von 1.6 Mio. Franken. Der Bilanzüberschuss ist aber mit 1.9 Mio. Franken noch immer relativ tief. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, auch in diesem Jahr keine Einlage in eine Vorfinanzierung zu tätigen, sondern den gesamten Ertragsüberschuss ins Eigenkapital einzulegen.

Der Sachaufwand (8.5 Mio. Franken) ist gegenüber dem Budget des Vorjahres um 0.4 Mio. Franken oder um 4,9 % höher. Gegenüber der Rechnung 2014 erhöhte sich der Sachaufwand um 0.6 Mio. Franken oder um 7,6%. Die Mehrbelastung kam aufgrund eines höheren Aufwandes im Bereich „baulicher Unterhalt“ zustande.

...

Bemerkungen zu den einzelnen Konten (*)

Erfolgsrechnung

0120.3000 Der Gemeinderat musste aus diversen Gründen mehr Sitzungen abhalten als ursprünglich vorgesehen.

0220.3120 Infolge des strengen Winters 2015 waren die Energiekosten höher.

1110.3010 Der Mehraufwand gegenüber dem Budget entstand im Zuge der Reorganisation der Gemeindepolizei und der damit verbundenen Beförderungen und Aufstockung.

...

Investitionsrechnung

0290.5040.0100 Gegen die zweite Etappe der Sanierung des alten Gemeindehauses (Sondervorlagenbeschluss vom 11.12.2013) wurde im Jahr 2014 Einsprache erhoben, was zu einer Verzögerung führte. Die Sanierung wird voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen sein.

0290.6310.0100 Ursprünglich war vorgesehen, dass sich die Nachbargemeinde Hinderdorf mit insgesamt 53'000 Franken am Gemeinschaftsraum beteiligt (20'000 Franken im 2015 und 33'000 Franken im 2016). Hinderdorf hat nun aber einen höheren Nutzungsbedarf am Gemeinschaftsraum angemeldet und wird nach der neuen Vereinbarung insgesamt 66'000 Franken beitragen. Davon wurden 30'000 Franken im 2015 bezahlt.

3412.5040.0200 Die Sanierung des Hallenbades konnte bereits im Jahr 2015 und nicht wie geplant erst im 2016 abgeschlossen werden. Dadurch wurde der im Budget 2015 eingestellte Betrag überschritten, nicht jedoch der Gesamtkredit.

...

14.3 Auflistung der Finanzkennzahlen

Kommentar: Die Finanzkennzahlen werden vom Statistischen Amt berechnet und sind in dieser Form abzubilden. Die Berechnungen entsprechen den Empfehlungen aus dem HRM2-Handbuch der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Sie sind im Kapitel 16 aufgelistet.

Einwohnergemeinde Musterdorf		FINANZKENNZAHLEN			
Kennzahl	Rechnung 2015		Rechnung 2014	ø 5 Jahre	Kantonale Richtwerte
	Wert	Bewertung	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad	- Gesamt	139%	162%	96%	Der jährliche Selbstfinanzierungsgrad kann stark schwanken. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad gegen 100% betragen, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung und die Konjunkturlage (bei Hochkonjunktur möglichst über 100%) eine Rolle spielt.
	- Allgemeiner Haushalt	87%	162%	123%	
	- Spezialfinanzierung Wasser	356%	98%	151%	
	- Spezialfinanzierung Abwasser	219%	566%	114%	
Zinsbelastungsanteil	0,8%	Gut	0,7%	1,7%	<4%: Gut 4%-9%: Genügend >9%: Schlecht
Kapitaldienstanteil	10%	Tragbare Belastung	9%	11%	<5%: Geringe Belastung 5%-15%: Tragbare Belastung >15%: Hohe Belastung
Selbstfinanzierungsanteil	17%	Mittel	13%	15%	>20%: Gut 10%-20%: Mittel <10%: Schlecht
Investitionsanteil	11%	Mittlere Investitionstätigkeit	9%	10%	<10%: Schwache Investitionstätigkeit 10%-20%: Mittlere Investitionstätigkeit 20%-30%: Starke Investitionstätigkeit >30% Sehr starke Investitionstätigkeit
Nettoverschuldungsquotient	-20,10%	Gut	-17,61%	-18,25%	<100%: Gut (Negativer Wert = Nettovermögen) 100%-150%: Genügend >150%: Schlecht
Nettoschuld in Fr./Einwohner	-394.15	Geringe Verschuldung	-347.60	-320.15	< 0 Franken: Nettovermögen 0-600 Franken: Geringe Verschuldung 601-1'500 Franken: Mittlere Verschuldung 1'501-3'000 Franken: Hohe Verschuldung >3'000 Franken: Sehr hohe Verschuldung
Bruttoverschuldungsanteil	43,82%	Sehr gut	42,21%	43,25%	<50%: Sehr gut 50%-100%: Gut 100%-150%: Mittel 150%-200%: Schlecht >200%: Kritisch

14.4 Ergebnisübersicht

Kommentar: Dieses Dokument stellt das budgetierte Jahresergebnis der Gemeinde dar. Es setzt sich zusammen aus dem dreistufigen Ergebnis der Erfolgsrechnung und dem den Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung. Zusätzlich ist der Bilanzüberschuss resp. -fehlbetrag abgebildet.

- Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit ergibt sich aus den zweistelligen Aufwandkonten 30, 31, 33, 35, 36 und Ertragskonten 40, 41, 42, 43, 45, 46.
- Das Ergebnis aus Finanzierung ergibt sich aus dem zweistelligen Aufwandkonten 34 und Ertragskonto 44.
- Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.
- Das ausserordentliche Ergebnis ergibt sich aus dem zweistelligen Aufwandkonten 38 und Ertragskonto 48 (bei Spezialfinanzierungen sind diese Konten nicht zulässig).
- Das Gesamtergebnis ergibt sich aus den Summen des operativen sowie des ausserordentlichen Ergebnisses.
- Die Kontengruppen 39 und 49 (interne Verrechnungen) haben keinen Einfluss auf das Ergebnis, müssen aber im Total der Erfolgsrechnung (erste Zeile) enthalten sein.

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERGEBNISÜBERSICHT					
		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		36'914'977.95	38'530'848.85	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
Betriebliches Ergebnis: Aufwandüberschuss							
Ertragsüberschuss		1'758'312.35		1'800'000		951'258.65	
Ergebnis aus Finanzierung: Aufwandüberschuss			77'858.50		76'000		79'586.50
Ertragsüberschuss							
Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung): Aufwandüberschuss							
Ertragsüberschuss		1'680'453.85		1'724'000		871'672.15	
Ausserordentliches Ergebnis: Aufwandüberschuss			64'582.95		65'000		
Ertragsüberschuss						15'123.25	
Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich): Aufwandüberschuss							
Ertragsüberschuss		1'615'870.90		1'659'000		886'795.40	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG		4'251'976.50	898'224.80	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
Zunahme der Nettoinvestitionen			3'353'751.70		3'377'500		2'264'445.45
Abnahme der Nettoinvestitionen							
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
BILANZ		45'541'829.00	45'541'829.00			43'961'797.55	43'961'797.55
Bilanzüberschuss (+) / Bilanzfehlbetrag (-)			1'905'457.15				289'586.25

14.5 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung muss vorerst nicht erstellt werden.

Platz für Beispiel Geldflussrechnung

14.6 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen

Kommentar: Die Funktionale Gliederung ist der Zusammenzug auf die einstelligen Funktionskonten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Aufwendungen sind nicht zu unterscheiden. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen der Budgets in Franken. Ein Zusammenzug der zweistelligen Funktionen ist nicht notwendig. Pro einstelliger Funktion ist jeweils der Nettoaufwand resp. der Nettoertrag auszuweisen.

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERFOLGSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
Zusammenzug		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		36'914'977.95	38'530'848.85	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
AUFWANDÜBERSCHUSS							
ERTRAGSÜBERSCHUSS		1'615'870.90		1'659'000		886'795.40	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG		5'208'589.60	1'208'967.45	5'279'000	1'128'000	5'242'197.35	1'210'154.25
NETTOAUFWAND			3'999'622.15		4'151'000		4'032'043.10
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		1'604'788.10	1'269'851.35	1'640'000	1'250'000	1'958'991.50	1'205'896.65
NETTOAUFWAND			334'936.75		390'000		753'094.85
2 BILDUNG		10'885'264.90	3'985'098.55	10'980'000	3'740'000	10'526'987.95	3'258'974.80
NETTOAUFWAND			6'900'166.35		7'240'000		7'268'013.15
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE		1'105'847.20	201'225.30	1'120'000	250'000	1'125'698.25	350'214.20
NETTOAUFWAND			904'621.90		870'000		775'484.05
4 GESUNDHEIT		1'700'251.15	342'587.30	1'720'000	340'000	1'698'547.20	332'152.05
NETTOAUFWAND			1'357'663.85		1'380'000		1'366'395.15
5 SOZIALE SICHERHEIT		7'785'552.65	3'958'745.45	7'680'000	3'850'000	7'578'965.25	3'821'456.65
NETTOAUFWAND			3'826'807.20		3'830'000		3'757'508.60
6 VERKEHR		3'548'759.85	528'995.50	3'570'000	510'000	3'278'967.55	552'558.45
NETTOAUFWAND			3'019'764.35		3'060'000		2'726'409.10
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		3'547'898.30	3'004'789.40	3'580'000	3'120'000	3'215'478.55	2'958'745.95
NETTOAUFWAND			543'108.90		460'000		256'732.60
8 VOLKSWIRTSCHAFT		525'478.60	752'698.80	485'000	825'000	525'635.20	825'896.35
NETTOERTRAG		227'220.20		340'000		300'261.15	
9 FINANZEN UND STEUERN		1'002'547.60	23'277'889.75	1'000'000	23'700'000	1'236'749.85	22'758'964.70
NETTOERTRAG		22'275'342.15		22'700'000		21'522'214.85	

14.7 Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten

Kommentar: Die Artengliederung ist der Zusammenzug aller vierstelligen Kontenarten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht separat ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Aufwendungen sind nicht zu unterscheiden. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen der Budgets in Franken.

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERFOLGSRECHNUNG					
Artengliederung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	36'914'977.95		37'054'000		36'388'218.65	
30	Personalaufwand	14'784'637.00		14'739'000		15'128'426.70	
300	Behörden und Kommissionen	585'214.85		580'000		515'845.50	
3000	Behörden und Kommissionen	585'214.85		580'000		515'845.50	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'687'125.95		5'645'000		5'612'478.65	
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'687'125.95		5'645'000		5'612'478.65	
302	Löhne Lehrkräfte	6'248'247.15		6'258'000		6'697'458.25	
3020	Löhne Lehrkräfte	6'248'247.15		6'258'000		6'697'458.25	
303	Temporäre Arbeitskräfte	47'589.30		48'000		58'964.45	
3030	Temporäre Arbeitskräfte	47'589.30		48'000		58'964.45	
304	Zulagen	75'153.75		70'000		65'047.40	
3040	Erziehungszulagen	36'587.40		35'000		34'215.65	
3042	Verpflegungszulagen	29'587.20		28'000		23'587.75	
3043	Wohnungszulagen	3'500.20		5'000		5'974.80	
3049	Übrige Zulagen	5'478.95		2'000		1'269.20	
305	Arbeitgeberbeiträge	2'141'306.00		2'138'000		2'178'632.45	
3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'020'144.90		1'025'000		1'079'511.55	
3052	Pensionskassen	914'587.20		912'000		909'745.25	
3053	Unfallversicherungen	68'888.50		67'000		66'254.05	
3054	Familienausgleichskassen	67'556.70		63'000		67'412.10	
3055	Krankentaggeldversicherungen	59'874.10		59'000		53'694.15	
3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge	10'254.60		12'000		2'015.35	
...	...	...	...	...	...	...	...

14.8 Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung

Kommentar: Dieses Dokument stellt alle achtstelligen Konten der Erfolgsrechnung dar. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen der Budgets in Franken. Laufnummern (9.-12. Ziffer) sind in der Detailrechnung zu unterdrücken. Dafür ist die funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern (siehe 16.2 „Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung“). Die zu erläuternden Konten sollten gekennzeichnet werden (beispielsweise mit einem Stern).

Einwohnergemeinde Musterdorf		ERFOLGSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	36'914'977.95	38'530'848.85	37'054'000	38'713'000	36'388'218.65	37'275'014.05
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	5'208'589.60	1'208'967.45	5'279'000	1'128'000	5'242'197.35	1'210'154.25
01	Legislative und Exekutive	561'921.10		546'000		584'088.35	
011	Legislative	209'754.10		216'000		254'536.30	
0110	Legislative	209'754.10		216'000		254'536.30	
0110.3000	Behörden und Kommissionen	163'258.85		165'000		199'532.25	
0110.3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	16'587.75		16'000		16'123.65	
0110.3099	Sonstiger Personalaufwand	3'524.25		3'000		1'700.50	
0110.3100	Büromaterial	6'250.25		6'000		7'000.35	
0110.3102	Drucksachen, Publikationen	9'958.30		10'000		10'089.15	
0110.3170	Reisekosten und Spesen	8'025.75		12'000		14'000.50	
0110.3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	2'148.95		4'000		6'089.90	
012	Exekutive	352'167.00		330'000		329'552.05	
0120	Exekutive	352'167.00		330'000		329'552.05	
0120.3000	Behörden und Kommissionen*	298'598.35		280'000		278'958.55	
0120.3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	24'587.05		25'000		24'856.20	
0120.3099	Sonstiger Personalaufwand	19'523.10		17'000		15'879.55	
0120.3170	Reisekosten und Spesen	9'458.50		8'000		9'857.75	
02	Allgemeine Dienste	3'029'478.65	785'000.00	3'257'000	788'000	3'259'744.00	820'154.00
022	Allgemeine Dienste	2'985'478.65	682'547.25	2'894'000	689'000	2'789'000.00	785'000.00
...	...	...	...	...	...	...	...

14.9 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen

Kommentar: Die Funktionale Gliederung der Investitionsrechnung ist der Zusammenzug auf die einstelligen Funktionskonten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Aufwendungen sind nicht zu unterscheiden. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen des Budgets in Franken. Ein Zusammenzug der zweistelligen Funktionen ist nicht notwendig. Der Abschluss (Funktion 9990) wird nicht abgebildet.
Auf den „Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen“ kann verzichtet werden, falls die Detailinvestitionsrechnung (Kapitel 14.11) weniger als zwei Seiten lang ist.

Einwohnergemeinde Musterdorf		INVESTITIONSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
Zusammenzug		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG		4'251'976.50	898'224.80	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
ZUNAHME DER NETTOINVESTITIONEN			3'353'751.70		3'377'500		2'264'445.45
ABNAHME DER NETTOINVESTITIONEN							
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG		169'846.15	30'000.00	715'000	20'000	492'555.85	
NETTOAUSGABEN			139'846.15		695'000		492'555.85
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		82'131.55	16'254.45	82'500	15'000	36'599.15	
NETTOAUSGABEN			65'877.10		67'500		36'599.15
2 BILDUNG		366'651.70		370'000		258'917.85	
NETTOAUSGABEN			366'651.70		370'000		258'917.85
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE		174'547.65		190'000		1'122'365.85	24'258.95
NETTOAUSGABEN			174'547.65		190'000		1'098'106.90
6 VERKEHR		1'867'554.15	34'282.75	1'320'000	36'000	428'956.50	28'654.85
NETTOAUSGABEN			1'833'271.40		1'284'000		400'301.65
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		1'591'245.30	817'687.60	1'590'000	819'000	887'456.30	909'492.25
NETTOAUSGABEN			773'557.70		771'000		
NETTOEINNAHMEN						22'035.95	

14.10 Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten

Kommentar: Die Artengliederung der Investitionsrechnung ist der Zusammenzug aller vierstelligen Arten. Die einzelnen Finanzierungsbereiche werden darin nicht ausgewiesen, d.h. steuer- und gebührenfinanzierte Ausgaben sind nicht zu unterscheiden. Der Abschluss (Arten 590x und 6900) wird hier nicht abgebildet (denkbar ist jedoch, dass dies zur Kontrolle auf einer separaten Auswertung gemacht wird, welche aber dem Budget nicht beizulegen ist). Auf den „Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten“ kann verzichtet werden, falls die Detailinvestitionsrechnung (Kapitel 14.11) weniger als zwei Seiten lang ist.

Einwohnergemeinde Musterdorf		INVESTITIONSRECHNUNG					
Artengliederung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	INVESTITIONSAUSGABEN	4'251'976.50		4'267'500		3'226'851.50	
50	Sachanlagen	4'033'727.75		4'047'500		2'986'380.20	
5010	Strassen / Verkehrswege	1'867'554.15		1'320'000		205'368.25	
5020	Wasserbau					298'964.35	
5030	Übrige Tiefbauten	1'372'996.55		1'920'000		248'347.25	
5040	Hochbauten	793'177.05		807'500		1'985'735.20	
5060	Mobilien					62'060.10	
5090	Übrige Sachanlagen					185'905.05	
52	Immaterielle Anlagen	75'879.85		80'000		87'596.95	
5200	Software	75'879.85		80'000		87'596.95	
55	Beteiligungen	142'368.90		140'000		152'874.35	
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	142'368.90		140'000		152'874.35	
6	INVESTITIONSEINNAHMEN		898'224.80		890'000		962'406.05
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		898'224.80		890'000		962'406.05
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen		119'875.25		15'000		
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden		30'000		20'000		24'258.95
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten		68'475.10		419'000		509'492.25
6372	Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten		679'874.45		436'000		428'654.85
...	...		...		...		...

14.11 Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung

Kommentar: Dieses Dokument stellt die einzelnen Investitionen nach Funktionen gegliedert dar. Einzelprojekte werden mittels Angabe der Laufnummern (9. bis 12. Ziffer, z. B. 0290.5040.0100) differenziert. Die Saldi der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen, diejenigen des Budgets in Franken. Der Abschluss (Funktion 9990; Arten 590x und 6900) wird nicht abgebildet. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Budget sind zu erläutern (siehe 16.2 „Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung“). Die zu erläuternden Konten sollten gekennzeichnet werden (beispielsweise mit einem Stern).

Einwohnergemeinde Musterdorf		INVESTITIONSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung		Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
Konto	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	4'251'976.50	898'224.80	4'267'500	890'000	3'226'851.50	962'406.05
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	169'846.15	30'000.00	715'000	20'000	492'555.85	
02	Allgemeine Dienste	169'846.15	30'000.00	715'000	20'000	492'555.85	
029	Verwaltungsliegenschaften	169'846.15	30'000.00	715'000	20'000	492'555.85	
0290	Verwaltungsliegenschaften	169'846.15	30'000.00	715'000	20'000	492'555.85	
0290.5040.0100	Sanierung Altes Gemeindehaus*	169'846.15		715'000		492'555.85	
0290.6310.0100	Investitionsbeitrag von Nachbargemeinde*		30'000.00		20'000		
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	82'131.55	16'254.45	82'500	15'000	36'599.15	
15	Feuerwehr	82'131.55	16'254.45	82'500	15'000	25'000.85	
150	Feuerwehr	82'131.55	16'254.45	82'500	15'000	25'000.85	
1500	Feuerwehr	82'131.55	16'254.45	82'500	15'000	25'000.85	
1500.5040.0100	Teilsanierung Feuerwehrmagazin	82'131.55		82'500		25'000.85	
1500.6310.0100	Beitrag Gebäudeversicherung		16'254.45		15'000		
16	Militär und Bevölkerungsschutz					11'598.30	
161	Militär					11'598.30	
...	...	...	...	...	...	...	...

14.12 Zusammenzug der Bilanz

Kommentar: Der Zusammenzug der Bilanz fasst auf einen Blick die wichtigsten Bilanzpositionen der Gemeinde zusammen. Es wird hier v.a. ein Überblick über die verschiedenen Finanzierungsgebiete (steuerfinanziert und Spezialfinanzierungen) gegeben. Nicht geführte Spezialfinanzierungen (z.B. Antenne) müssen nicht aufgeführt werden. Dafür sind zusätzliche freiwillige Spezialfinanzierungen (z.B. Wärmeverbund) aufzuführen. Der Zusammenzug umfasst folgende Konti:

<u>Bezeichnung Aktive</u>	<u>Konti</u>	<u>Bezeichnung Passive</u>	<u>Konti</u>
Allgemeiner Haushalt	14xx0	Allgemeiner Haushalt	291, 292, 29300, 29310, 29600, 29601, 29990
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	14xx1	Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	29990
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	14xx2	PK-Bilanzfehlbetrag	29601
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	14xx3	Vorfinanzierungen	29300, 29310
Spezialfinanzierung Antenne	14xx5	Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	291, 292
		Spezialfinanzierung Wasserversorgung	29001, 29301, 29311
		Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	29002, 29302, 29312
		Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	29003, 29303, 29313
		Spezialfinanzierung Antenne	29005, 29305, 29315

Einwohnergemeinde Musterdorf		BILANZ			
Bilanzkonten Zusammenzug		Bestand per 1.1.2015	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2015
1	AKTIVEN	43'961'797.55	116'137'119.75	114'557'088.30	45'541'829.00
10	FINANZVERMÖGEN	16'165'467.25	111'885'143.25	111'075'542.70	16'975'067.80
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	27'796'330.30	4'251'976.50	3'481'545.60	28'566'761.90
	Allgemeiner Haushalt	19'413'217.70	2'660'731.20	2'125'320.00	20'997'456.90
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	5'631'910.80	695'451.30	735'684.30	5'591'677.80
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'629'654.15	895'794.00	478'014.30	2'047'433.85
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	72'720.30		5'000.00	67'720.30
	Spezialfinanzierung Antenne	1'048'828.05		137'527.00	911'301.05
2	PASSIVEN	43'961'797.55	24'352'084.40	22'772'052.95	45'541'829.00
20	FREMDKAPITAL	32'522'495.85	22'312'111.00	21'997'984.45	32'836'622.40
29	EIGENKAPITAL	11'439'301.70	2'039'973.40	774'068.50	12'705'206.60
	Allgemeiner Haushalt	3'289'586.25	1'615'870.90		4'905'457.15
	Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	289'586.25	1'615'870.90		1'905'457.15
	Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag	2'775'874.00			2'775'874.00
	Vorfinanzierungen	100'000.00			100'000.00
	Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	124'126.00			124'126.00
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	3'456'789.00		312'456.30	3'144'332.70
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'464'684.45		245'789.15	3'218'895.30
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	12'458.00		215'823.05	-203'365.05
	Spezialfinanzierung Antenne	2'215'784.00	424'102.50		2'639'886.50

14.13 Detaildarstellung der Bilanz

Kommentar: Die Bilanz weist die Saldi der fünfstelligen Bilanzkonten aus. Die mit den Ziffern 9-12 nummerierten Unterkonten sind in diesem Dokument zu unterdrücken. Der Nachweis einzelner Unterkonten erfolgt im Rahmen des Anhangs, z.B. im Rahmen der "Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens".

Einwohnergemeinde Musterdorf		BILANZ			
Konto	Bezeichnung	Bestand per 1.1.2015	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2015
1	AKTIVEN	43'961'797.55	116'137'119.75	114'557'088.30	45'541'829.00
10	FINANZVERMÖGEN	16'165'467.25	111'885'143.25	111'075'542.70	16'975'067.80
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'318'705.15	27'816'347.80	27'717'449.95	2'417'603.00
1000	Kasse	10'258.25	495'589.35	500'289.35	5'558.25
10000	Kasse	10'258.25	495'589.35	500'289.35	5'558.25
1001	Post	584'133.55	12'025'896.50	11'589'654.40	1'020'375.65
10010	Post	584'133.55	12'025'896.50	11'589'654.40	1'020'375.65
1002	Bank	1'698'456.60	15'258'965.20	15'589'647.15	1'367'774.65
10020	Bank	1'698'456.60	15'258'965.20	15'589'647.15	1'367'774.65
1003	Kurzfristige Geldanlagen	25'856.75	35'896.75	37'859.05	23'894.45
10030	Kurzfristige Geldanlagen	25'856.75	35'896.75	37'859.05	23'894.45
101	Forderungen	8'662'000.80	69'033'054.55	68'656'519.85	9'038'535.50
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	243'035.60	8'957'465.85	8'976'984.05	223'517.40
10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	252'695.95	8'965'741.65	8'987'456.45	230'981.15
10101	Wertberichtigungen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-10'202.80	-25'865.55	-27'857.65	-8'210.70
10102	Forderungen Verrechnungssteuer	542.45	17'589.75	17'385.25	746.95
1011	Kontokorrente mit Dritten		2'589.20		2'589.20
10110	Kontokorrente mit Dritten		2'589.20		2'589.20
...	...	...	...	...	...

14.14 Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen

Kommentar: Dieses Verzeichnis orientiert über das Total der bereits beschlossenen Ausgaben (Bruttoausgaben), die Art des Beschlusses, den Stand der einzelnen Arbeiten und darüber, ob ein Projekt seit der letzten Jahresrechnung abgeschlossen wurde. Die in der letzten Jahresrechnung als abgerechnet ausgewiesenen Projekte sind in der Folge nicht mehr aufzuführen. Sofern es keinen Nachtragskredit braucht (Überschreitung) oder in einem kommunalen Reglement nichts anderes vorgeschrieben ist, wird die Schlussabrechnung lediglich vom Gemeinderat (Gemeinderatsbeschluss) abgenommen. Stichtag dieses Dokuments ist der 31. Dezember des abgeschlossenen Rechnungsjahres (in diesem Beispiel der 31.12.2015). Investitionsbeschlüsse, welche danach beschlossen wurden, sind nicht aufzuführen.

- Bei mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereichen (ohne Pauschalsatzmethode) ist in der Spalte „Kredit“ der beschlossene Betrag ohne Mehrwertsteuer abzubilden, damit die getätigten Ausgaben mit der Investitionsrechnung übereinstimmen. Beschlossen werden muss aber der Gesamtbetrag inkl. Mehrwertsteuer. Der beschlossene Ausgabenbetrag ist in der Spalte Bezeichnung zu ergänzen (siehe Beispiel „Fernsehkabel Süd“).
- Spalte „Beschlussart“: Sondervorlagen- (SV), Budget- (BU) oder Nachtragskreditbeschlüsse (NK). Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates (GR) und Überträge aus dem Finanzvermögen (ÜFV) oder aus der Erfolgsrechnung (ÜER) werden ebenfalls aufgelistet, damit diese Auflistung mit der Jahresrechnung übereinstimmt.
- In der Spalte „Verbleibender Kredit ohne Ausgaben 2015“ sind auch die Beträge enthalten, welche erst im Jahr 2015 beschlossen wurden (Bsp. Sanierung Feuerwehrmagazin). Der Betrag in dieser Spalte entspricht dem „Kredit“ abzüglich der „kumulierten Ausgaben bis 31.12.2014“.
- Der „Verbleibende Kredit per 31.12.2015“ entspricht dem „Verbleibenden Kredit ohne Ausgaben 2015“ abzüglich der „Ausgaben 2015“. Ausnahme: Falls die Schlussabrechnung bereits erfolgte, kann ein allfälliges Restguthaben in Klammern gesetzt und im Total nicht einbezogen werden (Bsp. Hallenbadsanierung und Ausbesserung Amselstrasse).

Einwohnergemeinde Musterdorf		AUFLISTUNG DER INVESTITIONEN							
Konto	Bezeichnung	Beschluss		Kredit	Kumulierte Ausgaben bis 31.12.2014	Verbleibender Kredit ohne Ausgaben 2015	Ausgaben 2015	Verbleibender Kredit per 31.12.2015	Schlussabrechnung
		Datum	Art						
	Total			14'935'000	4'866'024.90	10'068'975.10	4'251'976.50	5'768'645.30	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			1'250'000	492'555.85	757'444.15	169'846.15	587'598.00	
0290.5040.0100	Sanierung Altes Gemeindehaus	11.12.2013	SV	1'250'000	492'555.85	757'444.15	169'846.15	587'598.00	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			200'000		200'000.00	82'131.55	117'868.45	
1500.5040.0100	Teilsanierung Feuerwehrmagazin	18.6.2015	SV	200'000		200'000.00	82'131.55	117'868.45	
2	BILDUNG			2'615'000	1'850'285.60	764'714.40	366'651.70	398'062.70	
2170.5040.0100	Sanierung Primarschulhaus	18.4.2013	SV	2'500'000	1'850'285.60	649'714.40	366'651.70	283'062.70	
2170.5040.0200	Sanierung Aula	8.12.2015	BU	115'000		115'000.00		115'000.00	
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE			2'455'000	1'905'305.50	549'694.50	174'547.65	355'000.00	
3321.5030.0100	Fernsehkabel Süd (Betrag inkl. MwSt.: 383'400.-)	17.4.2015	SV	355'000		355'000.00		355'000.00	
3412.5040.0200	Sanierung Hallenbad	13.3.2013	SV	2'100'000	1'905'305.50	194'694.50	174'547.65	(20'146.85)	30.11.2015
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Hinweis: Für die Auflistung der Investitionen ins Finanzvermögen ist eine analoge Auflistung zu führen.

14.15 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis muss vorerst nicht erstellt werden.

14.16 Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens

Kommentar: Der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens dient der Offenlegung der Abschreibungssätze und der Dokumentation der Anlagen. Alle Anlagen, welche über die Investitionsrechnung verbucht wurden, werden hier dargestellt. In untenstehendem Beispiel ist das per 31.12.2013 bestehende Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung integriert (in der Spalte „Jahr der ersten Abschreibung“ ist dann jeweils „v2013“ einzutragen). Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das bestehende Verwaltungsvermögen separat geführt wird. Im Auszug aus der Anlagenbuchhaltung müssen folgende Anlagen **nicht** aufgeführt werden:

- Anlagen, welche physisch nicht mehr Verwaltungsvermögen darstellen (Verkauf, Übertrag ins Finanzvermögen, Verlust, ...).
- Strassen und Werkleitungen, welche komplett abgeschrieben sind.
- Ersatzinvestitionen welche komplett abgeschrieben sind.

Für eine ausführliche Behandlung der Anlagenbuchhaltung wird auf Kapitel 6 verwiesen.

Einwohnergemeinde Musterdorf					AUSZUG AUS DER ANLAGENBUCHHALTUNG									
Konto	Bezeichnung	Par- zelle	Fläche in m2	Jahr der ersten Absch- reibung	Nutzungsdauer		Anschaffungswert		Buchwert 1.1.2015	2015				Buchwert 31.12.2015
					katego- risiert	verkürzte letztes Jahr	brutto	netto		Investitionen		Abschreibungen		
										Ausgaben	Einnahmen	planmässig	ausser- planmässig	
14	Verwaltungsvermögen						36'425'685.55	31'025'585.90	27'796'330.30	4'251'976.50	898'224.80	2'570'962.55		28'579'119.45
140	Sachanlagen						35'409'917.85	30'658'737.35	26'850'698.75	3'987'587.50	898'224.80	1'847'895.40		28'092'166.05
1400	Grundstücke								12'587'875.55			1'195'847.50		11'392'028.05
14000	Grundstücke allgemei- ner Haushalt						3'600'000.00	3'600'000.00	10'787'857.25			1'024'845.95		9'763'011.30
14000.0100	Hauptstrasse 12 (ÖW-Reserve)	13	3'500	v2013					900'000.00			100'000.00		800'000.00
14000.0200	Kantonsstrasse 21 (für Feuerwehrmagazin)	96	9'000	-			3'600'000.00	3'600'000.00	3'600'000.00					3'600'000.00
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
1401	Strassen / Verkehrs- wege						1'853'340.15	1'828'340.15	4'194'071.25	1'647'971.90	25'000.00	395'405.10		2'727'080.80
14010	Strassen / Verkehrs- wege						1'853'340.15	1'828'340.15	4'194'071.25	1'647'971.90	25'000.00	395'405.10		2'727'080.80
14010.0100	Friedhofsstrasse			v2013					1'438'125.00			136'621.90		1'301'503.10
14010.0500	Schulstrasse			v2013					975'352.00			92'658.45		882'693.55
14010.0600	Erschliessung Nasenweg			2015	40		684'137.25	659'137.25	158'258.00	525'879.25	25'000.00	16'478.45		642'658.80
14010.0801	Zürcherstrasse			2016	40		393'518.20	393'518.20	0.00	393'518.20				393'518.20

14.17 Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens

Kommentar: Dieses Dokument listet alle Anlagen des Finanzvermögens (dreistellige Bilanzkonten 102, 107, 108) detailliert auf. Die einzelnen Positionen sind in separaten Unterkonten auszuweisen. Beim „Anschaffungswert“ ist der Wert beim Zugang ins Finanzvermögen abzubilden, sofern dieser bekannt ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist es der Wert bei der erstmaligen Neubewertung per 1.1.2014. Dies ist entsprechend zu kennzeichnen.

Einwohnergemeinde Musterdorf		VERZEICHNIS DER ANLAGEN DES FINANZVERMÖGEN						
Konto	Bezeichnung	Parzelle	Fläche in m ²	Zone	Buchwert 1.1.2015	Veränderung		Buchwert 31.12.2015
						Zu-/Abgänge	Neubewertung	
	Anlagen des Finanzvermögens				5'058'145.25	-167'336.75	48'795.00	4'939'603.50
102	Kurzfristige Finanzanlagen					30'000.00		30'000.00
1020	Kurzfristige Darlehen					30'000.00		30'000.00
10200	Kurzfristige Darlehen					30'000.00		30'000.00
10200.0100	Darlehen an Musterwil (Laufzeit bis 30.3.2016)					30'000.00		30'000.00
107	Finanzanlagen				120'145.25		458.25	120'603.50
1070	Aktien und Anteilscheine				20'145.25		458.25	20'603.50
10700	Aktien und Anteilscheine				20'145.25		458.25	20'603.50
10700.0100	Anlagefonds ESG				20'145.25		458.25	20'603.50
1071	Verzinsliche Anlagen				100'000.00			100'000.00
10701	Langfristige Darlehen				100'000.00			100'000.00
10701.0100	Darlehen an Musterwil (Laufzeit bis 30.3.2018)				100'000.00			100'000.00
108	Sachanlagen				4'938'000.00	-149'000.00		4'789'000.00
1080	Grundstücke				726'000.00			726'000.00
10800	Grundstücke ohne Baurechte				726'000.00			726'000.00
10800.0100	Wiese, Hämisgärten	106	11'023	L	58'000.00			58'000.00
...	...	...	...	...	...		...	...

14.18 Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten

Kommentar: Dieses Dokument listet die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten (dreistellige Bilanzkonten: 201 und 206) detailliert auf. Die einzelnen Positionen sind in separaten Unterkonten auszuweisen. Sollte die Gemeinde keine derartigen Schulden aufweisen, ist dies explizit anzugeben mit der Bemerkung "keine vorhanden".

Einwohnergemeinde Musterdorf		KURZ- UND LANGFRISTIGE FINANZVERBINDLICHKEITEN						
Konto	Bezeichnung/Gläubigerschaft	Beginn	Fälligkeit	Zinssatz	Zinskosten 2015	Buchwert 1.1.2015	Veränderung	Buchwert 31.12.2015
	Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten				401'911.70	17'060'000.00	-5'720'000.00	11'340'000.00
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten				103'666.70	5'000'000.00	-4'500'000.00	500'000.00
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären				98'333.35	5'000'000.00	-5'000'000.00	
20101	Verbindlichkeiten gegenüber Post				98'333.35	5'000'000.00	-5'000'000.00	
20101.0100	Postkonto	01.10.2014	31.08.2015	2,95%	98'333.35	5'000'000.00	-5'000'000.00	
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden				5'333.35		500'000.00	500'000.00
20110	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden				5'333.35		500'000.00	500'000.00
20110.0100	Kredit von Musterstadt	01.09.2015	30.03.2016	3,20%	5'333.35		500'000.00	500'000.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten				298'245.00	12'060'000.00	-1'220'000.00	10'840'000.00
2060	Hypotheken				220'875.00	9'500'000.00	-1'500'000.00	8'000'000.00
20600	Hypotheken				220'875.00	9'500'000.00	-1'500'000.00	8'000'000.00
20600.0100	Kantonalbank (für Schulhaus)	01.09.2013	31.08.2016	2,55%	204'000.00	8'000'000.00		8'000'000.00
20600.0200	UBS (für Mehrzweckhalle)	01.07.2010	30.06.2015	2,25%	16'875.00	1'500'000.00	-1'500'000.00	
2064	Darlehen				77'370.00	2'560'000.00	280'000.00	2'840'000.00
20640	Darlehen				77'370.00	2'560'000.00		2'840'000.00
20640.0100	Kantonalbank	01.01.2012	31.12.2017	3,20%	16'000.00	500'000.00		500'000.00
20640.0200	Postfinance	01.09.2014	30.03.2016	2,95%	37'170.00	1'260'000.00		1'260'000.00
20640.0300	AHV-Ausgleichsfonds	01.07.2015	30.06.2017	3,00%	4'200.00	0.00	280'000.00	280'000.00
20640.0400	SUVA	01.08.2013	30.07.2016	2,50%	20'000.00	800'000.00		800'000.00
...	...	...	...	...	...	...	...	...

14.19 Auflistung der Rückstellungen

Kommentar: Dieses Dokument listet die kurz- und langfristigen Rückstellungen (dreistellige Bilanzkonten 205 und 208) detailliert auf. Die einzelnen Positionen sind in separaten Unterkonten auszuweisen. Sollte die Gemeinde keine Rückstellungen aufweisen, ist dies explizit anzugeben mit der Bemerkung "keine vorhanden". Die Rückstellungen sind in Kapitel 7.3.1 erläutert.

Einwohnergemeinde Musterdorf					
AUFLISTUNG DER RÜCKSTELLUNGEN					
Konto	Bezeichnung/Zweck	Buchwert 31.12.2014	Veränderung	Buchwert 31.12.2015	Begründung
	Total Rückstellungen	512'000		615'000	
205	Kurzfristige Rückstellungen	12'000	93'000	105'000	
2050	Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	12'000	-12'000		
20500	Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	12'000	-12'000		
20500.0100	Ferienguthaben Kader	12'000	-12'000		Das Kader konnte die Ferienguthaben, welche aufgrund einer teilweisen Feriensperre im 2014 entstanden, im 2015 abbauen.
2052	Rückstellungen für Prozesse		80'000	80'000	
20520	Rückstellungen für Prozesse		80'000	80'000	
20520.0100	Prozess eines ehemaligen Mitarbeiters gegen die fristlose Kündigung.		80'000	80'000	Aufgrund einer kürzlich erlassenen Rechtssprechung muss voraussichtlich der halbe Jahreslohn ausbezahlt werden.
2053	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden		25'000	25'000	
20530	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden		25'000	25'000	
20530.0100	Dachsanierung Werkhof		25'000	25'000	Der Dachschaden ist durch Schneelast am 6.12.2015 entstanden.
208	Langfristige Rückstellungen	500'000		500'000	
2082	Rückstellungen für Prozesse	500'000		500'000	
20820	Rückstellungen für Prozesse	500'000		500'000	
20820.0100	Deponie Mischtal	500'000		500'000	Die Deponie Mischtal muss voraussichtlich im Jahr 2017 saniert werden. Der Prozess ist noch hängig.
...	...	...	...	...	...

14.20 Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben

Kommentar: Sollte die Gemeinde keine Eventualverpflichtungen und -guthaben aufweisen, ist dies explizit anzugeben mit der Bemerkung „keine vorhanden“. Im Verzeichnis sind alle diejenigen Informationen möglichst umfassend aufzuführen, welche der Stimmbürger für eine abschliessende Würdigung der Jahresrechnung braucht. Die Eventualverpflichtungen und -guthaben und deren Abgrenzung zu den Rückstellungen sind in Kapitel 7.3.2 erläutert. Es empfiehlt sich, dass die Eventualverpflichtungen und -guthaben unmittelbar bei Bekanntwerden in eine Liste aufgenommen werden. Bei der Zusammenstellung der Auflistung der Eventualverpflichtungen und -guthaben werden die laufend nachgeführte Liste geprüft, und für den Abschluss relevante Informationen in die Auflistung aufgenommen. Identische Einzelfälle, die von untergeordneter Bedeutung sind, können in Gruppen zusammengefasst werden (z.B. Leasing).

Einwohnergemeinde Musterdorf		AUFLISTUNG DER EVENTUALVERPFLICHTUNGEN UND -GUTHABEN
Bezeichnung	Begründung	Forderungsbetrag
Eventualverpflichtungen		
Latente Rückerstattung Feuerwehrpflichtersatz	Es wurde in der Vergangenheit zuviel Feuerwehrrersatzabgabe einverlangt. Nach Bekanntwerden dieses Irrtums wurde den Betroffenen der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet. Einige Personen konnten jedoch aufgrund eines Wegzugs ins In- und Ausland noch nicht ausfindig gemacht werden. Der diesen Personen zustehende Betrag muss noch für 5 Jahre zurückgestellt werden, falls sich diese Personen melden oder ausfindig gemacht werden können. Die Frist läuft per Ende 2017 aus.	15'000
Bürgschaft Altersheim	Für das Altersheim „am Berg“ wurde für den Erweiterungsbau eine Bürgschaft in der Höhe von 500'000 Franken eingegangen, damit sich das Altersheim bei den Banken entsprechend verschulden konnte.	500'000
Kostengutsprachen gemäss § 42 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG)	Ein Altersheimbewohner konnte die Sicherstellung von 2 Monatsbetreffnissen der selbst zu tragenden Kosten nicht bezahlen. Die Gemeinde musste dem Pflegeheim eine Kostengutsprache gewähren.	12'000
Eventualguthaben		
Ausstand Versicherungssumme	Die Gemeinde Musterdorf ist gegen Fälle von Geldhinterziehung bei der XY-Versicherung versichert. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Gemeinde im Falle eines Betrugs einen Betrag in der Höhe von 75'000 bis 100'000 Franken zugute. Die XY-Versicherung wird diesen Betrag aber erst nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens auszahlen.	75'000

14.21 Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen

Kommentar: Sollte die Gemeinde keine derartigen Konten aufweisen, ist dies explizit anzugeben mit der Bemerkung "Keine vorhanden". Die Konten 29110 bis 29119 können beliebig zugeteilt werden, die untenstehende Zuteilung ist nur beispielhaft. Die privatrechtlichen Zweckbindungen sind in Kapitel 8.2 erläutert.

Einwohnergemeinde Musterdorf								
AUFLISTUNG DER PRIVATRECHTLICHEN ZWECKBINDUNGEN								
Konto	Bezeichnung	Verwendungszweck	Art der Verwendung	Zinssatz	Stand per 01.01	Zunahme	Abnahme	Stand per 31.12
2911	Privatrechtliche Zweckbindungen				942'119.00	251'316.20	232'000.00	961'435.20
29110	Verwaltete Stiftungen				649'299.00	656.20	192'000.00	457'955.20
29110.01	Christina Schultheiss-Stiftung	Förderung der musikalischen Vielfalt der Gemeinde	kapitalverzehend	1,1%	59'654.00	656.20	12'000.00	48'310.20
29110.02	Gerhard Sutter-Stiftung	Förderung der Möglichkeiten des altersgerechten Wohnens	kapitalverzehend	unverzinst	589'645.00		180'000.00	409'645.00
29111	Schenkungen und Legate				165'000.00	250'660.00	40'000.00	375'660.00
29111.01	Schenkung Elisabeth Furlenmeier	Unterstützung der jährliche Skilager der Primarschule	ertragsverzehend	1,1%		250'000.00		250'000.00
29111.02	Legat Jakob Bisang	Dorfbild (Beiträge an private Liegenschaftsbesitzer)	kapitalverzehend	1,1%	60'000.00	660.00	15'000.00	45'660.00
29111.03	Legate Herbert Fürstenberger	Weihnachtsbazen an Sozialhilfebezügler	kapitalverzehend	unverzinst	105'000.00		25'000.00	80'000.00
29112	Anwänderbeiträge für Deckbeläge				127'820.00	0.00	0.00	127'820.00
29112.01	Hofackerweg	Erstellung Deckbelag	kapitalverzehend	unverzinst	85'342.00			85'342.00
29112.02	Moosmattweg	Erstellung Deckbelag	kapitalverzehend	unverzinst	42'478.00			42'478.00

14.22 Auflistung der Gemeindebeteiligungen

Kommentar: In der Auflistung der Gemeindebeteiligungen sind alle dem Verwaltungsvermögen zugeordneten Beteiligungen (Bilanzkontengruppe 145) aufzuführen. Zusätzlich umfasst sie die Vertretungen der Gemeinde in Entscheidungsgremien juristischer Personen, bei denen die Gemeinde zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Kompetenzen Mitglied ist, sowie ihre Aufsicht über Stiftungen.

Folgende Angaben sind zu machen:

- Name: Offizieller Name der juristischen Person
- Rechtsform
- Zweck/Tätigkeit: Kurze Beschreibung, welche Aufgabe durch die juristische Person wahrgenommen wird.
- Kapital: Gesamtkapital der juristischen Person.
- Anteile der Gemeinde: Der Anteil der eigenen Gemeinde in Prozent des Kapitals und in Prozent der Stimmen erlaubt eine Anschätzung der Einflussnahme der eigenen Gemeinde.
- Bilanzkonto: Bilanzkonto mit Laufnummer.
- Anschaffungswert: Der Anschaffungswert muss mit der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz übereinstimmen.
- Buchwert: Der Buchwert muss mit der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz übereinstimmen.
- Haftungsumfang: Im Normalfall beschränkt sich der Haftungsumfang auf die Kapitaleinlage. Es können aber auch Nachschusspflichten und Bürgschaften bestehen.
- Vertreter der Gemeinde: Die Vertreter der Gemeinde in der strategischen Führung (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Vorstand, ...) oder in der operativen Führung sind namentlich aufzuführen. Dies gilt auch für Personen, welche nicht Mitglied einer Gemeindebehörde sind, aber von der Gemeinde entsandt wurden.

Einwohnergemeinde Musterdorf										
AUFLISTUNG DER GEMEINDEBETEILIGUNGEN										
Name	Rechtsform	Zweck/Tätigkeit	Kapital	Anteil der Gemeinde		Bilanzkonto	Anschaffungswert des Anteils	Buchwert des Anteils per 31.12.	Haftungsumfang	Vertreter der Gemeinde
				Kapital	Stimmen					
Total							82'200	90'000		
Autobus AG	AG	Personentransport	2'500'000	15%	25%	14540.01	500'000	500'000	mit Kapitaleinlage	Hans Deissinger
Holzenergie GmbH	GmbH	Produktion von Strom und Wärme aus Holz	1'000'000	1%	1%	14550.01	10'000	5'000	mit Kapitaleinlage	keine Vertretung
Altersheim am Berg	Stiftung	Alters- und Pflegeheim	5'500'000	13%	13%	14540.02			mit Kapitaleinlage und zusätzlich mit einer Bürgschaft von 500'000.-	Max Spinnler
Spitex Mustertal	Verein	Spitex	-	-	Eine Stimme	-			keine Haftung	Doris Weber
Cablenet	AG	Kabelnetz (Fernsehen, Internet, Telefon)	5'000'000	10%	10%	14545.01	500'000	600'000	mit Kapitaleinlage	Max Spinnler Jon Berisha
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

14.23 Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit

Kommentar: Die Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit der Gemeinde durch interkommunale Verträge, gemeinsame Amtsstellen, gemeinsame Kommissionen, gemeinsame Behörden, Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen. Beteiligungen an privatrechtlichen Institutionen, welche eine Aufgabe interkommunal wahrnehmen, müssen hier nicht aufgeführt werden. Für diese gilt die Auflistung der Gemeindebeteiligungen (siehe Kapitel 14.22).

Die Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit enthält für jede Zusammenarbeit folgende Angaben:

- Name: Offizieller Name der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Rechtsform
- Zweck/Tätigkeit: Kurze Beschreibung, welche Aufgabe durch interkommunale Zusammenarbeit wahrgenommen wird.
- Mitwirkende Gemeinden: Die mitwirkenden Gemeinden werden einzeln aufgelistet. Falls alle Gemeinden eines Bezirks mitwirken, kann auch der Bezirk angegeben werden.
- Zahlungen an die Institution im Rechnungsjahr: Die Beträge müssen mit der aktuellen Erfolgsrechnung übereinstimmen. Allfällige Zahlungen aus der Investitionsrechnung (Konto 5620 „Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände“) sind separat aufzulisten.
- Haftungsumfang der Gemeinde: In der Regel gibt es eine Nachschusspflicht.
- Vertreter der Gemeinde: Die Verantwortlichen der Gemeinde für die interkommunale Zusammenarbeit sind namentlich aufzuführen. Dies gilt auch für Personen, welche nicht Mitglied einer Gemeindebehörde sind, aber von der Gemeinde entsandt wurden.

Einwohnergemeinde Musterdorf						
AUFLISTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT						
Name	Rechtsform	Zweck/Tätigkeit	Mitwirkende Gemeinden	Zahlungen im Jahr 2014	Haftungsumfang	Vertreter der Gemeinde
Feuerwehrverbund Mustertal	Interkommunaler Vertrag	Feuerwehr	Musterlingen Musterwil Musterkingen	125'425	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Peter Zehringer
Musikschule Musterstadt und Umgebung	Zweckverband	Musikschule	Musterstadt Musterwil Musterlingen Musterkingen	250'478	Zahlungspflicht gemäss Statuten	Rita Gartner Max Muster
Sozialhilfebehörde Musterstadt	Gemeinsame Behörde	Sozialhilfe	Musterlingen Musterwil Musterkingen	1'457'748	Zahlungspflicht für Verwaltungskosten und Unterstützungen der eigenen Einwohner	Theo Stalder
KESB Musterlingen	Gemeinsame Amtsstelle	Kinder- und Erwachsenenschutz	Gemeinden des Bezirks Musterlingen	89'475	Zahlungspflicht für Verwaltungskosten und Vormundschaftskosten der eigenen Einwohner	Theo Stadler
...	...	...	...	...	...	...

14.24 Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Kommentar: Die Gliederung dieses Berichts ergibt sich aus den Vorgaben wie sie in Kapitel 19 beschrieben sind. Der Bericht kann durchaus auch mehrere Seiten umfassen. Der RPK-Bericht muss nicht Teil der gebundenen Jahresrechnung sein (sofern der Druck vor der Erstellung des RPK-Berichts erfolgt. In diesem Fall ist der RPK-Bericht der Jahresrechnung beizulegen.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

1. Auftrag

...

2. Durchführung

...

3. Prüfungsgebiete

...

4. Ergebnisse

...

5. Antrag

...

Musterdorf, den 4.5.2016

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION MUSTERDORF

Die Präsidentin / Der Präsident

(Unterschrift)

2. Unterschrift durch weiteres Mitglied

(Unterschrift)

14.25 Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss

Kommentar: Bei der Einreichung der Jahresrechnung an den Kanton ist die Beschlussfassung zu belegen. Grundsätzlich reicht ein unterzeichneter Protokollauszug. Bei der Erstellung des Protokolls kann es aber zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Um die gesetzliche Frist zur Einreichung der Unterlagen an den Kanton einzuhalten, kann es Sinn machen, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch direkte Unterschrift der zuständigen Behörden in den Unterlagen selbst zu bestätigen. Zumindest der Saldo und eine allfällige Einlage in eine Vorfinanzierung sollten auf diesem Dokument vermerkt sein.

Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung

Die vorliegende Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von 1'615'870.70 Franken und Nettoinvestitionen von 3'353'751.70 Franken wurde an der Gemeindeversammlung vom 6.6.2016 beschlossen. Es wurde keine Einlage in eine Vorfinanzierung getätigt.

Musterdorf, den 6.6.2016

GEMEINDERAT MUSTERDORF

Die Präsidentin / Der Präsident

(Unterschrift)

Die Verwalterin / Der Verwalter

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis Kapitel 15

15	Abschlusscheckliste und Termine	
15.1	Abschlusscheckliste.....	1
15.2	Termine	4
15.3	Ablaufschemas.....	4

15 Abschlusscheckliste und Termine

15.1 Abschlusscheckliste

Sämtliche Punkte dieser Abschlusscheckliste betreffen die Jahresrechnung. Einzelne Punkte betreffen das Budget nicht oder nur teilweise.

Abschlussarbeiten	Verordnung	Handbuch
1. Investitionsrechnung - Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind vollständig in der Anlagenbuchhaltung erfasst. - Buchhalterisch werden die Investitionsausgaben aktiviert (14XXX/9990.6900) und die Investitionseinnahmen passiviert (9990.5900/14XXX). Die Investitionsrechnung ist ausgeglichen. - Ein Investitionseinnahmenüberschuss der Spezialfinanzierungen wird in die Erfolgsrechnung übertragen, sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung mehr vorhanden ist (9990.591X/XXXX.4391). - Die Investitionsrechnung muss mit dem Auszug aus der Anlagenbuchhaltung identisch sein.	§ 19	Kapitel 5/6
2. Bewertung Verwaltungsvermögen - Bei neuen Anlagen wird die kategorisierte Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt, um die planmässigen Abschreibungen berechnen zu können. - Bei einer allfälligen verkürzten Nutzungsdauer einer Anlage wird diese in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt, um die ausserplanmässigen Abschreibungen berechnen zu können. - Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Bilanz) müssen mit dem Auszug aus der Anlagenbuchhaltung identisch sein. - Darlehen und Beteiligungen sind jährlich neu zu bewerten.	§ 11	Kapitel 5/6 5.3.4
3. Bewertung Finanzvermögen - Sachanlagen werden bei wesentlicher Wertveränderung, mindestens jedoch alle fünf Jahre, neu bewertet. - Die übrigen Positionen des Finanzvermögens werden jährlich neu bewertet. - Die Anlagen des Finanzvermögens (Bilanz) müssen mit der Auflistung der Anlagen Finanzvermögens identisch sein.	§ 8 § 34 Abs. 4	Kapitel 4
4. Interne Verrechnungen - Festlegung des internen Zinssatzes. - Berechnung der internen Verrechnungen bei den Spezialfinanzierungen. - Freiwillige Berechnung der internen Verrechnungen in den übrigen Bereichen. - Kontrolle: Interne Verrechnungen müssen ausgeglichen sein (Kontenart 39XX = 49XX).	§ 18	Kapitel 11

Abschlussarbeiten	Verordnung	Handbuch
5. Investitionsrechnung - Kontrolle, ob Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen sind. - Berechnung und Verbuchung der Steuerabgrenzungen.	§ 15	Kapitel 7
6. Rückstellungen und Eventualverpflichtungen - Überprüfung, ob die bestehenden Rückstellungen aufgelöst oder reduziert werden können, oder ob sie allenfalls aufgestockt werden müssen. - Überprüfen, ob allenfalls neue Rückstellungen gebildet werden müssen. - Überprüfen, ob Eventualverpflichtungen oder -guthaben ausgewiesen werden müssen.	§§ 43 & 44	Kapitel 7.3
7. Spezialfinanzierungen - Berechnung und Verbuchung der internen Verrechnungen. - Überprüfung der korrekten Übernahme der Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung. - Berechnung und Verbuchung des Aufwand- oder Ertragsüberschusses (Einlagen/Entnahmen Spezialfinanzierungen). - Kontrolle 1: Spezialfinanzierungen müssen ausgeglichen sein. - Kontrolle 2: Die Veränderung der Spezialfinanzierungen in der Bilanz muss mit den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Einlagen und Entnahmen übereinstimmen.	§ 21	Kapitel 10
8. Vorfinanzierungen - Verbuchung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Einlage in die Vorfinanzierung (maximal im Rahmen des Ertragsüberschusses). - Umbuchung der für ein Investitionsprojekt gebildeten „Vorfinanzierung für noch nicht realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2930) auf die „Vorfinanzierung für bereits realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2931) im Jahr der Inbetriebnahme. - Auflösung von Vorfinanzierungen über Nutzungsdauer des finanzierten Objekts (Vorzugsweise in der Anlagenbuchhaltung). - Kontrolle: Die Veränderung der Vorfinanzierungen in der Bilanz muss mit den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Einlagen und Entnahmen übereinstimmen.	§ 24	Kapitel 9
9. Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen - Berechnung und Verbuchung eines allfälligen Zinsertrages (interne Verrechnung). - Vornahme der Abschlussbuchungen in Bezug auf Einlagen und Entnahmen. - Kontrolle: Die Veränderung der Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen in der Bilanz muss mit den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Einlagen und Entnahmen übereinstimmen.	§§ 22 & 23	Kapitel 8
10. Verbundsaufgaben (Kopfgemeinde) Aufgabenstelle muss ausgeglichen sein.		

Abschlussarbeiten	Verordnung	Handbuch
11. Saldo Erfolgsrechnung - Ein Ertragsüberschuss wird auf das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag übertragen: 9990.9000/29990. - Ein Aufwandüberschuss wird auf das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag übertragen: 29990/9990.9001.		
12. Bilanz - Stimmt die Eröffnungsbilanz per 1. Januar mit der Schlussbilanz per 31. Dezember des Vorjahres überein? - Stimmen die Stichtagsbelege (z.B. Bankabschluss) und die Kassenbestände mit den Buchwerten überein? - Stimmen die aus der Anlagenbuchhaltung übernommenen Veränderungen des Verwaltungsvermögens (Abschreibungen, Aktivierungen und Passivierungen) mit den Buchwerten überein? - Stimmen die Auflistungen mit der Bilanz überein? - Stimmt die Veränderung des Eigenkapitals mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung überein? - Sind die Aktiven und Passiven gleich hoch?		
13. Vollständigkeit von Budget und Jahresrechnung - Ergebnisübersicht - Geldflussrechnung - Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen - Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Arten - Funktional gegliederte Detailerfolgsrechnung - Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen - Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Arten - Funktional gegliederte Detailinvestitionsrechnung - Zusammenzug der Bilanz - Detaildarstellung der Bilanz - Eigenkapitalnachweis - Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens - Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens - Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten - Auflistung der Eventualverbindlichkeiten und -guthaben - Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen - Auflistung der Investitionen - Auflistung der Finanzkennzahlen - Auflistung der Gemeindebeteiligungen - Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit	§§ 26 & 34	Kapitel 13/14
14. Nachträgliche Anpassungen Stimmen die Budgetwerte mit dem genehmigten Budget überein?		

15.2 Termine

Geschäft	Spätester Termin	Einreichung an das Statistische Amt
Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat	31. Dezember	
Einreichung des durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat genehmigten Budgets	2 Wochen nach dem Beschluss	- Elektronische Übermittlung des Budgets via Webplattform - Elektronisches Steuer- und Gebührenverzeichnis per Mail - Gedrucktes Budget per Post inkl.: - Genehmigungsnachweis (unterschrieben) - RPK-Bericht (unterschrieben; sofern nicht bereits im Budget enthalten) - Steuer- und Gebührenverzeichnis (unterschrieben)
Einreichung der vom Gemeinderat genehmigten Rechnung (gemeinderätlicher Entwurf)	30. April	- Elektronische Übermittlung der Rechnung via Webplattform - Auszug aus der Webplattform per Post (unterschrieben)
Genehmigung der Rechnung durch Gemeindeversammlung/Einwohnerrat	30. Juni	
Einreichung der definitiven Rechnung	2 Wochen nach dem Beschluss	- Elektronische Übermittlung der Rechnung via Webplattform sofern es eine Änderung gegenüber dem gemeinderätlichen Entwurf gegeben hat (ansonsten nicht) - Gedruckte Rechnung per Post inkl.: - Genehmigungsnachweis (unterschrieben) - RPK-Bericht (unterschrieben; sofern nicht bereits im Budget enthalten)

15.3 Ablaufschemas

Die nachfolgend dargestellten Ablaufschemas für die Jahresrechnung und das Budget zeigen die zeitliche Planung zwischen der Verwaltung und den Behörden einer Gemeinde mit einer Gemeindeversammlung und ohne Gemeindekommission. In Gemeinden mit Gemeindekommission und/oder Einwohnerrat kann die zeitliche Planung leicht abweichen.

Ablaufschema Budget

	Exekutive		Legislative		Aufsicht des Kantons
	Gemeindeverwaltung	Gemeinderat	Rechnungsprüfungs-kommission	Gemeindeversammlung	Finanz- und Kirchendirektion / Statistisches Amt
Juli	Verwaltung arbeitet den Entwurf des Budgets aus.				
Aug.					
Sept.		Gemeinderat berät und beschliesst den Entwurf des Budgets.			
Okt.			Rechnungsprüfungs-kommission begutachtet den Entwurf des Budgets und erstattet Bericht.		
Nov.		Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung den Entwurf des Budgets zur Beschlussfassung vor.			
Dez.	Verwaltung reicht das Budget innert zwei Wochen nach Beschlussfassung dem Statistischen Amt ein.			Gemeindeversammlung beschliesst das Budget bis zum 31. Dezember.	
Jan.					Das Statistische Amt kontrolliert das Budget. Erfolgt bis zum 31. März kein Bericht der Finanz- und Kirchendirektion, hat das Budget passiert.
Feb.					
März					

Ablaufschema Jahresrechnung

	Exekutive		Legislative		Aufsicht des Kantons
	Gemeindeverwaltung	Gemeinderat	Rechnungsprüfungs-kommission	Gemeindeversammlung	Finanz- und Kirchendirektion / Statistisches Amt
Jan	Verwaltung schliesst den Entwurf der Jahresrechnung ab.				
Feb.					
März		Gemeinderat berät und beschliesst den Entwurf der Jahresrechnung und reicht ihn bis am 30. April dem Statistischen Amt ein.			
April			Rechnungsprüfungskommission begutachtet den Entwurf der Jahresrechnung und erstattet Bericht.		Das Statistische Amt plausibilisiert den Entwurf der Jahresrechnung.
Mai					
		Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung den Entwurf der Jahresrechnung zur Beschlussfassung vor.		Gemeindeversammlung beschliesst die Jahresrechnung bis zum 30. Juni.	
Juni	Verwaltung reicht die Jahresrechnung innert zwei Wochen nach Beschlussfassung dem Statistischen Amt ein.				
Juli					Das Statistische Amt kontrolliert die Jahresrechnung. Erfolgt bis zum 30. September kein Bericht der Finanz- und Kirchendirektion, hat die Jahresrechnung passiert.
Aug.					
Sept.					

Inhaltsverzeichnis Kapitel 16

16	Finanzkennzahlen	
16.1	Allgemein	1
16.2	Nettoverschuldungsquotient	2
16.3	Selbstfinanzierungsgrad	3
16.4	Zinsbelastungsanteil	5
16.5	Nettoschuld in Franken pro Einwohner	6
16.6	Selbstfinanzierungsanteil.....	7
16.7	Kapitaldienstanteil	8
16.8	Bruttoverschuldungsanteil.....	9
16.9	Investitionsanteil	10

16 Finanzkennzahlen

16.1 Allgemein

Die Öffentlichkeit und Politik sollten die politischen Prioritäten unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten festlegen. Für die Steuerung der Finanzhaushalte sollten deshalb unbedingt standardisiert berechnete Finanzkennzahlen der öffentlichen Hand verwendet werden. Dabei haben die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Daten und Kennzahlen die Aufgabe, den verschiedenen Adressaten die notwendigen Informationen zu liefern.

Entscheidend für die Finanzpolitik ist letztlich das über mehrere Jahre kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung. Über einen Konjunkturzyklus betrachtet sollte bei einer soliden finanziellen Ausgangslage am Ende der Periode das Eigenkapital denselben Bestand aufweisen wie zu Beginn der Periode. Im Vordergrund steht dabei der Gesamtsaldo der Erfolgsrechnung, die Teilsaldi im gestuften Erfolgsausweis dienen lediglich der Feinanalyse.

Neben dem Ausgleich der Erfolgsrechnung ist die Finanzierung der Investitionen von grosser Bedeutung. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte die Investitionstätigkeit in Abhängigkeit der Konjunkturlage definiert werden. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine konjunkturpolitische Steuerung der Ausgaben kaum möglich ist (Zeitbedarf der Anpassung, Widerstand gegen Ausgabenkürzungen).

Aus Sicht der Kapitalgeber ist die Gewährleistung des Kapitaldienstes und der Zahlungsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Die Nettoschuld pro Einwohner oder der Nettoverschuldungsquotient sowie der Kapitaldienstanteil sind die zentralen Grössen für diese Anspruchsgruppe.

Da auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet wird, sind Kennzahlen, welche auf dem Eigenkapital beruhen, vorerst weniger aussagekräftig.

Folgende drei Kennzahlen erster Priorität haben eine grosse Aussagekraft und sind für die meisten Anspruchsgruppen von Interesse:¹

- Nettoverschuldungsquotient
- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil

Daneben werden fünf weitere Kennzahlen zweiter Priorität ausgewiesen:

- Nettoschuld in Franken pro Einwohner
- Selbstfinanzierungsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Bruttoverschuldungsanteil
- Investitionsanteil

Die finanzpolitischen Kennzahlen müssen sowohl beim Budget als auch bei der Jahresrechnung zur Verfügung stehen. Allerdings stehen beim Budget diejenigen Finanzkennzahlen nicht zur Verfügung, welche sich auf Bilanzwerte beziehen. Eine Planbilanz zum Budget muss daher nicht erstellt werden.

¹ Siehe Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Fachempfehlung 18, Seite 89.

16.2 Nettoverschuldungsquotient

Beschreibung	Der Nettoverschuldungsquotient zeigt an, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.
Richtwerte	< 100%: Gut 100% - 150%: Genügend > 150%: Schlecht
Bezugsbasis	Gesamthaushalt Diese Kennzahl muss nur für den Gesamthaushalt ausgewiesen werden. Es ist aber zu bedenken, dass dieser Wert für den allgemeinen Haushalt höher ist, wenn bei den Spezialfinanzierungen das Eigenkapital (inkl. Vorfinanzierungen) grösser ist als das Verwaltungsvermögen und somit die Spezialfinanzierungen als „Kapitalgeber“ für den allgemeinen Haushalt auftreten. Dies ist in vielen Gemeinden bei den Spezialfinanzierungen Wasser und v.a. Abwasser der Fall.
Formel	$\text{Nettoverschuldungsquotient} = \frac{\text{Fremdkapital (20)} - \text{Finanzvermögen (10)}}{\text{Fiskalertrag (40)}} \times 100$

16.3 Selbstfinanzierungsgrad

Beschreibung	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, inwieweit Investitionen aus selbsterarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% entspricht dabei einer vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch eigene Mittel. Aufgrund der kumulierten Werte über mehrere Jahre lässt sich erkennen, in wie weit die Investitionen selbst- oder fremdfinanziert sind.
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad etwa 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung und die Konjunkturlage eine Rolle spielen. Hochkonjunktur: > 100% Normalfall: 80% - 100% Abschwung: 50% - 80%
Bezugsbasis	• Gesamthaushalt • Allgemeiner Haushalt • Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser (für die weiteren Spezialfinanzierungen ist diese Kennzahl freiwillig)
Formel	$\text{Selbstfinanzierungsgrad} = \frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Nettoinvestitionen}} \times 100$
Definition Gesamthaushalt	<u>Selbstfinanzierung Gesamthaushalt</u> - 3 Aufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital + 4 Ertrag - 4391 Übertrag aus der Investitionsrechnung - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen (nur Darlehen & Beteiligungen) - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital <u>Nettoinvestitionen Gesamthaushalt</u> + 5 Investitionsausgaben - 59 Abschluss Investitionsrechnung - 6 Investitionseinnahmen + 69 Abschluss Investitionsrechnung

Definition Spezialfinanzierungen	<u>Hinweis:</u> Die folgende Definition bezieht sich auf die Spezialfinanzierung Wasser (7101). Für die übrigen Spezialfinanzierungen gilt die analoge Definition. <u>Selbstfinanzierung Spezialfinanzierung</u> + 7101.3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen + 7101.33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 7101.364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 7101.365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 7101.366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 7101.3893 Einlagen in Vorfinanzierungen - 7101.4391 Übertrag aus der Investitionsrechnung - 7101.4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen - 7101.4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen - 7101.4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen <u>Nettoinvestitionen Spezialfinanzierung²</u> + 7101.5 Investitionsausgaben - 7101.6 Investitionseinnahmen
Definition Allgemeiner Haushalt ³	<u>Selbstfinanzierung Allgemeiner Haushalt</u> + Selbstfinanzierung Gesamthaushalt - Selbstfinanzierung sämtlicher Spezialfinanzierungen <u>Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt</u> + Nettoinvestitionen Gesamthaushalt - Nettoinvestitionen sämtlicher Spezialfinanzierungen

² Hinweis: Aktivierungen und Passivierungen der Spezialfinanzierungen erfolgen über die Funktion 9990 und müssen daher bei den Spezialfinanzierungen im Gegensatz zum Gesamthaushalt nicht berücksichtigt werden.

³ Der allgemeine Haushalt ist definiert als Gesamthaushalt der Gemeinde nach Abzug der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung (7101), Abwasserbeseitigung (7201), Abfallbeseitigung (7301) und etwaiger weiterer Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement.

16.4 Zinsbelastungsanteil

Beschreibung	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil der verfügbaren Erträge durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je grösser der Zinsbelastungsanteil, desto kleiner ist der Handlungsspielraum für eine Gemeinde.
Richtwerte	< 4%: Gut 4% - 9%: Genügend > 9%: Schlecht
Bezugsbasis	Gesamthaushalt Diese Kennzahl muss nur für den Gesamthaushalt ausgewiesen werden. Es ist aber zu bedenken, dass dieser Wert für den allgemeinen Haushalt höher ist, wenn bei den Spezialfinanzierungen das Eigenkapital (inkl. Vorfinanzierungen) grösser ist als das Verwaltungsvermögen und somit die Spezialfinanzierungen als „Kapitalgeber“ für den allgemeinen Haushalt auftreten. Dies ist in vielen Gemeinden bei den Spezialfinanzierungen Wasser und v.a. Abwasser der Fall.
Formel	$\text{Zinsbelastungsanteil} = \frac{\text{Zinsaufwand (340)} - \text{Zinsertrag (440)}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$
Definition	<u>Laufender Ertrag</u> + 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 484 Ausserordentliche Finanzerträge

16.5 Nettoschuld in Franken pro Einwohner

Beschreibung	Die Aussagekraft dieser Finanzkennzahl ist beschränkt, da die Nettoschuld je nach Verkehrswert des Finanzvermögens erheblich schwankt. Zudem ist vielmehr die Finanzkraft der Einwohner und weniger die Anzahl derselben von Bedeutung.
Richtwerte	< 0 Franken: Nettovermögen 0 - 600 Franken: Geringe Verschuldung 601 - 1'500 Franken: Mittlere Verschuldung 1'501 - 3'000 Franken: Hohe Verschuldung > 3000 Franken: Sehr hohe Verschuldung
Bezugsbasis	Gesamthaushalt Diese Kennzahl muss nur für den Gesamthaushalt ausgewiesen werden. Es ist aber zu bedenken, dass dieser Wert für den allgemeinen Haushalt höher ist, wenn bei den Spezialfinanzierungen das Eigenkapital (inkl. Vorfinanzierungen) grösser ist als das Verwaltungsvermögen und somit die Spezialfinanzierungen als „Kapitalgeber“ für den allgemeinen Haushalt auftreten. Dies ist in vielen Gemeinden bei den Spezialfinanzierungen Wasser und v.a. Abwasser der Fall.
Formel	$\text{Nettoschuld in Franken pro Einwohner} = \frac{\text{Fremdkapital (20)} - \text{Finanzvermögen (10)}}{\text{Einwohner}}$

16.6 Selbstfinanzierungsanteil

Beschreibung	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages eine Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen aufbringen kann. Im Gegensatz zum Selbstfinanzierungsgrad lassen sich jedoch aufgrund des Selbstfinanzierungsanteils keine Rückschlüsse auf die langfristige Tragbarkeit der getätigten Investitionen ziehen.
Richtwerte	> 20%: Gut 10% - 20%: Mittel < 10%: Schlecht
Bezugsbasis	Gesamthaushalt
Formel	$\text{Selbstfinanzierungsanteil} = \frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$
Definition	<u>Selbstfinanzierung</u> Siehe Definition in Kapitel 16.3 <u>Laufender Ertrag</u> Siehe Definition in Kapitel 16.4

16.7 Kapitaldienstanteil

Beschreibung	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist, wobei ein hoher Anteil auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hinweist.
Richtwerte	< 5%: Geringe Belastung 5% - 15%: Tragbare Belastung > 15%: Hohe Belastung
Bezugsbasis	Gesamthaushalt Diese Kennzahl muss nur für den Gesamthaushalt ausgewiesen werden. Es ist aber zu bedenken, dass dieser Wert für den allgemeinen Haushalt höher ist, wenn bei den Spezialfinanzierungen das Eigenkapital (inkl. Vorfinanzierungen) grösser ist als das Verwaltungsvermögen und somit die Spezialfinanzierungen als „Kapitalgeber“ für den allgemeinen Haushalt auftreten. Dies ist in vielen Gemeinden bei den Spezialfinanzierungen Wasser und v.a. Abwasser der Fall.
Formel	$\text{Kapitaldienstanteil} = \frac{\text{Kapitaldienst}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$
Definition	<u>Kapitaldienst</u> + 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge <u>Laufender Ertrag</u> Siehe Definition in Kapitel 16.4

16.8 Bruttoverschuldungsanteil

Beschreibung	Der Bruttoverschuldungsanteil stellt eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation dar und zeigt auf, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.
Richtwerte	< 50%: Sehr gut 50% - 100%: Gut 100% - 150%: Mittel 150% - 200%: Schlecht > 200%: Kritisch
Bezugsbasis	Gesamthaushalt Diese Kennzahl muss nur für den Gesamthaushalt ausgewiesen werden. Es ist aber zu bedenken, dass dieser Wert für den allgemeinen Haushalt höher ist, wenn bei den Spezialfinanzierungen das Eigenkapital (inkl. Vorfinanzierungen) grösser ist als das Verwaltungsvermögen und somit die Spezialfinanzierungen als „Kapitalgeber“ für den allgemeinen Haushalt auftreten. Dies ist in vielen Gemeinden bei den Spezialfinanzierungen Wasser und v.a. Abwasser der Fall.
Formel	$\text{Bruttoverschuldungsanteil} = \frac{\text{Bruttoschulden}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$
Definition	<u>Bruttoschulden</u> + 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten <u>Laufender Ertrag</u> Siehe Definition in Kapitel 16.4

16.9 Investitionsanteil

Beschreibung	Der Investitionsanteil zeigt an, wie die Investitionsaktivität ist.
Richtwerte	< 10%: Schwache Investitionstätigkeit 10% - 20%: Mittlere Investitionstätigkeit 20% - 30%: Starke Investitionstätigkeit > 30%: Sehr starke Investitionstätigkeit
Bezugsbasis	Gesamthaushalt
Formel	$\text{Investitionsanteil} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Gesamtausgaben}} \times 100$
Definition	<u>Bruttoinvestitionen</u> + 5 Investitionsausgaben - 59 Abschluss Investitionsrechnung <u>Gesamtausgaben</u> + 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen - 3182 Wertberichtigungen Steuerguthaben natürliche Personen - 3184 Wertberichtigungen Steuerguthaben juristische Personen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 384 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 5 Investitionsausgaben - 59 Abschluss Investitionsrechnung

Inhaltsverzeichnis Kapitel 17

17	Finanzhaushalt	
17.1	Ausgabenrecht	1
17.1.1	Gebundene und ungebundene Ausgaben	1
17.1.2	Einheit der Materie	3
17.1.3	Besondere Bereiche	4
17.2	Ausgeglichener Finanzhaushalt	7
17.2.1	Grundsatz	7
17.2.2	Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags	7
17.3	Aufgaben- und Finanzplan	9
17.3.1	Allgemeines zum Aufgaben- und Finanzplan	9
17.3.2	Aufbau des Aufgaben- und Finanzplans	11

17 Finanzhaushalt

17.1 Ausgabenrecht

17.1.1 Gebundene und ungebundene Ausgaben

Die Ausgaben sind ihrem Wesen nach in zwei Kategorien aufgeteilt, in gebundene Ausgaben und in ungebundene Ausgaben (§ 157a Abs. 1 GemG). Gebunden ist eine Ausgabe dann, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe und ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Besteht eine solche Handlungsfreiheit, ist die Ausgabe eine ungebundene (§ 157a Abs. 2 GemG).

Für jede Ausgabe, ob gebunden oder ungebunden, bedarf es einer rechtlichen Grundlage (§ 157b Abs. 1 GemG). Diese rechtliche Grundlage umfasst aufgrund des Bruttoprinzips (§ 2 Bst. c GRV) immer den Bruttobetrag. Darin eingeschlossen ist auch die Mehrwertsteuer. Da bei mehrwertsteuerpflichtigen Ausgabenbereichen in der Investitionsrechnung nur die Ausgaben ohne Mehrwertsteuer erfasst werden, ist in der Auflistung der Investitionen (siehe Kapitel 13.11 und 14.11) der beschlossene Ausgabenbetrag (inkl. Mehrwertsteuer) separat aufzuführen.

Rechtliche Grundlagen für *gebundene* Ausgaben sind (§ 157b Abs. 2 GemG):

a1. Erlassbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen

Damit sind zum einen alle Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton wie auch alle Reglements- und Verordnungsbestimmungen der Gemeinde umfasst. Als Beispiele sind etwa der Vollzug der eidgenössischen Zivilschutzgesetzgebung, der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung oder der kommunalen Personalgesetzgebung (Personalreglement und -verordnung) zu nennen.

a2. Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen

Damit sind alle bereits bestehenden, vertraglichen Verpflichtungen umfasst, die die Gemeinde mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden oder mit Privaten eingegangen ist. Das Eingehen dieser Verpflichtungen kann einerseits freiwillig, d.h. ohne übergeordnete Rechtspflicht, erfolgt sein. Als Beispiele dazu sind etwa der Vertrag mit dem Kanton über die Übernahme von Polizeiaufgaben, der Vertrag mit der Nachbargemeinde über die gemeinsame Feuerwehr oder der Vertrag mit dem Spitexverein über die Erbringung ambulanter Pflegeleistungen zu nennen. Das Eingehen dieser Verpflichtungen kann andererseits auch obligatorisch, d.h. in Vollziehung einer übergeordneten Rechtspflicht erfolgt sein. Als Beispiele dazu sind etwa die aufgrund des kommunalen Personalrechts abzuschliessenden Anstellungsverträge oder die aufgrund der allgemeinen Gebäudeunterhaltungspflicht abzuschliessenden Gebäudereinigungsverträge zu nennen.

b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss

Als Beispiel zu nennen ist die Ausgabe für die Reparatur eines Rohrleitungsbruchs, wenn die entsprechende Budgetposition für das laufende Jahr bereits aufgebraucht ist.

c. Rechtsentscheide und -vergleiche

Damit sind zum einen Gerichtsurteile sowie Beschwerdenentscheide von Verwaltungsbehörden und zum anderen alle Arten aussergerichtlicher Einigungen in Rechtsstreiten umfasst.

Rechtliche Grundlagen für *ungebundene* Ausgaben sind (§ 157b Abs. 3 GemG):

a. Budget

Das Budget ist Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben unterhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Sondervorlagenlimite (§ 159 Abs. 2 GemG). Beispiele dazu sind Beiträge an kulturelle Institutionen oder Investitionen unterhalb der Sondervorlagenlimite. Diese Ausgabenpositionen sind die sogenannten rechtsgrundlage-gebenden Ausgabenpositionen. Von den rechtsgrundlage-gebenden Ausgabenpositionen sind die orientierenden Ausgabenpositionen zu unterscheiden. Diese sind entweder gebundene Ausgaben (siehe oben) oder es sind ungebundene Ausgaben, welche ihre Rechtsgrundlage in Sondervorlagen haben (siehe unten).

Für die ungebundenen Ausgaben der Erfolgsrechnung besteht die Rechtsgrundlage für ein Rechnungsjahr (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GRV). Nicht oder nicht vollständig ausgegebene Beträge verfallen somit am Ende des Rechnungsjahres. Für die Investitionen ins Verwaltungs- und Finanzvermögen besteht die Budget-Rechtsgrundlage allerdings noch während zweier weiterer, also insgesamt während dreier Jahre (§ 25 Abs. 4 GRV).

Verschiebungen zwischen verschiedenen Kostenarten innerhalb der gleichen Funktion (= bezeichneter Zweck) sind zulässig (§ 25 Abs. 2 GRV).

b. Sondervorlagen

Die Sondervorlage ist das Gefäss für die Tätigkeit ungebundener Ausgaben oberhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Sondervorlagenlimite (§ 159 Abs. 2 GemG). Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Sondervorlagenlimite auch als Sondervorlage vorlegen (§ 159 Abs. 3 GemG).

Sondervorlagen haben in einem Separatbeschluss ausserhalb des Budgets zu erfolgen (§ 159 Abs. 1 GemG). Die Unterscheidung zwischen Separatbeschluss und Budgetbeschluss ist für die Frage des Referendums massgebend: Die Sondervorlagen unterstehen dem fakultativen Referendum (§ 47 Abs. 1 Ziff. 7 GemG i.V.m. § 49 Abs. 1 GemG), wohingegen das Budget dem Referendum entzogen ist (§ 47 Abs. 1 Ziff. 5 GemG i.V.m. § 49 Abs. 3 Bst. a GemG).

c. Finanzkompetenzen

Das Gemeindegesetz ordnet dem Gemeinderat eine Finanzkompetenz zu, die ihm die Tätigkeit von ungebundenen Ausgaben ausserhalb des Budgets und ausserhalb einer Sondervorlage bis zu der von der Gemeindeordnung festgelegten Höhe gestattet (§ 160 Abs. 1 GemG). Durch die Gemeindeordnung kann zudem auch der Gemeindekommission eine limitierte Finanzkompetenz zugeordnet werden (§ 88 Abs. 3 GemG). Überdies räumt die Praxis der Rechnungsprüfungskommission eine ungeschriebene und unlimitierte Finanzkompetenz ein, die ihr ausserhalb des Budgets die Tätigkeit von ungebundenen Ausgaben für die Beauftragung einer externen Revisionsfirma gestattet (§ 100 Abs. 1 GemG).

d. Nachtragskredite

Nachtragskredite sind einzuholen, wenn unter dem Jahr festgestellt wird, dass für eine beabsichtigte, ungebundene Ausgabe keine Rechtsgrundlage besteht oder diese einen nicht genügend hohen Ausgabenbetrag aufweist (§ 162 Abs. 1 GemG). Dies trifft zu bei nicht vorhandener, rechtsgrundlage-gebender Ausgabenposition des Budgets (§ 162 Abs. 1 Bst. a GemG) bzw. bei ungenügendem Betrag einer rechtsgrundlage-gebenden Ausgabenposition des Budgets (§ 162 Abs. 1 Bst. b GemG) oder bei ungenügendem Betrag in einer Sondervorlage (§ 162 Abs. 1 Bst. c GemG). Im Falle der ungenügenden Höhe einer rechtsgrundlage-gebenden Ausgabenposition des Budgets ist der Nachtragskredit nicht einzeln und nicht vor der ungedeckten Ausgabentätigung zu holen, sondern er gilt mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen (§ 162 Abs. 4 GemG). Ansonsten ist der Nachtragskredit wie Budgets oder Sondervorlagen vor der Tätigkeit der Ausgabe einzuholen: Denn das Wörtchen „Nach“ in „Nachtragskredit“ bezieht sich auf den ursprünglichen Beschluss und nicht auf die Tätigkeit der Ausgabe. In der Praxis erweist sich dies insbesondere bei Bauprojekten als schwierig. In einem solchen Fall geht der überschüssende Betrag zulasten der Finanzkompetenz des Gemeinderates oder der Gemeinderat kann darlegen, dass die Ausgaben zur Schadensminderung (siehe oben) vorgenommen wurden (z.B. Zusatzkosten infolge unvorhersehbarer Bodenbelastung).

17.1.2 Einheit der Materie

Vor allem bei der Frage, welche Rechtsgrundlage für ungebundene Ausgaben eingeholt werden muss (siehe Kapitel 17.1.1), aber auch bei der Frage, welche Ausgaben mit Investitionscharakter freiwillig in der Erfolgsrechnung verbucht werden können (siehe Kapitel 5.2.2) kommen Betragsgrenzen zum Tragen. Es stellt sich daher explizit die Frage, wie eine Ausgabe von anderen Ausgaben differenziert wird. Dabei ist der Grundsatz der „Einheit der Materie“ einzuhalten. Das Bundesgericht verwendet den Begriff der Einheit der Materie als Oberbegriff, der das Trennungsverbot und das Vermengungsverbot enthält (BGE 111 Ia 208, 105 Ia 89).

Das Trennungsverbot

Ein Gegenstand, der ein Ganzes bildet, darf nicht künstlich in Teilstücke aufgeteilt werden, welche je einzeln dem Referendum nicht unterstehen. Die Kosten dürfen nicht aufgespaltet werden, um eine Volksabstimmung zu vermeiden. Zusammenzurechnen sind Ausgaben, die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

- Der sachliche Zusammenhang
Alle Ausgaben sind zusammenzurechnen, die miteinander in einem tatsächlichen Zusammenhang stehen, weil sie voneinander getrennt sinnvollerweise nicht bestehen können oder ungeteilt erforderlich sind, damit die vorgesehene Aufgabe überhaupt verwirklicht werden kann. D.h. der einzelne Ausgabenposten würde für sich allein den Leistungszweck verfehlen. Als ein Gegenstand ist auch zu behandeln, was durch ein gemeinsames dominierendes Motiv derart stark miteinander verbunden ist, dass sich das Gesamte als geistige Einheit, als ein ideelles Ganzes darstellt (z. B. Konjunkturprogramm).
- Der zeitliche Zusammenhang
Ausgaben, die nicht einmalig, sondern zeitlich gestaffelt anfallen, müssen zusammengerechnet werden, wenn sie für die gleiche Sache verwendet werden (Etappen). Zusammenrechnungspflichtige Etappen liegen namentlich dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der ersten Etappe das Folgen von weiteren Etappen für den gleichen Zweck und die damit verbundenen Kosten mit ziemlicher Sicherheit bereits feststehen oder wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen für die Behörden bei pflichtgemässer Sorgfalt objektiv erkennbar ist.
Dagegen muss nicht zusammengerechnet werden, wenn
 - kein sachlicher Zusammenhang zwischen den zeitlich gestaffelten Ausbauschritten besteht;
 - eine wiederkehrende Ausgabe vorliegt;
 - zwischen den einzelnen Teilen ein längerer Zeitraum liegt (in der Regel mehrere Jahre).

Das Vermengungsverbot

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf sich eine Vorlage nicht auf mehrere Gegenstände beziehen, es sei denn, dass mehrere Ausgaben sich gegenseitig bedingen oder aber einem gemeinsamen Zweck dienen, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft. Der Grund dafür liegt darin, dass dem Bürger die Möglichkeit gegeben werden soll, sich über jeden einzelnen Kredit gesondert zu äussern, um ihm das Dilemma zu ersparen, sich mit einem einzigen Ja oder Nein über zwei Objekte aussprechen zu müssen, von denen er das eine befürwortet und das andere ablehnt.

Spezialfall „Sammelinvestitionen“

Bei Investitionen, welche sich über mehrere Jahre hinziehen und jeweils pro Jahr eine Etappe gemacht wird (z.B. Erneuerung der Strassenbeleuchtung auf LED) oder wiederkehrenden Investitionen (z.B. alljährliche IT-Anschaffungen), ist die oben beschriebene Abgrenzung schwierig. In solchen Fällen darf nicht mit den Abschreibungen zugewartet werden, bis die letzte Ausgabe getätigt wurde. Es kann zwar ein Sondervorlagenkredit über den Gesamtbetrag gesprochen werden, in der Anlagenbuchhaltung können jedoch die einzelnen Etappen (LED-Beleuchtung 2014, LED-Beleuchtung 2015,... oder LED-Beleuchtung-Nord, LED-Beleuchtung-Mitte,...) verbucht werden.

17.1.3 Besondere Bereiche

Leasing

Es ist zu unterscheiden in operatives Leasing und Finanzierungsleasing.

Operatives Leasing ist ein Leasingverhältnis, bei dem es sich nicht um eine Finanzierung sondern um eine Miete (z.B. für Druckergeräte) handelt. Es hat meist kurz- bis mittelfristige Vertragslaufzeiten und wird mit einem hohen Restwert veranschlagt. Da der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer bleibt und die mit dem Leasingverhältnis verbundenen Risiken trägt, wird das Objekt beim Leasinggeber und nicht beim Leasingnehmer bilanziert. Die Gemeinde als Leasingnehmer hat die laufenden Leasingraten in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

Sofern der Gesamtbetrag der Leasingraten während der unkündbaren Laufzeit unterhalb der Sondervorlagenlimite (siehe 17.1.1) liegt, reicht es aus, wenn die Leasingrate des ersten Jahres im Budget eingestellt und im Kommentar der Gesamtbetrag über die unkündbare Laufzeit erwähnt wird. Die Leasingraten der folgenden Jahre gelten dann als gebundene Ausgaben. Bei einem Gesamtbetrag von Leasingraten über der Sondervorlagenlimite braucht es zwingend eine Sondervorlage.

Beim Finanzierungsleasing werden im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise stellt die Substanz eines Vertrages über dessen rechtliche Form („substance over form“). Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasinggutes verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Der Leasingnehmer hat die bei einem Finanzierungsleasing erworbenen Vermögenswerte zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses als eigene Vermögenswerte (z.B. 14060 Mobilien) und die damit verbundenen Verpflichtungen des Leasingverhältnisses als Verbindlichkeiten (20670 Leasingverträge) in seiner Bilanz zu erfassen. Die Erfassung der Anlage erfolgt zum hypothetischen Kaufpreis in der Investitionsrechnung mit anschliessender Aktivierung unter den Aktiven. Dabei ist zu beachten, dass diese Anlagen in der Anlagenbuchhaltung speziell gekennzeichnet werden. Die Vermögenswerte werden in der Regel auf der Basis der kategorisierten Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei der Verbuchung der Leasingzahlungen ist darauf zu achten, dass diese aufgeteilt werden in die Finanzierungskosten (Zinsaufwand) und den Tilgungsanteil.

Beispiel: Leasing Gemeindefahrzeug

- Wert des Fahrzeugs bei der Option Kauf (= hypothetischer Kaufpreis): 100'000 Franken
- Vertragslaufzeit (danach geht das Fahrzeug kostenlos an die Gemeinde über): 10 Jahre
- Jährliche Leasingrate: 11'000 Franken
- Erstmalige Buchung:
 - Vertragsabschluss: 6150.5060 / 20670 zu 100'000 Franken
 - Aktivierung: 14060 / 9990.6900 zu 100'000 Franken
- Jährliche Buchung der Abschreibungen und Leasingraten:
 - Abschreibung: 6150.3300 / 14060 zu 10'000 Franken
 - Tilgungsanteil: 20670 / 10020 zu 10'000 Franken
 - Zinsanteil: 9610.3409 / 10020 zu 1'000 Franken

Ist die Leasingdauer kürzer als die kategorisierte Nutzungsdauer und der Restwert am Ende der Leasingdauer tiefer als der Buchwert bei linearer Abschreibung über die kategorisierte Nutzungsdauer, so ist die Nutzungsdauer dahingehend zu verkürzen als dass der Buchwert am Ende der Leasingdauer möglichst genau dem Restwert entspricht.

Auf die Bilanzierung des Finanzierungsleasings kann dann verzichtet werden, wenn der Gesamtbetrag der Leasingraten unterhalb der Aktivierungsgrenze (siehe Kapitel 5.2.2) liegt. In diesem Fall kann das Finanzierungsleasing gleich verbucht werden wie das operative Leasing.

Finanzierungs-Leasingverhältnisse sind finanzrechtlich eigenen Beschaffungen gleichgestellt und unterliegen dem Ausgabenrecht. Es gelten die ausgabenrechtlichen Limiten (Finanzkompetenz, Budget, Sondervorlage) wie beim hypothetischen Kauf der entsprechenden Anlage.

Pensionskasse

Es ist zu unterscheiden zwischen der Pensionskasse für die Lehrer und das übrige Personal.

Gemeindelehrer (Kindergarten, Primarschule, Musikschule): Alle Einwohnergemeinden mit einer eigenen Schule und fast alle Musikschulzweckverbände haben ihre Gemeindelehrer im Vorsorgewerk "Kanton" versichert. Die Kosten für die im Vorsorgewerk "Kanton" versicherten Gemeindelehrer sind kantonally-gesetzlich geregelt. Insofern handelt es sich gemeinderechtlich um gebundene Ausgaben.

Übrige Gemeindeangestellte: Die übrigen Gemeindeangestellten sind nicht im Vorsorgewerk "Kanton" versichert, sondern in einem anderen Vorsorgewerk bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) oder bei einer anderen Pensionskasse. Die folgenden Ausführungen betreffen in erster Linie diejenigen Institutionen, welche mit ihren übrigen Gemeindeangestellten bei der BLPK versichert sind. Inwiefern diese Ausführungen auch für die nicht bei der BLPK versicherten Institutionen gelten, ergibt sich aus der jeweiligen Situation und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

1. Eine Einlage in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht muss als Forderung in der Bilanz verbucht werden (d.h. nicht als Aufwand in der Erfolgsrechnung), weil eine Verrechnung mit den monatlichen, ordentlichen Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse möglich ist. Zudem führt die Pensionskasse die Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht in ihrer Bilanz als Verbindlichkeit (Reserve des Arbeitgebers).
2. Eine Einlage in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht muss als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht werden (9950.3052 oder jeweilige Funktion, in welche die betreffenden Mitarbeiter arbeiten), weil eine Verrechnung mit den monatlichen, ordentlichen Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse nicht mehr möglich ist solange die Unterdeckung nicht anderweitig behoben ist. Zudem wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von der Pensionskasse bei der Berechnung des Deckungsgrads und der Bestimmung der Unterdeckung in ihrer Bilanz wie Eigenkapital behandelt.
3. Der Gemeinderat kann eine Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht nur dann eigenmächtig beschliessen, wenn der Betrag innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt. Ansonsten muss eine solche Einlage im Budget oder in einer Sondervorlage beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Umwandlung einer bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Dies gilt nicht für den umgekehrten Fall: Die Umwandlung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht muss nicht formell beschlossen werden da diese in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; Art. 44a) geregelt ist.
4. Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung. Insofern handelt es sich bei den von der Vorsorgekommission beschlossenen Massnahmen gemeinderechtlich um gebundene Ausgaben. Die Vorsorgekommission kann die Gemeinden jedoch nicht zu Einmaleinlagen (Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht oder à fonds perdu-Einlagen) verpflichten. Die Gemeinden haben aber in jedem Fall die Möglichkeit, ihre Arbeitgebervertreter in der Vorsorgekommission entsprechend zu instruieren. Dies deshalb, weil die durch den Gemeinderat gewählten Vertreter in der Vorsorgekommission ausdrücklich auch die Interessen des Arbeitgebers zu vertreten haben und sich deshalb eine Koordination mit dem Gemeinderat aufdrängt. Im Zusammenhang mit der Vorsorgekommission erstrecken sich die Instruktionsmöglichkeiten des Gemeinderates allerdings nur auf die vom Gemeinderat gewählten Arbeitgeber-

vertreter. Auf die Vertreter der Arbeitnehmer kann der Gemeinderat keinen Einfluss nehmen. Insofern kann er auch nicht die ganze Vorsorgekommission instruieren.

5. Bei freiwilligen Leistungen (z.B. bei den Abfederungsmassnahmen infolge der Senkung des technischen Zinssatzes) handelt es sich somit gemeinderechtlich um ungebundene Ausgaben. Weder die Vorsorgekommission noch der Gemeinderat (ausser der Betrag kann über die Finanzkompetenz des Gemeinderates gedeckt werden) können daher Abfederungsmassnahmen in eigener Kompetenz beschliessen. Je nach Höhe der Abfederungsmassnahmen und ihrer Gemeindeordnung entscheidet darüber die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat im Budget oder in einer Sondervorlage.

17.2 Ausgeglichener Finanzhaushalt

17.2.1 Grundsatz

Die Gemeinden führen einen auf Dauer ausgeglichenen Haushalt (§ 40 Abs. 1 Ziff. 4 GemG). Dies gilt sowohl für den allgemeinen Haushalt als auch für die Spezialfinanzierungen. Aufwandüberschüsse sind im Rahmen des Bilanzüberschusses zulässig, wobei der Bilanzüberschuss als allgemeine Reserve betrachtet wird, welche nie ganz aufgebraucht werden sollte. Bei einer gesunden finanziellen Ausgangslage sollten über eine Planungsphase von fünf Jahren die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse ausgeglichen sein. Ist die finanzielle Ausgangslage zu Beginn der Planungsphase schlecht, dann sollte Eigenkapital generiert werden können, d.h. es sollten kumulierte Ertragsüberschüsse resultieren. Ist hingegen die finanzielle Ausgangslage zu Beginn der Planungsphase überdurchschnittlich gut, dann können im Rahmen dieser Überdurchschnittlichkeit auch Aufwandüberschüsse generiert werden. Zur Beurteilung der finanziellen Lage dienen v.a. die Finanzkennzahlen (siehe Kapitel 16).

Damit die Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts nachhaltig eingehalten werden kann, sind in erster Linie die geplanten Investitionen, aber auch neue Aufgaben auf ihre finanzielle Tragbarkeit zu prüfen und allenfalls aufzuzeigen, mit welcher Steuererhöhung (oder Gebührenerhöhung) zu rechnen ist.

Sollte es dennoch zu einem Bilanzfehlbetrag kommen, so ist dieser unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 GRV). Ein Bilanzfehlbetrag muss also innerhalb von fünf Jahren seit der Entstehung abgetragen sein. Weil das Jahr nach der Entstehung des Bilanzfehlbetrags zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits budgetiert ist, beginnt die Frist erst mit dem folgenden Budget zu laufen, dafür nur während vier Jahren. Die „Abschreibung des Bilanzfehlbetrags“ wird nicht buchhalterisch verbucht, sondern erfolgt mittels entsprechender Ertragsüberschüsse. Diese Abtragungspflicht gilt auch für die Vorschüsse der Spezialfinanzierungen.

Geben das Budget, die Jahresrechnung oder der Aufgaben- und Finanzplan zu Besorgnis Anlass, eröffnet der Regierungsrat der Gemeinde einen Bericht über deren Finanzlage (§ 168a Abs. 5 Bst. a GemG). Droht oder besteht ein Bilanzfehlbetrag, ist der Regierungsrat zu Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde befugt (§ 168a Absatz 5 Buchstabe b GemG).

17.2.2 Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags

Durch die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) entsteht eine spezielle Situation. Aus diesem Grund wurde die GRV mit dem § 57a ergänzt. Dieser regelt die einmalige Verrechnung der Neubewertungsreserve mit der für die BLPK-Ausfinanzierung zu bildenden Rückstellung per 1. Januar 2014, die Ausfinanzierung der BLPK im Jahr 2014, die Nach- oder Rückzahlung im Jahr 2015 (siehe dazu Kapitel 20.2.2), sowie die Abschreibung des allfällig verbleibenden „PK-Bilanzfehlbetrags“ ab dem Jahr 2015.

Im Gegensatz zu einem ordentlichen Bilanzfehlbetrag wird der PK-Bilanzfehlbetrag nicht mittels entsprechender Ertragsüberschüsse abgetragen (siehe Kapitel 17.2.1), sondern mit der erfolgswirksamen Verbuchung abgeschrieben (9950.3390/29601). Vorteil der buchhalterischen Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags ist, dass der Saldo der Erfolgsrechnung mit der Veränderung des ordentlichen Bilanzüberschusses übereinstimmt und der BLPK-Bilanzfehlbetrag „automatisch“ abgebaut wird.

Ab dem Jahr 2015 muss der PK-Bilanzfehlbetrag (29601) über eine Frist von höchstens 20 Jahren zu jährlich mindestens 5% vom Anfangsbestand per 1. Januar 2015 abgeschrieben werden. Diese

Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags muss ordentlich budgetiert werden. Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat können bei der Genehmigung der Jahresrechnung jedes Jahr eine höhere Abschreibung beschliessen. Dadurch verringert sich aber nicht die Abschreibungspflicht in den kommenden Jahren, sondern die Abschreibungsfrist verkürzt sich dadurch entsprechend (§ 57a Absatz 4 GRV). Später anfallende Aufwertungsgewinne bei den periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens sind zusätzlich mit dem PK-Bilanzfehlbetrag zu verrechnen (siehe Kapitel 4.4). Dafür ist im Gegensatz zu den oben beschriebenen freiwilligen, zusätzlichen Abschreibungen kein Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschluss notwendig (§ 57a Absatz 5 GRV).

Beispiel:

- Der PK-Bilanzfehlbetrag im Jahr 2015 beträgt 300'000 Franken. Die jährliche Mindestabschreibung beträgt demnach 15'000 Franken.
- Im Jahr 2017 beschliesst die Gemeindeversammlung aufgrund eines guten Abschlusses insgesamt 50'000 Franken abzuschreiben. Dies sind 35'000 Franken mehr als vorgeschrieben.
- Im Jahr 2019 wird infolge der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens ein Aufwertungsgewinn von 150'000 Franken erzielt.

	PK-Bilanzfehlbetrag per 31.12	Ordentlicher Abschreibung	Freiwilliger Abschreibung	Aufwertungsgewinn durch Neubewertung
Anfang	300'000.-			
2015	285'000.-	15'000.-		
2016	270'000.-	15'000.-		
2017	220'000.-	15'000.-	35'000.-	
2018	205'000.-	15'000.-		
2019	40'000.-	15'000.-		150'000.-
2020	25'000.-	15'000.-		
2021	10'000.-	15'000.-		
2022	0.-	10'000.-		

17.3 Aufgaben- und Finanzplan

Gouverner c'est prévoir.

17.3.1 Allgemeines zum Aufgaben- und Finanzplan

Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts

Ziel des Aufgaben- und Finanzplans ist es aufzuzeigen, wie der auf Dauer ausgeglichene Finanzhaushalt gewährleistet werden kann (§ 157c Abs. 2 Bst. b GemG). Konkret heisst dies, dass per Ende der Planungsperiode kein Bilanzfehlbetrag resultieren darf. Andernfalls sind Massnahmen (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) einzuplanen, um einen drohenden Bilanzfehlbetrag zu verhindern.

Jährlichkeit und Planungshorizont

Mit dem Aufgaben- und Finanzplan wird eine „rollende Planung“ betrieben, d.h. der bestehende Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich um ein Jahr erweitert und die verbleibenden Planungsjahre werden aktualisiert (§ 157c Abs. 1 GemG). Der Aufgaben- und Finanzplan beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Aufgaben und den Finanzbedarf einer Gemeinde über die jeweils kommenden fünf Jahre, wobei das aktuelle Budgetjahr jeweils dem ersten Planungsjahr des Aufgaben- und Finanzplans entspricht (§ 157c Abs. 2 Bst. a GemG). Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Finanzsituation im Budgetjahr wegen der rechtsgrundlagegebenden Budgetpositionen häufig zu „pessimistisch“ gezeichnet ist. D.h. es werden Ausgaben budgetiert, welche voraussichtlich gar nicht anfallen, nur damit für den Fall der Fälle die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen sind. Auch wird auf der Einnahmenseite häufig „zu vorsichtig“ budgetiert, um keine Begehrlichkeiten zu wecken. Wenn nun also dieses zu „schlechte“ Budgetjahr das Basisjahr für die vier kommenden Jahre bildet, besteht die Gefahr, dass sich die schlechten Ergebnisse aufkumulieren und per Ende der Planungsperiode ein Bilanzfehlbetrag resultiert. Das Budgetjahr sollte daher als Grundlage für die Planung der weiteren vier Jahre dahingehend angepasst werden, dass „die unnötige Luft rausgelassen wird“. Das erste Jahr im Aufgaben- und Finanzplan muss aber weiterhin dem Budgetjahr entsprechen. Alternativ kann als Basisjahr die Hochrechnung (nicht die Budgetwerte) des aktuellen Jahres oder allenfalls das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr herangezogen werden.

Planungsunsicherheit und Detaillierungsgrad

Je weiter in die Zukunft geblickt wird, desto grösser wird die Planungsunsicherheit. Diese Unsicherheit lässt sich vielfach auch mit einer Erhöhung des Planungsaufwandes nicht effizient verringern. Bei der Planung sollte daher nicht zu stark ins Detail gegangen werden, um nicht den fälschlichen Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine exakte Wissenschaft. Zudem gleichen sich verschiedene Positionen der Finanzplanung (mit unterschiedlichen Vorzeichen) in der Regel gegenseitig aus. Bei der Finanzplanung sollte daher das Hauptaugenmerk auf die wesentlichen Ausgaben- und Einnahmenpositionen sowie auf die Abbildung von neuen respektive entfallenden Aufgaben gerichtet werden.

Gliederung

Der Aufgaben- und Finanzplan sollte – wie es der Name bereits sagt – nach den Aufgaben, so wie sie in der Gemeinderechnung abgebildet sind (d.h. nach den Funktionen) gegliedert sein. In Gemeinden mit Globalbudgetierung kann der Aufgaben- und Finanzplan nach den Aufgabenbereichen gemäss der Globalbudgetierung gegliedert sein. Auch denkbar ist, dass der Aufgaben- und Finanzplan nach den Kostenarten gegliedert ist. In diesem Fall sollten aber zumindest die Erläuterungen zu den individuellen Anpassungen nach der funktionalen Gliederung gegliedert sein.

Keine Rechtsgrundlage

Im Gegensatz zum Budget handelt es sich beim Aufgaben- und Finanzplan um ein Arbeitsinstrument der Exekutive, welches der Legislative „nur“ zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muss (§ 157c Abs. 3 GemG). Der Aufgaben- und Finanzplan stellt daher keine Rechtsgrundlage für Ausgaben dar.

Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen handelt es sich um eigene Rechnungskreise innerhalb der Gemeinderechnung, welche wegen deren buchhalterischen Ausgeglichenheit auf das Gesamtergebnis der Gemeinderechnung keinen Einfluss haben (siehe Kapitel 10). Daher müssen für die Spezialfinanzierungen separate Aufgaben- und Finanzpläne (inkl. Investitionsprogramm) erstellt werden. Die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind aus dem Aufgaben- und Finanzplan des allgemeinen Haushalts zu entfernen.

.

17.3.2 Aufbau des Aufgaben- und Finanzplans

Beim im Folgenden beschriebenen Aufbau eines Aufgaben- und Finanzplans handelt es sich um eine Umsetzungsempfehlung. Denkbar ist auch ein anderer Aufbau oder eine stärkere oder weniger starke Detaillierung. Dies ist auch abhängig von der Unterstützung der EDV-Anbieter.

Wichtig ist jedoch, dass der Aufgaben- und Finanzplan nachvollziehbar ist, d.h. dass die getroffenen Annahmen zur Aufwand- und Ertragsentwicklung sowie die manuellen Anpassungen dokumentiert sind.

Investitionsprogramm

Da sich die Investitionsausgaben erstens von der Gemeinde selbst planen und beeinflussen lassen¹ und sie zweitens einen Einfluss auf die Erfolgsrechnung (Abschreibungen und Zinsbelastung) haben, sollte zuerst mit dem Investitionsprogramm begonnen werden.

Die geplanten Investitionsausgaben und -einnahmen der kommenden fünf Jahre sind nach dem funktionalen Kontenrahmen gegliedert einzeln aufzulisten.

Beispiel: Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Konto	Objekt	Budget 2015	Planjahr 2016	Planjahr 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019
	NETTOINVESTITIONEN	121 600	2 420 000	800 000	400 000	130 000
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	25 000	2 000 000	0	0	0
0290.5040.03	Sanierung Gemeindehaus, Vorprojekt	25 000				
0290.5040.04	Sanierung Gemeindehaus		2 000 000			
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0	0	0	0	0
1500.5060.04	Kommandofahrzeug					
2	BILDUNG	0	270 000	500 000	0	0
2170.5040.02	Kindergarten, Aufbau			500 000		
2170.5040.04	Sanierung altes Schulhaus		270 000			
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	96 600	0	0	0	0
3411.5030.02	Sanierung Technikanlage Schwimmbad	96 600				
6	VERKEHR	0	150 000	300 000	400 000	100 000
6150.5010.01	jährliche Strassensanierungen		100 000	100 000	400 000	100 000
6150.5010.08	Neuerschliessung Merzweg		250 000			
6150.5060.01	Gemeindefahrzeuge und Zubehör			200 000		
6150.6372.08	Erschliessungsbeiträge Merzweg (80%)		-200 000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	0	0	0	0	30 000
7710.5620.05	Beitrag Sanierung Friedhof					30 000

¹ Bei den Investitionseinnahmen ist die Planbarkeit unterschiedlich: Die Erschliessungsbeiträge sind in der Regel in Prozent der Ausgaben oder in Franken pro erschlossenem Quadratmeter Bauland definiert und lassen sich daher relativ gut planen. Demgegenüber sind die Anschlussbeiträge von der privaten Bautätigkeit abhängig.

Planerfolgsrechnung

Bei der Planerfolgsrechnung ist die funktionale Gliederung nicht zwingend. Denkbar ist auch, dass die Abschreibungen, welche sich aus dem Investitionsprogramm ergeben, nicht auf die einzelnen Funktionen oder Funktionsgruppen aufgeteilt werden, sondern zusammengefasst ausgewiesen werden. Falls die Planerfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung aufgebaut ist, sollten pro Funktion zumindest der Personalaufwand, die Abschreibungen und der übrige Nettoaufwand separat ausgewiesen werden (in der Funktionsklasse 9 „Finanzen und Steuern“ auch der Zinsaufwand, der Finanzausgleich und die Steuererträge).

Bei der Planerfolgsrechnung ist die Planbarkeit nicht im gleichen Ausmass gegeben wie beim Investitionsprogramm, da die Finanzsituation von Entwicklungen abhängig ist, welche von der Gemeinde nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Die Annahmen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen und zu kommentieren.

Wichtige, teilweise sich gegenseitig beeinflussende Einflussgrössen sind:

- **Bevölkerungsentwicklung**
Die Bevölkerungsentwicklung hat sowohl Einfluss auf den Aufwand wie auch auf den Ertrag (Steuerertrag u.a.).
- **Entwicklung der Schülerzahl**
Die Schülerzahl ist abgesehen von den nicht planbaren Zu- und Wegzügen für die kommenden fünf Jahre bekannt. Anhand der Schülerzahl kann die Anzahl Schulklassen berechnet werden.
- **Preisentwicklung**
Die allgemeine Preisentwicklung kann von der eigenen Gemeinde nicht beeinflusst werden. In den meisten Gemeinden wird den Gemeindeangestellten der gleiche Teuerungsausgleich gewährt wie den Kantonsangestellten. In der Regel kann daher für den Personalaufwand der gleiche Teuerungsausgleich angenommen werden wie beim Kanton oder wie beim übrigen Nettoaufwand (Landesindex der Konsumentenpreise). Die Stufenanstiege werden in der Regel nicht berücksichtigt, da sich diese bei Fluktuationen durch Austritte in hohen Stufen und Eintritte in tieferen Stufen kompensieren (Ausnahme siehe unten).
- **Personalentwicklung**
Falls neben dem Teuerungsausgleich Anpassungen am Stellenetat vorgenommen werden sollen oder die Annahme mit den sich ausgleichenden Stufenanstiegen nicht zutrifft (dies ist v.a. in kleineren Gemeinden der Fall), muss dies entsprechend berücksichtigt werden.
- **Steuerertrag pro Einwohner**
Die Steuerkraft pro Einwohner lässt sich nur sehr schwer planen, da sich die Ab- und Zugänge von guten Steuerzahlern (juristische und natürliche Personen) in der Regel nicht vorhersehen lassen. Direkt durch die Gemeinde beeinflusst werden können hingegen der Steuerfuss (natürliche Personen) und die Steuersätze (Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen). Bei den Aufgaben- und Finanzplänen der Spezialfinanzierungen gilt dasselbe für die entsprechenden Gebühren.
- **Fremdkapitalzinssatz**
Die Schätzung des Fremdkapitalzinssatzes sollte ausgehend vom bestehenden Fremdkapitalzinssatz und in Abhängigkeit von der Fälligkeit von bestehenden Darlehen (Refinanzierung) und des Bedarfs an Neugeld erfolgen.
- **Gesetzesänderungen**
Mehr- oder Minderkosten aufgrund von geplanten oder bereits beschlossenen und noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesänderungen auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die wichtigsten Einflussgrössen sind aufzulisten.

Beispiel: Einflussgrössen für die Planerfolgsrechnung 2015 bis 2019

Einflussgrössen	Budget 2015	Planjahr 2016	Planjahr 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019
Bevölkerung	2 050	2 100	2 125	2 150	2 175
Anzahl Kindergartenklassen	2	3	3	3	3
Anzahl Schulklassen	8	8	8	8	8
Preisentwicklung	0,7%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
Steuerfuss	62%	62%	62%	62%	62%
Steuersatz Ertragssteuer	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%
Steuersatz Kapitalsteuer	0,275%	0,275%	0,275%	0,275%	0,275%
Fremdkapitalzins (mittelfristig)	1,5%	1,8%	2,0%	2,0%	2,0%

Anhand der Einflussfaktoren lassen sich u.a. folgende Kostenfaktoren herleiten:

- **Personalteuerung**
Unter Personalteuerung wird nur der Teuerungsausgleich (Preisfaktor) subsumiert. Eine Veränderung des Stellenetats (Mengenfaktor) ist manuell vorzunehmen (siehe unten). Im Normalfall entspricht der Teuerungsausgleich der erwarteten Preisentwicklung (Einflussgrösse „Preisentwicklung“).
- **Kostenentwicklung des „übrigen Nettoaufwands“**
Der Kostenfaktor für den übrigen Nettoaufwand setzt sich zusammen aus dem Preisfaktor (Einflussgrösse „Preisentwicklung“) und dem Mengenfaktor (Einflussgrösse „Bevölkerungsentwicklung“).

Beispiel: Kostenfaktoren für die Planerfolgsrechnung 2015 bis 2019

Allgemeine Kostenfaktoren	Budget 2015	Planjahr 2016	Planjahr 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019
Teuerungsausgleich des Personals	0,7%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
Kostenentwicklung übriger Nettoaufwand	1,8%	2,4%	1,2%	1,2%	1,2%

Bemerkungen:

- Teuerungsausgleich des Personals: Mit Ausnahme des Jahres 2015 entspricht der angenommene Teuerungsausgleich der angenommenen Preisentwicklung.
- Kostenentwicklung übriger Nettoaufwand: Dieser ergibt sich aufgrund des angenommenen Bevölkerungswachstums und der angenommenen Preisentwicklung. Da ab dem Jahr 2017 mit einem sich verlangsamenden Bevölkerungswachstum gerechnet wird, ist ab dann die Kostenentwicklung rückläufig.

Neben diesen Kostenfaktoren können noch manuelle Anpassungen vorgenommen werden. Die wesentlichen Anpassungen sind mit Ausnahme der Abschreibungen zu kommentieren:

- **Abschreibungen**
Die Abschreibungen lassen sich aus dem Investitionsprogramm, dem bestehenden Verwaltungsvermögen und den Abschreibungsregeln gemäss der Gemeinderechnungsverordnung (Anhänge I und II) herleiten.
- **Steuerentwicklung (betrifft nur die Funktion 910 „Steuern“)**
Der Steuerertrag sollte für die natürlichen und die juristischen Personen separat ausgewiesen werden. Bei den natürlichen Personen wird im Normalfall der Steuerertrag mit der Preisentwicklung und der Bevölkerungsentwicklung hochgerechnet und allenfalls um eine Veränderung des Steuerfusses angepasst. Eine über die Preisentwicklung hinausgehende Veränderung des Steuerertrags pro Einwohner ist schwer planbar.
- **Finanzausgleich (betrifft nur die Funktion 930 „Finanz- und Lastenausgleich“)**
Falls sich die Plansteuerkraft im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung bewegt, ist auch beim Finanzausgleich von der allgemeinen Preisentwicklung auszugehen. Entwickelt sich die Steuerkraft pro Einwohner nicht im Rahmen der Preisentwicklung, dann sind beim Finanzausgleich entsprechende Anpassungen vorzunehmen: Für die Empfängergemeinden gilt, dass sich die Summe von Steuerertrag (bei unverändertem Steuerfuss und Steuersätzen) und Finanzausgleich im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung bewegen soll. Bei den Gebergemeinden entspricht die Zunahme der Steuerkraft um einen Franken einer Zunahme des Finanzausgleichs um 80 Rappen, maximal jedoch von 17% der Steuerkraft.
- **Zinsbelastung (betrifft nur die Funktion 961 „Zinsen“)**
Die Zinsbelastung berechnet sich wie folgt: Bestehende Verschuldung plus/minus Finanzierungssaldo² multipliziert mit dem geschätzten Fremdkapitalzinssatz (siehe oben).
- **Korrekturen infolge der Personalentwicklung**
Eine geplante Veränderung des Stellenetats ist manuell zu korrigieren. Hauptsächlich davon betroffen ist der Bereich Bildung, wo sich eine Veränderung der Klassenzahlen direkt auf den Stellenetat auswirkt.
- **Gesetzliche Anpassungen**
Die Kostenfolgen von gesetzlichen Anpassungen sind separat anzupassen. Davon betroffen sind auch kommunale Reglemente wie beispielsweise die Einführung eines Mittagstisches.
- **Weitere Faktoren**
Als weitere manuelle Anpassungen gelten unregelmässig auftretende Ereignisse, wie beispielsweise Unterhalt von diversen Objekten (z.B. Kanalspülung alle drei Jahre).

Die meisten Veränderungen der Planerfolgsrechnung ergeben sich aufgrund des Investitionsprogramms (Abschreibungen) oder aufgrund der angenommenen Kostenfaktoren (Teuerungsausgleich bei Personal und Kostenentwicklung beim übrigen Nettoaufwand). Diese Werte sind nicht weiter zu kommentieren. Demgegenüber werden die manuellen Anpassungen kommentiert.

² Der klassische Finanzierungssaldo berechnet sich wie folgt: Selbstfinanzierung abzüglich Nettoinvestitionen. Da aber die Investitionen ins Finanzvermögen darin nicht enthalten sind, ist der Finanzierungssaldo um Investitionen und Deinvestitionen des Finanzvermögens zu bereinigen.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 18

18	Internes Kontrollsystem (IKS)	
18.1	Allgemein	1
18.2	IKS – Praxishilfe der KKAG	2

18 Internes Kontrollsystem (IKS)

18.1 Allgemein

Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern (§ 150a des Gemeindegesetzes).

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist auf Gesetzesebene somit nicht explizit vorgeschrieben. Auch die Gemeinderechnungsverordnung konkretisiert diesbezüglich das Gemeindegesetz nicht. IKS ist aber ein taugliches Instrument, um die Vorgaben gemäss oben erwähntem Paragraphen zu erfüllen. Es existieren aber keine Vorgaben oder Empfehlungen für ein massgeschneidertes IKS für die Baselbieter Gemeinden..

Gemeinden, welche ein IKS einführen wollen, können sich am nachfolgenden IKS-Leitfaden der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) orientieren (siehe Kapitel 18.2). Des Weiteren sei auf das Buch „Ganzheitliche Risikosteuerung in 10 Schritten - Risikomanagement und IKS für Schweizer Gemeinden“ von Stefan Hunziker et al. (Bern, 2015) verwiesen, welches vom Verband der Verantwortlichen für Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern Basel-Landschaft finanziell unterstützt wurde.

18.2 IKS – Praxishilfe der KKAG

IKS - PRAXISHILFE

Leitfaden zur Umsetzung des IKS (Internes Kontrollsystem) in kleinen und mittleren Gemeinden

1. Ziele und Grundlagen des IKS
2. IKS und Risikomanagement
3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten im IKS
4. IKS-Umsetzung
5. Ausser man tut es!

Anhänge und Beispiele



Initiantin und Herausgeberin (2011):

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN
CONFERENCE DES AUTORITES CANTONALES DE SURVEILLANCE DES FINANCES COMMUNALES
CONFERENZA DELLE AUTORITA DI VIGILANZA SULLE FINANZE DEI COMUNI
CONFERENZA DA LAS AUTORITADS DA SURVEGLIANZA CHANTUNALAS SUR LAS FINANZAS COMMUNALAS

Autor: Bruno Hüsler
Hüsler Gmür + Partner AG, Treuhand- und Revisionsgesellschaft, Baden-Dättwil

Layout: Dieter Nüssli, 5452 Oberrohrdorf

Produktion: Druckerei Nüssli AG, 5507 Mellingen

© KKAG-CACSFC Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Konferenz	3
1. Ziele und Grundlagen des IKS	3
1.1 Ziele des IKS	3
1.2 Erfahrungen bei der Umsetzung von IKS in der Privatwirtschaft (KMU)	3
1.3 Grundlagen zum IKS	4
1.3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.3.2 IKS-Definition	4
1.3.3 IKS als Teil der Kultur / Besonderheiten der Gemeindewelt	4
2. IKS und Risikomanagement	5
3. Aufgaben und Verantwortlichkeit im IKS	7
4. IKS-Umsetzung	8
4.1 Übersicht	8
4.2 Vier Schritte zum dauerhaften IKS	9
4.2.1 Schritt 1: IKS-Grundlagen schaffen	9
4.2.2 Schritt 2: operative Prozesse und Risiken beschreiben, Kontrollen vorsehen	11
4.2.3 Schritt 3: IKS-Umsetzung und Betrieb	12
4.2.4 Schritt 4: IKS-Pflege, Daueraufgaben	14
5. Ausser man tut es!	14

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1	Ziele im IKS-Projekt	3
Darstellung 2	Risikomanagement im Zusammenspiel mit operativer Leistungserbringung, IKS und Strategieprozessen	5
Darstellung 3	Steuerung und Kontrolle im öffentlichen Gemeinwesen	5
Darstellung 4	Wichtige Risiko-Bereiche, welche periodisch zu überprüfen sind	6
Darstellung 5	Vom klaren Umgang mit Risiken	6
Darstellung 6	In vier Schritten zum dauerhaften IKS	8

Anhangverzeichnis

Anhang 1	Beispiel des Zusammenspiels von Risiko-Management und IKS
Anhang 2	Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente
Anhang 3	Übersicht über die übergeordneten IT-Kontrollen
Anhang 4	Übersicht über die möglichen Prozesse und Teilprozesse
Anhang 5	IKS-Grundsätze als Konzeptpapier
Anhang 6	Prozessmappe „Anschlussgebühren“
Anhang 7	Argumente für ein IKS

Vorwort der Konferenz

Die interne Kontrolle – das IKS – ist bei den Gemeinden schon seit Jahren bekannt, wurde bisher aber wenig koordiniert und kaum dokumentiert. Mit den seit 2008 bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen gilt in der Privatwirtschaft für alle Gesellschaftsformen die Pflicht, eine IKS-Dokumentation bereitzustellen. Die Existenz ist durch die Revisionsstelle zu bestätigen. Diese Bestimmungen gelten nicht direkt für die öffentlichrechtlichen Körperschaften, erzeugen jedoch einen gewissen Druck, IKS-Instrumente aufzubauen und einzusetzen. In verschiedenen Kantonen wurden dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben geschaffen. Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen nahm dies zum Anlass, diese Praxishilfe zu erarbeiten.

Die IKS-Praxishilfe versteht sich als Leitfaden, um mit vertretbarem Aufwand zu einer zweckmässigen Lösung zu gelangen. Die Mustervorlagen (Anhänge 2 bis 6) sind auf die kantonalen und kommunalen Verhältnisse anzupassen; sie stehen zum Download zur Verfügung: www.kkag-cacsfc.ch.

1. Ziele und Grundlagen des IKS

1.1 Ziele des IKS

Wer ein internes Kontrollsystem (IKS) einführen möchte, will seine Prozesse absichern, den Informationsfluss verbessern und Klarheit haben zur Frage „Wer überwacht was?“ (Compliance). Es geht letztendlich darum, den sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln, die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und die Vollständigkeit der Einnahmen sicherzustellen und bestehendes Vermögen zu schützen. Zudem müssen die Gemeinden den steigenden Ansprüchen an die finanzielle Berichterstattung (Transparenz und Verlässlichkeit) gerecht werden.

Betriebe der öffentlichen Hand sind im Kern „normale“ Dienstleistungsunternehmen, sehr oft mit den klaren Wesenszügen von KMU (kleine und mittlere Unternehmen, per Definition bis zu 250 Mitarbeitenden). Für Unternehmen der Privatwirtschaft muss die Revisionsstelle die Existenz des IKS bestätigen, wenn zwei der nachgenannten Limiten überschritten sind: Umsatz über Fr. 20 Mio., Bilanzsumme über Fr. 10 Mio., mehr als 50 Mitarbeitende (Vollzeitstellen). Seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen (1.1.2008) haben sich in der Schweiz tausende von Führungskräften den Kopf darüber zerbrochen, wie sie ihr IKS darstellen, um den gesetzlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Im öffentlichen Bereich gelten diese Bestimmungen nicht, sie werden aber in unterschiedlichem Ausmass durch die Kantone übernommen, weil das IKS grundsätzlich denselben Stellenwert hat.

Ziele

- **Gesetzliche Anforderungen erfüllen**
- **Nutzen erzeugen**
 - Informationsfluss verbessern (Qualität, Frequenz)
 - Geschäftsprozesse sichern, Effizienzpotenziale erkennen (weniger Fehler)
 - Geschäftsrisiken identifizieren
 - Organisation klären (Aufgaben, Verantwortung)
 - Verantwortungsbewusstsein bei Mitarbeitenden stärken
 - Bestehende Instrumente zusammenführen; Gemeinde-Führung stärken
 - Risiko deliktischer Handlungen reduzieren (präventiv)
 - Vertrauen erhöhen
- **Kostengünstige Umsetzung ermöglichen**
 - durch Beschränkung auf die wesentlichen Finanzprozesse (IKS)
 - durch möglichst einfache Ausgestaltung im Aufbau, Unterhalt und in der Dokumentation

Darstellung 1: Ziele im IKS-Projekt

1.2 Erfahrungen bei der Umsetzung von IKS in der Privatwirtschaft (KMU)

Vier wichtige Erfahrungen prägen die Umsetzung:

- **Flexibel und ausbaufähig:** Ein IKS soll von Anfang an einem Konzept folgen. Damit wird es möglich, dass es mit der Komplexität der Organisation und den sich bietenden Problemen mitwachsen kann.

- **Unikat:** Ein IKS soll standardmässig und modulartig aufgebaut werden. Gleichzeitig ist es ein Unikat, das ausgerichtet ist auf die Organisation und die spezifische Gruppe von Menschen.
- **Offensichtliche Schnittstellen abdecken:** Im IKS werden wesentliche Bereiche gestreift, für die bereits Instrumente im Einsatz stehen (Risiko-Management, Führungsorganisation, Qualitäts-Management etc.). Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, müssen die Übergänge zwischen den Instrumenten ausgeleuchtet werden. Dies wird erreicht durch Workshops, integrierende Zusammenarbeit sowie aufzubauende Strukturen, die Bestehendes konstruktiv zusammenführen.
- **Führungsaufgabe:** Das IKS im KMU-Bereich setzt an der Unternehmensspitze an. Es ist nicht möglich, ein wirksames IKS ohne Einbezug der Führungsverantwortlichen umzusetzen. Der Aufbau muss deshalb top-down erfolgen. Das IKS soll von den Mitarbeitenden quer durch den Betrieb akzeptiert und verstanden werden.

1.3 Grundlagen zum IKS

1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Frage, ob und wie die Gemeinden ein IKS aufzubauen haben, variieren in den Schweizer Kantonen stark. Über die konkrete Ausgestaltung des IKS macht der Gesetzgeber normalerweise keine Vorgaben.

1.3.2 IKS-Definition

Per Definition ist IKS „ein Management-Instrument zur systematischen Sicherstellung der Zielerreichung und umfasst alle von der dafür verantwortlichen Geschäftsleitung angeordneten organisatorischen Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des Geschehens sicherzustellen sowie das öffentliche Vermögen zu optimieren.“

Die organisatorischen Massnahmen des IKS sind in die betrieblichen Arbeitsabläufe integriert (vgl. auch Darstellung 2). Sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Die organisatorischen Massnahmen können den Gemeinderat von Kontrolltätigkeiten entlasten und den ausführenden Stellen mehr Verantwortung übertragen. Ein gutes IKS gibt nur im Aufbau Mehrarbeit. Nachher wirkt es stark entlastend, sowohl operativ im Alltag als auch im Bereich der Kontrollen und Prüfungen (weniger externe Kontrolle).

1.3.3 IKS als Teil der Kultur / Besonderheiten der Gemeindewelt

Die in der Verwaltung gepflegte Kultur spielt eine wichtige Rolle. Führungskräfte und Mitarbeitende prägen das Kontrollumfeld mit ihrer Integrität, ihren ethischen Werten und ihrer Vorbildfunktion. Die Welt der Gemeinden weist Besonderheiten auf, welche zum System gehören:

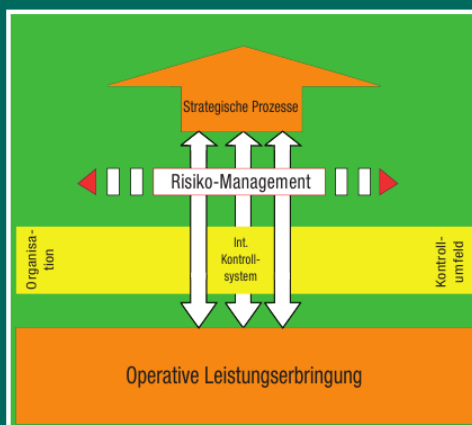
- Viele Schnittstellen zwischen den Abteilungen (z.B. Steueramt / Finanzverwaltung / Bauverwaltung etc.), viele Schnittstellen auch zu externen Stellen (z.B. zu Gemeindeverbänden)
- Anspruchsvolle Zusammenarbeit zwischen politisch gewählten „Miliz-Mitarbeitenden“ (z.B. Gemeinderäte, Rechnungsprüfungsorgane etc.) und den Profis der Verwaltung.
- Hoher Grad an operativen Routineprozessen in der Gemeindeverwaltung
- Einfluss der Politik auf die Zusammenarbeit zwischen den Gremien (z.B. Gemeinderat/Kommissionen) und die Arbeit in der Gemeindeverwaltung
- Rücktritte, Ausscheiden von Amtsinhabern (Gemeinderäte kommen und gehen, die Verwaltungsprofis bleiben).

Ein Ausbau des IKS fördert die Transparenz und Durchgängigkeit der Organisation in Routineprozessen markant. Entsprechend empfänglich ist die Gemeindewelt für die positiven Wirkungen eines intakten IKS.

2. IKS und Risikomanagement

Risikomanagement und IKS als Ausdruck bewusster Unternehmensführung

Es ist selbstverständlich, dass jede unternehmerisch tätige Organisation (und das sind alle Gemeinden!) die Risiken auch ohne formelles IKS, nämlich informell handhaben. „Kein IKS“ gibt es nicht! Überall gibt es den Abteilungsleitenden, der umsichtig und bedacht agiert. In vielen Gemeinden gibt es besonders tüchtige Mitarbeitende, die selbständig und im Sinne der Sache mitdenken, und manchenorts verfügen Gemeinderäte bereits über ein mehr oder weniger konkretes Risikomanagement (z.B. in Form einer jährlichen Risikobeurteilung mit konkreten Handlungsanweisungen in die Abteilungen). Warum sich also auch noch mit IKS beschäftigen und dazu personelle Ressourcen binden? Viele Gemeinden nähern sich der IKS-Thematik und den Forderungen nach einer fundierten Risiko-Analyse mit einigen Vorbehalten.

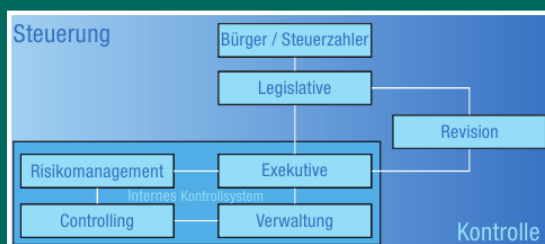


Darstellung 2:

Risikomanagement im Zusammenspiel mit operativer Leistungserbringung, IKS und Strategieprozessen.

Der Hauptfokus der Gemeinde liegt typischerweise auf einer kurzfristig optimierten Leistungserbringung. Bereits die strategische Ausrichtung ist oft nicht mehr so klar, und was dazwischen liegt, ist häufig nicht definiert. Gemeinden verfügen zuweilen über ein "bauchorientiertes Risiko-Management" und ein "informelles IKS" (interne Kontrollen sind vorhanden, aber nicht standardisiert; sie sind stark personenabhängig).

Der präzise Umgang mit Risiken führt zu einem gezielten und bewussten Ressourceneinsatz und spart Mittel in massivem Umfang. Es resultiert eine ausbalancierte, gute und bewusste Unternehmensführung und die Gewissheit, dass auftretende Fehler routinemässig und geordnet ausgeräumt werden. Derselbe Fehler ist in Zukunft ausgeschlossen und Neues wird frühzeitig erkannt. Ein derartiger Umgang mit Fehlern und Risiken fördert die „selbständig lernende Organisation“, sie entwickelt sich weiter, lernt aus sich heraus, was selbstverständliches „Immer-Besser-Werden“ (Kaizen) nach sich zieht.



Darstellung 3:

Steuerung und Kontrolle im öffentlichen Gemeinwesen

Quelle:

Price Waterhouse Coopers, Vortrag November 2009

IKS und Risikomanagement im Zusammenspiel

Das IKS fragt systematisch nach den operativen Risiken in Geschäftsprozessen und stellt diesen die geeigneten (Kontroll-) Schritte gegenüber. Daneben gibt es übergeordnete Risiken, z.B. aus strategischen Positionen, politischen oder strukturellen Gegebenheiten. Diese sollten periodisch durch eine qualifizierte Arbeitsgruppe (z.B. Gemeinderat, Geschäftsleitungsmitglieder, Vertretung aus Prüfungsorganen) erhoben werden. Sie sind Teil eines grösseren Risikomanagements, das beispielsweise bei den KMU-Betrieben im Anhang der Jahresrechnung Ausdruck findet. Das Zusammenspiel von Risikomanagement und IKS ist ein wichtiges Element. Dabei geht es nicht darum, das eine gegen das andere auszuspielen, sondern Verbindungsstellen zu schaffen. Die beiden Werkzeuge fliessen zusammen! Wo letztlich ein bedeutendes Risiko lokalisiert wird, ist nicht von Belang. Entscheidend ist, dass es erkannt und systematisch weiterverfolgt wird (vgl. hierzu auch das Beispiel in **Anhang 1**). Das kann auch heissen, das Risiko bewusst zu erkennen, mit dem Risiko zu leben und nichts zu unternehmen.

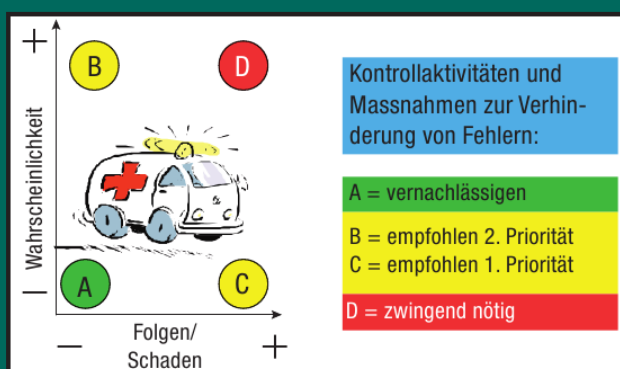
Wir werden zum wiederkehrenden und systematischen Beobachter der vorhandenen Risiken, der unangeregt und rechtzeitig die richtigen Schlüsse ziehen kann.

Geschäftsrisiken: - Organisation - Kontrollumfeld - Image / Reputation	Haftpflichtrisiken: - Werkanlagen - Öffentliche Liegenschaften - Strassen	Finanz- und Sachrisiken: - Konjunktur (Steuereinnahmen) - Klumpenrisiken - Finanzielle Führung - Subventionen
Personalrisiken (alle Ebenen): - Personalengpässe - Austritte von wichtigen Mitarbeitenden - Falsch qualifizierte Mitarbeitende, Know-how	Ökologische Risiken: - Altlasten - Störfälle - Abfall-Gruben	Struktur-Risiken: - Bevölkerung - Arbeitslose - Ausländeranteil - Wohnlage
Risiken im Miliz-System: - Behörden - Kommissionen - Eingeschränkter Planungshorizont		Gesetzgebung/Reformen: - Gemeindereform - Schulreform - Gesundheitswesen

Darstellung 4: Wichtige Risiko-Bereiche, welche periodisch zu überprüfen sind (z.B. in Form einer Risikobeurteilung)

Wieviel IKS ist genug? Vom klaren Umgang mit Risiken

Es besteht nicht nur die Gefahr, zu wenig zu tun, man kann auch zu viel tun! Um die Übersicht zu behalten, ist ein klarer Umgang mit Risiken unerlässlich: Risiken ergeben sich aus der Analyse von Prozessen, Risiken sind zu beschreiben und zu qualifizieren. Massnahmen (= Kontrollaktivitäten) sind nur dort anzusetzen, wo die Situation es verlangt, also dort, wo Schaden entstehen kann und für das Eintreten des Risikos eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Vorsicht: die Schadenshöhe ist nicht allein in Franken auszudrücken; Elemente wie Image, Vertrauen und Glaubwürdigkeit können hier mindestens genauso wichtig sein.

*Darstellung 5:*

Vom klaren Umgang mit Risiken.

Die Einschätzung eines Risikos nach den Kriterien „Wahrscheinlichkeit“ und „Folgen/Schaden“ hilft, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Für „D-Risiken“ sind unbedingt entsprechende Massnahmen zu ergreifen, für „B- und C-Risiken“ unter Umständen auch. Kontrollaktivitäten zur Abwendung von „A-Risiken“ können weggelassen werden.

3. Aufgaben und Verantwortlichkeit im IKS

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für die Existenz und die Anwendung eines geeigneten IKS verantwortlich.

IKS-Beauftragter

Ein Mitarbeitender der Verwaltung ist als IKS-Beauftragter zu bestimmen. Er führt in der Aufbauphase das Projekt (Projektleiter), koordiniert, begleitet die Umsetzung in die Praxis, evaluiert und aktualisiert das IKS periodisch. Der IKS-Beauftragte verfügt über hohe Akzeptanz und ist in der Lage, mit wechselnden Personengruppen zu arbeiten und andere zu motivieren.

Externe Fachkraft

Das IKS-Projekt ist anspruchsvoll. Wenn internes know-how fehlt, kann es sinnvoll sein, externe Unterstützung beizuziehen.

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können zusätzlich zur Projektorganisation des IKS-Beauftragten eingesetzt werden.

Abteilungsleitende

Die Abteilungsleitenden sind grundsätzlich direkt verantwortlich für alle Tätigkeiten ihrer Abteilung. Und damit auch für die konzeptionelle Auslegung, die Einrichtung und die Aufsicht über das ordnungsmässige Funktionieren, die Führung und die Dokumentation des IKS.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden sind massgeblich am IKS beteiligt. Jeder Mitarbeitende hat definierte Aufgaben bei der Durchführung der internen Kontrollen und ist dafür verantwortlich, dass Probleme in den Betriebsabläufen, die Nichteinhaltung von Verhaltensnormen oder Verletzung strategischer Vorgaben im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zur Sprache kommen.

Rechnungsprüfungsorgane und externe Revisionsstelle

Die Revisoren müssen angemessene Prüfungshandlungen vornehmen, die es ihnen erlauben, die Existenz eines IKS materiell zu bestätigen. Das IKS ist ein „selbsttätiges Wesen“, die Organisation überprüft sich also im Grundsatz selber. Insofern könnte die Tätigkeit der Revisoren im Grundsatz darauf beschränkt bleiben, zu überprüfen, dass das IKS eingeführt ist und es sich periodisch in ausreichendem Mass selber überprüft (Reviews, durch den IKS-Beauftragten zu erledigen).

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht ist je nach Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet und reicht von „keine Aufsicht“ bis zu „Kontrollen vor Ort“. Für die Aufsichtsbehörde kann die Aufgabe darin bestehen, die Berichterstattung der Rechnungsprüfungsorgane hinsichtlich Bestätigung der Existenz eines IKS zu prüfen. Ergänzend kann die Aufsichtsbehörde die IKS-Dokumentation hinsichtlich des Vorhandenseins elementarer Kontrollen prüfen und Kontrollnachweise verlangen oder vor Ort einsehen. Wesentlich ist, dass die Verantwortung für das IKS bei der Gemeinde liegt und sich nicht auf die Aufsichtsbehörde abschieben lässt.

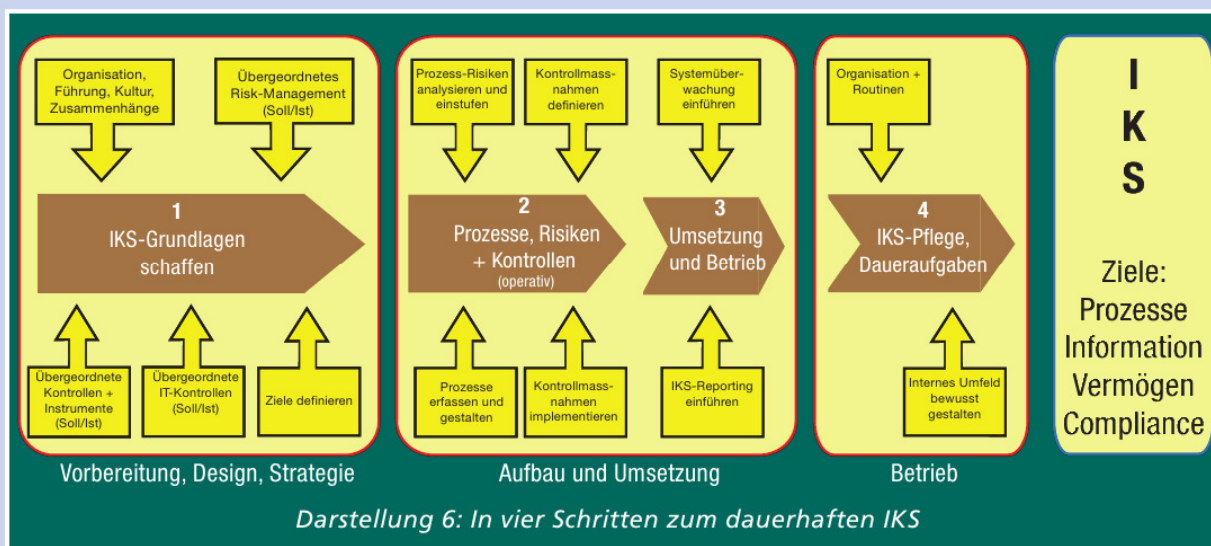
4. IKS-Umsetzung

4.1 Übersicht

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass zahlreiche Stolpersteine vorhanden sind, zum Beispiel wenn das Projekt

- a) zu wenig klar definiert ist, man sich im Detail verliert oder nicht in die Tiefe kommt
- b) zu wenig Unterstützung „von oben“ hat und der Sinn der Sache nicht verstanden wird
- c) mit zu wenig Ressourcen und Zeit bestückt wird
- d) ohne konzeptionelle Grundlage gestartet wird oder
- e) ganz ohne externe Unterstützung auskommen soll, obwohl das know-how in der Gemeinde fehlt.

Strukturiertes Vorgehen hilft, Stolpersteine zu meiden. Aus der untenstehenden Graphik (Darstellung 6) ist ersichtlich, wie in vier Schritten ein dauerhaftes IKS aufgebaut wird.



Darstellung 6: In vier Schritten zum dauerhaften IKS

Es braucht die Führungsverantwortlichen!

Das Wichtigste findet am Anfang und am Ende des IKS-Weges statt: Am Anfang (Schritt 1: IKS-Grundlagen schaffen) geht es darum, die grossen Züge der Gemeinde festzuhalten (Organisation, Kontrollumfeld, wichtigste übergeordnete Führungs- und Kontrollschritte, Führungs-Instrumentarium etc.), das Risikomanagement zu skizzieren und festzulegen, wohin die Reise gehen soll. Hier wird umfassend gearbeitet, bereichsübergreifend, über die Hierarchien und „Gefässe“ hinweg, ganz im Sinne der Gemeinde als Ganzes. Schliesslich entsteht in dieser Anfangsphase ein Design über das IKS, das keine neue Insel im komplizierten Regelwerk werden soll, sondern Bestehendes integriert und zusammenfasst. Ergebnis dieser Phase ist ein Konzeptpapier, mit dem der Gemeinderat sich zum Ziel und Zweck des IKS bekennt und es damit zum nutzbringenden Führungsinstrument macht (Anhang 5).

Am Ende des Prozesses (Schritt 4: IKS-Pflege) steht die Möglichkeit, das interne Umfeld über das Instrument des internen Kontrollsystems aktiv und bewusst zu gestalten, indem die bis zu diesem Zeitpunkt eingespielten Mechanismen gezielt genutzt werden, um ruhig und sachlich Veränderungen in der Verwaltung einzufügen. Dies deshalb, weil die involvierten Menschen (Mitarbeitende, Gemeinderäte, Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane etc.) sich mittlerweile daran gewöhnt haben, dass über das IKS eine versachlichte Optik eingeführt ist. Am Ende des gelungenen Prozesses lösen die gewünschten Veränderungen und Verbesserungen keine emotionalen Widerstände mehr aus, sondern einen konstruktiven und sachlichen Umgang mit dem Thema.

Zwei Hauptfehler im IKS-Aufbau

In der Realität sieht die Betrachtung darüber, was wichtig ist, oft anders aus. Für viele Menschen heisst IKS, sich sehr schnell und direkt mit einzelnen Prozessen auseinander zu setzen. „Prozessbeschreibung“ heisst das Zauberwort, es werden ordnerweise Abläufe dargestellt, Checklisten und Handlungsanweisungen produziert. Sie stehen oft in keinem Zusammenhang zueinander, es fehlt an Struktur und Übersicht, oft sind es nur einzelne Mitarbeitende, die überhaupt davon wissen. Vieles verschwindet in Schubladen und auf Festplatten, ohne Aussicht darauf, beachtet zu werden, insbesondere wenn ein wichtiger Mitarbeitender die Gemeindeverwaltung verlässt. Dabei unterstützt ein gutes IKS gerade auch die Situation beim Personalwechsel. Bildhaft gesprochen und auf unsere Grafik bezogen besteht der Hauptfehler darin, dass man sich direkt auf Schritt 2 stürzt (operative Prozesse und Risiken beschreiben) und die notwendige Einbettung vergisst.

Der zweite Hauptfehler besteht darin, dass IKS-Massnahmen oft gut entworfen werden, aber zu wenig dafür getan wird, sie tatsächlich zu implementieren. Es braucht eine saubere Umsetzung, damit der verbindende Kitt eingebracht wird, die bestehende Organisation, das übergeordnete Risikomanagement und der operative Betrieb sich periodisch und sachlich strukturiert gegenseitig in Übereinstimmung bringen.

4.2 Vier Schritte zum dauerhaften IKS

4.2.1 Schritt 1: IKS-Grundlagen schaffen

Dem konzeptionellen Teil (Schritt 1) ist viel Bedeutung beizumessen, was durch ein ausreichendes Mitwirken der Führungsebenen zum Ausdruck kommt. Ein klares Bild über die Ausgangslage und die zukünftige Ausgestaltung des IKS (und bei Bedarf des Risikomanagements!) sind wertvolle Ergebnisse, die in die weiteren Phasen mitgenommen werden können.

Die nachfolgenden Teilschritte dienen dem Zweck, die Übersicht zu gewinnen und folgende Papiere erstellen zu können:

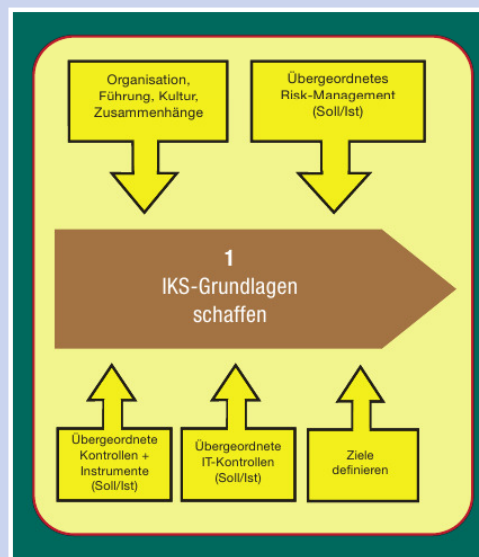
- **IKS-Grundsätze**
Grundsatzpapier, in welchem der Gemeinderat die konzeptionellen Grundlagen definiert (Top-Level-Papier)
- **Übersicht über die „Übergeordneten Kontrollen und Instrumente“**
Zusammenstellung der bestehenden (und allenfalls wichtigen fehlenden) übergeordneten Führungs- und Kontrollinstrumente
- **Liste der relevanten Geschäftsprozesse**
- **Übersicht über die „Übergeordneten IT-Kontrollen“**
Zusammenstellung der bestehenden (und allenfalls fehlenden) übergeordneten Instrumente zur Sicherung der IT als wesentliches Hilfsinstrument zur Leistungserstellung

Risikobeurteilung sichten

Ausgangslage bilden (evtl. noch vorzunehmende) Überlegungen zur übergeordneten Risikosituation (Quellen: Risikobeurteilung, Standortbestimmung, SWOT-Analyse etc.). Gesuchte Aussage: Welche Risiken kennen wir bereits? Was muss unbedingt abgedeckt sein?

Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente gewinnen

Übersicht gewinnen über die Zusammenhänge in Sachen Organisation, Führung, Kultur, Kontrollumfeld, Information und Kommunikation. Rahmenbedingungen strukturiert kennen lernen, Lücken und



zusätzliche Wünsche lokalisieren. Je engmaschiger, verlässlicher, durchgängiger und transparenter die übergeordneten Kontrollen und Instrumente sind, desto weniger detailliert muss das IKS auf der Stufe der Detailprozesse ausfallen. Es lohnt sich, hier etwas Zeit zu investieren und grössere Lücken zu schliessen.

Einsatzmittel: Fragebogen, Interviews, Organigramme, Funktionsbeschreibungen etc.

Output: Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente **(Anhang 2)**

Übersicht über die übergeordneten IT-Kontrollen gewinnen

Die IT spielt heute in allen Dienstleistungsunternehmen eine wichtige Rolle, ihr reibungsloses Funktionieren ist eine Grundvoraussetzung. Entsprechend macht es Sinn, sich im Rahmen des IKS in einer frühen Phase Gedanken darüber zu machen, wie die wichtigsten Sicherheitsmassnahmen und Zusammenhänge in diesem Bereich aussehen.

Einsatzmittel: Fragebogen, Interviews, bestehende Aufzeichnungen

Output: Übersicht über die übergeordneten IT-Kontrollen **(Anhang 3)**

Ziele definieren

Der Gemeinderat formuliert in Absprache mit den Abteilungsleitenden, dem Rechnungsprüfungsorgan und dem IKS-Beauftragten seine Vorstellungen über die Ziele des IKS. Daraus leitet er ab: gewünschte Wirkung, Ausgestaltung (Organisation, konzeptioneller Rahmen, Struktur, Dokumentation), Abgrenzungen (Ausschluss von Teilbereichen aufgrund von Wesentlichkeitsüberlegungen oder fehlenden Risiken) und Umsetzung (Aufbau und Dauerbetrieb) des IKS.

Bestimmen der wesentlichen Geschäftsprozesse (Kernprozesse)

Mit der Bestimmung der wesentlichen Geschäftsprozesse spüren wir die umfangreiche und zeitintensive Detailarbeit vor. Je mehr Geschäftsprozesse wir als wesentlich bezeichnen, umso mehr ist nachher detailliert darzustellen. Und umgekehrt. Die relevanten Geschäftsprozesse werden auf drei Ebenen erhoben:

a) Herleitung aus der Perspektive der Jahresrechnung (Bottom-up-Ansatz)

Beispiel: die Investitionsrechnung zeigt hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren. Die Bautätigkeit in der Gemeinde wird weiterhin hoch sein. Gleichzeitig hat in der Bauverwaltung vor kurzem ein Personalwechsel stattgefunden. Der Teilprozess „Anschlussgebühren“ wird als wesentlicher Geschäftsprozess definiert.

b) Herleitung aus der Perspektive der Risiko-Beurteilung (Top-down-Ansatz)

Beispiel: In der Risikobeurteilung wird im Risikofeld „Finanzielle Führung“ die Vollständigkeit der Subventionseinforderung beim Kanton als wesentliches Risiko beurteilt. Daraus lässt sich ableiten, dass der Teilprozess „Subventionen“ ein wesentlicher Geschäftsprozess ist, der genauer zu definieren und mit entsprechenden Kontrollschritten zu versehen ist.

c) Herleitung aus der reinen Prozessbetrachtung (Bottom-up-Ansatz)

Mit welchen Vorgängen hat die Organisation Schwierigkeiten? Welche Aufgaben gelingen nicht auf Anhieb? Wo passieren Fehler? Wo bestehen Unsicherheiten? Mit diesen Fragestellungen gelingt es, „Fallen“ in der Prozesslandschaft zu lokalisieren.

Beispiel: Die Fakturierung der Musikschulbeiträge macht immer wieder Schwierigkeiten, weil viele Stellen involviert sind. Oft braucht es mehrere Durchläufe, bis die Rechnungen korrekt bei den Empfängern ankommen. Entnervte Eltern rufen immer wieder an und verlangen, dass die Rechnung richtiggestellt wird. Die reinen Rechnungsbeträge sind gering, der Prozess würde also weder in der Risikobeurteilung noch in der Betrachtung der Jahresrechnung von Bedeutung sein. Trotzdem wird der Teilprozess „Fakturierung Musikschulbeiträge“ zum wesentlichen Geschäftsprozess gemacht, weil man um die Glaubwürdigkeit der Gemeindeverwaltung fürchtet.

Indem die wesentlichen Geschäftsprozesse aus drei Perspektiven hergeleitet werden, ist sichergestellt, dass sich die Kreise schliessen. Als Ausgangslage zur Auswahl dient die Übersicht über die möglichen Prozesse, Teilprozesse und Kernprozesse (**Anhang 4**).

Output: Liste der relevanten Geschäftsprozesse

IKS-Grundsätze als Konzeptpapier

Als Zusammenfassung des ersten Schrittes entsteht ein konzeptionelles Top-Level-Papier des Gemeinderates (**Anhang 5**). Es ist der Auftrag an die operative Geschäftsleitung über die Ausgestaltung des IKS.

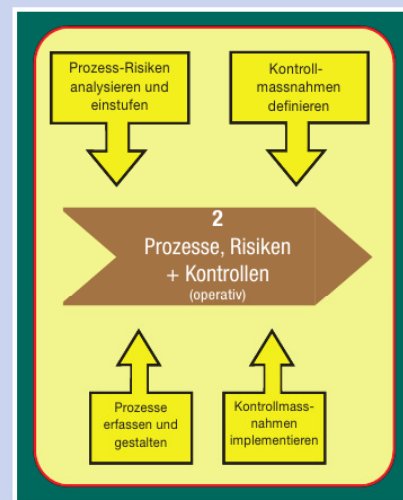
4.2.2 Schritt 2: operative Prozesse und Risiken beschreiben, Kontrollen vorsehen

Aufgabenstellung

In Schritt 2 wenden wir uns den wichtigsten Geschäftsprozessen zu, wobei der Fokus auf der Frage liegt, was dabei schief laufen könnte (Risiken) und welche Massnahmen (Kontrollschritte) ergriffen werden, damit das nicht passiert. Die Dokumentation dieser Arbeiten soll so knapp wie möglich erfolgen, jedoch trotzdem einheitlich über den ganzen Betrieb. Es brauchen längst nicht alle Geschäftsprozesse dokumentiert zu werden.

Gesucht ist eine strukturierte Form zur Darstellung der

- wichtigsten Teilprozesse
- wichtigsten operativen Risiken
- wichtigsten Kontrollschritte
- verantwortlichen Menschen
- Zusammenhänge zu anderen Bereichen
- bestehende Pendenzen und Verbesserungspotenziale



Die Darstellung von wichtigen Teilprozessen

Es geht darum, die als wichtige Teilprozesse lokalisierten Tätigkeiten einzeln weiterzubearbeiten und darzustellen. Grundsätzlich gibt es keine Vorschrift darüber, in welcher Form wir unser IKS darstellen wollen. Mit möglichst einfachen Fragestellungen sollen möglichst gute Ergebnisse (klares Erkennen der Risiken im Prozess, klares Erkennen der Kontrollschritte) erreicht werden. Die Teilprozesse sollen im Excel bewirtschaftet werden können, so dass sie nachvollziehbar und ausbaubar werden.

Teilschritte zur Darstellung eines ersten Teilprozesses:

- Zusammentragen der operativen Risiken, die der ausgewählte Teilprozess beinhaltet
- Kennzeichnung der besonders wichtigen Risiken 
- Grobbeschreibung des aktuell gültigen Prozesses, Festhalten von Teilschritten im Prozess
- Festhalten von bestehenden internen Kontrollen, Festhalten von Lücken
- Festhalten, welche Papiere und Grundlagen heute zum Einsatz kommen
- Zusammenführen der Risiken, Prozessbeschreibung, Kontrollschritte, Papiere; Würdigung
- Beschreibung der Kontrollschritte (Periodizität, Form, Zuordnung der Verantwortung, abschliessende Beurteilung über die Nützlichkeit)

- Einführen neuer Kontrollschritte / weglassen überflüssiger Kontrollen / bezeichnen von Schlüsselkontrollen 😊
- Fertigstellung der Prozessbeschreibung

Alle weiteren Teilprozesse durchlaufen diesen Abschnitt sinngemäss.

Die Darstellung eines Teilprozesses ist in **Anhang 6** am Beispiel „Anschlussgebühren“ dargestellt. Ein erstes Blatt (**Anhang 6/1**) zeigt die Einordnung des Prozesses in die Prozesslandschaft („Anschlussgebühren“ gehören zum übergeordneten Prozess „Infrastruktur, Sachanlagen/Investitionen bewirtschaften“, vgl. auch **Anhang 4**) und gibt eine Übersicht über den ganzen Teilprozess (er besteht aus den Kernprozessen „Fakturierung“, „Verbuchung von Debitorenrechnungen“, „Zahlungen“, „Mahnwesen“ und „Abschreibungen“). In den gelb eingefärbten Kernprozessen werden besonders wichtige Risiken vermutet, weshalb sie detailliert beschrieben werden. Das findet auf den Folgeblättern statt (vgl. beispielsweise „Fakturierung Anschlussgebühren“ in **Anhang 6/2**). Für weiss eingefärbte Kernprozesse wird vorderhand auf eine Dokumentation verzichtet. Sobald ein Bedarf nach Klärung in einem Ablauf besteht, können die entsprechenden Unterlagen nahtlos eingefügt werden. Die Übersicht ist so jederzeit gewährleistet.

Die Detaildokumentation des Kernprozesses „Fakturierung Anschlussgebühren“ in **Anhang 6/2** spiegelt im Übrigen das bereits oben beschriebene Vorgehen:

Darstellen des Grob Ablaufs – Formulierung möglicher Risiken im Prozess (auch wenn diese aktuell gar nicht bestehen!) – Festhalten von Kontrollschritten, die zur Fehlervermeidung bereits umgesetzt werden (schwarz) oder solchen, die man umsetzen möchte (rot) – Gewichte setzen: Bezeichnung wichtiger Risiken, Bezeichnung Schlüsselkontrollen – Präzisierung der Kontrollschritte – Bezeichnung der Hilfsmittel, die schon eingesetzt werden (schwarz) oder die noch aufzubauen sind (rot) – Fertigstellung der Prozessbeschreibung.

4.2.3 Schritt 3: IKS-Umsetzung und Betrieb

Ein IKS aufzubauen und zu implementieren ist das eine. Dafür zu sorgen, dass es sich – im Sinne von guter und bewusster Unternehmensführung – entwickeln kann und zu einem selbständigen Organismus wird, ist das andere. Ein gut eingeführtes IKS wird als Selbstverständlichkeit empfunden, verursacht im Betrieb keinen Aufwand, der als „Mehrarbeit“ wahrgenommen wird.

Systemüberwachung einführen

Man könnte das IKS als Immunsystem der Unternehmung verstehen. Eines das jederzeit funktioniert, kein Aufhebens von sich macht, sich idealerweise auch selber immer wieder überprüft, selbsttätig und automatisch sich also den veränderten Anforderungen von aussen anpasst und jederzeit optimalen Schutz bietet.

Es dient der Sache, wenn wir uns vom Gedanken lösen, dass externe Stellen (interne und externe Prüfungsorgane, Aufsichtsbehörden) für die Überprüfung des IKS zuständig seien. Das IKS überprüft sich selber: durch die eigenen Mitarbeitenden, im einzelnen Prozess, in der Fehlerbehebung, durch geeignete Organisation (Stellvertretung etc.), durch den IKS-Beauftragten und seine Reviews. Die externen Stellen nehmen eine gewisse Überwachungsfunktion ein, sind Teil des IKS selber, genau genommen Teil des Kontrollumfeldes, aber nicht mehr. Das ist insofern bedeutend, als oftmals befürchtet wird, dass das interne Kontrollsystem Teil eines unangenehmen und ständig drückenden Kontroll- und Überwachungsapparates sei.



Die Überwachung des IKS geschieht kaskadenartig:

1. Durch eine intakte Ausgangslage (selbsttätige Systemüberwachung)
 - Konzeptionelle Einbindung des IKS / gut eingeführte interne Kontrollen
 - Abstützung des IKS durch die obersten Führungsverantwortlichen; Fehler- und Qualitätskultur
 - Organisatorische Einbindung des IKS / IKS-Beauftragter als Themen-Führer
 - Transparente Übersicht (Übergreifende Kontrollen und Instrumente, übergeordnete IT-Kontrollen)
2. Durch die Überwachung des IKS-Beauftragten (aktive Systemüberwachung)
3. Durch die externe Überwachung von Rechnungsprüfungsorganen (aktive Systemüberwachung)
4. Durch die Oberaufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde, sofern die entsprechende Rechtsgrundlage besteht (nachgelagerte Systemüberwachung)

Wo die Basis für das IKS stimmt (Stufe 1: selbsttätige Systemüberwachung), dieses gut eingeführt und verstanden ist, bietet die aktive Systemüberwachung (Stufen 2 – 3) kaum Probleme. Tauchen Fehler auf, werden diese konstruktiv und zukunftsorientiert behoben (durch kleine Umstellungen in den Abläufen). Das geschieht ebenso unaufgeregt wie sachorientiert. Die nachgelagerte Systemüberwachung der Aufsichtsbehörde (Stufe 4) dient wie eine Reissleine: sie ist nur dann zu ziehen, wenn die Organisation selber nichts Ausreichendes unternimmt, um für die notwendige Sicherheit durch das IKS besorgt zu sein.

IKS-Reporting einführen

Beim IKS-Reporting handelt es sich um ein jährliches Statement des IKS-Beauftragten an den Gemeinderat, worin er den Gemeinderat über die Feststellungen orientiert, welche er aufgrund seiner systematischen Sichtung des IKS macht. Laufen die Prozesse planmässig ab? Dieses kurze Reporting hat den Charakter einer IKS-Standortbestimmung und ist die Entscheidungsgrundlage des Gemeinderates dafür, wohin sich das IKS in den kommenden Perioden entwickeln soll. Es ist sinnvoll, dieses Reporting fix zu terminieren und die Tätigkeiten der Review im Jahresablauf festzulegen und mit den Rechnungsprüfungsorganen abzustimmen. Die Berichtspassagen können knapp ausfallen und beispielsweise so aussehen:

- Prüfung der Schlüsselkontrollen im Kernprozess „Einkauf Strassenunterhalt“.
Die Abwicklung des Prozesses läuft planmässig. Die Einhaltung der aktuellen Visumsrichtlinie wurde anhand von 40 Stichproben geprüft. Alle waren korrekt visiert. Die Unterhaltsplanung ist planmässig aktualisiert.
- Prüfung der Schlüsselkontrollen im Kernprozess „Fakturierung Anschlussgebühren“
Die Abwicklung des Prozesses läuft planmässig. Insbesondere ergab der Vergleich der Baugesuchskontrolle mit der Fakturierungskontrolle für die Periode 01-06/10 eine vollständige Übereinstimmung.
- Prüfung Kernprozess „Guthabenbewirtschaftung“
Die interne Vorgabe von monatlichen Mahnläufen konnte nicht eingehalten werden, es wurden nur 6 statt der vorgesehenen 12 Mahnläufe durchgeführt. Die Finanzverwaltung ist momentan überlastet. Um Inkassoproblemen vorzubeugen, wird die Abteilung während 3 Monaten um den Lernenden X verstärkt. Die Situation ist weiter zu beobachten. Follow up im nächsten Bericht.

4.2.4 Schritt 4: IKS-Pflege, Daueraufgaben

In Schritt 4 schliesslich wird das Erreichte in einen „gesicherten Zustand“ überführt. Es werden Routinen gebildet, um nicht mehr zurückzufallen:

- Aufbau Jahresplan IKS-Beauftragter; Abstimmen mit Jahresplänen des Gemeinderates und der Prüforgane
- Klare Routinen für IKS-Wartung. Regelmässige Aktualisierung der zentralen Papiere
- Routinen festlegen für die Zusammenarbeit des IKS-Beauftragten mit den Prüforganen
- IKS-Dokumentation ist für alle zugänglich und wird von der Führungsspitze bis zum Lernenden in den Grundzügen verstanden

Konkret kann das so aussehen:

Der IKS-Verantwortliche nimmt im 3. Quartal seine Überprüfungen vor (Aktualisierung der Papiere „übergreifende Kontrollen + Instrumente“ sowie „übergeordnete IT-Kontrollen“, Prüfung der Einhaltung von Kontrollschritten in definierten Teilgebieten). Er rapportiert an den Gemeinderat (vgl. Reporting in Abschnitt 4.2.3). Das IKS wird auf der Basis seiner Arbeit jährlich aktualisiert, Umsetzung von Änderungen im 4. Quartal. Mögliche Massnahmen aus seinem Bericht: neuen Risiken werden neue/andere Kontrollschritte entgegengesetzt, Kontrollschritte können ersatzlos wegfallen, weil Doppelspurigkeiten in den Abläufen festgestellt werden, aufgeworfene Unklarheiten werden zu Projekten, welche innert nützlicher Frist bearbeitet werden.

Die Rechnungsprüfungsorgane sind ebenfalls Empfänger des IKS-Reportings (gemäss Abschnitt 4.2.3) und planen ihre Prüfungsarbeiten basierend auf der aktualisierten Ausgangslage. Sie werden – neben der routinemässigen Prüfung der wichtigsten Positionen der Jahresrechnung – ihr Hauptgewicht einerseits in Bereiche legen, wo der IKS-Rapport weiterhin Unsicherheit einräumt, andererseits werden sie sich mit Finanzanalyse und Finanzplanung beschäftigen. Denkbar ist auch, dass sie für den IKS-Verantwortlichen Teilbereiche des IKS überprüfen. In jedem Fall vergewissern sich die Rechnungsprüfungsorgane, dass das Interne Kontrollsystem zu einem lebenden Teil der Gemeindeorganisation geworden ist. Andernfalls schreiten sie ein, indem sie vom Gemeinderat weitere Massnahmen verlangen. Den Aspekten „Wesentlichkeit“ sowie „Kosten/Nutzen“ wird pragmatisch Rechnung getragen.

Geschäftsleitung und Gemeinderat sind sich bewusst, dass sie für die Gestaltung optimaler Prozesse laufend Einfluss auf das IKS ausüben können und entsprechende Verbesserungspotenziale delegierbar sind.



5. Ausser man tut es!

IKS als Investition

Die Umsetzung von IKS braucht wertvolle Arbeitszeit. Es besteht die Aussicht auf hohen Nutzen. So gesehen ist die einzusetzende Zeit als Investition in eine agile und leistungsstarke Verwaltung und in die Mitarbeitenden zu sehen. Eine Investition mit hohem pay back!

Leitfaden und Werkzeuge

Die vorliegende Broschüre ist ein Leitfaden. In den Anhängen (2 bis 6) werden konkrete Werkzeuge mitgeliefert, welche als Mustervorlagen zu verstehen sind, die unbedingt auf die kantonalen Verhältnisse, die Grösse und die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde anzupassen sind. Diese Werkzeuge und weitere Mustervorlagen (Prozesse „Saläradministration“ und „jährliche Gebühren“) können unter www.kkag-cacsfc.ch heruntergeladen werden.

Beispiel des Zusammenspiels von Risiko-Management und IKS

Musterdorf

Anhang 1

Davon ausgehend, dass eine Gemeinde ihre Subventionsansprüche beim Kanton nicht vollständig geltend macht, gibt es verschiedene Arten damit umzugehen.

1. Nichts tun. Der Fehler wird nicht festgestellt, der Gemeinde entgehen wesentliche Mittel aus Ansprüchen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Millionenschäden sind möglich.
2. Eine fleissige Mitarbeiterin stellt den Fehler fest. Sie unternimmt nichts bezüglich der Vergangenheit, stellt aber selbständig sicher, dass neue Subventionsansprüche richtig laufen. Kein Führungs- oder Kontrollgremium ist informiert. Der Gemeinde entgehen die Ansprüche der Vergangenheit in sechsstelliger Höhe. Die Gemeinde ist darauf angewiesen, dass die Mitarbeiterin bei einer allfälligen zukünftigen Jobübergabe das Subventionsdossier gut geführt übergibt und erklärt. Die Führungsgremien sind sich der Gefährdung nicht bewusst. Fehleranfällig, personenabhängig!
3. Die fleissige Mitarbeiterin informiert den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan über ihre Feststellungen. Sie fordert die Subventionen aus der Vergangenheit ein und sorgt dafür, dass aktuelle und zukünftige Forderungen richtiggestellt werden. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Mitarbeiterin mit einem Blumenstrauss. In diesem Fall entgehen der Gemeinde keine Mittel. Kommissar Zufall und die persönliche Einstellung einer einzelnen Mitarbeiterin haben den Verlust abgewendet. Glück gehabt! Den Masstäben bewusster Unternehmensführung genügt das aber noch nicht.
4. Die Mitarbeiterin informiert den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan über ihre Feststellungen. Sie teilt mit, dass sie die Subventionen aus der Vergangenheit nachgefordert habe. Im Weiteren teilt sie mit, wie nun der neue Prozessablauf aussieht und welche Kontrollschritte sie im bestehenden IKS eingeführt hat, um ähnliche Fälle in der Zukunft vermeiden zu können. Die entsprechenden Schritte hat sie bereits mit dem IKS-Verantwortlichen abgestimmt und dem Rechnungsprüfungsorgan mitgeteilt. Alle Beteiligten sind froh, dass der Fehler aufgedeckt und ohne weiteren Schaden behoben werden konnte. Im Wissen, dass die veranlassten Prozessanpassungen ähnliche Fehler in der Zukunft unmöglich machen, wenden sich alle sehr rasch wieder dem Alltag zu.
5. Der Gemeinderat stellt in seiner jährlichen Risikobeurteilung in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und dem Rechnungsprüfungsorgan fest, dass die vollständige Einforderung von Subventionen beim Kanton ein Risiko ist. Auf seine Anregung hin prüft die zuständige Mitarbeiterin die Subventionsforderungen der Vergangenheit und stellt tatsächlich fest, dass Lücken in Form von Guthaben in sechsstelliger Höhe bestehen. Sie fordert die Beträge ein, stellt den Prozessablauf um und sorgt für Kontrollschritte im bestehenden IKS... Rest analog 4.

Es liegt in der Verantwortung des Gemeinderates, die Varianten 1 und 2 in diesem Beispiel zu vermeiden. Sie sind in ihrer Form und Wirkung schlicht unerträglich. Bei Variante 3 entsteht wenigstens kein finanzieller Schaden, befriedigen kann sie trotzdem nicht. Anders die Varianten 4 und 5: sie sind zielführend und letztendlich auch absolut ebenbürtig.

Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente		Musterdorf		Anhang 2/1	
Kontrollschritte und Instrumente	Muster An Grösse und Verhältnisse der Gemeinde anzupassen	Aktualisierung und Wartung		Verantwortung	Beilage
1 Organisation und Führung					
1.1 Funktionen / Stellung gemäss Organigramm					
• Organigramm		laufend, mind. bei Beginn Amtsdauer			D-1
• Kompetenzreglement		laufend, mind. bei Beginn Amtsdauer			R-5
1.2 Gesamtgemeinderat (GR)					
• Sitzungsordnung GR > Strukturen und Durchführung > Fix-Traktanden / Variable Traktanden > Protokollführung		Definition vor jeweiliger Amtsdauer			D-2
• Pendenzenkontrolle		laufende Aktualisierung			D-3
• Geschäftsführungskontrolle		laufende Aktualisierung			D-4
• Periodische Standortbestimmung über die fachliche Abdeckung (Branche, Recht, Steuern/Finanzen) Der Gemeinderat gibt sich strukturiert darüber Rechenschaft, ob er die notwendigen Kompetenzen in den wesentlichen Geschäftsbereichen abdeckt bzw. legt ein Konzept fest, wie er Lücken schliessen will		Überarbeitung bei jedem Wechsel im GR			D-5
• Jahresplanung GR		jährlich, im 3. Quartal			D-6
• Aufgabenbeschreibung GR		laufend, mind. vor Beginn Amtsdauer			D-7
1.3 Gemeindepräsident / Mitglieder Gemeinderat					
• Funktionsbeschreibungen Gemeinderäte		vor jeweiliger Amtsdauer			D-8
• Anforderungsprofil Gemeinderäte		vor jeweiliger Amtsdauer			D-9
1.4 Geschäftsleitung (GL)					
• Sitzungsordnung GL > Strukturen und Durchführung > Fix-Traktanden / Variable Traktanden > Protokollführung					D-2
• Pendenzenkontrolle GL		laufende Aktualisierung			D-3
• Jahresplanung GL		jährlich, im 3. Quartal			D-6
1.5 Abteilungsleiter (AL)					
• Funktionsbeschreibungen					D-8
• Anforderungsprofile					D-9
• Persönliche Jahresziele		Gem. jährlicher Definition mit GR im Nov.			R-8
• Pendenzenkontrolle AL		laufende Aktualisierung			D-3
1.6 Sitzungsrhythmus der Führungsgefässe					
• Gemeindeversammlung / Einwohnerrat		mind. 2-mal jährlich (Frühjahr / Herbst)			D-2
• Strategie-Sitzung Gemeinderat (evtl. erweitert)		mind. 1-mal jährlich / Sommer			D-2
• Gemeinderat (ordentliche Sitzungen)		wöchentlich/alle 2 Wochen			D-2
• Geschäftsleitungssitzungen		wöchentlich/alle 2 Wochen			D-2
• Abteilungsleitersitzungen		monatlich			D-2
• Arbeitsgruppen (Projekte)		nach Bedarf			D-2
• Interne Abteilungssitzungen		wöchentlich			D-2
• Mitarbeitersitzungen		halbjährlich			D-2
1.7 Personalführung					
Die Personalführung erfolgt strukturiert und planmässig. Sie umfasst im weiteren Sinne auch die fachliche Betreuung der Gremiumsmitglieder.					
• Strukturierte Mitarbeitendengespräche Es werden Jahresgespräche geführt auf der Basis der vorhandenen Funktionsbeschreibungen, der Jahresziele und der individuellen Arbeitssituation.		jährlich, im Dezember			R-8
• Aus- und Weiterbildungskonzept Mitarbeitende Systematische Bedarfsermittlung aus den MA-Gesprächen, den Anforderungsprofilen und den Wünschen der Mitarbeitenden		laufend, Fixierung im Dezember			D-10

Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente		Musterdorf		Anhang 2/2
Kontrollschritte und Instrumente		Aktualisierung und Wartung	Verantwortung	Beilage
Aus- und Weiterbildungskonzept Gemeinderat Systematische Bedarfsermittlung aus der alltäglichen Arbeit, den Anforderungsprofilen und den Wünschen der Gemeinderäte		laufende, Fixierung im Dezember		D-10
1.8 Rechnungsprüfungsorgane und externe Revisionsstellen				
Die notwendige Qualität, Sicherheit und Unabhängigkeit wird durch das Rechnungsprüfungsorgan – wenn nötig in Begleitung einer externen Revisionsstelle – gewährleistet.				
Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsorgan > Auftragsbeschreibung Rechnungsprüfungsorgan > Check der fachlichen und persönlichen Befähigung und Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsorgan → bei nicht ausreichender Qualifikation: externe Revisionsstellen werden beigezogen (vgl. Externes Begleitkonzept) > Prüfungsplanung in Abstimmung mit IKS und externen Revisionsstellen > Prüfungsdurchführung in Abstimmung mit externen Revisionsstellen; unter Anwendung von standardisierten Prüfungskonzepten/-programmen		jährlich vor Revision jährlich, Kopie an GR jährlich im November jährlich im Frühjahr		D-31 D-32
Aus- und Weiterbildungskonzept Rechnungsprüfungsorgan Systematische Bedarfsermittlung aus der alltäglichen Arbeit, den Anforderungsprofilen und den Wünschen der Rechnungsprüfungs-Mitglieder. Abstimmung mit externem Begleitkonzept		laufend		D-10
Externes Begleitkonzept Das Rechnungsprüfungsorgan legt fest, welche Unterstützung es braucht in seiner Aufgabe (Prüfungsplanung, Coaching, Outsourcing)		jährlich im Sommer		D-33
Externe Revisionsstelle Detaillierte und präzise Auftragserteilung, evtl. mit Kostendach		jährlich im Sommer		
1.9 Externe Begleiter				
Neben der internen Fachorganisation bestehen, wo nötig, Partnerschaften mit externen Fachpartnern (ohne Anspruch auf Ausschliesslichkeit bei der Auftragserteilung). Hier geht es darum, in kritischen Fällen schnell und unbürokratisch zu den notwendigen Antworten zu kommen.				
Versicherungsberater: Felix Muster, Versicherungsberater, 5000 Musterhausen				
Rechtsberater in Bauangelegenheiten: Hans Muster, Muster-Anwälte AG, 5000 Musterhausen				
Ingenieurbüro: Peter Muster, Muster-Ingenieurbüro, 5000 Musterhausen				
Revisionsstelle: Muster-Treuhand AG, 5000 Musterhausen				
1.10 Organisation Vertragswesen / Reglemente				
Die wesentlichen gültigen Reglemente und Verträge werden zentral gelistet und überwacht.				
Verzeichnis der gültigen Reglemente (gemäss eingeführtem Konzept)		laufend; mindestens einmal jährlich per xx.xx		R-1
Verzeichnis der gültigen Verträge (gemäss eingeführtem Konzept)		laufend; mindestens einmal jährlich per		R-2
1.11 Langfristige Ausrichtung				
Die langfristige Ausrichtung der Gemeinde wird in verschiedenen strategischen Grundlagen beschrieben. Diese werden periodisch aktualisiert. Damit findet eine kontinuierliche und für Gremien und Bevölkerung transparente Entwicklung statt.				
Vision		jährlich (an Strategiesitzung Gemeinderat)		D-11
Leitbild		jährlich (an Strategiesitzung Gemeinderat)		D-11
Periodische Risikoeinschätzung / Standortbestimmung		jährlich (an Strategiesitzung Gemeinderat)		D-12
Strategie > Geplante Handlungsgrundsätze, mittel- und langfristig		jährlich (an Strategiesitzung Gemeinderat)		D-13

Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente		Musterdorf Anhang 2/3	
Kontrollschritte und Instrumente	Aktualisierung und Wartung	Verantwortung	Beilage
- Führungsgrundsätze > Die Zusammenarbeit fördern, offene Kommunikation, Kontrollkultur, Lücken erkennen und wenn nötig mit externen Partnern schliessen	jährlich (an Strategiesitzung Gemeinderat)		D-14
- Haushaltgrundsätze gemäss kantonalen Vorgaben > Gesetzmässigkeit > Wirtschaftlichkeit > Haushaltgleichgewicht > Verursacherfinanzierung/Vorteilsabgeltung > Sparsamkeit > Zweckbindung	jährlich (an Strategiesitzung Gemeinderat)		D-15
2 Unterschriftenregelungen/Visumsregelungen/Vollständigkeitskontrollen			
2.1 Korrespondenz			
Es ist sichergestellt, dass die Korrespondenz stufengerecht durch die jeweils verantwortlichen Personen unterzeichnet wird.			
gemäss Kompetenzreglement und Funktionsbeschreibung			R-5 D-8
2.2 Unterschriftenregelung Banken / PC			
Es ist sichergestellt, dass es nicht möglich ist, dass Zahlungen nur von einer Person ausgelöst werden können.			
Kollektivunterschrift zu Zweien	Unterschriftenreglement		R-9
Internetbanking: Kollektivunterschrift zu Zweien (Geheimhaltung der Passwörter und Zugänge ist sichergestellt); Berechtigungen wie oben.	Unterschriftenreglement		R-9
2.3 Visumsregelung Aufwand/Ausgaben			
Es ist sichergestellt, dass keine Drittrechnungen bezahlt werden, die nicht vorgängig rechnerisch und sachlich geprüft wurden.			
Visum auf Einkaufsrechnung durch Besteller/Leistungsempfänger (materielle und preisliche Kontrolle)	Visumsrichtlinie		D-64
Investitionsausgaben: Visum auf Einkaufsrechnung durch den zuständigen (evtl. externen) Projektleiter (z.B. Ingenieurbüro) (materielle- und preisliche Kontrolle)	Visumsrichtlinie		D-64
Visum auf Einkaufsrechnung durch Abteilung Finanzen (rechnerische Prüfung)	Visumsrichtlinie		D-64
Einhaltung Ausgabenkompetenz (Prüfung durch Abteilung Finanzen / zuständiger Ressortchef)	Reglement Ausgabenkompetenz		R-6
2.4 Ertrag / Einnahmen (Vollständigkeitskontrollen)			
Erträge und Einnahmen werden systematisch durch Verkaufs- und Vollständigkeitskontrollen abgesichert, welche die Vollständigkeit der Einnahmen gewährleistet. Die wichtigsten sind:			
Baukontrollen mit Gebühren (Führung durch die Bauverwaltung)			
Subventionskontrolle (Führung durch die Finanzverwaltung)			
Kehrichtgebührenkontrolle (Führung durch die Finanzverwaltung)			
Kontrolle der Ver- und Entsorgungsgebühren (Führung durch die Finanzverwaltung)			
3 Berichterstattung			
Die Berichterstattung über die zentralen Führungsgrössen der Gemeinde zu Handen der Führungsgremien und der Bevölkerung findet zeitnah, richtig und zukunftsorientiert statt. Ziel: auf geeigneter Basis gute Entscheidungen treffen.			
3.1 Budgetierung und Zielsetzung			
Gemeinderat aktualisiert Strategie	jährlich, im Sommer		D-11 bis D-13

Übersicht über die übergeordneten Kontrollen und Instrumente		Musterdorf Anhang 2/4	
Kontrollschritte und Instrumente	Aktualisierung und Wartung	Verantwortung	Beilage
Gemeinderat und Verwaltung legen Unterhaltsplanung und Projekte (Investitionsplanung) fest	laufend		D-54
Verwaltung zeigt Finanzplan mit aktualisierten Investitionsprognosen auf	laufend		D-53
Verwaltung erstellt Jahresbudget (Entwurf)	jährlich bis im September		D-55
3.2 Liquidität			
Verwaltung legt Liquiditätsstatus dem Ressortvorsteher sowie den Abteilungsleitenden vor	monatlich bis zum 5. des Monats		D-56
Verwaltung führt laufende Liquiditätsplanung und legt diese dem Ressortvorsteher vor	monatlich bis zum 5. des Monats		D-56
Verwaltung führt Anlagespiegel (Vermögensanlage)	laufend		D-56
3.3 Reporting mit Budgetvergleich			
Verwaltung liefert Reporting mit Prognose bis Ende Jahr dem Gemeinderat ab (Soll/Ist Vergleich mit Hochrechnungen bis Ende Jahr)	monatlich ab dem 30.06		D-58
3.4 Jahresabschluss			
Der Jahresabschluss wird rechtzeitig und auf Anhieb richtigerstellt. Er liefert den Empfängern (Führungs- und Kontrollgremien, leitende Mitarbeitende, Bevölkerung) die relevanten Informationen.			
Verwaltung erstellt und kontrolliert Jahresabschluss	bis 15. März		
Überprüfung der Teilbereiche des Jahresabschlusses durch Ressortvorsteher	bis 20. März		
Vollständigkeitserklärung durch Gemeinderat und Leiter oder Leiterin der Abteilung Finanzen	bis 20. März		D-59
Statistik zu Händen der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Sichtung	bis 20. März		
Prüfung des Jahresabschlusses durch Rechnungsprüfungsorgan, in Abstimmung mit externer Revisionsstelle. Berichterstattung zum Jahresabschluss mit Antrag zur Genehmigung/ Rückweisung an die Gemeindeversammlung/ den Einwohnerrat	bis Ende April		
Bericht des Rechnungsprüfungsorgans an den Gemeinderat mit Empfehlungen	bis Ende April		
Externe Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Gemeinderat > Bilanzprüfung > Vollrevision oder Spezialprüfung	bis Ende April		
Grobe Plausibilisierung der Jahresrechnung durch interessierte Kreise (Parteien, Interessenverbände etc.) und durch die Bevölkerung. Genehmigung an der Gemeindeversammlung/Einwohnerratssitzung.	bis Ende Juni		
Grobe Überprüfung der Strukturen der Jahresrechnung (Plausibilisierung) durch die kantonale Aufsichtsbehörde, mit Berichterstattung an den Gemeinderat			
4 Detail-Themen			
4.1 Kasse			
Kassenkontrolle wird laufend durch Mitarbeiter geführt	mind. wöchentlich		D-62
Geldverkehrsrevision durch Rechnungsprüfungsorgan	1-mal jährlich		D-34
4.2 Spesen			
Spesenauszahlung gemäss Spesenreglement	Monatlich		D-63

**Übersicht über die übergeordneten
Kontrollen und Instrumente**

Musterdorf

Anhang 2/5

Muster

 An Grösse und
Verhältnisse
der Gemeinde
anzupassen

Ordnerinhalt: Diverse interne Regelungen und Weisungen

Beilage	Inhalt
	Führungsinstrumente Gemeindeverwaltung
D1	Organigramm
D2	Sitzungsordnung (GR, GL, AL, Arbeitsgruppen, etc.)
D3	Pendenzenkontrolle (GR, GL, AL)
D4	Geschäftsführungskontrolle
D5	Periodische Standortbestimmung über die fachliche Abdeckung (GR)
D6	Jahresplanungen (GR, GL, AL)
D7	Aufgabenbeschreibung Gemeinderat („Auftrag“)
D8	Funktionsbeschreibungen (GR, AL)
D9	Anforderungsprofile (GR, AL)
D10	Aus- und Weiterbildungskonzepte (GR, Mitarbeitende, Rechnungsprüfungsorgan)
D11	Vision und Leitbild
D12	Standortbestimmung
D13	Strategie und Handlungsgrundsätze
D14	Interne Führungsgrundsätze
D15	Haushaltsgrundsätze
	Arbeitsinstrumente Rechnungsprüfungsorgan
D31	Arbeitsinstrumente Rechnungsprüfungsorgan
D32	Check fachliche + persönliche Befähigung Rechnungsprüfungsorgan/ Unabhängigkeit
D33	Externes Begleitkonzept
D34	Geldverkehrsrevision
	Arbeitsinstrumente Gemeindeverwaltung
D51	Zahlungsanweisung
D52	Investitionsbedarf
D53	Finanzplan mit aktualisierten Investitionsprognosen
D54	Unterhaltsplanung
D55	Jahresbudget
D56	Liquiditätskontrolle, Liquiditätsstatus, Anlagespiegel (Geldanlagen)
D57	Cash-Management
D58	Reporting mit Budgetvergleich und Prognose (bis Ende Jahr) an Gemeinderat
D59	Vollständigkeitserklärung
D60	Bestätigungsbericht/Erläuterungsbericht
D61	Berichterstattung durch externe Revisionsstelle
D62	Kassenkontrolle
D63	Spesenreglement
D64	Visumsrichtlinie

**Übersicht über die übergeordneten
Kontrollen und Instrumente**

Musterdorf

Anhang 2/6

Muster

 An Grösse und
Verhältnisse
der Gemeinde
anzupassen

	Ordnerinhalt: Diverse Reglemente
Beilage	Inhalt
R1 R2 R3 R4 R5 R6 R7 R8 R9	Organisatorische Reglemente Verzeichnis der gültigen Reglemente / inkl. Aktualisierungskonzept Verzeichnis der gültigen Verträge / inkl. Aktualisierungskonzept Gemeindereglement Sitzungsgelder Gemeinderat Kompetenzreglement Reglement Ausgabenkompetenz Arbeitsreglement / Überzeitenreglement Reglement über Mitarbeitergespräche Unterschriftenreglement (Unterschriftsberechtigungen)
R30 R31 R32 R33 R34 R35 R36 R37 R38	Sachreglemente Spesenreglement Besoldungsreglement Erschliessungsreglement Gebührenreglement Benützungsreglement Wasser-/Abwasserreglement Polizeireglement Baubewilligungskontrollen Statuten/Verträge/Verbände

Übersicht über die übergeordneten IT-Kontrollen

Musterdorf

Anhang 3

Muster

An Grösse und
Verhältnisse
der Gemeinde
anzupassen

1 IT-Bereich

1.1 Bedeutung der IT

- Die IT hat eine hohe Bedeutung
- Es besteht ein hoher Grad an Integration verschiedener Applikationen

1.2 Organisation

- Verantwortlich für den reibungslosen Betrieb ist die IT-verantwortliche Person gemäss Organigramm

1.3 Netzwerkübersicht

- Die Netzwerkübersicht ergibt sich aus der Beilage

1.4 Im Einsatz stehende Applikationen

-

1.5 Informatikprojekte

- Die Empfehlungen der Schweizerischen Finanzkontrollen für Informatikprojekte werden beachtet: www.efk.admin.ch/deutsch/fachtexte.htm

1.6 Im Einsatz stehende Applikationen

-

1.7 Datensicherung

-

.....

1.13 Dokumentation und Organisation

- Dokumentationen und diverse Informationen sind vorhanden (Betriebssystem, verwendete Programme, Firewall, etc.). Verantwortlich: externe IT-Betreuerin.

1.14 Offenheit des Systems

- Das System ermöglicht es, den jeweiligen Mitarbeitern über ihre arbeitsnotwendigen Bereiche Informationen zu beschaffen, sowie diese wenn nötig zu bearbeiten. Die Rechte werden abteilungsspezifisch zugewiesen.
- Der Gemeinderat erhält ausserdem über den zuständigen Abteilungsleiter alle benötigten Informationen.



Das vollständige Musterformular steht als Download zur Verfügung
www.kkag-cacsfch.ch

Übersicht über die möglichen Prozesse und Teilprozesse

Musterdorf

Anhang 4

Muster

An Grösse und Verhältnisse der Gemeinde anzupassen

Prozess	Teil-Prozess	Risikobereiche pro Prozess	Kernprozesse
Abgaben, Entgelte	Steuern	Steuerregister führen Veranlagung erstellen Rechnungen fakturieren Zahlungen verbuchen Monats-Abschluss Steuern verarbeiten Zahlungen überwachen (Mahnwesen) Abschreibungen bearbeiten	Veranlagung Fakturierung Monats-Abschluss Steuern Zahlungen Mahnwesen Abschreibungen Diverses
	Übrige Einnahmen	Rechnungen fakturieren Debitorenrechnungen verbuchen Zahlungen verbuchen Zahlungen überwachen (Mahnwesen) Abschreibungen bearbeiten	Fakturierung Zahlung Mahnwesen Abschreibungen
	Jährliche Benützungsgebühren	Rechnungen fakturieren Debitorenrechnungen verbuchen Zahlungen verbuchen Zahlungen überwachen (Mahnwesen) Abschreibungen bearbeiten	Fakturierung Zahlung Mahnwesen Abschreibungen
Haushaltskosten	Einkauf „(ohne Unterhalt und“ Reparaturen der Sachanlagen)	Rechnungserfassung/-kontrolle Lieferantenfakturen verbuchen Zahlungen tätigen/verbuchen	Kreditorenerfassung Zahlung
	Vorräte	Bestände ermitteln Bestände bewerten Lagerzu- und -abgänge	Inventarisierung Bewertung Lagerzu- und -abgänge
Personalwesen	Saläradministration	Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen Lohnabrechnungen verbuchen Rückstellungen tätigen Lohn- und Gehaltszahlungen ausführen Abr. Lohnabzüge und Rückforderungen Lohnausweise erstellen	Eintritt Mitarbeiter Austritt Mitarbeiter Monatliche Lohn-Auszahlung Lohnmutationen Abrechnung Sozialversicherungen Diverses
	Personalentwicklung	Kernaufgaben Mitarbeiter definieren Einarbeitungsschritte abwickeln Verlauf Probezeit Mitarbeitergespräche führen	Pflichtenheft und Kompetenzen definieren Einarbeitung des Mitarbeiters Formelle Mitarbeitergespräche
Finanzielle Führung	Finanzen	Bestand flüssige Mittel managen Vorschüsse und Darlehen überwachen Langfristige Finanzierung planen Mehrwertsteuer abrechnen Bewirtschaften von Beteiligungen	Umgang mit flüssigen Mitteln Vermögensanlage Liquiditäts- und Finanzplanung MWSt Beteiligungsmanagement
	Berichterstattung (Jahresrechnung, Monats- und Quartalsreporting)	Funktionentrennung einhalten Jahresabschluss erstellen Jahresabschluss mit Geschäftsbericht abstimmen Berichterstattung	Diverses Abschluss erstellen Reporting erstellen
Infrastruktur, Sachanlagen/ Investitionen	Investitionen, Unterhalt, Reparaturen	Investitionsantrag/Genehmigung Anlagenzugänge Liegenschaften Bewerten Unterhaltsplanung Kredite führen und überwachen	Beschaffung Anlagenzugänge Bewertung Unterhalt Kreditcontrolling
	Verkäufe, Subventionen, Beiträge	Verkäufe tätigen Subventionen überwachen Beiträge einfordern	Verkäufe Subventionen Beiträge
	Anschlussgebühren (siehe Anhang 6)	Rechnungen fakturieren Debitorenrechnungen verbuchen Zahlungen verbuchen Zahlungen überwachen (Mahnwesen) Abschreibungen bearbeiten	Fakturierung Verbuchung Debitorenrechnung Zahlungen Mahnwesen Abschreibungen
	IT	Daten- und Programm-Verlust verhindern Funktionentrennung einhalten	Räumliche Sicherung Verarbeitungs-Sicherung Daten- und Programmsicherung Zugriffs-Sicherung

IKS-Grundsätze als Konzeptpapier**Musterdorf****Anhang 5/1****Muster**

An Grösse und
Verhältnisse
der Gemeinde
anzupassen

1. Definition und Zweck

Die Gemeinde Musterdorf definiert das Interne Kontrollsystem (IKS) als Gesamtheit aller vom Gemeinderat und der Geschäftsleitung angeordneten Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Sie gruppiert diese in

- a) Übergeordnete Kontrollen
- b) Übergeordnete IT-Kontrollen
- c) Prozess-Kontrollen

Unter „Kontrollen“ werden auch organisatorische Massnahmen verstanden, welche der Sicherung betrieblicher Abläufe dienen. Sie sind in die Prozesse integriert, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sie sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Das IKS wird auf allen Stufen der Gemeinde Musterdorf betrieben und bedingt ein hohes Mass an Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.

2. Ziele

Der Gemeinderat legt folgende Ziele fest:

- finanzielle Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah und die geltenden Gesetze und Vorschriften werden eingehalten
- IKS unterstützt die Bedürfnisse der Leitungsfunktionen, der Gremien und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit
- Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde. Die entsprechenden Gefässe fliessen ineinander, Verbindungsstellen sind hergestellt
- IKS wird in der Gemeindeverwaltung „gelebt“, im positivsten Sinne. Es bietet eine willkommene Plattform, um „immer besser“ zu werden. Es soll im Alltag dienen
- Kostengünstige Umsetzung.

3. Vorgehen (Methode und Grundausrichtung)

Um die Ziele zu erreichen, legt der Gemeinderat folgendes Vorgehen fest:

- Das IKS verfolgt einen risikoorientierten Ansatz
 - Konzentration auf Schlüsselrisiken und -kontrollen
 - Einbezug von Kosten- und Nutzenüberlegungen
 - Fehlende Funktionentrennung verlangt nach kompensierenden Massnahmen
- Der IKS-Aufbau folgt einem standardisierten Konzept; er ist modular und kann organisch wachsen. Der Aufbau erfolgt in einem klaren Projekt
- Prozesse, Risiken und Kontrollen sind in angemessener Form dokumentiert und nachvollziehbar
- Der Gemeinderat erhält einmal jährlich einen Bericht über das IKS (erstellt durch IKS-Projekt-Verantwortlichen)
- Es wird ein IKS-Verantwortlicher bestimmt

4. Umfang

Das IKS wird nur in den für die finanzielle Berichterstattung relevanten Prozessen eingeführt bzw. optimiert. Als finanzrelevant werden die folgenden Prozesse definiert:

• Steuern	• Finanzielle Führung
• Übrige Einnahmen	• Berichterstattung
• Jährliche Gebühren	• Investitionen, Unterhalt, Reparaturen
• Einkauf	• Verkäufe, Subventionen, Beiträge
• Vorräte	• Anschlussgebühren
• Saläradministration	• IT-Prozesse
• Personalentwicklung	

Die Umsetzung dieser Bereiche erfolgt phasenweise. Neben den „übergeordneten Kontrollen“ und den „übergeordneten IT-Kontrollen“, welche umgehend dargestellt werden, setzen wir folgende Prioritäten:

IKS-Grundsätze als Konzeptpapier**Musterdorf****Anhang 5/2****Muster**

An Grösse und
Verhältnisse
der Gemeinde
anzupassen

Phase 1: Steuern, Anschlussgebühren, Finanzielle Führung (teilweise)
Berichterstattung

Phase 2: Personalentwicklung, Saläradministration

Phase 3: Noch zu bestimmen

2. Quartal 20xx

2. Quartal 20xx

offen

Die Priorisierung im Vorgehen ergab sich aufgrund:

- quantitativer Faktoren, die sich aus den wesentlichen Positionen der Bilanz, der Erfolgs- und der Investitionsrechnung ableiten lassen
- qualitativer Faktoren (z.B. Risikolage)
- Erkenntnisse aus Alltags-Situationen (Probleme in alltäglichen Prozessen)

5. Übergeordnete Kontrollen

Die „übergeordneten Kontrollen“ sind ein zentraler Bestandteil des IKS. Daraus gehen wesentliche Teile des Kontrollumfeldes, der Zusammenhänge in der Organisation, im Informationsfluss, in der Risikobeurteilung und in den Kontrollaktivitäten hervor.

Die „übergeordneten Kontrollen“ werden jährlich aktualisiert.

6. Übergeordnete IT-Kontrollen

Das Konzept der „übergeordneten IT-Kontrollen“ wird jährlich aktualisiert.

7. Prozess-Kontrollen

Für die in Punkt 4 aufgeführten Prozesse müssen die Prozessmappen aktuell und für die Mitarbeitenden gut zugänglich abgelegt sein. Es wird dafür gesorgt, dass die definierten Schlüsselkontrollen in die Verantwortlichkeit der entsprechenden Mitarbeitenden übergeben werden.

8. Beurteilung

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der übergeordneten Kontrollen soll jährlich im 2. Quartal eine interne Überprüfung durch den IKS-Beauftragten durchgeführt werden (Anhang 3). Daraus resultierende Massnahmen müssen im 3. Quartal umgesetzt werden.

Das Rechnungsprüfungsorgan überprüft nachgelagert die Existenz des IKS.

9. Verantwortungen

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass ein wirksames IKS in der Gemeinde Musterdorf eingerichtet ist. Die Geschäftsleitung definiert die IKS-Anforderungen und stellt die notwendigen organisatorischen Massnahmen sicher, um das IKS wirksam zu betreiben und zu beurteilen.

Der IKS-Projekt-Verantwortliche ist zuständig für die Einführung, die Schulung und in den ersten Jahren für die jährliche interne IKS-Beurteilung zu Handen des Gemeinderates.

Für IKS-relevante Prozesse ist jeweils ein Prozessverantwortlicher zu bestimmen. Dieser ist verantwortlich für das IKS in seinem Prozess (Aktualität der Prozessmappe, Umsetzung der Schlüsselkontrollen, korrektes Funktionieren des Ablaufes).

10. Inkraftsetzung

Die Grundsätze treten am 01.01.20xx in Kraft und wurden von der Geschäftsleitung und vom Gemeinderat im November 20xx genehmigt.

Musterdorf, November 20xx

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

A. Muster

B. Muster

Anhang 6/1



Anhang 6/2



Argumente für ein IKS

Anhang 7

Viele Gründe für IKS

Hand aufs Herz: Es gibt viele Gründe, sich rasch um ein gut funktionierendes IKS zu kümmern:

- Klärung in der Organisation (Aufgaben, Verantwortung, Schnittstellen/Verbindungsstellen)
- Effizienzpotenziale werden erkennbar
- Mehr Sicherheit (weniger Abhängigkeiten), weniger Fehler
- Weniger Risiken (Prävention), klarer Umgang mit Risiken (Risikomanagement)
- Leichtere Betriebsführung (Transparenz, Durchgängigkeit, Klarheit)
- Bewusstere Betriebskultur (Verantwortungsbewusstsein, mehr Austausch und Kontakt, verbesserte Sachbezogenheit)
- Mehr Vertrauen (in der Organisation, von Seiten der Bevölkerung, zwischen den Gremien)

Killerphrasen...

Und trotzdem tut man sich schwer damit. Einerseits vielleicht, weil es zu viel Theorie und zu wenig praktische Anwendung gibt. Diese Broschüre soll hier Abhilfe schaffen und zeigen, wie einfach es sein kann. Und dann gibt es Killerphrasen, die einmal ganz bewusst ausgesprochen werden sollten, um sie alsdann gründlich wegzuräumen:

- „Wir sind zu klein für IKS!“
Zu klein? Kein relevanter Grund. Nirgends ist das Risiko des Schadens durch den Ausfall von Mitarbeitenden grösser als in einer Gesamtverwaltung, wo eine einzige Person gleichzeitig Gemeindevorsteher, Finanzverwalter, Bauverwalter, Steueramtsvorsteher und Leiter des Sozialamtes ist. IKS darf in kleinen Verhältnissen viel schlanker daherkommen. Wer die vorgeannten 4 Schritte geht, darf sie rigoros auf kleine Verhältnisse anpassen!
- „Wo bleibt das Vertrauen?“
„Kontrolle“ hat verschiedene Bedeutungen. Auch diese: steuern, beobachten, erkennen, sicherstellen, begleiten etc. Alles Aspekte der guten Führung und des „Immer-Besser-Werdens“. Darum geht es! Und nicht um die Frage fehlenden Vertrauens.
- „Alles viel zu kompliziert!“
IKS muss nicht kompliziert sein, diese Broschüre beweist es.
- „Keine Zeit!“
Die Betriebe der öffentlichen Verwaltung unterstehen einem rasanten Wandel und sind unter Druck, kein Zweifel. Doch: Wer bei steigendem Tempo und grösserer Komplexität nicht in der Lage ist, seine Organisation der aktuellen Zeit anzupassen, wird früher oder später auflaufen.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 19

19	Wegleitung für die RPK	
19.1	Einleitung	1
19.2	Rechtliche Grundlagen	1
19.2.1	Verbindlichkeit der Wegleitung	1
19.2.2	Anwendbare Erlasse	2
19.2.3	Stellung der Rechnungsprüfungskommission	2
19.2.4	Gesetzlicher Auftrag der Rechnungsprüfungskommission	3
19.2.5	Erfüllung des gesetzlichen Auftrags	4
19.2.6	Revisionsunternehmen	5
19.2.7	Abschluss der Prüfungstätigkeit	6
19.2.8	Exkurs: Kantonale Aufsicht über die Gemeinden	6
19.3	Prüfungsorganisation	7
19.3.1	Vorbereitung	7
19.3.2	Planung	7
19.3.3	Zwischenrevision	8
19.4	Prüfungstechnik	9
19.4.1	Wesentlichkeit	9
19.4.2	Informatikgestützte Buchführung	9
19.4.3	Verfahrensorientierte Prüfung	9
19.4.4	Analytische Prüfung	10
19.4.5	Ergebnisorientierte Prüfung	10
19.4.6	Prüfungsumfang	11
19.5	Prüfungsvorgang	12
19.5.1	Grundsätze des Prüfungsvorgangs	12
19.5.2	Dokumentation und Aufbewahrung	12
19.6	Prüfungsobjekte	13
19.6.1	Prüfungsbereiche	13
19.6.2	Akteneinsicht und Personendaten	14
19.6.3	Prüfung der Jahresrechnung	16
19.6.4	Begutachtung des Budgets	18
19.6.5	Begutachtung des Aufgaben- und Finanzplans	19
19.7	Berichterstattung	20
19.7.1	Schlussbesprechung	20
19.7.2	Schriftlicher Bericht	20

19 Wegleitung für die RPK

19.1 Einleitung

Die Finanz- und Kirchendirektion ist vom Regierungsrat beauftragt, eine Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen zu erstellen.¹ Diesem Auftrag wird im vorliegenden Kapitel nachgekommen.

Der Auftrag, eine Wegleitung zu erstellen, bestand schon unter vorherigem Recht². Im September 2005 publizierte die Finanz- und Kirchendirektion die erste Wegleitung, die zusammen mit Vertretern kommunaler Rechnungsprüfungskommissionen erarbeitet worden war. Die nun vorliegende Wegleitung entspricht inhaltlich der Wegleitung von 2005, allerdings angepasst an die neuen Rechtsgrundlagen.

19.2 Rechtliche Grundlagen

19.2.1 Verbindlichkeit der Wegleitung

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommissionen der Baselbieter Einwohner- und Bürgergemeinden ist durch das Gemeindegesetz und die Rechnungsverordnungen geregelt. Das Gemeindegesetz bestimmt unter anderem, dass die kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen ihre Arbeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen auszuüben haben.³ Die vorliegende Wegleitung verbindet die gesetzlichen Grundlagen mit den Revisionsgrundsätzen. Sie ist die verbindliche Arbeitsbeschreibung für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden und der Zweckverbände des Kantons Basel-Landschaft.

Anerkannte Revisionsgrundsätze

Revisionsgrundsätze sind nicht gesetzlich verankert, sondern sie ergeben sich aus Anforderungen der Praxis. In der Schweiz wurden von EXPERTsuisse (ehemals Treuhand-Kammer) die Schweizer Prüfungsstandards (PS) herausgegeben, welche die Konzepte und Verfahren für die Abschlussprüfung festlegen. Ziel einer Rechnungsprüfung ist die Abgabe eines Urteils darüber, ob der Abschluss wesentliche Fehlaussagen enthält, und ob er den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entspricht. In einem Werk von über 650 Seiten behandeln die Schweizer Prüfungsstandards Wesen, Grundsätze und Verfahren der Abschlussprüfung.

Die beschriebenen Grundsätze, Verfahren und Arbeitsweisen der Rechnungsprüfung sind unabhängig von der zu prüfenden Jahresrechnung, weil das Ziel der Rechnungsprüfung letztlich immer dasselbe ist: die Abgabe eines Prüfungsurteils, welches die Glaubwürdigkeit des Abschlusses und so dessen Nutzen für die Abschlussadressaten erhöht.

¹ § 55 Absatz 5 GRV

² § 36 Absatz 2 Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998 (GS 34.1280)

³ § 99 Absatz 1^{bis} GemG

19.2.2 Anwendbare Erlasse

Für die Arbeit der Rechnungsprüfungskommission sind die nachfolgenden kantonalen Erlasse von Bedeutung. Sie sind mit der Abkürzung sowie mit der Ordnungsnummer der Systematischen Gesetzessammlung (SGS) ergänzt:

- Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, KV, SGS 100,
- Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, GemG, SGS 180,
- Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012, GRV, SGS 180.10,
- Bürgergemeinderechnungsverordnung vom 12. Oktober 1999 in der Fassung vom 26. Juni 2012, BGRV, SGS 180.13.

An kommunalen Erlassen sind von Bedeutung:

- Gemeindeordnung,
- einschlägige Gemeindereglemente.

Die nachfolgenden Ausführungen geben primär die relevanten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen wieder, und zwar im gesetzlichen Originalwortlaut. Die entsprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinderechnungsverordnung sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht angegeben.

Wo eine normative Aussage nicht auf einer expliziten Gesetzesnorm fusst, ist dies mit der Erwähnung als geltender Praxis gekennzeichnet.

19.2.3 Stellung der Rechnungsprüfungskommission

Die Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat unterscheidet drei Staatsgewalten:

- Legislative (Gemeindeversammlung/Einwohnerrat, Gemeindekommission, Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission). Ihre Aufgaben sind: Gesetzgebung, Finanzbeschlüsse, Budget und Rechnung, Oberaufsicht über die Exekutive.
- Exekutive (Gemeinderat inkl. Verwaltung, Schulräte, Sozialhilfebehörde, Baubewilligungsbehörde und Fachkommissionen). Ihre Aufgaben sind: Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, direkte bzw. indirekte Antragstellung an die Legislative.
- Judikative (auf der Gemeindeebene nicht gegeben). Ihre Aufgabe ist die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes im Einzelfall auf Klage oder Beschwerde hin.

Der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat steht die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und die Verwaltungszweige zu.⁴ Allerdings führen sie diese nicht selbst durch, sondern sie besitzen zu diesem Zweck zwei Kommissionen: die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

Von der Oberaufsicht ist die Aufsicht zu unterscheiden. Die Oberaufsicht wird von der Gemeinde wahrgenommen und die Aufsicht vom Kanton (siehe Kapitel 19.2.8 „Exkurs: Kantonale Aufsicht über die Gemeinden“).

Die Rechnungsprüfungskommission ist ein Organ der Legislative und übt in deren Namen die Oberaufsicht über die Exekutive im Bereich des Rechnungswesens aus. Die Ausübung der Oberaufsicht über die Exekutive beinhaltet deren Prüfung und ist damit ein institutionalisierter Sachkonflikt. Ihr direkter Zweck ist die Transparenz, ihr indirekter die Bildung begründeten Vertrauens zu den Organen der Exekutive.

⁴ § 47 Absatz 1 Ziffer 16 GemG

Die Rechnungsprüfungskommission hat den gesetzlichen Auftrag⁵, das Rechnungswesen der Gemeinde zu prüfen. Dabei ist sie nicht Aufsichtsstelle, Kontrollstelle, Obergemeinderat, Nebengemeinderat, Ombudsstelle oder kommunales Verwaltungsgericht, sondern sie ist Prüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission ist eine Gemeindebehörde (Kontrollorgan), was bedeutet, dass

- sie an Verfassung und Gesetz, das heisst an alle Rechtsnormen, gebunden ist,⁶
- ihr Wahlorgan und ihre Mitgliederzahl in der Gemeindeordnung festzulegen sind,⁷
- ihre Amtsdauer vier Jahre beträgt und am 1. Juli der Jahre 2012, 2016 usw. beginnt,⁸
- jeder und jede Stimmberechtigte in sie wählbar ist,⁹
- die Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, des Gemeinderats, des Schulrats, der Sozialhilfebehörde und der Baubewilligungsbehörde sowie die Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte nicht in sie wählbar sind,¹⁰
- ihre Sitzungen nicht öffentlich sind,¹¹
- ihre Mitglieder der Schweigepflicht unterstehen,¹²
- ihre Mitglieder bei unmittelbarer Betroffenheit für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand treten,¹³
- sie der Aufsicht des Regierungsrates untersteht,¹⁴
- ihre Mitglieder dem kantonalen Haftungsgesetz unterstehen,¹⁵
- sie und ihre Mitglieder dem Disziplinarrecht unterstehen.¹⁶

19.2.4 Gesetzlicher Auftrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission

- prüft das gesamte Rechnungswesen der Gemeinde,¹⁷
- prüft das gesamte Rechnungswesen der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist,¹⁸
- kann das Rechnungswesen der Zweckverbände prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,¹⁹
- prüft die Jahresrechnung,²⁰
- begutachtet das Budget,²¹
- berät Einzelgeschäfte finanzieller Natur vor, wenn ihr solche von der Gemeindeversammlung überwiesen werden.²²

⁵ § 99 Absatz 1 GemG

⁶ § 4 Absatz 1 KV

⁷ § 26 Absatz 2 KV bzw. § 98 Absatz 2 GemG

⁸ § 12a Absatz 2 GemG

⁹ § 8 Absatz 1 GemG

¹⁰ § 9 Absatz 1 GemG bzw. § 98 Absatz 3 GemG

¹¹ § 18 Absatz 2 GemG

¹² § 21 GemG

¹³ § 22 Absatz 1 GemG

¹⁴ § 98 Absatz 4 GemG

¹⁵ § 14 Absatz 1 GemG

¹⁶ § 15 GemG

¹⁷ § 99 Absatz 1 Buchstabe a GemG

¹⁸ § 99 Absatz 1 Buchstabe b GemG

¹⁹ § 99 Absatz 1 Buchstabe c GemG

²⁰ § 164 Absatz 2 GemG

²¹ § 158 Absatz 1 GemG

²² § 99 Absatz 3 GemG

Die verschiedenen Verben bedeuten rechtlich:

- prüfen = Prüfung der rechnerischen und buchhalterischen Richtigkeit sowie der rechnungslegungsmässigen Rechtmässigkeit,
- kann prüfen = darf prüfen,
- begutachten = zusätzlich zum Prüfen auch finanzpolitisch würdigen,
- vorberaten = finanzpolitisch würdigen.

Die Abgrenzung der Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission kann zu derjenigen der Geschäftsprüfungskommission²³ in der Praxis nur unscharf vorgenommen werden. Da beide Kontrollorgane in Vertretung derselben Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Exekutive ausüben, ist eine praxistaugliche, scharfe Abgrenzung rechtlich nicht nötig. Beide Kontrollorgane sind deshalb aufgerufen, allfällige Überschneidungen ihrer Prüfungstätigkeiten einvernehmlich zu regeln.

19.2.5 Erfüllung des gesetzlichen Auftrags

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse: Sie

- prüft nach anerkannten Revisionsgrundsätzen,²⁴
- kann jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen,²⁵
- kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt,²⁶
- kann gemäss Praxis in Akten Einsicht nehmen, die Personendaten enthalten (siehe dazu Kapitel 19.6.2, Akteneinsicht und Personendaten),
- erhält von den Gemeindebehörden und Verwaltungszweigen anstelle der Akten einen besonderen Bericht, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist,²⁷
- kann von den Mitgliedern der Organe und Verwaltungszweige jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft verlangen,²⁸
- erfüllt den Aufgabenkatalog der Gemeinderechnungsverordnung:²⁹
 - a. Prüfung der Buchführung, des Rechnungsabschlusses sowie der Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften
 - b. Prüfung des Budgets und seiner Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit
 - c. finanzpolitische Würdigung des Budgets sowie des Aufgaben- und Finanzplanes hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts
 - d. Kontrolle der Jahresrechnung und seiner Beilagen hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Rechtmässigkeit
 - e. Prüfung der Dokumente, die mit der Rechnungsführung zusammenhängen
- kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen,³⁰
- kann bei der Beauftragung eines Revisionsunternehmens eine ungeschriebene und unlimitierte Finanzkompetenz beanspruchen.³¹

²³ Vgl. § 102 GemG

²⁴ § 99 Absatz 1^{bis} GemG

²⁵ § 100 Absatz 2 Satz 2 GemG

²⁶ § 100 Absatz 2 Satz 1 GemG

²⁷ § 100 Absatz 2 Satz 4 GemG

²⁸ § 100 Absatz 3 GemG

²⁹ § 55 Absätze 2 - 4 GRV

³⁰ § 100 Absatz 1 GemG

³¹ analog zu § 160 GemG

19.2.6 Revisionsunternehmen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.³² Die damit verbundene Ausgabe (Honorar) tätigt sie aufgrund ihrer diesbezüglichen, ungeschriebenen und unlimitierten Finanzkompetenz.³³ Die Ausgabe ist mithin eine gebundene, und ihre allfällige Aufnahme im Budget ist orientierend und nicht rechtsgrundlage-gebend.³⁴

Die materiellen Prüfungstätigkeiten des beauftragten Revisionsunternehmens beschränken sich auf die im Auftrag festgehaltenen Arbeiten. Die übrigen Tätigkeiten sind jedoch dieselben wie bei der Rechnungsprüfungskommission, da das Revisionsunternehmen die gleichen Befugnisse bezüglich Akteneinsicht und Auskunftsrecht wie die Rechnungsprüfungskommission besitzt.³⁵ Die Rechnungsprüfungskommission trägt jedoch die politische Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Rechnungsprüfung.

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt, inwieweit sie die Prüfungsarbeit des Revisionsunternehmens als Grundlage für ihren Bericht verwendet. Sie kann ihrem schriftlichen Bericht an die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat den Bericht des Revisionsunternehmens beilegen.

Technische Durchführung

Die Rechnungsprüfungskommission wählt ein geeignetes Revisionsunternehmen aus und erteilt ihm einen Auftrag. Darin sind folgende Aspekte geregelt:

- Einhaltung der Zielvorgabe und der Grösse des Umfanges der Prüfungsarbeit,
- Darlegung von spezifischen Sachverhalten, die der Bericht enthalten soll,
- Erledigung des Auftrages in der festgesetzten Frist,
- Umschreibung von zusätzlichen und gewünschten Arbeiten wie z.B. eine lückenlose Prüfung in einem bestimmten Bereich,
- Klarstellung der Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Revisionsunternehmen,
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt die Prüfungsarbeit des Revisionsunternehmens, bevor sie der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat den schriftlichen Bericht erstattet. Mit Hilfe von Befragungen und einer kritischen Durchsicht kontrolliert sie die Arbeit dahingehend, ob

- die verwendete Datenbasis genügend, relevant und verlässlich ist,
- die getroffenen Annahmen und verwendeten Methoden angemessen und plausibel sind,
- die ermittelten Ergebnisse mit ihren generellen Kenntnissen übereinstimmen bzw. in logischem Zusammenhang stehen,
- das Risiko von Fehlaussagen aufgrund der Art und der Komplexität des betreffenden Sachverhaltes vertretbar ist,
- die wesentlichen Feststellungen im Abschlussbericht korrekt abgebildet sind.

³² § 100 Absatz 1 GemG

³³ analog zu § 160 GemG

³⁴ § 157b Absatz 3 Buchstabe c GemG

³⁵ § 100 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 GemG

19.2.7 Abschluss der Prüfungstätigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission

- erstattet über das Prüfungsergebnis einen schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung und unterbreitet ihr ihre Anträge,³⁶
- informiert bei Beanstandungen den Gemeinderat und räumt ihm vor der Ausarbeitung des Berichts an die Gemeindeversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme ein,³⁷
- reicht bei Entdeckung einer möglicherweise strafbaren Handlung Strafanzeige ein.³⁸

19.2.8 Exkurs: Kantonale Aufsicht über die Gemeinden

Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.³⁹ Diese umfasst auch eine Finanzaufsicht.⁴⁰ In deren Rahmen haben die Gemeinden dem Kanton das Budget, die Jahresrechnung sowie den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis einzureichen⁴¹ (betreffend Termine siehe Kapitel 15.2).

Der Kanton spricht gegenüber den kommunalen Budgets und Jahresrechnungen keine Genehmigung oder Nicht-Genehmigung aus, sondern es gilt das Passationsprinzip: Budget und Jahresrechnung haben dann passiert, wenn die Finanz- und Kirchendirektion der Gemeinde zum Budget bis zum 31. März⁴² und zur Jahresrechnung bis zum 30. September⁴³ keinen Bericht erstattet.

Geben jedoch das Budget, die Jahresrechnung oder der Aufgaben- und Finanzplan zu Besorgnis Anlass, eröffnet der Regierungsrat der Gemeinde einen Bericht über deren Finanzlage.⁴⁴ Droht oder besteht ein Bilanzfehlbetrag, ist der Regierungsrat zu Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde befugt.⁴⁵

³⁶ § 99 Absatz 2 GemG

³⁷ § 56 Absatz 1 GRV

³⁸ § 56 Absatz 2 GRV

³⁹ § 45 Absatz 3 KV

⁴⁰ § 168a GemG

⁴¹ § 168a Absatz 1 GemG

⁴² § 32 Absatz 3 GRV

⁴³ § 51 Absatz 3 GRV

⁴⁴ § 168a Absatz 5 Buchstabe a GemG

⁴⁵ § 168a Absatz 5 Buchstabe b GemG

19.3 Prüfungsorganisation

19.3.1 Vorbereitung

Die Rechnungsprüfungskommission beschafft sich für eine optimale Vorbereitung der bevorstehenden Prüfung die folgenden Arbeitsunterlagen:

- Gemeindegesetz, Gemeinderechnungsverordnung, Gemeindeordnung und Gemeindereglemente,
- Finanzhandbuch,
- Vorjahresakten,
- Mehrjähriger Prüfungsplan.

Der mehrjährige Prüfungsplan stellt sicher, dass alle relevanten Prüfungsgebiete innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geprüft werden. Er dient als Orientierung und Dokumentation und ist zudem eine wichtige Grundlage für die jährliche Prüfungsplanung. Die Rechnungsprüfungskommission muss sich bewusst sein, dass sie innerhalb einer Legislaturperiode nicht alle Prüfungsgebiete prüfen kann.

19.3.2 Planung

Die Rechnungsprüfungskommission plant ihre Prüfung so, dass sie zielgerichtet durchgeführt werden kann. Eine vollständige Planung stellt sicher, dass die wichtigen Prüfungsgebiete behandelt, die möglichen Probleme erkannt und die Arbeiten in der verfügbaren Zeit abgeschlossen werden.

Zeitliche Planung

Die Rechnungsprüfungskommission plant zeitlich die bevorstehende Prüfung der Jahresrechnung beziehungsweise Begutachtung des Budgets.

Die Prüfungstermine stimmt sie ab mit

- einer allfälligen Besprechung mit dem Gemeinderat,
- der Abgabe des schriftlichen Berichts,
- dem Gemeindeversammlungsdatum der Budgets- und Rechnungsgenehmigung.

Die Rechnungsprüfungskommission schätzt ausserdem den Zeitaufwand für die Prüfung ab. Die letztjährigen Arbeitspapiere und die Erfahrungswerte vergangener Prüfungen zeigen der Rechnungsprüfungskommission den benötigten Zeitaufwand auf.

Als zeitliche Übersicht über die Tätigkeiten der involvierten Organe dienen die Ablaufschemata Budget und Jahresrechnung (siehe Kapitel 15.3)

Fachliche Planung

Die fachliche Planung dient der Aufteilung der zu prüfenden Gebiete auf die Kommissionsmitglieder und der Koordination der Arbeit externer Revisoren.

Die Rechnungsprüfungskommission studiert die Unterlagen, welche in der Prüfungsvorbereitung zusammengetragen wurden. Danach stellt sie die Papiere für ihre Prüfungsarbeit bereit und wählt diejenigen Prüfungsgebiete aus, welche sie schwerpunktmässig in diesem Jahr prüfen will. Zudem informiert sie den Gemeinderat, welche Unterlagen sie an den Prüfungstagen benötigt.

Dies sind insbesondere:

- die abgeschlossene Jahresrechnung,
- Journale,
- Belege,
- Inventarlisten,
- Protokolle.

Die Rechnungsprüfungskommission berücksichtigt für die kommende Prüfung die beruflichen und persönlichen Erfahrungen der einzelnen Mitglieder.

19.3.3 Zwischenrevision

Die Rechnungsprüfungskommission legt den geeigneten Zeitpunkt einer unangemeldeten Zwischenrevision fest. Des Weiteren teilt die Rechnungsprüfungskommission die zu prüfenden Gebiete den verantwortlichen Prüfungspersonen zu.

Die Rechnungsprüfungskommission kann in einer Abschlussprüfung nicht alle Prüfungsgebiete vollständig abdecken. Aus diesem Grund unterzieht sie in erster Linie einzelne Prüfungsgebiete aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung einer zeitlich vorgezogenen Prüfung.

Sie prüft insbesondere:

- Flüssige Mittel (z.B. Kassa, Postcheckkonto, Bankkonto),
- Kurzfristige Geldanlagen (z.B. Festgelder),
- Wertschriften (sind sie sicher aufbewahrt und frei verfügbar),
- Tagfertigkeit der Buchhaltung.

Verfahrensorientierte Prüfungen (siehe Kapitel 19.4.3) sind sehr zeitaufwendig, weshalb die Rechnungsprüfungskommission sie vor allem in der Zwischenrevision anwendet.

19.4 Prüfungstechnik

19.4.1 Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist ein wichtiges Element der ordnungsmässigen Abschlussprüfung. Wesentlich sind sämtliche Informationen der Rechnung, die durch ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung das Urteil der Adressaten darüber, ob der Abschluss in allen wesentlichen Punkten den Rechnungslegungsnormen entspricht, beeinflussen könnten.

Die Einschätzung der Wesentlichkeit liegt im Ermessen der Prüfungsperson. Sie berücksichtigt die Wesentlichkeit insbesondere bei der Festlegung von Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen wie auch bei der Beurteilung der Auswirkung von Fehlaussagen.

Der Prüfungsperson stellt sich der Wesentlichkeitsgrundsatz auf folgenden Gebieten:

- Rechnungslegung (z.B. Bezeichnung einzelner Positionen, Bewertung von Aktiven und Passiven),
- Prüfungsplanung (z.B. Prüfungsgegenstand, Prüfungsprogramm),
- Prüfungsvorgang (z.B. Datenbeschaffung, Registrierung von Sachverhalten),
- Auswertung und Berichterstattung (z.B. Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen, Umsetzung in die Berichterstattung).

19.4.2 Informatikgestützte Buchführung

Der Auftrag der Rechnungsprüfungskommission ändert sich auch durch den Einsatz der EDV im Rechnungswesen nicht. Die Kommission hat die Aufgabe, sich ein Bild über die Datensicherheit zu verschaffen. Sie setzt alternative Prüfungsverfahren und -methoden ein. Die möglichen Gefahren und Risiken beim Einsatz der Informatik sind vielfältig und ändern sich laufend.

Mögliche Risiken sind:

- Neue und wenig getestete Programme können fehlerhaft sein.
- Unbefugte Personen können Sicherheitssysteme umgehen und erhalten dadurch Zugriff auf Fachdaten.
- Wichtige Fachdaten können gelöscht oder überschrieben werden. Eine Wiederherstellung der Datenbestände kann sich als sehr schwierig und aufwendig erweisen.

19.4.3 Verfahrensorientierte Prüfung

Die verfahrensorientierte Prüfung bezieht sich auf die bestehenden Arbeitsabläufe. Verfahrensmässig wird insbesondere das Interne Kontrollsystem geprüft. Unter dem Internen Kontrollsystem werden alle von der Behörde und den Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen und verwaltungstechnischen Geschehens sicherzustellen. Stellenbeschreibungen, Kompetenzregelungen und Arbeitsteilungen sollten so aufeinander abgestimmt sein, dass ein administrativer Vorgang nicht ohne Unterbrechung und zwangsläufige Kontrolle von einer einzelnen Person bearbeitet und registriert werden kann. Die Verantwortung für das Interne Kontrollsystem und dessen ordentliches Funktionieren trägt der Gemeinderat.

Die Prüfungshandlungen richten sich auf die vorhandenen Stärken und Schwachstellen aus, mit dem Ziel, die Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems zu beurteilen und daraus Schlussfolgerungen für die Verlässlichkeit der Ergebnisse des Rechnungswesens zu ziehen.

Viele kleinere Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft haben personell sehr einfache Organisationsstrukturen, welche dem Aufbau eines wirksamen Internen Kontrollsystems entgegenstehen. In diesen Fällen konzentriert sich die Rechnungsprüfungskommission auf die analytische und ergebnisorientierte Prüfung der Rechnung.

19.4.4 Analytische Prüfung

Die Analytische Prüfung basiert auf einem Vergleich. Unterschiedliche Daten werden so zueinander in Beziehung gesetzt, dass eine Aussage über einen Sachverhalt gemacht werden kann. Der Zweck ist das Feststellen der sachlogischen Plausibilität.

Die analytische Prüfung findet Anwendung

- beim Vorjahresvergleich der Jahresrechnung,
- beim Budgetvergleich,
- beim Vergleich der Jahresrechnung mit dem Budget,
- in der Kennzahlenanalyse,
- bei Vergleichen mit anderen Gemeinden.

19.4.5 Ergebnisorientierte Prüfung

Die ergebnisorientierte Prüfung bezieht sich auf die einzelnen Geschäftsvorfälle und deren buchhalterische Darstellung im Rechnungswesen. Mit Hilfe der Bestandes-, Bewertungs- und Verkehrsprüfung stellt die Rechnungsprüfungskommission fest, ob die ausgewiesenen Ergebnisse in der Jahresrechnung umfassend und korrekt dargestellt sind.

Im Detail beinhaltet die ergebnisorientierte Prüfung die Prüfung der Darstellung von buchhalterischen Sachverhalten. Geprüft werden Einzelpositionen oder einzelne Vorfälle.

Bestandes- und Bewertungsprüfung

Die Bestandesprüfung umfasst die Prüfung des Vorhandenseins, des Eigentums und der Vollständigkeit der Bestandespositionen. Gleichzeitig mit der Bestandesprüfung prüft die Rechnungsprüfungskommission, ob die einzelnen Bestandespositionen richtig bewertet sind.

Verkehrsprüfung

Die Verkehrsprüfung beinhaltet die Prüfung des Buchungsverkehrs über einen bestimmten Zeitausschnitt. Die Rechnungsprüfungskommission stellt mit der Verkehrsprüfung fest, dass die Buchungen vollständig vorgenommen wurden und auch entsprechend dokumentiert sind (keine Buchung ohne Beleg). Die Verkehrsprüfung wird z.B. für die Prüfung der Bestandespositionen „Flüssige Mittel“ eingesetzt, aber auch für die Prüfung der Konten der Erfolgsrechnung.

Die gebräuchlichsten Arten der ergebnisorientierten Detailprüfung sind:

- Belegprüfungen: Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Belege nach dem Grundsatz "Keine Buchung ohne Beleg". Es soll festgestellt werden, dass der Beleg formell in Ordnung ist (Originalbeleg, Datum, Anschrift, Kontierung, Visum der materiellen Genehmigung, Visum der Zahlungsfreigabe, Zahlungsvermerk). Im Rahmen der Belegprüfung ist auch die ordnungsgemässe Ablage und Aufbewahrung zu prüfen.
- Übertragungsprüfungen: Die Rechnungsprüfungskommission prüft besonders die Übertragung der Kontensaldi in die Jahresrechnung oder die Übertragung von Zahlen aus Hilfsbüchern ins Hauptbuch.

- Rechnerische Prüfung: Die Rechnungsprüfungskommission stellt die Richtigkeit von Rechenergebnissen fest. Die rechnerische Prüfung hat trotz und wegen vermehrten EDV-Einsatzes nicht an Bedeutung verloren.
- Zusammenhangsprüfungen: Die Rechnungsprüfungskommission kann durch die Prüfung der Darstellung des einen Sachverhaltes auf die Richtigkeit der Darstellung eines anderen schliessen, wie z.B.
 - a. Steuerguthaben im Zusammenhang mit dem Steuerertrag,
 - b. Abschreibungen auf den Bestandeskonten im Zusammenhang mit dem Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung,
 - c. Passivzinsen im Zusammenhang mit dem mittel- und langfristigen Schuldenstand.
- Kritische Durchsicht: Die Rechnungsprüfungskommission sichtet die Finanzbuchhaltung und Jahresrechnung unter verschiedenen Blickwinkeln. Mit einer kritischen Durchsicht will sie insbesondere
 - a. einen ersten Eindruck gewinnen,
 - b. die zu wählenden Stichproben festlegen,
 - c. ein auf Grund einer Detailprüfung bereits gewonnenes Urteil abrunden.
- Aktenstudium: Die Rechnungsprüfungskommission bedient sich des Aktenstudiums für die Prüfung buchmässig erfasster und belegter Sachverhalte, um festzustellen, ob
 - a. tatsächlich die Ausgaben durch das zuständige Organ beschlossen wurden,
 - b. die finanzielle Umsetzung der rechtlichen Erlasse in der Buchhaltung richtig wiedergegeben wird.
- Befragung und Besichtigung: Befragungen und Besichtigungen sind für die Rechnungsprüfungskommission dann zweckmässig, wenn über einen Sachverhalt keine oder nur wenige Unterlagen vorliegen. Die Rechnungsprüfungskommission verschafft sich mit Befragungen zuständiger Personen und Besichtigungen vor Ort einen vollständigen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt.

19.4.6 Prüfungsumfang

Die Rechnungsprüfungskommission legt die Anzahl Prüfungshandlungen und die Grösse der Prüfungsstichprobe fest. In den meisten Fällen wendet die Prüfungsperson die stichprobenweise Prüfung an, und nur in bestimmten Fällen wird ein Prüfungsgebiet lückenlos geprüft.

Lückenlose Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission prüft lückenlos in Prüfungsgebieten, die Unstimmigkeiten oder Fehler aufweisen. In diesen Prüfungsgebieten werden alle Buchungsvorgänge (Belege, Aufzeichnungen, Buchungen) überprüft.

Stichprobenprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission prüft einen begrenzten Ausschnitt eines Prüfungsgebietes. Dieser zu prüfende Ausschnitt ermöglicht der Rechnungsprüfungskommission ein Urteil über das ganze Prüfungsgebiet. Die Auswahl der Geschäftsvorfälle im zu prüfenden Ausschnitt des Prüfungsgebietes erfolgt bewusst, und zwar nach bestimmten Kriterien wie z.B. der Anzahl, der Bedeutung, dem Zeitraum sowie der Art.

Mit der Stichprobenprüfung überzeugt sich die Rechnungsprüfungskommission von der Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit des Prüfungsgebietes.

19.5 Prüfungsvorgang

19.5.1 Grundsätze des Prüfungsvorgangs

Die Rechnungsprüfungskommission beginnt mit der Prüfung der Jahresrechnung, sobald der Gemeinderat ihr den gemeinderätlichen Entwurf vorlegt. Damit hat sie genügend Zeit zur Verfügung, ihre Arbeitspapiere zu ergänzen, ihre Pendenzen zu erledigen, die übrigen Dokumentationen zu vervollständigen und einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

Für den Prüfungsvorgang sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Bei Prüfungsbeginn müssen die Rechnungen und Bücher vom Gemeinderat definitiv abgeschlossen sein.
- Die Prüfung der Einnahmen ist ebenso wichtig wie die Prüfung der Ausgaben.
- Unklarheiten und Differenzen in der Rechnungsführung sind vollständig abzuklären.
- Die Buchhaltungen aller Verwaltungsstellen sind zu berücksichtigen.
- Die Übereinstimmung von Buchhaltung, Journalen und Verzeichnissen ist zu prüfen.
- Die internen Verrechnungen zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen sind zu prüfen.
- Die Rechnungsprüfung wird in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- Jedes Kommissionsmitglied bezeugt die Prüfarbeit mit einem Prüfzeichen. Prüfungsvermerk und Visum sind neben dem kontrollierten Betrag anzubringen.

19.5.2 Dokumentation und Aufbewahrung

Dokumentation

Die Rechnungsprüfungskommission dokumentiert anhand ihrer erstellten Arbeitspapiere die Planung, den Prüfungsvorgang, die Prüfungshandlungen und ihr abschliessendes Urteil. Die Arbeitspapiere sind einfach und übersichtlich ausgestaltet, damit alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sich ein vollständiges Bild der Prüfung machen können.

Die Rechnungsprüfungskommission unterscheidet zwischen den jährlich neu erstellten Prüfungspapieren und den Dauerakten:

- Jährliche Prüfungspapiere beziehen sich auf die einzelne Jahresrechnung.
- Dauerakten werden fortgeführt oder zu Beginn der Amtsperiode erstmalig angelegt und jedes Jahr durchgesehen und nachgeführt.

Aufbewahrung

Die Rechnungsprüfungskommission bewahrt ihre Prüfungsunterlagen gemäss den Vorgaben auf, wie sie für die Unterlagen der Gemeinde gelten. Die Unterlagen sind sorgfältig und geordnet in einem Amtsräum aufzubewahren.

19.6 Prüfungsobjekte

19.6.1 Prüfungsbereiche

Die Rechnungsprüfungskommission überprüft sämtliche finanziellen Massnahmen, welche die Gemeinde zu ihrer Aufgabenerfüllung ergreift. Dabei unterzieht sie die Jahresrechnung, das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan einer buchhalterischen und einer rechtlichen Kontrolle und prüft, ob die Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts eingehalten werden kann.

Buchhalterische Kontrolle

Die Rechnungsprüfungskommission überprüft Rechnungen, Buchhaltung, Inventare, Geldbestände usw. nach der rechnerischen Richtigkeit. Des Weiteren prüft die Rechnungsprüfungskommission, ob die Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Grundsätze der Rechnungslegung sind:⁴⁶

- Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. Zweckverbände können in den Statuten eine andere Jährlichkeit vorsehen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.
- Spezifikation: Die Rechnung ist nach dem Kontenrahmen aufgebaut.
- Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden getrennt voneinander und ohne Verrechnung ausgewiesen.
- Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt.
- Wesentlichkeit: Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.
- Verständlichkeit: Die Informationen werden klar und verständlich vermittelt.
- Richtigkeit: Die Informationen werden sachlich richtig dargestellt.
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise: Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt.
- Neutralität: Die Informationen werden wertfrei dargestellt.
- Vollständigkeit: Alle wichtigen Informationen werden berücksichtigt.
- Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung und der Geldverkehr werden zeitnah geführt. Die Vorgänge werden chronologisch festgehalten.
- Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen.

Des Weiteren prüft die Rechnungsprüfungskommission die Ordnungsmässigkeit der Buchführung:

- Nachführung: Die Buchhaltung liefert für die finanzielle Führung jederzeit die notwendigen Angaben. Die Verbuchungen erfolgen laufend und chronologisch.
- Systematik: Die Verbuchungen erfolgen nach den Vorschriften des Kontenrahmens.
- Nachprüfbarkeit: Mit Hilfe der Grundbelege besteht ein lückenloser Zusammenhang ab der Erfassung der Buchungstatbestände bis zum Schlussergebnis der Buchhaltung und umgekehrt.

⁴⁶ § 2 GRV

Rechtliche Kontrolle

Alle Ausgaben bedürfen einer Rechtsgrundlage (siehe auch Kapitel 17.1).

Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind:⁴⁷

- a. Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen
- b. Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss
- c. Rechtsentscheide und -vergleiche

Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:⁴⁸

- a. Budget
- b. Sondervorlagen
- c. Finanzkompetenzen
- d. Nachtragskredite

Ausgeglichener Finanzhaushalt

Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen geführt werden kann.⁴⁹

Dabei ist insbesondere folgenden Punkten Beachtung zu schenken (siehe auch Kapitel 17.2):

- Korrekte Bewertung der Vermögenswerte:
 - Wird das Verwaltungsvermögen zu den vorgeschriebenen Abschreibungssätzen abgeschrieben und muss die Nutzungsdauer allenfalls verkürzt werden?
 - Ist das Finanzvermögen korrekt bewertet?
- Tragbarkeit der finanziellen Belastungen: Kann ein allfälliger, bereits eingetretener oder budgetierte Aufwandüberschuss über das Eigenkapital gedeckt werden?

19.6.2 Akteneinsicht und Personendaten

Die Rechnungsprüfungskommission kann gemäss Gemeindegesetz in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt.⁵⁰ Gewisse Prüfungstätigkeiten der Rechnungsprüfungskommission bedingen, dass sie auch in Akten Einsicht nehmen muss, die Personendaten enthalten. Datenschutzrechtlich ist diese Einsicht zulässig, da das Datenschutzrecht die Bekanntgabe von Personendaten nicht absolut verbietet, sondern sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gestattet.⁵¹

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Rechnungsprüfungskommission sind u.a. auch Akten und deren Inhalte aus dem Bereich der verwaltungsbehördlichen Einnahmen- und Ausgabentätigkeit bedeutsam, welche meistens Personendaten enthalten. Der Einnahmenbereich besteht aus den Steuern, den Gebühren und den übrigen Abgaben (z.B. Vorteilsbeiträge) sowie den vertraglich begründeten Einnahmen (z.B. Baurechtszinsen). Der Ausgabenbereich besteht aus den Besoldungen, den Sozialhilfe- und übrigen Sozialleistungen (z.B. Mietzinsbeiträge) sowie den vertraglich begründeten Ausgaben (z.B. Honorare und Unternehmerlöhne).

⁴⁷ § 157b Absatz 2 GemG

⁴⁸ § 157b Absatz 3 GemG

⁴⁹ § 40 Absatz 1 Ziffer 4 GemG

⁵⁰ § 100 Absatz 2 Satz 1 GemG

⁵¹ § 9 Absatz 1 Buchstabe b Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162

Bei den folgenden Prüfungstätigkeiten ist es daher unumgänglich, dass die Rechnungsprüfungskommission bei der Konsultation der Akten auch Kenntnis von Personendaten erhält.

- Prüfung der korrekten Verbuchung
Beispiel aus dem Steuerbereich: Die Rechnungsprüfungskommission prüft die korrekte Übertragung des pro Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrages in die namentlich geführte Steuerbuchhaltung (Steuerdebitoren).
Beispiel aus dem Sozialhilfereich: Die Rechnungsprüfungskommission prüft die korrekte Verbuchung der Zahlungen pro Empfänger in den vorgeschriebenen Konten.
- Prüfung der Übereinstimmung von Hilfsbüchern und Hauptbuch
Beispiel aus dem Steuerbereich: Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Übereinstimmung der namentlich geführten Steuerbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung.
- Prüfung der positiven und negativen Vollständigkeit von Schuldner- oder Gläubigerlisten
Beispiel aus dem Steuerbereich: Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob alle Steuerpflichtigen in der Steuerbuchhaltung erfasst sind. Sie konsultiert dazu insbesondere das Einwohnerregister und das Handelsregister.
- Prüfung der Vollzugssysteme (Mahn- und Inkassowesen)
Beispiel aus dem Gebührenbereich: Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob alle säumigen Gebührenschuldner gemahnt oder betrieben worden sind.
- Prüfung der Bonität der Schuldner
Beispiel aus dem Steuerbereich: Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob Steuerpflichtige ihre Steuern nicht beglichen haben und ob deshalb Verlustscheine resultierten.
- Prüfung der Übereinstimmung von Gesamtsummen
Beispiel aus dem Besoldungsbereich: Die Rechnungsprüfungskommission vergleicht die AHV-pflichtige, nach Namen aufgeschlüsselte, Lohnsumme mit der gesamten Lohnsumme.

Die Rechnungsprüfungskommission darf Personendaten, von denen sie im Zusammenhang mit den Prüfungstätigkeiten Kenntnis erlangt, nicht weiter verbreiten.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft nie die materielle Begründetheit des Rechtsaktes, der dem Buchungsvorgang zugrunde liegt. Das heisst, sie prüft beispielsweise nicht, ob der einzelne Steuerpflichtige zu tief oder zu hoch veranlagt worden ist, ob die einzelne Gebührenrechnung zu tief oder zu hoch ist oder ob der einzelne Sozialhilfeempfänger zu viel oder zu wenig Unterstützung erhalten hat. Daher hat die Rechnungsprüfungskommission nie Einsicht in diejenigen Akteninhalte, die die einzelne Steuerveranlagung, die einzelne Gebührenhöhe oder die einzelne Unterstützungsleistung usw. begründen oder belegen. Für sie einsehbar ist lediglich das Resultat dieser Akteninhalte, nämlich die einzelne Veranlagungshöhe, die einzelne Gebührenhöhe oder die einzelne Unterstützungshöhe. Dieses Resultat benötigt sie für die Prüfung des dazugehörigen Buchungsvorganges.

Die Prüfung der materiellen Begründetheit des Rechtsaktes obliegt der betroffenen Person; dazu steht ihr der Beschwerde- oder Klageweg offen. In den Fällen der kommunalen Veranlagung der Steuern sowie der Sozialhilfe obliegt die Prüfung der materiellen Begründetheit des Rechtsaktes von Amtes wegen auch den kantonalen Aufsichtsorganen (Steuerverwaltung beziehungsweise Sozialamt).

19.6.3 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung zeigt auf:

- wie viele Mittel der Gemeinde zufließen,
- wofür wie viele Ausgaben getätigt wurden,
- welches das finanzielle Ergebnis war,
- wie das Budget im Rechnungsjahr umgesetzt wurde.

Allgemeine Prüfung

- Kontrolle der buchhalterischen Erfassung der Geschäftsfälle.
- Belegprüfung: Rechnungsbelege enthalten die notwendigen Angaben und Vermerke, die den darauf basierenden Rechnungsverkehr vollumfänglich begründen.
- Versicherungen: Die erforderlichen Versicherungen sind abgeschlossen.
- Vergleich Rechnung zu Budget: Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Jahresrechnung sind begründet.
- Vollständigkeit der Jahresrechnung: Die Jahresrechnung umfasst die vorgeschriebenen Bestandteile und Anhänge⁵². Wenn z.B. keine Eventualverpflichtungen vorhanden sind, ist dies ausdrücklich auszuweisen. Die Jahresrechnung liegt in gebundener Fassung vor.

Bilanz

Die Bilanz umfasst sämtliche Aktiven und Passiven einer Gemeinde und gibt Auskunft über das Finanz- und Verwaltungsvermögen, das Fremdkapital, die Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag.

- Flüssige Mittel (Kasse, Postcheckkonto, Banken): Die Liquidität muss jederzeit gewährleistet sein. Die Geldanlagen (Tresorerie) sind sicher und ertragsbringend anzulegen.⁵³
- Forderungen: Die in Rechnung gestellten Steuern und Gebühren sowie alle übrigen Forderungen (z.B. Mietzinsen) sind richtig zu erfassen und zu bewerten.
- Wertberichtigungen (Delkrede): Die Wertberichtigungen für Steuerguthaben und übrige Guthaben müssen plausibel begründet sein.
- Rechnungsabgrenzungen: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Erfolgs- bzw. in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen. Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen (Steuerabgrenzungsprinzip). Die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen müssen plausibel begründet sein.⁵⁴
- Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens: Die erstmalige Bewertung erfolgt in der Höhe der Anschaffungskosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs. Die Sachwerte des Finanzvermögens sind bei wesentlicher Wertveränderung, mindestens jedoch alle fünf Jahre neu zu bewerten. Die übrigen Positionen des Finanzvermögens sind jährlich neu zu bewerten. Neubewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Neubewertungen von Wertschriften erfolgen zum Steuerwert.⁵⁵ Die Anlagen des Finanzvermögens müssen korrekt in der „Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens“ abgebildet sein.⁵⁶
- Verwaltungsvermögen: Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens sind gemäss den Vorschriften der Gemeinderechnungsverordnung zu bewerten.⁵⁷ Die einzelnen Anlagen müssen in der Anlagenbuchhaltung der korrekten Anlagenkategorie und der korrekten Nutzungsdauer zugeordnet sein. Es ist zu kontrollieren, ob die Übertragungen von der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung und von der Anlagenbuchhaltung in die Erfolgsrechnung und

⁵² § 34 GRV

⁵³ § 7 Absatz 2 GRV

⁵⁴ § 15 GRV

⁵⁵ § 8 GRV

⁵⁶ § 41 GRV

⁵⁷ § 11 GRV

die Bilanz korrekt sind. Der „Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens“ muss mit der Bilanz, sowie der Erfolgs- und Investitionsrechnung übereinstimmen.⁵⁸

- Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten (Hypotheken, Darlehen): Für sämtliche Positionen müssen Bestandesnachweise vorhanden sein. Ausserdem sind die Zinszahlungen anhand der Belege und Gegenkonten zu prüfen und rechnerisch zu kontrollieren. Die Finanzverbindlichkeiten müssen korrekt in der „Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten“ abgebildet sein.⁵⁹
- Rückstellungen: Rückstellungen werden gebildet wenn, begründet auf einem Ereignis der Vergangenheit, eine wahrscheinliche Verpflichtung in der Zukunft besteht, deren Höhe und/oder Fälligkeit zwar schätzbar, jedoch ungewiss ist. Die Rückstellungen sind in der „Auflistung der Rückstellungen“ zu begründen.⁶⁰ Falls keine Rückstellungen gebildet werden müssen, muss eventuell eine Eventualverpflichtung ausgewiesen werden.⁶¹
- Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen: Einlagen und Entnahmen aus Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen sind korrekt verbucht, d.h. sie sind zutreffend und die Veränderung in der Bilanz stimmt mit der Erfolgsrechnung überein. Die „Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen“ ist vollständig und korrekt.⁶²
- Vorfinanzierungen: Für künftige, besonders bezeichnete Investitionsvorhaben können Mittel als Vorfinanzierungen bestimmt werden, sofern die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aufweist.⁶³ Wird das Investitionsvorhaben nicht innert der folgenden fünf Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen, ist diese aufzulösen. Die Auflösung erfolgt dann zugunsten der Erfolgsrechnung.⁶⁴ Ansonsten wird die Vorfinanzierung linear über die Nutzungsdauer der Anlage aufgelöst.⁶⁵ Von den Vorfinanzierungen ist die Projektbevorzugung durch Dritte zu unterscheiden.
- Spezialfinanzierungen: Der Ausweis des Bestandes, die Verzinsung, die Mittelverwendung und die Abschreibungen haben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.⁶⁶
- Bilanzfehlbetrag: Ein Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen.⁶⁷ Diese Abtragungspflicht gilt auch für die Vorschüsse der Spezialfinanzierungen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres.⁶⁸ Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird über das Eigenkapital verbucht. Das Eigenkapital dient als Reserve zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse.

- Korrekte Qualifizierung der Aufwands- und Ertragspositionen als Wertverzehr und Wertzufluss: Konsum bedingt Mittelfluss; Abschreibungen und interne Verrechnungen erfolgen rein buchmässig. Abschreibungen erfolgen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Leistungen innerhalb der Verwaltung können intern verrechnet werden. Für Spezialfinanzierungen sind interne Verrechnungen zwingend.⁶⁹
- Korrekte Quantifizierung: Sie wird kontrolliert mittels Aufwands- und Ertragsprüfungen sowie mittels Abgleich mit der Abschreibungstabelle. Auch die Transparenz der internen Verrechnungen ist zu prüfen.

⁵⁸ § 40 GRV

⁵⁹ § 42 GRV

⁶⁰ § 43 GRV

⁶¹ § 44 GRV

⁶² § 45 GRV

⁶³ § 24 Absätze 1 und 2 GRV

⁶⁴ § 24 Absatz 4 GRV

⁶⁵ § 24 Absatz 3 GRV

⁶⁶ § 21 GRV

⁶⁷ § 17 GRV

⁶⁸ § 16 GRV

⁶⁹ § 18 Absatz 1 GRV

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die mehrjährig genutzt werden können.⁷⁰ Sie werden am Ende jeden Jahres aktiviert beziehungsweise passiviert.⁷¹

- Korrekte Qualifizierung der Ausgaben und Einnahmen: Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen.
- Korrekte Quantifizierung aller Positionen inklusive Übereinstimmung mit der „Auflistung der Investitionen“.⁷²

19.6.4 Begutachtung des Budgets

Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Erfolgs- und die Investitionsrechnung:

- Budget der Erfolgsrechnung: Es ist zu prüfen, ob die Steuer- bzw. Gebühreneinnahmen mittel- und langfristig hoch genug angesetzt sind, um den laufenden Aufwand zu decken (inklusive Zinsen und Abschreibungen).
- Budget der Investitionsrechnung: Es ist zu prüfen, ob die Rechtsgrundlagen für die budgetierten Investitionsausgaben vorhanden sind.

Beurteilung

Nach der Prüfung des Budgets nimmt die Rechnungsprüfungskommission dessen Beurteilung vor. Sie konzentriert sich dabei auf die folgenden Punkte, welche die finanz-politische Ausrichtung der Gemeinde aufzeigen:

- Budget der Erfolgsrechnung: Aufwand und Ertrag sollten ausgeglichen sein. Ergibt sich ein Aufwandüberschuss, so muss dieser durch das Eigenkapital gedeckt sein.
- Budget der Investitionsrechnung: Das gemeinderätliche Konzept ist dahingehend zu beurteilen, ob die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde entsprechen. Aus diesem Grund sind neben den Investitionseinnahmen und -ausgaben auch der Abschreibungsbedarf, der Fremdmittelbedarf und die daraus folgenden Zinslasten zu prüfen.
- Steuerfuss: Die Festsetzung des Steuerfusses richtet sich unter Berücksichtigung des aktuellen Eigenkapitals nach dem Bedarf des Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

⁷⁰ § 19 Absatz 1 GRV

⁷¹ § 19 Absatz 2 GRV

⁷² § 46 GRV

19.6.5 Begutachtung des Aufgaben- und Finanzplans

Der Gemeinderat erstellt einen Aufgaben- und Finanzplan und aktualisiert ihn jährlich⁷³. Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.⁷⁴

Die Investitionen einer Gemeinde betreffen nicht nur das Folgejahr, sondern beeinflussen die Finanzen auch für künftige Jahre. Um ein umfassendes Urteil über die Entwicklungen der Gemeindefinanzen geben zu können, konsultiert die Rechnungsprüfungskommission den Aufgaben- und Finanzplan. Der Aufgaben- und Finanzplan bietet einen umfassenden Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben und den notwendigen Finanzbedarf. Des Weiteren zeigt der Aufgaben- und Finanzplan die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.⁷⁵

⁷³ § 157c Absatz 1 GemG

⁷⁴ § 157c Absatz 3 GemG

⁷⁵ § 157c Absatz 2 GemG

19.7 Berichterstattung

19.7.1 Schlussbesprechung

Bei Beanstandungen informiert die Rechnungsprüfungskommission den Gemeinderat und gibt ihm vor der Ausarbeitung der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung (oder an den Einwohnerrat) Gelegenheit zur Stellungnahme.⁷⁶ Ein Gespräch dient zur Klärung von Unklarheiten und eventuellen Missverständnissen. Es hilft, falsche Angaben im schriftlichen Bericht zu vermeiden.

19.7.2 Schriftlicher Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet nach Beendigung ihrer Revisionstätigkeit der Gemeindeversammlung (oder dem Einwohnerrat) schriftlich Bericht und stellt ihren Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Rechnung oder des Budgets.

Grundsätze der Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission hat gewisse Grundsätze der Berichterstattung einzuhalten, so dass keine Missverständnisse und Unstimmigkeiten entstehen. Der Bericht muss für die Teilnehmer der Gemeindeversammlung verständlich sein.

- Die folgenden Grundsätze sind von der Rechnungsprüfungskommission zu berücksichtigen:
- Die Rechnungsprüfungskommission fasst ihren Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung (oder des Einwohnerrates), und nicht für den Gemeinderat.
- Die Rechnungsprüfungskommission schreibt einen klaren, sachlichen und nachvollziehbaren Bericht. Mängel und Fehler sind im Bericht festzuhalten.
- Die Rechnungsprüfungskommission kann Empfehlungen aussprechen. Sie ist aber nicht verpflichtet, der Gemeinde Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Inhaltlicher Aufbau des schriftlichen Berichts

Die Rechnungsprüfungskommission gliedert den Bericht in die Bereiche Auftrag, Durchführung, Prüfungsgebiete, Prüfungsergebnisse und Antrag:

- Auftrag: Die Rechnungsprüfungskommission erwähnt im Bericht, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sie die Jahresrechnung prüfte beziehungsweise das Budget begutachtete.
- Durchführung: Die Rechnungsprüfungskommission gibt in diesem Teil des Berichts an, wie sie die Prüfung beziehungsweise die Begutachtung plante und organisierte. Des Weiteren bestätigt sie, dass die Durchführung für die Urteilsbildung ausreicht:
 - a. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung oder im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden.
 - b. Die durchgeführte Prüfung eine ausreichende Grundlage für ein Urteil bildet.
- Prüfungsgebiet: Die Rechnungsprüfungskommission fasst in diesem Berichtsteil kurz zusammen, welche Rechnungsabschnitte sie geprüft beziehungsweise begutachtet hat. Ausserdem erwähnt die Rechnungsprüfungskommission in diesen Zusammenhang, welche Prüfungstechnik sie für die jeweiligen Prüfungsgebiete angewendet hat:
 - a. Prüfung der Übereinstimmung von Schlussbilanz und Eröffnungsbilanz,
 - b. Prüfung der Übereinstimmung der Bilanz, der Erfolgs- und der investitionsrechnung mit der Buchhaltung,

⁷⁶ § 56 Absatz 1 GRV

- c. Prüfung der Übereinstimmung von Jahresrechnung und Buchführung mit den gesetzlichen Vorschriften,
- d. Prüfung der Ausgabenposten und der Angaben in der Jahresrechnung mittels Vorjahres- und Budgetvergleichen,
- e. Prüfung der Einhaltung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen, insbesondere was die Investitionsrechnung betrifft,
- f. Durchführung unangemeldeter Zwischenprüfungen.
- Ergebnisse: Die Ergebnisse der Prüfung stellen das Kernstück des Berichts dar. Sie teilen sich in Feststellungen und eventuell Empfehlungen.
 - a. Feststellungen sind jene Prüfungsergebnisse, welche die Richtigkeit beziehungsweise Mängel der Jahresrechnung und des Budgets aufzeigen.
 - b. Empfehlungen umfassen Massnahmen, die zur Behebung festgestellter Mängel führen.
- Antrag: Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung (oder dem Einwohnerrat) die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung oder des Budgets.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 20

20	Übergang auf HRM2	
20.1	Umschlüsselung auf den HRM2-Kontenrahmen	1
20.1.1	Umschlüsselungstabelle Funktionen	1
20.1.2	Umschlüsselungstabelle Arten	6
20.1.3	Umschlüsselungstabelle Bilanzkonten	16
20.2	Neubewertungen per 1.1.2014.....	25
20.2.1	Neubewertung nach Bilanzpositionen	25
20.2.2	Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse.....	28
20.2.3	Übergangsbilanz	30
20.2.4	Auflösung der Neubewertungsreserve	32
20.3	Behandlung des bestehenden Verwaltungsvermögens	33
20.3.1	Übernahme von bestehendem Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung	34
20.3.2	Behandlung von laufenden Investitionen.....	36
20.3.3	Ausnahmeregelung für bestehendes Verwaltungsvermögen	36
20.4	Fonds und Spezialfinanzierungen	37
20.5	Bürgergemeinden und Zweckverbände	37

20 Übergang auf HRM2

20.1 Umschlüsselung auf den HRM2-Kontenrahmen

Das Budget 2013 und die Jahresrechnung 2013 werden noch nach der bis Ende 2013 geltenden Gemeindefinanzverordnung, d.h. nach dem NRM BL 2 erstellt. Die Umstellung auf die neue Gemeindefinanzverordnung (HRM2) erfolgt per Budget- und Rechnungsjahr 2014. Bei der Erstellung des Budgets 2014 im Jahr 2013 muss daher schon HRM2 angewandt werden, beim Abschluss der Jahresrechnung 2013 im Jahr 2014 hingegen noch NRM BL 2. Die beiden Kontenrahmen müssen daher noch während gut eines Jahres (Mitte 2013 bis Mitte 2014) parallel angewandt werden können.

Aus Vergleichsgründen und auch als Budgetierungshilfe bei der Erstellung des Budgets 2014 muss das noch nach NRM BL 2 erstellte Budget 2013 nachträglich auf HRM2 umgeschlüsselt werden. Die Rechnungen 2012 und 2013 müssen nicht (dürfen aber) umgeschlüsselt werden. Werden die Rechnungen 2012 und 2013 nicht umgeschlüsselt, dann fehlt im Budget 2014 die Spalte mit der Jahresrechnung 2012, im Budget 2015 die Spalte mit der Jahresrechnung 2013 und in der Jahresrechnung 2014 ebenfalls die Spalte mit der Jahresrechnung 2013.

In der Bilanz werden die neuen Konten erstmals per Jahresrechnung 2014 angewandt. Das per Ende 2013 bestehende Verwaltungsvermögen muss mit den neuen Kontennummern in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden. Die Eröffnungsbilanz 2014 und der provisorische Auszug aus der Anlagenbuchhaltung sind dem Statistischen Amt bis am 31. Oktober 2014 zu Kontrollzwecken einzureichen.

20.1.1 Umschlüsselungstabelle Funktionen

Bei der Umschlüsselung der funktionalen Gliederung handelt es sich bei den meisten Konten um eine 1:1-Beziehung. Nutzen Sie aber die Gelegenheit der Umschlüsselung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen. Benutzen Sie dazu die Kontierungsanleitung (Kapitel 3).

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
011	Gemeindeversammlung/Einwohnerrat	0110	Legislative
012	Gemeinderat, Kommissionen	0120	Exekutive
		0220	Allgemeine Dienste
020	Gemeindeverwaltung	0220	Allgemeine Dienste
025	Gemeindeverwaltungsverbund	0229	Gemeindeverwaltungsverbund (Kopfgemeinde)
030	Leistungen für Pensionierte	alle	Funktionen
090	Mehrzweckgebäude/Gemeindesaal	0290	Verwaltungsliegenschaften
091-099	Frei für weitere Unterteilung Mehrzweckgebäude/Gemeindesaal	0291-0299	Frei für weitere Unterteilung der Verwaltungsliegenschaften
100	Grundbuch, Mass und Gewicht	1400	Allgemeines Rechtswesen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
101	Übrige Rechtspflege	1400	Allgemeines Rechtswesen
		1401	Kindes- und Erwachsenenschutz
		1402	Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz (Kopfgemeinde)
113	Gemeindepolizei	1110	Polizei
140	Feuerwehr	1500	Feuerwehr
145	Feuerwehrsverbund	1501	Feuerwehrverbund (Kopfgemeinde)
150	Militär	1610	Militär
151	Schiesswesen	1611	Schiesswesen
160	Zivilschutz	1620	Zivilschutz
161	Übrige zivile Sicherheit	1621	Gemeindeführungsstab
165	Zivilschutzverbund	1622	Verbund Zivilschutz (Kopfgemeinde)
		1623	Verbund Gemeindeführungsstab (Kopfgemeinde)
200	Kindergarten	2110	Kindergarten
		2111	Kreisschule Kindergarten (Kopfgemeinde)
		2190	Schulleitung und Schulrat
210	Primarschule	2120	Primarschule
		2121	Kreisschule Primarschule (Kopfgemeinde)
		2190	Schulleitung und Schulrat
212	Kleinklassen Primar	2120	Primarschule
220	Realschule		
221	Hauswirtschaft Real		
222	Kleinklassen Real		
230	Sekundarschule (nur für Schulrat, Schulpflege)		
231	Hauswirtschaft Sekundar		
240	Schulliegenschaften	2170	Schulliegenschaften
241-249	Frei für weitere Unterteilung der Schulliegenschaften	2171-2179	Frei für weitere Unterteilung der Schulliegenschaften
250	Jugendmusikschule	2140	Musikschule
		2141	Kreisschule Musikschule (Kopfgemeinde)
260	Sonderschulen		
261	Werkjahr		
292	Erwachsenenbildung	2990	Übrige Bildung
295	Aufgabenhort, Mittagstisch	2180	Schulergänzende Tagesbetreuung
296-298	Frei für weitere Bildungsfunktionen	2190	Schulleitung und Schulrat
		2192	Volksschule, sonstiges
		2990	Übrige Bildung
299	Übriges Bildungswesen	2190	Schulleitung und Schulrat
		2192	Volksschule, sonstiges
		2990	Übrige Bildung
300	Kulturförderung allgemein	3110	Museen und Kulturförderung
		3290	Kultur, sonstiges
		3310	Film und Kino
		3320	Massenmedien, allgemein

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
301	Museum	3110	Museen und Kulturförderung
		3111-3119	Frei für weitere Unterteilung Museen und Kulturförderung
302	Theater, Musik	3220	Konzert und Theater
303	Bibliothek	3210	Bibliotheken
304-309	Frei für weiter Unterteilung der Kulturförderung	3290	Kultur, sonstiges
		3310	Film und Kino
		3320	Massenmedien, allgemein
		3111-3119	Frei für weitere Unterteilung Museen und Kulturförderung
310	Denkmalpflege und Heimatschutz	3120	Denkmalpflege und Heimatschutz
320	Gemeinschaftsantennenanlage (Spezialfinanzierung)	3321	Antennen- und Kabelanlagen
330	Parkanlagen	3420	Freizeit
340	Sport	3410	Übriger Sport
341	Gartenbad	3411	Gartenbad
342	Hallenbad	3412	Hallenbad
343	Kunsteisbahn	3413	Kunsteisbahn
344	Leichtathletik- und Fussballanlagen	3414	Leichtathletik- und Fussballanlagen
345-348	Frei für weitere Sportanlagen	3415-3419	Frei für weitere Sportanlagen
349	Übrige Sportanlagen	3415-3419	Frei für weitere Sportanlagen
350	Jugendhaus	3421	Jugendhaus
351-358	Frei für weitere Funktionen der übrigen Freizeitgestaltung	3422-3429	Frei für weitere Unterteilung Freizeit
359	Übrige Freizeitgestaltung	3420	Freizeit
390	Kirche	3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
410	Pflegeheime	4120	Kranken- und Pflegeheime
440	Ambulante Krankenpflege	4210	Ambulante Krankenpflege
		4900	Übriges Gesundheitswesen
450	Alkohol- und Drogenmissbrauch	4310	Alkohol- und Drogenprävention
459	Übrige Krankheiten	4320	Übrige Krankheitsbekämpfung
460	Schulärztliche Pflege	4330	Schulgesundheitsdienst
461	Kinder- und Jugendzahnpflege	4331	Kinder- und Jugendzahnpflege
490	Übriges Gesundheitswesen	4340	Lebensmittelkontrolle
		4900	Übriges Gesundheitswesen
500	Altersversicherung	5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
510	Invalidenversicherung		
520	Krankenversicherung		
530	Ergänzungsleistungen AHV, IV	5220	Ergänzungsleistungen IV
		5320	Ergänzungsleistungen AHV
540	Jugend	5440	Jugendschutz, allgemein
		5441	Kinder- und Jugendheime
		5450	Leistungen an Familien, allgemein
		5451	Kinderkrippen und Kinderhorte
550	Invalidität	5240	Leistungen an Invalide
560	Mietzinszuschüsse/Sozialer Wohnungsbau	5600	Soziales Wohnungswesen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
570	Alter	5340	Alterswohnungen
		5350	Leistungen an Alter
581	Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz	5720	Sozialhilfe
		5722	Sozialhilfe Asylbereich
585	Asylwesen	5730	Asylwesen
586	Arbeitslosigkeit, Eingliederungsmassnahmen	5590	Arbeitslosigkeit
		572X	Sozialhilfe
		5730	Asylwesen
589	Übrige Sozialhilfe	5790	Übriges Sozialwesen
		5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopf-gemeinde)
590	Unterstützungsleistungen im Inland	5920	Hilfsaktionen im Inland
591	Unterstützungsleistungen im Ausland	5930	Hilfsaktionen im Ausland
620	Gemeindestrassen/Werkhof	6150	Gemeindestrassen/Werkhof
621	Parkhäuser	6150	Gemeindestrassen/Werkhof
640	Bundesbahnen		
651	Regionalverkehr	6230	Agglomerationsverkehr
690	Übriger Verkehr	6290	Übriger öffentlicher Verkehr
		6310	Schifffahrt
700	Wasserversorgung	7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)
710	Abwasserbeseitigung	7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
720	Abfallbeseitigung	7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)
730	Abfallbewirtschaftung	7300	Abfallbewirtschaftung
740	Friedhof und Bestattung	7710	Friedhof und Bestattung
750	Gewässerverbauungen	7410	Gewässerverbauungen
770	Naturschutz	7500	Arten- und Landschaftsschutz
780	Übriger Umweltschutz	7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz
		7690	Übriger Umweltschutz
785	Hundehaltung	7620	Hundehaltung
790	Raumplanung	7900	Raumplanung
		7906	Regionale Planungsgruppen
800	Landwirtschaft	8120	Strukturverbesserungen
		8140	Produktionsverbesserungen
810	Forstwirtschaft	8200	Forstwirtschaft
820	Jagd/Fischerei	8300	Jagd und Fischerei
830	Tourismus	8400	Tourismus
840	Industrie, Gewerbe, Handel	8500	Industrie, Gewerbe, Handel
841	Marktwesen	1400	Allgemeines Rechtswesen
860	Elektrizität	8710	Elektrizität
861	Gas	8720	Gas
862	Fernwärme	8731	Fernwärmebetriebe
863	Wärmeverbund Holz	8731	Fernwärmebetriebe
869	Übrige Energie	8730	Übrige Energie
870	Sonstige gewerbliche Betriebe	8900	Sonstige gewerbliche Betriebe
871-879	Frei für weitere gewerbliche Betriebe	8901-8909	Frei für weitere gewerbliche Betriebe

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
900	Ordentliche Steuern natürliche Personen	9100	Steuern aktuelles Jahr
901	Ordentliche Steuern Vorjahre natürliche Personen	9101	Steuern Vorjahre
902	Quellensteuern	9100	Steuern aktuelles Jahr
903	Steuerabschreibungen natürliche Personen	9101	Steuern Vorjahre
904	Ordentliche Steuern juristische Personen	9100	Steuern aktuelles Jahr
905	Ordentliche Steuern Vorjahre juristische Personen	9101	Steuern Vorjahre
906	Steuerabschreibungen juristische Personen	9101	Steuern Vorjahre
909	Übrige Steuern	9100	Steuern aktuelles Jahr
921	Finanzausgleich	9300	Finanz- und Lastenausgleich
931	Anteile an kantonalen Steuern und Abgaben		
940	Kapital-/Zinsendienst allgemein	9610	Zinsen
		9690	Übriges Finanzvermögen
941	Zinsdienst Steuern	9102	Zinsdienst Steuern
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	9630	Liegenschaften des Finanzvermögens
943-949	Frei für weitere Unterteilung Liegenschaften des Finanzvermögens	9631-9639	Frei für weitere Unterteilung Liegenschaften des Finanzvermögens
960	Privatrechtliche Zweckbindungen		
961-969	Frei für weitere Unterteilung der privatrechtlichen Zweckbindungen		
971	CO2-Rückverteilung	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe
990	Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge
999	Abschluss	9990	Abschluss
		1200	Rechtsprechung
		0221-0228	Frei für weitere Unterteilung der Verwaltung
		7621-7629	Frei für weitere Tierhaltungen

20.1.2 Umschlüsselungstabelle Arten

Bei der Umschlüsselung der Artengliederung handelt es sich bei vielen Konten um eine 1:N-Beziehung, d.h. einem bestehenden Konto steht eine Vielzahl neuer Konten gegenüber (beispielsweise wird das bestehende Konto 305 „Sozialversicherungsbeiträge“ neu in sechs verschiedene Konten unterteilt). Die Umschlüsselung des Budgets 2013 muss nicht für jeden Einzelfall „frankengenau“ geschehen. In vielen Fällen reicht es, wenn man von einer „durchschnittlichen“ Verteilung ausgeht (beispielsweise können die Kosten des bestehenden Konto 305 „Sozialversicherungsbeiträge“ bei allen Funktionen zu 45% auf das Konto 3050 „AHV, IV, EO, ALV“, zu 30% auf das Konto 3052 „Pensionskassen“ u.s.w. aufgeteilt werden). Nutzen Sie auch hier die Gelegenheit der Umschlüsselung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen. Benutzen Sie dazu die Kontierungsanleitung (Kapitel 3).

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
300	Löhne Behörden und Kommissionen	3000	Behörden und Kommissionen
		3040	Erziehungszulagen
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
		3040	Erziehungszulagen
302	Löhne Lehrkräfte	3020	Löhne der Lehrkräfte
		3040	Erziehungszulagen
305	Sozialversicherungsbeiträge	3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
		3052	Pensionskassen
		3053	Unfallversicherungen
		3054	Familienausgleichskasse
		3055	Krankentaggeldversicherungen
		3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge
306	Dienstkleider und Zulagen	3042	Verpflegungszulagen
		3043	Wohnungszulagen
		3049	Übrige Zulagen
		3112	Dienstkleider
307	Rentenleistungen	3062	Teuerungszulagen auf Renten
		3064	Überbrückungsrenten
		3069	Übrige Arbeitgeberleistungen
308	Temporäre Arbeitskräfte	3030	Temporäre Arbeitskräfte
309	Übriger Personalaufwand	3090	Aus- und Weiterbildung des Personals
		3091	Personalrekrutierung
		3099	Sonstiger Personalaufwand
310	Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	3100	Büromaterial
		3102	Drucksachen, Publikationen
		3103	Fachliteratur, Zeitschriften
		3104	Lehrmittel
		3105	Lebensmittel
		3109	Übriger Material- und Warenaufwand
311	Mobilen, Maschinen, Fahrzeuge	3110	Büromöbel und -geräte
		3111	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge
		3113	Hardware
		3118	Immaterielle Anlagen
		3119	Übrige Anschaffungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
		3120	Ver- und Entsorgung
313	Verbrauchsmaterialien	3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	3140	Unterhalt an Grundstücken
		3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege
		3142	Unterhalt Wasserbau
		3143	Unterhalt übrige Tiefbauten
		3144	Unterhalt Hochbauten
		3145	Unterhalt Wald
		3149	Unterhalt übrige Sachanlagen
		3430	Baulicher Unterhalt Finanzvermögen
315	Übriger Unterhalt durch Dritte	3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte
		3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge
		3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)
		3158	Unterhalt immaterielle Anlagen
		3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen
		3431	Nicht baulicher Unterhalt Finanzvermögen
316	Mieten, Pachten, Benützungsgebühren	3160	Miete und Pacht Liegenschaften
		3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien
		3162	Raten für operatives Leasing
		3169	Übrige Mieten und Benützungskosten
317	Spesenentschädigungen	3170	Reisekosten und Spesen
		3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager
318	Dienstleistungen und Honorare	3130	Dienstleistungen Dritter
		3131	Planungen und Projektierungen Dritter
		3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten
		3133	Informatik-Nutzungsaufwand
		3134	Sachversicherungsprämien
		3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen
		3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung
		3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
319	Übriger Sachaufwand	3105	Lebensmittel
		3109	Übriger Material- und Warenaufwand
		3112	Dienstkleider
		3119	Übrige Anschaffungen
		3190	Schadenersatzleistungen
		3192	Abgeltung von Rechten
		3199	Übriger Betriebsaufwand
		3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
320	Passivzinsen Laufende und kurzfristige Schulden	3137	Steuern und Gebühren
		3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten
321	Passivzinsen auf Steuern	3401	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
		3403	Vergütungszinsen/Skonti Steuern

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
322	Passivzinsen Mittel- und langfristige Schulden	3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten
329	Übrige Passivzinsen	3409	Übrige Passivzinsen
		3499	Übriger Finanzaufwand
330	Abschreibungen Finanzvermögen	3180	Wertberichtigungen auf Forderungen
		3181	Tatsächliche Forderungsverluste
		3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen
		3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen
		3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen
		3441	Wertberichtigung Sachanlagen
		3499	Übriger Finanzaufwand
331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen
		3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
		3640	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
		3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
		3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen	3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen
		3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
		3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
333	Abschreibung Bilanzfehlbetrag		
334	Steuerabschreibungen	3182	Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen
		3183	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben natürliche Personen
		3184	Wertberichtigung Steuerguthaben juristische Personen
		3185	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben juristische Personen
351	Entschädigung an Gemeinwesen Kantone	3611	Entschädigungen an Kanton
352	Entschädigung an Gemeinwesen Gemeinden	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände
353	Entschädigung an Gemeinwesen Zweckverbände	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände
360	Eigene Beiträge an den Bund	3630	Beiträge an den Bund
361	Eigene Beiträge an Kantone	3631	Beiträge an Kanton
362	Eigene Beiträge an Gemeinden	3622	Horizontaler Finanzausgleich
		3623	Finanzierung Ausgleichsfonds
		3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
363	Eigene Beiträge Zweckverbände	3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
364	Eigene Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
365	Eigene Beiträge an Private Institutionen	3635	Beiträge an private Unternehmungen
		3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
366	Eigene Beiträge an Private Haushalte	3637	Beiträge an private Haushalte
369	Übrige Beiträge	3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
380	Einlagen in Spezialfinanzierungen	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen
381	Einlagen in Fonds	3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals
382	Einlagen in Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen
389	Ertragsüberschuss	9000	Ertragsüberschuss
390	Verrechneter Personalaufwand	3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
391	Verrechneter Sachaufwand	3900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen
		3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
		3920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten
		3930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten
392	Verrechneter Kapitaldienst	3940	Interne Verrechnungen von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
400	Einkommens- und Vermögenssteuern	4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
		4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
		4002	Quellensteuern natürliche Personen
401	Ertragssteuern	4010	Ertragssteuern juristische Personen
402	Kapitalsteuern	4011	Kapitalsteuern juristische Personen
403	Grundstücksteuern		
404	Grundstückgewinnsteuern		
405	Handänderungssteuern		
406	Erbschafts- und Schenkungssteuern		
410	Regalien und Konzessionen	4100	Regalien
		4120	Konzessionen
421	Verzugszinsen Steuern	4403	Verzugszinsen Steuern
422	Kapitalerträge des Finanzvermögens	4400	Zinsen flüssige Mittel
		4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente
		4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen
		4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen
		4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen
		4420	Dividenden
		4429	Übriger Beteiligungsertrag
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens	4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen
		4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften Finanzvermögen
		4439	Übriger Liegenschaftenertrag Finanzvermögen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	4410	Realisierte Gewinne auf Finanzanlagen
		4411	Realisierte Gewinne auf Sachanlagen
		4440	Marktwertanpassungen Finanzanlagen
		4443	Marktwertanpassungen Sachanlagen
426	Kapitalerträge des Verwaltungsvermögens	4450	Ertrag aus Darlehen Verwaltungsvermögen
		4451	Ertrag aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens	4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen
		4472	Benützungsgebühren Liegenschaften Verwaltungsvermögen
		4479	Übrige Erträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen
		4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften
		4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften
428	Einnahmenüberschuss der IR	4391	Übertragung aus der Investitionsrechnung
429	Übrige Vermögenserträge	4462	Ertrag von Zweckverbänden
		4463	Ertrag von privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand
430	Ersatzabgaben	4200	Ersatzabgaben
431	Gebühren für Amtshandlungen	4210	Gebühren für Amtshandlungen
432	Spitaltaxen, Heimtaxen, Kostgelder	4220	Steuern und Kostgelder
433	Schulgelder	4230	Schulgelder
		4231	Kursgelder
434	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen	4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
435	Verkäufe	4250	Verkäufe
436	Rückerstattung von Privaten	4260	Rückerstattungen Dritter
437	Bussen	4270	Bussen
438	Eigenleistungen für Investitionen	4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen
		4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen
		4312	Aktivierbare Projektierungskosten
439	Übrige Entgelte	4290	Übrige Entgelte
		4293	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen natürlicher Personen
		4295	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen juristischer Personen
441	Finanzausgleich	4622	Horizontaler Finanzausgleich
444	Finanzausgleichsfonds	4625	Zusatzbeitrag
		4626	Einzelbeitrag
449	Übrige Beiträge	4390	Übriger Ertrag
451	Rückerstattung von Gemeinwesen Kantone	4611	Entschädigungen vom Kanton
452	Rückerstattung von Gemeinwesen Gemeinden	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
453	Rückerstattung von Gemeinwesen Zweckverbände	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
460	Beiträge für eigene Rechnung Bund	4630	Beiträge vom Bund

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
461	Beiträge für eigene Rechnung Kantone	4621	Sonderlastenabgeltungen
		4631	Beiträge vom Kanton
462	Beiträge für eigene Rechnung Gemeinden	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
463	Beiträge für eigene Rechnung Zweckverbände	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
464	Beiträge für eigene Rechnung Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
		4635	Beiträge von privaten Unternehmungen
465	Beiträge von privaten Institutionen	4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
466	Beiträge von Privaten Haushalten	4637	Beiträge von privaten Haushalten
469	Übrige Beiträge	4638	Beiträge aus dem Ausland
480	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
		4501	Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten
481	Entnahmen aus Fonds	4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals
482	Entnahme aus Vorfinanzierungen	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen
489	Aufwandüberschuss	9001	Aufwandüberschuss
490	Verrechneter Personalaufwand	4910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
		4900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen
		4910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
491	Verrechneter Sachaufwand	4920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten
		4930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten
		4940	Interne Verrechnungen von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
492	Verrechneter Kapitaldienst	4950	Interne Verrechnungen von Abschreibungen
500	Grundstücke	5000	Grundstücke
		5010	Strassen/Verkehrswege
501	Tiefbauten	5020	Wasserbau
		5030	Übrige Tiefbauten
503	Hochbauten	5040	Hochbauten
505	Waldungen	5050	Waldungen
		5060	Mobilien
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	5200	Software
		5210	Patente/Lizenzen
509	Übrige Sachgüter	5090	Übrige Sachanlagen
522	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden	5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
523	Darlehen und Beteiligungen an Zweckverbände	5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
524	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
525	Darlehen und Beteiligungen an private Institutionen	5450	Darlehen an private Unternehmungen
		5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
526	Darlehen und Beteiligungen an private Haushalte		
529	Übrige Darlehen und Beteiligungen	5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
		5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen
		5450	Darlehen an private Unternehmungen
		5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
		5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
560	Eigene Investitionsbeiträge Bund	5600	Investitionsbeiträge an den Bund
561	Eigene Investitionsbeiträge Kanton	5610	Investitionsbeiträge an Kanton
562	Eigene Investitionsbeiträge Gemeinden	5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
563	Eigene Investitionsbeiträge Zweckverbände	5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
564	Eigene Investitionsbeiträge gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen	5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
565	Eigene Investitionsbeiträge Private Institutionen	5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
		5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
566	Eigene Investitionsbeiträge Private Haushalte		
569	Übrige Investitionsbeiträge	5600	Investitionsbeiträge an den Bund
		5610	Investitionsbeiträge an Kanton
		5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
		5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
580	Materielle Entschädigungen		
581	Planwerke	5290	Übrige immaterielle Anlagen
589	Übrige Investitionsausgaben	5290	Übrige immaterielle Anlagen
590	Passivierte Einnahmen	5900	Passivierungen (Allgemeiner Haushalt)
		5901	Passivierungen (Wasserversorgung)
		5902	Passivierungen (Abwasserbeseitigung)
		5903	Passivierungen (Abfallbeseitigung)
		5905	Passivierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
592	Übertrag Einnahmenüberschuss in die laufende Rechnung	5911	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Wasserversorgung)
		5912	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Abwasserbeseitigung)
		5915	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierungen gemäss Reglement)
593	Übertrag in Sonderfinanzierungen	5911	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Wasserversorgung)
		5912	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Abwasserbeseitigung)
		5915	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierungen gemäss Reglement)
595	Übertrag Abgänge von Liegenschaften des Finanzvermögens		
600	Grundstücke	6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen
601	Tiefbauten	6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins Finanzvermögen
		6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen
		6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen
603	Hochbauten	6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen
605	Waldungen	6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen
606	Mobilien, Maschinen Fahrzeuge	6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen
		6200	Übertragung Software ins Finanzvermögen
		6210	Übertragung Patente/Lizenzen ins Finanzvermögen
609	Übrige Sachgüter	6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen
610	Anschlussbeiträge	6301	Anschlussbeiträge vom Bund
		6311	Anschlussbeiträge vom Kanton
		6321	Anschlussbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
		6341	Anschlussbeiträge von öffentlichen Unternehmen
		6351	Anschlussbeiträge von privaten Unternehmen
		6361	Anschlussbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
		6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
611	Erschliessungsbeiträge	6302	Erschliessungsbeiträge vom Bund
		6312	Erschliessungsbeiträge vom Kanton
		6322	Erschliessungsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
		6342	Erschliessungsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
		6352	Erschliessungsbeiträge von privaten Unternehmungen
		6362	Erschliessungsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
		6372	Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten
622	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen von Gemeinden	6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
623	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen von Zweckverbänden	6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
624	Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen	6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
		6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
625	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen an private Institutionen	6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
		6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
626	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen an private Haushalte		
629	Übrige Darlehen und Beteiligungen	6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
		6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
		6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
		6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
		6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
660	Beiträge für eigene Rechnung Bund	6300	Investitionsbeiträge vom Bund
661	Beiträge für eigene Rechnung Kanton	6310	Investitionsbeiträge vom Kanton
662	Beiträge für eigene Rechnung Gemeinden	6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
663	Beiträge für eigene Rechnungen Zweckverbände	6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
664	Beiträge für eigene Rechnungen gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
665	Beiträge für eigene Rechnungen private Institutionen	6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
		6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
666	Beiträge für eigene Rechnung private Haushalte	6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
669	Übrige Investitionsbeiträge	6300	Investitionsbeiträge vom Bund
		6310	Investitionsbeiträge vom Kanton
		6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
		6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
		6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
690	Aktivierte Ausgaben	6900	Aktivierungen (Allgemeiner Haushalt)
		6901	Aktivierungen (Wasserversorgung)
		6902	Aktivierungen (Abwasserbeseitigung)
		6903	Aktivierungen (Abfallbeseitigung)
		6905	Aktivierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
695	Übertrag Zugänge von Liegenschaften des Finanzvermögens		
		3610	Entschädigungen an Bund
		3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen
		3800	Ausserordentlicher Personalaufwand
		3810	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
		3840	Ausserordentlicher Finanzaufwand
		3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		3896	Einlagen in Neubewertungsreserven
		3990	Übrige interne Verrechnungen
		4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen
		4610	Entschädigungen vom Bund
		4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen
		4699	Rückverteilungen
		4840	Ausserordentliche Finanzerträge
		4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserven
		4990	Übrige interne Verrechnungen
		6290	Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen

20.1.3 Umschlüsselungstabelle Bilanzkonten

Bei der Umschlüsselung der Bilanz handelt es sich bei den wichtigsten Konten um eine 1:1-Beziehung. Bei vielen Konten handelt es sich aber auch hier um eine 1:N-Beziehung. Nutzen Sie auch hier die Gelegenheit der Umschlüsselung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen. Benutzen Sie dazu die Kontierungsanleitung (Kapitel 3).

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1000	Kasse	10000	Kasse
1001	Post	10010	Post
1002	Banken	10020	Bank
1010	Vorschüsse	10130	Allgemeine Anzahlungen an Dritte
		10131	Lohnvorschüsse
		10160	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
1011	Kontokorrente	10110	Kontokorrente mit Dritten
		10150	Durchlaufkonto
1012	Steuerguthaben	10120	Forderungen Gemeindesteuern
		20020	Steuerguthaben der Steuerpflichtigen
1013	Guthaben Gemeinwesen	10140	Transferforderungen
1015	Andere Debitoren	10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		10102	Forderungen Verrechnungssteuer
1016	Festgelder	10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen
		10230	Festgelder
1019	Übrige Guthaben	10190	Übrige Forderungen
		10192	MWST-Vorsteuerguthaben
1020	Festverzinsliche Wertpapiere	10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen
		10711	Langfristige verzinsliche Anlagen
1021	Aktien und Anteilsscheine	10700	Aktien und Anteilscheine
1022	Darlehen	10200	Kurzfristige Darlehen
		10710	Langfristige Darlehen
1023	Liegenschaften	10800	Grundstücke ohne Baurechte
		10801	Grundstücke mit Baurechten
		10840	Überbaute Liegenschaften
1025	Vorräte	10600	Handelswaren
1029	Übrige Anlagen	10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
		10890	Übrige Sachanlagen
1040	Transitorische Aktiven	10420	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern
		10450	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen
		10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
1140	Grundstücke	14000	Grundstücke (Allgemeiner Haushalt)
1141	Tiefbauten	14010	Strassen/Verkehrswege
		14020	Wasserbau
		14030	Übrige Tiefbauten (Allgemeiner Haushalt)
1143	Hochbauten	14040	Hochbauten (Allgemeiner Haushalt)
1145	Waldungen	14050	Waldungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	14200	Software (Allgemeiner Haushalt)
		14060	Mobilien (Allgemeiner Haushalt)
1149	Übrige Sachgüter	14090	Übrige Sachanlagen (Allgemeiner Haushalt)
1152	Darlehen und Beteiligungen Gemeinden	14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1153	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände	14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1154	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen	14440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
		14540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
1155	Darlehen und Beteiligungen an private Institutionen	14450	Darlehen an private Unternehmungen
		14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1156	Darlehen und Beteiligungen an Private Haushalte		
1159	Übrige Darlehen und Beteiligungen	14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
		14440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
		14450	Darlehen an private Unternehmungen
		14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		14540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
		14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1160	Investitionsbeiträge Bund	14600	Investitionsbeiträge an Bund
1161	Investitionsbeiträge Kanton	14610	Investitionsbeiträge an Kantone
1162	Investitionsbeiträge Gemeinden	14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1163	Investitionsbeiträge Zweckverbände	14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1164	Investitionsbeiträge an Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	14640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
1165	Investitionsbeiträge an private Institutionen	14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
		14660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1166	Investitionsbeiträge an private Haushalte		
1169	Übrige Investitionsbeiträge	14600	Investitionsbeiträge an Bund
		14610	Investitionsbeiträge an Kantone
		14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
		14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1170	Materielle Entschädigungen		
1171	Planwerke	14290	Planwerke (Allgemeiner Haushalt)
1179	Übrige aktivierte Ausgaben		
1240	Grundstücke (Antennen)	14005-14009	Grundstücke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1241	Tiefbauten (Antennen)	14035-14039	Tiefbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1243	Hochbauten (Antennen)	14045-14049	Hochbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1245	Waldungen (Antennen)		
1246	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Antennen)	14065-14069	Mobilien (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1249	Übrige Sachgüter (Antennen)	14095-14099	Übrige Sachanlagen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1252	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden (Antenne)		
1253	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Antenne)	14425-14429	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
1254	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Antenne)	14445-14449	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
		14545-14549	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1255	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Antenne)		
1256	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Antenne)		
1259	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Antenne)		
1260	Investitionsbeiträge Bund (Antennen)		
1261	Investitionsbeiträge Kanton (Antennen)		
1262	Investitionsbeiträge Gemeinden (Antennen)	14625-14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1263	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Antennen)	14625-14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1264	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Antenne)		
1265	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Antenne)		
1266	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Antenne)		
1269	Übrige Investitionsbeiträge (Antenne)		
1270	Materielle Entschädigungen (Antenne)		
1271	Planwerke (Antennen)	14295-14299	Planwerke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1279	Übrige aktivierte Ausgaben (Antenne)	14205-14209	Software (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1340	Grundstücke (Wasser)	14001	Grundstücke (Wasserversorgung)
1341	Tiefbauten (Wasser)	14031	Tiefbauten (Wasserversorgung)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1343	Hochbauten (Wasser)	14041	Hochbauten (Wasserversorgung)
1345	Waldungen (Wasser)		
1346	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Wasser)	14061	Mobilien (Wasserversorgung)
1349	Übrige Sachgüter (Wasser)	14091	Übrige Sachanlagen (Wasserversorgung)
1352	Darlehen und Beteiligungen Gemeinde (Wasser)	14421	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1353	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Wasser)	14421	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1354	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Wasser)	14441	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Wasserversorgung)
		14541	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Wasserversorgung)
1355	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Wasser)		
1356	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Wasser)		
1359	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Wasser)		
1360	Investitionsbeiträge Bund (Wasser)		
1361	Investitionsbeiträge Kanton (Wasser)		
1362	Investitionsbeiträge Gemeinden (Wasser)	14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1363	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Wasser)	14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1364	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Wasser)		
1365	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Wasser)		
1366	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Wasser)		
1369	Übrige Investitionsbeiträge (Wasser)		
1370	Materielle Entschädigungen (Wasser)		
1371	Planwerke (Wasser)	14291	Planwerke (Wasserversorgung)
1379	Übrige aktivierte Ausgaben (Wasser)	14201	Software (Wasserversorgung)
1440	Grundstücke (Abwasser)	14002	Grundstücke (Abwasserbeseitigung)
1441	Tiefbauten (Abwasser)	14032	Tiefbauten (Abwasserbeseitigung)
1443	Hochbauten (Abwasser)	14042	Hochbauten (Abwasserbeseitigung)
1445	Waldungen (Abwasser)		
1446	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Abwasser)	14062	Mobilien (Abwasserbeseitigung)
1449	Übrige Sachgüter (Abwasser)	14092	Übrige Sachanlagen (Abwasserbeseitigung)
1452	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden (Abwasser)	14422	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1453	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Abwasser)	14422	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1454	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abwasser)	14442	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Abwasserbeseitigung)
		14542	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Abwasserbeseitigung)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1455	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Abwasser)		
1456	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Abwasser)		
1459	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Abwasser)		
1460	Investitionsbeiträge Bund (Abwasser)		
1461	Investitionsbeiträge Kanton (Abwasser)		
1462	Investitionsbeiträge Gemeinden (Abwasser)	14622	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1463	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Abwasser)	14622	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1464	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abwasser)		
1465	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Abwasser)		
1466	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Abwasser)		
1469	Übrige Investitionsbeiträge (Abwasser)		
1470	Materielle Entschädigungen (Abwasser)		
1471	Planwerke (Abwasser)	14292	Planwerke (Abwasserbeseitigung)
1479	Übrige aktivierte Ausgaben (Abwasser)	14202	Software (Abwasserbeseitigung)
1540	Grundstücke (Abfall)	14003	Grundstücke ((Abfallbeseitigung))
1541	Tiefbauten (Abfall)	14033	Tiefbauten (Abfallbeseitigung)
1543	Hochbauten (Abfall)	14043	Hochbauten (Abfallbeseitigung)
1545	Waldungen (Abfall)		
1546	Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge (Abfall)	14063	Möbilen (Abfallbeseitigung)
1549	Übrige Sachgüter (Abfall)	14093	Übrige Sachanlagen (Abfallbeseitigung)
1552	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden (Abfall)		
1553	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Abfall)	14423	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Abfallbeseitigung)
1554	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abfall)	14443	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Abfallbeseitigung)
		14543	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Abfallbeseitigung)
1555	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Abfall)		
1556	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Abfall)		
1559	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Abfall)		
1560	Investitionsbeiträge Bund (Abfall)		
1561	Investitionsbeiträge Kanton (Abfall)		
1562	Investitionsbeiträge Gemeinden (Abfall)	14623	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abfallbeseitigung)
1563	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Abfall)	14623	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abfallbeseitigung)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1564	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abfall)		
1565	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Abfall)		
1566	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Abfall)		
1569	Übrige Investitionsbeiträge (Abfall)		
1570	Materielle Entschädigungen (Abfall)		
1571	Planwerke (Abfall)		
1579	Übrige aktivierte Ausgaben (Abfall)	14203	Software (Abfallbeseitigung)
1640	Grundstücke (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14005-14009	Grundstücke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1641	Tiefbauten (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14035-14039	Tiefbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1643	Hochbauten (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14045-14049	Hochbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1646	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14065-14069	Mobilien (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1653	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14425-14429	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
1654	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14445-14449	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
1654	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14545-14549	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1662	Investitionsbeiträge Gemeinden (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14625-14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1663	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14625-14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1671	Planwerke (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14295-14299	Planwerke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1679	Übrige aktivierte Ausgaben Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement	14205-14209	Software (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1801	Vorschüsse Spezialfinanzierung Antenne	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1802	Vorschüsse Spezialfinanzierung Wasser	29001	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Wasserversorgung
1803	Vorschüsse Spezialfinanzierung Abwasser	29002	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung
1804	Vorschüsse Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	29003	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Abfallbeseitigung
1805	Vorschüsse Gemeindefinanzierung gemäss Gemeindereglement	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1900	Bilanzfehlbetrag	29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
2000	Kreditoren	20000	Kreditoren
2001	Depotgelder	20060	Depotgelder und Kautionen
2003	Laufende Verpflichtungen Gemeinwesen	20000	Kreditoren
2006	Laufende Verpflichtungen Kontokorrent	20010	Kontokorrente mit Dritten
		20050	Durchlaufkonto
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	20022	Steuerschulden MWST
		20090	Übrige laufende Verpflichtungen
2010	Kurzfristige Schulden Banken	20101	Verbindlichkeiten gegenüber Post
		20102	Verbindlichkeiten gegenüber Banken
2011	Kurzfristige Schulden gegenüber Gemeinwesen	20110	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
2019	Übrige kurzfristige Schulden	20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
2020	Hypotheken	20600	Hypotheken
2021	Darlehen	20640	Darlehen
2023	Obligationenanleihen	20630	Anleihen
2029	Übrige mittel- und langfristige Schulden	20670	Leasingverträge
		20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
2033	Verwaltete Stiftungen	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
2034	Zweckgebundenen Schenkungen	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
2039	Übrige privatrechtliche Zweckbindungen	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
2040	Rückstellungen laufende Rechnung	20500	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
		20510	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
		20520	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
		20530	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
		20590	Übrige kurzfristige Rückstellungen
		20810	Langfristige Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
		20820	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
		20830	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
		20860	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
		20890	Übrige langfristige Rückstellungen
2041	Rückstellungen Investitionsrechnung		
2044	Wertberichtigung auf Steuerguthaben	10121	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
2045	Wertberichtigung auf übrige Guthaben	10101	Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		10191	Wertberichtigungen übrige Forderungen
2050	Transitorische Passiven	20420	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern
		20450	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen
		20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
2801	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Antenne)	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
2802	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Wasser)	29001	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung)
2803	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Abwasser)	29002	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Abwasserbeseitigung)
2804	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Abfallbeseitigung)	29003	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Abfallbeseitigung)
2805	Verpflichtungen Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
2810	Ersatzabgabe Schutzraumbauten	20910	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
2811	Ersatzabgabe Parkplatzbauten	29100	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
2812	Spezialfonds nach Gemeindereglement	29102-29109	Fonds nach Gemeindereglement
2820	Vorfinanzierung allgemein	29300	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Allgemeiner Haushalt)
		29310	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Allgemeiner Haushalt)
2821	Vorfinanzierung Antennen	29305-29309	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
		29315-29319	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
2822	Vorfinanzierung Wasser	29301	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Wasserversorgung)
		29311	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Wasserversorgung)
2823	Vorfinanzierung Abwasser	29302	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Abwasserbeseitigung)
		29312	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Abwasserbeseitigung)
2824	Vorfinanzierung Abfallbeseitigung	29303	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Abfallbeseitigung)
		29313	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Abfallbeseitigung)

NRM BL 2		HRM1	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
2825	Vorfinanzierung Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement	29305- 29309	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
		29315- 29319	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
2900	Eigenkapital	29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
		10090	Übrige flüssige Mittel
		14210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
		29200	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		29600	Neubewertungsreserve

20.2 Neubewertungen per 1.1.2014

Per 1. Januar 2014 müssen die Sach- und die Finanzanlagen des Finanzvermögens nach dem Verkehrswert bewertet sein (siehe Kapitel 4). Alle anderen Positionen des Finanzvermögens (u.a. die Rechnungsabgrenzungen) werden per 1. Januar 2014 nicht neu bewertet. Ebenfalls nicht neu zu bewerten ist das Verwaltungsvermögen. Einzige Ausnahme bilden die Darlehen und die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, welche analog zu den Finanzanlagen des Finanzvermögens neu zu bewerten sind.

Bei den Passiven sind per 1. Januar 2014 einzig die Rückstellungen neu zu bewerten. Zudem sind bisherige, freiwillige Spezialfinanzierungen und Fonds aufzulösen, für welche es keine Reglementsgrundlage gibt oder geschaffen werden (siehe Kapitel 20.4).

20.2.1 Neubewertung nach Bilanzpositionen

100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

101 Forderungen

Grundsätzlich ändert sich auch hier durch die neue Rechnungslegung nichts. Eine allfällige Anpassung auf den Wertberichtigungen erfolgt erst per 31. Dezember 2014.

102 Kurzfristige Finanzanlagen

Es muss überprüft werden, ob die Finanzanlagen zum korrekten Marktwert bilanziert sind.

104 Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungen gab es bereits nach altem Recht. Die Rechnungsabgrenzungen sind neu aber strenger definiert (siehe Kapitel 7). Die neuen Grundsätze für die Rechnungsabgrenzung kommen aber zum ersten Mal per 31. Dezember 2014 zur Anwendung, d.h. bei den Rechnungsabgrenzungen kommt es per 1. Januar 2014 nicht zu einer Neubewertung.

106 Vorräte

Hier ändert sich durch die neue Rechnungslegung nichts.

107 Finanzanlagen

Es muss überprüft werden, ob die Finanzanlagen zum korrekten Marktwert bilanziert sind.

108 Sachanlagen des Finanzvermögens

Hier kommt es zu den grössten Anpassungen. Siehe dazu Kapitel 4.2

140 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens dürfen nicht neu bewertet werden. Sie sind zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz zu übernehmen.

142 Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens

Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens dürfen ebenfalls nicht neu bewertet werden. Sie sind zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz zu übernehmen.

144 Darlehen des Verwaltungsvermögens

Darlehen des Verwaltungsvermögens müssen gemäss den Grundsätzen des Finanzvermögens bewertet werden. Da die Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkontengruppen 102 und 107) neu bewertet werden, werden auch die Darlehen des Verwaltungsvermögens neu bewertet.

Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob es sich um ein normales Darlehen handelt oder allenfalls um ein bedingt rückzahlbares Darlehen. Bedingt rückzahlbare Darlehen sind als Investitionsbeiträge (Kontengruppe 146) zu bilanzieren (siehe Kapitel 5.5).

145 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens müssen gemäss den Grundsätzen des Finanzvermögens bewertet werden. Da die Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkontengruppe 102 und 107) neu bewertet werden, werden auch die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens neu bewertet. Beteiligungen des Verwaltungsvermögens können oft nicht veräussert werden und schütten auch keine Erträge aus. Solche Beteiligungen sind zwar als Beteiligungen zu bilanzieren, wirtschaftlich aber wie Investitionsbeiträge zu behandeln. Sie werden zum Buchwert in die neue Bilanz übernommen und ab dem Jahr 2014 gemäss Anhang II der Gemeinderechnungsverordnung abgeschrieben. Sind die Beteiligungen zwar nicht veräusserbar, werfen jedoch eine jährliche Dividende ab, so können diese Beteiligungen zum Ertragswert bewertet werden.

146 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens dürfen nicht neu bewertet werden. Sie sind zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz zu übernehmen.

200 Laufende Verbindlichkeiten

Hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Auch hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

204 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier gilt dasselbe wie bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen (Kontengruppe 104), d.h. es erfolgt keine Neubewertung per 1. Januar 2014.

205 Kurzfristige Rückstellungen

Es ist zu überprüfen, ob für alle für alle Ereignisse aus der Vergangenheit mit zu erwartendem zukünftigen Aufwand Rückstellungen gebildet wurden (siehe dazu Kapitel 7.3.1). Falls der Mittelabfluss im Jahr 2014 zu erwarten ist, dann müssen kurzfristige Rückstellungen gebildet werden (Kontengruppe 205). Die Thematik der Rückstellungen für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse in Kapitel 20.2.2 beschrieben.

206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Auch hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

208 Langfristige Rückstellungen

Hier gilt das gleiche wie bei den kurzfristigen Rückstellungen (Kontengruppe 205).

209 Fonds im Fremdkapital

Als Fonds im Fremdkapital gibt es nur noch den Fonds für die Ersatzabgaben aus den Schutzraumbauten. Sofern per Ende 2013 noch ein solcher Fonds vorhanden ist, dann wird dessen Buchwert in die neue Bilanz übernommen.

290 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen

Für die Vorschüsse (Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierungen) gibt es kein Aktivkonto mehr, sondern allfällige Vorschüsse sind als Minusbetrag auf diese Kontengruppe zu übertragen. Verpflichtungen werden 1:1 übertragen.

Bestehende, freiwillige Spezialfinanzierungen (neu sind auch die Antennenanlagen freiwillige Spezialfinanzierungen) für welche keine Reglementsgrundlage besteht, sind aufzulösen und der per 31. Dezember 2013 bestehende Saldo (Verpflichtung oder Vorschuss) ist mit dem Bilanzüberschuss (oder allenfalls Bilanzfehlbetrag) zu verrechnen. Die Auflösung einer freiwilligen Spezialfinanzierung fliesst somit nicht in die Neubewertungsreserve (§ 57 Absatz 1 Buchstabe a).

291 Fonds im Eigenkapital

Bei bestehenden Fonds für welche keine Reglementsgrundlage besteht, ist zu überprüfen, ob diese Fonds aufgelöst werden können (wenn beispielsweise der Fondszweck nicht mehr erfüllt werden kann) oder ob allenfalls eine Reglementsgrundlage geschaffen werden muss. Eine Auflösung ist mit dem Bilanzüberschuss (oder allenfalls Bilanzfehlbetrag) zu verrechnen. Die Auflösung eines Fonds fliesst somit nicht in die Neubewertungsreserve (§ 57 Absatz 1 Buchstabe a).

Für privatrechtliche Zweckbindungen braucht es keine Reglementsgrundlage. Allerdings ist auch hier zu überprüfen, ob für die bestehenden privatrechtlichen Zweckbindungen der Zweck noch bekannt ist oder noch erfüllt werden kann. Unter Umständen wurden in der Vergangenheit Ausgaben zum vorgegeben Zweck getätigt aber vergessen, eine entsprechende Entnahme zu tätigen. Die Umstellung auch HRM2 bietet die Chance, die bestehenden privatrechtlichen Zweckbindungen zu überprüfen und zu hinterfragen. Eine allfällige Auflösung erfolgt ebenfalls zugunsten des Bilanzüberschusses.

292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche

Ein solches Konto ist bisher nicht vorhanden. Dieses Konto existiert daher per 1. Januar 2014 nicht.

293 Vorfinanzierungen

Die bestehenden Vorfinanzierungen werden zum Buchwert am 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz übernommen. Hinweis: Am Bestand und der Äufnung der Vorfinanzierungen ändert sich grundsätzlich nichts. Nur die Auflösung ist anders geregelt.

296 Neubewertungsreserven

Die Neubewertungsreserve ergibt sich aus der Summe der per 1. Januar 2014 durchgeführten Neubewertungen der Bilanzkontengruppen 102, 107, 108, 144, 145, 205 und 208. Falls die Summe der Neubewertungen einen negativen Saldo ergibt, dann ist dieser Saldo als PK-Bilanzfehlbetrag unter dem Konto 29601 zu verbuchen (siehe dazu Kapitel 20.2.2).

299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Hier ist das bestehende Eigenkapital, resp. der bestehende Bilanzfehlbetrag zu übertragen. Die im Rahmen der HRM2-Umsetzung aufgelösten Spezialfinanzierungen (Bilanzkontengruppe 290) und Fonds im Eigenkapital (Bilanzkontengruppe 291) werden mit dem Bilanzüberschuss (resp. dem Bilanzfehlbetrag) verrechnet.

Zusammenfassung nach Bilanzkontengruppe

Keine Bilanzveränderung per 1.1.2014	100, 101, 104, 106, 140, 142, 146, 200, 201, 204, 206, 209, 292, 293
Neubewertung zugunsten/zulasten der Neubewertungsreserve (29600) , resp. dem PK-Bilanzfehlbetrag (29601)	102, 107, 108, 144, 145, 205, 208
Auflösung zugunsten des Bilanzüberschusses (29990)	290, 291

20.2.2 Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Durch die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) entsteht eine spezielle Situation. Aus diesem Grund wurde die Gemeinderechnungsverordnung mit dem § 57a ergänzt. Dieser regelt die einmalige Verrechnung der Neubewertungsreserve mit der für die BLPK-Ausfinanzierung zu bildenden Rückstellungen per 1. Januar 2014, die Ausfinanzierung der BLPK im Jahr 2014, sowie die Abschreibung des allfällig verbleibenden „PK-Bilanzfehlbetrags“ ab dem Jahr 2015 (siehe zu letzterem Punkt Kapitel 17.2.2).

1. Neubewertung per 1.1.2014

Mit der HRM2-Einführung werden auch die Rückstellungen neu bewertet (siehe Kapitel 20.2.1). Die grösste Veränderung dürfte die Ausfinanzierung der BLPK betreffen. Es sind also per 1. Januar 2014 im Umfang des Ausfinanzierungsbetrags gemäss dem Angaben der BLPK Rückstellungen zu bilden oder die bereits vorhandenen Rückstellungen entsprechend zu erhöhen (§ 57a Absatz 1 GRV).

Die Höhe der zu bildenden Rückstellung beläuft sich auf alle Elemente der Ausfinanzierung (d.h. inklusive freiwilliger Besitzstandswahrung) per 31.12.2013 (gemäss Mitteilung der BLPK vom März 2014). Zu beachten ist, dass die Gemeinden eine vom Kanton abweichende Besitzstandsregelung treffen können. In diesem Fall ist der entsprechend höhere oder tiefere Betrag einzustellen.

1.1 Positiver Neubewertungssaldo

Beim Finanzvermögen (v.a. bei den Liegenschaften des Finanzvermögens) wird sich die Bilanz aufgrund der Neubewertung in den allermeisten Gemeinden verbessern. Demgegenüber sind die Rückstellungen in den allermeisten Gemeinden zu tief ausgewiesen, dies wegen der BLPK-Ausfinanzierung. Falls die positiven Neubewertungen grösser sind als die negativen Neubewertungen, dann resultiert eine positive Neubewertungsreserve. Diese positive Neubewertungsreserve ist unter dem Konto 29600 zu verbuchen.

Beispiel: Positiver Neubewertungssaldo

	31.12.2013 HRM1	Zuwachs Aktive Abgang Passive	Zuwachs Passive Abgang Aktive	1.1.2014 HRM2
10800 Bauland	100	700		800
20560 BLPK-Rückstellung	50		250	300
Zwischensumme		700	250	
29600 Neubewertungs- reserve	0		450	450
Total		700	700	

1.2 Negativer Neubewertungssaldo

Falls die positiven Neubewertungen kleiner sind als die negativen Neubewertungen, dann resultiert ein negativer Neubewertungssaldo. Da es keine negative Neubewertungsreserve geben kann, müsste dieser negative Neubewertungssaldo eigentlich mit dem Bilanzüberschuss verrechnet werden. Da ein insgesamt negativer Neubewertungssaldo in den allermeisten Gemeinden von der Bildung der Rückstellung für die BLPK-Ausfinanzierung herrühren dürfte, wird dieser negative Neubewertungssaldo jedoch nicht mit dem Bilanzüberschuss verrechnet, sondern als separater „BLPK-Bilanzfehlbetrag“ unter dem Konto 29601 ausgewiesen (§ 57a Absatz 2 GRV), welcher dann nicht über 5 Jahre abgetragen, sondern über 20 Jahre abgeschrieben werden muss (§ 57a Absatz 4 GRV).

Beispiel: Negativer Neubewertungssaldo ohne Verrechnung mit dem Bilanzüberschuss

	31.12.2013 HRM1	Zuwachs Aktive Abgang Passive	Zuwachs Passive Abgang Aktive	1.1.2014 HRM2
10800 Bauland	100	100		200
20560 BLPK-Rückstellung	50		250	300
Zwischensumme		100	250	
29601 BLPK-Bilanzfehlbetrag (entspricht der negativen Neubewertungsreserve)	0	150		-150
Total		250	250	

Gemeinden mit einem negativen Neubewertungssaldo haben die Möglichkeit, den BLPK-Bilanzfehlbetrag teilweise oder ganz mit dem Bilanzüberschuss zu verrechnen (§ 57a Absatz 3 GRV). Wird vom Einwohnerrat oder der Gemeindeversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann kann diese Buchung zu einem späteren Zeitpunkt nicht umgekehrt werden. Die Gemeinden sind somit gut beraten, wenn sie das Eigenkapital nicht unter eine gewisse Grenze von beispielsweise 400 Franken pro Einwohner abbauen.

Beispiel: Negativer Neubewertungssaldo mit teilweiser Verrechnung mit dem Bilanzüberschuss

	31.12.2013 HRM1	Zuwachs Aktive Abgang Passive	Zuwachs Passive Abgang Aktive	1.1.2014 HRM2
10800 Bauland	100	100		200
20560 BLPK-Rückstellung	50		250	300
Zwischensumme		100	250	
29990 Bilanzüberschuss	300	100		200
29601 BLPK-Bilanzfehlbetrag (entspricht der negativen Neubewertungsreserve)	0	50		-50
Total		250	250	

2. Verbuchung in der Jahresrechnung 2014

Zum Zeitpunkt der Ausfinanzierung (d.h. gegen Ende 2014) werden zuerst die PK-Rückstellung aufgelöst und dann die neuen Verpflichtungen eingebucht. Die Erfolgsrechnung 2014 wird dadurch nicht belastet.

Beispiel mit verschiedenen Ausfinanzierungsvarianten

- Es wurden mit der Übergangsbilanz Rückstellungen von 300 gebildet
- Davon bleibt man mit 100 gegenüber der BLPK im Forderungsmodell
- Von den restlichen 200 nimmt man für 150 Fremdkapital über das Pooling auf
- Die restlichen 50 gehen zulasten der Liquidität

Die Buchungssätze lauten dann:

- Schuldanererkennung gegenüber der BLPK (Forderungsmodell): 20560/20690 zu 100
- Ausfinanzierung BLPK via Pooling: 20560/20690 zu 150
- Ausfinanzierung BLPK aus eigenen Mitteln: 20560/10020 zu 50

3. Verbuchung des Differenzbetrags in der Jahresrechnung 2015

Die Gemeinden erhalten von der BLPK voraussichtlich im März 2015 eine Rechnung oder eine Gutschrift über den Differenzbetrag (Differenz zwischen provisorischem Ausfinanzierungsbetrag per 31.12.2013 und definitivem Ausfinanzierungsbetrag per 31.12.2014). Zu diesem Zeitpunkt ist in den meisten Gemeinden der Rechnungsabschluss 2014 bereits vollzogen. Damit es in allen Gemeinden gleich gehandhabt wird, muss der Differenzbetrag im Jahr 2015 verbucht werden. Dies geschieht erfolgsneutral, d.h. der Differenzbetrag wird mit der Neubewertungsreserve, resp. dem PK-Bilanzfehlbetrag verrechnet.

Wenn der Ausfinanzierungsbetrag am 31.12.2014 höher ist als der provisorische Stand im September 2014, dann ist dieser Mehraufwand bei einem bestehenden PK-Bilanzfehlbetrag wie folgt zu verbuchen: 29601/Bank. Besteht eine Neubewertungsreserve (29600), dann wird zuerst diese aufgelöst.

Wenn der Ausfinanzierungsbetrag am 31.12.2014 tiefer ist als der provisorische Stand im September 2014, dann ist dieser Minderaufwand bei einem bestehenden PK-Bilanzfehlbetrag wie folgt zu verbuchen: Bank/29601. Besteht eine Neubewertungsreserve (29600), dann wird diese aufgestockt. In Gemeinden, in welchen der PK-Bilanzfehlbetrag im Jahr 2014 zulasten des Bilanzüberschusses (teilweise) abgetragen wurde, muss die Rückerstattung im 2015 nicht in die Neubewertungsreserve eingelegt werden, sondern es kann via Erfolgsrechnung (ausserordentlicher Ertrag) in den Bilanzüberschuss gebucht werden.

4. Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags ab der Erfolgsrechnung 2015

(siehe auch Kapitel 17.2.2)

Ab dem 1. Januar 2015 muss der PK-Bilanzfehlbetrag (29601) über eine Frist von maximal 20 Jahren abgetragen werden. Entscheidend ist dabei nicht der PK-Bilanzfehlbetrag per 1.1.2015, sondern derjenige nach der Verrechnung des Differenzbetrags (siehe oben). Der jährliche Buchungssatz lautet dann: 9950.3390/29601.

20.2.3 Übergangsbilanz

Wichtig ist, dass die Neubewertungen nicht bereits in der Erfolgsrechnung 2013 und auch nicht erst in der Erfolgsrechnung 2014 vorgenommen werden, sondern mittels der so genannten Übergangsbilanz (auch Mitternachtsbilanz genannt). Dadurch wird die Umstellung transparent dargestellt.

Die Bilanzumstellung von HRM1 zu HRM2 erfolgt in zwei Schritten.

1. Der erste Schritt beinhaltet die Umschlüsselung der HRM1-Konti auf die HRM2-Konti. In diesem Schritt werden auch allfällige Umwidmungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie allfällige Korrekturen von Falschverbuchungen (bspw. als Rückstellungen bilanzierte Vorfinanzierungen) vorgenommen. Für diesen ersten Schritt dient das vorliegende Excel-Tool nicht. Dieser Schritt muss auch nicht als Anhang der Jahresrechnung 2014 beigelegt werden, jedoch intern sauber dokumentiert werden. Es empfiehlt sich, die HRM1-Bilanz per 31.12.2013 aus dem eigenen System ins Excel zu exportieren (sofern dies möglich ist) und in diesem Excel die Umschlüsselung vorzunehmen. Ganz wichtig: Bei diesem ersten Schritt werden die Buchwerte des 31.12.2013 in unveränderter Höhe übernommen.
2. In einem zweiten Schritt erfolgt die Neubewertung auf Basis der bereits umgeschlüsselten HRM2-Konti. Das Statistische Amt, Abteilung Gemeindefinanzen, stellt den Gemeinden dafür als Hilfsmittel ein Excel-Tool zur Verfügung. Diese Übergangsbilanz ist Bestandteil der Jahresrechnung 2014, muss aber zur Vorprüfung dem Statistischen Amt bis am 31. Oktober 2014 eingereicht werden. Den Gemeinden steht es frei, die darin enthaltenen Informationen in einem eigenen Tool darzustellen.

Einwohnergemeinde Musterdorf		Bilanzbereinigung beim Übergang auf HRM2			
Konto	Bezeichnung	Bestand per 31.12.2013	Zunahme	Abnahme	Bestand per 01.01.2014
1	AKTIVEN		1 338 000,00	5 000,00	
10	FINANZVERMÖGEN		1 338 000,00	5 000,00	
107	Finanzanlagen		15 000,00	5 000,00	
1070	Aktien und Anteilscheine		15 000,00	5 000,00	
10700	Aktien und Anteilscheine		15 000,00	5 000,00	
10700.0001	Anlagefonds ESG	100 000,00	15 000,00		115 000,00
10700.0002	Anlagefonds UWK	150 000,00		5 000,00	145 000,00
108	Sachanlagen		1 323 000,00	0,00	
1080	Grundstücke		543 000,00	0,00	
10800	Grundstücke ohne Baurecht		416 000,00	0,00	
10800.0001	Bauland (Parzelle 502)	50 000,00	178 000,00		228 000,00
10800.0002	Bauland (Parzelle 107)	0,00	238 000,00		238 000,00
10801	Grundstücke mit Baurecht		127 000,00	0,00	
10801.0001	Baurechtsparzelle 487	80 000,00	127 000,00		207 000,00
1084	Überbaute Liegenschaften		780 000,00	0,00	
10840	Überbaute Liegenschaften		780 000,00	0,00	
10840.0001	Wohnhaus Hauptstrasse 102	550 000,00	780 000,00		1 330 000,00
2	Passiven		1 385 124,00	52 124,00	
20	Fremdkapital		1 130 000,00	20 000,00	
205	Kurzfristige Rückstellungen		980 000,00	20 000,00	
2052	Rückstellungen für Prozesse		0,00	20 000,00	
20520	Rückstellungen für Prozesse	80 000,00	0,00	20 000,00	
20520.0001	Rückstellungen "Glatteis"	80 000,00		20 000,00	60 000,00
2056	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen		980 000,00	0,00	
20560	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen		980 000,00	0,00	
20560.0001	Rückstellungen für Ausfinanzierung der BLPK	0,00	980 000,00		980 000,00
208	Langfristige Rückstellungen		150 000,00	0,00	
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der ER		150 000,00	0,00	
20890	Übrige langfristige Rückstellungen der ER		150 000,00	0,00	
20890.0001	Rückstellung für Rückzonung Weihermatt	650 000,00	150 000,00		800 000,00
29	Eigenkapital		255 124,00	32 124,00	
291	Fonds im Eigenkapital		0,00	32 124,00	
2910	Fonds im Eigenkapital		0,00	32 124,00	
29102	Asyl-Fonds		0,00	32 124,00	
29102.0001	Asyl-Fonds	32 124,00		32 124,00	0,00
296	Neubewertungsreserve		223 000,00	0,00	
2960	Neubewertungsreserve		223 000,00	0,00	
29600	Neubewertungsreserve	0,00	223 000,00		223 000,00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		32 124,00	0,00	
2999	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		32 124,00	0,00	
29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1 353 426,00	32 124,00		1 385 550,00

Die Übergangsbilanz ist Bestandteil der Jahresrechnung 2014 und wird zusammen mit dieser (kein separates Traktandum) von der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat beschlossen.

20.2.4 Auflösung der Neubewertungsreserve

In den Jahren 2014 bis 2016 veränderten sich die Neubewertungsreserven bei Auf- und Abwertungen der Sachwerte des Finanzvermögens, zum Ausgleich eines allfälligen Bilanzfehlbetrags und bei der Veräusserung eines Sachwertes des Finanzvermögens, auf welchem eine Neubewertungsreserve gebildet wurde. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS)¹ empfiehlt, die Neubewertungsreserve aufzulösen. Bereits bei der HRM2-Einführung in den Baselbieter Gemeinden hat der Kanton angekündigt, die Neubewertungsreserve nach einer gewissen Übergangszeit (nach der Beseitigung der Übergangskrankheiten) auflösen zu wollen.

Die dafür notwendige Anpassung der Gemeinderechnungsverordnung erfolgt per 31. Dezember 2017 (§ 57b GRV). Demnach ist die Neubewertungsreserve im Rechnungsjahr 2017 vollständig über die Erfolgsrechnung aufzulösen. Der Buchungssatz lautet: 29600/9630.4896. Per 31. Dezember 2017 darf keine Neubewertungsreserve mehr bestehen. In den Folgejahren sind keine Einlagen in die Neubewertungsreserve mehr zulässig.

Durch die Auflösung der Neubewertungsreserven verbessert sich das Ergebnis 2017 in einigen Gemeinden zum Teil erheblich. Im Jahr 2017 müssen die Gemeinden jedoch ebenfalls Rückstellungen für die Pensionskasse wegen der Senkung des technischen Zinssatzes bilden. Der Buchungssatz für die Bildung der Rückstellungen lautet: 9950.3052/20560. Alternativ können Sie die Kosten auch auf den Kindergarten, die Primarschule und die Musikschule aufteilen (anstatt über die neutrale Funktion 9950). Dadurch wird das Ergebnis 2017 wieder geschmälert. Zudem haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Vorfinanzierungen zu tätigen.

Gemeinden mit keiner Neubewertungsreserve oder einem PK-Bilanzfehlbetrag (Konto 29601) sind davon nicht betroffen. Der PK-Bilanzfehlbetrag (Konto 29601) wird weiterhin gemäss Kapitel 17.2.2 abgeschrieben.

¹ Das SRS beschäftigt sich im Namen der Finanzdirektorenkonferenz mit der Weiterentwicklung von HRM2.

20.3 Behandlung des bestehenden Verwaltungsvermögens

Das bestehende Verwaltungsvermögen muss beim Übergang auf das HRM2 nicht neu bewertet werden. Die Restbuchwerte der bereits aktivierten Ausgaben werden unverändert in die Bilanz gemäss HRM2 übernommen. Das bestehende Verwaltungsvermögen ohne die im Folgenden beschriebenen Ausnahmen wird, ausgehend vom Buchwert per 31.12.2013, über eine Dauer von 18 Jahren anhand von vorgegebenen Abschreibungssätzen pauschal abgeschrieben. Beim Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt eine Dauer von 23 Jahren (siehe Tabellen unten). Pauschal bedeutet (wie gemäss HRM1-Regelung), dass der Gesamtabschreibungsbetrag pro Rechnungskreis (allgemeiner Haushalt und einzelne Spezialfinanzierungen) gilt und dieser Gesamtabschreibungsbetrag dann beliebig auf die einzelnen Anlagen innerhalb des Rechnungskreises verteilt werden kann. Sinnvollerweise wird auf den Anlagen mit einer kürzeren Nutzungsdauer (z.B. EDV) etwas mehr und dafür auf den langlebigen Anlagen etwas weniger abgeschrieben.

- Ausserbetriebnahme von bestehendem Verwaltungsvermögen (ohne Verkauf): Es darf nicht sein, dass sich noch einzelne Anlagen in der Bilanz befinden, welche real gar nicht mehr existieren. Sollte dies dennoch der Fall sein, weil die Anlagenbuchhaltung die Pauschalabschreibungsmethode nicht zulässt, müsste der Restbetrag auf eine andere Anlage des bestehenden Verwaltungsvermögens mit der gleichen Abschreibungsfunktion umgebucht werden (Beispiel: Der Restbuchwert des nicht mehr existierenden Werkhoffahrzeugs wird auf den Werkhof umgebucht). Dies ist zulässig, weil das gleiche Resultat auch mit der Pauschalabschreibungsmethode hätte erreicht werden können. Eine Umbuchung auf neues Verwaltungsvermögen ist aber unzulässig. Alternativ ist es auch möglich, die Anlagen des bestehenden Verwaltungsvermögens mit der gleichen Abschreibungsfunktion als Sammelkonto zu führen. Sofern es kein bestehendes Verwaltungsvermögen mit der gleichen Abschreibungsfunktion mehr vorhanden ist, muss mit der Abteilung Gemeindefinanzen des Statistischen Amtes Kontakt aufgenommen werden.
- Verkauf von bestehendem Verwaltungsvermögen: Beim Übertrag von bestehendem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen (und eventuell dem Verkauf) muss der Restwert herausgerechnet und die Gesamtabschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen der verbleibenden Jahre entsprechend angepasst werden. Dazu muss mit der Abteilung Gemeindefinanzen des Statistischen Amtes Kontakt aufgenommen werden.
- Kleine Beträge (1000 Franken pro Anlage in kleineren Gemeinden bis 10'000 Franken pro Anlage in grösseren Gemeinden) können als ausserplanmässige Abschreibungen komplett abgeschrieben werden.

Abschreibungssätze Verwaltungsvermögen ohne Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	10,0%	2023	5,5%
2015	9,5%	2024	5,0%
2016	9,0%	2025	4,0%
2017	8,5%	2026	3,5%
2018	8,0%	2027	3,0%
2019	7,5%	2028	2,5%
2020	7,0%	2029	2,0%
2021	6,5%	2030	1,5%
2022	6,0%	2031	1,0%

Abschreibungssätze Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	8,0%	2026	4,0%
2015	7,5%	2027	3,5%
2016	7,5%	2028	3,5%
2017	7,0%	2029	3,0%
2018	6,5%	2030	2,5%
2019	6,5%	2031	2,5%
2020	6,0%	2032	2,0%
2021	5,5%	2033	1,5%
2022	5,5%	2034	1,5%
2023	5,0%	2035	1,0%
2024	4,5%	2036	1,0%
2025	4,5%		

Umwidmungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Kommt es per 1.1.2014 infolge der strenger definierten Abgrenzungsgrundsätze zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen zu einer Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (siehe Kapitel 4.6), dann gilt das übertragene Vermögen als bestehendes Verwaltungsvermögen und ist zu den oben stehenden Sätzen abzuschreiben.

Bei einer Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen per 1.1.2014 (siehe Kapitel 5.4) gilt das übertragene Vermögen nicht als bestehendes Verwaltungsvermögen sondern als (bestehendes) Finanzvermögen und ist nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten.

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen auf bestehendem Verwaltungsvermögen werden normal passiviert. Die Abschreibungen werden dadurch nicht verändert. Dies hat dann aber zur Folge, dass das Verwaltungsvermögen unter Umständen schon vor Ablauf der 18 Jahre (resp. der 23 Jahren) vollständig abgeschrieben ist. Überschüssige Investitionseinnahmen werden der jeweils ältesten Anlage im Rechnungskreis gutgeschrieben oder, falls kein Verwaltungsvermögen im Rechnungskreis mehr vorhanden ist, in die Erfolgsrechnung übertragen.

20.3.1 Übernahme von bestehendem Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung

Darlehen und Beteiligungen werden analog dem Finanzvermögen bewertet (d.h. nicht zu festgeschriebenen Abschreibungssätzen abgeschrieben, sondern gemäss dem Verkehrswert bewertet). Aus diesem Grund ist auch die Aufnahme der bestehenden Darlehen und Beteiligungen in die Anlagenbuchhaltung obligatorisch. Unbebaute und noch nicht vollständig abgeschriebene Grundstücke werden ebenfalls nicht weiter abgeschrieben und müssen daher auch in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden.

Bezüglich des restlichen bestehenden Verwaltungsvermögens (d.h. alles Verwaltungsvermögen ausser den Darlehen, Beteiligungen und unbebauten Grundstücken) sind die Gemeinden frei ob sie diese in die Anlagenbuchhaltung integrieren wollen oder nicht. So ist auch nicht vorgeschrieben, bereits abgeschrieben aber noch existierendes Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung

aufzunehmen, auch wenn dies aus Sicht der Vollständigkeit Sinn machen würde. Es existieren betreffend dem bestehenden Verwaltungsvermögen zwei Varianten:

Variante 1

Das bestehende Verwaltungsvermögen (zumindest das noch nicht vollständig abgeschriebene) wird ebenfalls in die Anlagenbuchhaltung übernommen, jedoch speziell behandelt. Hierfür wird es bei der Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung entsprechend klassifiziert. Der Buchwert per 31.12.2013 muss manuell in die Anlagenbuchhaltung eingegeben werden. Das Total der Abschreibungen ist durch den festgelegten Abschreibungssatz und den Buchwert des Verwaltungsvermögens per 31.12.2013 vorgegeben. Die Gemeinden sind jedoch frei, wie und auf welche bestehenden Anlagen sie diese Abschreibungen verteilen (selbstverständlich können auch alle Anlagen mit demselben Abschreibungssatz abgeschrieben werden).

Variante 2

Das bestehende und noch nicht vollständig abgeschriebene Verwaltungsvermögen wird ausserhalb der Anlagenbuchhaltung, beispielsweise als Excel-Tabelle, geführt. Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen müssen somit manuell verbucht werden und es muss darüber in einem separaten Anlagespiegel (analog dem Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) Rechenschaft abgelegt werden. Ein gemeinsamer Anlagespiegel des alten und des neuen Verwaltungsvermögens ist bei dieser Variante nicht möglich.

Eine Besonderheit stellen bebaute Grundstücke dar, welche ab 2014 mit Ausnahmen der Strassenbauten, Wasserbauten und Waldungen getrennt in Grundstücke (Bilanzkonti 1400X) und den darauf errichteten Hochbauten (Bilanzkonti 1404X) bilanziert werden müssen, da diese unterschiedlichen Abschreibungsdauern unterliegen. Letzteres gilt allerdings nur für neues (ab 2014 aktiviertes) Verwaltungsvermögen. Beim bestehenden Verwaltungsvermögen gibt es zwischen den verschiedenen Anlagen (Grundstück und Gebäude) keine unterschiedlichen Abschreibungsregeln. Demzufolge ist es irrelevant, wie die Aufteilung des Buchwerts der bestehenden Liegenschaften (Grundstück und Gebäude zusammen) auf die beiden neuen Konti (Grundstück und Gebäude getrennt) erfolgt, da dadurch die Abschreibungen nicht beeinflusst werden können. Es ist auch möglich, beim bestehenden Verwaltungsvermögen auf die Unterscheidung zwischen Grundstück und Gebäude zu verzichten und nur das Gebäude zu bilanzieren. Falls die bestehenden Gebäude und Grundstücke separat bilanziert werden wollen, empfehlen wir, dass die Grundstücke zum Buchwert Null und die Gebäude zum bestehenden Buchwert in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden.

20.3.2 Behandlung von laufenden Investitionen

Investitionen die in den Jahren 2012 und 2013 für Anlagen anfallen, welche per 31.12.2013 noch nicht in Betrieb genommen worden sind, müssen zwingend zum Buchwert in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden und sind entsprechend § 11 Abs. 4 GRV, ausgehend von ihrem Buchwert, über die kategorisierte Nutzungsdauer abzuschreiben.

Beispiel: Mehrjähriger Strassenbau

Ausgangslage: Im März des Jahres 2012 wird der Einwohnerratsbeschluss gefällt, eine neue Strasse zu bauen. Die Investitionsausgaben für den Strassenbau betragen im Jahr 2012 500'000 Franken und im darauf folgenden Jahr 450'000 Franken. Im Mai 2014 wird die Strasse in Betrieb genommen. Zuvor fallen erneut 150'000 Franken an Investitionen an.

Abschreibungsregeln: Die Investitionen des Jahres 2012 werden im Jahr 2013 anhand der alten Regelung abgeschrieben. Der Buchwert der Investitionen per 31.12.2013 von 900'000 Franken (500'000 Franken abzüglich 10% plus 450'000 Franken) wird in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Im Folgejahr der Nutzungszuführung (2015) wird die Anlage erstmals nach neuem Gesetz über die Nutzungsdauer von 40 Jahren um 26'250 Franken abgeschrieben. Im Jahr 2014 fallen somit keine Abschreibungen an.

Die Höhe der zu verbuchenden Abschreibungen auf dieser Anlage ist wie folgt:

2012	Keine Abschreibungen
2013	50'000 Franken
2014	Keine Abschreibungen
2015-2054	Je 26'250 Franken

20.3.3 Ausnahmeregelung für bestehendes Verwaltungsvermögen

Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungssätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Statistischen Amt einzureichen.

Gemeinden, welche bis fünf Jahre vor Inkrafttreten von HRM2 grössere Investitionen getätigt haben, sollen auch von der moderateren Abschreibungspflicht „profitieren“ können. Damit wird verhindert, dass Investitionen hinausgezögert werden und/oder es zu einer ungleichen Belastung unter den Gemeinden kommt. Vorgesehen ist, dass der Buchwert per 31.12.2013 von grösseren Investitionen auf der verbleibenden Restnutzungsdauer abgeschrieben werden kann, dass jedoch keine Aufwertung stattfindet.

Beispiel Gesamtsanierung Wasserleitungsnetz

- Ausgangslage: Die bis 2008 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von rund 632'000 Franken. Die in den Jahren 2009 bis 2013 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von 975'000 Franken.
- Ausnahmeregel: 975'000 Franken werden linear über 45 Jahre abgeschrieben, d.h. zu jährlich rund 22'000 Franken. Die 632'000 Franken müssten gemäss Anhang II der GRV abgeschrieben werden (8% im 2014, 7,5% im 2015,...).

20.4 Fonds und Spezialfinanzierungen

Auf den 1. Januar 2014 hin sind die bisherigen, freiwilligen Spezialfinanzierungen und Fonds, für die keine Reglementsgrundlage besteht, aufzulösen und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag zu verrechnen (siehe Kapitel 21.2).

Spezialfinanzierung Antenne

Ab 2014 sind die Antennenanlagen keine obligatorischen Spezialfinanzierungen mehr (§ 21 Abs. 2 GRV). Falls die Antennenanlagen weiterhin als Spezialfinanzierungen geführt werden wollen (per 2011 in 24 Gemeinden), müssen Reglementsgrundlagen geschaffen werden (§ 21 Abs. 3 GRV), sofern solche nicht bereits bestehen.

Verbot der Zweckbindung von Steuern

Die mittel- oder unmittelbare Finanzierung der Fonds durch Steuern ist ab dem Jahr 2014 unzulässig. Weiterhin zulässig ist es, Fonds mittels speziell erhobenen Abgaben, wie beispielsweise einer Infrastrukturabgabe bei Quartierplänen, zu äufnen. Auch können die jährlichen Konzessionsabgaben der Elektrizitätswerke oder Schenkungen in Fonds eingelegt werden, falls entsprechende Reglementsgrundlagen vorhanden sind. Fonds, für welche eine Reglementsgrundlage besteht und die bisher aus Steuermitteln geäufnet worden sind, müssen nicht aufgelöst werden, sondern dürfen ab dem Jahr 2014 nicht mehr durch Steuermittel geäufnet werden. Wenn ein bestehendes Reglement beispielsweise vorsieht, dass der Kulturfonds mit einem Teil aus dem jährlichen Ertragsüberschuss zu äufnen ist, dann kann zwar der Kulturfonds weitergeführt werden, eine Äufnung aus dem allgemeinen Haushalt ist aber nicht mehr möglich. Das Reglement muss in diesem Fall aber nicht angepasst werden, da kantonales Recht kommunales Recht bricht.

20.5 Bürgergemeinden und Zweckverbände

Die neue Gemeinderechnungsverordnung und somit auch der neue Kontenrahmen nach HRM2 gelten für die Einwohnergemeinden und deren Zweckverbände und Anstalten, nicht aber für die Bürger- und Burgergemeinden. Diese haben jedoch die Möglichkeit, den Kontenrahmen der Einwohnergemeinden sowie die neue Terminologie freiwillig zu übernehmen. Für sämtliche andere Bereiche (z.B. Abschreibungssätze) gilt hingegen die Bürgergemeinderechnungsverordnung².

Gemäss § 2 Bst. a GRV werden Budget und Jahresrechnung grundsätzlich für ein Kalenderjahr erstellt. Liegt eine sachliche Rechtfertigung vor, können Zweckverbände in ihren Statuten eine andere Jährlichkeit vorsehen. So wird beispielsweise die Forstrechnung für das Forstjahr (normalerweise 1. Oktober bis 30. September) erstellt.

² Verordnung vom 12. Oktober 1999 über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und der Burgergemeinden (Bürgergemeinderechnungsverordnung) in der Fassung vom 26. Juni 2012 (SGS 180.13)